S
<36604343920015
<36604343920015
Bayer. Staatsbibliothek

Ed. 2560
Bi
J. germ. 70-3

Carl Fridrich Gerſtlachers,

Marggräflich-Badiſchen Hof- und Regierungs-Raths,

Sammlung

aller

Baden-Durlachiſchen,

das Kirchen- und Schulweſen, das Leben und die Geſundheit der Menſchen, die Verſorgung der Armen und Steurung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Verſorgung der Wittwen und Waiſen, die Verhütung der Feuers-Gefahr und Entſchädigung derer durch Brand Verunglükten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Straſen, die Beförderung des Nahrungsſtandes, und der Landwirthſchaft, und endlich die Aufnahme der Profeßionen und Handwerker betreffenden

Anſtalten und Verordnungen.

Dritter und lezter Band,

Nebſt einem Regiſter über alle drei Bände.

Frankfurt und Leipzig
in Commißion Johann Benedict Mezlers.
1774.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Bei dem Schluſſe dieſes Werks habe ich nur wenige Erinnerungen zu machen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die erſte betrift die hie und da ſich einge-ſchlichene Drukfehler, wegen welcher ich um ſo eher Nachſicht zu erlangen hoffe, als eines Theils bei meiner allzuweiten Entfernung von dem Orte des Druks die ſelbſtige Beſorgung der Correctur nicht wohl thunlich wäre, andern theils ſämtliche Drukfehler ſo beſchaffen ſind, daß ſie nicht wohl jemand irre machen können. Man ſehe z. Ex. im zweiten Bande Seite 179. Lin. 1. und 2. von unten auf, und im dritten Bande Seite 480. Lin. 9. von oben herab, bei welch lezterer Stelle ein jeder ohne mein Erinnern wahrnimmt, daß es ſtatt der Worte: in der Zunft, heiſſen ſolle: jeder Zunft. Nur in der Vorrede zum erſten Bande auf der ach-

ten

ren Seite, wo von den Commun-Capitalien die Rede iſt, findet ſich ein allzumerklicher Fehler, und muß allda die Summe von 150 fl. nothwendig auf 150 fl. abgeändert werden.
m.

Demnächſt werden diejenige, welche gerne eine Materie auf einmal überſehen, wohl thun, wann ſie jedesmal ſich an das Regiſter halten. Dann dieſes weiſet nicht nur auf ſamtliche von jeder Materie vorliegende Verordnungen, ſondern auch auf den dieſem dritten Bande beigefügten Anhang einiger erſt währendem Druke herausgekommener Verordnungen. So iſt z. Ex. die General-Synodal-Verordnung, ſo ſind die Wittwen-Fiſci-Ordnungen in jünge-

ren Zeiten gar merklich erläutert, vermehrt, eingeſchränkt, oder auch gar abgeändert worden. Man würde dahero, wann man an dieſe allein ſich halten wollte, ohne damit ſämtliche nachherige jüngere Verordnungen zu vergleichen, in beſtändiger Gefahr ſtehen, auf einen Irrweg zu verfallen, welcher durch Nachſchlagung des Regiſters ſicher vermieden wird.

Inſonderheit werden die Ober- und Aemter, Specialate, wie auch die geiſt- und weltliche Orts-Vorgeſezte unter den Rubriken: Ober- und Aemter, Specialate, Pfarrer, Geiſtliche, Orts-Vorgeſezte, eine kleine Grundlage finden, wornach ſie einen groſen

Theil ihrer Dienſt-Pflichten auf einmal zu überſehen im Stande ſind.

Schlieslich merke ich denen zu Gefallen, die an dem Anwachſe unſerer Fonds ein Vergnügen finden, als ein Supplement zur Seite 208. und 211. des erſten Bandes an, daß der Gymnaſien-Fond auf Georgi 1773. in 38663 fl. 43¼ kr. und auf Georgi 1774. in 41055 fl. 19¾. kr. die Bernholdiſche Stiftung zum Gymnaſio aber auf Georgi 1773. in 12658 fl. 19 kr. und auf Georgi 1774. in 12854 fl. 28½ kr. ſo dann der weltliche Wittwen-Fiſcus erſter Abtheilung auf Georgi 1774. in 39977 fl. 53 1/28 kr.

und

und zweiter Abtheilung auf eben dieſe Zeit in 14405 fl. 22$\frac{17}{28}$ kr. beſtanden iſt.

Eine Nachricht, die mir ſo eben zu Handen kommt, und die alſo nicht einmal mehr in dem Anhange zu dieſem dritten Bande ſtatt finden konnte. Geſchrieben Carlsruhe den 6ten Auguſt 1774.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Achtes Capitel,

Von Anſtalten und Verordnungen zu Aufnahme der Communen.

Ziffer 225. Commun-Ordnung, oder Anweiſung, nach welcher ſich bei der Verwalt- und Verrechnung derer Güter und Einkünſte, ſo denen Dorfs-Gemeinden in den Marggräflich Baden-Durlachiſchen Landen zuſtehen, geachtet werden ſolle. dd. Carlsruhe den 29ſten Octobr. 1760. Seite 1.

Ziffer 226. General-Reſcript vom 15ten Sept. 1761.

Von Belohnung treuer Vorgeſezten. S. 35.

Ziffer 227. Edict vom 10ten Jul. 1730.

Wie diejenige zu beſtrafen, welche die ihnen anvertraute herrſchaftliche oder gemeine Gelder angreifen, und daß weder das Duplum, noch eine mehrere Erſezung des betrüglich an ſich gebrachten Guts, noch die Entſchuldigung, daß man ſelbſt nicht wiſſe, wie man zu dem Receß gekommen, von der Strafe befreyen ſolle. S. 36.

Ziffer 228. Edict vom 12ten May 1753. H. R. N. 1671. und 2204.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung, und daß das Vorgeben, wie man die Abſicht gehabt habe, das Entwandte wieder zu erſezen, eben ſo wenig als der würkliche Erſaz von der Strafe befreien, auch nicht darauf geſehen werden ſolle, wann ſchon ein Rechner nichts beſonders auf die

* Ver-

Verwaltung ſolcher Gelder in Pflichten genommen worden wäre. S. 40.

Ziffer 229. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten Oct. 1754.

Verbot aller Zehrungen auf Koſten der Gemeinden bei allen Gelegenheiten, ſolche haben Namen wie ſie wollen, und wie es zu halten, wann eine ſolche Gemeindszehrung ohnumgänglich zu machen wäre. S. 44.

Ziffer 230. General-Reſcript vom 9ten Oct. 1762. H. R. N. 3627.

Wiederholtes Verbot aller Zehrungen, bei Gemeinden, Zünften u. ſ. w. und daß bei Rechnungsſtellen ſolche ohne Decretur nicht anzunehmen, noch weniger etwas auſer Rechnung bleiben ſolle, wovon ſolcherlei Ausgaben beſtritten werden können. S. 47.

Ziffer 231. Edict vom 19ten Sept. 1753.

Verbot alles Zechens bei Verſtaigerungen der Commun- Waiſen- und im Concurs befangener Sachen. S. 48.

Ziffer 232. General-Reſcript vom 29ſten Aug. 1761. H. R. N. 308.

Wiederholung vorſtehender Verordnung, mit Erſtrekung derſelben auf Privatkäufe und Tänſche, auch willkührliche Verſtaigerungen, und mit dem Anhang, daß bei allen Staigerungen der Abzug eines Kreuzers vom Gulden Kaufſchilling, und das davon beſtrittene Zechen gänzlich verboten, doch bei Privatkäufen und Tänſchen der Weinkauf noch ferner erlaubt ſeyn ſolle. S. 49.

Ziffer 233. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſt-Aemter, Specialate und verrechnende Bedienſtungen vom 5ten Oct. 1754. H. R. N. 3097.

Diäten-

Diäten-Reglement, worinn beſtimmet wird, was in Herrſchaftlichen- und Commun-Angelegenheiten an Diäten und zum Theil auch an Gebühren angerechnet werden möge. S. 51.

Ziffer 234. General-Reſcript an die Ober- und Forſtämter vom 13ten Nov. 1765. H. R. N. 4661.

Daß 1) bei Fällung des Holzes die Stämme anderſt nicht als höchſtens einen halben Schuh über dem Boden abgenommen, 2) das zu fällende Bauholz nicht mehr mit der Axt abgehauen, ſondern mit der Säge vom Stamm geſäget, 3) zu allem Bauweſen ausgewachſenes Holz genommen, und das junge geſchonet, jenes aber nicht ſcharf, ſondern ſchwanigt beſchlagen, ſofort mit der Säge geſpalten, demnächſt Vorſchläge, wo Sägmühlen anzulegen, gethan werden ſollen. S. 59.

Ziffer 235. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Aug. 1767. H. R. N. 3492.

Daß den Gemeinden, welche vermögliche Commun-Æraria beſizen, und mit Frohnden ſtark beläſtiget ſind, geſtattet ſeyn ſolle, einen Theil der Frohnden zu verlehnen, und die Koſten aus dem Gemeinds-Ærario zu nehmen. S. 62.

Ziffer 236. General-Reſcript vom 15ten Sept. 1761. G. R. N. 3333.

Daß vor die Gemeinds-Capitalien keine Obligationen mehr zu fertigen, ſondern nur die Unterpfänder in das Unterpfands-Buch einzutragen. S. 63.

Ziffer 237. General-Reſcript vom 18ten Nov. 1761. H. N. N. 4041.

Weitere Verordnung hievon, und wie es ſonſt bei Ausleihung der Gemeinds-Capitalien zu halten. S. 63.

Ziffer 238. Nachricht von dem im Jahr 1772. ſowohl in den Baden-Durlachiſchen, als Baden-Badiſchen Landen eingeführten Formulare, wornach die Protocolle bei Gemeinds-Rechnungsſtellen künftig einzurichten. S. 64.

Ziffer 239. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 23ſten April 1766. H. R. N. 1827.

Daß bei Verleſung der Gemeinds-Rechnungen die Namen derer, welche bei Communen Geld entlehnen, nicht mit abzuleſen. S. 69.

Ziffer 240. General-Decret an alle Ober- und Aemter vom 20ſten März 1773. H. R. N. 3297.

Daß die Rechnungsſtellere gleich nach Abſchluß der Rechnung die Orts-Vorgeſezte und Gemeinds-Verrechnere anweiſen ſollen, das entbehrliche von dem Caſſen-Vorrath zu Capital anzulegen, und daß, wie dieſe Anweiſung geſchehen, in dem Rechnungs-Extracte anzumerken. S. 69.

Ziffer 241. General-Decret vom 18ten Aug. 1770. H. R. N. 4559.

Daß denen ſummariſchen Gemeinds-Rechnungs-Extracten die Folia der Rechnung bei jedem Rubro beizuſezen. S. 70.

Ziffer 242. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 7ten Nov. 1772. H. R. N. 10620.

Daß alljährlich eine Bilanz über der Gemeinden Vermögen eingeſendet, bei denen Gemeinden aber, deren Rechnung nur alle zwei Jahre geſtellet wird, in dem Jahrgang, vor welchen die Rechnung nicht geſtellet iſt, das Vermögen des nächſt vorgehenden Jahrs auszuſezen. S. 71.

Ziffer 243. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 24ſten April 1765. H. R. N. 1772. bis 1775.

Daß

Daß bei Gemeinds- und Zunft-Caſſen in allen über 1 fl. gehenden Zahlungen von denen, ſo nicht arm ſind, keine andere als grobe Geld-Sorten anzunehmen. S. 73.

Neuntes Capitel,

Von Erhaltung der Wege und Straſſen.

Ziffer 244. Weg-Ordnung, Unſer Carl Fridrichs ꝛc. wornach ſich Unſere Ober- und Forſt-Beamte, Einnehmere, Zoll-Inſpectores und Zoll-Bereitere, Schultheiſſen und ſamtliche Unterthanen wegen künftiger Erhaltung und Bau derer in denen Fürſtlich-Marggräflich-Baden-Durlachiſchen Unterlanden theils bereits in gutem Stande befindlichen, theils noch anzulegenden Landſtraſſen zu achten haben, vom 20ſten Febr. 1747. S. 74.

Ziffer 235. Weggelds-Ordnung vom 20ſten Febr. 1747. worinn beſtimmet wird, was auf der von Carlsruhe nach Pforzheim gehenden Landſtraſſe an Weggeld zu bezahlen. S. 89.

Ziffer 236. Wegordnung Unſer Carl Fridrich ꝛc. Wornach ſich Unſere Ober- und Forſt-Beamte, Einnehmer und Land-Commiſſarius, auch Vögte, Staabhaltere und ſamtliche Unterthanen Unſerer Marggrafſchaft Hochberg, wegen künftiger Erhaltung und Bau derer in denen Fürſtlichen Marggräflich-Baden-Durlachiſchen Obern Landen, theils bereits in gutem Stand befindlich, theils noch anzulegenden oder zu verbeſſerenden Landſtraſſen zu achten haben, vom 23ſten April 1748. S. 96.

Ziffer 237. Edict vom 11ten Jun. 1750.

Daß die Laſt = und Güterwägen, ſo über 50 — 60. Centner auſer dem Wagen haben, nicht mehr zu dulden, ingleichem das Fahren mit der Gabel, Enz oder Lannen, mit alleiniger Ausnahme der Heſſen = und andern Kärren von zwei Rädern abgeſtellt, dargegen aber zu Erleichterung der Commercien kein neues Weggeld abgefordert werden ſolle. S. 114.

Ziffer 238. General=Reſcript an ſamtliche Ober= und Aemter vom 22ſten Jun. 1752. G. R. N. 806.

Weitere Verordnung, daß die über 50 — 60. Centner auſer dem Wagen haltende Laſt = und Güterwägen, ingleichem, das Gabel = Enz = oder Lannen=Fuhrwerk künftig nicht zu dulden. S. 117.

Ziffer 239. Decret an die Unterländiſche Ober= und Aemter vom 5ten Jul. 1753. G. R. N. 894.

Daß, und in welcher Maaſe die gegen das Lannen = oder Gabel = Fuhrwerk ergangene Craiß=ſchlüſſe auch gegen die in das Land kommende Churpfälziſche = und Biſchöflich Speyeriſche Fuhren zum Vollzug zu bringen. S. 119.

Zehendes Capitel,

Von Anſtalten und Verordnungen zu Beförderung des Nahrungſtandes und Gewerbes derer Unterthanen.

Ziffer 240. General = Decret an die Oberämter und Specialate Carlsruhe, Durlach, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sauſenberg vom 18ten Sept. 1767. K. R. N. 840.

Daß in jeder Dioces an einem oder zweien

Orten mit Anlegung einer feinen Hanf = oder Flachs=Spinnſchule eine Probe zu machen. S. 121.

Ziffer 241. Fürſtliches Reſcript an die Oberämter und Specialate Hochberg und Badenweiler vom 10ten Jun. 1768. K. R. N. 681. und 682.

Worinn unter Bemerkung der Vortheile von Erlernung des Spinnens, und unter Hebung der Einwürfe und Schwierigkeiten dargegen, befohlen wird, aller Orten Spinnſchulen und zwar nicht auf das Spinnen an Spinnrädern, ſondern an Spindeln anzulegen, und damit, wo ſich Gelegenheit findet, auch eine Strik=oder Näheſchule zu verbinden, ingleichem, wo Waidbuben ſind, dieſe zu Erlernung des Strikens und beſtändiger Lieferung eines gewiſen Quanti ſolcher Arbeit anzuhalten. S. 122.

Ziffer 242. General-Reſcript an ſamtliche Ober= und Aemter, auch Specialate, mit Ausſchluß Hochberg und Badenweiler, vom 10ten Jun. 1768. K. R. N. 681. und 682.

Worinn befohlen wird, die im Hochbergiſchen und Badenweileriſchen verfügte Anſtalten in Anſehung der zu errichtenden Baumwollen = Wollen = oder Hanf = und Flachs=Spinnſchulen, und damit zu verbindenden Nähe = und Strikſchulen, wie auch wegen Beſchäftigung der Waidbuben mit Striken aller Orten in Vollzug zu ſezen. S. 128.

Ziffer 243. General-Decret an ſamtliche Ober=und Aemter auch Specialate vom 20ſten Oct. 1769. K. R. N. 1115.

Daß bei herannahendem Winter aller Orten die Spinn = Näh = und Strikſchulen wiederum in Gang zu bringen, beſonders zum Striken ſowohl die Hirten = als andere Buben anzuhal-

ten, und allenfalls mit kleinen præmiis darzu anzureizen. S. 129.

Ziffer 244. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 23ſten März 1770. K. R. N. 397.

Daß die Spinn- Strik- und Nähſchulen, wo ſie noch fehlen, aller Orten ohngeſäumt anzulegen, oder die Auſtände zu berichten, und daß auch des Sommers, wo nicht an gewiſen, doch wenigſtens an Regentagen, dieſe Schulen fortzuſezen. S. 130.

Ziffer 245. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 25ſten Sept. 1772. K. R. N. 1589.

Daß die Spinn- Strik- und Nähſchulen fleiſig fortzuſezen, und, wo ſie noch fehlen, ohne Verzug einzuführen, oder die etwaige Hinderniſſe zu berichten. S. 131.

Ziffer 246. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 7ten Aug. 1724. G. R. N. 316.

Daß dürftige Eltern, die ihre Kinder nicht ſelbſt nöthig haben, ſolche zum Dienen, und zwar im Lande, anhalten ſollen. S. 132.

Ziffer 247. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 30ſten Oct. 1754. H. R. N. 3324.

Daß alljährlich eine Conſignation derer zum Dienen tauglichen jungen Leute beederlei Geſchlechts zu fertigen, und die, ſo ihren Eltern nicht nöthig ſind, zum Dienen anzuhalten, beſagte Conſignation auch jedesmal vor Georgi unter Beiſezung deſſen, was bei jedem verfüget worden, zum fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſenden. S. 133.

Ziffer 248. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Nov. 1768. H. R. N. 5957. bis 5960.

Daß

Daß die Conſignationen derer zum Dienen tauglichen jungen Leute künftig erſt auf Weihnachten einzuſenden, die zum Dienen taugliche aber noch vor Martini zum Dienen anzuhalten, und im Nov. die, welche ſich inzwiſchen nicht verdingt, dem Oberamt bekannt zu machen. S. 134.

Ziffer 249. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3076.

Daß, wann an einem Orte keine zum Dienen taugliche Perſonen ſich befinden, ſolches auch vom Pfarrer des Orts zu atteſtiren. S. 135.

Ziffer 250. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen vom 3ten April 1762. H. R. N. 1290.

Daß, und wie die zur Thurn-Straſe, oder öffentlicher Arbeit verurtheilte Verbrechere ihre Strafzeit nüzlich anwenden ſollen. S. 136.

Ziffer 251. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 4ten Aug. 1764. H. R. N. 2893.

Daß, und wie inſonderheit in Hurerei- und Ehebruchs-Fällen die Mannsperſonen ihre Leibesſtrafen an denen Landſtraſſen oder auf eine andere dem gemeinen Weſen nüzliche Weiſe erſtehen ſollen, und was in ſolcher Abſicht ihretwegen zu berichten. S. 138.

Ziffer 252. Nachricht von Abverdienung der Straſen unzüchtiger Weibsperſonen. S. 139.

Ziffer 253. General-Reſcript vom 22ſten Jul. 1749. H. R. N. 1837. ad num. 1717.

Daß auf die üble Haushälter genaue Acht zu haben, und, um in Zeiten remediren zu können, ſchleuniger Bericht zum fürſtlichen Hofraths-Collegio zu erſtatten, auch wie ferne gegen Falliten inquirendo zu verfahren. S. 141.

Ziffer 254. General=Decret vom 26ſten Sept. 1752. H. R. N. 3055.

Weitere Verordnung, daß auf die üble Haus=hälter genaue Acht zu haben, und die in der fürſtlichen Lands=Ordnung vorgeſchriebene Gradus gegen ſie zu beobachten. S. 142.

Ziffer 255. Reſcript Sereniſſimi an das fürſtliche Hofraths=Collegium vom 11ten Nov. 1767.

Nähere Anweiſung, wie gegen die üble Haus=hälter zu verfahren, und daß, auch wie künftig die Gant=Proceſſe kürzer zu erledigen, ingleichem wie gegen die würkliche Falliten zu verfahren, und daß ſonderlich die Juden, die ein Falliment machen, des Schuzes dadurch verluſtig werden, auch wie diejenige zu beſtrafen, welche die ihnen anvertraute Concursgelder angreifen. S. 144.

Ziffer 256. General=Decret an ſamtliche Ober=und Aemter, auch Specialate vom 10ten May 1769. H. R. N. 2806.

Daß ſamtliche geiſt= und weltliche Orts=Vor=geſezte anzuweiſen, auf der Verordnung vom 11ten Nov. 1767. wegen der Uebelhauſer ge=nau zu halten. S. 155.

Ziffer 257. General=Decret vom 2ten Jänner 1751. H. R. N. 28.

Vorſchrift, wornach die alljährlich auf Pfing=ſten wegen der Uebelhauſer einzuſendende Ta=bellen einzurichten. S. 156.

Ziffer 258. Extract aus der Juden=Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Die Verordnung, daß die einen Banqueroute machende Juden des Schuzes verluſtig ſeyn ſol=len, wird in Abſicht auf die Carlsruher Juden=ſchaft beſtätigt, und dabei geſtattet, daß dieſelbe bis zu Befriedigung ihrer innländiſchen Credito=rum in Bann gethan werden. S. 157.

Ziffer 259. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 2ten Jun. 1750. H. R. N. 1147.

Von Beſtrafung der Wirthe, die einem Unterthanen mehr dann 2 — 3 Irrten oder Zechen borgen. S. 158.

Ziffer 260. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3082. bis 3089.

Weitere Verordnung, wie es wegen der Wirthe zu halten, die einem Unterthanen über 1 fl. Sauf-Schulden oder mehr dann 2 — 3. Irrten creditiren, und daß ihnen nicht erlaubt ſeyn ſolle, ſich wegen ihrer Sauf-Schulden von der Unterthanen Wein-Erwachs bezahlt zu machen, mit wiederholtem Verbot des Wirthshausſizens über die geſezte Zeit, wie auch des Spielens. S. 159.

Ziffer 261. Fürſtliches Reſcript an die Oberämter und Specialate Röteln, Badenweiler und Hochberg vom 20ſten Aug. 1768. H. R. N. 4520.

Wie es inſonderheit wegen derer von diſſeitigen Unterthanen bei Oeſterreichiſchen Wirthen und umgekehrt machenden Saufſchulden zu halten. S. 161.

Ziffer 262. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 16ten Nov. 1748. H. R. N. 2345.

Verbot alles Karten- und Würfelſpielens in Abſicht auf gemeine Leute. S. 162.

Ziffer 263. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 29ſten Jul. 1752. H. R. N. 2440.

Wiederholtes Verbot des Spielens in Abſicht auf gemeine Leute, mit dem Anhang, daß neben der Strafe auch der Gewinnſt confiſcirt werden ſolle. S. 164.

Ziffer 264. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Specialate vom 10ten Oct. 1768. H. R. N. 4846.

Daß, und bei welcher Strafe denen Wirthen die Verſtattung verbotenen Spiels um Geld oder Gelds werth nochmal zu unterſagen. S. 165.

Ziffer 265. Extract aus der Juden-Ordnung vor die Ober- und Unterländiſche Judenſchaft vom 21ſten Aug. 1727.

Wie ferne inſonderheit denen Juden das Spielen erlaubt ſeyn ſolle oder nicht. S. 166.

Ziffer 266. Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung in Abſicht auf die Carlsruher Judenſchaft. S. 167.

Ziffer 267. Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Carlsruhe, wie auch an das fürſtliche Marſtallnamt und an den Herrn Obriſt-Lieutenant von Wieſel vom 29ſten Jänner 1755. H. R. N. 426.

Verbot aller in den Wirthshäuſern vorgehenden Hazard-Spiele, in Abſicht auf die fürſtliche Reſidenz-Stadt Carlsruhe, und wie ſo wohl die Spielere als die Wirthe, die dergleichen Spiele in ihren Häuſern dulden, zu beſtrafen. S. 168.

Ziffer 268. Fürſtliches Reſcript an die Oberämter Durlach und Pforzheim vom 29ſten Jänner 1755. H. R. N. 426.

Wodurch das Verbot aller in den Wirthshäuſern vorgehenden Hazard-Spiele auch auf die Oberämter Durlach und Pforzheim erſtreket wird, mit angehängtem Verbot des Wirthshausſizens bis nach 10 Uhr des Nachts. S. 169.

Ziffer 269. Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Röteln vom 22ſten Jul. 1757.

Daß

Daß denen Bürgern zu Lörrach ihres Stadt-Privilegii ohneracht das Karten- und Würfel-Spiel eben ſo wie denen Leuten auf dem Lande verbotten ſeyn ſolle. S. 171.

Ziffer 270. Hochzeit- und Kindtauf-Edict vom 23ſten Nov. 1754. H. R. N. 3613.

Daß und wie die Koſten bei Handſtreichen, Hochzeiten, Gevatterſchaften und Tauf-Suppen einzuſchränken, ingleichem, daß erlaubt ſeye, ſich ſo Vor- als Nachmittags und an jedem Tage copuliren zu laſſen, wie auch von den geſchloſſenen Zeiten. S. 172.

Ziffer 271. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 20ſten Aug. 1755. H. R. N. 2996.

Erläuterung des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts in Anſehung der warmen Speiſen, und daß nur denen fremden Gäſten 4. dergleichen vorgeſtellet werden mögen. S. 181.

Ziffer 272. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 20ſten Aug. 1755. H. R. N. 2907.

Daß denen Hebammen aufzugeben, die ihnen bekannt werdende Uebertrettungen der Verordnung wegen der Tauſſuppen anzuzeigen. S. 182.

Ziffer 273. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 30ſten Jänner 1760. H. R. N. 353.

Daß die Verordnung wegen der Hochzeiten nicht blos auf die Schenk- ſondern auch auf die Zechhochzeiten zu verſtehen ſeye. S. 182.

Ziffer 274. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 22ſten Oct. 1760. H. R. N. 3882.

Beſtätigung des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts, ſonderlich in Abſicht auf das Gevatterſtehen, doch

ſo,

ſo, daß die Ober- und Aemter, auch Specialate, dargegen diſpenſiren mögen, und was demnächſt theils zu pünctlicher Befolgung des Edicts theils zu Erfahrung der vorgehenden Uebertrettungen vor Maasregeln zu nehmen. S. 183.

Ziffer 275. General-Decret an samtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 7ten Nov. 1761. H. R. N. 3888.

Weitere Verordnung wegen des Gevatterſtehens, und derer von den Geiſtlichen deßhalb zu fertigenden Extracte. S. 187

Ziffer 276. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 30ſten Jul. 1773.

Nochmalige Beſtätigung des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts, und daß inſonderheit niemand des Jahrs über mehr als einmal ohne Ober- und Specialatamtliche, und mehr als zweimal ohne fürſtliche Erlaubniß zu Gevatter ſtehen ſolle, auch wer eigentlich unter die überzählige Gevatterleute gehöre oder nicht. S. 188.

Ziffer 277. Leichen-Edict vom 8ten März 1755.

Daß, und wie in den Koſten bei Leichen-Begängniſſen und Betraurung der Verſtorbenen Maaſe zu halten. S. 189.

Ziffer 278. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 26ſten Oct. 1759. H. R. N. 629.

Verbot der Kränze bei Beerdigung, und daß alle bisher in den Kirchen aufgehangene Leichen-Kränze hinweg zu thun, auch wie ſowohl die, ſo einen Kranz vor eine Leiche überſchiken, als die, welche Gebrauch davon machen, deshalb zu beſtrafen. S. 193.

Ziffer 279. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 24ſten May 1766. H. R. N. 2269.

Daß

Daß in denen wegen der Gevatterſchaften, Kindtauffen, Hochzeiten und Leichen zu erſtattenden Berichten jedesmal das weſentliche aus den Berichten der Orts-Vorgeſezten zu extrahiren. S. 195.

Ziffer 280. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 4ten Dec. 1771. H. R. N. 7298.

Wiederholter Befehl, daß über der Kindtauf-Hochzeit- und Leichen-Verordnung genau zu halten, und die dißfallſige Berichte von halb Jahr zu halb Jahr zu erſtatten. S. 196.

Ziffer 281. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Sept. 1767. H. R. N. 4066.

Daß niemand ohne ausdrükliche Erlaubniß die Stelle eines Collecteurs bei einer inn- oder ausländiſchen Geld- oder Waaren-Lotterie übernehmen ſolle. S. 197.

Ziffer 282. General-Decret vom 23ten Dec. 1752. H. R. N. 3986.

Daß denen Zahnärzten, Gauklern, Taſchenſpielern, Comödianten ꝛc. die Treibung ihrer Profeßion weder in- noch auſer Jahrmärkten zu geſtatten, allenfalls aber dieſelbe ad ſupplicandum zu verweiſen. S. 197.

Ziffer 283. General-Reſcript vom 3ten May 1717.

Daß die fremde Kurgränzler, welche ſich nicht mit hinlänglichen Paßporten legitimiren können, auf Betreten arretirt werden ſollen. S. 198.

Ziffer 284. General-Reſcript vom 18ten Jänner 1772. H. R. N. 397.

In wie weit das Fleiſch von erkranktem Viehe zum Genuß erlaubet ſeye, auch wie ferne die

Haut

Haut deſſelben dem Eigenthümer verbleiben, oder dem Waſenmeiſter gehören ſolle. S. 200.

Ziffer 285. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Febr. 1772. H. R. N. 655.

Erläuterung vorſtehender Verordnung in Abſicht auf das von der übermäſigen Fütterung mit Kleen, Rübkraut und dergleichen fallenden Vieh, und daß ſolches ſowohl von der lebendigen Beſchau als von der Nothwendigkeit der Schlachtung durch einen Mezger auszunehmen ſeye. S. 201.

Ziffer 286. General-Decret vom 31ſten Jänner 1756. H. R. N. 381.

Daß kein Mezger ein Kalb oder Geißlein, das nicht wenigſtens drei und eine halbe Woche alt, bei Strafe eines Guldens ſchlachten, und, wann der Verkäufer das wahre Alter verheelt, dem Mezger wegen der Strafe der Regreß an ihne vorbehalten bleiben ſolle. S. 202.

Ziffer 287. Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 14ten Aug. 1754. H. R. N. 2567.

Daß zwiſchen dem guten Rind- und Schmal-Fleiſch ein Unterſchied zu machen, und lezteres niederer als erſteres ſowohl zu ſchäzen, als zu verkaufen. S. 203.

Ziffer 288. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſtämter vom 22ſten Nov. 1736.

Daß alle die, welche ein Haus, Stallung oder Scheuer bauen wollen, an Orten, wo man die Steine nicht über eine Stunde beifühuren muß, wo nicht den ganzen Bau, doch wenigſtens den untern Stok von Stein aufführen ſollen. S. 204.

Ziffer 289. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſtämter vom 23ſten April 1744. G. R. N. 442.

Beſtä-

Beſtätigung vorſtehender Verordnung wegen des Bauens von Stein. S. 205

Ziffer 290. General-Reſcript an die Oberländiſche Ober- und Forſtämter vom 8ten Sept. 1756. H. R. N. 2843. und an die Unterländiſche Ober- und Forſtämter vom 23ſten Oct. 1756. H. R. N. 3298.

Nochmalige Beſtätigung vorſtehender Verordnungen, doch in der Maaſſe, daß erlaubt ſeyn ſolle, die Scheuren, Vieh- und Schweinſtälle blos 3. Schuhe aus dem Boden zu bauen, und wie ferne die Ober- und Forſtämter in Anſehung des Bauens derer Häuſer von Stein diſpenſiren mögen. S. 206

Ziffer 291. General-Decret an ſamtliche Ober- und Oberforſtämter vom 10ten April 1771. H. R. N. 2367.

Daß die Ober- und Forſtämter in Anſehung des Bauens von Stein nicht ſo leicht auf Diſpenſation antragen ſollen. S. 208

Ziffer 292. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſtämter vom 18ten Oct. 1763.

Daß, und wie die Unterthanen aufzumuntern, nach Schieferſteinbrüchen zu forſchen. S. 209

Ziffer 293. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Dec. 1757.

Daß alle Gemeinden ſich das Carlsruher Wochenblatt halten ſollen, und von denen abſeiten der Ober- und Aemter zur Einrükung in daſſelbe einzuſendenden Nachrichten. S. 211

Ziffer 294. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 4ten Nov. 1772. H. R. N. 1500.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung in Abſicht auf die von den Ober- und Aemtern zur Ein-

rükung in das Wochenblatt einzuberichtende Todesfälle fürſtlicher Bedienten. S. 213
Ziffer 295. Von denen vor die fürſtliche Ober- und Unterlande angelegten Bleichen. S. 214
Ziffer 296. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten Sept. 1764. H. R. N. 3682.
Daß zu Steurung derer Darlehnen auf Fauſtpfänder vorgehenden Unterſchleiſe in jeder Amts-Stadt zwei ehrliche Männer als Maklerzu beſtellen, und auf eine vorgeſchriebene Inſtruction zu beeidigen. S. 218
Ziffer 297. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten Aug. 1728. G. R. N. 287.
Worinn die Strafen beſtimmet werden, womit diejenige zu belangen, welche mit Maaß, Waag und Gewicht betrüglich umgehen. S. 220
Ziffer 298. General-Reſcript an ſamtliche Ober-Aemter vom 12ten Sept. 1770. H. R. N. 4929.
Daß die Waarenſchau auf Jahrmärkten in Zukunft gänzlich abzuſtellen. S. 224
Ziffer 299. Edict vom 18ten Dec. 1754. H. R. N. 3874.
Verbot des Hauſirens mit Kaufmannswaaren, auſer denen Jahrmärkten, und wie gegen die Hauſirer zu verfahren. S. 225
Ziffer 300. Edict vom 29ſten May 1749.
Verbot der Einfuhr der ſchlechten Turgöwer und anderer dergleichen fremden Weinen in die fürſtliche Lande. S. 228
Ziffer 301. Edict vom 31ſten Jul. 1754. H. R. N. 2445.
Verbot des Handels mit fremdem Leder, und Beſtätigung der fürſtlichen Landes-Ordnung wegen des Einkaufs und der Auslosung derer rohen Häute, auch wie denen innländiſchen Gerbern

mit

mit den nöthigen Rinden an Handen zu gehen, und daß die, welche in den Oberlanden mit innländiſchem Leder handeln, ſich des leichten Freiburger Gewichts bedienen mögen. S. 231

Ziffer 302. General-Reſcript vom 18ten Sept. 1756. H. R. N. 2986.

Abänderung vorſtehender Verordnung, in ſo weit darinn die Schuhe von Juchten- oder Prüſchenleder verboten ſind, und daß die Einfuhr und Verarbeitung ſolchen Leders wieder frei ſeyn ſolle. S. 235

Ziffer 303. Edict vom 29ſten Oct. 1725.

Wie es wegen der Viehverſtellungen zu halten. S. 236

Ziffer 304. General-Reſcript vom 17ten Dec. 1731. G. R. N. 1437.

Daß, und in welcher Maße einem jeden ſein erkaufendes Brennholz auf Verlangen vorzumeſſen, und daß zu ſolchem Ende eigne Holzmeſſer zu beſtellen und zu beeidigen. S. 238

Ziffer 305. General-Reſcript vom 5ten Aug. 1758. H. R. N. 2259.

Daß die Kohlenwaare nicht anderſt, als nach dem vorgeſchriebenen Kübelmeß zu ver- und zu erkaufen, und zu ſolchem Ende in Städten und Dörfern ein Eichkübel anzuſchaffen. S. 239

Ziffer 306. Müller-Ordnung vom 5ten Jänner 1714. S. 240

Ziffer 307. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 21ſten Oct. 1761. H. R. N. 3697.

Wodurch die Müller-Ordnung theils beſtätiget, theils in ein und andern Puncten erläutert wird. S. 259

Ziffer 308. General-Decret an ſamtliche Ober- und Ameter vom 1ſten Oct. 1763. H. R. N. 3521.

Daß in Abſicht auf die Mühlſteine es bei der

Müller-Ordnung noch ferner ſein Verbleiben haben ſolle. S. 262

Ziffer 309. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Oct. 1763. H. R. N. 3521.

Daß auch in Abſicht auf die Beutelſäklen es bei der Müller-Ordnung noch ferner ſein Verbleiben haben ſolle. S. 263

Ziffer 310. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 30ſten Oct. 1765. H. R. N. 4463.

Daß der in der Müller-Ordnung vorgeſchriebene Eid künftig in eine Vergelübdung zu verwandlen. S. 263

Ziffer 311. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten April 1727. H. R. N. 1829.

Daß die Mühlen, wie auch das Gewicht und Maaß durch eigends darzu verpflichtete Viſitatores alle halbe Jahre ohnverſehens zu viſitiren, und die ſich ergebende Fehler dem Oberamt zur Unterſuch- und Beſtrafung zu übergeben. S. 264

Ziffer 312. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 8ten Dec. 1742. H. R. N. 2590.

Weitere Verordnung, daß die Mühlen, wie auch Gewichte, Maaß und Ehlen alle halbe Jahre ordentlich zu viſitiren, ingleichem die Frevelgerichte gebührend zu halten. S. 265

Ziffer 313. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Febr. 1746. H. R. N. 300.

Noch weitere Verordnung, daß die Mühlen-Viſitationen ordentlich vorzunehmen, und wie es geſchehen, jedesmal zu berichten. S. 266

Ziffer 314. General-Decret an ſamtliche Ober-

und Aemter, mit Ausſchluß des Oberamts Durlach vom 14ten Febr. 1759. H. R. N. 477.

Daß allemal auf den 23ſten Jänner die Berichte über die in dem vorhergehenden Jahr vorgenommene Maaß- und Gewichts-Viſitationen eingeſendet werden ſollen. S. 267

Ziffer 315. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 21ſten Febr. 1770. H. R. N. 1152.

Daß in jeder Mühle eine ordentliche Waage mit geſochtenem Gewicht zu halten, und bei den jeweiligen Mühlen-Viſitationen auf den Punct wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts geſehen werden ſolle. S. 268

Ziffer 316. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter mit Ausſchluß Rhod vom 10ten Nov. 1770. H. R. N. 6288.

Daß jeder Müller 225. Pfund Eiſengewicht in ſeine Mühle anſchaffen ſolle. S. 269

Ziffer 317. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 7ten May 1766. H. R. N. 2051.

Daß alljährlich auf Martini eine Mehlprobe vorzunehmen, und das ſich ergebende Gewicht das ganze Jahr hindurch zur Richtſchnur bei dem denen Mahlkunden zu lieſernden Mehl zu achten, auch in jedem Orte und Mühle öffentlich anzuſchlagen. S. 270

Ziffer 318. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 19ten Sept. 1767. H. R. N. 4165.

Daß, und wie die Koſten bei Vornehmung dieſer Mahlproben einzuſchränken. S. 271

Ziffer 319. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter mit Ausſchluß Rhod vom 7ten Nov. 1770. H. R. N. 6171.

Vorſchrift, wie die Mahlproben vorzunehmen, auch daß, und wie damit die Bakproben zu verbinden. S. 271

Ziffer 320. Edict vom 23ſten Jänner 1747.

Juden-Ordnung, worinn beſtimmet wird, wie es hinfüro in Abſicht auf das Gewerbe der Juden gehalten werden ſolle. S. 271

Ziffer 321. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 6ten Jun. 1747. H. R. N. 1425.

Daß die Erlaubniß, an Sonn-Feſt- und Feyertägen auſer der Zeit des Gottesdienſtes zu handlen, blos auf ſolche Sachen zu verſtehen, die man an Sonn- Feſt- und Feyertägen nicht entbehren, und auch an dem Werktage vorher ſich nicht wohl anſchaffen kann. S. 283

Ziffer 322. Fürſtliches Reſcript an das Hofraths-Collegium vom 8ten Febr. 1758. H. R. N. 145.

Daß die Juden-Ordnung in Abſicht auf Schuldverſchreibungen, Abrechnungen und Zahlungen vorgeſchriebener Feyerlichkeiten auf wechſelfähige Chriſten und deren Wittwen nicht zu verſtehen ſeyn ſollen. S. 284

Ziffer 323. Fürſtliches Reſcript an die Oberländiſche Oberämter vom 13ten Jul. 1765. H. R. N. 3038.

Weitere die Oberländiſche Judenſchaft betreffende Verordnung in Abſicht auf die zwiſchen Chriſten und Juden vorgehende Abrechnungen und Schuldverſchreibungen. S. 286

Ziffer 324. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten März 1770. H. R. N. 1365.

Weitere Verordnung wegen der Viehverſtellungen der Juden an Chriſten. S. 288

Ziffer 325. Edict vom 20ſten Febr. 1754.

Ver-

Verbot alles Geldborgens von fremden Juden, ingleichem alles Handlens mit fremden Juden, wobei die Unterthanen etwas zu bezahlen oder zu geben haben, ſolches aber nicht alſogleich geben oder bezahlen, und endlich aller Einſtellung des Viehes fremder Juden. S. 289

Ziffer 326. Fürſtliches Reſcript an die Oberländiſche Oberämter vom 9ten Oct. 1754. H. R. N. 3123. ad num. 3058.

Einſchränkung vorſtehenden Verbots in Anſehung der Vorder-Oeſterreichiſchen Judenſchaft. S. 291

Ziffer 327. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 21ſten Febr. 1770. H. R. N. 1166½.

Daß denen Juden auſer an öffentlichen Jahrmärkten nicht mehr geſtattet ſeyn ſolle, an einen chriſtlichen Unterthanen ein Stük Vieh auf Tod und Ab zu verkaufen. S. 293

Ziffer 328. Extract aus der Juden-Ordnung vor die Ober- und Unterländiſche Judenſchaft vom 21ſten Aug. 1727.

Verwarnung der Juden vor wucherlichen Contracten, und Anweiſung, wie ſie an chriſtlichen Feyertägen und währendem chriſtlichen Gottesdienſt ſich verhalten ſollen. S. 294

Ziffer 329. Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Weitere Anweiſung, wie inſonderheit die Carlsruher Judenſchaft ſich an chriſtlichen Sonn- Feſt- und Feyer- auch Bettägen, und währendem chriſtlichen Gottesdienſt ſich in Abſicht auf ihr Gewerbe verhalten ſollen. S. 294

Ziffer 330. Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Beſtätigung der Verordnung von 1747. wegen

gen der von auslehnenden Geldern zu beziehenden Intereſſen in Abſicht auf die Carlsruher Judenſchaft. S. 295

Ziffer 331. Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Beſtätigung der Verordnung von 1747. wegen der Forderungen der Juden an Chriſten in Abſicht auf die Carlsruher Judenſchaft, und daß inſonderheit die Handelsbücher bei Verluſt der Gültigkeit teutſch geführet werden ſollen. S. 296

Ziffer 332. Edict. vom 9ten Oct. 1755.

Verbot alles Aufwechslens des groben Geldes an Gold und Silber gegen Scheidemünzen, welches Profits halber, und, um jene Sorten aus dem Lande zu führen, geſchiehet. S. 297

Ziffer 333. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15 März 1760. H. R. N. 1139.

Wiederholung dieſes Verbots, und daß auch die alte gangbare Schiedmünzen gegen neue dergleichen Profits halber nicht einzuwechslen, inſonderheit aber die Juden, die ſich damit abgeben, auſer der darauf geſezten Strafe auch des Schuzes verluſtig ſeyn ſollen. S. 298

Ziffer 334. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 13ten Aug. 1763. H. R. N. 2916.

Weiteres Verbot des wucherlichen Aufwechſels und der Ausfuhr grober Sorten gegen Münz, wie auch derer in Cours belaſſenen oder devalvirten Scheidmünzen, gegen einander, oder gegen andern Scheidmünzen, und daß ſonderlich auf Betteljuden wohl Acht zu geben. S. 390

Ziffer 335. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter mit Ausſchluß Carlsruhe vom 24ſten Oct. 1764. H. R. N. 3957.

Verbot der Aufwechſelung der franzöſiſchen Schild-

Schild = Louisd'or und groſen Thalern gegen Schiedmünze, und daß ſolche denen Juden bei Strafe des Bannes zu unterſagen. S. 302

Ziffer 336. Münz-Edict vom 5ten Jun. 1765.

Was vor Münz-Sorten künftig auſer Gang geſezt ſeyn, und in welchem Werthe die gangbare curſiren ſollen, auch daß künftig keiner neuen groben oder Schiedmünze der Lauf zu verſtatten, ehe ſie probirt worden; ingleichem wie viel Schiedmünze man bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle, mit angehängtem wiederholtem Verbot alles wucherlichen Geld-Auſwechſels. S. 303

Ziffer 337. General = Decret an ſamtliche Ober- und Aemter mit Ausſchluß Rhod und Gondelsheim vom 20ten Jul. 1765. H. R. N. 3163.

Daß nicht nur die in den 1740er ſondern auch die in den 1750er Jahren ausgeprägte Durlacher 12 kr. Stüke vor voll anzunehmen. S. 310

Ziffer 338. General = Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 28ſten Aug. 1765. H. R. N. 3747.

Daß die ſogenannte ohnjuſtirte Viertelskopfſtüke noch ferner um 5. kr. mithin niederer als das Münz-Edict deren Cours beſtimmet, genommen werden mögen. S. 310

Ziffer 339. General = Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 19ten Jul. 1766. H. R. N. 3109.

Verwarnung vor Annahme der Heſſen-Caſſeliſchen 4. Hellers Kreuzer, nebſt Wiederholung der Vorſchrift des Münz = Edicts, daß bei keiner Zahlung von 50. 100. und mehr Gulden, jemand mehr als 25 fl. Schiedmünze anzunehmen ſchuldig ſeye, mit der weitern Einſchränkung, daß auch bei keiner Zahlung jemand mehr als 12 kr. in ganzen oder halben Kreuzern von denen im

Cours verbleibenden Sorten anzunehmen gehalten ſeyn ſolle. S. 311

Ziffer 340. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 17ten Sept. 1766. H. R. N. 3942.
Daß die mit denen franzöſiſchen Laubthalern bisher in gleichem Cours geſtandene Churpfälziſche Wildberger Thaler künftig nur um 2 fl. 43 kr. courſiren ſollen. S. 313

Ziffer 341. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Verrechnungen vom 16ten May 1767. H. R. N. 2257.
Daß denen einfachen und doppelten franzöſiſchen Louis blanc, wie auch denen Würtembergiſchen 15 kr. Stüken der Cours nicht weiter zu geſtatten, die bisher um 2 fl. 40 kr. courſirte alte Species-Rthlr. aber künftig nicht höher als zu 2 fl. 24 kr. angenommen werden ſollen. S. 313

Ziffer 342. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, Specialate, auch verrechnende Bediente vom 20ſten May 1767. H. R. N. 2300.
Daß auch die halbe Guldenſtüke künftig auſer Cours geſezt ſeyn ſollen. S. 315

Ziffer 343. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Verrechnungen vom 7ten October 1767. H. R. N. 4435.
Verbot aller auswärtigen Silber- und Kupfer-Kreuzer, ſo wie aller auswärtigen alter und neuer Groſchen, und wie viel Kupfergeld oder Kreuzer man bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle. S. 315

Ziffer 344. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Verrechnungen vom 13ten Jänner 1768. H. R. N. 180. 181.
Daß die durch das Auswippen unter ihr Gewicht geſezte Durlacher halbe Bazen künftig nur vor 7 Pfennige curſiren ſollen. S. 316

Ziffer

Ziffer 345. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und verrechnende Bediente, vom 2ten März 1768. H. R. N. 1094. und 1095.

Wiederholtes Verbot aller auswärtigen Silber-Kreuzer. S. 317

Ziffer 346. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, wie auch Specialate und verrechnende Bediente vom 2ten März 1768. H. R. N. 1096.

Daß die Severins künftig zu 14 fl. 44 kr. courſiren ſollen. S. 318

Ziffer 347. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 18ten April 1770. H. R. N. 2317.

Daß auf die Contravention der bisherigen Münz-Verordnungen genaue Acht zu haben, gegen ſolche mit der Confiſcation würklich vorzugehen, und zu allenfalſig weiteren Straf-Erkenntniß hierüber an das fürſtliche Hofraths-Collegium zu berichten. S. 319

Ziffer 348. General-Reſcript an die Unterländiſche Ober- und Aemter vom 17ten Aug. 1771. H. R. N. 5272.

Weiteres Verbot aller Silber-Kreuzer, mit Ausnahme derer Durlachiſchen, ingleichem derer unconventionsmäſigen 3. 12. und 15. Kreuzerſtüke, mit Ausnahme derer Baden-Durlachiſchen Groſchen und Dreibäzner, und wie dem weitern Eindringen dieſer verrufenen Münz-Sorten vorzubeugen. S. 321

Ziffer 349. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Jul. 1772.

Noch weiteres Verbot aller fremder Silber-

Kreuzer, geringhaltiger Groſchen, und anderer unconventionsmäſigen Münz-Sorten. S. 322

Ziffer 350. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen vom 5ten Aug. 1772. H. R. N. 6723.

Nochmaliges Verbot aller unconventionsmäſigen Silber-Sorten und aller ſo fremder als mit dem fürſtlichen Wappen verſehener Silber-Kreuzer, und daß künftig allein dem innländiſchen Kupfergelde mit Ausnahme wegen dem Oeſterreichiſchen und Fürſtenbergiſchen Kupfergelde der Cours verſtattet ſeyn, auch jedesmal denen, ſo ein Quantum Badiſches Kupfergeld beiſammenſhaben, ſolches von den verrechnenden Bedienſtungen ausgewechſelt werden ſolle; ingleichem wie ferne man Kupfergeld bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeye. S. 323

Ziffer 351. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 2ten Dec. 1772. H. R. N. 11514.

Daß das Verbot der Silber- und anderer unconventionsmäſiger Scheidmünze von Zeit zu Zeit zu erneuren, auch die Commun- und Pflegſchafts-Caſſen zuweilen unvermuthet zu viſitiren, und das unconventionsmäſige Geld zu confiſciren. S. 326

Ziffer 352. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, wie auch Oberforſtämter und verrechnende Bedienſtungen vom 21ſten April 1773. H. R. N. 4368.

Verbot der Annahme aller verrufenen Geldſorten, beſonders der Groſchen, mit Ausnahme der Oeſterreichiſchen und Badiſchen juſtirten Groſchen. S. 327

Ziffer 353. Nachricht von denen zum Beſten der inn-

inländiſchen Baumwollen-oder Wollen-Fabriken oder Handwerker getroffenen Anſtalten überhaupt. S. 328
Ziffer 354. Von der Leinwand- und Baumwollen-Zeug-Fabrik zu Carlsruhe. S. 331
Ziffer 355. Von der Fayence-Fabrik zu Durlach. S. 334
Ziffer 356. Nachricht von der Pforzheimer Wollen-Fabrik. S. 337
Ziffer 357. Von der Uhren- und feinen Stahl-Kleinodien- und Juwelen-Fabrik in Pforzheim. S. 339
Ziffer. 358. Nachricht von der Indienne-Fabrik zu Lörrach. S. 347
Ziffer 359. Von der Indienne-Fabrik zu Binzen. S. 349
Ziffer 360. Von dem Dratzuge zu Schopfheim. S. 352
Dieſe Fabrik wurde im Jahr 1757. von Herrn
Ziffer 361. Von der Blechſchmidte zu Haßlach. S. 352

Eilftes Capitel,

Von Anſtalten und Verordnungen zum Aufnehmen der Landwirthſchaft.

Ziffer 362. General-Decret vom 2ten Nov. 1754. H. R. N. 3373.
Daß aller Orten Feldſtüzler zu beſtellen, welche, wie die Güter in Bau und Beſſerung gehalten werden, fleiſig beſichtigen, und die erfindende Mängel anzeigen. S. 353
Ziffer 363. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 20ſten Jul. 1763. H. R. N. 2588.

Daß

Daß denen, welche öde Gemeindsplätze anbauen, oder ſonſt benuzen wollen, mit deren Abgabe zu willfahren. S. 354

Ziffer 364. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 28ſten Aug. 1730. C. N. 821.

Daß niemand auf ein zum Akerbau taugliches Gebänd ohne fürſtliche Erlaubniß Weingärten pflanzen ſolle, und welche Rukſicht dabei auf die auſer Lands gehende Zehenden zu nehmen, demnächſt daß die Unterthanen zu Pflanzung beſſern und edlern Gewächſes in ihren Weingärten anzuhalten. S. 354

Ziffer 365. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch verrechnende Bediente vom 29ſten Jänner 1732. ad C. N. 2067.

Weitere Verordnung, daß keine Fruchtfelder zu Weingärten, ſondern vielmehr dieſe, wo ſie abgehen, wo möglich zu Akerfeld zu machen. S. 356

Ziffer 366. General-Reſcript vom 2ten May 1752.

Daß ausländiſchen Zehend- und Zinß-Herren nicht erlaubt ſeyn ſolle, das Zehend-Strohe auſer dem Orte, wo es gewachſen, wegzunehmen, und nur im höchſten Nothfalle etwas davon in natura zu verabfolgen. S. 357

Ziffer 367. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter vom 11ten April 1770. H. R. N. 2157.

Daß denen Unterthanen der Kleebau und ſonderlich die Säung des Klees unter die Gerſte und andere Sommerfrüchte bei aller Gelegenheit zu recommendiren. S. 358

Ziffer 368. Reſcript an die unterländiſche Ober- und Aemter vom 8ten April 1712.

Daß

Daß das Rindvieh und die Schaaf-Waare in den fürſtlichen Unterlanden nicht länger als bis Georgi auf den Wieſen zu dulden. S. 359

Ziffer 369. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten März 1766. H. R. N. 1014.

Von der zu beobachtenden Vorſicht bei dem Schneiden derer Reben, welche durch Kälte Schaden genommen. S. 360

Ziffer 370. Reſcript Sereniſſimi an das Hofraths-Collegium vom 26ſten Nov. 1755. H. R. N. 4079.

Daß die, welche der Durlacher Krappbau-Compagnie Krapp-Pflanzen entwenden, und auſſer Landes führen, mit dem Zuchthaus zu beſtrafen. S. 361

Ziffer 371. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Phyſicate vom 19ten März 1768. H. R. N. 1432.

Verbot des Mausgift-Legens auf denen Brach-Aeckern. S. 362

Ziffer 372. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten Jänner 1774. H. R. N. 811.

Daß, und wie die Feldmäuſe theils auszurotten, theils ihrer Vermehrung vorzubeugen. S. 362

Ziffer 373. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten May 1738. G. R. N. 32.

Daß jeder Eigenthümer fruchtbarer Bäume bei 10. Rthlr. Strafe die Rauppen von ſeinen Gütern vertilgen, und dieſe Verordnung alle Frühjahre publicirt werden ſolle. S. 364

Ziffer 374. General-Decret an ſamtliche Ober- und

und Aemter, auch Oberforſtämter vom 17ten Jänner 1759. H. R. N. 112.

Weitere Verordnung wegen Vertilgung der Rauppen ſowohl auf Commun-als privat-Gütern, und daß die Neſter zu verbrennen, nicht aber ins Waſſer zu werfen, oder in die Erde zu vergraben. S. 365

Ziffer 375. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Jun. 1765. H. R. N. 2596.

Daß nach den Rebſtichern fleiſig zu ſehen, ſolche zu verbrennen, und der Erfolg zu berichten. S. 366

Ziffer 376. General-Reſcript vom 13ten Aug. 1717.

Daß vor die Erlaubnis, Tauben zu halten, etwas gewiſes zu bezahlen, zu Frühlings- und Herbſt-Saatzeiten aber ſolche eingeſperrt zu halten. S. 367

Ziffer 377. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 26ſten Aug. 1752. H. R. N. 2743.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung, mit dem Anhang, daß die, welche keine eigne oder Dienſtgüter haben, gar keine Tauben halten ſollen, wie auch, daß die Uebertrettere um 10 Rthlr. zu ſtrafen. S. 368

Ziffer 378. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 11. Aug. 1753. H. R. N. 2464.

Einſchränkung vorſtehender Verordnung, in Abſicht der Strafe von 10 Rthlrn, und daß jedesmal, wann die Saat- und Erndzeit angehe, oder ſich endige, von denen Orts-Vorgeſezten zu beſtrafen, ingleichem, daß diejenige Tauben, welche in keinen Schlag gehen, nicht mehr zu dulden. S. 369

Ziffer 379. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Nov. 1719.

Daß jeder Unterthan jährlich 12. Spazenköpfe liefern, oder vor jeden 4. Kreuzer zahlen, doch aber, wann ein Ort der Spazen los worden, auch die Lieferung unterbleiben ſolle. S. 371

Ziffer 380. General-Reſcript vom 1ſten April 1730.

Daß das Schieſſen nach Spazen und ſonſt in- und um die Fleken hinfüro abzuſtellen, hingegen die Spazen auf andere Art wegzuſchaffen. S. 372

Ziffer 381. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſtämter vom 15ten Aug. 1741. C. R. 2676.

Nähere die vorſtehende Verordnungen zum Theil abändernde Vorſchrift, wie es wegen Ausrottung der Spazen und Lieferung der Spazenköpfe zu halten, mit wiederholtem Verbot des Schieſſens der Spazen. S. 373

Ziffer 382. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter, vom 5ten Julii 1773. C. R. 5960.

Noch weitere Verordnung, wodurch vorſtehenden Verordnungen zum Theil derogirt, und die Proportion veſt geſezet wird, wornach künftig die Spazenköpfe zu liefern, und daß die, welche keine Güter beſizen, davon gänzlich frey zu laſſen. S. 377

Ziffer 383. General-Decret vom 25ſten Aug. 1770. H. R. R. 4668.

Wie es hinfüro mit Einziehung der Spazenköpfe oder des Geldes darvor zu halten. S. 378

Ziffer 384. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Sept. 1749.

Was vor Maasregeln zu Ausrottung der Heuſchreken, wann ſolche eindringen ſollten, vorzukehren. S. 379

Ziffer 385. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Forſtämter vom 27ſten Febr. 1725.

Daß zu Erſparung des Holzes lebendige Häge um die Güter und Gärten zu pflanzen. S. 383

Ziffer 386. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Forſtämter vom 24ſten Dec. 1749. H. R. N. 3001.

Daß kein Unterthan, ohne vorher 3. junge Eichbäume geſezt zu haben, heurathen, auch jede Commun ihren eigenen Eichel-Pflanzgarten halten, ingleichem an Bächen, Gräben und Tiefenen, Weiden und ander ſchnellwachſendes weiches Holz, an Straſſen und Allmenden aber fruchtbare- und Maulbeerbäume gepflanzt werden ſollen. S. 384

Ziffer 387. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 26ſten Oct. 1754. H. R. N. 3252. und 3310.

Daß aller Orten Maulbeer- und Obſtbäume, wie auch Weiden und Erlen zu pflanzen, ingleichem lebendige Zäune von Maulbeer-Stäudlein, wie auch Maulbeerbaum-Pepinieres anzulegen, der Fortgang dieſer Anſtalten aber alljährlich auf Pfingſten und Weyhnachten zu berichten. S. 385

Ziffer 388. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 11ten Febr. 1767. H. R. N. 678.

Daß überall, wo Kirchhöfe befindlich ſind, auf ſolchen wenigſtens 5 — 6. Maulbeerbäume zu pflanzen. S. 387

Ziffer 389. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter und Specialate vom 28ſten März 1770. H. R. N. 1829.

Daß auf allen Kirchhöfen die abgängige Maulbeerbäume zu recroutiren, und die daſelbſt noch taug-

taugliche Pläze zu bepflanzen, demnächſt auch an denen rauhen Orten eine Probe damit zu machen, überhaupt aber alle Geiſtliche, Orts-Vorgeſezte, Schulmeiſtere u. ſ. w. zu mehrerer Betreibung des Seidenbaues aufzumuntern. S. 387

Ziffer 390. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter vom 11ten Aug. 1762. H. R. N. 2944.

Daß die Gemeinden, die keine Maulbeerbäume pflanzen wollen, zwar andere Bäume von gutem Kern- und Steinobſt ſezen mögen, doch bei jeder Gemeinde, welche Gelegenheit darzu hat, jährlich etwas von Maulbeerbäumen zu pflanzen. S. 388

Ziffer 391. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate, mit Ausſchluß Münzesheim und Rhod, vom 23ſten Aug. 1766. H. R. N. 3631.

Daß die Schulmeiſtere, Schulproviſoren, und Schulpräparanden die Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume und Häge, wie auch die Bereitung der Seide erlernen ſollen, und denen, die ſich hiezu geſchikt machen, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Ærario zu ſchöpfen. S. 389

Ziffer 392. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 28ſten Jenner 1767. H. R. N. 385.

Daß auch die Pfarrere zu ermahnen, auf ihre Pfarr- und eigne Güter Maulbeerbäume und Häge zu ſezen. S. 390

Ziffer 393. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter und Specialate vom 20ſten April 1768. H. R. N. 3009.

Vorſchrift, wie die wegen der Maulbeerbäume zu erſtattende Berichte einzurichten, auch daß zu

melden, welche Pfarrere, Schulmeiſtere und Schulproviſoren grains zur Seidenzucht verlangen. S. 391

Ziffer 394. Nachricht von ohnentgeltlicher Abgebung des Maulbeerbaum-Samens, und einer Anweiſung, wie ſolcher im Säen und ſonſt zu tractiren. S. 392

Ziffer 395. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, mit Ausſchluß Hochberg, vom 25ſten May 1768. H. R. N. 2682.

Daß jedesmals zu Anfang des Aprils zu berichten, wie viel grains zur Diſtribution unter die Gemeinden oder privat-Perſonen in jedem Ober- und Amt nöthig ſeyen. S. 393

Ziffer 396. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 11ten Aug. 1762. H. R. N. 2944.

Daß überall die Steine und Kerne von gutem Stein- und Kernobſt zu ſammlen, und auszuſäen, der Erfolg aber alljährlich zu berichten. S. 394

Ziffer 397. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 27ſten Febr. 1768. H. R. N. 967.

Daß, wo die auf Kirchhöfen, Allmenden, und Wegen befohlene Maulbeer- und Obſtbaum-Pflanzung noch nicht geſchehen, ſolche nachzuholen und der Erfolg zu berichten. S. 394

Ziffer 398. Decret an die Ober- und Forſtämter Carlsruhe und Durlach, wie auch an den Herrn Oeconomierath zu Bauſchlott vom 17ten Sept. 1768. H. R. N. 4999.

Daß auch die Obſttreſter vom Obſtmoſt, worunter die Kernen noch befindlich, zu ſammlen und auszuſäen. S. 395

Ziffer 399. Decret an die Oberländiſche Ober- und Forſt-

Forſtämter vom 17ten Sept. 1768. H. R. N. 4999.

Gleiche, die Fürſtliche Oberlande betreffende Verordnung, wegen Ausſäung der Obſttreſter. S. 396

Ziffer 400. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Ober-Forſtämter vom 25ſten Jun. 1768. H. R. N. 3385.

Daß auch Eſchen zu pflanzen, und wie ſolches geſchehen, oder warum es unterlaſſen worden, in denen zu erſtattenden Berichten zu bemerken. S. 396

Ziffer 401. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter, mit Ausſchluß Rhod und Gondelsheim, vom 28ſten März 1770. H. R. N. 1827.

Daß aller Orten alle Früh- und Spätjahr ſo viel weiches Holz, als nach Beſchaffenheit des Plazes und anderer Nahrungs-Umſtände nur immer thunlich iſt, zu pflanzen, und wie ſich bei Sezung der Weiden zu verhalten; ingleichem von Belohnung der Forſtknechte, die ſich in der Weichholz-Pflanzung hervor thun. S. 397

Ziffer 402. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter und Specialate, mit Ausſchluß Rhod und Gondelsheim, vom 28ſten März 1770. H. R. N. 1828.

Weitere Verordnung wegen der Obſt- Nuß- und Caſtanienpflanzung, und daß ſonderlich auf das haltbare Winterobſt zu ſehen, auch daß an jedem Orte einige junge Burger nebſt den Schulmeiſtern, Schulproviſoren und Schulpräparanden im Baumpflanzen, Warten u. ſ. w. zu unterrichten, auch die Bäume in guter Ordnung zu ſezen. S. 400

Ziffer 403. General-Decret an ſamtliche Ober- und

Aemter, auch Oberforſtämter vom 22ſten Sept. 1770. H. R. N. 5187.

Weitere Vorſchriſt wegen Sammlung der Kernen und Sezung der Obſtbäume, wie auch wegen Pflanzung welſcher Nüſſe und Caſtanien. S. 401

Ziffer 404. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 30ſten Sept. 1772. H. R. N. 9313.

Weitere Verordnung, daß an allen Gräben, und andern naſſen Orten Erlen, Weiden und Ruſten, ſodann an tauglichen Orten auch Eichen zu pflanzen, und welche Vorſicht hiebei zu beobachten. S. 402

Ziffer 405. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 19ten Jenner 1774. H. R. N. 781.

Noch weitere Verordnung wegen Pflanzung nüzlicher Obſt- beſonders Zwetſchgen- Nuß- und Caſtanien-Bäume, und Beſezung der Allmenden und Wege mit denenſelben. S. 403

Ziffer 406. Fürſtliches Reſcript an die Unterländiſche Ober- und Aemter vom 17ten April 1747. G. R. N. 574.

Von Beſtrafung derer, welche wilde oder gezweigte Bäume, ſonderlich Maulbeerbäume, ſtehlen, abhauen, oder ſonſt verderben, und daß ſolche den Schaden vierfach erſezen ſollen. S. 404

Ziffer 407. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten May 1753. H. R. N. 1574.

Von Beſtrafung derer, welche fruchtbare Bäume abhauen oder verderben, und daß ſolche über dis noch den Schaden vierfach erſezen, wie auch dem Anbringer eine Ducat bezahlen ſollen. S. 405

Ziffer 408. Edict. vom 10ten Jul. 1754.

Daß auf die Beſchädiger derer Maulbeerbäume ein wachtſames Auge zu haben, und wie ſolche

zu

zu beſtrafen, die Anbringere hingegen zu belohnen. S. 406

Ziffer 409. Fürſtliches Reſcript an die Oberländiſche Oberämter vom 31ſten May 1755. H. R. N. 2134.

Weitere die Fürſtliche Oberlande betreffende Verordnung, wie die Beſchädiger derer Maulbeer-Weiden-Obſt-und anderer Bäume zu beſtrafen, die Anbringere hingegen zu belohnen. S. 407

Ziffer 410. Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein vom 28ſten Nov. 1770. H. R. N. 6703.

Wodurch vorſtehende Verordnung auch auf die fürſtliche Unterlande, und ſonderlich auf die Beſchädiger derer auf dem Durlacher Chauſſée-Weg gepflanzten Pappelbäume erſtreket wird. S. 408

Ziffer 411. Von denen ſo wohl in den Fürſtlichen Unter- als Oberlanden zu Emporbringung der Holz- und Baumpflanzung eigends angeſtellten Landgärtnern. S. 410

Ziffer 412. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten April 1761. H. R. N. 1566.

Daß die Schmidknechte anzuweiſen, ſich während ihrer Wanderzeit auf die Curirung der Pferde und deren Anſchlag hauptſächlich mit zu legen. S. 425

Ziffer 413. Nachricht von der getroffenen Anſtalt, daß auch die Medicinæ Studioſi ſich auf die Vieh-Krankheiten legen ſollen. S. 425

Ziffer 414. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, mit Ausſchluß Röteln vom 17ten April 1765. H. R. N. 1653.

Verbot alles Nachtwaidens der Pferde und des Rindviehes, und daß auch bei der Tagwaide die Hirten nicht zu frühe aus- noch des Abends zu ſpät ein-

eintreiben, auch wie es zu halten, wann ein oder andern Orts die Nachtwaide zu miſſen ohnmöglich ſcheinet, oder ein Ort in des andern Orts Bann die Nachtwaide als ein Recht beſizet.
S. 426

Ziffer 415. Fürſtliches Reſcript an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein vom 8ten Jun. 1768. H. R. N. 3037.

Daß, und wie in den fürſtlichen Unterlanden a) durch gute Fütterung des Farren und Ebers; b) durch Anſchaffung gröſſerer Farren und Eber, gröſſeres Rind- und Schweinvieh zu erziehen; demnächſt zu Verbeſſerung der Schaafzucht eine Probe mit einigen Alpreutböcken zu machen. S. 427

Ziffer 416. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 18ten Jenner 1766. H. R. N. 225.

Daß die, ſo den Eber zu halten ſchuldig ſind, dazu ſträklich anzuhalten, und denen Gemeinden die Vortheile der Schweinszucht nachdrükſam vorzuſtellen. S. 431

Ziffer 417. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, mit Ausſchluß Badenweiler vom 19ten Aug. 1769. H. R. N. 4593. 4594.

Weitere Verordnung wegen Beförderung der Schweinszucht. S. 432

Ziffer 418. Beſcheel-Ordnung vor die Oberämter Carlsruhe und Durlach, zu Erziehung tüchtiger Land-Pferde vom 4ten Jänner 1753. S. 433

Ziffer 419. Fürſtliches Reſcript an die Oberämter Carlsruhe und Durlach vom 26ſten März 1754. G. R. N. 395.

Daß die Schultheiſſen und Orts-Vorgeſezte in den Oberämtern Carlsruhe und Durlach bei

10 Rthlr.

10 Rthlr. Strafe alle Bauren-Hengſte oder Klupper wegſchaffen ſollen. S. 437

Ziffer 420. Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Pforzheim und Amt Stein vom 8ten März 1756. G. R. N. 323.

Wodurch die Einrichtung des Beſcheelweſens auch auf das Oberamt Pforzheim und Amt Stein mit dem Anhang erſtreket wird, daß alle Hengſte und Klupper bei 10 Rthlr. Strafe von denen Orts-Vorgeſezten weggeſchaft werden ſollen. S. 439

Ziffer 421. Decret an die Oberämter Carlsruhe und Durlach vom 8ten März 1756. G. R. N. 323.

Daß über dem §. 11. der Beſcheelordnung, vermöge welcher alle tragende Stuten 6. Wochen vor, und 6. Wochen nach dem Fohlen frohnfrey zu laſſen, genau zu halten. S. 440

Ziffer 422. Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 12ten Jänner 1758. G. R. N. 56.

Daß ohne Vorwiſſen des Stallamts gar keine von herrſchaftlichen Hengſten erzielte Stuten auſer Landes zu verkaufen, und eben ſo auch vor Verkaufung derer Wallachen, die noch nicht über 6. jährig ſind, ſich bei ſelbigem zu melden, demnächſt über der Beſcheelordnung genau zu halten, und ſonderlich zweijährige Hengſte nicht unter die Stuten zu laſſen. S. 441

Ziffer 423. Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 3ten Decembr. 1759. G. R. N. 1468.

Wiederholtes Verbot, kein von herrſchaftlichen Hengſten gefallenes Fohlen oder Pferd ohne Erlaubniß auſer Landes zu verkaufen, und wie

es zu halten, wann jemand ein ſolches Fohlen oder Pferd innerhalb Landes verkauft. S. 443

Ziffer 424. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 21ſten März 1770. H. R. N. 1695.

Nachricht von einem Mittel, die Raude der Schaafe zu heilen, und daß ſolches allen Unterthanen und Schäfern bekannt zu machen. S. 444

Zwölftes Capitel,

Von Anſtalten und Verordnungen zum Aufnehmen der Profeßionen und Handwerkern.

Erſter Abſchnitt.

Worinn diejenige Anſtalten und Verordnungen enthalten ſind, welche die innere Verfaſſung der Profeßionen und Handwerkere betreffen.

Ziffer 425. Fürſtliches Edict vom 24ſten December 1731.

Wodurch der Reichsſchluß wegen Abſtellung der Handwerks-Misbräuche in das Land verkündet, und, daß darob gehalten werden ſolle, befohlen wird. S. 451

Ziffer 426. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 9ten Dec. 1751.

Daß der Reichsſchluß von 1731. wegen der Handwerks-Misbräuche künftig in der Zunft an ihrem Zunft-Tage zu publiciren, und ſie zu deren Nachachtung anzuweiſen. S. 480

Ziffer 427. Edict vom 24ſten Jul. 1773.

Beſtätigung des Reichsſchluſſes vom Jahr 1731. gegen die Handwerks-Misbräuche, und

Erſtre-

Erſtrekung deſſelben auf noch andere Misbräuche. S. 480

Ziffer 428. Edict vom 25ſten October 1760.
General-Zunft-Artikel, wornach ſich bei allen Zünften, ſo weit nicht die Art der Treibung des Handwerks und dergleichen entgegen ſtehet, zu richten. S. 486

Ziffer 429. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten Febr. 1772. H. R. N. 1197.
Daß künftig die Unterthanen von dem Suppliciren, ein Handwerk zu erlernen, mit alleiniger Ausnahme der Mezgere und Beken in Städten, frey ſeyn ſollen. S. 512

Ziffer 430. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 6ten Junii 1772. H. R. N. 5356.
Wodurch vorſtehende Verordnung auch auf die Mezgere und Beken in Städten erſtreket wird. S. 513

Ziffer 431. General-Reſcript vom 3ten Nov. 1764. H. R. N. 4089.
Daß mit Ausſchluß derer überſezten Handwerker alle übrige ſo viele Jungen, als ſie wollen, annehmen mögen. S. 513

Ziffer 432. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 29ſten Aug. 1767. H. R. N. 3824.
Daß der 11te General-Zunft-Artikel wegen des Ein- und Ausſchreibens derer Lehrjungen bei allen Jungen, ſie ſeyen Meiſters-Söhne oder nicht, zu beobachten. S. 514

Ziffer 433. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 13ten October 1764. H. R. N. 3829.
Erläuterung des §. 12. der General-Zunft-Arti-

Artikel, in Anſehung der zu ertheilenden Lehrbriefe. S. 515

Ziffer 434. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 24ſten Oct. 1764. H. R. N. 3994. 3995. 3996.

Daß künftig jeder Lehrjung bei dem Ledigſprechen von dem Zunftmeiſter genau zu prüfen, auch, wann ein Lehrling in der Helfte ſeiner Lehrzeit eine ſolche Prüfung verlangt, ihme damit zu willfahren, und, wann er gut befunden wird, ein halbes Jahr an der Wanderzeit nachzulaſſen. S. 516

Ziffer 435. General-Reſcript vom 18ten Jun. 1763. H. R. N. 2118.

Daß die Lehrjungen des Maurer, Steinhauer- Ziegler- und Zimmer-Handwerks nur die Hälfte des Sereniſſimo und der Zunft gehörigen Einſchreib- und Ledigſprech-Gelds zahlen, und die notoriſch arme Lehrjungen von den Waiſenhaus-Taxen frey ſeyn, die Meiſters-Söhne qua tales aber keinen Vorzug haben ſollen. S. 517

Ziffer 436. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 16ten März 1765. H. R. N. 1125.

Daß die Lehrjungen des Maurer- und Zimmer-Handwerks ſich im Zeichnen üben, wie auch, wohin ſie vorzüglich wandern ſollen, demnächſt, daß jährlich 1. Louisd'or auf die Gemeinds-Æraria zur Zahlung vor denjenigen Maurer- oder Zimmer-Geſellen, der ſich am vorzüglichſten anläßt, zu repartiren. S. 519

Ziffer 437. General-Decret an die Ober- und Aemter der Fürſtlichen Unterlande vom 29ſten Jun. 1768. H. R. N. 3530.

Daß alle die, welche das Maurer- und Zimmer-Handwerk lernen, ehe ſie aufs Wandern gehen,

ten, die Carlsruher oder Durlacher Zeichnungs-Schule frequentiren ſollen. S. 521

Ziffer 438. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten Sept. 1764. H. R. N. 3551.

Daß jeder Meiſter ſo viel Geſellen oder Knechte, als er will und nöthig hat, in Arbeit nehmen möge. S. 521

Ziffer 439. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten März 1750. H. R. N. 475.

Daß weder die Handwerker, noch die Ober- und Aemter einige Diſpenſation wegen der Wanderjahre ertheilen ſollen, ſondern dergleichen Diſpenſation bei Fürſtlichem Hofraths-Collegio nachzuſuchen. S. 522

Ziffer 440. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Febr. 1752. H. R. N. 403.

Daß bei allen Handwerkern ohne Ausnahme die Meiſters-Söhne eben ſo lange Zeit wandern ſollen, als die Zunft-Artikel einem Fremden beſtimmen. S. 524

Ziffer 441. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Specialate, vom 4ten Sept. 1751. H. R. N. 2224.

Daß keinem Handwerksmann erlaubt ſeyn ſoll ſich zu heurathen, er legitimire ſich dann ſowohl wegen anderer Hinderniſſe, als auch, daß er die vorgeſchriebene Wanderjahre an Orten, ſo wenigſtens 10. Stunden von den Gränzen des Landes entfernet ſind, ausgeſtanden. S. 525

Ziffer 442. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3048.

Daß alle die, welche nicht längſt im 2ten Jahre

re nach erſtandener Lehrzeit wandern, oder vor der Zeit von der Wanderſchaft zurük kommen, alsgleich entweder zum Wandern oder zu Auswürkung fürſtlicher Diſpenſation anzuhalten. S. 526

Ziffer 443. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 28ſten Nov. 1752. H. R. N. 3637.

Daß bei Diſpenſationen wegen der Wanderjahre allezeit zu berichten, wie lange der Supplicant hätte wandern ſollen, auch wie viel der Supplicant vor den Abmangel an Tax zu zahlen habe, und wem ſolcher gehöre. S. 528

Ziffer 444. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 11ten Oct. 1769. H. R. N. 5567.

Daß die Müllere ihre 3. Wanderjahre ordentlich erſtehen, und wohin ſie die Helfte ſolcher Zeit vorzüglich wandern ſollen. S. 528

Ziffer 445. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 2ten Sept. 1769. H. R. N. 4921.

Beſtätigung der Verordnung, daß alle die, welche das Müller-Handwerk, ohne ſolches ordentlich erlernt zu haben, treiben, zum Suppliciren anzuweiſen. S. 529

Ziffer 446. General-Reſcript vom 5ten Novemb. 1755.

Wie es wegen der überſezten Zünfte derer Schuſter, Schneider, Beker, Mezger und Kiefer in denen Städten zu halten, beſonders vom Wandern derſelben, ingleichem wie es wegen der Meiſtere in Städten, bei deren Zunft die Meiſterſchaft auf eine gewiſe Zahl geſezet iſt, und die ihr Handwerk 2. Jahre lang nicht treiben, zu halten. S. 530

Ziffer 447. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 30ſten Aug. 1760. H. R. N. 3195.
Daß bei denen Berichten zu den Wanderjahr Diſpenſations-Geſuchen derer Kiefere allezeit auf die Verordnung vom 5ten Nov. 1755. Rukſicht zu nehmen. S. 535

Ziffer 448. Decret an die Oberländiſche Oberämter vom 23ſten Febr. 1765. H. R. N. 759.
Daß denen Leinenweber-Geſellen jedes zu Hohen-Aurach, wie auch in Schleſien und Sachſen in Arbeit zugebrachtes Jahr vor 2. Wanderjahre, denen aber, die bei dem Bildweber Banzen zu Durlach die Wanderzeit über arbeiten, ſothane Zeit vor die ordentliche Wanderzeit paßiren ſolle. S. 536

Ziffer 449. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten Aug. 1751. H. R. N. 1940.
Von Einſchränkung der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtüke, ſonderlich von Abſtellung der Meiſter-Mahle, und wie die Wirthe, welche die Zunftſtube haben, dargegen ſchadlos zu halten. S. 537

Ziffer 450. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten December 1764. H. R. N. 4715.
Daß, wann ein Handwerksmann, welcher die Eigenſchaften zum Meiſterrecht noch nicht beſizet, unter Verzicht auf daſſelbe wie auch auf die Treibung des Handwerks ſich verheurathen will, vorhero anzufragen. S. 540

Ziffer 451. General-Decret vom 18ten Febr. 1761. H. R. N. 690.
Daß keinem Meiſter, er mache ſein Meiſter-

ſtük

ſtük im ledigen oder verheuratheten Stande, von Seiten der Zünfte dieſerhalb einiger Tax angeſezt werden ſolle. S. 541

Ziffer 452. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten April 1761. H. R. N. 1554. bis 1560.

Daß in Abſicht auf das Recht der Treibung des Handwerks nicht auf den ledigen oder verheuratheten Stand zu ſehen. S. 541

Ziffer 453. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch verrechnete Bedienſtungen, vom 14ten Jul. 1753. H. R. N. 2261.

Daß die Söhne derer in combinirten Zünften ſtehenden Meiſtere, wann ſie nicht das Handwerk des Vaters, ſondern ein anders in die combinirte Zunft gehöriges Handwerk erlernen, nicht als Fremde zu halten. S. 542

Ziffer 454. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 28ſten April 1750. H. R. N. 858.

Daß in den Berichten zu den Nachlaß-Geſuchen derjenigen, die ein Gebäude durch fremde Maurer aufführen laſſen, allezeit auch das Vermögen des Supplicanten zu bemerken. S. 543

Zweiter Abſchnitt.

Worinn diejenige Anſtalten und Verordnungen enthalten ſind, welche das Oeconomicum der Profeßionen und Handwerker betreffen.

Ziffer 455. Anweiſung nach welcher ſich bei der Verwalt- und Verrechnung derer denen Handwerks-Zünften zuſtehenden Einkünften in denen Marggräflich-Baden-Durlachiſchen Landen geach-

tet werden ſoll. d. d. Carlsruhe den 8ten Sept. 1764. H. R. N. 3351. S. 545

Ziffer 456. General-Reſcript vom 9ten Oct. 1762. H. R. N. 3627.

Verbot aller Zehrungen, bei Gemeinden, Zůnften, u. ſ. w. und daß bei Rechnungsſtellen ſolche ohne Decretur nicht anzunehmen, noch weniger etwas auſer Rechnung bleiben ſolle, wovon ſolcherley Ausgaben beſtritten werden kŏnnen. S. 549

Ziffer 457. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 24ſten April 1765. H. R. N. 1772. bis 1775.

Daß bei Gemeinds- und Zunft-Caſſen in allen ůber 1 fl. gehenden Zahlungen von denen, ſo nicht arm ſind, keine andere als grobe Geld-Sorten anzunehmen. S. 550

Ziffer 458. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen vom 13ten Julii 1763. H. R. N. 2510.

Daß alle Meiſter-Gelder zwiſchen dem Fürſtlichen Fiſco und der Zunft gleichlich zu theilen. S. 550

Ziffer 459. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3052. bis 3069.

Daß nicht nur bei denen Zůnften, welche Paſſiva, ſondern auch bei denen, welche nicht mehr als 100 fl. Vermŏgen haben, die Rechnungsſtelle und der Zunfttag nur alle 2. bis 3. Jahre zu halten, das Leggeld aber gleichwohl jährlich zu erlegen. S. 551

Ziffer 460. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 11ten Nov. 1767. H. R. N. 4989.

Daß keine Zunft ein Capital ohne Fürſtliche Erlaubniß aufnehmen oder angreifen ſolle, inſgleichem daß keine Reparation eines Zunft-Bauweſens, wann es über 5 fl. koſtet, ohne oberamtliche, und wann es über 100 fl. koſtet, ſo wie kein neues Zunft-Bauweſen ohne Fürſtliche Erlaubniß vorzunehmen. S. 552

Ziffer 461. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 28ſten Aug. 1765. H. R. N. 3712.

Daß, wann von einer Zunft gegen eines andern Aufnahme in ſolche Vorſtellung gemacht wird, die dabei aufgehende Koſten nicht aus der Zunft, ſondern der Supplicanten eigenem Vermögen zu beſtreiten. S. 554

Ziffer 462. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 19ten April 1769. H. R. N. 2299.

Daß künftig von jeder Zunft-Rechnung gleich, ſo bald ſie geſtellet iſt, der ſummariſche Extract einzuſenden, und überdiß zu geſezter Zeit jährlich anzuzeigen, welche Rechnungen geſtellt oder nicht geſtellt ſeyen, auch wie ſolche ſummariſche Extracte einzurichten. S. 555

Ziffer 463. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Stadt- Land- und Amtſchreibereien, vom 10ten Merz 1770. H. R. N. 1488.

Daß bei jeder Zunft-Rechnungsſtell auch ein Protocoll zu führen, und ſolches mit dem ſummariſchen Extract einzuſenden. S. 556

Ziffer 464. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3037.

Daß in denen Zunft-Rechnungen jedesmal ſo-

wohl

wohl die Zahl derer, welche das Leggeld erlegt haben, als derer, welche auf dem Zunfttag gegenwärtig geweſen, zu exprimiren. S. 557

Ziffer 465. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3039.

Abſtellung der Rubrik, Insgemein, in den Zunft-Rechnungen. S. 558

Dreyzehendes Capitel,

Welches die auf Exequirung der Policei-Geſeze abzwekende Anſtalten und Verordnungen in ſich begreift.

Ziffer 466. Der Marggrafſchaft Baden-Durlach Kirchen-Cenſur-Ordnungen. S. 559

Ziffer 467. General-Decret an ſamtliche Specialate vom 24ſten Febr. 1758. K. R. N. 127.

Daß jeden monatlichen Buß- und Bettag Kirchen-Cenſur zu halten, und wann gleich ſonſt nichts vorgefallen, doch wegen der Schulverſäumniſſe Unterſuchung anzuſtellen, demnächſt jeden dritten monatlichen Bußtag, wann ein Quartal verfallen, wegen dem Schulgeld nachzufragen, und der Schulmeiſter ein kurzes Protocoll dabei führen ſolle. S. 562

Ziffer 468. General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 29ſten Nov. 1771. K. R. N. 1573.

Daß künftig die Schulmeiſtere denen Kirchen-Cenſuren beiwohnen, und, was für Unordnungen in der Schule vorgefallen, befragt werden ſollen. S. 563

Ziffer 469. Zu ordentlich anzuſtellender Kirchen- und Schul-Viſitation in Baden-Durlachiſchen Landen dienliche Haupt-Fragen, welche nach ſich hie und da äuſernden Umſtänden, mit mehreren auf andere Art zu bezeichnenden Neben-Fragen, auch durch Inſtanzien und Specialaten-Beſcheide erläutert werden können. S. 564

Ziffer 470. General-Decret an ſamtliche Specialate vom 13. Aug. 1756. K. R. N. 534.

Daß die Specialate künftig bei vornehmenden Kirchen-Viſitationen die Pfarrer nicht predigen, ſondern blos catechiſiren laſſen ſollen. S. 575

Ziffer 471. General-Decret an ſamtliche Specialate vom 17ten Jun. 1768. K. R. N. 732.

Was denen Specialaten bei denen Kirchen- und Schulen-Viſitationen in Abſicht auf die Verſorgung der Haus-Armen obliege. S. 575

Ziffer 472. General-Decret an ſamtliche Specialate, vom 20ſten Jänner 1769. K. R. N. 61.

Was denen Specialaten in Abſicht auf Abſtellung des Gaſſenbettels, die Verſorgung der Haus-Armen, die Spinn- Strik- und Nähe-Schulen und die Einführung der Geometrie bei denen Kirchen-Viſitationen obliege. S. 577

Ziffer 473. General-Decret an ſamtliche Specialate vom 29ſten Dec. 1769. K. R. N. 1407.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung. S. 581

Ziffer 474. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 19ten März 1740. H. R. N. 646.

Daß die Rug- oder Frevel-Gerichte ordentlich zu halten, und was dabei zu unterſuchen und abzuthun oder nicht? auch wie es wegen der Koſten zu halten. S. 582

Ziffer

Ziffer 475. General-Decret vom 30ſten Octobr. 1754. H. R. N. 3323.
Daß bei denen Frevel-Gerichten jedesmal auch die in das Policei-Weſen einſchlagende General-Verordnungen zu erneuern, und nach deren Beobachtung zu fragen, die Frevel-Gerichts-Protocolle aber jedesmal vor Georgi einzuſenden. S. 583

Ziffer 476. Fürſtliches Reſcript an die Ober- und Forſtämter, Hochberg, Pforzheim, und Stein, vom 13ten Sept. 1758. H. R. N. 2644.
Daß, ſo lange bei denen Frevel-Gerichten Oberamtliche Sachen tractirt werden, gar keine, und wann die Forſtamts-Sachen vorgenommen werden, nur eine Forſtamtliche Perſon anwohnen, auch überhaupt bei allen Frevel-Gerichten, wo es füglich geſchehen kann, nur eine Oberamts-Perſon gegenwärtig ſeyn, demnächſt das Oberamt und Forſt-Frevel-Gericht höchſtens in 2. Tagen vollendet werden, das Oberamt auch die etwa dictirte Forſt-Strafen der Forſt-Verwaltung bekannt machen ſolle. S. 584

Ziffer 477. General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 4ten Nov. 1767. H. R. N. 4886.
Weitere Verordnung, daß alle Jahre wenigſtens in einem Theil eines jeden Oberamts Frevel-Gericht zu halten, und auf was vor Puncte hierbei hauptſächlich zu ſehen. S. 586

Anhang

einiger erſt nach dem Abdruke des erſten, zweiten und dritten Bandes herausgekommener Verordnungen.

Zum erſten Bande Ziffer 77. S. 377.

General-Decret an ſamtliche Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter, auch Phyſicate. d. d. Carlsruhe den 27ſten April 1774. H. R. N. 4531.

Daß bei Einſendung der Apotheker-Conti allezeit die Recepte mit anzulegen. S. 590

Zum erſten Bande Ziffer 101. S. 500.

General-Decret an ſamtliche Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter vom 30ſten Jun. 1773. H. R. N. 7231.

Daß die Chirurgi, welche ein Wartgeld haben, vor ihre Curen in Fällen, wo die Cur-Koſten auf das Land-Allmoſen, oder einen andern Fundum fallen, auſer der Diät nichts anrechnen ſollen. S. 590

Zum zweiten Bande Ziffer 170. S. 305.

Das allda bemerkte geiſtl. Wittwen-Gehalt von jährlich 50 fl. iſt auf jährlich 60 fl. von Georgii 1775. an erhöhet worden.

Zum

Zum zweiten Bande S. 318.

Von dem Anwachſe des Schulwittwen-Fiſci. S. 591

Zum zweiten Bande Ziffer 182. S. 342.

Von dem Gnaden-Quartal des Wittwen-Fiſci. S. 592

Zum zweiten Bande S. 374. Ziffer 197.

General-Reſcript vom 17ten April 1756. H. R. N. 1378.

Was unter der Fahrniß zu verſtehen, in Anſehung welcher die Waiſen-Kinder von dem Pfundzolle frey ſind. S. 594

Zum zweiten Bande S. 377. §. 4.

General-Reſcript an ſamtliche Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter, vom 2. März 1774. H. R. N. 2517.

Durch wen die Feuerbeſchau vorzunehmen, und woher die desfalls aufgehende Koſten zu beſtreiten. S. 595

Zum zweiten Bande S. 488.

General-Decret vom 9ten März 1774.

Daß das Formular einer ſummariſchen Tabelle über die Zuwachs- und Abgangs-Berichte

zum

zum Brand-Verſicherungs-Anſchlag allezeit von dem 10ten Jenner des vergangenen bis den 10ten Jenner des laufenden Jahrs zu rubriciren. S. 596.

Zum dritten Bande Ziffer 369. S. 360.

Damit ſolle der fürſtl. Landesordnung zweiter Theil Tit. 21. verglichen werden. S. 596.

Achtes

Achtes Capitel,

Von Anſtalten und Verordnungen zu Aufnahme der Communen.

Ziffer 225.

Commun-Ordnung, oder Anweiſung, nach welcher ſich bei der Verwalt- und Verrechnung derer Güter und Einkünfte, ſo denen Dorfs-Gemeinden in den Marggräflich Baden-Durlachiſchen Landen zuſtehen, geachtet werden ſolle. dd. Carlsruhe den 29ſten Oct. 1760. (*)

1.

Derer Ober- und Beamten Aufſicht auf die Gemeinden und deren Einkünfte.

Wie des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlaucht zu ſämtlichen Ober- und Beamten im Voraus das gnädigſte Zutrauen

(*) Da dieſe Commun-Ordnung ſamtliche das Communweſen betreffende Verordnungen in ſich hält; ſo ſind die vor 1760. ergangene Verordnungen wohlbedächtlich weggeblieben, nur etliche wenige ausgenommen, die in gedachter Commun-Ordnung nicht vollſtändig eingetragen ſind, und dahero in ſolcher oder auch in neueren Ver-

trauen haben, daß dieſelbe das auf ihre Pflichten gebundene Beſte derer Gemeinden jederzeit von ſelbſten zu fördern, und auf deren Einkünfte und deren gute und gewiſſenhafte Verwaltung beſtändige Rukſicht zu nehmen, eifrigſt bedacht ſeyn werden; So iſt von natürlicher Folge, daß

2.

Die Wahl tüchtiger Vorgeſezten.

In jeder Gemeind zu denen Gemeinds-Aemtern, nehmlich Schultheiſſen oder Vögten, Anwälden oder Stabhaltern, Burgermeiſtern, Gemein-Schaffnern oder Heimbürgern, tüchtig und gewiſſenhafte Perſonen erwählt, und beſtellet werden, wobey

3.

Ob einer oder zwei Vorgeſezte oder Burgermeiſtere ein ſo andern Orts zu beſtellen.

Die Ober- und Beamten nach Ermeſſen in fürſtlichem Hofrath, bei zuweilen ſich äuſſernder Erledigung derer Orts-Vorgeſezten Stellen, den Antrag zu machen haben, einen Schultheiſſen oder Vogt

---

ordnungen ausdrüklich als noch gültig angezogen werden, wie z. Ex. das Diäten-Reglement von 1754.

Uebrigens iſt dieſe Commun-Ordnung ſeit 1772. faſt durchgängig auch in den Baden-Badiſchen Landen eingeführet worden, und zwar ſind die disfallſige Befehle ergangen

1) an das Oberamt Kirchberg am 12ten Sept. 1772. doch mit dem Anhang, daß auſſer Kirchberg und Womrath mit dem Burgermeiſter alle ein oder zwei Jahre abgewechſelt, auch bei denen unvermögenden Gemeinden zu Erſpahrung der Koſten nur alle 2. Jahre Rechnung geſtellet werden darf;

2) An das Oberamt Raſtatt den 29ſten Febr. 1772.

3) An das Amt Steinbach am 22ſten Aug. 1772.

4) An das Amt Bühl am 28ſten März 1772.

5) An das Amt Stollhofen am 13ten März 1773. und

6) An das Oberamt Mahlberg am 29ſten Febr. 1772.

Vogt alleine, oder ſtatt deren einen Anwald oder Stabhalter alleine, auch nur einen Burgermeiſter, Gemeind-Schaffner oder Heimburger, oder aber nach Beſchaffenheit und der Umſtände eines Orts neben dem Schultheiſſen, oder Vogt, noch einen Anwald oder Stabhalter, auch ſtatt eines zwei Burgermeiſtere oder Gemein-Schaffner zu ſezen.

4.

Sind dieſe Vorgeſezte jeden Orts, nach ihrer würklichen Annahme, mit Eides-Pflichten auf die Vorſchrift fürſtlichen Landrechts Part. 1. Tit. 2. ingleichen der fürſtlichen Lands-Ordnung Part. 3. Tit 5. wie auch auf gegenwärtige Verordnung zu belegen, über dergleichen Handlungen beſondere Protocolla zu fertigen, und denen Oberamts-Regiſtraturen anzuverwahren.

Beeidigung derer Vorgeſezten und Verrechners.

5.

Inſonderheit ſolle bei Annahm derer Burgermeiſter, Gemein-Schaffner oder Heimburger auf ſolche Perſonen geſehen werden, welche vor andern Leſens und Schreibens wohl erfahren.

Zu Burgermeiſter oder Gemeinds-Schaffnern ſolche Perſonen vorzüglich zu nehmen, ſo Leſens und Schreibens wohl erfahren.

6.

Und wann in einem Ort tüchtige und redliche Vorgeſezte und Burgermeiſtere, Gemein-Schaffner oder Heimburgere beſtellt, mit ſolchen nicht ſo leicht, und ohne erhebliche Urſachen eine Abänderung getroffen; vielmehr

Mit tüchtigen Vorgeſezten und Burgermeiſtern ſolle nicht ſo leicht eine Veränderung geſchehen.

7.

Dahin getrachtet werden, die Gemeinden zu bewegen, denen Vorgeſezten eine jährliche ihrer habenden Mühe und Verrichtungen auch derer Gemeinden Vermögen und Einkünften gemäße Beſoldung, ſtatt der Tags-Gebühren, mit Rukſicht auf die in vorgehenden Jahren bezogene Gebühren und der allenfalls ſchon habenden kleinen jährli-

Auch ſelbigen jährliche Beſoldungen geſchöpft werden.

chen Beſoldung oder Beinuzungen zu geben, und hierůber die Genehmhaltung bei fůrſtlichem Hofrath einzuholen.

8.

Die Fůhrung eines Journals oder Klitterbuchs von jedem Gemeinds-Verrechner.

Solle jeder Burgermeiſter, Heimburger oder Gemein-Schaffner, über alle Einnahmen und Ausgaben ſowohl an Geld als Frucht, Wein, Heu, Stroh und andern Erwachsthum ein ordentlich und richtiges Klitterbuch fůhren, und in ſolchem die Namen der Perſonen, die was geben oder empfangen, mit Bemerkung wie viel es geweſen, auch Tag und Jahres beſchrieben; auch

9.

Welches der Rechnung allezeit anzulegen.

Solch Journal oder Klitterbuch jedes Jahres, ſo wie es von Tag zu Tag gefůhrt worden; und nicht in Abſchrift, der Rechnung angelegt werden.

10.

Gemeinds-Verrechnere ſollen ſich vor alles quittiren und beſcheinigen laſſen.

Neben deme aber haben ſich die Burgermeiſter, Gemeind-Schaffner oder Heimburger vor alle Abgaben, und Zahlungen, Scheine und Quittungen, ingleichen vor Frucht- Holz-Erlöß und ſo ferner von denen auſerhalb Orts wohnhaften Kåufern Urkunden ertheilen zu laſſen, daß der Erlöß in mehr oder weniger nicht beſtanden, und dieſe dem Rechnungsſteller bei Stell der Rechnung vorzulegen, damit ſelbe in gebůhrender Geſtalt der Rechnung ebenfalls beigefůgt werden können.

11.

Die Obliegenheit derer ſåmtlichen Vorgeſezten insgemein.

Auf welches die Vorgeſezte, nehmlich Vogt oder Schultheiß, Stabhalter oder Anwald mit zu ſehen, und gemeinſchaftlich ihr beſtåndig Augenmerk dahin zu richten haben, daß die beſtåndig und unbeſtåndige Gefålle bei jeder Gemeinde alljåhrlich richtig und zu rechter Zeit eingebracht, nichts

davon

davon ohne die dringendſte Noth in Ausſtand be⸗laſſen, weniger in Rechnungs⸗Einnahm verheelt⸗und hinterhalten, die Capitalien behörig verſichert, die Ausgaben durch unerlaubte Tags⸗Gebühren, Zöhrungen, Verehrungen oder auf ſonſtig andere Weiſe nicht vermehret, keine Umlage ohne Erlaub⸗nuß oder Genehmhaltung des Oberamts gemacht, keine Capitalien ohne des Herrn Marggrafen **Hochfürſtl. Durchlaucht** Bewilligung auf die Gemeinde aufgenommen, die bezahlende Schulden einer Gemeinde abgetilget; ingleichem kein Bau⸗weſen in einer Gemeinde ohne Vorwiſſen und Ein⸗willigung des Fürſtlichen Hofraths⸗Collegii oder der Ober⸗und Beamten vorgenommen, die Feld⸗güther derer Gemeinden, nehmlich Aeker, Wie⸗ſen, Weinberge, wie nicht weniger die ein oder anderer Gemeinde zugehörige Schäferei, Waid, Fiſchwaſſer, Mühlen, Brennhütten und Oefen ge⸗gen einem jährlichen Zinns, und zwar wo es im⸗mer thunlich an Geld, an taugliche Beſtändner verlehnt, oder wo die Selbſtbau und Nuzung der⸗gleichen Güter, einer Gemeinde vor nüzlicher er⸗kannt würde, ſolche nach Pflichten und ohne Ei⸗gennuz angegangen, der Ertrag an Früchten, Gras, Heu und Ohmbd, Stroh, Wein und der⸗gleichen ohne ohnnöthige Koſten, getreulich eingezo⸗gen, und zu rechter Zeit in Staigerung verkauft, die Gebäude derer Gemeinden gebührend unterhal⸗ten, auf derſelben Geräthſchaften genaue Acht ge⸗geben, die Waid und Holzungen derſelben in gutem Stand erhalten und nach Möglichkeit in Aufnahm gebracht; an Orten, wo es durch Geſeze verbo⸗ten, ohne beſondere in den Geſezen vorgeſchrie⸗bene Erlaubnuß kein Gemeinds⸗Holz auſer Lands verkauft, die Feld⸗und Wald⸗Einungen und Strafen, worüber ihnen die Erkanntnuß zuſtehet,

ohne Anſtand, auch ohne Anſehen der Perſon angeſezt, und dem Burgermeiſter oder Heimburger zum Einzug übergeben, überhaupt ihrer Seits ſich in allen Stüken nach denen vorliegenden, und hienach angeführten Verordnungen ſchuldigſt geachtet werden möge.

12.

Die Rechnungsſtellere überhaupt betreffend.

Gleichwie aber dieſem, geſamten fürſtlichen Unterthanen, ſo heilſamen Endzwek, daß die Gemeinds-Güther und Einkünfte wohl verwaltet werden, der Mangel redlich und tüchtiger Vorgeſezten ein ſo andern Orts nicht allein im Wege ſtehet, ſondern auch die, verſchiedenen Scribenten, ermangelnde Känntniß derer, das Gemeinds-Weſen angehenden Verordnungen, und die öftere Abwechslung der die Gemeinds-Rechnungen ſtellenden Scribenten, ſolchen gar merklich behindern muß: Alſo wird in nachſtehenden Stüken die weitere Vorſehung gethan.

13.

Die Gemeinds-Rechnungen ſollen nicht durch Incipienten oder andere der Arbeit nicht gewachſene Leute, ſondern durch tüchtig und verpflichtete Scribenten gefertigt werden.

Da ohnehin durch das Hofraths-Decret vom 9ten Juni 1744. Nr. 1425. die ordentliche Stellung derer Gemeinds-Rechnungen anbefohlen, und demnächſt durch das Reſcript vom 25 Januar. 1748. S. N. 98. verordnet iſt, daß dergleichen Gemeinds-Rechnungen nicht durch Incipienten oder andere der Arbeit nicht gewachſene Leute, ſondern durch geſchikte, des Gemeinds-Rechnungsweſens wohl kundige Perſonen geſtellet werden ſollen; So iſt es hiebei noch weiters zu belaſſen, und unter genauer Beobachtung dieſer Verordnung ferner darauf zu ſehen, daß kein Scribent eine Gemeinds-Rechnung ſtelle, der nicht beſonders mit auf gegenwärtige Anweiſung verpflichtet worden, oder, ſo er ſchon verpflichtet wäre, mit ſeinen Pflichten auf dieſe,

dieſe, ſo wie auch zu Folge Reſcripts vom 8ten Juni 1726. C. N. 764. auf die hieſig fürſtliche Rechnungs-Inſtruction gewieſen iſt; wornächſt ein ſolcher zu Stellung einer Gemeinds-Rechnung verordneter Scribent, nach Innhalt des Reſcripts vom 25ten Januari 1748. G. 98. ſeinen Pflichten nach ſchuldig iſt, worinn die Gemeinds-Güther an Aekern, Wieſen, Waldungen, Häuſer, Mühlen, Waiden, Fiſcherei, Zinnſen und dergleichen beſtehen, und was der Ertrag ſeye, ſich wohl bekannt, und auch hierdurch ſich zur nuzlichen Rechnungsſtell geſchikt zu machen.

14.

Die Verleſung dieſer Anweiſung vor verſammleter Gemeind bei jeder Rechnungs-Stell.

Soll der Scribent, welcher die Rechnung ſtellt, vor Ableſung der Rechnung jedesmalen gegenwärtige Anweiſung bei verſammleter Gemeinde öffentlich verleſen, und wie ſolches geſchehen, im Protocollo bemerken.

15.

Den vorzunehmenden Sturz der vorräthigen Gelder, die Abſtellung der Kreiden-Rechnungen, und was wegen der betrüglichen Journals oder Klitterbücher zu beobachten.

Wie auf die richtige Führung derer Gemeinds-Rechnungen, und auf die durch die Verfügung vom 6ten Aug. 1721. geſchehene Abſtellung der Kreiden-Rechnungen bei jeder Rechnungsſtell genau zu ſehen iſt; So ſoll auch ferner der Rechnungsſteller gleich bei ſeiner Ankunft im Fleken, vorerſt im Beiſeyn eines oder etlicher Vorgeſezten, dem verrechnenden Burgermeiſter, Gemeindsſchaffner oder Heimburger, die vorräthige Gelder ſtürzen, das Geld in einen beſondern Sorten-Zettul beſchreiben, den Sorten-Zettul durch den Rechner und die beiziehende Urkunds-Perſonen unterſchreiben laſſen, ſo fort die währender Rechnungsſtell habende Einnahmen und Ausgaben auf einen beſondern Bogen bemerken, damit er ſodann am Schluß der Rechnung erfahre, ob ein ſolcher Rechner keine Unrich-

tigkeit begangen, oder die Gemeinds = Gelder in ſeinen Nuzen verſtekt habe, ſo fort das Journal oder Klitter = Regiſter mit denen Beilagen von dem Rechner ſich vorlegen laſſen, und zuvorderſt, ob ſolches Klitter = Regiſter verfälſcht, verändert, oder etwa mit einer Dinte, und zu einer Zeit geſchrieben = oder nicht ein Blatt ausgeſchnitten worden ſeyn, nach Vorſchrift der Verordnung vom 24ten Juli 1751. H. R. N. 1871. fleiſig erforſchen, annebſt das betrüglich findende Rapiat oder Klitter = Regiſter nicht vor richtig annehmen, und bei ſchwerer Strafe ſich keines Betrugs und Verfälſchung theilhaftig machen, ſondern vielmehr die hiebei wahrnehmende Betrügereien oder auch nur den gegründeten Verdacht darzu, ohnfehlbar gehörig anzeigen.

Rechnungsſteller ſoll keine Verehrungen nehmen: inngleichem keine Zöhrungs= oder andere Gebühr nach der Gewohnheit, ſondern nach dem neuen Diäten= Regulativ beziehen, auch andern bei der Rechnungs= Stell keine Zöhrungen auf Gemeinds= Koſten zulaſſen.

16.

Soll ein ſolcher Scribent, bei der Rechnungs= Stell, oder in Abſicht auf ſolche, bei der in denen desfallſigen Verordnungen allſchon angedroheten Straf, keine Verehrung in Geld oder Geldswerth nehmen, vor ſich keine Zöhrungs = oder andere Gebühr, und ſo fort nach bloſſem Herkommen, ſondern nach der fürſtlichen Taxordnung und dem neuen Diäten = Regulativ beziehen, keine Zöhrung auf die Gemeind oder derer Vorgeſezten und Rechner = Koſten verurſachen, ſondern vor ſeine Mahlzeits = Gebühr zöhren, und nicht zulaſſen, daß andere Zöhrungen auf Gemeinds = Koſten bei der Rechnungs = Stell machen, auch

Zur Rechnungs = Stell nicht mehrere Urkunds=

17.

Nicht mehrere Urkunds=Perſonen bei der Rechnungs=Stell zu ziehen, als erforderlich, weniger aber vor dergleichen Urkunds = Perſonen auf mehrere

rere Zeit Gebühren verrechnen, als ſie würklich bei der Rechnungs-Stell zubringen müſſen. Perſonen zu ziehen als erforderlich.

18.

Iſt bereits durch das Reſcript vom 8ten Juni 1726. C. R. 279. ingleichem das Reſcript vom 25ten Januari 1743. G. R. 98. verordnet, daß ein Rechnungsſteller alles, ſo in der Rechnung vorkommt, genau unterſuchen, und was zur Einnahm gehörig, ohne des geringſten Poſten Uebergehung ordentlich eintragen, folglich damit von Schazung, Steuer oder andern Umlags-Vorſchüſſen und Einzügen, an Viertels-Schazung, und dergleichen; Item von Burger- und Hinterſaß-Geldern, Strafen, Aekerig, Frucht, Wein, Obſt- und Holz-Erlöß und was ſonſten bei einer Gemeind des Jahrs über in ein ſo andern Gefällen eingeht, aus der Rechnung nichts gelaſſen werde, ingleichem damit Niemand etwas Ungebührliches heimlich oder mit Vorwiſſen derer Vorgeſezten ſich zueigne, wohl beobachten ſolle, und da noch ferner zu Folge deſſen, was unterm 30ten Aug. 1755. H. R. R. 3098. an die fürſtliche Rent-Cammer ergangen, jeder Forſtbedienter, über das, bei jeder Gemeind, von Zeit zu Zeit zum Verkauf auszeichnende Holz, mit Beibemerkung des Preiſes, ein richtiges Journal führen, ſofort von dieſem dem Gemeinds-Rechnungsſteller einen Auszug ertheilen ſolle; So iſt nicht nur von jedem Gemeinds-Rechnungsſteller hierauf genau zu achten, und beſonders das über das Holz geführte Journal, dem Jäger jederzeit abzufordern, und zu der Rechnung zu legen, ſondern es ſoll auch überhaupt ein Rechnungsſteller, bei der in der Verordnung vom 24ten Juli 1751. H. R. R. 1871. nach der Größe des Verſehens

Jeder Rechnungsſteller ſolle alles, was bei der Rechnung vorkommt, genau unterſuchen, nichts von Einnahmen auſſer Rechnung laſſen; nichts unter fälſchlichem Namen und Rubriquen in Ausgab ſchreiben, und der Förſtere Journal über den Holzverkauf einer Gemeinde der Rechnung angefügt werden.

oder vorſezlichen Betrugs ausdrüklich beſtimmten Straf, nichts wiſſentlich, unter was Vorwand der alten Gewohnheit, oder ſonſten es auch immer ſeye, auſer Einnahm zu laſſen, oder in der Ausgab unter fälſchliche Nahmen und Rubriquen zu bringen geſtatten, wie dann auch vornehmlich Zöhrungen, Verehrungen, Tags-oder Mahlzeits-Gebühren, Rechnungsſtell-Koſten, Schreib-Verdienſt, Beſoldungen ꝛc. niemalen unter die Rubrik Insgemein geſezt, oder ſonſt verſtekt werden ſollen.

19.

Wie ſich bei gegründetem Argwohn einigen Betrugs von Rechnungsſteller zu verhalten.

Sollte der Rechnungsſteller gegründeten Argwohn finden, daß von denen Rechnern und Vorgeſezten, in Einnahm oder Ausgab, etwas ausgelaſſen oder verſteket werde, ſo iſt darauf zu dringen, und wann in der Geſchwindigkeit nicht auf den Grund geſehen werden kann, doch wenigſtens zu Folge der in nächſt vorſtehenden Artikel, angezogenen Verordnung von 1751. der Umſtand dem geſamten Oberamt, von dieſem aber alſobalden dem fürſtlichen Hofrath es anzuzeigen, ohne die möglichſt zu beſchleunigende Rechnungsſtell ſelbſten dadurch aufzuhalten.

20.

Die Einſicht 2. bis 3. der lezteren Rechnungen, um zu finden, ob und warum ſich ein oder anders geändert.

Iſt nicht nur jedesmal die leztere Rechnung, ſondern wo es nöthig auch noch ein oder mehrere ſummariſche Extracte derer vorhergehenden Rechnungen, oder ſolche Rechnungen ſelbſten zur Hand zu nehmen, um zu ſehen, ob alle Rubriquen in Einnahm vorhanden? Ob und warum ſich einige etwann vermindert oder weggeblieben ſeyen? Ob und warum in Ausgab etwa mehrere Rubriquen oder ein gröſſerer Betrag der ein oder andern ſolcher Rubriquen dermalen vorkomme? ſondern es ſoll auch

21.

Vor der Rechnungs-Stell, wann in Anſehung der leztern oder vorherigen Rechnung ein Receß-Befehl, oder eine Oberamtliche die Rechnungs-Abhör zum Grund habende Verfügung bei der Gemeind vorhanden iſt, nach Vorſchrift des Reſcripts vom 25ſten Januari 1748. G. 98. ſolcher von Punkt zu Punkt jedesmalen eingeſehen, und auf deſſen Erfüllung möglichſt Acht gegeben, auch die Befolgung des Receß-Befehls oder der Oberamtlichen Verfügung bei der Rechnung ſelbſt bemerket werden. Wo ein Receß-Befehl, oder Oberamtliche die Rechnungs-Abhör betreffende Verfügung vorhanden, deren Erfüllung zu beobachten.

22.

Soll bei jeder Gemeinds-Rechnung die Ordnung derer Rubriquen, ſo, wie ſie in der vorigen Rechnung auf einander folgen, in ſo lange nicht eine aller Orten in einem Oberamt zu beobachtende Ordnung vorgeſchrieben wird, genau beibehalten, keine Rechnung paginirt, ſondern ſolche foliirt; auch ſollen die ſummariſche Extracte von allen Gemeinds-Rechnungen eines jeden Oberamts, fernerhin alljährlich zum fürſtlichen Hofrath eingeſendet, ſolche aber nicht zuſammen geſchrieben, ſondern von jeder Rechnung ein beſonderer gemacht, und kein Stämpfel-Pappier darzu gebraucht; und Die Ordnung der Rechnungs-Rubriquen und Einſendung der ſummariſchen Extracten.

23.

Ueberhaupt nach Maßgabe des Reſcripts vom 8ten Juni 1726. C. N. 279. der Bedacht genommen worden, daß alle überflüſſige Weitläuftigkeit mit Einführung ohnnöthiger Rubriquen und Specificirung, wie die Schuldnere die Zinnſen oder andere Schuldigkeiten des Jahrs über nach und nach bezahlt, ingleichem mit breitem Bruch des Pappiers mit allzuvielem leeren Plaz zu beiden Seiten, oder mit allzu geringer Anzahl der Zeilen, ſorgfältig Alle überflüſſige Weitläuftigkeit der Rechnungs-Stell zu vermeiden.

tig vermieden, Strafen und anders, worüber beſondere Verzeichniſſe und Zettul der Rechnung angelegt, in ſolcher nicht ſpecifice, ſondern unter Bezug auf die Verzeichniß oder dem ſpecificirten Zettul nur überhaupt kurz und deutlich eingetragen, bei dem Ertrag der Güter an Früchten, Wein, Heu ꝛc. die Morgenzahl den Zellgen nach überhaupt angezeigt, auch die Zeit der Rechnungs-Stell ſo viel nur immer möglich, abgekürzt; und keineswegs zu Vergröſſerung der Zöhrungs-Gebühr mehr, als die Umſtände ohnumgänglich erfordern, bei Vermeidung des Durchſtrichs verlängert werden.

24.

Alle Einnahmen und Ausgaben ſollen mit Regiſtern und Quittungen belegt werden.

Solle alle Einnahm und Ausgab laut des Reſcripts vom 15ten Januari 1710. und vom 27ten Juli 1713. ingleichem vom 8ten Juni 1726. C. N. 279. mit erforderlichem Schein, Quittung, Regiſtern und Verzeichniſſen ſo viel möglich belegt, und nicht leicht ein Poſten ohne dergleichen angenommen, in der Ausgab auch dieſes vornehmlich bei Beſoldungen, Tags-Gebühren, Zöhrungs-Gebühren und Verehrungen beobachtet werden.

25.

Die Rubrik Einnahm-Receß betreffend.

Demnächſt iſt beſonders in Anſehung der Einnahm bei der Rubrik Receß darauf zu achten, ob ſolcher nach vorlaufender Rechnung richtig angegeben worden, ob, wie durch das Reſcript vom 8ten Juni 1726. C. N. 279. befohlen iſt, der vorjährige Ausſtand nur ſummariſch in Einnahm geſezt, deſſen Beleg aber ſpecifice der Rechnung angehänget worden, ingleichem ob unter dem Receß etwa ein von einem vorigen Burgermeiſter zu zahlender Rechnungs-Receß begriffen ſeye, indem ſolchenfalls der Burgermeiſter zu deſſen gleichbaldiger Zahlung anzuhalten iſt.

26. Iſt

26.

Iſt nicht nur durch das Reſcript vom 15ten May 1700. die Umlegung der Amt- und Flekens-Koſten ohne Fürſtliche Bewilligung nachdrüklich verboten, und unterm 22ſten October 1718. ſolches Verbot gewiſer maſſen und mit dem Anhang, daß alle Umlagen bei hoher Straf in der Gemeinds-Rechnung verrechnet werden ſollen, wiederholt: ſondern auch in der Verfügung vom 6ten Novembr. 1754. H. R. N. 3426. befohlen worden, daß keine Umlage anderſt, als auf nachdrükliche nach vorhergegangener der Sachen Unterſuchung, auf eine gewiſſe Anzahl oder Summe zu beſtimmende, und der Rechnung beizulegende Oberamtliche Erlaubniß gemacht; ſomit auch dieſe Rubrik derer Umlagen in der Rechnung ſowohl, als in denen ſummariſchen Extracten durch die Worte: Umlagen ſollen richtig verrechnet und vom Oberamt die Genehmigung eingeholet werden.

Vom Fürſtlichen Oberamt erlaubte Umlagen;

ausgedrukt werden ſollen. Welchemnach von dem Rechnungsſteller bei dieſer Rubrik, in ſo fern bloß die von Flekens wegen zu entrichtende Herrſchaftliche Schuldigkeiten umgelegt worden ſind, die ſchriftliche auf eine gewiſe Summe beſtimmte Oberamtliche Erlaubniß, denen Vorgeſezten und Rechnern abzufordern, oder falls mehr umgelegt worden, als ſolche Herrſchaftliche Flekens-Schuldigkeit beſagt, auch die fürſtliche Bewilligung abzuverlangen, oder in ein ſo anderm Fall der ſich äuſernde Abmangel behörig anzuzeigen, übrigens aber die Rubrik nach obangezogener Verordnung vom 6ten November 1754. ſowohl in der Rechnung als in dem Extract einzurichten iſt.

27. Jn

27.

Abgelößte Capitalien ſollen wieder ſicher angelegt und ohne fürſtliche Erlaubniß nicht veräuſſert werden.

In Anſehung der Rubrik Abgelößt Haupt-Guth, ſtehet zu bemerken, daß auſer der Vorſchrift der Lands-Ordnung P. 3. Tit. 5. §. 1. und 6. wornach kein abgelößt Haupt-Guth oder ander Geld der Gemeind gehörig, zu veräußern, ſondern ſolches der Gemeinde zum Beſten wieder anzuwenden, nach der Verordnung vom 6ten Aug. 1721. zwar bei Ablöſung eines der Gemeind ausſtehenden Capitals, die Aufkündung nicht eher, als bis eine geſicherte Gelegenheit zur Wiederanlegung vorhanden, angenommen werden ſolle, ſolches aber, jedoch durch die Verfügung vom 6ten Novemb. 1754. dahin gemäßiget worden ſeye, daß keine Gemeind ohne Einwilligung des fürſtlichen Hofraths-Collegii die nicht wieder anzulegende Capitalien einziehen, und daß bei jeder Aufkündung derer denen Gemeinden ausſtehenden Capitalien, die Gemeinden des Oberamts ohnentgeltliche, der Rechnung beizulegende Erlaubnuß einholen ſollen, da aber denen Schuldnern, wann ſie ein Capital in unzertrennter Summe zuſamt dem ſchuldigen Zinß ablöſen wollen, und ſolches behörig aufkünden, deſſen weitere Beibehaltung nicht angemuthet werden kann; Als iſt von dem Rechnungsſteller bei dieſer Rubrik jedesmal fleiſig nachzuſehen, ob das abgelößte Capital wieder ſicher angelegt: oder, im Fall es nicht wieder angelegt: ſondern etwa veräuſert worden, eine fürſtliche Erlaubnuß hierzu vorhanden, maſſen, wann es ein oder andern Falls an der Verordnungs-mäſigen Einrichtung fehlt, der Abmangel behörig anzuzeigen iſt.

28.

Was bei der Rubrik von

Bei der Rubrik von verkauften Güthern, iſt zu beobachten, daß zwar die in dem nehmlichen

chen oder nächſt vorgehenden Rechnungs-Jahr der Gemeind ſtatt Schulden, in einer Ganth oder ſonſt, zugefallene Güther, von ſolcher wieder mit Oberamtlichen Vorwiſſen veräuſert werden können, wann nur bei der Veräuſerung die vorgängig öffentliche Verkündigung und Verſtaigerung nicht unterlaſſen wird, dahingegen alle andere dem Flecken zugehörige Liegenſchaften, Gebäude, Gülten und Gerechtigkeiten nicht anders, als mit der bei fürſtlichem Hofraths-Collegio auszuwirkenden Erlaubnuß, nach denen verſchiedenen Verordnungen und nach dem Reſcript vom 24ten Martii 1705. veräuſert, verpfändet, oder ſonſt verändert werden dörften. verkauften Gütern zu beobachten.

29.

Bei der Rubrik **Güther-Zinnß**, oder **Zinnß von verliehenen Güthern, Aeckern, Wieſen, Mühlen, Wirthſchaften, Schäfereyen, Waidgang**, und ſofort, iſt zu Folge deſſen, ſo wegen genauer Känntniß derer Gemeinds-Güther, deren Verwaltung und Erhaltung überhaupt, durch das Reſcript vom 25ten Januari 1748. S. 98. obgedachter maſſen befohlen worden iſt, darauf zu ſehen, ob nicht nur die Verlehnung der Ordnung gemäß, und in öffentlicher Staigerung geſchehen, oder wegen deren Unterlaſſung fürſtliche Diſpenſation vorhanden, ſondern auch, ob die nöthige Vorſicht wegen geſicherter Zahlung des Beſtand-Zinſes, wegen Tung- und Bauung der Güther, wegen Erhaltung der Gebäude, und überhaupt wegen Erhaltung und Verbeſſerung der in Beſtand gegebenen Sache und wegen darauf zu hegender Aufſicht genommen worden ſeye, da denn die ſich ergebende Mängel, zum Exempel, wann die Verlehnung eines Guths auf Ingleichem bei der Rubrik Güter-Zinnß.

eine

eine allzukurze Zeit, ohne darzu dringende Urſache, eingerichtet iſt, und ſo ferner, behörig anzuzeigen ſind.

30.

Bei keiner Gemeinde ſoll ohne fürſtl. Bewilligung ein Capital aufgenommen werden.

Bei der Rubrik Aufgenommene Capitalien, ſoll nach vorzulegender ſchriftlicher Erlaubniß des fürſtlichen Hofraths-Collegii um ſo mehr genau gefragt, und wann ſolche nicht vorhanden, die Anzeige auf behörige Art gemacht werden, als nach der Landes-Ordnung Part. 5. Tit. 5. keine Gemeind ohne fürſtliche Bewilligung etwas aufzunehmen Macht hat.

31.

Die Verkaufung derer Gemeinds-Früchten, und anderer Sachen, ſoll in öffentlicher Verſtaigerung geſchehen.

Bei der Rubrik von verkauften Früchten, Gras oder andern Gemeinds-Sachen, iſt darauf zu ſehen, ob in Fällen, wo es ohne Schaden der Gemeinden geſchehen können, ſolche Verkaufung unter vorgängiger Verkündung und in öffentlicher Verſtaigerung geſchehen.

32.

Der Vorſchuß von Steuren, Beet, und andern an Geld, Frucht, Wein, Heu, Stroh, und dergleichen.

So viel den Vorſchuß bei Verrechnung derer jährlich fälligen Steuren, in Geld, Frucht, Wein, und andern; ingleichem bei Umlegung ſo ein als anderer Contributionen, Kriegs-Beet- und anderer Gelder betrift, iſt durch das Reſcript vom 21ten Auguſt. 1713. verordnet, daß nicht nur ſolche Vorſchüſſe, ſo viel die Umſtände leiden, vermieden: ſondern daß auch der ſich ergebende Vorſchuß nicht von denen Vorgeſezten ſich zugeeignet werden: ſondern der Gemeinde zu gut kommen ſolle, als worauf von dem Rechnungsſteller wohl Acht zu haben, und gleiche gute Obſicht bei denen Brandverſicherungs-Umlagen, und dabei ſich ereignenden Vorſchuß, nach Maaßgab des §. 27. und 28. der Brandverſicherungs-Ordnung zu tragen iſt.

33. So

33.

So viel den von denen Schuldnern im Herbſt einziehenden Wein auf Geld-Schuldigkeiten anbelangt, ſollen nicht nur die Koſten und der Abtrag hiebei möglichſt vermieden bleiben, ſondern auch in Betracht, daß die Aufbehaltung des Weins einer Gemeinde viele Kiefer- und andere Köſten verurſachet, und zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß giebt, das Eingehende gleich nach dem Herbſt in öffentlicher Staigerung an den Meiſtbietenden verkauft werden, und ein gleiches iſt auch mit denen andern Gefäll-Weinen einer Gemeinde jeden Jahrs vorzunehmen.

Die Weingefälle einer Gemeinde ſollen gleich nach dem Herbſt jeden Jahrs in Staigerung verſilbert werden.

34.

Bei der Rubrik Inngemein, wann ſolches ohne allzugroſſe Vervielfältigung derer Rubriquen nicht ganz in der Einnahm wegbleiben kann, iſt wenigſtens nach der Verordnung vom 6ten Novembr. 1754. zu ſorgen, daß nur kleine, mithin keine eigene Rubrik verdienende, auch unter eine derer bisherigen Rubriquen ſich nicht ſchikende Poſten, dahin eingetragen werden.

Die Rubrik Inngemein ſolle in Einnahm der Rechnung möglichſt vermieden werden.

35.

Soll die Rubrik Amts-Koſten, wie auch die Rubrik Jäger-Koſten, ſo bisher in einigen Rechnungen gefunden worden, unter was Vorwand es auch ſeye, zu Folge derer desfalls ergangenen Verordnungen nicht mehr geſtattet werden, ſondern, wann verſchiedene Gemeinden zum Exempel, ein Gefängniß mit einander zu erhalten, oder andern dergleichen gemeinſame Koſten zu beſtreiten haben, dergleichen Ausgaben unter andere ſchikliche und deutliche Rubriquen gebracht, derer Förſtere Gebühren hingegen unter der Rubrique Tags-Gebühren, verrechnet werden.

Die Rubrik Amtskoſten, item die Rubrik Jägerkoſten, iſt gänzlich auszulaſſen.

36.

Solle kein Capital ohne doppeltes Unterpfand angelegt werden.

Da auch kein Capital bei denen Gemeinden ohne doppeltes Unterpfand ausgelehnt werden darf, ſo ſoll bei der Rechnung, in Anſehung der in Ausgab vorkommenden angelegten Capitalien, genau Acht gegeben werden, ob ſolche mit doppeltem Unterpfand verſehen, oder wenigſtens von dem Oberamt beſondere ſchriftliche Erlaubniß, ohne dergleichen Unterpfand ſolches Capital bei dem dermaligen Schuldner anzulegen, ertheilt worden ſeye.

37.

Ueber alles Bauweſen und Ausbeſſerung iſt nach Beſchaffenheit Fürſtl. gnädigſte oder Oberamtliche Einwilligung einzuholen, auch bei ſolchem gute Obſicht zu tragen.

Dieweil nach der Verordnung vom 6ten Novembr. 1754. kein Bauweſen oder Ausbeſſerung über 5 fl. ohne ſchriftliche, der Rechnung beizulegende Oberamtliche Erlaubniß, vorgenommen werden darf, und da auch ſchon auſſer deme in der Lands-Ordnung Part. 3. Tit. 5. §. 3. und 6. verbothen iſt, auf Gemeinds-Koſten einigen neuen Bau, oder nahmhafte Ausbeſſerung, ohne fürſtliche Einwilligung zu unternehmen; So ſoll jeder Scribent bei der Rechnungsſtell ſich in Obacht nehmen, kein verbotener Weis und ohne behörige Erlaubniß angefangenes Bauweſen, in der Rechnung gelten zu laſſen, jedoch mit der Mäſigung, daß bei einer über 5 fl. koſtenden Reparation, die Oberamtlich-ſchriftliche Einwilligung, bei einer über 100 fl. zu ſtehen kommenden Ausbeſſerung aber, die von dem fürſtlichen Hofraths-Collegio ertheilte fürſtliche Erlaubniß erfordert, demnächſt bei allem neuen Bauweſen, ganz ohne Unterſcheid, nicht die Oberamtliche Erlaubniß, ſondern die bei dem fürſtlichen Hofraths-Collegio auszuwürkende fürſtliche Erlaubniß vorgezeigt, und in der Rechnung ausgedrukt werde, wobei drauf zu ſehen iſt, ob die Vorgeſezten und Burgermeiſter oder Heimburgere, ihren

Pflich-

Pflichten und der Vorſchrift der Lands-Ordnung Part. 3. Tit. 5. §. 2. und 6. zu Folge, behörige Obſicht auf das der Gemeind zuſtändige Bauweſen, auch daß die gebrauchende Handwerks-Leute gut und tüchtige Arbeit machen, und ihren Verdienſt nicht überſezen, noch andere Unrichtigkeiten unterlaufen mögen, tragen, oder es daran ermanglen laſſen, als welch leztern Falls behörige Anzeige bei dem Oberamt zu thun iſt.

38.

Ferner ſoll in der Ausgab, bei der Rubrik Beſoldungen, darauf geſehen werden, daß keine Beſoldung eigenmächtig, das iſt, ohne fürſtliche Bewilligung gemacht, oder erhöhet, mithin, daß allezeit bei einer zum erſtenmal vorkommenden neuen Beſoldung oder deren neuen Erhöhung die fürſtliche Bewilligung nebſt der Bedingniß, unter welcher ſolche ertheilt worden, der Rechnung abſchriftlich angelegt, und ausdrüklich in der folgenden Rechnung jedesmalen angezogen werde.

Was wegen Beſoldungen der Flekens-Vorgeſezten zu beobachten.

39.

Auſer dem gedrukten Befehl von 1733. nach welchem beſonders aus Gemeinds-Einkünften ganz keine Verehrungen, es beſtehen ſolche in Geld, Früchten, Wein, Heu, Stroh, Obſt, Holz, Fleiſch, Fiſch, Hanf, Flachs oder andern, oder auch in ohnentgeltlicher, oder unter dem Werth verwilligten Benuzung eines dem Fleken zuſtändigen Stük Guts, gemacht werden ſollen, und durch die gedrukte Verordnung vom 5ten Decembr. 1754. nicht nur die, wegen verbottener Schenkung aus denen Gemeinds-Einkünften vorhero erlaſſene Verordnungen, insgeſamt, und jede ins beſondere ihres ganzen Innhalts erneuert worden, ſondern es iſt auch im Leztern ausdrüklich verſehen, daß alle

In wie weit Verehrungen bei Gemeinden ſtatt finden.

und jede Gemeinds-Geſchenke oder Verehrungen, welche nicht durch deutliche Geſeze, nahmentlich beſtändig erlaubt ſind, jedesmalen vor der Abgabe bei fürſtlichem Hofraths-Collegio decretirt, auch von allen, ſo Verehrungen empfangen, allezeit darüber ordentlich quittirt, und die Quittungen denen Rechnungen beigelegt, andern Falls aber ſothane Geſchenke nicht nur wieder erſezt, ſondern auch diejenige, welche ſolche gegeben, wie die, ſo ſie angenommen, ernſtlich beſtraft werden ſollen; Solchemnach hat ein Rechnungsſteller jedesmal darauf zu ſehen, eines Theils, daß die Neujahrs-Geſchenke, als deren fernere Abgab lediglich von dem freyen Willen derer Gemeinden abhanget, nicht Perſonen, welche dergleichen bis jezt nicht allezeit bekommen, etwa neuerlich gegeben werden; andern Theils, daß überhaupt bei denen durch ausdrükliche Geſeze erlaubten Arten derer Geſchenke Quittuugen allezeit vorgelegt, bei allen andern, nicht durch ein ausdrüklich Geſez, erlaubten Verehrungen aber, auſer der Quittung auch die fürſtliche Hofraths-Decretur vorgezeigt, oder bei dem, in ein oder andern Fall ſich äuſernden Abmangel, nicht nur der Poſten in Rechnung nicht angenommen, ſondern auch der Abmangel behörig angezeigt werde.

40.

Zöhrungen ſind nicht anders, als im Fall einer ganz ohnvermeidlichen Nothwendigkeit und auf vorgängige Decretur bei fürſtlichem Hofrath in Rechnungs-Ausgab zu bringen.

Bei der Rubrik Zöhrung, iſt ſchon vorhin bekannt, daß auſer der Lands-Ordnung Part. 3. Tit. 5. §. 1. und 6. und auſer denen ältern Verordnungen, vom 13ten Octobr. 1705., vom 15ten Januari 1710., vom 9ten Decemb. 1712., vom 20ten Juni 1718., vom 6ten Auguſt 1721., vom 28ten May 1746. H. R. N. 1153., beſonders durch das Reſcript vom 24ten Juli 1751. H. R. N. 1871., alle Gemeinds-Zöhruugen bei ſchwerer

rer Strafe unterſagt, und durch das gedrukte Verbot vom 5ten Octobr. 1754. wiederholter, alle Zöhrungen auf Koſten derer Gemeinden, ſowohl bei Rechnungsſtellen, deren Abhör, bei Vogt-Gerichten, Präſentation der Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Viſitationen, Holz-Abgaben, Wald-Beſichtigung und anderen Augenſcheinen, Schazungen und Gült-Einzügen, und deren Abrechnungen, wie auch Zehend-Verlehnungen, Schultheiſſen und Anwalds-Wahlen und deren Vorſtellung, Herbſt-Beſichtigung, und ſo ferner, als auch bei denen Gemeinds-Sachen ſchlieſenden Accorden, bei Verſtaigerung derer Gemeinds-Sachen, bei Burgertägen, und überhaupt bei all- und jeden Gelegenheiten, es haben auch ſolche Namen wie ſie wollen, verboten, und nicht nur demjenigen, welcher ſolcherlei Zöhrung auf die Gemeinde macht, nebſt dem, ſo dieſe Zöhrung verwilligt, ernſtliche Strafen angedrohet, ſondern auch über diß, dem, der auf die Gemeinde zöhret, der Erſaz des Vierfachen, halb gnädigſter Herrſchaft, halb der Gemeind gehörig, auferlegt, annebſt die Entſchuldigung, als ob dieſe Art der Zöhrung ſeit ohndenklicher Zeit geweſen, oder daß man die Zöhrung ſtatt der ſchuldigen Gebühr angenommen habe, zum Voraus gänzlich verworfen, und denen Wirthen, welche Zöhrungen auf Gemeinds-Koſten, obgleich auf Befehl derer Vorgeſezten, jemand wiſſentlich gereicht haben, nicht nur der Verluſt der Forderung, ſondern auch noch weitere Strafe zugedacht, übrigens aber befohlen worden ſeye, daß, in dem Fall einer ganz ohnvermeidlichen Nothwendigkeit, einer ohnumgänglich machenden Gemeinds-Zöhrung, deren Betrag noch vor der Bezahlung bei fürſtlichem Hofrath decretirt, auch ſolchemnach in denen Gemeinds-Rechnungen ſowohl,

als in denen ſummariſchen Extracten, die etwa vorfallende Zöhrung, mit denen Worten:

Vom fürſtlichen Hofrath ſub H. R. N. decretirte Zöhrungen;

rubricirt werden ſollen, auf welches alles denn jeder dergleichen Rechnungsſtellende Scribent ſorgfältig zu ſehen, und bei der im Geſez angedroheten Ahndung, keinen nicht behörig decretirten Zöhrungs-Poſten in Rechnungen anzunehmen; ſondern vielmehr den Abmangel anzuzeigen hat.

41.

Bey jährlicher Abrechnung der Schazungs- und anderer Einnehmerey-Schuldigkeiteiten aber gänzlich abgeſtellet.

Dieweilen den 23ſten Octobr. 1756. verordnet worden, daß ſtatt derer bisherigen Zöhrungen ſowohl wegen jährlicher Abrechnung der Schazungs- und anderer Einnehmerey-Schuldigkeiten derer Unterthanen, als auch, wann ſolche auf ihre Schuldigkeiten, Wein, Früchte, Heu ꝛc. liefern, es werde hernach die Abrechnung ein oder andern Orts durch die Einnehmer allein, oder mit Zuziehung eines Scribenten, oder auch durch einen tüchtigen Schreiber allein gepflogen, denen Einnehmern überhaupt aus denen Gemeinds-Einkünften ein jährliches, in obiger Verordnung Benanntes bezahlt, und unter keinerley Vorwand, weder ein Mehrers an Geld denen Gemeinden abgenommen, noch weniger aber einige Zöhrung auf Gemeinds-Koſten bei höchſter Ungnade und ſchwerer Strafe gemacht werden ſolle; So hat der Rechnungsſteller, daß die Gemeinde nicht weiters beſchwert, und daß nichts weiters in Rechnung angenommen werde, bei jeder Rechnungsſtell wohl Acht zu haben.

42.

Tags-Gebühren der Vorgeſezten ſind nicht zu

In Anſehung derer Tags-Gebühren, bei welchen ohnehin alle Uebermaaß ſorgfältig abzuſtellen

ſtellen iſt, ſolle genau darauf geſehen werden, daß denenjenigen, welchen zu Gleichſtellung derer Tags-Gebühren, beſondere Beſoldungen gemacht worden ſind, in Flekens-Anlegenheiten keine Tags-Gebühren gegeben werden, daß in Sachen, welche nicht die ganze Gemeind, ſondern bloß ein und andere vor ſich betrieben, oder aus Verſchulden der Vorgeſezten und Rechnere eine Unterſuchung erfordern, die Tags-Gebühren nicht dem Fleken abgerechnet werden, auch daß nicht etwa wegen deren verſchiedenen, an einem Tag verrichteten Geſchäften, oder auf andere Art doppelte Tags-Gebühr von einem bezogen werden, und beſonders, daß bei einem Geſchäft, welches durch eine Perſon hat beſorgt werden können, nicht Mehreren die Tags-Gebühr geſtattet, auch daß unter keinerlei Vorwand mehr, als die Ordnung beſagt, angerechnet werde; wornächſt überhaupt nach der Verordnung vom 6ten Auguſt 1721. und nach der Verfügung vom 5ten Martii 1755. keine Tags-Gebühr, in Anſehung derer, bei dem Oberamt, auch ein- oder anderer fürſtlichen Bedienſtung, von den Vorgeſezten verrichteten Geſchäften in Rechnung anzunehmen iſt, wann nicht derjenige, ſo die Gebühr fordert, in ſeinem zu haltenden Büchlen das Zeugniß des fürſtlichen Bedienten, bei welchem das Geſchäft verrichtet worden, vorweiſen, und ſich dergeſtalt rechtfertigen kann, daß der Tag, das Geſchäfte, und die damit zugebrachte Zeit, mit Gewißheit erſehen werden kann. vervielfältigen, und ohne ſchriftlichen Beweiß nicht in Rechnung anzunehmen.

43.

Gleichwie nicht nur ins beſondere das Traubenſchneiden, und die dabei anrechnende Tags-Gebühren durch die Verfügung vom 5ten Marti 1755. verboten worden, ſondern auch nach der Verordnung vom 17ten Decembr. 1755. bei dem Wild- Das Traubenſchneiden, und die dabei anrechnende Tags-Gebühren; ingleichem

alle Zöhrungs- und Mahlzeits-Gebühren bei dem Wildprett-Aushauen ſollen gänzlich abgeſtellt bleiben.

prett-Aushauen, wobei die Jäger mit dem Jägerrecht, die Mezger, ſo das Wildprett aushauen, mit dem beſtimmten Lohn à 14 Pfund vom Centner, und die Vorgeſezte mit der gewöhnlichen Belohnung ihrer Mühe à 1. oder 2 Pfund Wildprett ſich begnügen laſſen ſollen, alle Zöhrung, Mahlzeits- und Tags-Gebühren derer Jägere, Waidgeſellen, und Vorgeſezten hingegen, gänzlich unterſagt worden, annebſt die Tags- und Mahlzeits-Gebühren, bei Ueberbringung derer, allenfalls mit Gelegenheit und nicht mit mehreren Koſten zu belieferenden Neujahrs-Geſchenke, nach verſchiedenen Gemeinds-Rechnungs-Receß-Befehlen ebenfalls nicht zuläſig ſind; Alſo hat ein Rechnungsſteller ſorgfältig zu verhüten, daß dergleichen verbotene Tags- und Mahlzeits-Gebühren in keiner Gemeinds-Rechnung jemalen geſtattet oder angenommen werden.

44.

Wegen der Diäten oder Mahlzeits-Gebühren, beſonders auch des Pferd-Lohns und Futters iſt ſich nach dem Diäten-Regulativ genau zu richten.

Sonſten iſt wegen der Diäten oder Mahlzeits-Gebühren ſich ſträklich nach dem wohl einzuſehenden ganzen Innhalt des neuen Diäten-Regulativs vom 5ten Octobr. 1754. zu achten, mithin denen, ſo ihre Küchen erreichen können, ingleichem allen denen, ſo zu dem Geſchäft nicht ohnumgänglich nöthig ſind, gar keine Diät, denen ſo auf Pferde Fütterung haben, kein Pferd-Miethlohn, denen ſo Pferds-Futter anrechnen, nicht anders, als in ſofern ſie nach dem neuen Diäten-Regulativ dergleichen bei ſich zu haben berechtigt geweſen, und auch würklich bei ſich gehabt haben, ingleichem nicht auf mehrere ſich folgende Tage, in ſofern das Pferd mit Nuzen hat können nach Haus gebracht werden, als welches nach der Verordnung vom 6ten April 1757. bei Gemeinds-Rechnungs-Stellungen, auch andern weitläuftigen Geſchäften allezeit geſchehen ſoll,

ſoll, zu geſtatten; wornächſt nach der Verordnung vom 6ten Auguſt 1721. auch in Anſehung derer, von denen Vorgeſezten, wegen ihrer Gänge zum Oberamt oder andern Bedienſtungen, im Fall allzu weiter Entfernung von der Küche, anrechnenden Mahlzeits-Gebühren, die vorgängige Beſcheinigung des Gangs, des Geſchäfts und der zugebrachten Zeit, und daß die Küchen nicht zu erreichen geweſen, mittelſt, der Bezeugung des Oberamts oder fürſtlicher Bedienſtung in dem derer Tags- und Mahlzeits-Gebühren wegen zu haltenden Büchlen, bei Verluſt der Forderung erfordert wird.

45.

Dieweilen auch in dem Befehl vom 11ten Auguſt 1753. H. R. N. 2472. befohlen worden, daß bei Vogt-Gerichten und Gemeind-Rechnungs-Abhören, ein jeder mit denen in der Tax-Ordnung oder neuen Diäten-Regulativ vorgeſchriebenen Mahlzeits-Gebühr ſich lediglich begnügen laſſen, und niemand, weder würklicher Zöhrung ſich anmaſſen, noch auch auf die nehmliche Zeit einig weitere, mithin doppelte Diät, oder ſogenannte herkommliche Rechnungs-Abhör-Gebühr von denen Gemeinden annehmen, und übrigens das ſogenannte Sextern-Geld je 15 kr. von 6 Bogen, nicht anders, als unter der Bedingung, ins Künftige geſtattet werden ſolle, in ſo fern nehmlich die Rechnung zu Haus ordentlich durchgangen, und daſelbſten die jedesmalen Pflichtmäſig zu datirende, und als eine Beilag zu jeder Rechnung zu legende Ausſtellungen von dem, welcher das Sextern-Geld beziehet, aufgeſezt worden ſind; Als iſt bei jeder Gemeinds-Rechnungs-Stell ſich fürohin hienach auf das genaueſte zu achten.

Die Gebühren bei Vogt-Gerichten und Gemeind-Rechnungs-Abhören.

46.

Gebühren bei Kirchen-Viſitationen und Präſentationen der Geiſtlichen und Schulbedienten.

In Anſehung derer Geiſtlichen und deren aus Gemeinds-Einkünften beziehenden Gebühren, verſtehet ſich von ſelbſten, daß wegen derer Synodal-Verſammlung, als bei welchen gnädigſte Herrſchaft nach dem Befehl vom 9ten Juli 1739. G. 971. die Mahlzeits-Gebühren aus den Geiſtlichen Verwaltungen bezahlen läſſet, aus denen Gemeinds-Einkünften lediglich nichts zu bezahlen ſeye; Und ob zwar bei jeder Viſitation nach jezt angezogener General-Verordnung vom 9ten Juli 1739. dem Special von der Gemeinde, aus deren Einkünften 2 fl., auſer dieſem aber, weder Zöhrung noch ſonſt einiger Unkoſten bezahlet werden ſolle; So iſt jedoch durch das neuere Diäten-Regulativ vom 5ten Oct. 1754. H. R. N. 3097. §. 4. vorgeſchrieben, daß vor einen Special, wenn er ſelbſt Pferde miethet, der Miethlohn und das Futter-Geld, lezteres à 30 kr. vom Pferd, ſodann in ſolchem Fall vor den Knecht Mahlzeitlich 20 kr. vor den Special ſelbſt aber, ſtatt der vor das Künftige gänzlich verbotenen Natural-Zöhrungen, Mahlzeitlich - - - - 1 fl. 30 kr. und vor jede Viſitation, wegen Führung des Protocolls, und ſolches ins Reine zu bringen, überhaupt auſer obiger Zöhrungs-Gebühr - - 2 fl. zu reichen ſey; Demnächſt iſt bei Vocirung- und Verſezungen derer Geiſtlichen und Schulbedienten nach denen Verordnungen, vom 21ſten Auguſti 1725., vom 19ten Juli 1752. H. R. N. 280. und vom 16ten Auguſti 1754. K. R. N. 442. denen Geiſtlichen vor Reis- und Aufzugs-Koſten nichts, dem Special hingegen nach mehr angezogener Vorſchrift, das Nehmliche an Zöhrungs-Gebühr, Pferd-Lohn und Futter, wie bei Viſitationen aus denen Gemeinds-Einkünften zu bezahlen, jedoch

jedoch ohne einige andere Koſten, Geſchenk oder Gebühr, zu machen, und verſteht ſich gleichwohl die Mahlzeit-Gebühr nur von dem Fall, wo der Special ſeine Küchen nicht erreichen kann, wie dann auch nach dem Befehl vom 8ten Octobr. 1714. P. 1764.; Jngleichem nach dem Reſcript vom 5ten Octobr. 1754. und H. R. N. 3097. zu ſolchen Präſentationen keine Ober- oder Amts-Perſonen, auch keine weitere Geiſtliche gezogen, jedoch in dem Fall, wo eine Ordination zugleich nöthig iſt, zwei Geiſtliche als Zeugen, mit zugezogen, und dieſen, wo ſie ihre Küchen nicht erreichen können, die Tax-Ordnungsmäſige Mahlzeits-Gebühr, nebſt Pferd-Futter und Miethlohn gegeben, dem Schulmeiſter und Mößner aber bei Präſentationen, weder vor das Orgelſchlagen, noch ſonſten einige Mahlzeit-oder andere Gebühren geſtattet werden ſollen; wo hingegen die Präſentationes derer Schulbedienten ſowohl in Städten als auf dem Land, ohne beſondere Koſten derer Gemeinden dergeſtalt geſchehen ſollen, daß bei dergleichen Dienſt-Antritt in Städten, wo der Specialis wohnt, derſelbe ſolche dem Herkommen gemäß, gleichbalden vornehme, auſerhalb aber das Oberamt und Specialat dem Geiſtlichen und Vorgeſezten des Orts ſolche zu verrichten, den Auftrag thun; Als auf welch ſämtlicher Verordnungen genaue Befolgung bei jeder Rechnungsſtell ernſtlich zu ſehen iſt.

47.

Gebühren der Advocaten.

Wegen der Advocaten-Gebühren wurde den 3ten Juni 1758. befohlen, daß ſolche niemalen ohne Oberamtliches Vorwiſſen und Decretur, aus den Gemeinds-Einkünften bezahlt, ſondern jederzeit vorhero dem Oberamt vorgelegt, und von dieſem entweder nach Befinden decretirt, oder woferne

ferne ſich Anſtand dabei ergeben, oder der Proceß vor fürſtlichem Hofgericht oder Hofath verhandelt worden wäre, die Koſten dahin zur Decretur berichtlich eingeſendet werden ſollen, nach welcher Verordnung ſich bei Stellung der Rechnung zu achten iſt.

48.

Gebühren der Forſtbedienten.

Auch iſt wegen derer Forſtknechte, Holz-Auszeichnungs-Gebühren, bei jeder Gemeinds-Rechnung von dem Rechnungsſteller auf ohnunterbrochene Beobachtung des General-Reſcripts vom 24ten Novembr. 1756. fleiſig zu ſehen, als nach welchem die Forſtknechte nicht mit Fleiß die Holz-Auszeichnung vervielfältigen, ſondern ſolche in Anſehung der Sommer- und Winter-Gaben zu denen vorhin geſezten Zeiten, nehmlich im Früh- und Spathjahr, oder wo nach der neuen Verordnung Sommer- und Winter-Gaben zu einer Zeit abzugeben verordnet worden, zu eben derſelben Zeit vornehmen, und hiebei die durch fürſtliche Verordnung beſtimmte Mahlzeits-Gebühren, im Fall ſie ihre Küchen nicht erreichen können, von denen Gemeinds-Einkünften beziehen, bei vorkommenden Nothfällen aber die anſezende Mahlzeits- und andere Gebühren bei denen Oberämtern jedesmalen gleich decretiren laſſen ſollen.

49.

Ohne fürſtliche Erlaubnuß ſolle nicht das mindeſte in Nachlaß oder Abgang geſchrieben werden.

Bei der Rubrik Abgangen und Nachgelaſſen, iſt vorhin den 6ten Auguſt. 1721. verordnet, daß kein Capital oder anders Gefäll ohne fürſtliche Erlaubnuß bei Gemeinds-Rechnungen in Nachlaß oder Abgang geſchrieben werden ſoll, als worauf in Anſehung aller und jeder Ausſtände genau zu halten, mithin in denen Gemeinds-Rechnungen nicht das mindeſte ohne fürſtliche Erlaubnuß,

muß, als nachgelaſſen oder abgegangen, einzutragen iſt.

50.

Da in Anſehung der Ausſtände ſchon nach dem Reſcript vom 13ten Juli 1712. bei denen Einzügen keine Rukſtände geſtattet, und zufolge des Reſcripts vom 8ten Juni 1726. C. R. 279. von Kleinigkeiten und andern, ſo der Rechner, wo er erforderlichen Fleiß und Ernſt gebrauchen wollen, hätte eintreiben können, nichts angenommen, ſondern ſolches dem Rechner zu Receß geſchlagen, auch nach dem Innhalt der Verfügung vom 18ten Februari 1715. in Gemeinds- und andern Rechnungen, dasjenige, ſo von Kauf- und Verkaufs-Pfund- und Land-Zolls-Gebühren unterſchlagen und ohnbezahlt gelaſſen worden, nicht der Gmeind, ſondern dem Rechner zur Laſt geleget, annebſt nach der Verordnung vom 6ten Novembr. 1754. die Schuldigkeiten zur Verfallzeit ohne Nachſicht derer Vorgeſezten eingetrieben, und mehr als vierteljährige Friſt ohne ſchriftliche Erlaubnuß des Oberamts, welches allenfalls die Verzinſung zu verfügen hat, nicht verſtattet, auch die ertheilte Oberamtliche Erlaubniß in der Rubrik, ſolcher, über ein Vierteljahr hinaus gefriſteter Ausſtände, angemerkt werden ſolle; So hat der Rechnungsſteller nicht nur ſorgfältig darauf zu achten, daß keine nicht der Gemeind, ſondern dem Rechner, oder andern zur Laſt liegende Ausſtände der Gemeinde zugewieſen, ſondern auch, daß in Anſehung derer, bei der Rechnungsſtell vorhandenen Ausſtände, eines Theils zu gleichbaldiger Eintreibung dererjenigen, ſo gleich einzubringen ſind, durch die Vorgeſezte die nöthige Veranſtaltung gemacht, andern Theils, daß zu Bezahlung dererjenigen Ausſtände, welche mit einiger Gedult zu erheben, oder zu ſichern Capitalien zu

Was in Anſehung der Ausſtände zu beobachten.

zu machen ſind, nach Gutachten der Vorgeſezten, unter Vorbehaltung der Oberamtlichen Genehmhaltung von ihme Rechnungsſteller dieſe Friſten beſtimmet, oder die Verwandlung in ſichere Capitalien bewürkt werden, wornächſt wegen der übrigen entweder meiſt verlohren zu achtenden, oder doch etwas mißlichen Ausſtänden, nach vorgängigem Gutachten derer Vorgeſezten, von dem Rechnungsſteller gutächtlich des Endes zum Oberamt zu berichten iſt, damit daſſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände, die erforderliche Verfügung entweder ſelbſten ertheile, oder vom fürſtlichen Hofraths-Collegio einhole.

51.

Die Rubrik Inngemein ſolle auch in Ausgab möglichſt vermieden werden

Die Rubrik Inngemein ſoll in der Ausgab entweder ganz ausgelaſſen, oder doch darunter zu Folge der Verordnung vom 6ten Novembr. 1754. keine Poſten, als die unter keine gewöhnliche Rubrik eingetragen werden können, und wegen ihrer Geringfügigkeit keine eigene Rubrik verdienen, eingebracht werden.

52.

Receſſe ſollen baar belegt und darüber Sorten-Zettul gefertigt, die Ausſtände aber nicht unter dem Receß, ſondern beſonders verrechnet, auch jeder Rechnung der Activ- und Paßiv-Status einer Gemeinde-Summarie angefügt werden.

Bei dem ſich ergebenden Receß des Rechners, ſolle darauf geſehen werden, daß der Rechner ſolchen nach Vorſchrift der Lands-Ordnung P. 3. Tit. 5. §. 7. bei der daſelbſt dem Schuldner und denen, ſo dabei nachgeben, angedrohten Strafe, alſogleich mit baarem Geld, und mit ſolchen Ausſtänden, welche nicht nach denen Verordnungen vom 18ten Februar. 1715. und vom 8ten Juni 1726. als ohnzuläſig anzuſehen ſind, belege, mithin nichts ſchuldig bleibe, und hat ein jeder Rechnungsſteller geflliſſen in Acht zu nehmen, die Ausſtände niemalen unter der Rubrik Receß, ſondern unter ihrer eigenen und natürlichen Rubrik durch Ein-

Einnahm und Ausgab zu verrechnen, auch jederzeit über den baaren Receß der Rechnung, einen richtig und beurkundeten Sorten-Zettul anzulegen, neben deme auch zu Ende der Rechnung ſowohl, als dem daraus zu fertigenden ſummariſchen Extract, den Activ- und Paßiv-Statum der Gemeinde Summarie zu bemerken.

53.

Ueber Naturalien und Baumaterialien beſondere Regiſter zu halten.

Ueber die jeden Jahrs einnehmend- und wieder abgebende Früchten, Weine, ingleichem Heu, Oehmd und Stroh, auch das Brennholz und Baumaterialien haben die Rechnere richtige Regiſter zu begreifen, die Rechnungsſtellere aber ſolche einzuſehen, zu berichtigen, und denen Rechnungen anzufügen.

54.

Die Publicirung der Rechnung.

Gleichwie die Verleſung der Rechnung vor verſammleter Gemeind, und daß jeder, was er dabei zu gemeinem Nuzen und Abwendung Schadens zu erinnern habe, vernommen werden ſolle, in denen Reſcripten vom 15ten Januari 1710. und vom 27ten Juli 1713. anbefohlen, auch in denen Verordnungen vom 25ten May 1717. und 25ten Januari 1748. noch dieſes angefüget iſt, daß zu Bezeugung, wie Jedermann zufrieden geweſen, die Rechnung von dem Rechnungsſteller, von dem Burgermeiſter oder Heimburger als Rechnungsführer, nebſt denen Gemeinds-Vorſtehern, ingleichem von Etlichen aus dem Gericht und von Einigen aus der Gemeinde unterſchrieben werden ſolle, ſo iſt ſolches jedesmalen genau fernerhin zu beobachten, und demnächſt zu Folge des angezogenen Reſcripts vom 25ten Januari 1748., nicht nur eines jeden Erinnerung, ſo er bei der Rechnung

nung macht, im Protocollo zu bemerken, ſondern auch am Ende der Rechnung mit Meldung des Tags und Jahrs, wann es geſchehen, anzuzeigen, daß gedachte Rechnung und die derſelben angelegte Einzugs- item Holz- und Frucht-Verkaufs-Straf und andere Regiſter, deren Betrag nur überhaupt in Rechnung ſtehet, vor verſammleter Gemeind abgeleſen, und das von Ein- und Andern Erinnerte zum Protocoll genommen worden, welches Protocollum ſodann dem Oberamt des Endes vorzulegen iſt, damit daſſelbe nach Maßgab des lezt erwehnten Reſcripts vom 25ſten Januari 1748. denen von dem Rechnungsſteller nicht allſchon erledigten Erinnerungen, gleichbalden durch die nöthige Verfügungen, oder anhero zu erſtattende Berichte, die abhelfliche Maaß zu verſchaffen ſuchen möge.

55.

Was ferner in Anſehung Betrügereien oder Mängel bei der Publicirung zu beobachten.

Da auch bereits vorgedachtermaſſen ein Rechnungsſteller bei ſeinen obhabenden Pflichten, ſowohl überhaupt alle vorkommende Betrügereien und deren Verdacht, als auch die in obigen §phis 18. 19. 39. und ſo weiter bemerkte auſer Achtlaſſung der geſezlichen Vorſchrift nicht verſchweigen, ſondern bei ſeinen Pflichten behörig anzeigen ſoll; Als iſt in dem, nach bevorſtehenden §pho ohnehin zu führenden Protocoll auch alles, was von Betrügereien, oder Unrichtigkeiten und Uebertretungen derer Verordnungen bei der Rechnungsſtell vorkommt, zu bemerken, und dem Oberamt zur nöthigfindenden Verfügung oder Berichts-Erſtattung vorzulegen.

56.

Das Vermögen jeder Gemeinde ſolle nicht ge-

Iſt verſchiedentlich und beſonders in dem Reſcript vom 6ten Auguſti 1721. §. 2. gar ernſtlich anbefohlen, daß die Flekens-Gefälle jedesmal in

gutem

gutem Stande erhalten, und das Vermögen auf keine Weiſe geſchwächt, ſondern vielmehr daſſelbe beſtmöglichſt zur Aufnahm und Verbeſſerung zu bringen, auch dahero alle Gemeinds-Koſten auf all ſchikliche Art zu ſpahren, fleiſig getrachtet werden ſolle, wie denn auch ferner durch das Reſcript vom 25ſten Januari 1748. die Gemeinden und deren Vorſtehere, die Gemeinds-Einkünften jederzeit recht wohl zu verwalten, ſolche ſo viel nur immer thunlich, ſtets zu vermehren, und ſich dadurch nach und nach einen, in vorkommenden Fällen zu derer Gemeinden und deren Einwohner gemeinſamen, und beſondern groſſen Beſten dienlichen Vorrath zu verſchaffen, von gnädigſter Herrſchaft auf das nachdrukſamſte und wiederholter anerinnert worden, welchemnach vornehmlich auſer andern mehrern, auch die Verordnung vom 6ten Novembr. 1754. zu beobachten iſt, nach deren Innhalt, nicht nur vor jährliche Erſpahrung einer, denen Einkünften gemäſen Summe, möglichſt geſorget, ſondern auch von der Baarſchaft, wie ſolches bereits ehemals in der Lands-Ordnung Part. 3. Tit. 5. §. 6. verordnet worden iſt, der, der Gemeinde nicht ſo ohnumgänglich nöthige Vorrath, gleichbalden zu ſicherem Capital, obſchon unter 4. oder 3. pro Cento angelegt werden ſoll; Dieſemnach hat der Rechnungsſteller nicht nur auf die genaue Befolgung dieſer, ſo ernſtlich als Landesväterlichen Verordnungen, zur Aufnahm des gemeinen Weſens, bei jeder Rechnungsſtell auf das ſchärfſte zu dringen, ſondern auch nach Vorſchrift der Verordnung vom 25ſten Januari 1748. die wahrnehmende Fehler bei der Verwaltung derer Gemeinds-Einkünften; inglei-chem ob die Gemeinds-Gebäude wohl erhalten werden? ob ohnnöthige Koſten im Schwange ſeynd? wie die allenfalls vorhandene Schulden getilget wer-

ſchwächt, ſondern vielmehr ſo viel thunlich vermehret werden.

den können, und überhaupt alles, wodurch der Gemeinde Beſtes befördert werden möge, ſo, wie auch dasjenige, was oben §. 51. wegen der Ausſtände gemeldet worden, in dem Protocoll jederzeit zu bemerken, als wornach das Oberamt die erforderliche Verfügung gleichbalden abfaſſen, oder Bericht anhero erſtatten ſolle.

57.

Rechnere ſollen der Gemeind-Gelder mit dem ihrigen nicht vermengen, auch die Vorgeſezte deren ſich nicht anmaſſen, wohl aber die Gemeind-Gelder von Zeit zu Zeit ſtürzen.

Endlich verſtehet ſich von ſelbſten, daß obſchon einer Seits dem Burgermeiſter oder Gemeinds-Schaffner, laut der Verordnung vom 28ſten May 1746. die Einnahm derer Flekens-Einkünfte alſo zuſtehet, daß die Orts-Vorſezte ſich deren nicht unterziehen dörfen, ſondern alle Flekens-Einkünfte lediglich durch erſagten Burgermeiſter, Heimburger oder Gemeinds-Schaffner, welcher aber mit denen Orts-Vorgeſezten ſich fleiſig zu verabreden hat, einziehen laſſen ſollen, jedannoch anderer Seits nach dem Innhalt der Lands-Ordnung Part. 3. Tit. 5. §. 1. und 6. und der Verfügung vom 10ten Juli 1730. kein Burgermeiſter oder Gemeinds-Schaffner, das der Gemeinde zugehörige Geld mit dem Seinigen vermengen darf, als weshalber von denen Vorgeſezten von Zeit zu Zeit ohnverſehens, jedoch mit Zuziehung des Gerichtſchreibers (wo nehmlich einer beſtellet,) und einiger Gerichts-Perſonen die Gemeinds-Gelder geſtürzt, und deren Erfund aufgeſchrieben werden kann, als wornach, ob und wie es geſchehen, bei der Rechnungsſtell gefragt, und ob jemand auſer dem Burgermeiſter oder Gemeinds-Schaffner, einer Einnahm derer Gemeinds-Einkünfte ſich anmaſſe, ingleichem ob der Burgermeiſter, Heimburger oder Gemeinds-Schaffner das Gemeind-Geld mit dem Seinigen vermenge, jederzeit fleiſig nachgeforſcht, der Erfund aber in dem Protocollo bemerkt werden ſoll. Carlsruhe, den 29ſten Octobr. 1760.

Ziffer

Ziffer 226.

General-Reſcript vom 15ten Sept. 1761.

Von Belohnung treuer Vorgeſezten.

Carl Fridrich ꝛc.

Zu Ermunterung und Belohnung derer vor die Aufnahm derer Gemeinds-Aerarien Unſerer Verordnung gemäß beſorgten Dorfs-Vorgeſezten, befehlen Wir euch hiermit gnädigſt:

1.

Denen erſagten Dorfs-Vorgeſezten bekannt zu machen, wie von allem deme, was jeder an Gemeinds-Gelder ſeit 2 Jahren vorgeſpart hat, oder von nun an verſpahren und zu Capital anlegen wird, denenjenigen, welche ſolche Erſparniß bewürket, und bei Unſern fürſtl. Hofraths-Collegio Supplicando einkommen werden, etwas gewiſſes jährlichen nehmlich den Vogt oder Schultheiß 1. pro Cento, dem Stabhalter oder Anwald, halb ſo viel, und jedem Heimbürgen oder Burgermeiſter der 4te Theil deſſelben, ſo lange ſie bei dem Amt verbleiben, als eine jährliche Zulage und Ergözlichkeit von gedachtem Unſerm fürſtl. Hofraths-Collegio ausgeſezt werden wird. Wie dann auch

2.

Zu einem immerwährenden Angedenken der geführten treuen Verwaltung, die von jedem Vorgeſezten erſparten Gemeinds-Capitalien in Rechnung, und in der Gemeind Capital-Buch unter ſolcher Vorgeſezten Namen beſonders bemerket werden ſollen. Neben deme habt ihr das Oberamt

3.

Unſerm nachgeſezten fürſtl. Hofraths-Collegio allemal einzuberichten, ob, und was ein ſolcher Vorgeſezter, wann er bei ſuchender Entlaſſung von ſeinem Amt, um die Fronfreiheit bittet, der Gemeinde erſpahret, oder auf andere Art Nuzen geſchaft habe, damit ſich in dem Antrag an Uns hiernach unterthänigſt gerichtet, und theils was auch ein dergleichen abdankender Vorgeſezter auf ſeine Lebenszeit von denen erſparten Capitalien zuzuſcheiden ſey, theils ob die perſonal-Freiheit zu bewilligen oder auſer dem auch bei auſſerordentlichen verſchaften Nuzen auch eine real Fronfreiheit zur beſondern Belohnung zu ertheilen ſey, zuverläßig erwogen werden kann. Innaſen Wir Uns verſehen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 15. Septembr. 1761.

Ziffer 227.

Edict vom 10ten Jul. 1730. (*)

Wie diejenige zu beſtrafen, welche die ihnen anvertraute herrſchaftliche oder gemeine Gelder angreifen, und daß weder das Duplum, noch eine mehrere Erſezung des betrüglich an ſich gebrachten Guts, noch die Entſchuldigung, daß man ſelbſt nicht wiſſe, wie man zu dem Receß gekommen, von der Strafe befreyen ſolle.

Wir Carl ꝛc. entbieten allen Unſern hohen und niedern Civil- und Militar-Bedienten Unſern

(*) Man vergleiche damit die Commun-Ordnung § 57. wo dieſes Edict namentlich als noch gültig angezogen wird.

ſern Gruß, Gnade und alles Gute zuvör, und fü-
gen euch ſamt und ſonders hiermit zu wiſſen:

Demnach Wir während Unſerer, GOtt gebe noch fernerhin geſegneten und glüklichen Landes-Regierung, zu Unſerm höchſt-empfindlichen Schaden und Nachtheil oftmals wahrnehmen müſſen, welchergeſtalt einige Unſerer verrechneten Bedienten nicht allein in Führung ihrer Rechnungs-Bücher und in der nöthigen Obſicht auf ihre Amt- und Schreib-Stuben, Kaſten- und Keller-Schlüſſel unfleiſig, unordentlich und nachläſig, ſondern auch mit denen ihnen anvertrauten Herrſchaftlichen Geldern, dem Uns geleiſteten theuren und ſchweren Eyd zuwider, betrüglich und argliſtiger Weiſe handlen, ſolche gegen die Rechnungs-Ordnung mit dem Ihrigen vermengen, oder gar angreifen, und in ihren eigenen Nuzen verwenden, Uns aber nach erfolgter Rechnungs-Abhör nahmhafte, ja vielmals aus etlich tauſend Gulden beſtehende Receſſe ſchuldig verbleiben, oder auch durch allerley Practiquen Unſere Unterthanen beſchweren, und ihnen Nachtheil und Schaden verurſachen; So befehlen Wir hiemit ernſtlich und gerechteſt, daß künftighin ein jeder, es ſeye ein Hof-Canzley-Kriegs-Land-Forſt-Berg-Amts-oder anderer verrechneter Bedienter, ſeine Journalen, Manualia, Quartal- und Jahrs-Rechnungen, nach der von Uns in öffentlichem Druk publicirten und ihme zugeſtellten Rechnungs-Inſtruction, und denen weiter ergangenen Verordnungen in der darinn vorgeſchriebenen Form und beſtimmten Zeit ordentlich führen, und dabei getreulich handlen, vornehmlich auch Unſere Gelder niemals mit denen ſeinigen vermengen, und überhaupt ſich in allen Stüken nach gedacht Unſerer Rechnungs-Inſtruction und übrigen fürſtlichen Verordnungen ſtrictè achten und halten ſolle.

Auf den Uebertretungs-Fall aber, da einer oder der andere aus wiederholter Nachläſigkeit darwider handelt, wollen Wir gegen denſelben mit unausbleiblicher ungnädiger Caſſation, und, nach Befinden der Umſtände, noch mit weiterer arbitrariſchen Beſtrafung verfahren.

Daferne aber jemand ſich noch weiter vergehet, und mit Unſern oder Unſerer Unterthanen Geldern betrüglich handelt, auch Uns oder Unſern Unterthanen entweder zu viel in Ausgab und zu wenig in Einnahm ſezet, oder auf andere Art und Weiſe Uns und Unſern Unterthanen argliſtig, fürſezlich und betrüglich zu hintergehen ſuchet, wollen, ſezen und verordnen Wir, daß, weil vor dergleichen gewiſſenloſen Leuten und falſchen untreuen Dienern, denen Wir Unſere Einnahmen und Haushaltung im Land anvertrauen, und zu welchen Wir Uns aller unterthänigſten wahren Treue verſehen, ſich ohnmöglich, wie vor andern fremden Dieben, zu hüten, auch dieſes Verbrechen in Unſern Landen nur leider! allzugemein worden iſt, ein ſolcher frevelhafter Betrüger, wann die Uns oder Unſern Unterthanen betrüglich entwendete oder unterſchlagene Summ fünfzig Gulden Rheiniſch ausmachet, zu Erſezung der Reſidui angehalten, und noch darzu mit einer monatlichen Gefängniß und Entſezung ſeines Dienſtes, und daferne der betrügliche Receſs Einhundert Gulden beſagt, nach der Reſtitution des Reſidui und der völligen Caſſation noch mit zeitlicher Landesverweiſung beſtraft werden ſolle.

Würde aber der Betrug in Einhundert und Fünfzig Gulden beſtehen, ſo wollen Wir ihn über die vorige Strafe aus Unſern Fürſtenthümern und Landen, doch ohne Stellung an den Pranger, auf ewig verweiſen laſſen.

Da gegentheils eine Summ von Zweyhundert Gul-

Gulden, nebſt Erſezung des Entwendeten, noch die Stellung an den Pranger mit der ewigen Landes-Verweiſung nach ſich ziehen ſoll.

Wann aber ſeine Boßheit ſo weit gehet, daß er Uns oder Unſere Unterthanen, fürſezlicher und betrüglicher Weiſe um Dreyhundert Gulden in Schaden bringet, ſo erkennen Wir ihme, auſer der Reſtitution ſolcher Summe noch den Staupen-Schlag, nebſt ewiger Landes-Verweiſung, oder, beſindenden Dingen nach, eine ewige Gefangenſchaft zu.

Endlich wollen, verordnen und befehlen Wir, daß derjenige, ſo Uns oder Unſern Unterthanen auf argliſtige Art Vierhundert Gulden entziehet, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht, und dannoch die Reſtitution deſſen, ſo er veruntreuet, aus ſeinem Vermögen erſezet werden ſolle.

Wie Wir nun alle dieſe Strafen auch in denenjenigen Fällen, wo ein dergleichen ungewiſſenhafter und betrüglicher Rechner Uns oder Unſern Unterthanen die Reſtitution des Entwendeten zu erſtatten genugſam vermögend iſt, genau und pünctlich exequiret wiſſen wollen;

Alſo wollen Wir ernſtlich, daß keinen ſolcher Rechnere jemals weder das Duplum, noch eine mehrere Erſezung des betrüglich an ſich gebrachten Guts, von obgeſezten Strafen befreyen, vielmehr aber in all obigen Fällen derſelbe noch alle aufgegangene Köſten zu tragen ſchuldig seyn ſolle.

Und weilen es ſich auch mehrentheils zuträgt, daß dergleichen treuloſe Bediente den geſpielten Betrug hartnäkig und künſtlich abzuläugnen wiſſen, auch ſich gemeiniglich bei ſich daher findenden groſſen Receſſen damit entſchuldigen, daß ſie ſelbſt nicht wüßten, wie ſie darzu gekommen wären; So iſt Unſer gerechteſter Wille, daß alle dergleichen

Entſchuldigungen, indeme ein getreuer Rechner, wenn er ſeine Pflichten, die Rechnungs-Inſtruction und andere Unſere Verordnungen beobachtet, in keinen ſolchen Receſs fallen kann, nicht angenommen, ſondern, ſo bald die betrügliche Griffe in den Rechnungen ſelbſt deutlich zu erkennen ſind, oder durch andere Beweißthümer, rechtlicher Ordnung gemäß, an Tag kommen, ſolches zu ihrer Beſtrafung, auch ohne ihr weiteres Bekänntniß, genug ſeyn, oder doch, befindenden Dingen nach, zur peinlichen Frage geſchritten werden ſolle.

Solchemnach befehlen Wir nicht nur allein Unſern hohen und niedrigen Civil- und Militair-vornehmlich aber denen verrechneten Bedienten, ſich nach dieſer Unſerer gerechteſten Verordnung genau zu achten, ſich vor denen auf den Uebertretungs-Fall geſezten unausbleiblichen ſchweren Strafen zu hüten, und ſich durch ſchuldigen Fleiß und wahre unterthänigſte Treue Unſerer fürſtlichen Gnade würdig zu machen, ſondern dieſer Unſer gnädigſter Befehl ergehet auch hiermit abſonderlich an Unſere Präſidenten, Hofrichter, Canzler, Räthe und Beiſizere, in allen Vorfallenheiten nach dieſen Unſern mit reifer Ueberlegung emanirten Geſezen zu ſprechen und zu urtheilen; Deſſen Wir Uns verſehen. Datum Carlsruh den zehenden Julii des Eintauſend Siebenhundert und Dreiſigſten Jahrs.

Ziffer 228.

Edict vom 12ten May 1753. H. R. N. 1671. und 2204.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung, und daß das Vorgeben, wie man die Abſicht gehabt

habt habe, das Entwandte wieder zu erſezen, eben ſo wenig als der würkliche Erſaz von der Strafe befreien, auch nicht darauf geſehen werden ſolle, wann ſchon ein Rechner nicht beſonders auf die Verwaltung ſolcher Gelder in Pflichten genommen worden wäre.

Wir Carl Fridrich ꝛc. entbieten allen Unſern hohen und niedrigen Civil- und Militar-Bedienten Unſern Grus, Gnade und alles Gute zuvor, und fügen hiemit auch ſamt und ſonders zu wiſſen: daß Wir ſeit einigen Jahren her zu Unſerm empfindlichen Schaden und Nachtheil wahrnehmen müſſen, wie ſo gar pflichtvergeſſen, ungetreu und betrüglich zerſchiedene Unſerer verrechnenden Bedienten, und gemeine Einkünſten verrechnenden Vorſtehere mit Verwaltung Unſerer - denenſelbigen anvertrauten Einkünſten und anderer gemeinen Geldere umgegangen, Unſere Gnade und Nachſicht mißbrauchet, und die - von Unſern in GOtt ruhenden ſeeligen Vorfahren disfalls gemachte Verordnungen ganz und gar auſer Augen gelaſſen haben. Alldieweilen nun zu beſorgen iſt, daß der leichtfertige Eigennuz, und die gottloſe Begierde von denen zur Verwaltung anvertrauten Herrſchaftlichen und gemeinen Geldern unerlaubter Dingen an ſich zu ziehen, noch mehrere auf dergleichen Wege verführen, und dieſes Laſter zum groſſen Nachtheil Unſer ſelbſt und Unſerer lieben Unterthanen mehrers über Hand nehmen dörfte, ſo haben Wir nöthig gefunden, dieſem einreiſſenden Uebel mit Nachdruk zu begegnen, und einem jeden Rechner oder anderm gemeine Einkünften verwaltendem Vorſtehern, aus denen - ſonſten auf ſeinen Kopf

fallenden ernſten Strafen, neue Bewegungs-Gründe zu geben, des Eingriffes in die zu ſeiner Rechnung gehörige Geldere zu enthalten.

Es iſt demnach Unſer ernſthafter und gerechteſter Befehl, daß in allen denen Vorfallenheiten, wo jemand Unſerer Diener oder anderer Vorſtehere, deme Unſere oder Unſerer lieben Unterthanen Einkünſten und Haushaltung in dem Land anvertrauet iſt, Uns oder Unſere liebe Unterthanen argliſtig, vorſezlich und betrüglich zu hintergehen, etwas zu entwenden, unterſchlagen oder in ſeinen Nuzen zu verwenden ſich gelüſten laſſen würde, derſelbige, ohne alles Anſehen der Perſon, nach Vorſchrift der von Unſers Herrn Gros-Vaters Gnaden disfalls emanirten Verordnung vom 10ten Julii 1730. angeſehen, und geurtheilet werden ſolle. In welcher Abſicht und damit ein Jeder ſich und die Seinige vor Unglük und Schande hüten möge, Wir durch gegenwärtiges öffentliches Edict nur angeführte Conſtitution nicht nur nach ihrem wörtlichen Innhalt beſtättigen und veſt ſezen, ſondern auch mit dem Beiſaz erneuern, daß das Vorgeben, den Willen und Meinung bei dergleichen betrüglicher Entwendung, Unterſchlagung und verbottenen Benuzung derer anvertrauten Einkünfte gehabt zu haben, das ſolchergeſtalten Entwandte wiederum zu erſezen, eben ſo wenig als der würkliche Erſaz von der geſezten Strafe befreien ſolle. Ueber welches Wir obangezogenes Geſez auch ferners dahin erklären: daß, wann einem Rechner, auſer ſeinem eigenthumlichen Dienſt-Geſchäft, annoch andere publique gemeine Gelder zu verwalten übertragen werden, und ein ſolcher dieſerwegen nicht beſonders in Pflichten genommen worden, deſſen ungeachtet ſelbiger in dieſen, gleichwie in jenen die nehmliche Treu beweiſen, oder im Unterbleibungs-

Fall

Fall ihm die in belobtem Edict. de An. 1730. geſezte Strafe oben verordneter maſſen zu Theil werden ſolle.

Damit nun aber von keinem der auf betrügliche Art Uns oder Unſere Unterthanen an denen ſeiner Verwaltung anvertrauten Geldern zu Schaden gebracht, die Unwiſſenheit dieſes Geſezes vorgeſchüzet werden möge, ſo verordnen und befehlen Wir hierdurch, daß einem jeden Unſerer dermaligen Hof-Canzlei-Kriegs-Land-Forſt-Berg-Amts oder anderer verrechnenden Bedienten, Burgermeiſtern, Gemeinds-Schaffnern und andern Gemeinds-Gelder verwaltenden Perſonen oder Vorſtehern ſowohl von dieſer gegenwärtigen als auch der unterm 10. Julii 1730., derer betrüglichen Rechnere halben ergangenen Straf-Verordnung, ein gedruktes Exemplar zugeſtellet und über deſſen Empfang von denen würklichen verrechnenden Bedienten ein Revers zu Unſerer fürſtlichen Rent-Cammer, von denen Gemeinds-Rechnern zu Unſern Ober-Aemtern eingeſendet und daſelbſt verwahrlich aufgehoben, in Zukunft hingegen einem jeden neu-angenommenen Rechner, wes Artes und Standes er auch ſeye, die Puncten belobter Verordnungen ſeiner Dienſt-Inſtruction einverleibet werden ſollen. Dieſes alles iſt Unſer ernſthafter Wille und Meinung, welchen Wir in die genaueſte Erfüllung geſezet wiſſen wollen, und nicht geſonnen ſind, einem dargegen ſich Straffällig-machenden, Gnade zu erzeigen, ſondern ermahnen vielmehr Unſere Civil- und Militar-verrechnende Bedienten, durch unterthänigſten Fleiß und wahre Treue, Unſere Landesfürſtliche Huld zu erwerben. Endlichen aber ergehet dieſer Unſer gnädigſter Befehl auch beſonders an Unſere Präſidenten, Hofrichter, Räthe und Beiſizere in allen Vorfallenheiten

heiten nach dieſem Unſerm Geſez zu urtheilen; Deſſen Wir Uns verſehen. Datum Carlsruhe den 12. May 1773.

Ziffer 229.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten Oct. 1754.

Verbot aller Zehrungen auf Koſten der Gemeinden bei allen Gelegenheiten, ſolche haben Namen wie ſie wollen, und wie es zu halten, wann eine ſolche Gemeindszehrung ohnumgånglich zu machen wåre. (*)

Carl Fridrich ꝛc.

Nachdeme Wir allſchon durch verſchiedene Verfügungen die gånzliche Abſtellung aller und jeder Gemeinds-Zehrungen ernſtlich verordnet haben, wir auch dieſes heilſame Geſez dermalen aufs neue einzuſchårfen, und zu wiederholen nöthig finden; als befehlen Wir hierdurch allen Unſern Canzlei-Hof-Civil-Militair-Forſt verrechnenden und andern Bedienten, auch ſonſten jedermånniglich, daß ſie ſich aller Zehrungen auf Koſten Unſerer Communen gånzlich enthalten, und ſowohl bei Rechnungs-Stellung und deren Abhör, bei Vogt-Gerichten, Pråſentation derer Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Viſitationen, Holz-Abgaben, Wald-Beſichtigung und andern Augenſcheinen,

(*) Dieſe Verordnung iſt am 29ſten Juli 1772. H. R. N. 7225. von Wort zu Wort auch in die Baden-Badiſche Lande erlaſſen worden, und ſtehet im 36ſten Stůke des Raſtatter Wochenblatts auf den Jahrgang 1772.

nen, Schazungs- und Gült-Einzug, und deren Abrechnungen, wie auch Zehend-Verlehnungen, Schultheiſen und Anwalds-Wahlen und deren Präſentationen, Herbſtbeſichtigung, ꝛc. als auch bei denen in Gemeinds-Sachen ſchlieſſenden Accorden, bei Verſtaigerung derer Commun-Sachen, bei Burger-Tagen, und überhaupt bei allen und jeden Gelegenheiten, es haben auch ſolche Namen wie ſie wollen, alles Zechen und Zehren auf Gemeinds-Koſten, dergeſtalt hiermit verbotten ſeyn ſolle, daß künftighin nicht nur derjenige, welcher ſolche Zehrungen auf die Gemeind macht oder verurſachet, nebſt dem, ſo dieſe Zehrung verwilliget, mit einer empfindlichen in Caſſation oder anderer Leibes-Strafe beſtehenden ſcharfen Ahndung ohnnachläſig belegt, ſondern auch der, ſo die Zehrung gemacht hat, zum Erſaz des Vierfachen, halb Uns, halb der Commun gehörig, verbunden, und die Entſchuldigung, daß ſolche beſondere Zehrung ſeit ohndenklicher Zeit gewöhnlich geweſen, oder daß die Zehrung ſtatt der ſchuldigen Gebühr angenommen worden, in keinem Fall zugelaſſen, auch derjenige Wirth, welcher eine Zehrung auf Gemeinds-Koſten, obgleich auf Befehl derer Vorgeſezten, Jemanden wiſſentlich reichet, nicht allein mit dem Verluſt der Forderung, ſondern noch über dieſes mit weiterer Strafe angeſehen; da hingegen allen denen, ſo derlei Zehrung ſeither, wegen einiger Bemühung in Gemeinds-Sachen genoſſen, die vor ſolch Geſchäft ausgeworfene Diät bezahlet werden, und jeder ſich hiermit begnügen laſſen, oder im Fall vor derley Bemühung keine gewiſe Diät verordnet wäre, ein ſolcher deſſen ohngeacht keine Zehrung, ſondern alleinig die, auf hiervon gehöriger Orten zu machende Anzeige, demnächſt zu beſtimmende Gebühr empfangen, übrigens aber

jedem,

jedem welcher mit der etwa zu gering geordneten Gebühr nicht füglich auskommen kann, ſich bei uns disfalls ſupplicando unterthänigſt zu melden, verſtattet ſeyn, anbei auch in dem Fall einer nicht vorzuſehenden ganz ohnvermeidlichen Nothwendigkeit einer ohnumgänglich zu machenden Gemeinds-Zehrung, eines theils an deren Betrag bei ſonſt ohnausbleiblich erfolgender ſchweren Leibes-Strafe, nichts als nach vorhero bei Unſerem fürſtl. Hofraths-Collegio eingeholter Decretur aus dem Gemeinds-Aerario, von denen Gemeinden-Rechnern und Vorſtehern bezahlt, oder von dem Rechnungs-Steller in Ausgab gebracht, anderntheils, entweder wo es Zeit und Umſtände nur immer verſtatten, des Ober-Amts Einwilligung zu ſolcher bevorſtehenden Zehrung noch vorhero eingeholet, oder doch im Fall es die Umſtände nicht anders leiden, wenigſtens längſt innerhalb 8 Tagen nach der Zehrung die Anzeige hievon bei dem Ober-Amt gemacht, und in denen Commun-Rechnungen ſo wohl, als in denen daraus einzuſchikenden Extracten, die etwa vorfallende Zehrung mit denen Worten: Vom fürſtl. Hofraths-Collegio, ſub HR. --- & de dato --- decretirte Zehrungen: rubriciret, endlichen aber dieſer Unſer ernſtlicher Befehl, damit Jedermänniglich ſich vor Schimpf und Schaden hüten könne, nach vorgängiger deſſen Publication, in allen Unſern Städten, Fleken und Dörfern, öffentlich angeſchlagen, und jedem Unſerer Bedienten, ingleichem denen Gemeinds-Vorſtehern und Rechnern, ſo wie auch allen im Land befindlichen Schild- und Strauß-Wirthen ein Exemplar davon gegen Revers zugeſtellet, auch alljährlich, bei Abhör derer Gemeinds-Rechnungen, dieſe Verordnung vor verſammleter Bürgerſchaft öffentlich verleſen, und deren genaue Beobachtung anbefohlen, die dagegen vorfallende Uebertretungen

aber,

aber, jedesmal ſogleich von denen Ober-Beamten zu Unſerm fürſtl. Hofraths-Collegio, bei ſonſt zu gewartender Unſerer höchſten Ungnade und ſchwerer Verantwortung, ohne Anſehen der Perſon berichtet werden ſollen. Datum Carlsruhe, den 5ten October 1754.

Ziffer 230.

General-Reſcript vom 9ten Oct. 1762. H. R. N. 3627.

Wiederholtes Verbott aller Zehrungen, bei Gemeinden, Zünften u. ſ. w. und daß bei Rechnungsſtellen ſolche ohne Decretur nicht anzunehmen, noch weniger etwas auſer Rechnung bleiben ſolle, wovon ſolcherlei Ausgaben beſtritten werden können.

Carl Fridrich ꝛc.

Man hat mißfällig wahrzunehmen gehabt, daß denen wegen Abſtellung der Zehrungen ſo vielfältig ergangenen heilſamen Verordnungen nicht durchgängig nachgelebet, ſondern hie und da bei Gemeinden, Zünften und dergleichen gegen das vorliegende Geſez jezuweilen annoch gehandelt werde. Gleichwie Wir aber hierob genaueſt gehalten wiſſen wollen; als befehlen Wir euch, dem Oberamt auch Stadt und Amtſchreibereien, denen euch anvertrauten Gemeinden, die Befolgung dieſer Verordnungen nochmalen alles Ernſtes einzuſchärfen, und vornehmlich denen Scribenten, welche zu Stell der Gemeinds-Zunft-Allmoſen und dergleichen Rechnungen gebraucht werden, zu injungiren, daß ſie

ſie bei unfehlbarer Caſſation oder anderer zu gewarten habender harten Beſtrafung, bei Stell derlei Rechnungen ohne eingeholte Decretur einige Zehrung nicht annehmen, noch weniger aber geſchehen laſſen ſollen, daß etwas auſer Rechnung bleibe, wovon ſolcherlei Ausgaben beſtritten, mithin verdekt werden können. Welch unſern gnädigſten Befehl ihr zu behöriger Publication zu bringen, und auch eures Orts genaueſt darob zu halten habt. Inmaſen Wir Uns verſehen, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 9ten Oct. 1762.

Ziffer 231.

Edict vom 19ten Sept. 1753.

Verbott alles Zechens bei Verſtaigerungen der Commun- Waiſen- und im Concurs befangener Sachen.

Wir, Carl Fridrich ꝛc. fügen hiemit allen denenjenigen, welchen daran gelegen iſt, zu wiſſen: Welchergeſtalten Wir nicht ohne beſonderes Mißfallen vernommen, daß das in Unſern fürſtlichen Landen da und dorten bei allerhand Gelegenheiten ſeithero im Schwang gegangene Zechen beſonders auch bei Privat- Commun- und Gant-Verſtaigerung ſich eingeſchlichen habe. Den Schaden, welcher hieraus denen Commun- Ærariis, Particularen und Gant-Maſſen zuwächſet, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein; Dann entweder iſt dieſer Aufwand ganz vergebens und ohne einigen Nuzen, oder die Leute werden dadurch unbillig angeloket, ihre Sinnen durch den Wein zu erhizen, und ſodann ganz unüberlegt in den Tag hinein zu bieten, daß öfters

der

der Käufer eben ſo wenig den Kaufſchilling aufzubringen, als der Verkäufer ſolchen von demſelben ohne neue Weitläuftigkeit, Koſten und Schaden heraus zu preſſen vermag.

Wir ſind alſo billig bedacht, dieſem Uebelſtand durch nachdrükliche Verordnung zu begegnen, und wollen ſolchemnach denſelben in Anſehung derer bei Commun- oder Waiſen-Sachen, ſo, wie auch bei denen Concurſen vorfallenden Verſtaigerungen, hiermit gänzlich und dergeſtalt abgeſtellet haben, daß nicht nur das alſo übermäſig Verthane von denen Vorgeſezten und Urhebern wieder erſtattet, ſondern ſolche auch noch über diß wegen ihrer ungehorſamen Uebertretung dieſes Geſezes empfindlich beſtrafet werden ſollen.

Welchemnach Wir gnädigſt befehlen, daß dieſe Unſere Verordnung, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, in geſamten Städten, Fleken, Dorfſchaften, wie auch in dem Lehen-Orte Münzesheim an dem gewöhnlichen öffentlichen Orte zu männiglichen Nachricht angeheftet, über diß auch von derſelben jedem Unſerer Ober- und Beamten auch Orts-Vorgeſezten ein Exemplar davon, um ſolches ſeinen Dienſt-Acten beizulegen, zugeſtellet, übrigens aber von Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio ſowohl, als gemeldten untern Inſtanzien, auf deren Innhalt ſträklich gehalten werde; Als woran ſolche Unſern Willen vollziehen. Datum Carlsruhe den 19ten Sepember 1753.

Ziffer 232.

General-Reſcript vom 29ſten Aug. 1761.

H. R. N. 308.

Wiederholung vorſtehender Verordnung, mit Erſtrekung derſelben auf Privatkäufe und Täu-

ſche, auch willkührliche Verſtaigerungen, und mit dem Anhang, daß bei allen Staigerungen der Abzug eines Kreuzers vom Gulden Kaufſchilling, und das davon beſtrittene Zechen gänzlich verboten, doch bei Privatkäufen und Täuſchen der Weinkauf noch ferner erlaubt ſeyn ſolle.

Demnach Uns zu vernehmen vorgekommen, daß nicht nur der unterm 19ten Sept. 1753. emanirten Verordnung, wodurch das zu nicht geringem Schaden derer Gemeinden, Particularen und Gant-Maſſen ſich eingeſchlichene Zechen bei denen in Anſehung derer Communen- und Waiſenſachen, ſo wie auch bei denen Concurſen vorfallenden Verſtaigerungen abgeſtellet worden, nicht durchgehends nachgelebet werde, ſondern auch hier und da bei Privat-Käufen und Täuſchen, auch willkührlichen Privat-Verſtaigerungen das Zechen und Trinken zu allerhand Inconvenienzien Anlaß gebe; ſo erneuren und wiederholen Wir nicht nur obgedacht Unſere gnädigſte Verordnung, ſondern erſtreken auch ſolche dahin, daß bei all und jeden Staigerungen der Abzug eines Kreuzers vom Gulden Kaufſchilling, und das bishero davon beſtrittene Zechen und Trinken bei erſagten Staigerungen gänzlich und bei ſonſt zu gewartender empfindlicher Strafe verboten ſeyn ſolle. Und ob Wir wohl bei denen ohne Staigerung vorgehenden Privat-Käufen und Täuſchen den Weinkauf noch ferner geſtatten, ſo iſt jedoch Unſer gnädigſter Wille, daß Unſere Unterthanen bei aller Gelegenheit auch von dieſem vergeblichen Aufwand vernünftig abgemahnet werden. Wir verſehen Uns alſo zu Euch, daß Ihr Unſerer zum Beſten derer Unterthanen abzwekenden Verord-

ordnung mit allem Eifer nachſezen, auch ſonſt in Vorfallenheiten Euch darnach gehorſamſt achten werdet, und verbleiben ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 29ſten Aug. 1761.

Ziffer 233.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſt-Aemter, Specialate und verrechnende Bedienſtungen vom 5ten Oct. 1754. H. R. N. 3097.

Diäten-Reglement, worinn beſtimmet wird, was in Herrſchaftlichen- und Commun-Angelegenheiten an Diäten und zum Theil auch an Gebühren angerechnet werden möge. (*)

Carl Fridrich ꝛc.

Auf den Uns von Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio beſchehenen unterthänigſten Vortrag aus denen wegen Erhöhung derer Diäten von euch abgeforderten Berichten, haben Wir eines Theils zu deſto ohnfehlbarer Vermeidung aller Commun-Zöhrungen, auch Taxordnungs-widriger Gebühren; Andern Theils damit diejenigen, welche Un-

(*) Durch ein an ſamtliche Baden-Badiſche Ober- und Aemter, wie auch Forſtämter und verrechnende Bediente ergangenes General-Reſcript vom 27ſten März 1773. H. R. N. 3547. iſt dieſe Verordnung auch in den Baden-Badiſchen Landen eingeführet worden. Es iſt ſolche im 23ſten Stük des Raſtatter Wochenblatts auf den Jahrgang 1773. wiewohl ſehr fehlerhaft abgedrukt.

ſere oder Gemeinds-Geſchäfte zu beſorgen haben, in Fällen, wo ſie ihre Kuche nicht erreichen können, nicht gegen die Billigkeit auf eigene Koſten zöhren müſſen, Uns gnädigſt entſchloſſen, nachſtehende Diäten künftighin paßiren zu laſſen, als

1) Vor einen Land- oder Obervogt, oder Ober-Amtsverweſer, wenn er nur eine Mahlzeit über, wegen Geſchäften auf dem Land ſeine eigene Kuche nicht erreichen kann, vor die Mahlzeit 2 fl. ꞏ
Vor 2. Bediente jedem à 20 kr. ꞏ ꞏ 40 kr.
und vor 4. Pferde zu 2. Futter ꞏ ꞏ 1 fl. 20 kr.
4 fl. ꞏ

Jedoch verſteht ſich das, ſo hiebei und bei allen nachſtehenden Perſonen, welchen Bediente und Pferde paßiren, in einer nicht zu überſchreitenden Summe ausgeworfen iſt, nur von dem Falle, wann derjenige, ſo die Diäten anrechnet, würklich ſo viel Bediente und Pferde bei ſich gehabt hat, als weßhalben jedesmal in denen Diäten-Zetteln, ob und wie viel Bediente und Pferde jeder bei ſich gehabt habe, zu melden, oder andern Falls der Zettel nicht zu decretiren iſt.

Hätte aber ein Land- oder Obervogt, oder Oberamts-Verweſer ein oder mehrere Täge auf dem Land in Geſchäften zuzubringen, daß er ſeine Kuche nicht erreichen kann, ſo paßiren demſelben täglich vor 2. Mahlzeiten ꞏ ꞏ 4 fl. ꞏ
Vor 2. Bediente ꞏ ꞏ ꞏ 1 fl. 20 kr.
Vor 4. Pferde zu 3. Futter ꞏ ꞏ 2 fl. ꞏ
7 fl. 20 kr.

2) Vor einen Landſchreiber oder Beamten, wann er Geſchäfte halber nur eine Mahlzeit über auf dem Land ſeyn muß, und ſeine Kuche nicht erreichen

reichen kann, vor die Mahlzeit	1 fl. 30 kr.
Vor einen Bedienten	20 kr.
Vor 3. Pferde zu 2. Futter	1 fl.
	2 fl. 50 kr.

Hätte aber ein ſolcher ein oder mehrere Tage auf dem Land in Geſchäften zuzubringen, daß er ſeine Kuche nicht erreichen könnte, ſo paßiren demſelben täglich vor 2. Mahlzeiten

ſelben täglich vor 2. Mahlzeiten	3 fl.
Vor den Bedienten	40 kr.
Vor 3. Pferd zu 3. Futter	1 fl. 30 kr.
	5 fl. 10 kr.

Jedoch ſollen alle diejenige Oberamtliche Verrichtungen, welche beſondere Koſten verurſachen, und nicht nothwendig, oder mehreren wahrhaften Nuzens halber beider Oberamts-Perſonen Gegenwart erfordern, nur durch eine Oberamts-Perſon verrichtet werden, auch nur für ſelbige und nicht für zwey die Diät paßiren.

3) Vor einen adelichen Forſtmeiſter in obigem Fall für eine einzelne Mahlzeit

Fall für eine einzelne Mahlzeit	2 fl.
Vor 1. Bedienten	20 kr.
Vor 3. Pferd zu 2. Futter	1 fl.
	3 fl. 20 kr.
Täglich aber vor 2. Mahlzeiten	4 fl.
Vor den Bedienten	40 kr.
Vor 3. Pferd zu 3. Futter	1 fl. 30 kr.
	6 fl. 10 kr.

Iſt er aber nicht von Adel, gleich einem Landſchreiber oder Beamten

ber oder Beamten	1 fl. 30 kr.
Vor einen Bedienten	20 kr.
Vor 3. Pferde zu 2. Futter	1 fl.
	2 fl. 50 kr.

Für einen jeweiligen Forſtverweſer zu Carls-ruhe, Candern, ꝛc. wann er Geſchäfte halber nur eine Mahlzeit über auf dem Land ſeyn muß, und ſeine Kuche nicht erreichen kann, vor die Mahlzeit

	1 fl. =
Vor 1. Bedienten	20 kr.
Vor 2. Pferde zu 2. Futter	40 kr.
	2 fl. =

Hätte aber derſelbe ein oder mehrere Tage alſo zuzubringen, täglich vor 2. Mahlzeiten 2 fl. =

Vor den Bedienten	40 kr.
Vor 2. Pferd zu 3. Futter	1 fl. =
	3 fl. 40 kr.

jedoch dergeſtalten, daß auſer dieſem von allen vor- und nachſtehenden Perſonen, nichts vor Zimmer-geld, Nachtlager, Holz, Licht Trinkgeld und dergleichen, auch keine nebſt der Diät zu bezahlen-de ſogenannte Obſervanzmäſige Gebühren in Herr-ſchaftlichen- und beſonders auch in Gemeinds-An-gelegenheiten paßiren ſollen.

4) Vor einen Special, wann er ſelbſt Pferde miethet, den Miethlohn und Futtergeld, leztere à 30 kr. vom Pferd, ſodann in ſolchem Fall vor den Knecht mahlzeitlich = = = 20 kr. Vor den Special ſelbſt aber ſtatt der vor das künf-tige gänzlich verbotenen Natural-Zehrung mahlzeit-lich = = = = = 1 fl. 30 kr. und vor jede Viſitation, welche alljährlich in jeder Pfarr-Gemeinde zu halten iſt, weil er, Specialis, ſelbſten das Protocoll führen, und ſolches in das reine bringen, oder doch dieſes leztere, durch je-mand auf ſeine Koſten thun laſſen muß, auſer der obbeſagten Diät überhaupt = = 2 fl. Welches dann auch von Präſentationen derer Geiſt-

lichen

lichen zu verſtehen, als welche vor das künftige von denen Speciälen allein, ohne Ober- oder Amts-Perſonen bloß mit allenfallſiger Zuziehung zweyer benachbarter innländiſcher Pfarrern, wo ſolche füglich zu haben ſind, vorgenommen werden ſollen, welcher jedem vor eine Mahlzeit - - 45 kr. Und wann ſolche über eine Stunde Wegs herkommen, Pferd- Futter- und Rittlohn nach der Billigkeit zu bezahlen iſt.

Die bei jeweiligen Viſitationen und vorfallenden Pfarr-Präſentationen in vorſtehender Maaſe zu bezahlende Diäten und Gebühren aber ſind fernerhin von ſämtlichen Gemeinden dergeſtalt zu bezahlen, daß die eingepfarrte, wo ſich dergleichen befinden, die auch ehedeſſen beſonders hierzu beitragen müſſen, der Hauptgemeinde nach der dißfalls herkommlichen Proportion das Ihrige beizuſchieſſen haben.

Wohingegen die Præſentationes derer Schulbedienten, ſo wohl in Städten als auf dem Land hinkünftig ohne beſondere Koſten derer Gemeinden dergeſtalt geſchehen ſollen, daß bei dergleichen Dienſt-Antritt in Städten, wo der Specialis wohnet, derſelbe ſolche dem Herkommen gemäß ſelbſten gleichbalden vornehmen, auſerhalb aber das Oberamt und Specialat dem Geiſtlichen und Vorgeſezten des Orts ſolche zu verrichten den Auftrag thue.

5) Ein Burgvogt, Keller, Amts-Schultheiß zu Sulzburg, geiſtlicher Verwalter, Forſtverwalter, Stadtſchreiber, Einnehmer, und die mit ihnen in gleichem Rang ſtehen, wie auch ein Bürſchmeiſter zu Carlsruhe bei denen ihme von dem Forſtamt übertragenen Commißionen, wann ein ſolcher wegen Dienſt-Verrichtungen auf dem Land ſeyn

 muß,

muß, und ſeine Kuche nicht erreichen kann, vor eine Mahlzeit ; ; ; 45 kr.
vor das Pferd à 2. Futter ; ; 20 kr.
Muß er aber zwei oder mehrere Mahlzeiten von ſeiner Kuche wegbleiben, täglich vor zwei Mahlzeiten ; ; ; ; 1 fl. 30 kr.
vor das Pferd zu 3. Futter ; ; 30 kr.
2 fl. ;

Ueber dieſes hat ein Stadtſchreiber ꝛc. der keine Fourage auf ein Pferd zur Beſoldung beziehet, die Pferdmiethe und täglich 1 fl. Tagsgebühr, auſer bei Vogtgerichten, denen er wie denen ordinairen Amtstagen ohne beſondere Tagsgebühr beiwohnen muß, von denen Intereſſenten zu erfordern.

6) Bei denen Scribenten iſt eine durchgängige Gleichheit zu halten, und jedem vor eine Mahlzeit ; ; ; ; ; 30 kr.
nebſt Futter vor das Pferd, auf die Zeit, da er ſolches nothwendig bei ſich haben muß, nach obiger maſe zu paßiren.

Zu gleicher Zeit aber ſoll der bishero eingeſchlichene Mißbrauch aufgehoben werden, daß bei denen Land- Stadt- und Amtsſchreibereien bei Theilungs- und Inventur-Geſchäften die Gebühren gedoppelt angerechnet und bezogen worden, nemlich vor den Principalen und Scribenten zugleich, wann ſchon nur einer allein das Geſchäft verrichtet hat.

Als wogegen, weil der Principal vor die Tüchtigkeit der Arbeit ſeines Scribenten zu ſtehen verbunden iſt, demſelben ohne Unterſchied, es werde die Arbeit von dem Principalen oder Scribenten verfertiget, täglich zur Gebühr 1 fl. zu paßiren iſt. Die Pferdmiethen anlangend, iſt ſolche zwar denen Land- Stadt- und Amtſchreiberei-Scribenten, deren Principalen in Anſehung des zu verſehen

ſehen habenden Actuariats keine Pferd-Fütterung zur Beſoldung haben, zu paßiren; denen Scribenten anderer Bedienſtungen hingegen, welche auf Dienſt-Perde mit beſoldet ſind, kann ſolcher Pferd-Miethlohn um ſo weniger geſtattet werden, als die Principalen eigentlich das Geſchäfte zu verſehen, und zu dem Ende die Pferd-Fourage zur Beſoldung haben, folglich wann ſie einen Scribenten ſubſtituiren, ſchuldig ſind, ihme das Dienſt-Pferd zu geben, oder aber denſelben auf ihre Koſten beritten zu machen.

7) Einem Stadt-Baumeiſter, wann er Amts oder der Stadt halben abweſend ſeyn muß, und ſeine Kuche nicht erreichen kann, mahlzeitlich - 45 kr.

8) Einer Stadt-Gerichts- und Raths-Perſon in obigem Fall mahlzeitlich - - 30 kr.

9) Einem Forſt-Knecht, ingleichem einem Herrenkieſer, wann er in Dienſtgeſchäften auſer ſeiner Inſtruction abweſend ſeyn muß, und ſeine Kuche nicht erreichen kann, auf jede Mahlzeit 25 kr.

Ferner in Fällen, wo Diäten anzurechnen erlaubt iſt,

10) Einem Zollbereuter mahlzeitlich - 24 kr.

11) Einem Stadt-Wachtmeiſter mahlzeitlich - - - - 24 kr.

12) Einem Stadtknecht mahlzeitlich - 20 kr.

13) Einem Vogt, Schultheiſen, Staabhalter, Anwald und Schulmeiſter, wann ſolche Amts-oder Flekens halber abweſend ſeyn müſſen, und ihre Kuche nicht erreichen können, mahlzeitlich - 24 kr.

14) Einem Gerichtsmann in obigem Fall mahlzeitlich - - - 20 kr.

15) Einem gemeinen Mann in gleichem Fall mahlzeitlich = = = 15 kr.

16) Einem Waidgeſellen mahlzeitlich = 15 kr.

17) Einem Canzlei-Botten bei Verſchikungen vom Oberamt mahlzeitlich = = 15 kr.

18) Einem Dorfsſchüzen oder Botten mahlzeitlich = = = = 12 kr.

Erfordert aber die Nothdurft, daß eine derer von Nro 7 — 14. einſchließlich benannten Perſonen beritten gemacht würde, oder ſich ſelbſt beritten machen müßte, hätte dieſelbe nach vorgängiger Atteſtation des Ober- oder Forſtamts auch die Pferd-Fütterung nach obiger Maſe zu fordern. Wie dann auch die Orts-Vorgeſezte und andere in Flekens-Angelegenheiten, wo ſie auſerhalb zehren müſſen, nebſt dieſer Diät in denenjenigen Fällen, in welchen ihnen in fürſtlicher Tax-Ordnung vor ihre Verſäumniß Tagsgebühren verwilligt ſind, ſolche nebſt obiger ihrer Diät oder Zehrung, (ſo, wie wann ſie ihre Küche erreichen können, ohne ſothane Zehrung,) anzuſezen und zu beziehen haben.

Da ſich auch zum öftern zuträgt, daß zwei oder mehrere Perſonen von ungleichem Rang, und denen unterſchiedene Zehrungen geordnet ſind, ein Geſchäft miteinander zu verrichten haben, oder auch wohl ſonſten von ohngefähr zuſammen treffen, ſo ſoll um alle disfallſige Disproportion aufzuheben, dem, der mehrere Diät beziehet, frei ſtehen, ob er mit denen andern gemeinſchaftlich oder für ſich allein zehren will, erſtern Falls aber ſoll jeder an der gemeinſchaftlichen Zehrung nur nach der Proportion ſeiner beziehenden Diäten bezahlen.

Und gleichwie einem jeden zu gönnen, wann er mit wenigern, als ihm hier ausgeworfen, ſeinem

nem Stand gemäß, und ohne jemand zu beſchweren, auskommen kann; alſo hat auch keiner ein mehrers, als ihme hier verwilliget werde, unter was Namen ſolches immer ſeyn möge, zu erfordern, ſondern ein jeder ſich mit dem ihme oben geordneten billig zu begnügen. Sollten aber ohnvorgeſehene ganz beſondere Fälle ſich ereignen, bei welchen ein oder anderer mit ſeiner Diät nicht auszukommen im Stand geweſen wäre, ſo ſoll demſelben ſeine ſpecificirten Diäten-Zettel zur Decretur unter Vermeldung derer beſondern Umſtände zu Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſchiken vergönnet ſeyn.

Nach dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung habt ſolchemnach Ihr Euch ſamt und ſonders nicht nur ſelbſten genau zu achten, ſondern auch Ihr, die Ober- und Forſtbeamte, dieſelbe Euren Untergebenen in ſamtlichen Ortſchaften zu gleichmäſiger Befolgung zu publiciren. Jumaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 5ten Oct. 1754.

Ziffer 234.

General-Reſcript an die Ober- und Forſtämter vom 13ten Nov. 1765. H. R. N. 4661.

Daß 1) bei Fällung des Holzes die Stämme anderſt nicht als höchſtens einen halben Schuh über dem Boden abgenommen, 2) das zu fällende Bauholz nicht mehr mit der Axt abgehauen, ſondern mit der Säge vom Stamm geſäget, 3) zu allem Bauweſen ausgewachſenes Holz genommen, und das junge geſchonet,

ſchonet, jenes aber nicht ſcharf, ſondern ſchwanigt beſchlagen, ſofort mit der Säge geſpalten, demnächſt Vorſchläge, wo Sägmühlen anzulegen, gethan werden ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

So beträchtlich der aus dem Fällen des Holzes mit der Axt bei allzuhoch belaſſenden Stämmen entſtehende Schaden ſchon an ſich iſt, um ſo mehr ſehen Wir Uns durch den bei dem mehreſten Theil Unſerer Gemeinen immer mehr zunehmenden Holzmangel veranlaſſet, auf all dasjenige ein vorzügliches Augenmerk zu richten, wodurch dieſem einreiſſenden Uebel ſo viel möglich kann vorgebogen werden. Gleichwie Wir nun zu ſolchem Ende

Fürs erſte, die genaue Befolgung Unſerer Forſt-Ordnung §. 56. vermöge deſſen bei Fällung des Holzes der Stammen anderſt nicht, als höchſtens einen halben Schuh über dem Boden regulariter abgenommen werden ſolle, hiermit aufs neue einſchärfen, und darob genau gehalten wiſſen wollen; Alſo befehlen Wir demnächſt

Fürs andere, daß fürohin in denen ſamtlichen Commun-Waldungen beſonders das zu fällende Bauholz, wo ſolches immer nach Ermeſſen des Forſtamts dermalen wegen der Situation ohne Lebens-Gefahr und ſonderlichen Schaden des umſtehenden Gehölzes geſchehen kann, nicht mehr wie bishero mit der Axt abgehauen, ſondern mit der Säge von dem Stamm geſäget, und zu deſſen Behuf die etwa nöthige gröſſere Sägen von denen Gemeinen aus ihren Commun-Ærariis angeſchaft, von euch aber vornemlich in dem Betracht, daß in denen Ländern, wo das Holz umſägen eingeführet iſt,

iſt, der Fall des Baums ſo vorſichtig als bei dem Umhauen dirigiret, und das Umſägen bei allen Situationen bewürket werden kann, dahin getrachtet werden ſolle, um hierzu tüchtige Leute aus ſolchen Ländern herbei zu ziehen, und dadurch das Umſägen ſo allgemein als nur immer möglich zu machen. Da aber auch hiernächſt aus vielfältiger Erfahrung wahrzunehmen geweſen, daß die Zimmerleute, nach einer übel hergebrachten Gewohnheit, öfters die dikeſte Eichene und andere Bauholz-Stämme zu nicht geringem Ruin derer Waldungen und eigenen Schaden derer Bauenden, dergeſtalt zu behauen pflegen, daß wohl ein Drittel eines ſolchen anderwärts mit Vortheil zu benuzenden Stammes bloß zu Spänen abfällt; hierdurch aber denen Waldungen nach und nach eine beträchtliche Menge von brauchbarem Bauholz unnöthig entzogen wird: Als verordnen wir hiermit

Fürs dritte, daß künftighin zu allem Bauweſen, ſo viel möglich ſtarkes und ausgewachſenes Holz genommen, folglich das junge annoch in gutem Wachsthum ſtehende Holz, ſo viel es ſeyn kann, geſchonet, und jenes auf denen Ecken nicht ſcharf, ſondern ſchwanicht beſchlagen, folglich es ſo ſtark gelaſſen werden ſoll, als es immer thunlich iſt, da es hernach mit der Säge zu ſpalten, und alſo auch aus ſtarken Stämmen Sparren und Riegelholz mit gutem Vortheile zu ſchneiden, oftmal auch nebſt einem Balken noch dergleichen geringers Holz zu bringen iſt. Zu welchem Ende dann Leute, ſo das ſpalten des Holzes mit der Säge verſtehen, herbei zu bringen, auch Vorſchläge zu thun ſeynd, wo und welchergeſtalt zu dem Behufe des Landes Sägenmühlen angeleget werden können; da ſodann zu der höchſtnöthigen Erſpahrung des Holzes noch weitere

Vor-

Vorſchrift von Uns ertheilet, einsweilen aber ſowohl die Zimmerleute als Bauherren ſelbſt, wie nicht weniger die Orts-Vorgeſezte und Waid-Geſellen auch Forſt-Knechte nach dieſem 3ten Puncten alles Ernſtes und bei Vermeidung ſchwerer Strafe von euch angewieſen werden ſollen.

Ihr habt demnach ein ſolches bei ſamtlichen Gemeinden zur gehörigen Publication bringen zu laſſen, auch über dem Vollzug dieſer Verordnung genau zu halten, und wie? auch mit welchem Effect? ſolches geſchehen, auf nächſtkünftige Oſtern dahier ohnfehlbar berichtlich anzuzeigen. Inmaſſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 13ten Novembr. 1765.

Ziffer 235.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Aug. 1767.

H. R. N. 3492.

Daß den Gemeinden, welche vermögliche Commun-Æraria beſizen, und mit Frohnden ſtark beläſtiget ſind, geſtattet ſeyn ſolle, einen Theil der Frohnden zu verlehnen, und die Koſten aus dem Gemeinds-Ærario zu nehmen.

Da man gerne ſiehet, daß denen Unterthanen das Frohnweſen ſo viel möglich erleichtert wird; ſo hat das Oberamt in dem ihm anvertrauten Oberamts-Diſtrict vor verſammleten Gemeinden bekannt machen zu laſſen, daß man nicht abgeneigt ſeye, zu geſtatten, daß die vermögliche Commun-Æraria beſizende Gemeinden in denen Fällen,

wo ſie zeigen können, daß ſie mit allzuvielen Frohnden beläſtiget ſeyen, einen Theil derer Frohnden verlehnen, und den Accord unter Beibericht des Oberamts mit der Bitte, den Koſten-Aufwand aus denen Gemeinds-Caſſen nehmen zu dörfen, anhero einſenden mögen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 1ſten Aug. 1767.

Ziffer 236.

General-Reſcript vom 15ten Sept. 1761.
G. R. N. 3333.

Daß vor die Gemeinds-Capitalien keine Obligationen mehr zu fertigen, ſondern nur die Unterpfänder in das Unterpfands-Buch einzutragen.

Man ſehe dieſe Verordnung im zweiten Bande dieſer Sammlung Seite 225. und 226.

Ziffer 237.

General-Reſcript vom 18ten Nov. 1761.
H. R. N. 4041.

Weitere Verordnung hievon, und wie es ſonſt bei Ausleihung der Gemeinds-Capitalien zu halten.

Man ſehe auch dieſe Verordnung im zweiten Bande dieſer Sammlung Seite 226. und 227.

Ziffer

Ziffer 238.

Nachricht von dem im Jahr 1772. ſowohl in den Baden-Durlachiſchen, als Baden-Badiſchen Landen eingeführten Formulare, wornach die Protocolle bei Gemeinds-Rechnungsſtellen künftig einzurichten.

Sowohl zu Erſpahrung der Zeit, als auch zu Erinnerung derer Scribenten, welche bei Gemeinds-Rechnungsſtellen die Protocolle zu führen haben, wurde im Jahr 1772. ein Formular, wornach dieſe Protocolle künftig einzurichten, zum Druke veranſtaltet, und mittelſt General-Decrets vom 12ten Sept. 1772. H. R. N. 8696. jedem Baden-Durlachiſchen und Baden-Badiſchen Ober- und Amte eine beſtimmte Anzahl Exemplarien mit dem Befehl zugeſendet, die Gemeinds-Rechnungsſtellere, daß ſie bei jeder Rechnungs-Stelle eines davon nach denen vorkommenden Umſtänden und der Anleitung des impreſſi ſelbſt, ergänzen ſollen, anzuweiſen, ſofort ſolches zu fürſtlichem Hofraths-Collegio einzuſenden. Und bei den Baden-Badiſchen Ober- und Aemter wurde noch angefüget, daß ſie auf dieſe Protocolle noch vor deren Einſendung das nöthige verordnen, und, wie es geſchehen, am Rande des Protocolls beiſezen ſollen.

Das Formular ſelbſt aber lautet alſo:

Actum den

Da die in hieſigem Fleken pro verfallene Burger-Meiſter-Rechnung geſtellet werden ſolle; So hat man vorderiſtens denen beſtellt geweſenen Burger-Meiſtern

das

das vorräthige Gemeinds-Geld abgefordert, welche ſofort überbracht haben.

ꝛc.

Summa —:.

Daß ſich nun bei dem Sturz der Gemeinds-Caſſe weder mehr noch weniger als

—:.

hervorgefunden haben, beurkunden die Orts-Vorgeſezte und Burger-Meiſtere mit ihren Unterſchriften.

ꝛc.

Wormit vor dieſesmal das Protocoll beſchloſſen worden iſt.

Actum ut ſupra.

T. Verpflichteter Rechnungs-Steller.

Actum den

Nachdeme die hieſige Gemeinds-Rechnung pro
geſtellet worden iſt; ſo hat ſich ergeben, daß Eingangs angezeigte Burger-Meiſtere, dem gezogenen Calculo nach zu Receſs ſchuldig geblieben ſeyen.

—:•

Welche Sie dann nachfolgender Weiſe liquidiret haben.

ꝛc.

Summa Liquidatio
Receſſus. —:•

Mithin ereignet ſich gegen der gezogenen Receſs-Summe ein

von

—:•

Worüber denen Burger-Meiſtern Verantwortung abgefordert worden.

Welche

Welche dann hierbei erläuteren.

2c.

Hierauf wird auch angezeiget, ob in dieſem Rechnungs-Jahre bei der Gemeinde, ſo viel die Verwaltung derer Gemeinds-Einkünfte betrift, etwas ohnrichtiges geſchehen, oder bei der Rechnungs-Stelle ſelbſten vorgekommen ſeye.

2c.

Zu Vermehrung derer Flekens-Einkünfte, wird andurch von Rechnungs-Stell wegen vorgeſchlagen,

2c.

Zu Verminderung derer Flekens = Ausgaben und mehrerer jährlicher Erſparnuß, wird von Rechnungs = Stell wegen, hiermit unterthänigſt angetragen.

Wormit gegenwärtiges Procoll abermalen beſchloſſen worden iſt.

Actum ut ſupra.

T. Verpflichteter Rechnungs = Steller.

Actum den

Anheute iſt die hieſige Burgerſchaft auf das Rathhaus zuſammen beruffen, und derſelben nicht nur gnädigſt befohlnermaſſen die gedrukte Commun - Ordnung, ſondern auch die pro geſtellte Rechnung nebſt derſelben anliegenden ſpecificirten Holz = Obſt = und dergleichen Erlöß, auch allen Tags = Gebühren und Diäten = Zettuln deutlich abgeleſen worden.

Worauf dann

ꝛc.

Ziffer

Ziffer 239.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 23ſten April 1766. H. R. N. 1827.

Daß bei Verleſung der Gemeinds-Rechnungen die Namen derer, welche bei Communen Geld entlehnen, nicht mit abzuleſen.

Da man wahrzunehmen gehabt, daß die ſichere Anlage der Gemeinds-Gelder hie und da auch um deswillen Anſtand findet, weil die Namen dererjenigen jährlich vor der Gemeinde verleſen werden, die bei Communen Geld lehnen; ſo hat das ꝛc. die Veranſtaltung zu machen, daß künftighin die Capitalien nur ſummariſch der Gemeinde verleſen und die Namen der Debitorum verſchwiegen werden. Decretum Carlsruhe den 23ſten April 1766.

Ziffer 240.

General-Decret an alle Ober- und Aemter vom 20ſten März 1773. H. R. N. 3297. (*)

Daß die Rechnungsſtellere gleich nach Abſchluß der Rechnung die Orts-Vorgeſezte und Gemeinds-Verrechnere anweiſen ſollen, das entbehrliche von dem Caſſen-Vorrath zu

(*) Eben dieſe Verordnung iſt unter gleichem Tage und gleicher Numer auch in die Baden-Badiſche Lande ergangen, und ſtehet ſolche im 16ten Stüke des Raſtatter Wochenblatts auf den Jahrgang 1773.

Capital anzulegen, und daß, wie dieſe Anweiſung geſchehen, in dem Rechnungs-Extracte anzumerken.

Da zu der Zeit, wann die ſummariſche Gemeinds-Rechnungs-Extracte hier eingehen, und wegen der darinnen ſich zeigenden Receß-Gelder Anordnungen geſchehen, gar öfters die Umſtände ſich würklich ſo geändert haben, daß die gemachte Anordnungen nicht mehr würkſam gemacht werden können; ſo hat das Oberamt die Veranſtaltung zu treffen, daß die Rechnungs-Stellere gleich nach Abſchluß der Rechnung die Orts-Vorgeſezte und Gemeinds-Verrechnere anweiſen, von dem baaren Caſſen-Vorrath, ſo viel entbehrlich iſt, zu ſicherem Capital zu bringen, auch, wie dieſe Anweiſung geſchehen, in dem ſummariſchen Rechnungs-Extracte gleich nach gezogenem Receß anzumerken. Datum Carlsruhe in Cons. aul. den 20ſten März 1773.

Ziffer 241.

General-Decret vom 18ten Aug. 1770. H. R. N 4559.

Daß denen ſummariſchen Gemeinds-Rechnungs-Extracten die Folia der Rechnung bei jedem Rubro beizuſezen. (*)

Das Oberamt hat die Veranſtaltung zu machen, daß denen jährlich einſendenden ſummari-

(*) Auſſer dieſem iſt durch Special-Befehle in den Durlachiſchen Landen bereits verordnet, und wird nächſtens auch in den Baden-Badiſchen Landen eingeführet werden, daß die-

mariſchen Gemeinds-Rechnungs-Extracten die Folia der Rechnung bei jedem Rubro in Margine beigeſezet werden, damit nach ſolchen die Zeit, welche mit der Rechnungsſtelle hingelegt wird, beurtheilt werden kann.

Ziffer 242.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 7ten Nov. 1772.

H. R. N. 10620. (*)

Daß alljährlich eine Bilanz über der Gemeinden Vermögen eingeſendet, bei denen Gemeinden aber, deren Rechnung nur alle zwei Jahre geſtellet wird, in dem Jahrgang, vor welchen die Rechnung nicht geſtellet iſt, das Vermögen des nächſt vorgehenden Jahrs auszuſezen.

Dem Oberamt wird hiemit eine Abſchrift der pro 1769. über derer Gemeinden Vermögen gefertigt wordenen Bilanz des Endes zugeſendet, um nunmehro eine ſolche Bilanz pro 1770. durch

dieſen laut §. 22. der Commun-Ordnung jährlich einzuſendenden ſummariſchen Extracten in Margine zur Rechten, wo das Rechnungs-Folium ſtehet, der Betrag des vorhergehenden Jahrs bei einem jeden Rubro angezeigt worden, ſolle, um daraus die Zu- und Abnahme derer Revenüen bemerken, und nöthigen Falls in Zeiten Vorkehr treffen zu können.

(*) Eben dieſe Verordnung iſt unter gleichem Tage und gleicher Numer auch in die Baden-Badiſche Lande ergangen.

durch die Stadt-Amt-oder Landſchreiberei begreifen, dieſes alljährlich bewürken, und ſodann am Ende des Jahrs ſolche Bilanz berichtlich anhero kommen zu laſſen. Wobei zur Nachricht dienet, daß bei denen Gemeinden, deren Rechnung nur alle zwei Jahr geſtellet worden, in der Zwiſchenzeit der Betrag des vorlaufenden Jahrs in der Bilanz auszuſezen.

Das Formular der Bilanz, worauf in der vorſtehenden Verordnung ſich bezogen wird, iſt folgendes:

Ober-

Oberamt Durlach.

Hatten die Gemeinden	A. 1769. Wahres Vermögen.		Anno 1770. Activa.				Paſſiva.				Wahres Vermögen Remanet.		Zuwachs.		Sodann iſt pro 1770. verwendet worden auf		
	Active.	Paſſive.	Receſs.	Capitalien.	Ausſtände.	Summar.	Receſs.	Capitalien.	Ausſtände.	Summar.	Active.	Paſſive.	Active.	Paſſive.	Erkaufte Liegenſchaft.	Uhren, Gloken, Feuer-Sprizen.	Bauweſen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Stadt Durlach,																	
Grözingen,																	
Berghauſen,																	
Söllingen,																	

Gefertiget Durlach den 31ſten Dec. 1772.

Stadtſchreiberei daſelbſt.

Ziffer 243.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 24ſten April 1765. H. R. N. 1772. bis 1775.

Daß bei Gemeinds- und Zunft-Caſſen in allen über 1 fl. gehenden Zahlungen von denen, ſo nicht arm ſind, keine andere als grobe Geld-Sorten anzunehmen.

Dem Oberamt wird hiermit aufgegeben zu publiciren und genau darauf zu halten, daß in allen Zahlungen, ſo über 1 fl. gehen, von denen, welche nicht arm ſind, nichts anders als grobe Sorten, worunter jedoch auch halbe Gulden, und Conventions-Kopfſtüke gehören, bei Vermeidung ſcharſer Ahndung und alles Schaden-Erſazes durch die Rechnere angenommen werden ſollen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 25ſten April 1765.

Neuntes Capitel,
Von Erhaltung der Wege und Straſſen.

Ziffer 244.

Weg-Ordnung, Unſer Carl Fridrichs ꝛc. wornach ſich Unſere Ober- und Forſt-Beamte, Einnehmere, Zoll-Inſpectores und Zoll-Bereitere, Schultheiſſen und ſamtliche Unterthanen wegen künftiger Erhaltung und Bau derer in denen Fürſtlich-Marggräflich-Baden-Durlachiſchen Unterlanden theils bereits in gutem Stande befindlichen, theils noch anzulegenden Land-Straſſen zu achten haben, vom 20ſten Febr. 1747.

(Lands-Ordnung Th. 2. Tit. 11. §. 1.)

Nachdeme ſowohl in allen wohleingerichteten Landen man ſich beſtens bemühet, zu Bequemlichkeit derer Landes-Innwohnere ſelbſten und derer durch ſelbe reiſenden Fremden die Haupt- und ſtark gebraucht werdende Land-Straſſen in einen guten und ſolchen Stand zu ſezen, damit ſolche von jedermann ohne Hinderung zu allen Zeiten füglich und bequem paßiret werden können, als auch inſonderheit bei dem Löbl. Schwäbiſchen Crayß in neueren und älteren Zeiten die Nothwendigkeit

digkeit dieſes Straſſen-Baues anerkannt, auch die zu dieſem Ende erforderliche heilſame Concluſa abgefaſſet worden, Unſers in GOtt ruhenden **Herrn Groß-Vaters, des Herrn Marggrafen Carls Gnaden**, daraufhin in geſamten Dero Landen die zu Ausführung dieſes gemein erſprießlichen Vorhabens erforderliche Veranſtaltungen vorgekehret, und während lezterer fürſtl. Landes-Adminiſtration mit Anwendung vieler Köſten theils die angefangene Arbeiten fortgeſezet, theils neue unternommen worden, und es inſonderheit dahin gediehen, daß die von Carlsruhe nacher Pforzheim gehende Landſtraſſen mehrentheils in ſolchen Stand geſtellet worden, daß ſelbige anjezo von männiglichen bequem gebraucht werden können, und aber dieſe mit ſo vieler Mühe und Köſten errichtete neue Landſtraſſe gar bald wiederum in Abgang kommen, und endlich gar ruinirt werden dörfte, woferne nicht wegen derer Conſervation in Zeiten proſpiciret würde; Als haben Wir zu ſolchem Ende folgendes zu verfügen der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, und zwar

1.

Sollen die Ober- und Forſtbeamte und deren Subalternen jeden Oberamts gelegenheitlich und ohne deswegen beſonders machende Köſten von Zeit zu Zeit ſelbſten fleiſig nachſehen, in was vor einem Stand ſich der von einem Amt zum andern gehende Straſſen-Diſtrict befinde, auch, befindenden Dingen nach, ſogleich die Vorkehrung machen, damit die wahrnehmende Mängel und Gebrechen unverzüglich reparirt und verbeſſert werden. Obliegenheit derer Ober- und Forſtbeamten und deren Subalternen,

2.

Dieweilen aber die Einnehmere jeden Oberamts des Jahrs zu verſchiedenen malen ſich ihrer derer Einnehmere jeden Oberamts,

Amts-

Amts-Verrichtungen halben in die Amts-Dorfſchaften begeben, und mithin die Straſſen öfters brauchen, auch die wegen jeweiliger Reparation derer Straſſen und Brüken vorfallende Ausgaben zu bezahlen haben, ſo befehlen Wir denenſelben hiermit ſpecialiter, daß ſie, ſo oft und viel es thunlich, jedoch ohne anzurechnende beſondere Köſten, die Landſtraſſe, Brüken, Pflaſter in denen Dörfern, und die hin und wieder an denen Straſſen aufgeführte Mauren und Gräben jedesmal genau viſitiren, und das ſchadhaft befindende ſogleich repariren laſſen: da aber dergleichen Reparationen ohne ſonderliche Köſten nicht gemacht werden könnten, ſolches alsgleich mit dem Amt conjunctim, nebſt Beilegung eines Ueberſchlags, zur weitern Verfügung zu Unſerer fürſtl. Rent-Cammer einberichten ſollen. Desgleichen und

3.

derer Zoll-Inſpectoren und Zollbereitere,

ſollen auch die Zoll-Inſpectores und Zollbereitere, als welche ſich ohnedem ihrer Inſtruction gemäß fleiſig auf denen Landſtraſſen vorfinden zu laſſen haben, auf die Landſtraſſen ebenfalls Achtung geben, und in ſpecie genau darauf ſehen, daß an der Straſſe und denen Brüken vorſezlicher Weiſe oder aus Nachläſigkeit nichts verderbt, nicht zu weit gegen-vielweniger durch die Gräben oder ſonſten zu Schaden gefahren, keine Radſteine umgeführt, noch die Mauerdekel von denen Brüken abgeworfen, oder das Bley und die Klammern an denen Brüken ausgegraben, noch die aufgeſtellte Tafeln und angeſchlagene Blecher beſchädiget, oder anderer Muthwillen dabei getrieben werde; Wie ſie dann dergleichen Frevler, ſo es Ausländer, alsgleich auf der That zu ergreiffen und in Arreſt zu bringen, oder, da es Einheimiſche wären, ſolche

dem

dem Amt zu denunciiren haben, welches ſodann die Contravenienten zu gebührender Geldſtrafe, oder, falls dergleichen Leute unvermöglich, zur Arbeit an der Landſtraſſe zu ziehen, dem Denuncianten hingegen, wann er Denunciaten überwieſen, oder ſelbiger deſſen ſonſten durch andere Wege, wie recht iſt, überführet worden, ein Drittel an der anzuſezenden Geldſtrafe zu adjudiciren, und leztern nicht ehender, als nach erlegter Strafe, zu entlaſſen haben wird. Da aber ein ſolcher Verbrecher die Geldbuſſe zu bezahlen auſer Stand ſeyn würde, ſo ſolle Denunciant an Rügungs-Gebühren nichts zu prätendiren haben, Denunciat aber dennoch mit Arbeiten an der Landſtraſſe, oder, befindenden Umſtänden nach, in dem Thurn ſeinen Frevel abbüſſen. Nicht weniger wollen und ordnen Wir

4.

hiermit ernſtlich, daß auch die Dorfs-Vorgeſezte, als Schultheiſſen, Anwälde, Richtere, ingleichem die Dorf- und Feldſchüzen, ebenfalls auf die Straſſe, ſo weit ſolche durch die Markung gehet, Achtung geben, und nicht nur auf derſelben Conſervation, ſondern auch auf diejenige, die ſolche gebrauchen, genaue Obſicht tragen, und, da ſie wahrnehmen würden, daß daran von jemanden Schaden geſchehen, ſolches ſogleich, wann es Einheimiſche, denen Dorfs-Vorgeſezten denunciiren, falls es aber Fremde, ſelbige arreſtiren ſollen, und ſich der in vorgehendem dritten Spho gemeldten Rügungs-Gebühr, im Fall dergleichen andictirt und erleget würde, zu erfreuen haben ſollen.

derer Dorfs-Vorgeſezten, wie auch Dorf- und Feldſchüzen, in Abſicht auf die Conſervation derer Straſſen, Brüken und Pflaſter.

5.

Dieweilen eigentlich jede Commun, ſowohl nach Anleitung allgemeiner Obſervanz, als Unſerer fürſtl.

Die an der Landſtraſſe gelegene Or-

te ſollen die Straſſen in ihren Markungen künftig ohne Concurrenz anderer Amts-Dorfſchaften in gutem Stande erhalten,

fürſtl. Landes-Ordnung, ſamtliche Wege und Stege in ihrer Markung und Gränze in tüchtigen Stand zu ſtellen, und ſolche auch darinnen zu erhalten verbunden iſt, gleichwohl aber denen an der Landſtraſſe liegenden Ortſchaften die Anlegung derer koſtbaren neuen Steinwege nicht alleinig überlaſſen, ſondern ſolche durch ſamtliche Dorfſchaften jeden Ober-und Amts hergeſtellet worden, ſo werden die an der Landſtraſſe gelegene Ortſchaften, in deren Markungen die in vollkommenem gutem Stand ſich befindende Straſſen gelegen ſind, nunmehro ſelbſten, und ohne Concurrenz anderer Amts-Dorfſchaften, ſolche in gutem Stand und Weſen zu erhalten, andurch ernſtlich und nachdrüklich angewieſen. Und damit

6.

und was zu ſolchem Ende einem zeitlichen Schaffner oder Burgermeiſter, wie auch einem Schultheiſſen obliege,

dieſe Unſere gnädigſte Intention behörig befolget werde, ſo wollen Wir jedem zeitlichen Schaffner oder Burgermeiſter derer an denen Straſſen gelegenen Ort- und Dorfſchaften hiermit gnädigſt aufgetragen haben, daß dieſelbe die in ihren Markungen befindliche Landſtraſſen-Diſtricte fleiſig viſitiren, und das hin und wieder ſchadhaft findende jedesmalen ſogleich denen Vorgeſezten oder dem Schultheiſſen des Orts melden, ſofort die erforderliche Reparationes nach der ihnen von dem Schultheiſſen gebenden Weiſung, mit Zuziehung der benöthigten Mannſchaft aus der Bürgerſchaft, alſobalden wieder herſtellen laſſen ſollen; Da aber ein zeitlicher Burgermeiſter von Veranſtaltung dergleichen Reparationen keinen Begriff hätte, iſt alsdann von denen Dorfs-Vorgeſezten ein anderer tauglicher und der Sache verſtändiger Mann aus der Bürgerſchaft zu erwählen, dem dieſe Incumbenz committirt werden kann. Inſonderheit aber ſeynd

7.

7.

in jeder Markung ſowohl in Spat= als Früh=jahr ſamtliche Brüken, Dohlen, Mauren und Grä=ben auf und an der Straſſe, nebſt der Straſſe ſelbſt, durch Schultheiſſen und etliche Gerichtsleute, mit Zuziehung des Burgermeiſters, genau zu viſitiren, und die an denen Mauerwerken wahrnehmende Schäden bei der Einnehmerei anzuzeigen, oder derſelben ſchriftlich zu berichten: diejenige Reparationen aber, welche von denen Communen mit Hand= und Zug=Frohnden hergeſtellt werden können, (worunter die Ausräumung des unter denen Brüken und Dohlen durch ſtarke Gewäſſer anflözenden Moraſts, Unraths und Steinen mit zu rechnen,) von jeder Commun ſelbſten, und ohne Beihülfe anderer Dorfſchaften, zu präſtiren; Wie denn

insonderheit aber, daß in jeder Markung ſowohl im Spät= als Frühjahr Viſitationen anzuſtellen, und die nöthige Reparationen entweder bei der Einnehmerei anzuzeigen, oder nach Befund gleich ſelbſt vorzunehmen.

8.

ſamtliche an der Landſtraſſe befindliche Gräben jederzeit in tüchtigem und ſolchem Stande, damit die Waſſer ihren ungehinderten Ablauf behalten, und, wann ſolche bei ſtarken Regengüſſen oder lang anhaltendem Regenwetter mit Grund angefüllt werden ſollten, ſogleich wiederum von dem darein ſich geſammleten Unrath zu ſäubern, auch auf beiden Seiten dergeſtalten zu verwahren ſeynd, daß ſolche nicht zuſammen fallen. Es iſt aber

Was in Abſicht auf die an den Landſtraſſen befindliche Gräben zu beobachten.

9.

der aus denen Gräben ausſchlagende Grund nicht auf die Landſtraſſe, ſondern jedesmal jenſeits auf die anliegende Güter zu werfen, und alſo lediglich keine Erde oder fetter Grund auf die Straſſe zu bringen, vielweniger daſelbſt liegen zu laſſen, damit dadurch die Straſſe nicht vertieft, und endlich gar unbrauchbar gemacht werde.

und daß der aus den Gräben ausſchlagende Grund nicht auf die Landſtraſſe, ſondern auf die anliegende Güter zu werfen.

10. Soll

10.

Verbot, durch einen zur Landſtraſſe gehörigen Graben zu gehen, zu reuten, zu fahren, oder Vieh darüber zu treiben, und daß, um ſolchem vorzubeugen, Feldbrüken aus den Landskoſten zu erbauen, und dieſe von den Communen zu erhalten.

Soll ſich niemand, wer der auch ſeye, unterſtehen, durch einen zu der Landſtraſſe gehörigen Graben zu gehen, vielweniger zu reiten oder zu fahren; Wie dann derjenige, ſo durch einen ſolchen Graben gehen würde, um zwey Gulden, einer der darüber reitet oder leer Vieh darüber treibet, um drei Gulden, und einer der mit der Gutſche oder Wagen durchfähret, um vier Gulden Strafe unnachläſig anzuſehen iſt. Es ſollen hingegen zu Vorbeugung dergleichen ſchädlichen Unfugs auf denenjenigen Landſtraſſen-Diſtricten, wo noch keine Feldbrüken errichtet, dergleichen Brüken von 100. zu 100. oder 150. Ruthen, ſo, wie es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, anfänglich aus denen Landes-Köſten erbauet, deren Erhaltung und Wieder-Auferbauung aber hernachmals denen Communen, als zu deren Nuzen ſie gemacht worden, heimgewieſen werden, und eine jede Commun verbunden ſeyn, die in ihrer Markung errichtete Feldbrüken in gut- und baulichem Stande und Weſen zu erhalten. Deßgleichen iſt auch

11.

Daß ſonderlich die Schäfer und Hirten nicht durch die an der Landſtraſſe befindliche Gräben mit dem Vieh fahren ſollen, und wie ſie dieſerhalb ſowohl als wann aus ihrer Nachläſigkeit einiges Vieh durch einen

denen Schäfern, Pferd- Küh- Schwein- und Geißhirten nicht zu geſtatten, mit dem Vieh durch die an der Landſtraſſe befindliche Gräben zu fahren, und ſind die Contravenienten nicht nur zu Erſezung des Schadens, ſondern auch zu Bezahlung einer Strafe von drey Gulden, oder, da ſie keine Zahlungs-Mittel hätten, zur Straſſen-Arbeit unnachläſig dergeſtalten und in ſo lange anzuhalten, bis ſie den cauſirenden Schaden reparirt, und die Strafe zugleich abverdienet haben werden, zu welchem Ende denenſelben eine gewiſſe Arbeit, ſtatt der Geldſtrafe zu vollführen, anzuweiſen, und dergeſtalt auszuſteken iſt, daß die zu verrichtende Arbeit, wann ſie

ſie um den Lohn geſchehen ſollte, der zu erlegen habenden Geldſtrafe gleich komme; Daferne aber ihnen Schäfern oder Viehhirten einiges Vieh von ihren Heerden aus Nachläſigkeit hinweg und durch einen ſolchen Graben lauffen würde, haben ſie für jedes Stük Vieh zwölf Kreuzer Strafe zu bezahlen, auch den desfalls verurſachten Schaden zu erſezen. ſolchen Graben lauft, zu beſtrafen.

12.

Damit die auf der Landſtraſſe ſich je und je ergebende Glaiſer und Löcher jedesmal ſogleich wiederum ausgefüllt werden können, ſo wollen Wir gnädigſt haben, daß an die Landſtraſſe von Diſtanz zu Diſtanz ein zimlicher Vorrath ſowohl von nicht allzugroſſen Kalkſteinen, als auch Kalkſtein-Kieß, zu ſolchem Behuf angeführet, und alſo geleget werde, daß dieſe ſo wenig, als jene, an der Straſſe Irrung und Hinderung bringen, und ſollen die Flekens-Vorgeſezte bei Strafe von fünf Reichs-Thalern, welche aber nicht aus denen Gemeinds-Einkünften zu nehmen ſind, niemalen Mangel an dieſen Materialien erſcheinen laſſen. Daferne aber

Daß von Diſtanz zu Diſtanz auf den Landſtraſſen immer ein Vorrath von Kalkſteinen und Kalkſtein-Kieß parat zu halten,

13.

ſich jemand unterſtehen würde, von dergleichen zu Ausbeſſerung des Wegs deſtinirten Steinen und Kieß etwas wegzuführen, oder muthwilliger Weiſe in die Gräben zu werfen, oder auf andere Art zu verderben, iſt derſelbe nicht nur zu Wiedererſtatt- und Herbeiführung des entäuſerten Quanti anzuhalten, ſondern auch mit einer Geldbuſſe von einem Gulden für jeden Wagen zu belegen, ſolche ſogleich von ihme zu erheben, oder bei entſtehender Zahlung durch Arbeit an der Landſtraſſe abverdienen zu laſſen. Und wo

und wie die zu beſtrafen die von ſolchen Steinen und Kieß etwas wegführen oder in die Gräben werfen, oder ſonſt verderben.

14.

daß, ſo bald auf der Landſtraſſe ſich Löcher und Glaiſer zu zeigen anfangen, ſolche mit dieſen Steinen und Kieß ſogleich auszufüllen,

ſich auf der Landſtraſſe Löcher zu zeigen anfangen, oder durch die paßirende Fuhren Glaiſer gemacht würden, ſo ſind ſolche mit denen vorräthigen Kalkſteinen und Kieß ſogleich auszufüllen, und die Glaiſer einzuebnen. Vornehmlich aber iſt die Obſorge zu tragen, daß die Straſſen allezeit erhöhet bleiben, und in dem Stande erhalten werden mögen, damit die Regenwaſſer ungehindert davon ab- und in die auf beiden Seiten befindliche Gräben lauffen können; Zu welchem Ende

15.

und daß zu ſolchem Ende jede an der Landſtraſſe liegende Gemeinde ſich mit den nöthigen Rechen, Pikeln und Schubkärchen verſehen ſolle.

von jeder an der Landſtraſſe liegenden Gemeinde jederzeit 6. bis 8. Stük ſtarke eiſerne Rechen, 6. bis 8. Stük Pikel, und eben ſo viel wohlbeſchlagene Schubkärche angeſchaft und unterhalten, ſolche von dem Burgermeiſter in Verwahrung genommen, in dem der Commun-Rechnung alljährlich beizufügenden Inventario nachgeführet, und zu keiner andern als der Landſtraſſen-Arbeit hergegeben und gebraucht werden ſollen. Und gleichwie

16.

Daß alle Reparaturen in Zeiten vorzunehmen, jedoch diejenige Diſtricte, welche ſich allzuſehr ſezen, von der Commun, in deren Markung ſie befindlich, nach und nach mit Kalkſteinen und Kieß neu überführt werden ſollen.

alle dieſe Reparaturen, wann ſie in Zeiten geſchehen, und behöriger Fleiß dabei angewendet wird, gar füglich und mit wenig Mühe und Leuten gemacht und hergeſtellt werden können, ſo, daß man in vielen Jahren und Zeiten nicht nöthig haben wird, die Straſſen von neuem wiederum mit Steinen zu überführen; Alſo werden die Gemeinds-Vorſtehere von ſelbſten bedacht ſeyn, daß ſie ihres Orts an ſothanen Reparationen nichts erwinden laſſen, und dadurch die ihrer Obſorge anvertraute Gemeinden der groſen Beſchwerlichkeit des Stein-Ueberführens entheben; Jedoch ſollen diejenige Diſtricten auf denen gemachten Straſſen, welche ſich allzuſehr ſezen,

und bei denen eine mit weniger Mühe zu veranſtaltende Ausfüllung wenig oder nichts helfen möchte, von derjenigen Commun, in deren Gemarkung ſolche befindlich, auch nach und nach mit Kalkſteinen und Kieß neu überführt, und ſomit in beſtändig gut und brauchbarem Stand erhalten werden.

17.

Daß, und wie das Pflaſter in denen Dorfſchaften, wo dergleichen befindlich, zu erhalten.

Ordnen und wollen Wir, daß das Pflaſter in denen Dorfſchaften, wo dergleichen befindlich, jederzeit ſauber und reinlich gehalten, alle Sonnabend von jedem Hauswirth das Pflaſter vor ſeinem Hauſe bei dreyſig Kreuzer Straf und Bezahlung des von denen Dorfs-Vorgeſezten wegen des Straſſenſäubern auszulegenden Lohns rein gemacht, der die Woche über durch das Fuhrweſen ſich darauf ſammlende Unrath ſolchen Tags zuſammen gekehrt, und von jedem vor ſeinem Hauſe ebenfalls bei dreiſig Kreuzer Straf weggetragen oder geführt, auch von niemanden einiger Koth und Unrath, ebenmäſig bei dreiſig Kreuzer Straf, auf das Pflaſter geführt, getragen oder geworfen, die ſich ergebende Löcher und Glaiſer aber mit Kalkſtein, Kieß in ſo lange ausgefüllt werden ſollen, bis eine Reparatur an dem Pflaſter vorzunehmen für nöthig erfunden werden wird. Und da nach vorgängiger Erkänntniß bisweilen eine Reparation an dem Pflaſter vorgenommen werden muß, ſo haben die Dorfs-Vorgeſezte die Obſorge zu tragen, daß der benöthigte Kieß und grober Sand in erforderlicher Quantität zuſammen gebracht, und wohlverwahrt in Bereitſchaft gehalten werde, damit man ſich deſſelben im Fall der Noth zum Pflaſter bedienen könne.

18.

Daß niemand einigen Grund, Erde, Beſſerung

Solle bei einem Gulden Straf ſich niemanden unterfangen, einigen Grund, Erde, Beſſerung oder Unrath auf der Landſtraſſe abzuladen, es geſchehe

oder Unrath auf der Landſtraſſe abladen ſolle.

ſchehe ſolches in der Meinung, ſolchen von dar in die Gärten oder auf die Güter zu bringen, oder liegen zu laſſen, und iſt von denen Contravenienten nicht nur die Strafe gleichbalden einzubringen, ſondern auch der von ihnen auf die Landſtraſſe gebrachte Unrath durch dieſelbe gleichbalden wiederum wegführen zu laſſen. Und da

19.

Daß die Fuhrleute mit ihren Wägen auf der mit Steinen belegten Straſſe bleiben, und nicht ſo nahe an die Gräben kommen ſollen.

die Straſſe in ſolche Breite geſezet worden, daß zwei beladene Wägen einander gar bequem ausweichen können, ſo ſollen die Fuhren jederzeit auf der mit Steinen belegten Straſſe bleiben, und keineswegs mit ihren Wägen und Gefährten ſich denen Seiten-Gräben nähern, noch dadurch die Gräben ein- und zuſammen führen: die aber darwider handeln, zu Erlegung eines Gulden Straf und Verbeſſerung des cauſirten Schadens angehalten werden. Damit aber

20.

Daß und wie auf denen Landſtraſſen ein beſonderer Fußweg zu verfertigen, deſſen aber die Reutende ſich enthalten ſollen.

die Leute, welche ſich zu Fuß dieſer Landſtraſſe bedienen wollen, deſto gemächlicher bei naſſem Wetter und tiefem Weg ſich derſelben gebrauchen können, ſo haben die Vorgeſezte jeden ſolchen an der Landſtraſſe liegenden Orts die Obſorge zu tragen, und die Veranſtaltung zu machen, daß an denen Seitengräben der Länge nach etwa zwei Schuh breit Kalkſtein oder anderer tauglicher Kieß beigeführet, und der Fußweg damit genugſam überſchüttet, mithin der Fußweg alſo wohl und dauerhaft verfertiget werde, daß man denſelben jederzeit wohl paßiren könne. Damit aber ſolcher durch die Reutende nicht gleich wieder ruinirt werde, ſo haben ſich ſelbige des Fußwegs zu enthalten. Alldieweilen auch

21. die

21.

die Erbauung derer auf der Landſtraſſe hin und wieder befindlichen Brüken und Dohlen ein nahmhaftes gekoſtet, ſo will ſich gebühren, daß auf deren Erhaltung alle mögliche Obſicht getragen werde; Dahero dann diejenige, welche einen Radſtein, Mauerdekel oder Stük von den Bruſtmauren unvorſichtiger oder muthwilliger Weiſe um- oder hinwegführen würden, mit einer Strafe von einem Gulden und dreiſig Kreuzer zu belegen, und anbenebens zu Erſezung des Schadens unnachſichtlich anzuhalten: und wer auf denen Dekſteinen oder Mauerdekeln Beil, Aexte, Hauen oder ander Geſchirr ſchleifen würde, ſoll für jedes Stük dreiſig Kreuzer Straf erlegen: die aber Klammern aushauen oder ausbrechen, das Bley und Eiſen davon nehmen, Mauerdekel zerſchlagen oder herunter reiſſen, oder gar die Bruſtmauer boßhafter Weiſe ruiniren, oder ſonſt an denen Brüken gefliſſentlichen Schaden thun, ſollen nicht nur zu deſſen Erſaz angehalten, ſondern auch, nach Befund der Umſtände und Gröſſe des Verbrechens, wann der Thäter ſolvendo iſt, mit einer Strafe von zehen, zwanzig und mehr Thalern angeſehen, anderer geſtalt aber, und da ſelbiger de fuga ſuſpectus, und die Geldſtrafe zu bezahlen auſer Stande wäre, in Verhaft genommen, und entweder auf etliche Wochen oder Monat lang in das Pforzheimer Zuchthaus gebracht, daſelbſten zu harter Arbeit bei Waſſer und Brod angehalten, oder da nicht zu vermuthen, daß ſelbiger ſich durch die Flucht ſalviren möchte, ſolchenfalls zur Landſtraſſen-Arbeit mit oder ohne Springer vier bis ſechs, auch mehr Wochen lang angehalten, oder da keine Landſtraſſen-Reparation vorfiele, zu Brech- und Auffſezung einer dem Verbrechen und der desfalls anſezenden Geldſtrafe proportionir-

Von Erhaltung der Brüken und Dohlen, und Beſtrafung deren, die daran Schaden thun.

tionirten Anzahl Cubic-Claſtern von zur Landſtraſſe tauglichen Sand- oder Kalkſteinen condemniret, auch nicht eher entlaſſen werden, bis er die ihm andictirende Strafe, nebſt dem Erſaz des Schadens, entweder baar bezahlt, oder auf vorberührte Weiſe abgebüſſet und abverdient haben wird. Allermaſſen aber

22.

Daß und warum die Gewölber an denen ſteinernen Brüken jederzeit mit gutem Kalkſtein-Kieß zu überführen,

die Gewölber an denen ſteinernen Brüken durch das ſtarke Fuhrweſen leichtlich durchgeführt werden können, ſo ſeynd ſelbige jederzeit mit gutem Kalkſtein-Kieß dergeſtalten zu überführen, damit die Mitte des Brüken-Gewölbs in behöriger Höhe bleiben, und das Regenwaſſer vorne und hinter demſelben ablauffen könne. Damit aber

23.

und daß die Communen, in deren Markungen ſolche angelegt ſind, den daran cauſirenden Schaden, falls der Thäter nicht entdekt würde, aus ihren Mitteln repariren,

deſto genauere und fleiſigere Obſicht auf dieſe Brüken getragen werden möge, ſo ſollen die Communen, in deren Markungen ſolche angeleget worden, den von Fuhrleuten, Paſſanten und liederlichem Geſindel daran cauſirenden Schaden, falls der Thäter nicht entdekt werden würde, alsdann ſelbſten aus eigenen Mitteln wiederum zu repariren angehalten, und desfalls von denen Beamten und Einnehmeren genau darauf geſehen werden; Wie dann

24.

und demnächſt die Schultheiſſen, wann ſie in der Straſſen-Inſpection ſich nicht accurat bezeugen, um 10. Rthlr. geſtraft werden ſollen.

die Schultheiſſen, wann ſie ſich in dieſer ihnen übertragenen Special-Straſſen-Inſpection in denen Markungen, deren Commun ſie vorgeſezt ſind, nicht fleiſig und accurat bezeugen, mit einer Strafe von zehen Reichs-Thalern unnachläſig angeſehen werden ſollen. Und gleichwie

25.

die von Zeit zu Zeit von hier aus auf den Aufſchluß in die Aemter abſchikende Commiſſarii nach denen Landſtraſſen ebenfalls zu ſehen, und das mangelhaft Erfindende zu annotiren, und zu Unſerer Rentcammer zu berichten haben; Alſo ſollen auch die Beamte und Einnehmere alle Quartal ohne Fehlen dahin einberichten, ob und was an der Straſſe reparirt worden, auch in was vor einem Zuſtand ſich die Straſſen und Brüken befinden. Da Wir aber

Die auf den Aufſchluß abgehende Commiſſarii, wie auch die Beamte und Einnehmere ſollen das an den Straſſen ſchadhaft erfindende zur fürſtlichen Rent-Cammer berichten.

26.

nach denen allſchon erlaſſenen Reſcriptis niemanden von dieſer Landſtraſſen-Arbeit eximiret, ſondern alle in denen an derſelben gelegenen Dorfſchaften befindliche Frohnfreye darzu gezogen wiſſen wollen; So wollen Wir ſothane Verordnung auch hiehero nochmalen mit dem Befehl wiederholet haben, daß diejenige, welche Zugvieh haben, zur Beifuhr derer zu der Weg-Reparation erforderlichen Materialien, auch Steine und Kalkſtein-Kieſes, die aber mit keinem Zugvieh verſehen, zu Präſtirung derer dabei vorkommenden Handarbeiten, als Aushebung derer Gräben, Einebnung derer Glaiſer, Verſchlagung derer Steine und Verziehung des Kieſes, hauptſächlich gebraucht werden: und, wann in ein oder anderm Jahr wenig oder gar keine Fuhren dabei erforderlich wären, ſolchenfalls alsdenn auch die Zugbauren denen Handfröhnern mit der Handarbeit an Hand gehen, und ſolche deſto mehr beſchleunigen helfen ſollen. Desgleichen und

Daß alle, ſowohl welche Zug-Vieh haben, als welche damit nicht verſehen, zur Straſſen-Arbeit concurriren, auch ſelbſt die ſonſt Frohnfreie,

27.

ſollen auch die Müllere und andere, die ſich dergleichen Beihülfe zu entſchütten ſuchen, gleichwohl

ſonderlich aber die Müllere und andere, die ſich

dergleichen Beihülfe zu entſchütten ſuchen, beigezogen werden ſollen, und wie es zu halten, wann jemand zu concurriren ſich weigert.

wohl aber Zugvieh haben, und ſich ſonſten des Weges bedienen, zu denen vorkommenden Landſtraſſen-Reparationen mit ihrem Zugvieh concurriren: für diejenigen aber, welche auf eben gedachte Weiſe zu denen Reparationen zu concurriren ſich weigern, ſind von denen Dorfs-Vorgeſezten ſogleich Leute und Fuhren im Lohn anzuſtellen, welche derer ſich weigernden Arbeit zu verſehen haben, und ſollen dergleichen Wiederſpinſtige ſogleich nicht nur bei Unſeren Beamten angezeigt, ſondern auch von dieſen zu Bezahlung des Lohns und Erlegung einer Strafe, nach Befund der Umſtände und Widerſezlichkeit, von fünf bis zehen Reichs-Thalern unnachläſig angehalten, und ſolche executive eingebracht werden. Ueberhaupt aber iſt

28.

Doch ſollen dergleichen Reparationen, ſo viel möglich, zu ſolchen Zeiten vorgenommen werden, wo der Unterthan an ſeinen Haus- und Feldgeſchäften am wenigſten verſäumet.

die Anordnung ratione derer Straſſen-Reparationen alſo zu machen, daß, wo es nicht die unumgängliche Nothwendigkeit erheiſchet, die Unterthanen auch unnöthiger Weiſe, und zumalen wann ſie im Felde zu thun haben, nicht adſtringiret, ſondern die ſich äuſſernde Reparationen zu ſolcher Zeit vorgenommen werden, da der Unterthan an ſeinen nöthigen Haus- und Feld-Geſchäften nichts ſonderlichs verſäumet, worauf die Dorfs-Vorgeſezte eine gefliſſene Obſorge zu tragen, die Beamte und Einnehmere aber deſto mehr daran zu ſeyn haben, damit gedachte Vorgeſezte ihre Obliegenheit hierinnen wohl beobachten, und ſich, die Reparationen zu rechter Zeit vornehmen zu laſſen, bei Vermeidung obgeſezter Strafe nicht ſäumig erfinden laſſen. Damit auch

29.

Von dieſer Wegordnung

ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo haben Wir dieſe Weg-Ordnung zum

zum Druk bringen laſſen, und iſt ſelbige auch zu ſolchem Ende nicht nur dermalen in denen Communen behörig zu publiciren, jeder Commun davon ein Exemplar zuzuſtellen, ſondern auch bei denen jährlich haltenden Vogt- und Rüg-Gerichten jedesmal denen Communen vorzuleſen, von Unſeren Beamten aber, bei Vermeidung Unſerer Ungnade, treue Aufſicht zu tragen, damit derſelben vollkommen möge nachgelebet werden.

iſt jeder Commun ein Exemplar zuzuſtellen, und ſolche alljährlich bei denen Vogt- und Rugge-richten denen Gemeinden vorzuleſen.

Wornach ſich dann Männiglich zu richten hat; Inmaſen Wir Uns der unterthänigſten Befolgung gänzlich verſehen, und in dieſer gnädigſten Zuverſicht gegenwärtige unter Unſerer Unterſchrift ergangene Verordnung durch Beidrukung Unſers Fürſtl. Inſiegels bekräftigen laſſen. Signatum Carlsruhe den 20. Februarii 1747.

Ziffer 235.

Weggelds-Ordnung vom 20ſten Febr. 1747. worinn beſtimmet wird, was auf der von Carlsruhe nach Pforzheim gehenden Landſtraſſe an Weggeld zu bezahlen.

Wir Carl Fridrich ꝛc. entbieten Unſern Obern und Beamten, Einnehmern, Zollern, Städten, Gemeinden und Unterthanen in Unſern hieruntigen fürſtlichen Landen Unſern Gruß, Gnade und alles Gute zuvor, und fügen denenſelben ſamt und ſonders, auch ſonſten jedermänniglich hiemit zu wiſſen: Demnach Wir die von Carlsruhe nach Pforzheim gehende Landſtraſſe mit vieler Mühe und ſchweren Koſten nunmehro mehrentheils ſolchergeſtalt neu verfertigen laſſen, ſelbige auch in ſolchem Stande zu erhalten, bereits die Verordnung gemacht haben, daß ſolche jeder-

zeit mit Fahren, Reuten und Gehen gar bequemlich gebraucht werden kann, und aber die ſelbſt redende Billigkeit erfordert, daß von denen, welche ſich ſothauer Straſſen mit Fahren, Reuten oder Fußgehen bedienen wollen, einiger Beitrag zu deren Erhaltung gegeben werde; als ordnen, wollen und befehlen Wir ſolchemnach, daß

1.

Was an Weggeld zu bezahlen, von Pferden welche an Güterwägen oder Landkutſchen,

Von einem jeden Pferd, welches an einem Frachtwagen, oder Güterkarch, oder vor einer Landkutſche angeſpannet ſich befindet, und worunter Wir auch die Vorſpann-Pferde gezählt wiſſen wollen, an Weg- und Brükengeld ein Kreuzer,

2.

wie auch an Kutſchen oder leichte Wägen angeſpannet ſind, ingleichem von durchführenden Pferden,

von einem Pferd an einer Kutſchen, Chaiſe, Bauren- oder andern leichten, und nicht ſo ſchwer, als eine Güterfuhre beladenen Wagen aber, ingleichem von durchführenden Pferden, ſie ſeyen ledig oder beritten, nur ein halber Kreuzer,

3.

wie auch von Ochſen oder Kühen,

von einem Ochſen oder Kuhe ebenfalls ein halber Kreuzer, desgleichen

4.

von Schaafen, Hämmeln ꝛc. wann ein bis zwei,

von einem bis zwei Stük Schaafen, Hämmeln, Schweinen, Geiſen oder Kälbern ein halber Kreuzer, wenn aber

5.

oder mehrere Stüke miteinander getrieben werden, wie auch von Perſonen, die zu Fuß gehen.

mehrere Stüke miteinander getrieben werden, nur ein Quart-Kreuzer, von Perſonen aber, welche zu Fuß gehen, ſie ſeyen Chriſten oder Juden, wann ſie zollbare Waaren tragen, ein halber Kreuzer von Carlsruhe bis Durlach gezahlt und eingezogen werden ſolle.

6. Solle

6.

Soll auch obiges Weggeld in eben geſezter Maße von Durlach bis Söllingen oder Berghauſen entrichtet werden. Weggeld von Durlach bis Söllingen oder Berghauſen,

7.

Von Kleinen-Steinbach bis Wilſerdingen aber iſt abermalen das Weggeld ſo, wie es in dem 1ſten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Articul ſpecificè gemeldet worden, mit reſpectivè 1. und ½. Kreuzer einzuziehen. So ſoll auch wie auch von Kleinen-Steinbach bis Wilſerdingen.

8.

daſſelbe in eben dieſer Maße in Unſerm Oberamt Pforzheim auf der an dem Claffnert anfangenden und nach Pforzheim gehenden Straſſe von denen Paßirenden erhoben und eincaßiret werden. Weggeld auf der nach Pforzheim,

9.

Diejenigen, welche von Pforzheim aus ſich dieſer neu verfertigten Landſtraſſe bedienen wollen, haben in mehr angezogener Proportion von Diſtanz zu Diſtanz ſolches ebenmäſig zu entrichten. Es ſolle auch wie auch auf der von Pforzheim ausgehenden Straſſe.

10.

von Abrichtung eines ſolchen Weg- und Brükengelds niemand, wer der auch ſeye, eximirt ſeyn, als: Wer von dieſem Weg- und Brükengeld frei ſeyn ſolle.

a) Unſere ſamtliche hohe und niedere Dienerſchaft.

b) Unſere Marſtall- Bau- Fuhr- Stall- und andere Züge.

c) Samtliche Unterthanen, welche mit Frohnfuhren die Straſſen paßiren müſſen, und ſich jedesmal deswegen zu legitimiren haben.

d) Samtliche Einwohnere und Eingeſeſſene derer Ober- und Aeimter Carlsruhe, Durlach, Pforzheim und Stein, welche zu Herſtellung dieſer Straſſe ihre Dienſte mit beigetragen haben,

ben, in ſoferne ſelbige nemlich die Straſſe in herrſchaftlichen oder eigenen Hausgeſchäften gebrauchen; Da ſie aber um den Lohn fahren, oder reuten, oder Handelſchafts wegen ſich der Straſſen bedienen, haben ſie wie andere das Weg- und Brükengeld zu bezahlen.

e) Durchmarſchirende Trouppen, auch ihre Equippages und Pagages, ingleichem die von einem Ort zum andern gehende Ordonnanzen und Officiers, und

f) alle reutende und fahrende Extra- und Ordinari-Poſten, auch

g) die mit ihrem eigenen Gefährt und Pferdten durchreiſende Herrſchaften und Cavaliers.

11.

Von denen zu löſenden Weggelds-Zeichen.

Sollen diejenige, welche ſich dieſer Straſſe bedienen wollen, die gedrukte Weggeld-Zeichen von Diſtanz zu Diſtanz, nemlich in Carlsruhe, zu Durlach, Berghauſen, Söllingen, Kleinen-Steinbach, oder Singen, oder Wilferdingen und zu Pforzheim, bei denen zu dem Einzug dieſes Weggelds beſtellten Einzieheren jedesmal löſen: hingegen aber auch einem jeden, der von hier, oder Durlach, oder einem andern darzwiſchen liegenden Ort bis Pforzheim, oder von dar herunter reiſet, erlaubt ſeyn, das Weggeld bis an den Ort, wo er die Straſſe verläſſet, gegen Erhaltung eines gedrukten Weggelds-Zeichen, auf einmal bezahlen zu können; Wobei Wir die Vorſehung gethan haben wollen, daß die Zollere, welche die Weggelds-Zeichen abzugeben haben, niemanden aufhalten, ſondern mit erforderlicher Beſcheidenheit männiglichen ungeſäumt abfertigen, und das Geordnete von ihme nehmen.

12.

Damit aber wegen Abgabe derer Weggeld-Zeichen keine Irrung oder Fehler vorgehe, ſo ſolle, da jemand von Carlsruhe auf Pforzheim, oder von einem Darzwiſchen-Ort an einen andern reiſen, fahren, reuten, gehen, oder ſich der neuen Landſtraſſe bedienen wollte, derſelbe gehalten ſeyn, das Weggeld-Zeichen bei dem erſtern Zoller zu löſen, auch auf dem Weggeld-Zeichen jedesmalen bemerkt werden, wie weit das Weggeld bezahlt worden.

und wie es wegen derer Abgabe zu halten,

13.

Soll kein Weggeld-Zeichen mehr als einmal, und zwar ſelbigen Tag, da der Weg gebraucht wird, gültig ſeyn.

auch wie lange ſolche gültig ſeyn ſollen.

14.

Diejenige, welche das Weggeld nicht bezahlen, ſollen auf Betretten das doppelte deſſelben entrichten, und dem Anbringer 15 Kreuzer für ſeine Mühe zu bezahlen verbunden ſeyn; Auch wollen Wir, daß diejenige, welche ſolches zu bezahlen ſich widerſezen, mit Ernſt darzu angehalten, und Unſeren Zollern und Zollbereiteren kräftige Hülfe von denen Vorſteheren geleiſtet werde.

Von Beſtrafung deren, welche das Weggeld nicht bezahlen,

15.

Daferne aber von auf der Seiten der Landſtraſſen liegenden Orten ſich jemand derſelben mit Fahren, Reuten oder Gehen bedienen wollte, hat der oder dieſelbe, ſo balden ein an der Landſtraſſe gelegener Ort betretten wird, das Weggeld daſelbſten nach obiger Maßgabe ſogleich zu entrichten.

und daß auch die auf der Seite liegende Orte, ſo bald die Landſtraſſe betretten wird, das Weggeld entrichten ſollen.

16.

Haben ſowohl die Zollere, als auch Zoll-Inſpector und Zoll-Bereitere, fleiſige Obſicht zu tragen, damit von denen, welche ſothane Straſſe betret-

Zollern und Zollbereutere ſollen Obſicht tra-

gen, daß das Weggeld gebührend entrichtet, doch niemand übernommen werde.

tretten, das Weg-Geld gebührend entrichtet, von Niemanden aber jemals mehrers, als in dieſer Unſerer Verordnung enthalten, abgenommen, oder ihme unnöthiger Verdruß erweket werde, und wollen Wir diejenigen, welche gegen dieſe Verordnung Fremde oder Einheimiſche auf einigerley Art und Weiſe bekränken oder übernehmen, oder unnöthigen Verdruß und Hinderung machen, nachdrüklich und empfindlich, an Geld oder Einthürnung, oder mit öffentlicher Arbeit an denen Straſſen, beſtraſen laſſen.

17.

Die Nebenſtraſſen ſollen von Reiſenden, welche Zoll zu geben haben, ohne Noth nicht gebraucht werden.

Gleichwie Wir die mehrgedachte Straſſen zu allen Zeiten in guten und brauchbaren Stand ſezen, und darinnen erhalten laſſen, ſo wollen Wir, daß die Neben-Straſſen, wie ſolches ohnedem verbotten iſt, von Reiſenden, welche für ſich, ihr Viehe oder Waare Zoll zu geben haben, ohne Noth nicht gebraucht werden ſollen.

18.

Von Verwendung der eingehenden Weggelder zu Erhaltung der neuen Landſtraſſe,

Wollen Wir, daß dieſe alſo eingehende Weggelder zu nichts anders als Erhalt- und Conſervirung dieſer neuen Landſtraſſen, und der darauf befindlichen Brüken und Pflaſter verwendet, auch was daran in einem Jahr erſpahret werden könnte, getreulich aufgehalten, und in denen Lands-Köſten-Rechnungen verrechnet werden; Wie denn auch aus ſelbigen die bis dahero aus denen Lands-Köſten genommene ſtarke Auslagen dieſer Caſſæ ſucceſſivè wieder vergutet werden ſollen. Zu welchem Ende

19.

und wie die Weggelds-Einziehere, ingleichem

die Weggelds - Einziehere die erhebende und einnehmende Gelder von Quartal zu Quartal der Schazungs-Einnehmerei berechnen, ſtatt der Einzugs-

zugs-Gebühr den zehenden Pfenning davon beziehen, und derſelben die Erſteren baar zuſtellen ſollen; So haben Wir auch geordnet, daß die Einnehmere von jedem verrechnenden Gulden dergleichen Weggeld einen Kreuzer zu beziehen haben ſollen. die Einnehmere zu belohnen,

20.

Und damit Wir jederzeit verſichert ſeyn mögen, daß ſothane Gelder zu dem gewiedmeten Gebrauch, nehmlich Erhaltung der Straſſen, Brüken und Pflaſter, angewendet werden, ſo haben Unſere Schazungs-Einnehmere nicht allein die Weggeld-Zeichen unter beſonderer Rubrique in denen zu ſtellen habenden Lands-Köſten-Gelder-Rechnungen Einnehmens zu verrechnen, und ſothane Zeichen von Unſerer fürſtl. Rent-Cammer zu empfangen, ſondern auch die auf die Straſſe zu verwende Köſten unter beſonderer Rubrique mit erforderlichen Belegen, wann ſelbige vorhero gehörig atteſtirt, und von gedacht-Unſerer Rent-Cammer decretirt worden, in Ausgab zu verrechnen, auch ſich einer genauen Menage, damit kein unnöthiger Aufwand geſchehe, beſtens zu befleiſigen. auch daß die Weggelds-Zeichen eben ſo wie die auf die Straſſe zu verwendende Koſten beſonders zu verrechnen.

21.

Dieweilen Unſere Städte, Durlach und Pforzheim, einen groſen Aufwand wegen ihrer zu erhalten habenden Pflaſter haben, ſo ſollen die bishero bei denenſelben eingeführte und hergebrachte Pflaſter-Gelder zwar fernerweit bisheriger Obſervanz und Herkommen gemäß von denen durchgehenden Fuhren entrichtet, aber auch von Unſeren Ober-Beamten fleiſige Obſorge getragen werden, daß ſothane Gelder zu Anleg- und Erhaltung des Pflaſters behörig angewendet werden. Signatum Carlsruhe den 20. Februarii 1747. Die Städte Durlach und Pforzheim ſollen die hergebrachte Pflaſter-Gelder zwar behalten, aber auch ſolche zu Erhaltung des Pflaſters anwenden.

Ziffer

Ziffer 236.

Wegordnung Unſer Carl Fridrich ꝛc. Wornach ſich Unſere Ober- und Forſt-Beamte, Einnehmer und Land-Comiſſarius, auch Vögte, Staabhaltere und ſamtliche Unterthanen Unſerer Marggrafſchaft Hochberg, wegen künftiger Erhaltung und Bau derer in denen Fürſtlichen Marggräflich-Baaden-Durlachiſchen Obern Landen, theils bereits in gutem Stand befindlich-theils noch anzulegenden oder zu verbeſſerenden Land-Straſſen zu achten haben, vom 23ſten April 1748.

(Lands-Ordnung Th. 2. Tit. 11. §. 1.)

Demnach Unſers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vaters, weil. Herrn Carl Wilhelms, Marggrafens zu Baaden und Hochberg, Landgrafens zu Sauſenberg, Grafens zu Sponheim und Eberſtein, Herrns zu Röteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Gnaden, bereits in anno 1735. den Entſchluß gefaſſet, daß ſämtliche in Unſern Fürſtenthumen und Landen befindliche Landſtraſſen in guten und brauchbaren Stand geſtellet, und darinnen erhalten werden ſollen, es auch dahin gediehen, daß unter Dero Regierung damit der Anfang gemacht, in nachfolgenden Zeiten aber damit dergeſtalten continuiret worden, daß nunmehro zerſchiedene Haupt-Landſtraſſen mit ihren Gräben und Brüken in tüchtigen Stand hergeſtellet worden, und Wir den Nuzen, welcher ſowohl dem gemeinen Weſen überhaupt, als auch Unſern getreuen

getreuen Unterthanen und Eingeſeſſenen, durch dergleichen Straſſen- und Weg-Bau zuwächſet, in Erwägung gezogen, auch befunden, daß es die Nothwendigkeit erfordere, nicht nur die nöthige Vorkehr und Verordnung wegen Fortſezung ſothaner Straſſen-Arbeit, ſondern auch baldiger und dauerhafter Ausbeſſerung derer bereits zu Stand gebrachten Straſſen zu thun; Als haben Wir ſolches in nachfolgenden Puncten zu verfügen der Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen: Wollen demnach, daß,

Obliegenheit derer Ober- und Forſtbeamten.

Erſtlich, Unſere jeweilige Ober- und Forſt-Beamte, auch Land-Commiſſarius, bey ſich ergebenden Gelegenheiten, und ſo oft ſie die Straſſen zu gebrauchen haben, fleiſig ſelbſten nachſehen ſollen, ob ſolche in tüchtigem und gutem Stand ſich befinden, mit Kieß wohl überführet, die Gräben offen ſeyen, und an denen Brüken nichts fehle, die wahrnehmende Fehler, Mängel und Gebrechen bei denen Orts- und Dorfs-Vorgeſezten, in deren Bann ſich ſolche wahrnehmen laſſen, ahnden, und deren Verbeſſerung gleichbalden veranſtalten oder veranſtalten laſſen. Indeme aber,

wie auch derer Land-Commiſſarien.

Zweitens, Unſer Land-Commiſſarius beſonders wegen Anleg- Verbeſſer- und Reparirung derer Landſtraſſen inſtruiret iſt, ſo hat derſelbe ſich deren fleiſigen Viſitation und Bereitung mit behörigem Ernſt zu unterziehen, die hier und da an denen Straſſen, Brüken und Gräben ſich erzeigende Gebrechen, ſo viel immer möglich und thunlich, ſogleich verbeſſern zu laſſen, jede Gemeinde und deren Vorgeſezte zu Vollziehung ihrer Incumbenz, wie ſolche in dieſer Unſerer Weg-Bau-Ordnung hiernächſt beſchrieben ſich befindet, ohne Nachſicht anzuweiſen, die wahrnehmende Fehler richtig und Pflichtmäßig aufzunotiren, und damit

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

diejenige, welche ſolche begangen, behörig beſtraft werden, ohnverweilt bei Unſerm Oberamt ſchriftlich anzuzeigen: anſonſten aber iſt von ihme ohne den geringſten Fehler alle Quartal zu Unſerm Oberamt ein ſchriftlicher Bericht von dem Befund und Beſchaffenheit der Landſtraſſen zu erſtatten, und, wo etwas zu verbeſſern, vorzuſchlagen, damit dieſes die erforderliche Vorkehr dieſerwegen zeitlich thun, oder die Sache nach deren Beſchaffenheit an Uns berichtet werden könne. Und da,

ingleichem derer Dorfs-Vorgeſezten in Abſicht auf die Landſtraſſen,

Drittens, Unſere gnädigſte Intention und Willensmeinung dahin gehet, daß jede Gemeinde in ihrer Markung oder Bann die neu-angelegte und hergeſtellte Landſtraſſen in gutem und tüchtigem Stand erhalten, und daran nichts ermangeln laſſen ſolle; So befehlen Wir, daß Vogt und Stabhalter in jedem Ort und Dorf befliſſene Obſorge tragen, daß, wo ein Bruch, Loch oder anderer Mangel an der in dem Bann befindlichen Landſtraſſe ſich erzeigen ſollte, die Ausbeſſerung dieſes Mangels ohne Zeit-Verluſt veranſtaltet, alljährlich wenigſtens ein- oder wo es nöthig, zweimal die Straſſe mit groben- oder nach Befund der Umſtände, zärterem doch magerem und der Zermalmung nicht unterworfenen Kieß überführet, die Gelaiſer und Spuhren, welche von Wägen und Karren gemacht werden, mit eiſernen in jeder Gemeinde anzuſchaffenden Rechen oder Hauen eingeebnet, die Straſſe in der erforderlichen Höhe, mithin dergeſtalten erhalten werde, damit das Regenwaſſer von ſelbiger ungehindert ablauffen könne, und ſie jederzeit truken bleibe. Auch ſollen ebenerwehnte Vorgeſezte Sorge tragen, damit die Gräben auf beeden Seiten der Straſſen, ſofern ſie an Particularen aus der Commun Güter ſtoſſen, von

denen-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

denenſelben ſelbſt alljährlich ausgehoben, in behöriger Weite und Tieffe erhalten, die aushebende Erde nicht auf die Straſſen geworfen, ſondern in die anſtoſſende Güter, wodurch dieſe merklich gebeſſert werden können, gethan werde; Wo aber dergleichen Gräben an Allmenden oder Gemein-Gut ſtoſſen, ſind ſolche von der ganzen Gemeinde auszuheben, damit das Waſſer darinnen ſeinen ungehinderten Ablauf finde. Damit aber,

Viertens, die Communen keinen Mangel haben an denen zu Verbeſſerung der Straſſen erforderlichen Geräthſchaften, ſolle jede derſelben ſich eine hinlängliche Quantität Pikel, Reut-Hauen, und eiſerne Rechen anſchaffen, welche der Heimburger in Verwahrung zu nehmen, ſo oft es nöthig, auf derer Vorgeſezten Befehl abzugeben, ſolche wieder nach gemachtem Gebrauch ſich zurük liefern zu laſſen, und in dem Inventario, welches der Heimburger-Rechnung alljährlich beizufügen iſt, nachzuführen hat. Und damit, (Daß jede Commun ſich mit Pikeln, Reuthauen und eiſernen Rechen verſehen ſolle, und wie es mit deren Aufbewahr- und Abgebung zu halten.)

Fünftens, niemalen an erforderlichem Kieß zu der Straſſen-Ausbeſſerung Mangel erſcheine, ſo befehlen Wir, daß jede Commun von Diſtanz zu Diſtanz an der Landſtraſſe einen ziemlichen Vorrath zu bequemer Zeit dergeſtalten anführe, daß ſelbiger von dem Waſſer nicht weggeführet, und ſich deſſen bei wahrnehmendem Bruch oder ſich erzeigenden Löchern ſogleich bedienet werden könne: ſobalden aber dergleichen Hauffen Kieß conſummiret worden, iſt ſogleich wieder ein Vorrath anzuführen. Dieweilen, (Daß jede Communa von Diſtanz zu Diſtanz immer einen Vorrath Kieß parat halten ſolle.)

Sechſtens, die an der Landſtraſſe gemachte Gräben vielfältig dadurch in Abgang und Ruin kommen, weilen zu Zeiten ſowohl durch ſelbige geritten, als gefahren, gegangen, oftmals auch Viehe (Wie die zu beſtrafen, die über einen an der Landſtraſſe gemachten Graben fah-)

 darüber

ren, reuten, geben, oder Vieh darüber treiben, oder die Gräben einfahren.

darüber getrieben wird, ſo wollen Wir ſolches alles nachdrüklich andurch abgeſtellet haben, und befehlen, daß derjenige, der darüber fähret, eine Straf von zwei Gulden, der darüber reitet, ein Gulden, der aber Vieh darüber und durch die Gräben treibet, von jedem Stük fünfzehen Kreuzer, und der darüber gehet, zehen Kreuzer Straf erlegen: der Drittel der Straf dem Denuncianten und Anbringer gegeben, die übrige zwei Drittel aber zu Unſerer Einnehmerei geliefert, daſelbſt unter beſonderer Rubrique verrechnet, und alleine zu Straſſen-Bau-Reparationen angewendet werden, anbei die Uebertretere dieſes Verbots den verurſachten Schaden noch beſonders verguten ſollen. Mit gleichmäſiger Beſtrafung wollen wir auch diejenigen angeſehen wiſſen, welche die Gräben einfahren, indeme die Landſtraſſen die erforderliche Weite haben, daß zwei Wägen einander füglich ausweichen können; Dahero die Vorgeſezte gute Obacht tragen ſollen, damit dieſe Verordnung genau befolget, Einheimiſche, welche derſelben nicht nachgeleben, Unſerm Land-Commiſſario, und von dieſem Unſerm Oberamt zur Beſtrafung bekannt gemacht, von fremden Durchreiſenden aber von ihnen, Vorgeſezten, obgedachte Strafe gleichbalden erhoben, und an den Land-Commiſſarium, von dieſem aber der Einnehmerei eingeliefert werden ſolle. Daferne aber ſich ergeben ſollte, daß Jemanden dieſen Frevel begienge, der die Geldſtrafe zu bezahlen nicht im Stand wäre, ſolle man denſelben zu harter Arbeit an der Landſtraſſen in ſo lange anhalten, bis die Strafe abverdienet ſeyn wird, und ſolle vor jeden Tag 18 kr. an der Strafe abgerechnet, dabei aber dem Frevlenden vorgeſchrieben werden, wie viel er alltäglich zu arbeiten habe. Damit man jedoch,

Sieben-

Siebendens, ohne der Landſtraſſen und derer Gräben Beſchädigung auf die Güter kommen könne, ſo hat jede Commun auf dem Diſtrict der Landſtraſſe, durch deren Bann ſie gehet, in ihren eigenen Köſten von Diſtanz zu Diſtanz kleine, doch nicht weniger als zwölf Schuh breite ſteinerne Feld-Brüklein mit Mauer-Dekeln und Radſteinen durch Unſern Werkmeiſter, und nach dem von Uns mit ihme gemachten Tax, währhaft machen zu laſſen, ſolche in tauglichem Stand zu erhalten; Diejenigen aber, welche vorſezlicher Weiſe an ſelbigen Schaden thun, oder aus Nachläſigkeit etwas daran verderben, ſind den Schaden zu erſezen verbunden: die erſtern, nemlich vorſezliche Frevler aber, wollen Wir, nebſt Erſezung des Schadens, annoch in eine beſondere empfindliche Strafe an Geld, Einthürnung oder Arbeit an der Landſtraſſe, nach Unſers Oberamts Ermeſſen, unnachläſig abgeſtraft wiſſen. Daß, um auf die Güter zu kommen, von Diſtanz zu Diſtanz ſteinerne Feldbrüklein zu machen, und wie die zu beſtrafen, die an ſelbigen Schaden thun.

Achtens, befehlen Wir auch andurch, daß derjenige, welcher von dem an die Landſtraſſen in Vorrath geführten Kieß etwas wegführet, oder in die Gräben wirft, lezteres wieder davon räumen, friſchen Kieß wieder auf den Plaz führen, und vor den begangenen Frevel 30 kr. bezahlen, oder, da er keine Mittel zu bezahlen hätte, zwei Tag lang zu der Straſſen-Arbeit angehalten werden ſolle. Wie es zu halten, wann jemand von dem an die Landſtraſſen geführten Kieß etwas wegführt, oder in die Gräben wirft.

Neuntens, ergehet auch Unſere Verordnung dahin, daß, wo die Straſſen durch die Dörfer gehen, auf deren Erhaltung, und daß ſie troken bleiben, ſonderheitlich geſehen, mithin niemanden geſtattet werden ſolle, Beſſerung oder Unrath auf ſelbige zu thun, oder das Waſſer aus denen Höfen in ſolche zu leiten, ſondern jeder Eigenthümer derer Höfe hat durch einen auf ſeine Köſten zu führenden Dohlen oder auf andere der gemeinen Straſſe unſchäd- Daß, wo die Straſſen durch die Dörfer gehen, auf deren Reinlichkeit, und daß ſie troken bleiben, ſonderheitlich zu ſehen, und eben ſo auch nicht

zu dulten, daß Unrath, Beſſerung, Erde und dergleichen auf den Landſtraſſen abgeladen werde.

ſchädliche Weiſe dem Waſſer den Ablauf zu verſchaffen: gegen die Contravenienten aber iſt mit einer Strafe von 1. bis 3 fl. zu verfahren, je nachdem von ihnen Schaden geſchehen zu ſeyn befunden, oder ſie denen ihnen beſchehenen Warnungen, ſolchen zu wenden, keine Folge geleiſtet hätten. Wie nicht weniger diejenige, ſo Unrath, Beſſerung, Erden oder andere die Straſſen unſauber machende Materien auf die Landſtraſſen führen oder abladen, eine Strafe von 30 kr. vor jeden Wagen, und 20 kr. vor jeden Karch voll zu bezahlen haben: und hat der Verbrecher den alſo wider das Verbott auf oder an die Straſſe geführten Unrath bei Strafe 1 fl. vom Wagen, und 40 kr. vom Karch, auf ſeine Köſten gleichbalden wieder wegzuthun.

Wie die Canäle und Dohlen, wann dergleichen zu Wäſſerung der Matten geführet werden müſſen, anzulegen und zu erhalten.

Zehendens, da an ein und anderen Orten über die Landſtraſſen von Gemeinden oder deren Einwohnern Canäle oder Dohlen zur Wäſſerung derer Matten geführet werden müßten, ſind ſolche dergeſtalten anzulegen, daß dardurch dem Weg kein Schaden verurſachet oder derſelbe verſchändet werde, und ſind dergleichen Dohlen nicht von Holz, ſondern Steinen zu machen, mit 10. oder 12. zölligten diken Blatten zu belegen, oder, wo dergleichen nicht zu haben, zu gewölben und wohl mit Kieß zu überführen, damit ſie durch das Fuhrweſen nicht ruinirt, noch auch die Reiſende in Gefahr geſezet werden, zumalen nächtlicher Weile bei dergleichen in Verfall gerathenden Dohlen kein Unglük geſchehen möge; Dahero die Vorgeſezte ſolche fleiſig viſitiren, und das Mangelhafte ungeſäumt repariren laſſen ſollen, in deſſen Unterlaſſung und bei wahrnehmenden Fehler, Mängel und Gebrechen Wir ſie in eine Strafe von drei Cronen condemniret, und ſolche von ihnen ſelbſten, nicht aber denen Commun-Geldern

und

und Einkünften der Landskóſten = Verrechnung, unter einzuführend beſonderer Rubrique, bezahlt wiſſen wollen.

Eilftens. Demnach die auf denen Landſtraſſen verfertigte Dohlen und Brüken einen groſen Aufwand gemachet, und vieles gekoſtet, ſo ſollen ſelbige von Unſerm Land = Commiſſario alljährlich, und zwar im Früh = und Spatjahr, nemlich dem Lauf des Martii oder Aprilis und Septembris jeden Jahrs, um welche Zeiten ſie ohnedem die Straſſen zu viſitiren haben, genau beangenſcheiniget, auch diejenige, welche über Bäche gehen, die man abſchlagen zu laſſen pfleget, ſo oft das Waſſer abgeleitet wird, in denen Fundamentern, Gewölbern und Flügel=Mauren viſitiret, die bemerkende Fehler und Mängel annotiret, und, nachdeme davon Unſern Oberbeamten Nachricht und Anzeige ertheilet und gegeben worden, ohne Zeitverluſt durch Unſern Werkmeiſter oder andern tüchtigen Maurer=Meiſter repariret werden. Es haben aber auch die Gemeinds = Vorgeſezte, in deren Gemeinden oder Bännen dergleichen Brüken und Dohlen befindlich, ſolche während der Zeit zu viſitiren, und die wahrnehmende Mängel und Schäden gleichbalden Unſerm Land=Commiſſario zur Verbeſſerungs=Verfügung ſchriftlich bekannt zu machen; Im Fall aber von ihme dergleichen Gebrechen zu berichten unterlaſſen würde, wollen Wir jeden dererſelben um eine halbe Crone Straf von Unſeren Oberbeamten angeſehen wiſſen, welche in der Landskóſten = Caſſa beſonders verrechnet werden ſolle.

Von Erhaltung derer auf den Landſtraſſen verfertigten Dohlen und Brúken, und was hiebei ſowohl denen Land=Commiſſarien, als Gemeinds=Vorgeſezten obliege.

Zwölftens. Da auch die bisherige Erfahrung mehrmalen gezeiget, daß boßhafte, gute Anſtalten und nüzliche Einrichtungen haſſende Leute, andere aber aus Unachtſamkeit, Radſteine an denen

Wie die zu beſtrafen, welche an denen Brúken aus Bosheit

oder Unachtſamkeit Schaden thun.

nen Brüken abgeführet, die Flügel-Mauren beſchädiget, boßhaft und frevelhafter Weiſe Mauer-Dekel abgeriſſen, zerſchlagen, in die Gräben geworfen, Flügel-Mauren mit Gewalt entzwei geſprenget, die Clammern und Bley diebiſcher Weiſe entwendet, noch andere aber auf denen gehauenen Steinen und Mauer-Dekeln Aexte, Beile, Hauen und andere Inſtrumenta geſchliffen, mithin ſolche ruinirt: Wir aber dergleichen gänzlich abgeſtellet, und die Brüken mit möglichſter Sorgfalt conſerviret wiſſen wollen; So iſt Unſer Befehl, daß nicht nur Unſere Ober- und Forſtbeamte, deren Subalterne, Unſer Land-Commiſſarius und Vorgeſezte in denen Dörfern, ſondern auch alle Unſere Unterthanen und Eingeſeſſene, ſie ſeyen Bürger oder Hinterſaſſen, oder Schuzverwandte, genaue Ob- und Aufſicht auf die die Landſtraſſen gebrauchende Einheimiſche und Fremde tragen, und Achtung geben ſollen, ob von jemanden an denen Brüken unvorſichtiger oder vorſezlicher Weiſe Schaden geſchehe: Die fremde Verbrechere aber ſind ſogleich handfeſt zu machen, und Unſerm Oberamt zur gebührenden Beſtrafung von denen Dorfs-Vorgeſezten einzuliefern. Es haben aber Unſere Oberbeamte gegen dergleichen Verbrechere nachfolgender Geſtalt zu verfahren, daß, Falls jemand aus Unachtſamkeit oder Verſehen einen Radſtein oder Flügel-Mauer oder Mauer-Dekel an einer Bruken einführet und beſchädiget, er den cauſirten Schaden bonificiren, und eine halbe Crone zur Strafe erlegen ſolle; Den, welcher auf den Mauer-Dekeln oder Quatern an denen Brüken groß oder klein Geſchirr zu ſchleiffen und ſcharf zu machen ſich unterfanget, haben dieſelbe für jedes Stük Geſchirr, das er geſchliffen, mit 15 kr. Strafe zu belegen.

Da-

Daferne aber jemanden Clammern an denen Brüken auszuhauen oder auszubrechen, das Bley und Eiſen davon zu entwenden, oder Mauer-Dekel zu zerſchlagen, oder abzuheben, oder abzuwerſen, oder Flügel oder Bruſt-Mauren boßhafter und muthwilliger Weiſe zu beſchädigen, einzureiſſen, oder ſonſt an denen Brüken gefliſſentlich Schaden zu thun, ſich betretten laſſen würde, den wollen Wir unverweilt in gefängliche Verhaft gebracht, und da er des Verbrechens, wie ſich gehöret und Rechtens, überwieſen werden ſollte, zum Erſaz des verurſachten Schadens unnachläſig angehalten, auch, nach Befund der Umſtände, entweder mit einer Geldſtrafe von 5. bis 25. Cronen, wann der Thäter Zahlung zu thun im Stande ſeyn ſollte, oder da er Zahlung zu thun unvermögend, zu einer Schellenwerken-Strafe an öffentlicher Landſtraſſe von 1. bis 3. Monat in Eiſen und Banden beleget wiſſen; Woferne aber ein dergleichen Verbrecher einen auſſerordentlichen boßhaften Vorſaz, dergleichen Schaden zu thun, wiederholter von ſich bliken laſſen, oder zerſchiedentlich betretten worden, daß er an den Brüken etwas verderbet, und durch die ihm angeſezte und vollzogene Strafen ſich nicht gebeſſert, ſo iſt die Sache an Unſer fürſtl. Hofraths-Collegium einzuberichten, damit dergleichen boßhafter Frevler, nach Beſchaffenheit ſeines Verbrechens, mit der Zuchthaus- oder anderer proportionirter Strafe unnachbleiblich beleget werde. Wir wollen auch, da junge Leute in der Völlerey und Trunkenheit dergleichen Schaden verurſachen und thun würden, daß ihnen ſolche Ausflucht weder zur Entſchuldigung noch Milderung der Strafe dienen ſolle.

Würde von Vaganten und Bettelleuten, welche in Unſeren Fürſtenthumen und Landen ohnedem nach denen vorliegenden General-Verordnungen nicht zu

dulden, Clammern ausgebrochen, und ſamt dem Bley entwendet werden, ſo ſind dergleichen Leute nach der unterm 18ten Sept. 1747. durch den Druk bekannt gemachten Verfügung zu beſtrafen.

Daß, und warum die Brüken und Dohlen jährlich etliche mal mit Kieß zu überführen, und in der Mitte zu erhöhen.

Dreizehendens. Dieweilen die Brüken und Dohlen wegen des darüber gehenden ſtarken Fuhrweſens an Gewölbern leicht Schaden nehmen, wenn ſie nicht mit Kieß wohl bedeket werden; So befehlen Wir, daß die Vorgeſezte in jeder Vogtei die in derſelben befindliche Brüken und Dohlen alljährlich etlichemal wohl überführen, und in der Mitten dergeſtalten erhöhen laſſen ſollen, damit das Regenwaſſer nicht ſtehen bleiben, noch denen Gewölbern Schaden thun, ſondern wohl ablauffen könne. Demnach auch,

Daß, und warum alle Hanf-Rözen von den Landſtraſſen zu entfernen.

Vierzehendens, ſich hier und da an denen Landſtraſſen Unſerer Landen Hanf-Rözen befinden, welche nicht nur einen üblen Geruch machen, ſondern auch der Straſſen ſchaden, weil ſelbige voll Waſſer das ganze Jahr hindurch ſtehen, ſo iſt Unſer Befehl, daß die Communen, welche dergleichen haben, ſolche von der Landſtraſſen wegthun, und an einen andern von der Landſtraſſe entfernten ihnen aber ſonſten gelegenen Ort in Zeit 2. Monaten, nach publicirt dieſer Verordnung, verlegen, die alten Löcher und Hanf-Rözen aber zumachen laſſen, oder, bei nicht Befolgung dieſes Unſers Befehls, vor jede Hanf-Rözen allmonatlich, und ſo lange ſolche nicht zugeworfen und unbrauchbar gemacht wird, eine Crone Strafe erlegen ſollen.

Daß auch die ſonſt von allen Frohnden befreiete Perſonen

Fünfzehendens. Demnach Wir vermöge Unſerer ehedem ergangenen General-Verordnungen niemand, wer der auch ſeye, von denen Weg-Reparations-Hand- und Zugfrohnden eximirt wiſſen wollen,

wollen, alſo befehlen Wir nochmalen, daß auch die ſonſten von allen Frohnden eximirte Perſonen (jedoch mit Ausnahm des Adels und benachbarten Clöſter, Gottes-Häuſer und Bedienten, welche in Unſeren Landen begütert ſind) wann ſie in denen Dörfern und Fleken angeſeſſen ſind, und eigene Güter und Züge haben, inſonderheit die Müller und Mühlen-Innhabere, um ſo mehrers zu denen Weg-Frohnden angezogen, und ſolche, wie andere, zu thun angehalten werden ſollen, als ſie der Wohlthat und Bequemlichkeit derer wohlgemachten Straſſen mehr als andere genieſſen, und billich iſt, daß ſie zu dergleichen ihnen zu gut kommenden Arbeit das Ihrige mit beitragen; Wir wollen dahero nicht nur von dergleichen ſonſten der Frohnd-befreyeten keine gegen dieſe Unſere Verordnung zu machende weitere Vorſtellungen annehmen, ſondern auch haben, daß Unſere Oberbeamten diejenigen, welche bei dergleichen anzuſtellenden Frohnden nicht erſcheinen, vor jedesmaliges Ausbleiben, wann mit der Hand zu fröhnen, mit einer halben Crone, wann aber Zug-Frohnden zu präſtiren, wegen jeden nicht ſtellenden Stük Viehes, auch um eine halbe Crone Straf beleget wiſſen, und ſollen die Vorgeſezte des Ausbleibenden an dem Weg zu machen gehabten Austheiler um den Lohn machen laſſen, und ſolchen executivè von dem widerſezlich Ausbleibenden eintreiben.

dannoch zu denen Weg-frohnden gezogen werden ſollen, und wie es zu halten, wann jemand zu concurriren ſich waigert.

Sechszehendens. Gleichwie Wir oben in dem 3ten Puncten Unſern Befehl dahin geäuſſert, daß die Dorfs-Vorgeſezte Unſerer fürſtl. Obern Landen, nehmlich Vogt und Stabhalter in dem Bann und Markung, welcher ſie vorſtehen, die Special-Straſſen-Aufſicht haben, und vor deren unklagbaren Erhaltung in Gräben und mit Kieß-Ueberfüh-

Daß auch die Stadt-Vorgeſezte vor die Straſſen in ihrem Bann Sorge tragen ſollen, und wie es zu halten, wann aus ihrem

oder ihrer Untergebenen Verſchulden ſich daran ein Mangel zeiget, ingleichem daß die Reparationen ſo viel möglich zu ſolchen Zeiten vorzunehmen, wo der Landmann am wenigſten verſäumet, auch daß, wann die ganze Gemeinde gehet, die Vorgeſezte von Anfang bis zu Ende gegenwärtig ſeyn ſollen, und wie es mit Abgebung des hiezu benöthigten Geſchirrs zu halten.

führung Sorge tragen ſollen; So wollen Wir dieſes auch von denen Städten Emmendingen und Sulzburg verſtanden wiſſen, und befehlen demnach Unſern Oberbeamten, daß, wo wegen ſothaner Straſſen-Reparation in denen verſchiedenen Bännen bei denen anzuſtellenden Viſitationen ſich Mangel erzeigen, und ſolche nicht recht noch zu behöriger Zeit verrichtet worden ſeyn ſollten, ſie, die Vorgeſezte, wegen bezeigter Nachläßigkeit ohnnachſichtlich mit einer willkührlichen, doch der gebrauchten Saumſal proportionirten Strafe von wenigſtens einer bis fünf Kronen belegen, und ſolche ſogleich, wo es nöthig, executivè eintreiben laſſen ſollen. Wogegen Wir auch befehlen, daß gedacht Unſer Oberamt denen Stadt- und Dorfs-Vorgeſezten, wann ihre Untergebene ihnen wegen dieſer Reparationen keinen Gehorſam leiſten, ſondern ſich in denen angeſagten Weg-Frohnden ſaumſelig und nachläſig befinden laſſen, ſie ſich auch desfalls hinlänglich legitimiren können, zwar in ſolchem Fall keinen Straf-Anſaz machen, die nachläſige und ungehorſame Untergebene hingegen, nach Maaßgab ihrer bezeigten Saumſal und Widerſezlichkeit, entweder mit einer Geld-Strafe von 1. 2. 3. bis 4. Cronen belegen, oder einthürnen, und zu Bezeugung mehreren Gehorſams anweiſen ſollen. Wobei Wir ihnen, Stadt- und Dorfs-Vorgeſezten, die fernerweite Weiſung und in Befehl gegeben wiſſen wollen, ſolche Vorkehrung wegen derer vorzunehmenden Reparationen zu thun, daß ſolche ſo viel möglich im Früh- und Spatjahr und zu ſolchen Zeiten geſchehen, da der Landmann am wenigſten an ſeinen Geſchäften gehindert wird: wogegen geringe, durch einen oder etliche Mann oder etliche Fuhren leicht zu machende Verbeſſerungen, nach erheiſchender Nothdurft, gleichbalden vorzunehmen ſind.

ſind. Und damit die Leute und deren Züge die Zeit bei dergleichen Frohnden nicht vergeblich zubringen, und mit Müßiggehen, wie es mehrmalen bei Frohn-Weſen zu geſchehen pfleget, verderben; So ſollen die Vorgeſezte, wann die ganze oder halbe Gemeinde gehet, denen Frohnden mit beiwohnen, bei früher Tages-Zeit mit der Arbeit anfangen, die Leute zum Fleiß antreiben, und Abends von der Arbeit zu gebührender Stund wieder abgehen laſſen; Das der Gemeinde gehörige Geſchirr, welches bei der Weg-Arbeit gebraucht wird, iſt alltäglich früh von dem Heimburger abzugeben, und Abends von demſelben wieder in Empfang zu nehmen: durch welche zu befolgende Anordnung Unſere Abſicht wegen der Straſſen guter Erhaltung ohne ſondere Beſchwerde derer Unterthanen, wann Jeder, wie es ſeine Obliegenheit iſt, Unſern Befehl zu befolgen ſich beſtens beeifſern will, füglich erreichet werden kann. Damit jedoch,

Siebenzehendens, jede Gemeinde, was vor Straſſen ſie zu erhalten habe, wiſſen, und ſich deſto richtiger zu gehorſamſter Vollziehung Unſerer hegenden und geäuſerten Meinung anſchiken könne; So befehlen Wir fernerweit, daß an der ſogenannten Baßler- oder Freyburger Land-Straſſe: *Austheilung der Diſtricte, welche jede Gemeinde erhalten ſolle.*

Malterdingen den Diſtrict von der Heklinger-Bann-Scheide an bis an Köndringer-Bann.

Köndringen ſo weit deſſen Bann gehet, mit Zuziehung Landek.

Mundingen, in deſſen Bann-Nieder-Emmendingen ebenfalls.

Stadt Emmendingen ſo weit ihre Markung gehet.

Waſſer

Waſſer mit Concurrenz Collmarsreuthe und der drey Höfe.

Langendenzlingen mit Concurrenz Malek, Wintersreuthe, Grombach, Zeiß-matten.

Gundelfingen mit Concurrenz Vöhrſtätten, jedes Ort in ſeinem Bann ob-verordneter maſſen erhalten ſolle.

Die Straſſe, welche vom Malterdinger-Bann über Riegel nach denen an dem Kaiſersſtuhl liegenden Dorfſchaften ziehet, haben die Fleken Weißweil, Königſchafhauſen, Leißelheim, Bikenſohl und Biſchofingen zu erhalten.

An der von der Freiburger-Landſtraſſen unfern der Mundinger Mühle über Eichſtätten und Bözingen gehenden Alt-Breiſacher-Straſſen ſollen nachfolgende Dorfſchaften die Reparationen fürterhin thun, nemlich:

Mundingen das Stuk von der Freiburger-Landſtraſſe bis an den Thenninger-Bann-Stein.

Thenningen von dieſem Bann-Stein durch das Dorf bis in die Thenninger-Allmend, zu Anfang des Nimburger-Banns, welches ein Diſtrict von 794. Ruthen à 12 Schuh beträget.

Nymburg von dem eben-gedachten Ort gar durch den Wald, bis auſſerhalb des Dorfs Nymburg, wo die lezte Hanf-Rözen geweſen, zu Anfang des Stok-Wegs 610. Ruthen à 12 Schuh. Von da hat

Bahlingen den Bezirk bis an die Eichſtetter-Markung, 200 Ruthen lang.

Eichſtätten aber den Diſtrict in deſſen Bann allein mit 850 Ruthen.

Bözin-

Bözingen und Oberſchafhauſen den Diſtrict von der Eichſtetter-Gemarkung an durch deſſen Bann bis an den Waſſenweiler-Bann, mit Zuziehung der Baron Wittebachiſchen Unterthanen, ebenfalls allein mit 1019. Ruthen, und endlich

Ihringen die Straſſe in daſigem Bann, vom Waſſenweiler-Bannſtein bis an die Preiſacher-Gemarkung, allein zu erhalten.

Achtzehendens. Gleichwie Wir aber Uns gehorſamſt referiren laſſen, daß der Weg von Eichſtätten nach Bözingen und Oberſchafhauſen in ſehr üblem Zuſtande ſich befinden ſolle, ſo haben Wir Unſerm Oberamt Hochberg befohlen, gedacht beiden Dorfſchaften zu deſſen Herſtellung eine hinlängliche Concurrenz zu geben, wornach aber, und wann ſolcher wird hergeſtellet worden ſeyn, gedachte beide Communen ihren Straſſen-Diſtrict ſelbſten zu erhalten haben. So iſt auch, — Von Herſtell- und Erhaltung des Wegs von Eichſtätten nach Bözingen und Oberſchafhauſen inſonderheit,

Neunzehendens, ebengedacht Unſer Oberamt von Uns befehliget, wie es ſich wegen Herſtell- und Erhaltung der von Emmendingen über die Lörch nach Waldkirch, und von Gundelfingen über Denzlingen nach eben-erwehntem Waldkirch, auch der von Riegel durch den Bahlinger- und Eichſtätter-Bann ins Oberland gehenden Straſſe zu verhalten, und wie es mit denen concurrirenden Orten, ſowohl zu dieſer, als der Freyburger Haupt-Landſtraſſe, zu halten ſehe, welche von demſelben denen concurrirenden Ortſchaften zu ihrer Nachacht- und Befolgung ſchriftlich bekannt gemacht werden ſolle. Wie Wir anbei, — wie auch einiger anderer Wege im Oberamt Hochberg.

Zwanzigſtens, ganz gerne vernommen, daß zerſchiedene Vogteien Unſerer Marggrafſchaft Hochberg, in Betracht des ihnen dadurch zuwachſenden merk- — Daß auch die Nebenwege in brauchbaren Stand zu ſtellen, und

wie breit ſowohl dieſe, als die Haupt-Landſtraſſen ſeyn ſollen.

merklichen Nuzens, aus eigenem Trieb angefangen, die nach ihren Dorfſchaften gehende Nebenwege in brauchbaren Stand zu ſtellen, ſo können Wir nicht anders, als dieſen derer Vorgeſezten und Einwohnerſchaft desfalls bezeigten Eifer und Fleiß zu genehmigen, und ſollen Unſere Oberbeamte darauf ſehen, daß mit denen angefangenen Nebenſtraſſen-Reparationen continuirt, die übrigen Vogteien aber anerinnert und angehalten werden, dieſem löblichen Exempel zu folgen, und zu ihrem eigenen Beſten ſich zu beeifern, nach und nach ihre Straſſen ebenfalls in guten brauchbaren Stand zu ſezen, welches ſo leichter zu thun möglich iſt, als faſt aller Orten die Materialien in der Nähe und im Ueberfluß zu haben ſind, und Wir zu dergleichen Vorhaben alle mögliche Beförderung geben werden. Gleichwie aber, Unſerer gemachten Verordnung gemäß, die Haupt-Landſtraſſen eine Breite von 32. Schuhen, ohne die Gräben, haben ſollen, ſo befehlen Wir, daß die Neben- und von einem Dorf zum andern gehende Wege nur 24. Schuh, ohne die Gräben, in der Breite zu machen, es ſeye dann, daß nach denen Läger- oder Dorfbüchern ſolche eine mehrere Breite haben ſollten, wobei es ſodann zu belaſſen wäre; Wir wollen auch ohne Noth dergleichen Nebenſtraſſen nicht erweitert haben, wann ſelbige ſchmäler als 24. Schuh von Alters her ausgeſteint, und deren Erweiterung zu veranſtalten nicht erforderlich ſeyn ſollte.

Von den eingehenden Wegſtraſen gehört ein Drittel dem Anbringer; die andern zwei Drittel

Ein und zwanzigſtens. Da Wir bereits oben bei ein- und andern Puncten befohlen, wie es mit denen anſezenden und eingehenden Wegſtraſſen gehalten werden ſolle, ſo haben Wir Unſere fernerweite Willensmeinung dahin zu eröfnen vor nöthig befunden, daß von Unſerm Oberamt denen An-

Anbringern eines an den Landſtraſſen-Brüken und Gräben begangenen Schadens, wann der Angebrachte zur Hand geſchaft, und ſeines Verbrechens, Saumſal oder Nachläſigkeit halben überwieſen ſeyn wird, ein Drittel der anzuſezenden und einzubringenden Geldſtrafe zugeſchieden und verabfolget, die übrige zwei Drittel aber von Unſerer Einnehmerei erhoben, in der Landskoſten-Rechnung unter beſonderer Rubrique in Einnahme verrechnet, und alleine zu vorfallenden nöthigen Straſſenbau-Reparationen, unter Oberamtlicher Atteſtation, verwendet werden ſollen. Damit ſich aber,

aber ſind in der Land-Koſten-Rechnung zu verrechnen und zu Straſſen-Reparationen zu verwenden.

Zwei und Zwanzigſtens, niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So haben Wir dieſe Wegordnung zum Druk bringen laſſen, und iſt ſelbige nicht nur dermalen denen Communen behörig zu publiciren, jeder Commun ein Exemplar davon zuzuſtellen, ſondern auch bei denen jährlich haltenden Rüggerichten ſolche jedesmal denen Communen vorzuleſen, von Unſern ſamtlichen Bedienten aber, bei Vermeidung Unſerer Ungnade, genaue Obſicht zu tragen, damit derſelben vollkommen möge nachgelebet werden.

Von dieſer Wegordnung iſt jeder Commun ein Exemplar zuzuſtellen, und ſolche alljährlich bei denen Vogt- und Ruggerichten denen Gemeinden vorzuleſen.

Wir befehlen demnach Unſern Ober- und Forſtbeamten, Land-Commiſſario, Stadt- und Dorfs-Vorgeſezten, auch ſamtlichen Eingeſeſſenen Unſerer Fürſtenthum und Landen, dieſe Unſere Weg-Bau- und Reparations-Ordnung in allen Puncten und Stüken genau und gehorſamſt zu befolgen, ſich ſelbſten mit Handlung gegen dieſe Unſere Verordnung nicht in Koſten, Schaden und Straf zu bringen, mithin Unſeren geäuſſerten gnädigſten Willen ſträklich zu vollziehen, und dieſem dem gemeinen Beſten dienlichen, und eines jeden Nuzen, Vortheil und beſſeres Fortkommen zum alleinigen Endzwek

habenden Bauweſen alle Beförderung und Vorſchub zu geben; Wornach ſich dann männiglich zu richten hat. Jumaſen Wir Uns der unterthänigſten Befolgung gänzlich verſehen, und in dieſer gnädigſten Zuverſicht gegenwärtig unter Unſerer Unterſchrift ergangene Verordnung, durch Beidrukung Unſers fürſtlichen Inſiegels, bekräftigen laſſen. Signatum Carlsruhe den 23ſten April 1748.

Ziffer 237.

Edict vom 11ten Jun. 1750.

Daß die Laſt- und Güterwägen, ſo über 50 — 60. Centner auſſer dem Wagen haben, nicht mehr zu dulden, ingleichem das Fahren mit der Gabel, Enz oder Lannen, mit alleiniger Ausnahme der Heſſen- und andern Kärren von zwei Rädern abgeſtellt, dargegen aber zu Erleichterung der Commercien kein neues Weggeld abgefordert werden ſolle.

Wir Carl Fridrich ꝛc. geben hiemit zu vernehmen, daß bei leztgehaltenem allgemeinen Creiß-Convent zu Ulm, in Weg- und Straſſen-Reparations-Sachen, ein Patent abgefaßt und durch den Druk publiciret worden, nachfolgenden Innhalts:

Demnach es nunmehro an deme iſt, daß man ab Seiten dieſes Löbl. Schwäbiſchen Creiſes in deſſen vier Viertels-Diſtricten die Reparation der Weg und Straſſen, wo es noch nicht geſchehen, würklich vornehmen wird, dabei aber zugleich den Bedacht dahin zu nehmen hat, daß die mit ſo groſſem Aufwand herſtellende Wege auch in gutem Stand erhalten, anbei auch die andere dem

Com-

Commercio und denen Reiſenden da und dorten in dem Weg ſtehende Hinderniſſe gehoben werden mögen; Als hat man bei gegenwärtig, allhier verſammelten allgemeinen Creiß-Convent dem gemeinen Weſen zum Beſten, auch zu Beförder- und deſto mehrerer Wiederemporbringung des ſo ſehr darniederliegenden Commercii, auch der Reiſenden Nuzens und Commodität den gemeinſamen Schluß gefaſſet, durch den geſamten Löbl. Creyß, mitfolglich in jedem derer Hoch- und Löbl. Ständen, Landen, Herrſchaften und Gebieten, die Vorkehrung dahin zu machen, daß eines Theils zu Conſervation derer mit ſo groſen Koſten und Speſen nunmehr reparirenden Weg und Straſſen die allzuſchwer beladene Laſt- und Güterwägen, ſo über 50. bis 60. Centner, auſſer dem Wagen, haben, fernerhin nicht mehr geduldet, ſondern da ſie über ſothanes Quantum mehrer aufhaben, folglich ſich an gegenwärtiges Verbot nicht kehren würden, dieſelbe abgeladen, und der nach der disfalls vorzunehmenden Viſitation zu viel erfundene Laſt zu anderwärter Abführung zurük behalten, andern Theils aber auch das hin und wieder gegen die ältere Creißverordnungen annoch im Schwang gehende ſo hochſchädliche Fahren mit der Gabel, Enz oder Lannen, mit alleiniger Ausnahm der Heſſen- und andern Kärren von zwey Rädern, in Zeit von einem halben Jahr gänzlich und unter der Commination, daß im Contraventionsfall alle Fuhren, ſo nicht auf die Teixel gerichtet, angehalten, das Fuhrwerk zerſchlagen und unbrauchbar gemacht, abgeſtellet, und im Creiß nirgend mehr paſſirt, dagegen aber auch von dem neuanzulegenden Weg und Straſſe zu deſto ſicherer Facilitirung und Erleichterung derer Commercien kein neues Weggeld abgefordert und bezogen werden ſolle; Man lebt demnach der zuverſichtlichen Hoffnung, es werden die Hoch- und Löbl. Stände in Rükſicht ihres

hierunter verſirenden Intereſſe und dem Publico an- durch zugehenden ſonderbaren Vortheil und Nuzens ob dieſer gemeinerſprieſlichen Verordnung mit allem Eifer, Ernſt und Nachdruk halten, ſofort die nö- thige Obſorge in ihren Territoriis und Landen, auch Herrſchaften und Gebieten dahin tragen, damit die- ſer ſo verbindlich gefaßten gemeinſamen Entſchlieſ- ſung ſtråklich um ſo mehrers nachgegangen, und ſolche pünctlich in Obacht genommen und befolget werden möge, als das Hochfürſtliche Creiß - Aus- ſchreib-Amt ſich nicht würde entbrechen können, gegen die hierunter ſich vorfindende Contravenienten das nö- thige mediante Executione zu verfügen. Damit ſich aber jedermänniglich hiernach zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wiſſe, auch ſich niemand mit der Unwiſſenheit disfalls entſchuldigen könne, ſo ſolle dieſes Patent in allen dieſem Löbl. Creiß zugehörigen Städten, Communen und Oer- tern öffentlich verleſen, ſofort unter denen Thoren, Raths - und Amtshäuſern, oder auch andern ge- wöhnlichen publiquen Orten affigirt und publicirt werden. Signatum Ulm, den 14 May 1750.

Wollen und befehlen anbei gnädigſt, daß dem Innhalt dieſes vorſtehenden Creiß-Patents auch in Unſern Fürſtenthumen und Landen durchgehends nachgelebet, mithin daſſelbe zu jedermanns Nach- achtung aller Orten publiciret und öffentlich ange- ſchlagen, auch von Unſern Oberåmtern und andern Bedienten, wie auch denen Gemeinds-Vorgeſezten ſo wohl, als Unſern nachgeſezten fürſtlichen Canz- ley-Collegiis, nach eines jeden Incumbenz, dar- über allerwegen genau und ernſtlich gehalten wer- den ſolle. Carlsruhe, den 14. May 1750.

Ziffer

Ziffer 238.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten Jun. 1752.

G. R. N. 806.

Weitere Verordnung, daß die über 50 — 60. Centner auſer dem Wagen haltende Laſt- und Güterwägen, ingleichem, das Gabel-Enz- oder Lannen-Fuhrwerk künftig nicht zu dulden. (*)

Nachdeme bei fürwährendem Creiß-Convent, zu Ulm ein erneuertes Patent die verbottene Ueberlaſtung derer Güterwägen, ingleichem die gänzliche Abſtellung des denen Landſtraſſen ſehr ſchädliche Gabel- oder Lannen-Fuhrwerks betreffend, in Druk ergangen; ſo wird ſolches Patent dem Oberamt mit dem Befehl hiebei zugeſchikt, daß es in deſſen Gefolg das Verbott quæſt. nicht nur erneueren, ſondern auch ob denen disfalls ergangenen vorigen fürſtlichen Verordnungen fürterhin genau und mit

(*) Eine ähnliche Creiß-Verordnung vom 20ſten Jun. 1755. iſt ſamtlichen Ober- und Aemtern durch ein General-Decret vom 10ten Jul. 1755. G. R. N. 819. zur Befolgung zugeſendet worden, welche man aber, da ſie bloß eine Erneuerung der im Jahr 1752. ergangenen Verordnung iſt, hier einzurüken vor ohnnöthig gehalten. Demnächſt aber ſind am 30ſten May 1761. und 30ſten April 1762. noch ausführlichere Creiß-Patente gegen die allzuſtarke Belaſtung derer Güterwägen ergangen, die ich aber deswegen nicht einrüken mögen, weil ich nicht finden können, daß ſolche durch beſondere fürſtliche Verordnungen im Lande bekannt gemacht worden.

mit allem Fleiß halten ſolle. Decretum Carlsruhe in Conſ. ſecr. den 22ſten Jun. 1752.

Das Creiß-Patent, deſſen Befolgung in dieſer Verordnung verlanget wird, iſt folgendes:

Obwohlen man von allgemeinen Creiſes wegen zu deſto mehrerer Conſervation der herzuſtellenden Weg und Straſſen, und der andurch intendirenden Beforderung des in dieſem Löbl. Creiß ſo ſehr darnieder liegenden Commercii, auch derer Reiſenden beſſerer Commodität willen, ererſt unterm 14den Maji 1750. die allerſeits verbindliche Verordnung gemacht, wie es in Zukunft mit denen durch dieſen Löbl. Creiß durchpaßirenden allzu ſchwer beladenen Laſt- und Güter-Wägen, ſo über 50 bis 60. Centner, auſſer dem Wagen, haben, ſo wohl, als auch dem ſo ſehr ſchädlichen Gabel-Enz- oder Launen-Fuhrwerk gehalten werden ſolle; So iſt jedoch wider all beſſeres Verhoffen zu vernehmen geweſen, daß alles Verbottes und der in obgedachten Patenten darauf veſtgeſezten Execution ohngeachtet, dieſen gemein-erſprießlichen Abſichten hier und dar in dieſem Löbl. Craiß entgegen gehandelt, ſofort ſothane heilſame Verordnung auſer Augen geſezet werden wolle; Wann nun aber ſolchem Unweſen mit allem Ernſt zu ſteuren ab Seiten gegenwärtig allhier anweſender allgemeinen Creiß-Verſammlung der abermalige Bedacht genommen, mithin reſolvirt worden, oberwehnt ſub dato 14den Maji 1750. emanirte Craiß-Patentes ihres vollkommenen Innhalts zu wiederholen und zu beſtärken, folglich auch allen dergleichen Contraventionen nicht nur in Ueberlaſtung der Güter-Wägen über die darinnen determinirte 50. bis 60. Centner, auſſer dem Wagen, ſondern auch vorbemeldtes gemein-ſchädliche Gabel-Enz-oder Launen-Fuhrwerk neuerlich hinwiederum ab-

abzuſtellen: Als verſiehet man ſich zu geſamten dieſes Löbl. Creiſes Hoch- und Löbl. Ständen allerdings, will auch ſolche wohlmeinend erinnert haben, Dieſelbe möchten nicht nur ob dem eint- und andern ins künftige mit mehrerm Ernſt und Nachdruk halten, ſofort die über 50 bis 60. Centner aufhabende Laſtung durch ihre angehörige Territoria, Herrſchaften und Gebiethe nimmer paßiren zu laſſen, das Gabel- Enz- oder Lannen- Fuhrwerk aber, unter der auf die Transgreſſores dieſer Verordnung geſezten ohnnachbleiblichen Beſtrafung, darinn gänzlich zu verbieten, fortan gegenwärtiges Patent zu jedermanns Nachricht offentlich verkünden und anſchlagen zu laſſen, auch darob mit allem Ernſt zu des Publici Beſten ſträklich zu halten, von ſelbſten ſich beeifern. Signatum Ulm, den 9ten Junii 1752.

Der Fürſten und Stände des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes bei gegenwärtigem allgemeinem Creyß-Convent anweſende Räthe, Bottſchafter und Geſandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S) (L. S.) (L. S.)

Ziffer 239.

Decret an die Unterländiſche Ober- und Aemter vom 5ten Jul. 1753.

G. R. N. 894.

Daß, und in welcher Maaſe die gegen das Lannen- oder Gabel- Fuhrwerk ergangene Craißſchlüſſe auch gegen die in das Land kommende Churpfälziſche- und Biſchöflich Speyeriſche Fuhren zum Vollzug zu bringen.

Auf den von hier aus geſchehenen Antrag hat die Biſchöflich Speyeriſche Regierung in Antwort an-

anhero zu vernehmen gegeben, wie in Gefolg der bei dem Löbl. Schwäbiſchen Craiß gemachten Einrichtung auch in alldortig fürſtlichen Landen die Verfügung geſchehen ſeye, das denen Landſtraſſen ſchädliche Lannen-Fuhrwerk abzuſtellen, und dagegen die Deichſelwägen einzuführen, in denen Ortſchaften aber, wo wegen bergichter Situation dieſe Verfügung nicht wohl Plaz greife, habe man gedachte Lannen- oder Gabel-Fuhrwerk wenigſtens in ſo weit eingeſchränket, daß damit die ordinaire Landſtraſſen, zumal in territoriis, wo ſolches abgeſtellt und verbotten, nicht berühret werden ſollen.

Gleichermaſſen iſt auch von der Churpfälziſchen Regierung die Antwort eingelangt, daß nach dem Beiſpiel des Schwäbiſchen Craiſes die Lannenfuhren zu gebrauchen, in daſigen Landen ebenfalls verbotten worden ſeye.

Wie nun hierdurch die Urſache der hierinn gegen die aus beederlei benachbarten Landen in die hieſige einkommende Fuhrleute bis daher noch dißſeits hie und da gebrauchten Connivenz ſich aufhebet; Alſo ergehet an das Oberamt hiemit der Befehl, über denen dißfalls in Gefolg derer Creißſchlüſſen ergangenen Verfügungen nunmehro auch in Anſehung derer in das Land kommenden Churpfälziſchen und Biſchöflich-Speyeriſchen Fuhren nach vorher beſchehener Verwarnung genauer und wenigſtens in der Maaſe zu halten, wie es bei dieſen Nachbarſchaften in ihren eignen Landen verordnet iſt, als weswegen gedachtes Oberamt mit denen jenſeitigen nächſten Oberämtern vorderiſt zu communiciren, und ſich des nähern hierunter zu erkundigen hat. Decretum Carlsruhe in Cons. ſecret. den 5ten Jul. 1753.

Zehendes Capitel,

Von Anſtalten und Verordnungen zu Beförderung des Nahrungsſtandes und Gewerbes derer Unterthanen. (*)

Ziffer 240.

General = Decret an die Oberämter und Specialate Carlsruhe, Durlach, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sauſenberg vom 18ten Sept. 1767.

K. R. N. 840.

Daß in jeder Diöces an einem oder zweien Orten mit Anlegung einer feinen Hanf = oder Flachs = Spinnſchule eine Probe zu machen.

Da der Winter heran nahet, und die Entſchuldigung wegen überhäufter Feldgeſchäfte hinwegfällt; ſo wird dem Oberamt und Specialat hiermit aufgegeben, mit Anlegung einer feinen Hanf = oder Flachs = Spinnſchule an einem oder zweier Orten der Diöces, wo geiſt = und weltliche

(*) Hieher rechne ich 1) Abhaltung vom Müſſiggange und Angewöhnung zur Arbeit, 2) Abhaltung von unnüzen Ausgaben und Steurung der Ueppigkeit und Verſchwendung, 3) alles, was auf den Nahrungsſtand, das Commerce und Gewerbe derer Unterthanen insbeſondere abzweket, 4) nüzliche Manufacturen und Fabriken. In dieſer Ordnung werden die in dieſes Capitel gehörige Anſtalten und Verordnungen auf einander folgen.

Vorgeſezte den meiſten guten Willen dazu bezeugen, wo das Weib des Schulmeiſters hiezu Geſchik und Luſt hat, und wo allenfalls die Commun⸗Æraria ſuccuriren können, ohne weiteres eine Probe zu machen, und die getroffene Anſtalt, ſo wie den Erfolg anhero einzuberichten. Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 18ten Sept. 1767.

Ziffer 241.

Fürſtliches Reſcript an die Oberämter und Specialate Hochberg und Badenweiler vom 10ten Jun. 1768. K. R. N. 681. und 682.

Worinn unter Bemerkung der Vortheile von Erlernung des Spinnens, und unter Hebung der Einwürfe und Schwierigkeiten dargegen, befohlen wird, aller Orten Spinnſchulen und zwar nicht auf das Spinnen an Spinnrädern, ſondern an Spindeln anzulegen, und damit, wo ſich Gelegenheit findet, auch eine Strik⸗ oder Näheſchule zu verbinden, ingleichem, wo Waidbuben ſind, dieſe zu Erlernung des Strikens und beſtändiger Lieferung eines gewiſſen Quanti ſolcher Arbeit anzuhalten.

Carl Fridrich ꝛc.

Zu Hebung der wegen Errichtung der Spinnſchulen ſich vorgeſtellten irrigen Abſicht geben Wir euch hierdurch zu erkennen, wie Wir bei dem dieſer⸗

dieſerhalb ertheilten gnädigſten Befehl zwar gerne ſehen, wann von dem bishero roh auſer Lands gehenden materiali des Hauſs etwan mehrers und ſo viel, als ohne Abbruch einträglicherer Geſchäfte, beſonders aber ohne Verminderung des Aker- Rel- Obſt- und Wieſenbaues, auch Viehzucht geſchehen kann, etwa vor das künftige geſponnen wird.

Gleichwie Wir aber die einträglichere Geſchäfte Unſerer Unterthanen durch das Spinnen nicht einſchränken, oder ſolche davon vertreiben wollen; Alſo iſt Unſere Abſicht bei denen Spinnſchulen disfalls vornehmlich dahin gerichtet, daß, wann alle Kinder ohne disfalls von der Willkühr und mehrerer oder wenigern Geſchiklichkeit einer jeden Mutter abzuhängen, bei einer des Spinnens an der Spindel vorzüglich kundigen Perſon ſchon in ihrem 6ten und 7ten Jahr Alters gut ſpinnen lernen, und hiezu eine Zeit von 4 — 6. oder einigen mehreren Wochen anwenden, auch hernach alle Monat, ohne weiters die Spinnſchule ordentlich zu beſuchen, nur durch eine einzige Stund ſpinnen in der Spinnſchule, oder aber blos durch monatliche Vorweiſung eines obſchon geringen Quanti eignes Geſpinnſts, die Beibehaltung deſſen, was ſie in der Spinnſchule gelernt, als woran niemand ſchwer trägt, und welches offenbar in keinem Betracht nachtheilige Folgen haben kann, der Spinnmeiſterin zu zeigen angehalten werden, hierdurch nicht nur denen Eltern, welche nicht alle ihre Kinder Winters und Sommers auſer der Schulzeit zu allen Tagen und Stunden zur Feldarbeit brauchen, der Vortheil, daß ſie von ihren mehrern Kindern wenigſtens zur Nachtzeit, oder von demjenigen Kind, welches die andere zu hüten zu Haus bleiben muß, einigen mehrern Nuzen ziehen können, gleichbald verſchaft, ſondern auch in der Folge der Zeit ſolchen Kindern ſelbſt,

wann

wann ſie bei erwachſenen Jahren durch Armuth oder Kränklichkeit, wovor niemand auf ſeine Lebenszeit geſichert iſt, auſer Stand, ihr Brod anderſt zu verdienen kommen ſollten, mittelſt ſothaner Geſchiklichkeit im Spinnen, welche in dergleichen Umſtänden ſo dann erſt zu acquiriren oft ſchwer oder ohnmöglich fällt, ein Mittel an Handen gegeben werde, entweder gar nicht oder doch nicht ganz dem Allmoſen zur Laſt zu fallen. Dieſes, nicht aber allen rohen Hanf im Land verſpinnen zu machen, iſt dermalen Unſere eigentliche gar leicht practicable, und dem Land in aller Abſicht nüzliche landesväterliche Rukſicht bei Errichtung der Spinnſchulen: Wie dann auch, wann ferner das Feinſpinnen in denen Spinnſchulen gelehrt werden ſoll, ſolches nicht auf den ohnehin bei denen mehreſten Kindern nicht ſo leicht zu erreichenden gröſten Grad der Feine, ſondern mit Rukſicht auf das zu habende materiale und deſſen Bereitung, und auf eine dieſem proportionirte möglichſt feine Spinnerei alſo zu verſtehen iſt, daß diejenige Kinder, welche nachmals feiner und gleicher ſpinnen lernen, denen Eltern, welche etwa gröberes Geſpinnſt verlangen, ſolches deſto leichter und mit mehrerer Fertigkeit zu liefern in Stand geſezt werden. Nicht zu gedenken, daß mehreren Eltern ein etwas feineres Geſpinnſt ihrer Kinder lieber und einträglicher als ein gröberes ſeyn wird.

Der Einwurf wegen derer vielen Geſchäfte, wegen der weiten Entfernung derer Höfe an einigen Orten, nebſt anderm mehrern ſcheinet die Meinung zum Grund zu haben, als ob die Kinder nicht nur die zu Erlernung des Spinnens erforderliche 4. 6. oder etwas mehrere Wochen, ſondern beſtändig fort die Stunden der Spinnſchule beſuchen ſollten. Es

iſt

iſt aber auch dißfalls Unſere gnädigſte Intention nur dieſe, daß ein jedes Kind diejenige 4. 6. oder 8. Wochen, welche es zu gründlicher Erlernung eines feinen und gleichen Geſpinnſts nöthig hat, die Spinnſchule zu beſuchen, und zwar vom 6ten oder längſtens vom 7ten Jahr an ſträklich angehalten, nach Verfluß ſolcher etlicher Wochen und erlangter genugſamer Geſchiklichkeit hingegen von der Spinnſchule gänzlich frei bleiben, nur aber nach einer euch, dem Oberamt und Specialat, überlaſſener Einrichtung entweder dadurch, daß es alle Wochen oder alle Monat eine Stunde in der Spinnſchule ſpinnt, oder aber, daß es alle Monat ein obſchon geringes eignes dieſen Monat verfertigtes Quantum Geſpinnſt vorzeigt, die Beibehaltung der erlernten Geſchiklichkeit darthun ſolle, als wodurch offenbarlich zu einiger Beſchwerde über Verhinderung an Feldgeſchäften u. ſ. w. auch nicht ein Schein einigen Anlaſſes gegeben wird.

Die wegen der Lehrmeiſterin, wegen des Plazes, wegen Anſchaffung des materialis, wegen der Geräthſchaften, und wegen der etwan erforderlichen an ſich geringen Koſten ſich zeigende Schwürigkeiten dörften zwar am füglichſten durch die geiſt- und weltliche Orts-Vorgeſezte mittelſt euerer Direction und Unterſtüzung zu heben, oder doch disfalls an denjenigen Orten, wo ſolches nicht blos von euch geſchehen kann, thunliche Vorſchläge an Unſer fürſtliches Conſiſtorium zu machen ſeyn, als welches Wir hiemit auch euch, dem Oberamt und Specialat, aufgeben.

Vorläufig aber laſſen Wir euch auch disfalls hiedurch ohnverhalten, wie in Anſehung derer Lehrmeiſterinnen vorzüglich auch die Weiber, Töchter oder Hausgenoſſen deren Schulmeiſtere Rukſicht zu nehmen,

nehmen, und denen Schulmeiſtern, deren Weiber und Angehörige in feinem und gleichem Spinnen an der Spindel dermal bereits Unterricht geben können und wollen, oder ſolches zu erlernen bereitwillig ſeyn werden, durch Hofnung vorzüglicher Beförderung, in ſo ferne ſie, die Schulmeiſter auch ſonſten ſich gut in der Schule verhalten, und durch andere mehrere Vortheile eine Aufmunterung hierzu zu machen, wo aber dieſes bei ein oder anderm nicht würket, durch die Anbedingung der Erlernung ſeiner Spinnerei und des hiernach wenigſtens auf ein Jahr zu gebenden Unterrichts bei der erſtern in jedem Ort vorkommenden bürgerlichen Reception ꝛc. dem allenfallſigen gänzlichen ohnehin an denen wenigſten Orten ſtatt findenden Mangel einer andern geſchikten Lehrmeiſterin allenfalls leichtlich abzuhelfen, annebſt durch perſonal=Frohnfreiheit, durch Ueberlaſſung des in der Lehrzeit von denen Kindern verfertigten Geſpinnſts, durch Auswerfung etlicher Gulden aus dem Commun=Ærario, eine Belohnung einer ſolchen Lehrmeiſterin nach Beſchaffenheit des Orts und ihrer Umſtände zu verſchaffen, nicht allzuſchwer fallen werde; weiter das Materiale aus dem Commun=Ærario, wo ſolches im Stande iſt, oder durch eine kleine Umlage, oder durch Bauung etwas Haufs oder Flachs auf einem Gemeinds=Aker zu verſchaffen; ferner, da nicht alle Kinder auf einmal zu lernen brauchen, ſondern es hinlänglich iſt, wann nur auf 4. oder 6. Kinder, und zwar der Ordnung nach ohne Auswahl und Einwendung zuſammen in die Lehre genommen, und ſomit längſt in einem Jahr alle Kinder unterrichtet werden, der Plaz in der Schulſtube zu finden, und wegen der erforderlichen 4. oder 6. Spindeln ſowohl aus dem Commun=Ærario oder durch Umlagen zu beſtreiten, als auch einiger Plaz zu allenfall=

fallſiger Verſchlieſſung und Aufhebung dieſer Spindlen ausfindig zu machen, übrigens aber mit der Spinnſchule eine Strik- oder auch eine Näheſchule an denjenigen Orten, wo ihr hierzu Gelegenheit findet, annoch weiters zu verbinden, nicht weniger an denen Orten, wo viele Waidbuben ſind, dieſe zu Aufhebung des Müſſiggangs, auch der daher entſpringenden Laſter zu Erlernung des Strikens und zu beſtändiger Lieferung eines proportionirten Quanti ſolcher Arbeit anzuhalten, in vielem Betracht nüzlich ſeyn werde.

Dieſes alles voraus geſezt, befehlen Wir ſolchemnach, daß nicht nur ihr, das Oberamt und Specialat, die gleichbaldige Veranſtaltung zu ſolcher in vorgeſchriebener Maſe und Abſicht längſtens künftigen Winter an allen Orten anzufangenden nicht auf das Spinnen an Spinnrädern, ſondern auf das Spinnen an Spindlen zu richtenden Spinnſchule, unter ausführlicher Bedeutung derer geiſt- und weltlichen Vorgeſezten, und ihnen zu machenden nachdrukſamen Zuſpruch, alles Ernſtes machen, ſondern auch ihr, der Special, bei der Viſitation euch ſolches ganz beſonders angelegen ſeyn laſſen, und in dem Viſitations-Protocoll bei jedem Ort, wie es geſchehen, bemerken, annebſt ihr, das Oberamt und Specialat, noch vor dem 23ſten Oct. über die gänzliche Befolgung von Ort zu Ort zuverſichtlichen Bericht an Unſer fürſtliches Conſiſtorium erſtatten ſollet. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 10ten Jun. 1768.

Ziffer 242.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate, mit Ausſchluß Hochberg und Badenweiler, vom 10ten Jun. 1768. K. R. N. 681. und 682.

Worinn befohlen wird, die im Hochbergiſchen und Badenweileriſchen verfügte Anſtalten in Anſehung der zu errichtenden Baumwollen-Wollen- oder Hanf- und Flachs-Spinnſchulen, und damit zu verbindenden Nähe- und Strikſchulen, wie auch wegen Beſchäftigung der Waidbuben mit Striken aller Orten in Vollzug zu ſezen.

Carl Fridrich ꝛc.

Da Wir vermuthen, daß auch bei theils geiſt- und weltlichen Orts-Vorgeſezten Eures Oberamts und Diöces, wegen derer bei Errichtung der Baumwollen- Wollen- oder Hanf- und Flachs-Spinnſchulen eigentlich hegenden Abſicht irrige Begriffe obwalten möchten; ſo laſſen Wir euch, dem Oberamt und Specialat, von Unſerer ſub hodierno ans Oberamt und Specialat Hochberg dißfalls ergehenden Verfügung hierbei Abſchrift, zu gleichmäſiger Bekanntmachung an die Vorgeſezte Unſerer in Anſehung der Spinnſchulen habenden Landesväterlichen Abſicht mit dem Befehl zugehen, daß ihr die darinn bemerkte auch hieher gehörige Anſtalten in Anſehung derer an allen Orten zu errichtenden Baumwollen- Wollen- oder Hanf- und Flachs-Spinn-

Spinnſchulen, welche lezte Art Spinnſchulen nicht auf Spinnen an Spinnrädern, ſondern auf fein- und gleich-ſpinnen an Spindlen einzurichten ſeynd, ingleichem in Anſehung derer an ſchiklichen Orten damit allenfalls zu verknüpfenden Näh- und Strikſchulen, ſodann in Anſehung der Beſchäftigung derer Waid- und Hirtenbuben mit dem Striken, längſtens auf künftigen Winter in Vollzug ſezen, und die auf den 23ſten Oct. befohlne Berichts-Erſtattung ebenfalls bewirken, nicht weniger Ihr, der Special, dasjenige, was in obangezogener Verordnung von der Viſitation enthalten iſt, gleichermaſen genau beobachten ſollet. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe in Cons. eccles. den 10ten Jun. 1768.

Ziffer 243.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Specialate vom 20ſten Oct. 1769. K. R. N. 1115.

Daß bei herannahendem Winter aller Orten die Spinn- Näh- und Strikſchulen wiederum in Gang zu bringen, beſonders zum Striken ſowohl die Hirten- als andere Buben anzuhalten, und allenfalls mit kleinen præmiis darzu anzureizen.

Das Oberamt und Specialat haben die ohnverweilte ſorgfältige Veranſtaltung zu machen, daß, ſo bald ſich die noch übrige wenige Feldgeſchäfte vollends geendiget haben, in allen und jeden Orten der Diöces die Spinn- Näh- und Strikſchulen wiederum gehörig in völligen Gang gebracht,

und (*) daß zum Striken nicht nur die Hirtenbuben mit Ernſt angehalten, ſondern daß auch überhaupt die Buben gleichfalls zum Striken angewieſen, und allenfalls mit einigen kleinen præmiis aus denen Commun-Ærariis angereizt werden. Wie ſolches alles nun von Ort zu Ort geſchehen, iſt zu Anfang künftigen Monats Nov. der Bericht ohnfehlbar anhero zu erſtatten. Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 20ſten Oct. 1769. (**)

Ziffer 244.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 23ſten März 1770. K. R. N. 397.

Daß die Spinn- Strik- und Nähſchulen, wo ſie noch fehlen, aller Orten ohngeſäumt anzulegen, oder die Anſtände zu berichten, und daß auch des Sommers, wo nicht an gewiſſen, doch wenigſtens an Regentagen, dieſe Schulen fortzuſezen.

Ob an allen Orten die zu errichten befohlene Spinn- Strik- und Nähſchulen nunmehro endlich errichtet, oder an welchen eine oder mehrere die-

(*) Bei Pforzheim und Stein iſt das folgende weggelaſſen, und dargegen geſezt worden: und daß ſowohl Mägdlein als Buben zum Spinnen und Striken angehalten, und allenfalls mit einigen kleinen præmiis aus denen Commun-Caſſen angereizet werden.

(**) In Gefolge der bisherigen Verordnungen waren dieſe Spinn- Strik- und Nähſchulen mit Anfang des Jahrs 1770. ſchon faſt aller Orten im Gange.

dieſer Schulen noch fehlen, darüber iſt man vom Oberamt und Specialat binnen 4. Wochen Berichts gewärtig, befiehlet aber anbei, daß, wo ſolche Schulen noch fehlen, noch vor Erſtattung des ſo eben befohlenen Berichts die Anſtalt zu deren Errichtung alsbald gemacht, oder die dagegen vorwaltende Anſtände mit angezeigt, und auſonſten des Sommers darauf geſehen werden ſoll, daß, wo nicht an gewiſen, doch wenigſtens an Regentagen mit Fortſezung dieſer Schule deswegen fürgegangen werde, damit durch deſſen Unterlaſſung dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht im Sommer wieder in Vergeſſenheit gerathe. (*) Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 23ſten März 1770.

Ziffer 245.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 25ſten Sept. 1772. K. R. N. 1589.

Daß die Spinn- Strik- und Nähſchulen fleiſig fortzuſezen, und, wo ſie noch fehlen, ohne Verzug einzuführen, oder die etwaige Hinderniſſe zu berichten.

Da die Winterſchulen demnächſt wieder ihren Anfang nehmen; als wird hiermit verordnet, daß aller Orten, wo die Spinn- Strik- und Näh-

(*) Bei Carlsruhe und Badenweiler wurde jedoch durch Special-Decrete vom 21ſten Sept. 1770. K. R. N. 1140. geſtattet, daß dieſe Schulen an denen Orten, wo es anderſt gar nicht thunlich, nur im Winter gehalten werden mögen.

Nähſchulen bereits etablirt ſind, ſolche fleiſig fortgeſezt, in denen Orten aber, wo ſelbige noch fehlen, ohnfehlbar nunmehro ohne Verzug eingeführet, im Fall ſich hingegen Hinderniſſe desfalls hervor legen würden, ſolche 14. Tage noch vor dem 23ſten nächſtkünftigen Monats berichtlich hier angezeigt werden ſollen, damit dieſe nüzliche Inſtituta in behöriger Ordnung durchgängig eingeführet werden mögen. Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 25ſten Sept. 1772.

Ziffer 246.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 7ten Aug. 1724.

G. R. N. 316.

Daß dürftige Eltern, die ihre Kinder nicht ſelbſt nöthig haben, ſolche zum Dienen, und zwar im Lande, anhalten ſollen.

(Lands-Ordnung Th. 9. Seite 298. 299.)

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt mißfällig zu vernehmen fürgekommen, was maſen einige Unſerer Unterthanen, welche zumal geringen Vermögens ſind, ihre erwachſene Kinder, ob ſie wohl deren Hülfe und Dienſte in ihrem Feld- oder Hausweſen nicht nöthig haben, dannoch zu ihrer eigenen merklichen Beſchwerde ohnnöthiger Weiſe bei ſich über ihrer Koſt und Brod behalten, und alſo dem Müſſiggang nachziehen laſſen, mithin verurſachen, daß ihre Mitbürgere, welche zu Beſtreitung ihrer Arbeit Geſindes benöthiget ſind, ſolches von fremden Orten her dingen müſſen. Wann Wir nun

nun dieſen, ſowohl dem Publico als auch berührt Unſeren Unterthanen ſelbſt höchſtſchädlichen Mißbrauch in Kraft dieſes abgeſtellet wiſſen wollen; ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit an Euch, die nachdrukſame Verordnung unverweilt zu thun, damit obermeldte dürftige Eltern ihre Kinder, welche ſie zu ihrer eigenen Arbeit nicht ohnumgänglich nöthig haben, mithin ihnen ſelbſt lediglich zur Laſt, und gleichwohl ihr Stük Brod ſelbſt zu verdienen im Stand ſind, von ſich thun, doch nicht ſo gleich auſer Landes ſchiken, ſondern in derjenigen Unſerer Unterthanen Dienſte, welche ſie zu ihren Geſchäften nöthig haben, geben, und alſo ihr Stük Brod ſelbſten im Land erwerben laſſen, ſo fort dieſelben von dem Laſter des Müßigangs und deſſen ſchädlicher Folge, zugleich auch ihren Eltern zur Erleichterung und dem gemeinen Weſen ſo wohl, als auch ihnen ſelbſt zum Beſten abgezogen werden; und habt Ihr, damit dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung deſto genauer nachgelebet werden möge, von denen Vorgeſezten eines jeden Orts, wie ſolche exequirt und vollzogen werde, Euch von Zeit zu Zeit die richtige Nachricht geben zu laſſen, und ſonſten zu derſelben Vollziehung fleiſig = und pflichtmäſige Obſorge zu tragen; wie Wir Uns dann deſſen zu Euch gänzlich verſehen, und Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 7ten Aug. 1724.

Ziffer 247.

General = Decret an ſamtliche Ober = und Aemter vom 30ſten Oct. 1754.

H. R. N. 3324.

Daß alljährlich eine Conſignation derer zum Dienen tauglichen jungen Leute beederlei Geſchlechts

ſchlechts zu fertigen, und die, ſo ihren Eltern nicht nöthig ſind, zum Dienen anzuhalten, beſagte Conſignation auch jedesmal vor Georgi unter Beiſezung deſſen, was bei jedem verfüget worden, zum fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſenden.

Da man vor ſchädlich anſiehet, daß Eltern ihre zum Dienen taugliche Kinder, in ſo ferne ſie deren nicht ſelbſten benöthigt ſind, bei ſich behalten; ſo wird hiemit dem Oberamt aufgegeben, auf den Innhalt der Landes-Ordnung p. 298. genau zu halten, ſolche Verordnung durch beſondere Ausſchreiben zu erneuren, alljährlich ſich in jedem Ort eine Conſignation derer zum Dienen tauglichen jungen Leute beiderlei Geſchlechts fertigen zu laſſen, und bei denen Vogt- oder Frevelgerichten, oder bei anderer Gelegenheit alljährlich diejenige, ſo zum Dienen tüchtig, und ihren Eltern nicht nöthig ſind, oder keine Eltern und kein beträchtliches Vermögen haben, auch durch erhebliche Umſtände daran nicht verhindert werden, ohne Nachſicht zum Dienen anzuhalten, auch jedesmal vor Georgi die Conſignation derer zum Dienen tauglichen Perſonen unter Beiſezung deſſen, ſo bei jedem verfüget worden, zum fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſenden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 30ſten Oct. 1754.

Ziffer 248.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Nov. 1768. H. R. N. 5957. bis 5960.

Daß

Daß die Conſignationen derer zum Dienen tauglichen jungen Leute künftig erſt auf Weihnachten einzuſenden, die zum Dienen taugliche aber noch vor Martini zum Dienen anzuhalten, und im Nov. die, welche ſich inzwiſchen nicht verdingt, dem Oberamt bekannt zu machen.

Nachdeme bei denen bisher auf Georgi wegen derer zum Dienen tauglichen Perſonen eingeſchikten Berichten zu bemerken geweſen, daß, da die mehreſten Dienſtveränderungen auf Weihnachten vorgehen, die Befolgung deſſen, was ſo wohl von hier aus, als vom Oberamt desfalls verfüget worden, eine geraume Zeit aufgehalten wird; als wird nunmehro verordnet, daß künftig vor Weihnachten jedesmal vom Oberamt der gewöhnliche Bericht und Conſignation anhero eingeſendet, vorhero aber und noch vor Martini allezeit denen Vorgeſezten durch Ausſchreiben aufgegeben werde, die zum Dienen taugliche Leute zum Dienen anzuhalten, und im Monat November die, welche ſich inzwiſchen nicht verdingt, dem Oberamt bekannt zu machen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 12ten Nov. 1768.

Ziffer 249.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767.

H. R. N. 3076.

Daß, wann an einem Orte keine zum Dienen taugliche Perſonen ſich befinden, ſolches auch vom Pfarrer des Orts zu atteſtiren.

Um künftighin deſto gewiſer überzeugt zu werden, ob alle und jede zum Dienen taugliche Perſonen würklich in Dienſten ſtehen oder nicht? hat das Oberamt an denenjenigen Orten, wo nach denen Berichten derer Vorgeſezten ſich gar keine zum Dienen taugliche Perſonen befinden, jedesmal vom Pfarrer des Orts deshalb ein ſchriftliches, jenes Vorgeben begründetes Atteſtat zu verlangen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 15ten Jul. 1767.

Ziffer 250.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Verrechnungen vom 3ten April 1762. H. R. N. 1290.

Daß, und wie die zur Thurn-Strafe, oder öffentlicher Arbeit verurtheilte Verbrechere ihre Strafzeit nüzlich anwenden ſollen.

Auf den von dem Oberamt und Verrechnung ohnlängſt wegen derer zum Schellenwerken und öffentlicher Arbeit verurtheilter Verbrechere anhero erſtatteten Bericht bleibt demſelben andurch nachrichtlich ohnverhalten, daß

1) In Anſehung derjenigen, ſo wegen der Flucht verdächtig, und Caution zu ſtellen auſſer Stande ſind, man es dabei bewenden laſſe, daß ſie ihre Strafzeit im Thurn erſtehen ſollen, wobei dann ſo viel möglich dahin zu trachten iſt, daß ſie nicht müſig gelaſſen werden, ſondern in Ermangelung anderer Beſchäftigung für gnädigſte Herrſchaft oder das gemeine Beſte für das Oberamt und die Verrechnung oder andere Perſonen, beſon-

beſonders Handwerksleute, ſo viel möglich zu arbeiten angehalten werden, wann auch gleich durch ihre Arbeit kein Profit entſtünde, maſſen der Hauptzwek nicht die Abverdienung der Koſt, ſondern vornehmlich die Beſchäftigung derer einſizenden Perſonen iſt. Wohingegen, wann die Sträflinge der Flucht nicht verdächtig,

2) in Anſehung dererjenigen, bei welchen das öffentliche Exempel, oder andere dringende Umſtände die gleichbaldige Vollſtrekung der Strafe erfordern, wann ſolche nicht zu nüzlichen Arbeiten für die Communen oder ſonſten füglich angehalten werden können, das Oberamt und Verrechnung ſolches bei Einſendung des Protocolls nebſt ihrem Vorſchlag zu berichten haben, damit bei Erkennung der Strafe darauf gehörige Rukſicht genommen werde. Was aber

3) diejenige, bei welchen die Straf-Erſtehung wohl einigen Aufſchub leiden mag, anlanget; ſo ſind ſolche in ein ordentliches Regiſter zu bringen und bis nach erſtandener Strafe nachzuführen, auch, wann ſie nicht füglicher zum Wuhrmachen oder ſonſt gebraucht werden können, im Früh- und Spatjahr zum Wegmachen und Steinklopfen, auch Kießgraben zuſammen anzuſtellen, denenſelben aber bei jeder Gattung Arbeit ein gewiſes penſum täglich zu verrichten aufzugeben, und auf deſſen Verfertigung genau zu halten, auch dem Wegwart, oder einem Hatſchier oder Zollbereuter die Aufſicht darüber zu committiren. Endlich hat das Oberamt ſeinen wegen dergleichen Verbrechere erſtattenden Berichten jedesmal, zu welcher derer oberwähnten 3. Claſſen ſie gehören, anzufügen. Decretum Carlsruhe in Conſ. aul. den 3ten April 1762.

Ziffer 251.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 4ten Aug. 1764. H. R. N. 2893.

Daß, und wie inſonderheit in Hurerei- und Ehebruchs-Fällen die Mannsperſonen ihre Leibesſtrafen an denen Landſtraſſen oder auf eine andere dem gemeinen Weſen nüzliche Weiſe erſtehen ſollen, und was in ſolcher Abſicht ihretwegen zu berichten.

Nachdeme man den Entſchluß genommen, daß fürohin in Ehebruchs- und Hurerei-Fällen bei denenjenigen Perſonen, welche eine geſezliche Thurn- oder andere dergleichen Leibesſtrafe auszuſtehen haben, deren Vollziehung Verſchub leidet, und welche der Flucht nicht verdächtig ſind, ſolche Leibesſtrafen nicht gleich vollzogen, ſondern in Anſtand gelaſſen werden ſollen, bis die Sträflinge zu ſchiklicher Zeit an denen Landſtraſſen oder andern öffentlichen Arbeiten, zum Behuf des gemeinen Weſens und Erſparung ſonſten erfordernden Auslagen angeſtellet werden können; ſo wird alſo hierdurch das Oberamt angewieſen, künftighin bei Einberichtung ſolcher ſtrafbaren Ehebruchs- und Hurerei-Fälle ausdrüklich zu bemerken, ob die Perſonen zu öffentlicher Arbeits-Verrichtung tauglich, und ob ſie des Austretens nicht verdächtig, auch ob die Vollziehung der Strafe, ohne dem Endzwek und dem öffentlichen Exempel nachtheilig zu werden, verſchoben werden könne?

Und

Und da wegen Anſtellung ſolcher Perſonen fürſtliche Rent-Cammer, welcher ſelbige von Zeit zu Zeit von hier aus bekannt gemacht werden, die nöthige Weiſungen an die Bedienſtungen, welche die Obſicht über die Straſen haben, ergehen laſſen wird; Alſo hat das Oberamt genau darauf zu ſehen, daß nichts von ſolchen Straſen unvollzogen bleibe, und daß die Sträflinge vor ihrer gänzlichen Entledigung die nöthige Legitimationen über die verrichtete Arbeit ad Acta beibringen. Gegeben Carlsruhe in Cons. Aul. den 4ten Aug. 1764.

Ziffer 252.

Nachricht von Abverdienung der Straſen unzüchtiger Weibsperſonen.

Anlangend aber die unzüchtige Weibsperſonen, ſo müſſen ſolche die Leibesſtrafe, und zwar bei zum erſtenmal begangener Unzucht mit Spinnung zweier Pfund feinen, oder vier Pfund ordinairen flächſenen, hänfenen oder baumwollenen Garns, bei zum zweitenmal begangener Unzucht, oder im Fall begangenen Ehebruchs aber mit Spinnung einer doppelten Portion abverdienen, und wird dieſerhalben denen Straf-Reſcripten jedesmal nachſtehendes Poſtſcript beigefüget:

Poſt Scriptum ad H. R. N.

Auch Liebe Getreue!

Wollen Wir, daß die Pöcke, falls man bei ihr wegen des Austritts nicht gänzlich geſichert, oder aber ſie gutwillig zum Spinnen nicht zu bewegen iſt, die Unzuchts-Leibes-Strafe im Thurn bei Suppe, Waſſer und Brod erſtehen, und daſelbſt 2. Pfund fein oder 4. Pfund ordinair Flächſen oder Hänfen

Hänſen Baumwollen Garn ſpinnen, auch, in ſo ferne ſie ſolches gar nicht, oder doch nicht gut ſpinnen könnte, vorhero ſolches gut zu ſpinnen im Thurn erlernen ſolle; Dahingegen, wenn man wegen des Austritts genugſam geſichert ſeyn kann, und ſie zum Spinnen und allenfallſiger Erlernung deſſelben geneigt wäre, ihr zu geſtatten iſt, daß ſie obgedachtes Quantum Garn, deſſen Werth in beiden Fällen halb dem Gymnaſio und halb dem Waysenhaus gehöret, (*) ſo wie auch die allenfallſige Erlernung des Spinnens auſer dem Thurn innerhalb ſechs Wochen alſo bewürken mag, daß jedoch an obgedachtem Quanto des Geſpinnſts ein von euch zu beſtimmender Theil bei zweitägiger Einthürnung von ihr gefertiget, und in ſo ferne ſie innerhalb ſechs Wochen das übrige Quantum nicht liefern wird, ſie ſodann eingethürmt und zum ſpinnen des ganzen Quanti im Thurn von euch angehalten werde. Uebrigens hat die Pöke in beiderlei Fällen alle ihre dißfallſige Thurn- und Verpflegungs-Koſten, ſo wie auch den Betrag des Materialis und den allenfallſigen Unterricht im Spinnen aus eigenem Vermögen zu bezahlen, und ſich die Spinn-Geräthſchaften, falls ſie damit nicht verſehen iſt, anzuſchaffen. Wenn ſie aber kein Vermögen hat, iſt ſolcher Koſten von dem Correo zu tragen, oder wenn beide mehrerſagte Koſten zu zahlen nicht im Stande ſind, iſt deren Betrag von euch, jedoch ſodenn mit Weglaſſung beſonderer Spinn-Geräthſchaften, zur Decretur auf die fructus jurisdictionis mit dem gutachtlichen Vermelden einzuſchiken: Ob und wie beide Unzüchtlinge ſolche, nur Vorſchußweiſe decretirt werdende, Koſten abverdienen können?

Hier-

(*) Man ſehe hievon den zweiten Band dieſer Sammlung Seite 38.

Hiernach habt ihr euch alſo zu achten, die verrechnende Bedienſtung aber den Erlöß aus dem Geſpinnſt oberwähnter maſſen halb dem Gymnaſio und halb dem Waysenhaus zu verrechnen, und Wir verbleiben ut in ante-Scripto d. d. Carlsruhe den 17

Ex Speciale Mandato Sereniſſimi.

Ziffer 253.

General-Reſcript vom 22ſten Jul. 1749.

H. R. N. 1837. ad num. 1717.

Daß auf die üble Haushälter genaue Acht zu haben, und, um in Zeiten remediren zu können, ſchleuniger Bericht zum fürſtlichen Hofraths-Collegio zu erſtatten, auch wie ferne gegen Falliten inquirendo zu verfahren.

(Lands-Ordnung Th. 3. Tit. 6. Num. 16. Seite 89—91.)

Carl Fridrich ꝛc.

Wann Uns ab denen jeweilig-zu Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio ad ratificandum unterthänigſt eingeſandt wordenen Gant-Actis und Protocollis äuſerſt mißbeliebend zu vernehmen vorgekommen, welchergeſtalten der Erlöß aus dem Vermögen derer verſchuldeten Unterthanen, kaum die Helfte oder einen Drittheil ihrer Paſſivorum zu bezahlen hinreichend ſeye, mithin ſie obærati recht gefliſſentlich darauf gehauſet haben müſſen, damit ſie ehrliche Leute, welche ſich in dergleichen Fällen nicht genugſam zu proſpiciren wiſſen, leichtfertiger Weiſe um das Ihrige bringen, und anführen möchten,

indeme

indeme ihnen ja der Zuſtand ihres Vermögens nicht unbekannt geweſen ſeyn kann, dergleichen offenbarer Betrug und gefliſſentliche Vervortheilung aber eben ſo beſchwerlich, als eine würkliche Dieberey anzuſehen iſt; So gehet nunmehro Unſer ernſtlicher Wille und Meinung dahin, daß fürohin in dergleichen ſich ereignenden Vorfallenheiten, wo die Falliten, daß ſie durch beſondere von ihrem Verſchulden nicht herrührende Unglüks-Fälle, in einen ſolchen Unvermögens-Zuſtand gerathen, nicht darthun können, alsdann, gleichwie anderer Orten auch geſchiehet, wann nemlichen die Schulden, ſo nicht bezahlt werden können, halb ſo viel als das Vermögen betragen, inquirendo gegen ſie verfahren, und nach Befinden, ein ſolcher boshafter Schuldenmacher mit einer adäquaten Leibesſtrafe beleget werden ſolle. Ihr habt demnach dieſe Unſere fürſtliche Reſolution zu männiglicher Publication zu bringen, und ob ſelbiger ohnabläſig ſtrictè zu halten, beſonders aber auf dergleichen üble Haushältere in tempore wohl zu vigiliren, und ihrer Vermögens-Beſchaffenheit euch genau zu erkundigen, auch, um in Zeiten derlei Uebel zu remediren, desfalls ſchleunigen Bericht zu ſchon-gedacht Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio zu erſtatten. Innaſen Wir Uns verſehen, und ſeynd euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 22ſten Jul. 1749.

Ziffer 254.

General-Decret vom 26ſten Sept. 1752.

H. R. N. 3055.

Weitere Verordnung, daß auf die üble Haushälter genaue Acht zu haben, und die in der fürſt-

fürſtlichen Lands-Ordnung vorgeſchriebene Gradus gegen ſie zu beobachten.

(Lands-Ordnung Th. 3. Tit. 6. Num. 16. Seite 89—91.)

Es giebet zwar die fürſtliche Landes-Ordnung P. 3. tit. 6. §. 16. umſtändliche Weiſung, daß zuvörderiſt diejenige, welche ein üppiges und verſchwenderiſches Leben zu führen anfangen, 1) vorgefordert, ſolch übel und ohnnüzes Haushalten ihnen mit ſonderem Ernſt vorgeſtellt, und ſie unter anzudrohender Entſezung der Verwaltung ihrer Güter und weiterer Strafe zu einer beſſeren Aufführung angewieſen, auch hiernach auf ſolche genau Achtung gegeben, und ſie im Fall fortwährender Verſchwendung 2) unter abermaliger nachdrüklicher Vorſtellung ihres Unrechts etliche Tage oder Wochen nach Beſchaffenheit der Uebertretung in Thurn geſtekt, auch hieraus nicht anders als unter dem Verſprechen ordentlich zu hauſen, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß von Haab und Gütern nichts zu veräuſern, entlaſſen, ſodann aber 3) bei abermals nicht erfolgender Beſſerung mundtodt gemacht werden ſollen.

Allein obwohlen dieſe vorgeſchriebene Weiſe, wann hiermit zu rechter Zeit der Anfang gemacht, und die gehörige Sorgfalt angewendet wird, gar vieles zu Aufrechthaltung derer Unterthanen und des durch die viele Ganten in hieſigen Landen nicht wenig Noth leidenden Credits beitragen könnte, ſo iſt jedennoch nicht nur bei verſchiedenen Perſonen, welche durch eine berüchtigte liederliche Haushaltung bereits faſt all ihr Vermögen durchgebracht hatten, zu vernehmen geweſen, daß bei denenſelben dieſe in der Landes-Ordnung heilſamlich vorgeſchriebene Gradus nicht beobachtet worden ſeyen,

ſondern

ſondern es ſind auch ohneracht et der öftern Ganten ſeit geraumer Zeit wenig Exempel von ſolchen pro prodigis erklärten Leuten allhier vorgekommen. Man findet dahero vor nöthig, obige Vorſchrift der Landes-Ordnung hiermit zu wiederholen, und zu dem Ende dem Oberamt gemeſſen aufzugeben, daß ſolches auf dergleichen unordentliche Haushälter genau Acht haben, und bei verſpührender Verſchwendung ſogleich zu rechter Zeit und ehe noch das Vermögen allzu ſehr verringert, oder gar durchgebracht worden iſt, mit dem erſten und andern Grad fürfahren, auch hiernach bei nicht erfolgender Beſſerung ohne Anſtand die Beſchaffenheit der Sache mit einem Antrag auf die Entſezung der Verwaltung des Vermögens anhero einberichten, und hierdurch denen ſo vielfältig vorkommenden Ganten Einhalt zu thun, mit äuſerſtem Fleiß und Sorgfalt trachten ſolle.

Ziffer 255.

Reſcript Sereniſſimi an das fürſtliche Hofraths-Collegium vom 11ten Nov. 1767. (*)

Nähere Anweiſung, wie gegen die üble Haushälter zu verfahren, und daß, auch wie künftig

(*) Dieſe Verordnung iſt durch ein General-Reſcript vom 15ten Dec. 1773. H. R. N. 13257. auch in den Baden-Badiſchen Landen, mit Ausſchluß Kehl, Beinheim und Rodemacher, eingeführet worden, doch mit dem Anhange, daß bei Abfaſſung des Collocations-Urthels das Baden-Badiſche Land-Recht und Verordnungen zu beobachten, und demnächſt diejenige, deren Vermögen über die Helfte verſchuldet iſt, in ſoferne ſie ihre Hauptnahrung im Handel haben, nicht als Uebelhauſer anzuſehen, noch gegen ſie als ſolche zu verfahren.

tig die Gant-Proceſſe kürzer zu erledigen, ingleichem wie gegen die würkliche Falliten zu verfahren, und daß ſonderlich die Juden, die ein Falliment machen, des Schuzes dadurch verluſtig werden, auch wie diejenige zu beſtrafen, welche die ihnen anvertraute Concursgelder angreifen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir ſind geſonnen, theils zu Einſchränkung übelhauſender Unterthanen und zu Verhütung derer Gant-Proceſſe, theils zu geſchwinderer Beendigung derſelben, und zu Abſtellung aller Weitläuftigkeiten, nachſtehendes zu verfügen.

Verordnen demnach in der erſten Abſicht, und wollen,

I.

Obliegenheit der Ober- und Aemter, wie auch der Orts-Vorgeſezten, in Abſicht auf die üble Haushälter, und wann, auch was ihrethalben zu fürſtlichem Hofraths-Collegio zu berichten.

Daß alle Unſere Ober- und Amtleute, ihren obhabenden ſchweren Pflichten gemäs, Kraft des von Uns ihnen anvertrauten Amtes, auf die Aufführung ihrer Untergebenen ein fleiſſiges Aufſehen haben, und, ſo ſich welche darunter finden lieſſen, die a) ihre Güter ganz oder zum Theil ungebauet liegen, oder ihre Gebäude ohne Reparation verfallen laſſen, oder aber b) liegende Güter, ohne Wiederanwendung des Geldes und ohne wahrſcheinliche Urſache, veräuſern, nichtweniger welche c) ohne Noth oder gehabte Unglüks-Fälle mehrere Schulden machen, oder welche d) dem Müßiggang, Trunk, Spiel oder Wirthshausſizen ergeben ſind, ohnfehlbar von denen Orts-Vorgeſezten, welche ihrer Untergebenen in dieſe Claſſe gehören? oder ob keine dergleichen bei ihnen vorhanden? jährliche

pflichtmäſige Anzeige an die Ober- und Aemter desfalls gemacht und demnächſt bei denen angezeigten Perſonen gleichbalden von Oberamts wegen näher, ob ſolche würklich als liederliche Haushalter anzuſehen? unterſuchet, auch, falls ſich erfinden würde, entweder, daß ſie würklich mittelſt eines derer obgedachten Vergehens, nemlich Müſiggangs, unterlaſſender Beſorgung des Güterbaues und Bauweſens, Trunks, Spiels, Wirthshausſizens, äuſerlichen liederlichen Wandel führen, und dadurch zu einigen Schulden oder zu Veräuſerung einiger Grundſtüke bewogen worden ſind, oder aber, daß ſie ohne anſcheinenden liederlichen Wandel gleichwohlen über den dritten Theil ihres Vermögens Güter, ohne das Geld nüzlich angelegt zu haben, veräuſert, oder Schulden darüber gemacht haben, ohne ſich hinlänglich legitimiren zu können, ſolcherwegen gleichbalden, unter Führung eines Protocolls, von Oberamts wegen dergleichen Verthuner nach Befinden mit 8. bis 14. tägiger Thurnſtrafe bei Waſſer und Brod, oder öffentlicher Arbeit beleget, denenſelben ein Pfleger, ohne deſſen Vorwiſſen ſie weder was liegendes veräuſern noch Schulden machen dürfen, ſogleich beſtellet, und nach Verfluß eines Jahrs die Orts-Vorgeſezte nebſt denen beſtellten Pflegern ad protocollum, ob ſich binnen dieſer Zeit dauerhafte Beſſerung gezeigt? vernommen, und ihnen in dieſem Fall die Pflegere wieder abgenommen, andernfalls hingegen, wenn binnen ſolchem Jahr keine Beſſerung erfolgt, ſolches ad protocollum regiſtriret, und daſſelbe demnächſt zu Unſerm fürſtl. Hofraths-Collegio, damit von dortaus die Mundtodtmachung nebſt erachtlicher Strafe verfüget werden könne, berichtlich eingeſendet werden ſolle.

Wie

Wie denn auch, wenn bei der erſten Unterſuchung entweder ein auſerordentlicher Grad der Liederlichkeit oder eine nicht hinlänglich zu legitimirende, die Hälfte überſteigende Verminderung des Vermögens ſich zu Tage leget, ebenfalls alſogleich juncto protocollo zu Unſerem Hofraths-Collegio der Bericht erſtattet werden ſoll, damit alsdenn, ohne weiteres Zuwarten, zu zeitiger Verhinderung des gänzlichen Vermögens-Umſturzes, gleich Anfangs ein ſolcher, welcher einen auſerordentlichen liederlichen Wandel äuſerlich führet, oder welcher ſein Vermögen ohne hinlängliche Urſach über die Hälfte vermindert, Mundtodt gemacht, auch nach Verdienſt andern zum Exempel beſtraft werden könne.

Ihr habt deswegen, damit Wir von der Vorgeſezten Obſicht auf dergleichen Leute und von der Oberamtlichen Beſtrafung, ſomit von der Befolgung diß, vergewiſſert werden, alle Jahre auf Pfingſten ſämtliche von denen Vorgeſezten desfalls eingeſandte Berichte, nebſt Beilegung eurer wegen der Beſtrafung geführten Protocollen, zu Unſerem fürſtl. Hofraths-Collegio einzuſenden, und von dort aus der Remittirung euch zu gewärtigen.

Und nachdem Wir bei dergleichen Vorfallenheiten nicht weniger

II.

Zu Abſtellung derer Weitläuftigkeiten, welche mit der hiebevor gewöhnlichen Einſendung derer Gant-Urtelen und Acten an Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium verknüpft geweſen ſind, Uns bemüſiget geſehen, unterm 26ſten Febr. 1752. das erforderliche durch ein gemeines Ausſchreiben zu verordnen, auch ſelbiges durch eine unterm 21ſten November ermeldeten Jahres aus gedacht Unſerem fürſtlichen

Daß, und wie hinfüro die Gant-Proceſſe kürzer zu erledigen.

Hofraths-Collegio ergangene Verfügung zu erläutern, immittelſt aber wahrgenommen haben, wie zwar Unſere Oberämter ſich in deren Gefolge zu Erreichung Unſerer Abſichten ſchuldigſt beeifert, gleichwohlen doch theils ſelbſt in Anſehung des darinn eingeführten Rechtsmittels es nicht durchgehends gleichgehalten, theils die Partheien und deren Anwälde aus Mangel hinlänglicher Wiſſenſchaft von ſothanem Geſeze, darwider gehandelt haben, Wir aber hierunter eine durchgängige Gleichförmigkeit beobachtet wiſſen wollen; als beſtätigen, erneuern und erweitern Wir Unſere obangezogene Verordnung hiermit, ſezen und ordnen demnach ferner:

1) Daß künftighin die gänzliche Inſtruir- und Erörterung aller Gante, welche über die unter der Ober- und Amtlichen Jurisdiction geſeſſene Perſonen entſtehen möchten, Unſern Ober- und Aemtern ohne Unterſchied dergeſtalt überlaſſen ſeyn ſollen, daß ſie vorderſamſt bei erſcheinendem Uebergewichte derer Schulden gegen das würkliche Vermögen eines Verſtorbenen, oder bei einem ſich eräuſernden merklichen und ſolchem Abfall der Nahrung eines lebenden Amts-Unterthanen, wobei die ſich meldende Gläubiger zum Theil in Gefahr des Verluſts ihrer Forderungen ſtehen möchten, das Vermögen vermittelſt einer Inventur unterſuchen, und hierauf den Erfund mit einem pflichtmäſigen Bericht an Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium einſenden, ſofort von dortaus die Erkennung des Gants erwarten ſollen.

2) In Anſehung derer Unſerer Regierung unmittelbar unterworfenen Perſonen wollen Wir, daß die über ſolche ſich etwa eräuſernde Gante von Unſerm Hofraths-Collegio einem oder mehrern Commiſſarien zur Verhandlung und Entſcheidung beſonders aufgetragen, und übrigens hierbei von ſol-

chen

chen wie von denen Oberämtern nachfolgende Ordnung beobachtet werden ſolle.

Es haben nemlichen

3) Beedes, Unſere Commiſſarien und Oberämter, ſobald der Gant durch das ihnen zugegangene Reſcript erkannt ſeyn wird, den Falliten aus ſeinen Gütern heraus zu ſezen, und über ſelbige einen Curatorem Ordnungsmäſig zu beſtellen, demnächſt

4) Die Edictal-Citation behörig inn- und auſer Landes verkünden, die bekannten Glaubiger aber ad ædes citiren zu laſſen, und ſamtlichen einen Termin, welcher wenigſtens ſechs Wochen begreifen, und ein beſtimmter Tag zur Liquidation dabei benennet werden ſolle, dergeſtalt anzuberaumen, daß ein jeder Glaubiger auf den geſezten Tag in Perſon oder durch Gevollmächtigte mit allen ſeinen Beweißthümern gefaßt erſcheinen, derjenige aber, welcher in gedachtem Liquidations-Termin entweder gar auſſen bleibt, oder doch ſeinen Beweiß ſofort nöthigen Falls anzutreten nicht vermag, alsdann ohne weiteres rechtliches Erkänntniß von dem Concurs ausgeſchloſſen ſeyn und bleiben ſoll; welches Wir dann auch hiermit in ſolcher Maaſe beobachtet wiſſen, und weiter geordnet haben wollen, daß, wo ein Ausgebliebener nicht binnen vier Wochen von dem Tage des aufhörenden Hinderniſſes an zu rechnen, genugſame Urſachen der Herſtellung beibringen wird, er weiter bei dem vorſeyenden Gant nicht gehört werden ſolle.

Damit nun aber auch in dem Verfolge Unſere Abſicht mit möglichſter Beſchleunigung derer Ganten erreicht werde, ſo haben

5) Die Gantrichtere bei dem Erſcheinen derer Partheien denenſelben vorderſamſt den Vermögens-Zuſtand des Falliten vorzulegen, die gütliche Aus-

einanderſezung zu verſuchen, ſomit jedesmalen einen Vergleich ſowohl wegen der Vertheilung der Maſſe unter denen Gläubigern, als auch allenfalls wegen des Vorzugs unter ſich, zu veranlaſſen, und den Erfolg beider Acten zu bemerken.

Daferne der Vergleich nicht zu Stande zu bringen wäre, ſo ſeynd

6) die Partheien vor der Liquidation, und zwar jeder beſonders, zu befragen, ob ſie hiernächſt die Collocation auf das richterliche rechtliche Ermeſſen ausſezen, oder über den Vorzug beſonders verhandeln wollen? ſofort iſt

7) zur Liquidation ſelbſt zu ſchreiten, ein Creditor nach dem andern zur Liquidation zu laſſen, und hierbei für jeden ein beſonderes Protocoll- und Acten-Faſcicul zu halten, auch alſo bis zu Ende der Liquidation zu verfahren, nicht minder, wann einige Partheien über die Priorität beſonders certiren wollen, ein kurzer beſtimmter Tag zum mündlichen Verfahren darüber anzuſezen.

Dieſe Verhandlung über die Priorität geſchehe nun oder nicht, ſo haben die Gantrichtere

8) über das beſchehene Liquidations- und weitere Verfahren das Gant- oder Collocations-Urtel nach Vorſchrift Unſerer landrechtlicher und anderer Verordnungen nicht nur zu entwerfen, ſondern auch denen Partheien, ohne Unſere vorherige Beſtätigung, in dem zweyten, oder wo ſie über den Vorzug geſtritten hätten, in dem dritten anzuberaumenden Termin zu eröfnen, als welches

9) ohne allen Fehl binnen ſechs Monaten von dem Tage des von Unſerm fürſtlichen Hofrath erkannten Gant-Proceſſes an zu rechnen, zu bewürken, oder aber unter Anführung derer triftigen Urſachen, warum ſolches nicht geſchehen könne, von ermeldtem

meldtem Hofraths-Collegio ein längerer Termin auszubringen iſt; widrigenfalls, und wo keines von beiden geſchehen ſeyn wird, der Gantrichter, auf Anrufen eines oder des andern Glaubigers, zu Erſtattung des Intereſſe moræ, ipſo jure verbunden ſeyn und dazu ohne Nachſicht angehalten werden ſolle.

Bei ſothaner Urtels-Eröfnung haben

10) die Gantrichtere jedem Intereſſenten zu bedeuten, daß, wo er ſich beſchwert erachte, er die Anzeige davon nebſt denen Gründen innerhalb vier Wochen, welche Wir des Endes als eine Nothfriſt hiermit vorgeſchrieben haben wollen, bei dem Gantrichter ſelbſten münd- oder ſchriftlich thun, widrigenfalls aber mit einigem Rechtsmittel, auſer der Herſtellung in vorigen Stand, nicht weiter gehört werden ſolle; und iſt hierauf von dieſer Bedeutung die erforderliche Nachricht zu eines jeden Glaubigers Namen in denen Protocollen zu bemerken. Damit aber

11) keiner ſich über die Beſchränkung berührter 4. Wochen zu beſchwehren Urſache, hingegen zu ſeinem weiteren Unterricht und Befragung hinlängliche Zeit vor ſich haben möge; ſo haben die Gantrichtere einem jeden Glaubigern, der es verlangt, oder deſſen Sachwaltern, die Einſicht derer Acten, auch die allenfalls begehrte Abſchriften, ohnweigerlich zu geſtatten, und ihme zu ſeiner Erleichterung damit aufs längſte binnen 8. Tagen, von dem Tage ſeines Anſuchens an zu rechnen, an Handen zu gehen.

Geſchiehet nun dieſe Anzeige und Ausführung derer Beſchwerden auf vorbemerkte Art, ſo ſeynd

12) die Gant-Acta nebſt des beſchwerten Theils deductione gravaminum auf eben die Art, wie

bei der Appellation verordnet iſt, binnen 10. Tagen an Unſer Hofraths-Collegium einzuſenden, und über den Punct, wogegen ſich beſchwehret wird, die Entſcheidungs-Gründe anzufügen; da ſodann ohne weitern Schriftwechſel der ſtrittige Punct aus denen Acten, wie ſie liegen, von dort aus entſchieden werden wird. Hat aber entweder niemand gegen das Collocations-Urtel etwas eingewendet, oder der weiter getriebene Punct iſt erlediget, ſo iſt

13) das Urtel, durch Abhörung der Gantmaſſen-Curatel-Rechnung, und würkliche binnen einem Monat zu bewürkende Urtelsmäſige Zahlung derer Gläubigere, zu vollſtreken, ſamtliche bei dem Gant aufgegangene Koſten, wobei Wir ohnehin denen von Uns verordneten Gantrichtern alle Mäſigung zutrauen, einsweilen auf Unſere Genehmigung hin, aus der Maſſe zu nehmen, deren Verzeichniß aber, ohne dadurch die Vollſtrekung des Urtels aufzuhalten, mit denen Acten zur Decretur an uns einzuſenden, und in dem mitgeſandten Bericht von der denen ſämtlichen Intereſſenten wegen der 4. wöchentlichen Nothfriſt bei Eröfnung des Urtels geſchehenen Erklärung Meldung zu thun. So viel hingegen

Wie ſonderlich die mit der Gerichtbarkeit beliehene Landſaſſen ſich bei Concurs-Proceſſen verhalten ſollen.

14) Unſere Landſaſſen, welche Wir mit aller Gerichtbarkeit beliehen haben, betrift; gedenken Wir zwar dieſelben hierdurch in ihrer von Uns zu Lehen tragenden Befugniß nicht zu behindern; Alldieweilen aber gleichwohlen Uns vi poteſtatis legislatoriæ oblieget, auf eine vieler Perſonen Wohlfahrt zugleich ſo ſehr nahe betreffende gerichtliche Handlung beſtändige Obſorge zu tragen; ſo befehlen Wir hiermit, daß dieſelben ſowohl in Anſehung derer in dieſer Verordnung beſtimmten Terminen, als in Abſicht auf die hier vorgeſchriebene Ordnung des

des Proceſſes, auch, ſo viel das an ſtatt der ſonſt gewöhnlichen an Uns ergangenen Appellation eingeführte Rechtsmittel betrift, ſich nach dieſer Unſerer Verordnung genau achten, des Endes, ſo bald ein Concurs von ihnen erkannt worden iſt, ein ſolches lediglich zur Wiſſenſchaft an Unſer fürſtl. Hofraths-Collegium berichten, auch nach vollſtrektem Urtel, wie ſolches alles geſchehen, und der Gant zu Ende gebracht worden ſeye, unter abſchriftlicher Anlegung des Collocations-Urtels, pflichtmäſigen Bericht erſtatten, und ſich, bei ſonſt zu gewartender Verantwortung, im mindeſten nicht ſaumſelig finden laſſen ſollen.

Gleichwie Wir nun auf vorberührte Art nicht zweifeln, daß Unſere landesväterliche Abſicht in Beſchleunigung der Ganten werde erreichet werden; Alſo gedenken Wir

15) auf der andern Seite der Menge derer ſeither nur allzu gewöhnlich gewordenen Fallimenten durch nachdrükliche Beſtrafung derer Falliten, vermittelſt Wiederholung Unſerer am 22ſten Julii 1749. erlaſſenen Verordnung, ein Ziel zu ſteken. Daß, und wie gegen die würkliche Falliten inquirendo zu verfahren, und dieſelbe zu beſtrafen.

Wir wiederholen demnach ſolche hiermit, ordnen und wollen, daß fürohin, in dergleichen ſich ereignenden Vorfallenheiten, wo die Falliten, daß ſie durch beſondere von ihrem Verſchulden nicht herrührende Unglüksfälle in einen ſolchen Unvermögens-Stand gerathen, nicht gleichbalden darthun können, alsdann inquirendo gegen ſie verfahren, die Orts-Vorgeſezte, nächſte Nachbarn, und ſonſt erforderliche Zeugen gehöret, mit denen Falliten confrontirt, und alſo die Sache in ſtatum judicandi geſezt, ſort die Acten zu Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio zur weiterer Verordnung eingeſandt und von dorther ein ſolcher boßhafter Schuldenma-

cher, als ein dem gemeinen Weſen höchſt ſchädli-cher Dieb, nach Befinden mit einer ſeinem Ver-brechen gemäſen Leibesſtrafe, allenfalls auch Ent-ſezung ſeiner Ehren, beleget werden ſolle. Wo-beineben

In Anſehung der Juden, die ein Falliment machen, bleibt es bei dem Verluſte der Schuz-Gerechtigkeit.

16) In Anſehung derer Juden, welche in ein Falliment gerathen, Wir es bei Unſerer emanir-ten Juden-Ordnung, nach welcher ein ſolcher den Schuz vor ſich und die Seinigen verlohren haben ſolle, ohnabänderlich belaſſen. Dieweilen es auch zum

Wie diejenige zu beſtrafen, welche die ihnen anvertraute Concursgelder angreifen.

17) jezuweilen zu geſchehen pfleget, daß die denen Oberämtern geordnete Curatoren, oder an-dere Perſonen, die ihren Pflichten anvertraute Concurs-Gelder angreifen, und ſolche in ihren Nu-zen verwenden, hernachmalen aber nicht auf die Stunde herbei zu ſchaffen vermögen, mithin durch allerlei Wege die Sache ins Weite zu ſpielen trach-ten, auch ſich damit zu entſchuldigen vermeynen, daß ſie die Gelder auf ſolche Art in Mangel ande-rer Gelegenheit, zum Beſten der Maſſe anzuwen-den für gut befunden hätten; Wir aber derglei-chen ſträfliches Beginnen und ohnſtichhaltige Ent-ſchuldigung fürohin nachzuſehen nicht gemeynt ſind; Als ſezen und ordnen Wir, daß in dieſem Falle der, oder die, welche ſich hierinne verfehlen, oder darzu helfen werden, auf die nehmliche Art, wie in Un-ſers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters Ver-ordnung vom 10ten Julii 1730. und Unſerer Be-ſtätigung und Erneuerung derſelben vom 12ten May 1753. (*) wegen Verwendung in Privat-Nuzen Unſerer und Gemeinds- auch anderer an-ver-

(*) Man ſehe dieſe beede Verordnungen oben im achten Ca-pitel von Anſtalten und Verordnungen zur Aufnahme der Communen. (Ziffer 227. und 228.)

vertrauten Gelder verſehen iſt, zur gebührenden Strafe unnachläſig gezogen, mithin auſer der Wiederſtattung des unterſchlagenen, oder in Privat-Nuzen verbrauchten, nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Gröſſe des Unterſchlagenen, mit der Entſezung der Ehren, ſofort zur Landes-Verweiſung, Zuchthaus, oder anderen Leibes-Strafen, ohne Nachſicht verurtheilt, des Endes ein ſolcher zum Protocoll vernommen, und ſelbiges zu Unſerm fürſtl. Hofraths-Collegio eingeſandt werden ſolle.

Daran geſchiehet Unſer Wille. Datum Carlsruhe den 11ten November 1767.

Ziffer 256.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 10ten May 1769. H. R. N. 2806.

Daß ſamtliche geiſt- und weltliche Orts-Vorgeſezte anzuweiſen, auf der Verordnung vom 11ten Nov. 1767. wegen der Uebelhauſer genau zu halten.

In Anſehung der jüngſt im Druk emanirten Verordnung, die Uebelhauſer betreffend, wird hiermit dem Oberamt und Specialat in Befehl gegeben, daß zu deſto pünctlicherer Nachgelebung derſelben, ſamtlichen geiſt- und weltlichen Orts-Vorgeſezten der Innhalt davon umſtändlich bekannt gemacht, und ſie angewieſen werden, auf ihre Orts-Untergebene ein wachſames Auge desfalls zu haben. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 10ten May 1769.

Ziffer

Ziffer 257.

General-Decret vom 2ten Jänner 1751. H. R. N. 28.

Vorſchrift, wornach die alljährlich auf Pfingſten wegen der Uebelhauſer einzuſendende Tabellen einzurichten.

In Anſehung der ſchon verordneter maſſen alljährlich auf Pfingſten wegen derer Uebelhauſer einzuſendenden Tabelle, wird hierdurch befohlen, daß ſolche auf folgende Art hinkünftig in neun Rubriken eingerichtet werden ſollen; als 1) der Ort, 2) der Name, Alter, Kinder, Profeßion ꝛc. des Uebelhauſers, 3) die eigentlichen indicia des Uebelhauſens, ob nemlich ſolche im Wirthshausſizen, Trunkenheit, Spielen, Müſſiggang, Schuldenmachen, oder worinn ſonſten beſtehen? 4) ob und was vor correctiones vormals an dem Uebelhauſer angewendet worden ſeyen? 5) ob und warum nicht inventirt worden? und ob erſtern Falls ein Abgang oder Zuwachs des Vermögens, auch wie ſtark ſolcher an den Tag gekommen? 6) ob wegen der Mundtodtmachung und Beſtrafung des Uebelhauſers bereits berichtet und von hieraus verfüget worden? 7) ob und was für ein Pfleger vor einen ſolchen beſtellet worden ſeye? und ob ſolcher ſeine Schuldigkeit thue? 8) ob ſeit einem Jahr ſich hinlängliche Beſſerung gezeiget oder nicht? und endlich 9) was das Oberamt ſeinetwegen vorſchlage? Gleichwie nun in dieſer Tabelle alle Jahr, gleich nach Weihnachten ratione rubri 3. 7. und 8. von geiſt- und weltlichen Orts-Vorgeſezten Erkundigung einzuziehen iſt, alſo iſt auch in der Tabelle bei jedem der Plaz zu laſſen, damit alle Jahr gleich nach

Weih-

Weihnachten von den geiſt- und weltlichen Orts-Vorgeſezten, die etwa ſich neuerlich ergebene Uebelhauſer angezeigt, und vom Oberamt nach vorgängiger behörigen Unterſuchung ordentlich eingetragen werden können. Wornach ſich daher das Oberamt zu achten wiſſen wird. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 2ten Jänner 1751.

Ziffer 258.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Die Verordnung, daß die einen Banqueroute machende Juden des Schuzes verluſtig ſeyn ſollen, wird in Abſicht auf die Carlsruher Judenſchaft beſtätigt, und dabei geſtattet, daß dieſelbe bis zu Befriedigung ihrer innländiſchen creditorum in Bann gethan werden.

Neunzehendens widerholen Wir Unſere vorherige Verordnungen, daß diejenige Juden, welche eine Banqueroute ſpielen, andurch des Schuzes ohne Nachſicht verluſtig ſeyn, und fortgewieſen werden ſollen. Auſer dem wollen Wir auch geſtatten, daß ein ſolcher Fallit ohneracht ſeines Schuz-Verluſtes und Fortweiſung in den Bann gethan, und in ſo lang darinn behalten werden möge, bis er ſeine ſamtliche innländiſche Creditores befriediget haben wird.

Ziffer

Ziffer 259.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 2ten Jun. 1750.

H. R. N. 1147.

Von Beſtrafung der Wirthe, die einem Unterthanen mehr dann 2 – 3 Irrten oder Zechen borgen.

(Lands-Ordnung Th. 9. Seite 311 und 312.)

Carl Fridrich ꝛc.

Obſchon in Unſerer fürſtlichen Lands-Ordnung Th. 9. im Artikel von der Wirths-Ordnung Seite 311. und 312. denen Wirthen bei Straf eines Guldens expreſſe verbotten, denen Unterthanen über zwei oder meiſtens drei Irrten zu borgen, ſo wird dieſer Verordnung jedannoch, und zwar zu gröſtem Nachtheil ihrer, der Unterthanen ſelbſt, keineswegs nachgelebet, ſondern es iſt bishero denenſelben bei ihrem übermäſigen Zechen von denen Wirthen ſträflicher Weiſe geborget, und hierdurch verurſachet worden, daß ſie mit Weib und Kindern in ihren Mitteln weit zurük gekommen, theils aber gar in 'das äuſerſte Verderben gerathen ſeynd. Um nun aber dergleichen ſchädlichem Uebel in Zeiten vorzukommen, ſo verordnen und beſehlen Wir hiermit, daß derjenige Wirth, welcher künftighin einem Unterthanen mehr dann 2 oder 3. Irrten oder Zechen zu creditiren ſich unterſanget, nicht nur mit der in ſchon gedacht Unſerer fürſtlichen Landes-Ordnung hierauf geſezten Strafe a 1 fl. vor jede weiters geborgte Irrte beleget, ſondern auch ſo gar demſelben über dieſes die geborgte Zechen gänz-

gänzlich confiſcirt, und, wann er mehrmalen ſich dergleichen zu Schulden kommen laſſen würde, ſolcher nach Befinden mit weit härterer Strafe als vorgemeldt, angeſehen werden ſolle. Ihr habt derowegen ſothane Unſere fürſtliche Reſolution zu gehöriger Publication zu bringen, und, damit hierob ſtrictè gehalten werde, genaue Obſicht zu tragen. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 2ten Jun. 1750.

Ziffer 260.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3082. bis 3089.

Weitere Verordnung, wie es wegen der Wirthe zu halten, die einem Unterthanen über 1 fl. Sauf-Schulden oder mehr dann 2 — 3. Irrten creditiren, und daß ihnen nicht erlaubt ſeyn ſolle, ſich wegen ihrer Sauf-Schulden von der Unterthanen Wein-Erwachs bezahlt zu machen, mit wiederholtem Verbott des Wirthshausſizens über die geſezte Zeit, wie auch des Spielens.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben mißfällig zu vernehmen gehabt, welchergeſtalten nicht nur dem unterm 2ten Jun. 1750. H. R. N. 1147. wegen Borgung derer Sauf-Schulden ergangenen General-Reſcript verſchiedentlich zuwider gehandelt, ſondern auch an vielen Orten von denen Wirthen der Unfug begangen werde, daß ſolche Unſeren Unterthanen Sauf-Schul-

Schulden borgen, und hernach bei dem Herbſt ſich durch Hinwegnehmung des denen Schuldnern zugehörigen Wein-Erwachſes, wiederum bezahlt machen. Gleichwie Wir nun denen Wirthen wegen ihrer zu fordern habenden Sauf-Schulden an Unſerer Unterthanen Wein-Erwachs ſich bezahlt zu machen von nun an auf keine Weiſe geſtattet und deßhalb von euch die gleichbaldige Vorkehr getroffen wiſſen, demnächſt weiter hierdurch verordnet haben wollen, daß ein jeder Wirth, welcher über 1 fl. Sauf-Schulden, oder einem Unterthanen mehr dann 2 bis höchſtens 3 Irrten creditirt, das erſtemal mit Confiſcation der Schuld, und vor jeden weiter geborgten Gulden Sauf-Schuld, ingl. vor jede weiter creditirte Irrte ebenfalls mit 1 fl. beſtraft, annebſt bei weiterm dergleichen an Uns gleichbalden einzuberichtenden Vergehen, auſer dem gewiſen Verluſt des Tabern-Rechts, mit Leibes-Buſe belegt werden ſoll; Alſo erneuren Wir zugleich andurch ſo wohl das Verbott wegen des Wirthshausſizens über die geſezte Zeit, als wegen Geſtattung des verderblichen Spielens mit denen darauf geſezten Strafen, und befehlen dahero, daß ihr, das Oberamt nicht nur durch ein General-Ausſchreiben allen Wirthen dieſes bekannt machen, und ſie verwarnen, ſondern auch denen Vorgeſezten, die auf die pünctliche Vollſtrekung all vorſtehenden zu tragende genaue Obſicht gemeſſen injungiren, und euch ſelbſten gehorſamſt darnach achten ſollet. Innmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 15ten Julii 1767. (*)

Ziffer

(*) Denen Oberämtern Carlsruhe, Pforzheim und Hochberg wurde im Jahr 1771. noch insbeſondere aufgegeben, in Betref des Wirthshausſizens und Borgens derer Wirthe nicht erſt die Anzeige von denen Orts-Vorgeſez-

Ziffer 261.

Fürſtliches Reſcript an die Oberämter und Specialate Röteln, Badenweiler und Hochberg vom 20ſten Aug. 1768.

H. R. N. 4520.

Wie es inſonderheit wegen derer von diſſeitigen Unterthanen bei Oeſterreichiſchen Wirthen und umgekehrt machenden Saufſchulden zu halten.

Wegen der von diſſeitigen Unterthanen bei Oeſterreichiſchen Wirthen & vice verſa gemachten Saufſchulden hat man ſich mit der K. K. Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung dahin einverſtanden, daß denen Wirthen das fernere Borgen ſolcher Schulden, ſo über 1 fl. laufen, oder ſo zwar unter 1 fl. ſind, aber mehr als 2—3. Irrten beſagen, nach Maßgab der Verordnung vom 15ten Jul. 1767. bei Verluſt der Forderung unterſagt, und wann ſolches fürohin gleichwohl geſchehen, alsdann auf die desfalls einkommende Schuldklagen keine rechtliche Rukſicht genommen werden ſolle. Das Oberamt hat alſo denen Wirthen und Orts-Vorgeſezten zu ihrer Nachachtung, ſo wie auch das Specialat ſamtlichen Geiſtlichen zu ihrer Nachricht dieſes nicht nur bekannt zu machen, ſondern bei dergleichen vorkommenden Schuldenklagen ſich hiernach behörig zu achten. Decretum Carlsruhe in Conſ. aul. den 20ſten Aug. 1768.

Ziffer

geſezten zu erwarten, ſondern ſelbſt von Zeit zu Zeit nachzuforſchen, und bei Frevelgerichten oder andern Gelegenheiten mittelſt unvorgeſehener Einſicht derer Wirths-Schuldbücher genau zu wachen, daß dieſem Uebel aller Orten geſteuert werde.

Ziffer 262.

General-Reſcript an ſamtliche Ober-und Aemter vom 16ten Nov. 1748. H. R. N. 2345. (*)

Verbot alles Karten- und Würfelſpielens in Abſicht auf gemeine Leute.

(Lands-Ordnung Th. 1. Tit. 12.)

Carl Fridrich ꝛc.

Gleichwie die tägliche Erfahrung bezeuget, daß das verderbliche Spielen, beſonders derer Karten und Würfel, nicht nur einzelne Perſonen und ganze Familien zu Grunde richtet, ſondern auch zu den größten Laſtern und Unordnungen den Weg bahnet, beſonders aber dem gemeinen Mann, denen jungen Söhnen und Knechten, als die ſich deſſen nicht mit Mäſigung zu bedienen wiſſen, eine Gelegenheit zu vielem Uebel, als zu Entheiligung des

(*) Die Verordnung von Stäumpfelung der Karten, welche am 3ten Jänner 1757. ergangen, ſtehet ſchon im zweyten Bande dieſer Sammlung Seite 30, 31. und 32. Ich bemerke dahier nur, daß dieſe Verordnung keineswegs die Abſicht hat, denen zum Spielen nicht berechtigten Perſonen dadurch ein Privilegium zum Spielen zu geben, und alſo die desfalls vorliegende Verbote aufzuheben. Uebrigens iſt das Karten- und Würfelſpiel auf denen Fleken und Dörfern in dem abgewichenen Jahre 1773. auch in den Baden-Badiſchen Landen verboten worden, und iſt das am 3ten April 1773. H. K. N. 3767. an die Baden-Badiſche Ober-und Aemter dieſerhalb ergangene General-Reſcript mit obiger Verordnung, auſer dem Eingange, vollkommen gleichen Innhalts.

des Sabbaths, Fluchen, Schwören, Gotteslästerung, Beſtehlung ihrer Eltern und Meiſter wird; alſo hat auch zweifelsohne dieſe Betrachtung Unſere glorwürdige Vorfahren am Regiment bewogen, dieſem je mehr und mehr einreiſſenden Laſter ſolche Dämme entgegen zu ſezen, wodurch demſelben kräftigſter Einhalt geſchehen möchte, geſtalten nicht nur Unſer fürſtl. Landrecht P. IV. tit. 29. und Lands-Ordnung P. I. tit. 12. bereits alles betrügliche und höher als auf 3 oder 4 Bazen Verluſt des Tages ſich belaufende Spielen, bei Strafe unterſaget, ſondern auch in einem ſub dato den erſten Julii 1744. ergangenen General-Befehl eben daſſelbe an denen hohen Feſt- Sonn- und einigen gewiſen Feyertägen gänzlich verboten worden iſt; Allermaſen aber dieſe zu dem beſten Unſerer getreuen Unterthanen abgefaßte Geſeze dieſelbe dennoch von dieſem Laſter abzuhalten, oder einiger dererſelben Spielſucht zu vermindern nicht vermögend geweſen, ſondern Wir vielmehr zu größtem Mißfallen oftmalige Klagen vernehmen müſſen, daß beſonders auch der gemeine Mann ſich demſelben von Zeit zu Zeit mehrers zu ergeben beginne, dadurch aber ſeiner Berufsarbeit abzuwarten verhindert werde, und zu oben bemerkten Exceſſen Gelegenheit und Anlaß bekomme. Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorſorge vor das Wohl Unſerer Unterthanen, dieſem Uebelſtand ein vor allemal abzuhelfen beſchloſſen, und wollen dieſemnach die in vorermeldt Unſerer Landes-Ordnung, und dem gleichfalls angeführten Reſcript enthaltene Einſchränkungen hiermit völlig aufgehoben, und im Gegentheil alles Würfel- und Kartenſpiel denen gemeinen Unterthanen, (worunter mithin Unſere fürſtl. Bediente und in denen Städten befindliche vorzügliche Profeßions-Verwandte und Einwohner nicht zu verſtehen ſind,) und zwar in Unſeren fürſtl. Ober-

landen generaliter, und aller Orten, in denen Unterlanden aber, beſonders denen in den Fleken und Dörfern durchgehends und gänzlich verboten, einfolglich die davon in vor angeregten Policei-Ordnung befindliche auf ein gewiſes Verluſts-Quantum reſtringirte Prohibition auf alles dergleichen Karten- und Würfelſpielen illimitate erſtreket haben, ſofort die Contravenienten von Euch je nach Gröſſe des darunter beobachtenden doli oder reiterirten Vergehens entweder mit Einthürmung, oder einer proportionirlichen Geldbuſſe, als welches Wir Eurer Dexterität und Einſicht überlaſſen, beleget wiſſen. Dagegen Wir Uns, daferne wider Verhoffen einige ſich dergeſtalten widerſpenſtig, und incorrigible bezeugen würden, daß ſie derer wiederholten Coercitionen ungeachtet in ſothanem Vergehen beſtändig fortfahren würden, deren Beſtrafung ſelbſten vorbehalten, und in ſolchen Fällen Euern unterthänigſten Bericht erwarten wollen. Damit nun dieſe Unſere fürſtl. Verordnung zu ſämtlicher Unſerer Unterthanen, welche ſolche angehet, Notiz gelangen möge, ſo habt Ihr davon denen Vorgeſezten Eures untergebenen Oberamts-Diſtricts Abſchriften zuzuſenden, und ihnen dabei deren alljährliche öffentliche Ableſung und Publication vor verſammelter Gemeind anzubefehlen. Ihr vollziehet hieran Unſern Willen, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 16ten Nov. 1748.

Ziffer 263.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 29ſten Jul. 1752.

H. R. N. 2440.

Wiederholtes Verbot des Spielens in Abſicht auf gemeine Leute, mit dem Anhang, daß neben

neben der Strafe auch der Gewinnſt confiſcirt werden ſolle.

Wir haben zwar verhoffet, es würden Unſere gemeine Bürger und Unterthanen Unſerer Fürſtenthumen und Lande ſich durch die in der fürſtlichen Landes-Ordnung Part. 1. Tit. 12. auf das Spielen geſezte Strafe, und die nachher ergangene zerſchiedene geſchärfte General-Verordnungen von der verderblichen Sucht des Spielens abhalten laſſen. Nachdeme Wir aber deſſen ohngeachtet durch zerſchiedentlich vorkommende mißfällige Exempel des Gegentheils überzeuget werden; ſo ſehen Wir Uns genöthiget, um dem aus dem Spielen entſtehenden Uebel ſo viel möglich, mehrers vorzubeugen, die dißfalls ſtabilirte Geſeze noch dahin zu extendiren, daß zuvörderſt der Gewinnſt confiſcirt, ſodann aber, und über dieſes der Gewinner ſowohl als der Verſpieler nach denen vorhandenen Geſezen beſtraft werden ſollen. Dieſe Unſere fernerweite ernſtliche Verordnung nun habt Ihr zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen, und daß darob gehalten werde, beſorgt zu ſeyn, die incorrigibele Uebertretere aber Uns zu noch gröſerer Beſtrafung bekannt zu machen. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 29ſten Jul. 1752.

Ziffer 264.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Specialate vom 10ten Oct. 1768. H. R. N. 4846.

Daß, und bei welcher Strafe denen Wirthen die Verſtattung verbotenen Spiels um Geld oder Gelds werth nochmal zu unterſagen.

Von Seiten des Oberamts und Specialats iſt nach Maasgab der ergangenen Verordnungen ſamtlichen Wirthen die Verſtattung, verbotenen Spiels um Geld oder Gelds werth in ihren Wirthshäuſern nochmals mit der Bedrohung zu unterſagen, daß ſie andern Falls und wann dergleichen Spielen das erſtemal heraus kommt, mit ſcharfer Leibesſtrafe würden angeſehen, das anderemal aber ihrer Wirthſchafts-Gerechtigkeit verluſtig erkläret werden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 10ten Oct. 1768.

Ziffer 265.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Ober- und Unterländiſche Judenſchaft vom 21ſten Aug. 1727.

Wie ferne inſonderheit denen Juden das Spielen erlaubt ſeyn ſolle oder nicht.

Siebendens: Nachdeme auch vorgekommen, wie einige Juden mit Hindanſezung ihres Gewerbs lediglich dem Müſſiggang, auch Würfel-Karten- und Kegelſpiel nachhängen, und dadurch ins Verderben gerathen, ſo wollen Wir all ſolches Spielen denen geſamten Juden bei Straf 1 fl. 30 kr. halb Uns und halb dem jüdiſchen Allmoſen zu bezahlen, ernſtlich verboten haben. Jedoch mag ſolches an halben Feyertagen, bei Hochzeiten, Kindbetterinnen, Aderläſſern, oder Kranken zu einem Zeitvertreib und in gebührender Maaß, wo der Verluſt nicht über vier Gulden ſteigen kann, verſtattet ſeyn. Wo aber auſer dieſen Fällen geſpielet, und dadurch wider Unſere fürſtliche Policei-Ordnung über obig erlaubte Fälle gehandelt wird,

wird, ſo ſolle nicht allein gemeldt Unſerer fürſtlichen Policei-Ordnung ſtricte inhäriret, und das verſpielte Geld confiſcirt, ſondern auch die Spieler ſelbſt, und diejenige, welche davon Wiſſenſchaft haben, und es nicht anzeigen, mit gemeldter Strafe angeſehen werden.

Ziffer 266.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung in Abſicht auf die Carlsruher Judenſchaft.

Siebendens wollen Wir ſamtlichen Juden alles Würfel-Karten- und Kegelſpielen bei einer Strafe von einem Gulden dreiſig Kreuzer halb Uns und halb dem jüdiſchen Allmoſen zu bezahlen, ernſtlich verbotten haben. Jedoch mag ſolches an halben Feyertägen, bei Hochzeiten, auch denen Kindbetterinnen, Aderläſſern und Kranken zu einem Zeitvertreib und in gebührender Maaſe, wo der Verluſt nicht über vier Gulden erſteigen kann, verſtattet ſeyn. Wo aber auſſer dieſen Tägen und Fällen geſpielet, und andurch gegen Unſere Policei-Ordnung gehandelt wird, da ſolle nicht allein derſelben ohne Nachſicht inhäriret, und das verſpielte Geld für Uns confiſciret, ſondern auch der Spieler ſelbſt und diejenige, welche davon Wiſſenſchaft haben, und es nicht anzeigen, mit bemeldter Strafe gleicher geſtalten angeſehen werden.

Ziffer 267.

Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Carlsruhe, wie auch an das fürſtliche Marſtallnamt und an den Herrn Obriſt-Lieutenant von Wieſel vom 29ſten Jänner 1755.

H. R. N. 426.

Verbott aller in den Wirthshäuſern vorgehenden Hazard-Spiele, in Abſicht auf die fürſtliche Reſidenz-Stadt Carlsruhe, und wie ſo wohl die Spielere als die Wirthe, die dergleichen Spiele in ihren Häuſern dulden, zu beſtrafen.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns gereichet zu groſem Mißfallen, daß hin und wieder, und beſonders in unſerer Reſidenz allhier, von allerley Arten von Leuten, und inſonheit auch von theils Unſeren Hof- und niedern Canzlei-Bedienten, ingleichem denen Officiers, verbotene und verderbliche Spiele geſchehen. Die verdrüßlichen Folgen von dergleichen gewinnſüchtigen und verderblichen Spielen, ſollten nun zwar vor ſich ſelbſten ſchon ein Riegel ſeyn. Da aber obgemeldte Erfahrnng bezeuget, daß ſolche nicht von jedem eingeſehen, wenigſtens nicht erkannt werden; So haben Wir beſchloſſen, denenſelben durch ernſtliche Vorkehrungen Einhalt zu thun, und wollen ſolchemnach alle und jede in denen Wirthshäuſern vorgehende Hazard-Spiele, die mögen jezo ſchon bekannt ſeyn, oder vor das künftige noch erfunden werden, insbeſondere aber von denen jezo bekannten, das Banco und andere Würfel-Spiele, ſodann

dann das Triſchaken, Tredici, Pharao, und dergleichen gänzlich und dergeſtalten verboten haben, daß nicht nur nebſt Confiſcation des Spielgeldes, derjenige, welcher dergleichen Spiele thut, bei jedesmaliger Uebertretung mit Zehen Gulden Strafe angeſehen, ſondern auch annebſt der Wirth, welcher dergleichen Spiele in ſeinem Hauſe duldet, mit doppelt ſo viel, nehmlich Zwanzig Gulden Strafe, vor Unſer Waiſenhaus zu Pforzheim verfallen ſeyn, wo aber der Reatus mehrmalen wiederholet würde, nach Befinden mit anderer harter Ahndung beleget werden ſolle. Und damit auch dieſer unſerer Verordnung deſto gewiſer nachgelebet, und die darunter hegende heilſame Abſicht erreichet werde; ſo befehlen Wir Euch gnädigſt, daß Ihr dieſelbe Euren Untergebenen gehörig publiciret, ihnen deren Befolgung nachdrüklich einſchärfet, von Zeit zu Zeit in denen Wirthshäuſern desfalls Erkundigung einziehet, und Leute, die darauf ſehen, beſtellet. Sollte es ſich aber begeben, daß Perſonen, die unter Eurem Zwange nicht ſtünden, oder bei denen Ihr ſonſten Anſtände fändet, hierinne ſich vergiengen, ſo habt ihr die Anzeige davon bei Unſerm Fürſtl. Hofraths-Collegio zu thun, welches ſodann das weitere vorzukehren wiſſen wird. Zu Euch aber verſehen Wir Uns der Schuldigkeit, und bleiben Euch damit in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 29ten Januarii 1755.

Ziffer 268.

Fürſtliches Reſcript an die Oberämter Durlach und Pforzheim vom 29ſten Jänner 1755. H. R. N. 426.

Wodurch das Verbott aller in den Wirthshäuſern vorgehenden Hazard-Spiele auch auf

die Oberämter Durlach und Pforzheim erſtreket wird, mit angehängtem Verbott des Wirthshaus-Sizens bis nach 10 Uhr des Nachts.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir vernehmen mit Mißvergnügen, daß hin und wieder das verderbliche Spielen wieder einreiſſe, und insbeſondere junge Leute ganze Nächte hindurch beim Wein und Spiele ſizen. Je ſchädlicher beede Laſter ſind, deſtomehr ſuchen Wir auch ſolche auszurotten, und befehlen dahero, daß nach dem Exempel Unſerer Reſidenz ſelbſt kein Wirth einem Gaſt, die Fremden ausgenommen, nach 10. Uhr mehr etwas zu trinken geben, oder den Aufenthalt geſtatten, zu dem Ende wo ſolches bishero nicht üblich, Patrouilles aufgeſtellet, von dieſen die Wirthshäuſer anfangs um 10. Uhr, und ſodann wieder um 11. Uhr viſitiret, und die ſich noch darinnen befindende Innegeſſene von der erſten Patrouille verwarnet, von der zweiten Patrouille aber in Arreſt genommen, ſofort die Anzeige davon bei dem Oberamt gethan, und dieſelben ſodann mit gemäſer Strafe beleget werden ſollen. Demnächſt verbieten Wir hiemit alle in denen Wirthshäuſern vorgehende ſchädliche Hazard-Spiele, die mögen jezo bekannt ſeyn, oder noch erfunden werden, unter dem jezo bekannten aber, das Banco und andere Würfel-Spiele, ſodann das Triſchaken, Tredici, Pharao und dergleichen, dergeſtalt, daß derjenige, welcher ſolcherlei Spiele thut, bei jedesmaliger Uebertrettung um 10 fl. der Wirth aber, ſo ſelbige duldet, mit doppelt ſo viel, nemlich 20 fl. Strafe, welche Wir Unſerm Waiſenhauſe zu Pforzheim zueignen, angeſehen,

woferne aber dergleichen Vergehen mehrmalen wiederholet würden, Bericht davon an Unſer Hofraths-Collegium erſtattet, und von dieſem nach Beſchaffenheit noch härtere Ahndung verfüget werden ſolle.

Wie ihr nun hieraus Unſere ernſtliche Meinung ſolchem ſchädlichen Uebel zu ſteuren erkennen werdet; alſo verſehen Wir Uns auch, ihr werdet durch gleichmäſigen Eifer derſelben entgegen zu gehen trachten, und mithin nicht nur ſelbſten darob pünctlich halten, ſondern auch diejenigen, ſo am füglichſten dergleichen Uebertrettungen entdeken können, dahin gemeſſen inſtruiren. Beſonders aber habt ihr davon männiglich und inſonderheit in denen Wirthshäuſern Publication zu thun. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 29ſten Jänner 1755.

Ziffer 269.

Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Röteln vom 22ſten Jul. 1757.

Daß denen Bürgern zu Lörrach ihres Stadt-Privilegii ohnerachtet das Karten- und Würfel-Spiel eben ſo wie denen Leuten auf dem Lande verbotten ſeyn ſolle.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben mit Mißfallen vernommen, daß in Unſerer Stadt Lörrach und denen dabei liegenden Dorfſchaften das von Uns längſt verbottene Kartenſpiel wiederum einzureiſſen angefangen. Da Wir aber das Karten- und Würfel-Spiel denen Bürgern zu Lörrach ihres Stadt-Privilegii ohngeachtet, eben ſo wie denen Leuten auf dem Lande

fer-

ferner wie vorhin verbotten wiſſen wollen; ſo habt ihr auf Unſerer gegen ſolches Spielen ergangenen fürſtlichen Verordnung ſträklich zu halten, und gegen die Uebertretere mit denen geſezten Strafen ohne die geringſte Ausnahme oder Nachſicht zu verfahren. Jnmaſen Wir Uns verſehen, und in Gnaden Euch gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 22ſten Jul. 1757.

Ziffer 270.

Hochzeit- und Kindtauf-Edict vom 23ſten Nov. 1754. H. R. N. 3613.

Daß und wie die Koſten bei Handſtreichen, Hochzeiten, Gevatterſchaften und Tauf-Suppen einzuſchränken, ingleichem, daß erlaubt ſeye, ſich ſo Vor- als Nachmittags und an jedem Tage copuliren zu laſſen, wie auch von den geſchloſſenen Zeiten.

(Lands-Ordnung Th. 1. Tit. 7. und 8.)

Wir Carl Fridrich ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen: Was maſen Wir ſeithero zum öftern mißfällig wahrgenommen, daß bei denen Hochzeiten und Kindtaufen in üppiger Pracht, unmäſigen Schwelgen und verderblicher Verſchwendung Zeit und Geldes viele Mißbräuche vorgehen, wodurch ſich manche in ſolche Schulden ſteken, welche ſie in langer Zeit nicht bezahlen können. Unſere fürſtliche Landes-Ordnung hat zwar in dem 1. Theile und deſſen VII. und VIII. Titul einer jeden dieſer Gattung Riegel vorgeſchoben, und bereits ſolche Einſchränk- und Anordnungen gemacht, die, wann darob gehalten worden wäre, die oben bemerkte Miß-

Mißbräuche groſen Theils unterdrüket haben würden. Allein eben die faſt durchgängig unterbleibende Befolgung dererſelben veranlaſſet Uns, auf ſolche Mittel bedacht zu ſeyn, wodurch der reiſſende Strohm ſolcher Unordnungen am füglichſten aufgehalten und abgewendet werde.

I.

Was ſolchemnach die ſogenannte **Heiraths-Täge** oder Handſtreiche betrift, ſo wollen wir es zwar diesfals überhaupt bei der in angeführt Unſerer fürſtlichen Landes-Ordnung P. I. Tit. VII. am Anfang enthaltenen Vorſchrift, Kraft deren dabei nur ein einiger Tiſch von höchſtens 10. Perſonen bei Strafe 4. Gulden geſtattet werden ſoll, belaſſen, Unſere liebe Unterthanen aber, die ſeyen welches Standes ſie wollen, ſo gnädigſt, als ernſtlich erinnert haben, die an berührtem Orte beſtimmte Maaſe ſo wenig zu überſchreiten, noch durch eine überhäufte Anzahl Schüſſeln, oder den Gebrauch fremder koſtbarer Weine, das Geld unnöthiger Weiſe zu verſchwenden, als gewiß Wir im widrigen Falle die ungehorſame Uebertretere durch ernſtliche Beſtrafnng in die gebührende Schranken zu ſezen wiſſen werden. Wie Wir dann in ſolcher Abſicht auch Unſeren Ober- und Aemtern den gemeſſenen und ernſtlichen Befehl hiermit ertheilen, auch ihres Orts auf dieſes Geſeze genaue Obſicht zu tragen, auf deſſen Befolgung zu halten, und auch hierinnen der zum Ziel geſezten Wohlfahrt Unſerer Unterthanen mit ſchuldigem Eifer und Gehorſam entgegen zu gehen, mithin, falls von dieſem oder jenem eine ſträfliche Ausſchweiſung begangen würde, dieſelbe entweder mit gemäſer Ahndung anzuſehen oder nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände Bericht an Uns abzuſtatten. (*) 2. Und

Wie es bei Heuraths-tägen oder Handſtreichen zu halten.

(*) Ausländere, die von Tauffuppen nichts wiſſen, werden ſich

2.

Von den Hochzeiten, und wie viel Gäſte zu laden erlaubt ſeye?

Und gleichwie, was die Hochzeiten angehet, die vornehmſten und ſchädlichſten Mißbräuche ſich darinnen zu Tage legen, daß eine übermäſige, denjenigen der die Hochzeit ausrichtet nicht wenig beſchwerende und manchmal ganz entkräftende Anzahl Gäſte geladen, die Gaſtereyen zwei und mehrere Tage fortgeſezet, der geladene Gaſt aber durch eine eben ſo ſchändlich als nothwendige Gewohnheit in die Nothwendigkeit geſezet wird, das was er genoſſen hat, durch Schenkungen theuer und über den Werth zu bezahlen; Alſo verordnen Wir, daß von Publication dieſes an, nicht mehr als 24. Perſonen, Braut und Bräutigam ungerechnet, zu einer Hochzeit geladen werden, oder dabei erſcheinen ſollen. Daferne aber ohnvermeidlich dringende Umſtände mehrere Perſonen erforderten, ſo wollen Wir zwar Unſern Ober- und Aemtern, als zu denen Wir Uns eines redlichen Eifers für das gemeine Beſte verſehen, die Macht in ſolchen Fällen zu diſpenſiren, jedoch dergeſtalt hiermit ertheilen, daß nicht mehrere als 6. Perſoner von ihnen geſtattet, und

---

ſich über dieſe und die folgende hieher einſchlagende Verordnungen vielleicht wundern. Sollte es indeſſen, da doch der Mißbrauch nun einmal da iſt, und ſo lange man ſolchen nicht gar abſchaffen will, nicht beſſer ſeyn, einem jeden die völlige Freiheit hierinn zu laſſen, und nur dargegen unter Beſtimmung einer unnachläſigen Taxe von 10. bis mehr Rthlrn auf jede überzählige Perſon veſt zu ſezen, daß niemals mehr, als höchſtens 4. Perſonen, Eltern, Geſchwiſtrige u. ſ. w. mit eingerechnet, geladen werden ſollen. Diß würde weniger Zwang ſeyn, und doch denen zur Zeit nicht gehobenen Mißbräuchen viel geſchwinder ſteuren, als die bisher dieſerhalb ergangene Verordnungen.

und für eine jede ſolcher über 24. diſpenſirten Perſonen 1. Gulden Diſpenſations-Tax, bei nicht ausgewürkter Diſpenſation aber, vor die Perſon zwei Gulden Strafe bezahlet und eingebracht werden ſollen, welches Diſpenſations- oder Strafgeld Wir ſodann Unſerm Gymnaſio hiermit zugeſchieden haben wollen.

3.

Demnächſt laſſen Wir Unſern Unterthanen frey, ob ſie Vor- oder Nachmittags, ingleichen ohne ſie ferner an einen beſondern Tag zu binden, welchen Werktag in der Woche ſie ſich ehelich zuſammen geben laſſen wollen. Auch ſollen

Daß die Copulation ſo Vor- als Nachmittags und an jedem Tag in der Woche erlaubt ſeyn ſolle.

4.

in Zukunft die Hochzeiten nur in folgenden Zeiten, als in der Woche vor Weihnachten und in der Weihnachts-Woche ſelbſten, in der Woche vor Oſtern und in der Oſterwoche ſelbſten, ſodann in der Woche vor Pfingſten und in der Pfingſtwoche ſelbſten eingeſtellet, zu allen übrigen Zeiten hingegen ſolche zu begehen erlaubet ſeyn.

Von den geſchloſſenen Zeiten.

5.

Vornemlich aber wollen Wir, daß die Hochzeiten nicht über einen Tag währen, und wann der Kirchgang Morgends geſchiehet, zwar zwey, wann er aber Nachmittags geſchiehet, nur eine Mahlzeit gegeben, und den andern und die folgende Tage alles weitere Tractiren, es geſchehe unter dem Vorwand das übrig gebliebene vollends zu verzehren, oder denen unverheyratheten Perſonen eine Luſt zu machen, gänzlich und bei 20. Gulden halb zu Unſerm Waiſenhauſe, halb zu Unſerm Gymnaſio zu erſtattender Strafe abgeſtellet ſeyn, jedoch unverwehrt ſeyn ſolle, den Auswärtigen über zwey Stunden

Daß die Hochzeiten nicht über einen Tag währen ſollen.

Stunden herkommenden Gäſten, des Abends vor der Hochzeit ein mäſiges Nachteſſen und Tags darnach ein ordinaires Frühſtük zu reichen.

6.

Von der Zahl der aufzuſezenden Speiſen.

Wornächſt Wir, um der, bei denen Hochzeits-Mahlzeiten in der Menge der aufgetragenen Schüſſeln und Gerichte auch fremder Weine vorgegangenen Verpraſſung Einhalt zu thun, hiermit ernſtlich befehlen und wollen, daß niemand Unſerer Unterthanen oder Bedienten, welche von lezteren nicht den Raths-Character haben, ſeinen Hochzeit-Gäſten mehrere, als achterlei warme Speiſen für die Mahlzeit vorſezen ſolle, es mögen nun ſothane Speiſen, nach Gelegenheit des Raums auf einen oder an mehreren Tiſchen, einfach oder gedoppelt oder drey- und mehrfach aufgetragen werden. Wobei dann auch keine andere als Landweine gereichet werden ſollen. Gleichwie Uns nun der hierunter bezeigende Gehorſam zu gnädigſtem Wohlgefallen gereichen wird, alſo ſollen hingegen die hierwider handelnde Perſonen, für jede warme Speiſe, welche ſie über die erlaubte Zahl zubereiten laſſen, und für jede Maas fremde Weine, ſo ſie reichen werden, 3. Reichsthaler Strafe, für das Gymnaſium, zu erlegen, darneben Unſere Ungnade und nach Befinden ernſtlicheren Einſehens ſich zu gewärtigen haben.

7.

Verbot des Schenkens an die neue Eheleute.

Was ferner das durch eine eben ſo üble Gewohnheit zu einer Art eines wiewohl übel gegründeten Wohlſtandes gewordene Schenken an die neuen Eheleute betrift, ſo wollen Wir daſſelbe hiermit gänzlich und ohne einigen Unterſchied auch dergeſtalten verboten haben, daß alle dergleichen Geſchenke Unſerm Waiſenhauſe zu Pforzheim heimgefallen ſeyn, und über

diß

diß ſowohl derjenige, welcher ſchenkt, als der, ſo das Geſchenke nimmt, wann dieſer oder jener daſſelbe nicht innerhalb dreien Tagen bei dem Oberamte angezeiget, eben ſo viel als ſothanes Geſchenke beträgt, halb obgedachtem Waiſenhauſe, und halb dem Anbringer bezahlen ſollen. Wobei Wir die Geiſtlichen jedes Orts hiemit ernſtlich erinnern und anweiſen, ihre Pfarr-Angehörigen von Zeit zu Zeiten und zumalen vor denen bevorſtehenden Hochzeiten vor dergleichen ihnen ſelbſten ſchädlichen Mißbräuchen, alles Ernſtes zu verwarnen, und an die Befolgung dieſes Geſezes zu erinnern, daferne aber deſſen ungeachtet von dieſem oder jenem daſſelbe übertreten würde, bei ihren theuren Pflichten, die Anzeige davon bei Unſern Ober- und Aemtern zu thun, welche ſodann die angebrachte Rüge zu unterſuchen und nach obiger Vorſchrift zu beſtrafen, den Rüger aber, er ſey wer er wolle, heimlich zu halten verbunden ſeyn ſollen.

8.

In Anſehung derer **Kindtaufen** haben Wir die Landrechtliche Ordnung, wegen der Anzahl derer Gevatter-Leute und wie es disfalls zu halten, daß nemlich niemand weniger als zwei, höchſtens aber viere nehmen, oder vor einen jeden über dieſe Zahl erbittenden 30 kr. zu Unſerem Waiſenhauſe zahlen ſolle, per generalia bereits erneuert, bei denen Wir es auch jedoch ſolchergeſtalten bewenden laſſen, daß fürohin von jedem weitern Gewatter, ſtatt 30 kr. 1 Reichsthaler bezahlet werden ſolle. Annebſt aber iſt Unſer fernerweiter gnädigſter Wille, daß fürohin niemand mehr als einmal des Jahrs bei 20. Gulden halb dem Gymnaſio, halb dem Waiſenhauſe gehöriger Strafe, im Lande zu Gevattern ſtehen, und zu ſolchem Ende, wenn er noch einmal gebeten würde, dem, der ihn erbittet, daſ-

Wie viel Gevatterleute zu nehmen erlaubt ſeie, und daß niemand mehr als des Jahrs einmal zu Gevatter ſtehen ſolle.

ſelbe, und wo er zu Gevattern geſtanden, eröfnen, auch die Geiſtlichen, welche die Kirchenbücher führen, und alſo am füglichſten auf die Befolgung dieſer Ordnung ſehen können, einen ſolchen zum zweitenmal erbetenen nicht einzuſchreiben, widrigenfalls ſich ohnfehlbarer Ahndung zu verſehen haben. Doch ſind Eltern und Groseltern, auch Geſchwiſtere, welche von ihren Kindern auch Geſchwiſtern zu Gevattern erbeten werden, hierunter nicht gemeinet.

9.

Herrſchaftl. und andere Domeſtiquen ſollen gar nicht zu Gevatter ſtehen.

Ferner laſſen Wir es, ſowohl in Anſehung Unſerer Herrſchaftlichen, als anderer in Livrée ſtehender Domeſtiquen und Dienſtbotten bei dem unterm 12. Januar. 1752. ergangenen General-Verbott, daß neulich ſolche von niemand der ihnen nicht ganz nahe und wenigſtens auf den zweiten Grad der Blutsfreundſchaft verwandt iſt, zu Gevattern gebeten werden ſollen. Doch wollen Wir dieſem Verbot noch eine von demjenigen, welcher gegen daſſelbe handelt, ingleichem von dem, welcher dergleichen Gevatterſchaft angenommen hat, zu erlegende Strafe von 4. Gulden zum Beſten deo Gymnaſii anfügen.

10.

Verbot der gewinnſüchtigen Gevatterſchaften.

Demnächſt wollen Wir nicht weniger den ſchändlichen Mißbrauch, da zum öftern Perſonen, welche die Eltern nicht einmal gekannt, blos aus gewinnſüchtigen und andern unerlaubten Abſichten zu Gevattern genommen worden, bei gleicher Strafe von 4. Gulden zu dem Gymnaſio, ebenfalls gänzlich abgeſtellet wiſſen.

11.

Von den Tauf-Suppen.

Damit aber auch der dieſer heiligen Handlung gemäſe chriſtliche Wohlſtand deſto gewiſer beobachtet,

tet, und nicht, ſtatt des, dem Schöpfer für die Gnade der Wiedergeburt des neugebornen Menſchen, zu bringenden demuthsvollen Danke, derſelbe durch Schwelgen und Praſſen beleidiget werde, ſo ſtellen Wir hiemit die ſogenannten Taufſuppen, ſolche beſtehen nun in warmen oder kalten Speiſen, dergeſtalten gänzlich ab, daß denen in dem Orte wohnenden Gevatterleuten, welche ſich, und zwar jedes bei 2 fl. dem Gymnaſio zugehöriger Strafe, vor der Abendmahlzeit nach Hauſe zu verfügen haben, mehr nicht, als Kuchen und Landwein zu reichen erlaubt, denen über Feld kommenden nahen Anverwandten aber, einige warme Speiſen zu geben unbenommen ſeyn ſolle; jedoch, daß auſer denen Gevatterleuten mehr nicht, als vier auswärtige Gäſte zu der Taufhandlung geladen, und ſolche nicht über vier warme Schüſſeln, bei der oben wegen der Hochzeiten bemeldten Strafe vorgeſezet werden.

12.

Verbot aller Tauf- und anderer Gevattergeſchenke.

Uebrigens wollen Wir es in Anſehung derer Tauf-Geſchenke und Eingebinde, derer Kindbetterinnen Verehrungen, welche in das Wochenbette geſchikt, oder bei ſolcher Gelegenheit andern gereicht werden, ingleichem derer Neujahrs- und andern ſolcher Gevatter-Geſchenke, wie die Nahmen haben, oder worinnen ſolche beſtehen möchten, wie oben bei denen Hochzeiten, gehalten wiſſen. Das iſt: Es ſollen alle dergleichen Geſchenke dem Waiſenhauſe heimgefallen, und über dis ſowohl derjenige, ſo ſchenket, als der, welcher das Geſchenke annimmt, wann ſie ſolches nicht innerhalb dreien Tagen anzeigen, ein jeder eben ſo viel, als das Geſchenke beträgt, halb dem Waiſenhauſe und halb dem Anbringer um ſo mehr zu bezahlen ſchuldig

ſeyn, als chriſtliche Perſonen, ihren etwa armen Anverwandten, bei andern Gelegenheiten und Zeiten, ihre Milde genugſam bewähren können. Unter ſothanen Geſchenken verſtehen Wir auch die aus einem gleichen Mißbrauch unter jungen unverheiratheten Leuten, bei ſolcherlei Gelegenheiten machende, nicht ſelten hoch anlaufende Schenkungen, als auf welche alle Wir gleiche Strafe ſamt der Confiſcation geſezet haben wollen.

13.

Erinnerung an die Obere und Vorgeſezte, andern mit gutem Exempel vorzugehen.

Nun tragen Wir zwar zu allen Unſern Angehörigen und Unterthanen, und einem jeden insbeſondere, die gnädigſte Zuverſicht, daß ein jeder dieſer Unſerer auf die Ehre GOttes und ſein eigenes wahres Beſte abzwekenden Verordnung mit willigem Gehorſam entgegen gehen werde. Weilen aber, wie zu denen Laſtern, alſo auch zu dem Guten nichts kräftiger reizet als die Exempel derer Obern und Vorgeſezten: Alſo verſehen Wir Uns insbeſondere zu allen Unſern höhern und niedern Bedienten geiſt- und weltlichen Standes, inſonderheit aber denen Ober- und Beamten auch Geiſtlichen in denen Städten und auf dem Lande, daß ſie ihren Unte rebenen auch hierinnen mit guten Exempeln zur Nachfolge dienen werden.

14.

Von Beſtrafung derer, ſo gegen dieſe Verordnung handeln, und daß ſolche alljährlich von den Kanzeln zu verkünden.

Annebſt befehlen Wir nur gemeldten Unſern Ober- und Aemtern, auch andern mit Jurisdiction verſehenen Inſtanzien, auf der Befolgung dieſer Verordnung überhaupt, und insbeſondere, genau zu halten, die dagegen handlende zu der darinn geſezten Strafe, wovon jedes Jahrs nach der beſchehenen erneuerten Publication eine Conſignation an Unſer Hofraths- Collegium einzuſenden iſt, zu ziehen, den Anbringer aber jedesmalen verſchwiegen

zu

zu halten, auch damit ein jeder vor Schaden ſich zu hüten wiſſe, gegenwärtiges Mandat öffentlich zu publiciren, ſo fort an jedes Orts geiſt- und weltliche Vorgeſezte ein- oder mehrere Exemplarien zu verſenden, und daſſelbe an dem gewöhnlichen öffentlichen Orte anſchlagen zu laſſen: Woneben die Pfarrere in denen Städten und auf dem Lande jedes Jahrs an dem 2ten Sonntage nach der Erſcheinung Chriſti ſolches von allen Canzeln ohnausbleiblich verleſen, und die Gemeinden zu deren Befolgung nachdrüklich anmahnen ſollen. Inmaſen Wir Uns deſſen gänzlich verſehen. Gegeben Carlsruhe den 23ſten Novembr. 1754.

Ziffer 271.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 20ſten Aug. 1755. H. R. N. 2996.

Erläuterung des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts in Anſehung der warmen Speiſen, und daß nur denen fremden Gäſten 4. dergleichen vorgeſtellet werden mögen.

Man hat bei dieſem fürſtlichen Collegio wahrgenommen, daß die wegen derer Tauf-Suppen ohnlängſt ergangene Verordnung nicht aller Orten recht verſtanden werde. Man will dahero in Abſicht derer warmen Speiſen nach dem wahren Sinn gedachten Geſezes daſſelbe hiermit dahin erläutern, daß nur denen Fremden in erwähnter Verordnung ohnehin auf eine gewiſe Zahl geſezten Gäſten und Gevattern 4. warme Speiſen ſollen vorgeſtellet werden, wornach ſich dann das Oberamt und Specialat in Vorfallenheiten zu richten

 hat.

hat. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 20ſten Aug. 1755.

Ziffer 272.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 20ſten Aug. 1755.

H. R. N. 2997.

Daß denen Hebammen aufzugeben, die ihnen bekannt werdende Uebertretungen der Verordnung wegen der Taufſuppen anzuzeigen.

Dem Oberamt wird hiermit befohlen, denen Hebammen nachdrüklichſt aufzugeben, daß ſelbige die ihnen bekannt werdende Uebertretungen der wegen derer Taufſuppen ergangenen Verordnung bei ihme dem Oberamt ohne einiges Fehlen alſo gleich anzeigen, widrigenfalls aber ohnausbleiblich empfindlichſter Ahndung ſich zu gewärtigen haben ſollen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 20ſten Aug. 1755.

Ziffer 273.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 30ſten Jänner 1760.

H. R. N. 353. (*)

Daß die Verordnung wegen der Hochzeiten nicht blos auf die Schenk- ſondern auch auf die Zechhochzeiten zu verſtehen ſeye.

Es iſt dahier zu vernehmen geweſen, wie einige dafür halten, daß durch die unterm 23ſten Nov. 1754.

(*) Dieſes General-Decret iſt auch an die Herren Vaſallen von Leutrum und Schilling ergangen.

1754. wegen derer Hochzeiten und Kindtaufen ergangene Verordnung nur die Schenk-Hochzeiten oder diejenige Hochzeiten, bei welchen die Gäſte das genoſſene nicht bezahlen, keineswegs aber die Zech-Hochzeiten, bei welchen das genoſſene von denen Gäſten bezahlet zu werden pfleget, in gewiſe Schranken geſezt worden. Da nun aber die Abſicht berührter Verordnung hauptſächlich dahin gehet, daß bei ſothanen Vorfallenheiten aller ohnnöthige Aufwand vermieden, ſomit aber allem Mißbrauch und Uebermaas vorgebogen werde; ſo wird das Oberamt ſolcherwegen auf den Innhalt mehrgedachter Verordnung mit dem Anhang andurch verwieſen, daß es genaue Obſorge zu tragen habe, damit nichts zum Nachtheil deſſelben vorgehen, und ohngeſtraft bleiben möge. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 30ſten Jänner 1760.

Ziffer 274.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 22ſten Oct. 1760. H. R. N. 3882.

Beſtätigung des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts, ſonderlich in Abſicht auf das Gevatterſtehen, doch ſo, daß die Ober- und Aemter, auch Specialate, dargegen diſpenſiren mögen, und was demnächſt theils zu pünctlicher Befolgung des Edicts theils zu Erfahrung der vorgehenden Uebertretungen vor Maasregeln zu nehmen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben auf den Uns geſchehenen unterthänigſten Vortrag gnädigſt beſchloſſen, zu deſto gröſſerer Beobachtung der unterm 23ſten Nov. 1754. in Druk ergangenen Hochzeit- und Kindtauf-Ordnung nachfolgende weitere Ordnung veſt zu ſezen, und zwar, ſo viel 1) das in §. 8. derſelben enthaltene Verbot, daß niemand mehr als einmal im Jahr zu Gevatter ſtehen ſolle, betrift, wollen Wir Unſern ſamtlichen Ober- und Aemtern, auch Specialaten hiermit beſtändigen Auftrag ertheilen, daß ſelbige, in ſoferne einige billige Urſachen angezeigt werden, ohnentgeltliche Diſpenſation ertheilen dörfen, wann jemand Unſerer Unterthanen, auch geiſt- oder weltlichen Bedienten, der ſchon einmal zu Gevattern geſtanden, in ſolchem Jahr noch einmal, mithin zum zweitenmal zu Gevattern gebeten, und von dem Vater des neugebohrnen Kindes ſelbſt, nicht aber dem erbetenen Gevatter, als welcher ſonſten lediglich abzuweiſen iſt, um eine Diſpenſation angeſucht wird, wobei Wir denen Bedienten in Unſerer Reſidenz-Stadt Carlsruhe geſtatten, ſothane Diſpenſation entweder bei Oberamt und Specialat, oder bei fürſtlichem Hofraths-Collegio zu ſuchen. Damit aber

Daß, wann jemand mehr als einmal des Jahrs zu Gevatter gebeten, und von dem Vater des Kinds ſelbſt um Diſpenſation angeſucht wird, die Ober- und Aemter, auch Specialate diſpenſiren mögen,

und wie es ſonderlich wegen der fürſtlichen Bedienten zu Carlsruhe diſsfalls zu halten.

2) dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meinung zu keinem Mißbrauch erwachſe, und Wir der Nachgelebung mehrers verſichert ſeyn mögen, ſo iſt Unſer fernerweiter gnädigſter Befehl, daß die Pfarrere jeden Orts a) in Rukſicht dererjenigen, welche das Jahr hindurch mehr als einmal zu Gevattern geſtanden, b) in Anſehung derjenigen, ſo auſer dem Ort Kinder gehoben, c) wegen derer über die er-

Von denen durch die Pfarrer jeden Orts in Abſicht auf das Gevatterſtehen alle halbe Jahre zu fertigenden Extracten, und was hie-

erlaubte Zahl geſtandenen Taufzeugen an das Ober- amt und Specialat aus denen Kirchenbüchern richtige und auf ihre prieſterliche Pflichten zu fertigende Extractus mit denen nach dem §. 58. der General-Synodal-Verordnung von Pfarrer und Vorgeſezten alle halbe Jahre ohnfehlbar zu erſtattenden Berichten einſenden, dieſe ſodann von denen Speciålen bei denen Viſitationen gegen das Kirchenbuch gehalten, von dem Oberamt aber bei denen Frevelgerichten eingeſehen, und in Anſehung der Perſonen, ſo auſſer ihrem Wohnort zu Gevatter geſtanden, die Extracte auch ſelbſt unter ſich, um zu ſehen, welche Perſon etwa zwar nicht an einem Ort, jedoch in ſolchem Jahr an unterſchiedenen Orten mehrmal zu Gevatter geſtanden ſeye, genau conferiret, aus denen Oberamts-Orten hingegen zu Erſparung der Mühe die Original-Kirchenbücher dem Oberamt zu geſezter Zeit vorgelegt, und daraus das ſtråfliche extrahiret werden ſolle. So bald ſolches geſchehen, wollen Wir

bei ſowohl denen Specialaten, als Ober- und Aemtern obliege, und wie es dieſerhalb in denen Oberamts-Orten zu halten.

3) von denen Oberåmtern alle die, ſo ohne Diſpenſation gegen das Geſez in dieſem Stük gehandelt haben, es ſeyen Unterthanen oder Bediente, nach vorgångiger kurzen Vernehmung ad Protocollum mit der geſezmåſigen Strafe à 20 fl. halb dem Waiſenhaus gehörig, belegt, diejenige aber, ſo Diſpenſation erhalten haben, in mehrbeſagten Extracten bemerket wiſſen, welche ſodann nebſt dem daraus gezogenen Verzeichniß derer gefallenen Strafen, in Gemåsheit des §vi 14. des oft angezogenen Hochzeit- und Kindtaufs-Edicts, nach jåhrlicher Publication deſſelben jedesmal an Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium einzuſenden ſeind, wobei Wir

Von Beſtrafung derer, ſo ohne Diſpenſation gegen das Geſez gehandelt, und daß ſowohl die gedachte Extracte, als das Verzeichniß der gefallenen Strafen zum fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſenden.

4) hiermit befehlen, daß dermalen ſogleich nach Einlangung dieſes Reſcripts dergleichen Extracte vor

Daß mit Fertigung und Einſendung

ſolcher Extracte gleich auf das Jahr 1760. der Anfang zu machen, in Anſehung der Stadt Carlsruhe aber das Kirchenbuch ſelbſt dem fürſtlichen Hofraths-Collegio vorzulegen.

vor das Jahr 1760. von allen Pfarrern gefertigt, und vom Oberamt und Specialat binnen 4. Wochen zu Unſerem fürſtlichen Hofrath eingegeben, und beſonders in Anſehung Unſerer Reſidenz-Stadt Carlsruhe das Kirchenbuch ſelbſt jezt erſagtem Collegio vorgelegt, und von ſolchem inſpicirt werden ſolle.

Uebrigens wiederholen Wir

5) mehrgedachte Hochzeit- und Kindtaufs-Ordnung nochmals, alles ihres Innhalts, und wollen

Beſtätigung des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts, ſonderlich in Abſicht auf das Gevatterſtehen, und daß keiner der Gevatterleute aus dem Taufbuche zu laſſen.

6) daß wohl darauf geſehen werde, damit ſolcher auſer der oben nachgelaſſenen oberamtlichen Diſpenſation genau nachgelebet, mithin eine Perſon, ſo in dem nemlichen Jahr zum zweitenmal zu Gevattern gebeten wird, eben ſo wenig, als Dienſtboten in nicht ausgenommenen Fällen zugelaſſen, hingegen, da der Vater des neugebohrnen Kindes darauf beſtünde, derſelbe allenfalls ad ſupplicandum verwieſen, nicht weniger der geordnete Tax von denen über 4. erbetenen Gevatterleuten ohnnachſichtlich bezahlet, auch deswegen keiner der erbetenen Gevattern aus dem Taufbuch jemal gelaſſen werde. Auch iſt

Daß das Hochzeit- und Kindtauf-Edict alljährlich von den Canzlen zu verkünden, und wie der Uebertretung deſſelben nachzuforſchen.

7) Unſer ernſtlicher Befehl, daß die am zweiten Sonntag nach der Erſcheinung Chriſti von denen Canzlen jeden Jahrs zu thuende Publication ſothanen Edicts niemal unterlaſſen, nicht minder diejenige, ſo wegen Verheurathung oder Kindtaufen ſich bei dem Geiſtlichen melden, von ſolchen an die Befolgung des mehr angezogenen Edicts jedesmal erinnert, ſie deſſen Innhalts verſtändiget, und vor aller Uebertretung verwarnet, annebſt nicht nur beſonders auf denen Dörfern bei Hochzeiten, Handſtreichen, u. ſ. f. durch abzuſchikende Kirchenrüger, Wäch-

Wächter oder Gerichts-Perſonen nach der Befolgung der Verordnung geſehen, ſondern auch nach jeder Kindtauf oder Hochzeit bei der nächſtfolgenden Kirchen-Cenſur ein oder zwei gewiſſenhafte Perſonen, ſo dabei geweſen, vorgefordert, und auf ihr Gewiſſen nach Maßgab derer in denen Verordnungen enthaltenen Verboten befragt, und von ſolchen, ob einige Unordnung im Tractiren, im Schenken, in der Anzahl derer Perſonen vorgefallen, genau möglichſt erforſchet, ſodann der Erfund zum Protocoll genommen, und an das Oberamt und Specialat berichtet werde.

Dieſes iſt Unſer gnädigſter Wille, deſſen behörige Bekanntmachung und Vollziehung Wir Uns verſehen, und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 22ſten Oct. 1760.

Ziffer 275.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 7ten Nov. 1761. H. R. N. 3888.

Weitere Verordnung wegen des Gevatterſtehens, und derer von den Geiſtlichen deßhalb zu fertigenden Extracte.

Wegen künftiger genauerer Beobachtung derer wegen der Gevatterſchaften ergangenen Verordnungen, beſchiehet dem Oberamt und Specialat auf die verſchiedentlich dahier eingekommene Anfragen andurch die Weiſung, daß

1) denen geſamten Geiſtlichen und Orts-Vorgeſezten ernſtlich aufzugeben, daß die von erſtern all-

alljährlich zweimal, und zwar auf Georgii, wie auch den 23ſten Oct. nach der Verfügung vom 22ſten Oct. 1760. zu fertigende Extracte aus denen Taufbüchern mit denen nach dem §. 58. der General-Synodal-Verordnung (*) von denen Orts-Vorgeſezten zu erſtattenden, und von denen Pfarrern zu atteſtirenden Berichten dem Oberamt und Specialat richtig und ohne weitere Erinnerung zugeſendet werden, um daraus das nöthige erſehen zu können.

2) Verſtehet ſich das Jahr, binnen welchem die Perſon nur einmal zu Gevattern ſtehen ſolle, auf das natürliche Jahr, vom 1ſten Jänner bis ultimo Decembris, und

3) ſind, im Fall Perſonen aus andern Gemeinden zu Gevattern erbeten würden, ſolche von denen Pfarrern jedesmal zu befragen, ob ſie in ſolchem Jahr dieſe Stelle bereits vertreten, angeſehen ſie ſolchen Falls ohne Diſpenſation nicht würden admittiret, und, daferne es dannoch geſchähe und heraus käme, mit nachdrüklicher Strafe beleget werden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 7ten Nov. 1761.

Ziffer 276.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 30ſten Jul. 1773.

Nochmalige Beſtätigung des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts, und daß insonderheit niemand des Jahrs über mehr als einmal ohne Ober- und Specialatamtliche, und mehr als zwei-

(*) Man ſehe davon den erſten Band dieſer Samml. S. 110. 111.

zweimal ohne fürſtliche Erlaubniß zu Gevatter ſtehen ſolle, auch wer eigentlich unter die überzählige Gevatterleute gehöre oder nicht.

Carl Fridrich ꝛc.

Demnach Wir bishero mißfällig wahrnehmen müſſen, daß gegen die von Uns im Jahr 1754. wegen deren Kindtauffen gnädigſt erlaſſenen Verordnung mancherlei Mißbräuche einſchleichen, und an einigen Orten über die erlaubte Anzahl mehrere Gevattere gebeten werden, auch verſchiedene Perſonen ohne beſondere Erlaubniß des mehrmalen zu Gevatter geſtanden ſind; So finden Wir Uns bewogen, ſothane Verordnung ihres ganzen Innhalts nach zur pünctlichſten Beobachtung hiemit zu erneueren. Und gleichwie Wir hiernächſt verordnen, daß ganz allein Eltern, Großeltern und Geſchwiſtrige, als überzählige Gevatterleute nicht gezehlet, dahingegen aber alle und jede, auch die Abweſende, denen Ueberzähligen beigerechnet, und vor ſolche der gewöhnliche Tax vor Unſer fürſtliches Waiſenhaus in Pforzheim bezahlet werden ſolle; Alſo befehlen Wir auch gleichfalls, daß niemand des Jahrs über einmal ohne des Oberamts und Specialats Erlaubniß, oder über zweimal ohne Unſere vorhero auszuwürkende Diſpenſation zu Gevatter ſtehen ſolle. Ihr habt dahero dieſes zu publiciren, auch euch übrigens hienach zu achten. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 30ſten Jul. 1773.

Ziffer 277.

Leichen-Edict vom 8ten März 1755.

Daß, und wie in den Koſten bei Leichen-Begängniſſen und Betraurung der Verſtorbenen Maaſe zu halten.

Wir

Wir Carl Friderich ꝛc. entbieten hiemit geſamter Unſerer Dienerſchaft, Landſaſſen, Eingeſeſſenen und Unterthanen, Unſere fürſtliche Gnade auch alles Gutes, und fügen anmit zu wiſſen:

Demnach Uns ſehr misliebig vorgekommen, wasgeſtalten die in anno 1751. errichtete heilſame Verordnung wegen derer Leichen-Begängniſſe und Betraurung derer Verſtorbenen vielfältig überſchritten werde, Wir aber nach Unſerer Landesväterlichen Obſorge dem hierunter vorwaltenden ſo ſchädlichen Misbrauch abzuhelfen deſto ernſtlicher gemeinet ſind, als dergleichen Aufwand zu nicht geringer Beſchwerde derer hinterbliebenen Erben und Anverwandten gereichet; So haben Wir beſchloſſen, gedacht Unſere Verordnung in folgendem zu erneueren, und zugleich die weiters nöthig gefundene Einſchränkungen mit anzufügen, ſezen und wollen demnach, daß

Verbot der Leichen-Mahlzeiten, und Abgebung der Flöhre an die Leichenbegleitere.

1) bei Leichen-Begängniſſen keine Mahlzeiten, auch

2) denen Leichen-Begleitern keine Flöhr noch ſonſten etwas gegeben werden ſolle. Was

Von den Kränzen und wie ferne ſolche erlaubt ſeyn oder nicht.

3) die Kränze und ſolcherlei vermeinte Zierrathen betrift, welche bis hieher auf die Bahren derer Ohnverehlichten geheſtet worden; ſo ſeheten Wir zwar lieber, daß dergleichen eiteles- und zu nichts dienliches Weſen gar unterbliebe; da Wir aber hierinnen es auf das vernünftige Ermeſſen eines jeden, den der Sterbfall am nächſten angehet, ankommen laſſen wollen; ſo gebieten Wir nur, daß diejenige, welche an ſolchen Dingen etwa ein Gefallen tragen möchten, ſich keine allzugroſe Uebermaas zu Schulden kommen laſſen, mithin nur einen oder höchſtens zwei Kränze zu gebrauchen befugt ſeyn, auch dieſe fürohin in denen

Be-

Begräbnis- und andern Kirchen nicht mehr aufgehoben, ſondern bei der Beerdigung ſogleich auf die Bahre in das Grab geworfen werden ſollen.

4) Die Trauer-Zeit beſtimmen Wir dahin, daß Kinder für ihre verſtorbene Eltern, Schwieger-Eltern, Stief-Eltern, Gros- und Urgros-Eltern, ingleichem Eheleute um einander länger nicht dann ein halbes Jahr, und zwar 6. Wochen in tiefer, die übrige Zeit aber in geminderter Trauer, jedermann nach ſeinem Sande, ſodann

Beſtimmung der Trauerzeit,

5) Eltern vor Kinder, ſo über 14. Jahre ſind, Geſchwiſter vor einander, auch vor des Bruders Frau, oder Schweſter-Mann, ingleichen vor Vaters und Mutter-Bruder oder Schweſter, nur 3. Monat, und zwar nicht in tiefer, ſondern nur gewöhnlicher Trauer-Kleidung; ferner

6) Eltern vor Kinder, ſo unter 14. Jahren ſind, Brüder und Schweſtern vor des Bruders oder Schweſter Kinder oder Enkele, wann das Verſtorbene über 14. Jahr alt, Geſchwiſtrig Kind vor einander, ſo das Verſtorbene erſt bemerktes Alter zurük geleget hat, ſodann auch um des Groß-Vaters und Urgroßmutter-Bruder oder Schweſter-Mann oder Frau, nicht länger dann 6. Wochen in halber Trauer ſollen Leid tragen dörfen. Innaſen Wir dann

7) Hiemit verbieten, vor alle andere in der Verwandſchaft weiters entfernte Bluts-Freunde und Verſchwägerte, auch nicht vor Bruders- oder Schweſter Kinder und Enkele, und gleichfalls nicht vor Geſchwiſtrig-Kind, daferne dieſe beide nicht das 14. Jahr ihres Alters erreichet haben, einige Trauer-Kleidung anzulegen. Vornehmlich aber gehet hiebei

und vor welche Perſonen gar keine Trauerkleidungen angelegt werden ſolle.

8) Un-

Verbot, die Häuſer, Zimmer oder Kirchenſtände ſchwarz behängen, oder Kutſchen und Pferde ſchwarz garniren oder erſtern ſchwarz anſtreichen zu laſſen.

8) Unſere ernſtliche Willens-Meinung dahin, daß niemand von Unſerer Dienerſchaft, Landſaſſen und Unterthanen ohne Unterſcheid, ſie ſeyen von Adel oder nicht, weder ihre Häuſer, noch ein Zimmer darinnen, auch nicht ihre Kirchen-Stände ſchwarz ſpaliren oder behängen, noch weniger auch Jemand die Kutſchen in- oder auswendig, ingleichem die Pferde mit etwas ſchwarz garniren- oder erſtere ſchwarz anſtreichen laſſen ſollen. Desgleichen iſt auch

Verbot, die Livrei-Bediente und ſonſtige Domeſtiquen ſchwarz kleiden zu laſſen oder ihnen ſtatt der Trauer-Kleidung etwas zu geben, doch mit Ausnahme derer, die dem Verſtorbenen gewartet haben.

9) Niemand erlaubt, ſeine in Livrei gehende Diener und übrige Domeſtiquen ſchwarz kleiden zu laſſen, oder ihnen an ſtatt der Trauer-Kleidung ſonſten etwas, es habe Namen wie es wolle, zu geben; wobei Wir jedoch niemand benehmen wollen, diejenige Livrei-tragende, oder andere Dienſtbotten, welche mit Wartung um den Verſtorbenen in ſeiner Krankheit merkliche Mühe gehabt, und ſich dabei mit gebührendem Fleiß und Treue bezeiget haben, mit billiger Belohnung zu bedenken.

Wie die Uebertretere dieſes Geſezes zu beſtrafen.

Gleichwie Wir nun hiedurch eines jeden ſelbſt eigenes Beſtes bezielen; Alſo verſehen Wir Uns, daß all vorſtehenden Puncten deſto gewiſer mit ſchuldigem Gehorſam werde nachgelebet werden, je gewiſer es iſt, daß die Uebertreter dieſes Geſezes ſich unſere Ungnade zuziehen werden, und auſerdem derjenige, ſo in einem Punct dagegen zu handeln ſich erkühnen dörfte, in eine ohnnächläſige Strafe von **Fünfzehen Gulden**, auch dem Befinden und der Beſchaffenheit der Perſon nach, in eine höhere Strafe genommen werden ſoll; allermaſen denn Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium, Hof-Marſchall-Amt, Ober- und Beamte, wie auch Special-Superindenten und Pfarrer hierauf genaue Aufſicht haben, und alle diejenige, ſo ſich derſelben nicht

in

in allen Stüken fügen werden, bei ihren Pflichten behörig anzeigen, und reſpective mit der Geſez-mäſigen Straſe ohne Nachſicht belegen ſollen.

Dieſerhalben auch, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, iſt dieſes nicht nur öffentlich zu publiciren, ſondern auch an gewöhnlichen Orten zu affigiren, und daß ſolches männiglich bekannt werde, die weiters dienliche Fürkehr zu machen, hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Carlsruhe, den 8. Martii 1755.

Ziffer 278.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 26ſten Oct. 1759. H. R. N. 629.

Verbot der Kränze bei Beerdigungen, und daß alle bisher in den Kirchen aufgehangene Leichen-Kränze hinweg zu thun, auch wie ſo wohl die, ſo einen Kranz vor eine Leiche überſchiken, als die, welche Gebrauch davon machen, deshalb zu beſtrafen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben zwar bereits in Unſerer den 8ten März 1755. wiederholten Verordnung, die Anſtalten zu Begräbniß und Betraurung derer Todten betreffend geäuſſert, wie Wir lieber ſäheten, wann das mit denen Kränzen und derlei vermeinten Zierrathen bisher getriebene eitle und zu nichts dienliche Weſen gar unterbliebe, dannoch auf den Fall nicht jeder von ſelbſt davon ablaſſen wollte,

befohlen, daß weder in Begräbniß- noch andern Kirchen dergleichen Kränze mehr aufgehoben werden ſollen; Es iſt Uns aber zu vernehmen gekommen, daß bisher gar viele von der eingewurzelten Gewohnheit zu deren Fortſezung verführet worden, ſo gar aber viele ſich beigehen laſſen, wider Unſer ausdrüklich es Verbot die gebrauchten Kränze auf Taflen in denen Kirchen aufzuhängen; Wir haben daher den Entſchluß gefaſſet, das was vernünftige Vorſtellungen nicht unterdrüken wollen, mit gegenwärtigem Geſez abzuſtellen, um allem dem zu ſteuren, was die weniger bemittelte von Unſern Unterthanen zu einem durch den Vorgang derer reichern eingeführten unnöthigen Aufwand bewegen, und ſomit Quellen zur Mittelloſigkeit abgeben kann. Wir verordnen deswegen hiermit, daß in Zukunft nicht nur die Leichen-Kränze, als welche einen mit keinem vernünftigen Nuzen verbundenen Aufwand verurſachen, bei denen Beerdigungen gänzlich weggelaſſen, und auf keinerlei Art mehr gebraucht werden ſollen, ſondern auch wegen Ueberſchreitung Unſers Verbots alle bisher in denen Kirchen aufgehangene Leichen-Kränze mit ihren Tafeln ohne einige Ausnahme innerhalb acht Tagen aus denen Kirchen hinweggethan, und die zu dem öffentlichen Gottesdienſt gewidmete Gebäude von ſolchen Verſtellungen zu ihrer Zierde wiederum hergeſtellet werden ſollen.

Unſer Wille iſt hierbei alſo, daß dieſes Unſer Verbot von männiglich in Unſeren fürſtlichen Landen mit ſchuldigem Gehorſam gehalten, und ſo wohl der, ſo einen Kranz vor eine Leiche überſchikt, als der, ſo Gebrauch davon macht, jeder um 10 fl. ins Allmoſen geſtraft, auch damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldige, ſolches öffentlich von de-

nen

nen Canzlen des eheſtens abgeleſen, auf die ſchuldige Befolgung von euch dem Oberamt und Specialat genaue Aufſicht getragen, und die Uebertrettere behörig beſtraft werden. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 26ſten Oct. 1759.

Ziffer 279.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 24ſten May 1766. H. R. N. 2269.

Daß in denen wegen der Gevatterſchaften, Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen zu erſtattenden Berichten jedesmal das weſentliche aus den Berichten der Orts-Vorgeſezten zu extrahiren.

Man verordnet hiemit, daß wegen derer Gevatterſchaften, Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen künftig jederzeit in dem Bericht des Oberamts zugleich gemeldet werden ſolle, ob in denen Berichten derer Orts-Vorgeſezten keine Uebertrettungen oder Eludirungen des Geſezes vorkommen, ob ſolche alle behörig beſtraft, und ob, auch was darinnen ſonſt enthalten, das eine Verfügung erfordern dörfte? Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 24ſten May 1766.

Ziffer 280.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 4ten Dec. 1771. H. R. N. 7298. (*)

Wiederholter Befehl, daß über der Kindtauf- Hochzeit- und Leichen-Verordnung genau zu halten, und die dißfallſige Berichte von halb Jahr zu halb Jahr zu erſtatten.

Bei dem Oberamt und Specialat wird hiedurch die Einſendung des vor das Jahr vom 23ſten Oct. 1770 bis dahin 1771. ausſtehenden Berichts wegen Befolgung der Hochzeit- Kindtauf- und Leichen-Verordnung mit dem Anhang erinnert, daß ſolche Berichte künftig nach dem vorliegenden Befehl von halb Jahr zu halb Jahr erſtattet, und auf die Befolgung oberwähnter neu- einzuſchärfender Verordnung mit allem Ernſt von neuem geſehen werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 4ten Dec. 1771.

Ziffer

(*) Eine gleiche Verordnung ware ſchon vorhin auch am 8ten März 1769. H. R. N. 1402. an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate ergangen, die man aber, weil ſie weiter nichts in ſich hält, als daß über den vorigen Verordnungen gehalten werden ſolle, mit Vorbedacht weggelaſſen.

Ziffer 281.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Sept. 1767.

H. R. N. 4066.

Daß niemand ohne ausdrükliche Erlaubniß die Stelle eines Collecteurs bei einer inn- oder ausländiſchen Geld- oder Waaren-Lotterie übernehmen ſolle.

Carl Fridrich ꝛc.

Zu Vermeidung verſchiedenen ſich gezeigten Nachtheils ſehen Wir Uns veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß keiner in Unſern Landen, ohne Unſere ausdrükliche Erlaubniß eine Stelle eines Collecteurs bei einer inn- oder ausländiſchen Geld- oder Waaren-Lotterie bei ſonſt zu gewartender ernſtlichen Ahndung übernehmen ſolle. Ihr habt demnach dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zu jedermanns Verhalt in dem euch anvertrauten Oberamt kund zu machen, und die Contravenienten bei Unſerm nachgeſezten Hofraths-Collegio zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen. Inmaſſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 12ten Sept. 1767.

Ziffer 282.

General-Decret vom 23ten Dec. 1752.

H. R. N. 3986.

Daß denen Zahnärzten, Gauklern, Taſchenſpielern, Comödianten ꝛc. die Treibung ihr

rer Profeßion weder in- noch auſer Jahrmärkten zu geſtatten, allenfalls aber dieſelbe ad ſupplicandum zu verweiſen.

(Lands-Ordnung Th. 7. Tit. 7. 8. 9.)

Nachdem allhier einige Zeit her vorgekommen iſt, daß denen Zahnärzten, Gauklern, Taſchenſpielern, Commödianten und andern mit Glükshäfen oder ſonſt herum ziehenden Perſonen an ein und andern Orten dieſer fürſtlichen Lande jezuweilen die Treibung ihrer ſchädlichen Profeſſionen verſtattet worden ſeye; ſo erachtet man vor nöthig, ſolche dem gemeinen Weſen höchſt ſchädliche Sache unter Wiederholung derer bereits vorhin dißfalls ergangenen fürſtlichen Verordnungen und beſonders der fürſtlichen Lands-Ordnung part. 7. Tit. 7. 8. und 9. dahin hierdurch abzuſtellen, daß vor das künftige allen ſolchen Leuten die Treibung ihrer Profeßion von denen Oberämtern ſo in- als auſer denen Jahrmärkten bei ſonſt zu gewärtender ſchweren Verantwortung keineswegs erlaubet, ſondern dieſelbe vielmehr ſogleich damit ab- und allenfalls wegen der zu ſuchenden Vergünſtigung an das fürſtliche Hofraths-Collegium lediglich verwieſen werden ſollen. Decretum Carlsruhe in Conſ. aul. den 23ſten Dec. 1752.

Ziffer 283.

General-Reſcript vom 3ten May 1717.

Daß die fremde Kurzgränzler, welche ſich nicht mit hinlänglichen Paßporten legitimiren können, auf Betreten arretirt werden ſollen.

Carl

Carl ꝛc.

Indeme die Erfahrung giebet, daß dann und wann zerſchiedene fremde und unbekannte, doch mehreutheils aus dem Churſächſiſchen und Churhannöveriſchen und denjenigen Orten, wo Bergwerke ſich befinden, herkommende Perſonen die Unterthanen und Innwohnere des Landes, vermittelſt Zuſagung allerhand groſen und reichen Gewinnſtes zur Uebernahme einiger Kuxen oder Bergtheile anloken, und dadurch nicht nur allein das Geld heimlicher Weiſe aus dem Lande hinweg practiciren, ſondern auch die Leute öfters gar ſehr anführen, Wir aber bei nunmehrigem Bau derer im Land befindlichen Bergwerke, diß ſogenannte Kuxgränzlen und mit unterlaufende Trügerei, wie ſie in all andern königlichen, Churfürſt- und Gräflichen Landen bei hoher, ja gar bei einer Leibesſtrafe verboten ſeynd, bei Vermeidung obengemeldter Straf auch in Unſern Landen gänzlich abgethan und aufgehoben wiſſen wollen; ſo notificiren Wir Euch demnach die Sache mit dem gnädigſten, und zumal auch ernſtlichen Bedeuten, daß ihr zu männiglichs Wiſſenſchaft offentliche Publication davon machen, und auf den Fall, daß ſich dergleichen Fremdlinge ohne vermögende Legitimation mit hinlänglichen Paßporten, als Kuxgränzler weiter einſtellen, die Leute wie erſtgedacht durch ihre Trügereien um das Geld zu bringen trachten, und noch darzu von denen Bergwerken im Land verächtlich zu reden ſich frevelhafter Weiſe unterfangen dörfen, auf Betreten alsdann ohne Anſtand würklich arretiren, ſofort zum Bergamt die Sache umſtändlich berichten, und des ferneren Beſcheids Euch gewärtigen ſollet. Innmaſen Wir Uns verſehen,

ſehen, und ſeynd mit Gnaden Euch gewogen. Carlsburg den 3ten May 1717.

Ziffer 284.

General-Reſcript vom 18ten Jänner 1772. H. R. N. 397.

In wie weit das Fleiſch von erkranktem Viehe zum Genuß erlaubet ſeye, auch wie ferne die Haut deſſelben dem Eigenthümer verbleiben, oder dem Waſenmeiſter gehören ſolle. (*)

Carl Fridrich ꝛc.

Da Wir Unſer beſtändiges Augenmerk darauf gerichtet ſeyn laſſen, wie ſowohl das Wohl, als der Nahrungs-Stand Unſerer lieben Unterthanen befördert werden möge, als wozu billig auch der Fall gehöret, in wie weit das Fleiſch von erkranktem Viehe zum Genuß erlaubet, auch ſolchen Falls

(*) Eine ähnliche Verordnung iſt ſchon am 31ſten Oct. 1737. dahin ergangen, daß, wann ſich die Seu.. e an einem Stük Viehe äuſert, dem Eigenthümer erlaubet ſeye, ſelbiges, ehe es noch dem Verreken nahe iſt, zu Salvirung der Haut ſchlagen und abziehen zu dörfen, wohingegen das Viehe, wann die Seuche ſchon dergeſtalt an ihme überhand genommen, daß es dem Augenſchein nach gewiß und bald crepiren wird, dem Waſenmeiſter zu überlaſſen, oder wann der Eigenthümer die Haut ſelbſt behalten wollte, er ſich mit jenem deshalb abzufinden habe, übrigens aber nicht zu geſtatten ſeye, daß einiges Dorf ſich eines beſondern Waſenmeiſters gegen derer Scharfrichtere Erblehnbriefe bediene.

Falls die Haut dem Eigenthümer gelaſſen werden kann; So verordnen Wir in obiger Abſicht hiermit gnädigſt, daß bei erkranktem Vieh, wann es an einer epidemiſchen Seuche erkranket, vorderſamſt das Gutachten des Phyſici, ob das Fleiſch geſpeiſet werden kann, oder nicht, eingeholt, wann es aber keine epidemiſche, ſondern nur eine andere Krankheit hat, und der Unterthan ſolches ſchlagen laſſen will, daſſelbe jederzeit vorher von denen Viehbeſchauern, oder in deren Ermangelung von denen Orts-Vorgeſezten, lebendig beſichtiget, durch einen Mezger, wann dergleichen im Ort, geſchlagen, auch noch hernach von erſagten Viehbeſchauern, oder Orts-Vorgeſezten viſitiret, und beurtheilt werden ſolle, ob das Fleiſch zum Verſpeiſen tauglich iſt, da, wann es tüchtig dazu erfunden wird, die Haut dem Unterthanen verbleiben, und nur in dem Fall, wann das Vieh waſenmäſig iſt, dem Waſenmeiſter verbleiben ſoll. Ihr habt alſo dieſes zu publiciren, und auf die Nachgelebung gefliſſentliche Sorge zu tragen, auch Euch in Vorkommniſſen ſelbſt gehorſamſt darnach zu achten. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 18ten Jänner 1772.

Ziffer 285.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Febr. 1772.

H. R. N. 655.

Erläuterung vorſtehender Verordnung in Abſicht auf das von der übermäſigen Fütterung mit Kleen, Rübkraut und dergleichen fallende Vieh, und daß ſolches ſowohl von der lebendigen Beſchau als von der Nothwen-

digkeit der Schlachtung durch einen Mezger auszunehmen ſeye.

In dem unter dem 18ten vorigen Monats ergangenen Reſcript iſt veſtgeſezt worden, in wie weit denen Unterthanen das Fleiſch und die Haut von erkranktem Viehe zum Genuß zu erlauben, und wie damit zu Werke zu gehen ſeye.

Gleichwie man ſich nun zum Oberamt und Phyſicat verſiehet, es werde ſich darnach in Vorkommniſſen ſtråklich geachtet werden; Alſo wird hier nur noch zur Darnachachtung angefügt, daß das durch übermåſige Fütterung mit Kleen, Rübkraut und dergleichen auflaufende Viehe von der lebendigen Beſchau, ſo wie von der Nothwendigkeit des Schlachtens von einem Mezger ausgenommen werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 1ſten Febr. 1772.

Ziffer 286.

General-Decret vom 31ſten Jånner 1756.

H. R. N. 381.

Daß kein Mezger ein Kalb oder Geißlein, das nicht wenigſtens drei und eine halbe Woche alt, bei Strafe eines Guldens ſchlachten, und, wann der Verkåufer das wahre Alter verheelt, dem Mezger wegen der Strafe der Regreß an ihne vorbehalten bleiben ſolle. (*)

Es

(*) Eine åhnliche Verordnung iſt ſchon am 5ten Mårz 1716. H. R. N. 1999. mit dem Anhange ergangen, daß die Fleiſchſchåzere auf dergleichen nicht zu ihrer rechten Zeitigung gekommene Såugkålber Acht geben ſollen.

Es iſt in der neu ausgefertigten Mezger-Ordnung §. 42. verſehen, daß kein Mezger ein Kalb oder Geißlein, das nicht wenigſtens drei und eine halbe Woche alt, ſchlachten ſolle. Da aber ein Mezger das eigentliche Alter nicht allezeit errathen, ſondern darinne leicht verſtoſſen, oder auch von dem Verkäuſer hintergangen, und ein ſolches Stük vor älter, als es würklich iſt, angegeben werden kann; ſo iſt durch ein Circulare bekannt zu machen, daß, wofern ein oder der andere das wahre Alter eines ſolchen Viehes dem Mezger verheelen, oder daſſelbe vor älter, als es in der That iſt, angeben würde, alsdann dem Mezger in Anſehung der oben geſezten Strafe, der Regreß an den Verkäuſer vorbehalten bleiben, und von Oberamts wegen darauf erkannt werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 31ſten Jänner 1756.

Ziffer 287.

Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 14ten Aug. 1754. H. R. N. 2567.

Daß zwiſchen dem guten Rind- und Schmal-Fleiſch ein Unterſchied zu machen, und lezteres niederer als erſteres ſowohl zu ſchäzen, als zu verkaufen.

Man hat aus denen Durlacher Fleiſchſchäzungs-Liſten wahrgenommen, daß zwar zwiſchen gut Rind- und Schmal-Fleiſch ein Unterſchied gemacht, und jedem eine beſondere Rubrik angewieſen iſt, die Schäzung des leztern, nemlich des Schmal-Fleiſches aber, nicht nur meiſtentheils ohn-

ohnausgeworfen bleibe, ſondern auch dieſes ſchlechtere Fleiſch unter der Rubrik des guten Rindfleiſches und nach deſſen Schäzung verkauft werde. Wie nun dieſes ein Mißbrauch iſt, der dem Publico zum Schaden gereichet; ſo wird hiermit verordnet, daß jederzeit ein Unterſchied zwiſchen dem guten Rind- und Schmalfleiſch gemacht, und lezteres niederer als erſteres geſchäzet, auch bei Strafe ein Mezger das Schmal- und geringere Fleiſch nicht vor gut Rindfleiſch, und nach deſſen Schazung verkaufen ſolle, von welcher Verfügung das Oberamt denen Fleiſchſchäzern ſowohl als der Mezgerzunft Eröfnung zu thun hat. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 14ten Aug. 1754.

Ziffer 288.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſtämter vom 22ſten Nov. 1736.

Daß alle die, welche ein Haus, Stallung oder Scheuer bauen wollen, an Orten, wo man die Steine nicht über eine Stunde beiführen muß, wo nicht den ganzen Bau, doch wenigſtens den untern Stok von Stein aufführen ſollen.

Carl ꝛc.

Nachdeme in Unſern fürſtlichen Landen die abgewichene Kriegs-Jahre über durch übermäſiges Holzfällen ſowohl zum Kriegs-Bauweſen als Brennen die Waldungen faſt aller Orten ſehr hart mitgenommen worden, und daher der Holzmangel durchgehends je länger je gröſſer zu werden beginnet, mithin

mithin Wir höchſtnöthig finden, die Holz-Conſumtion, inſonderheit deſſen, ſo zum Bau gebraucht wird, möglichſt einzuſchränken; ſo verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß künftighin all diejenige Unſerer Unterthanen und Einwohnere, welche ein Haus, Stallung oder Scheuren zu bauen Vorhabens ſind, an Orten, wo man Steine haben kann, oder ſolche doch nicht allzuweit und ungefehr nicht über eine Stunde beiführen muß, gedachtes ihr Bauweſen entweder völlig, oder, da ein und andern erweißlichen Unvermögens halber ſolches nicht möglich wäre, jedoch wenigſtens den untern Stok von Steinen aufführen, und dabei der Holz-Menage auf das äuſerſte ſich befleiſſen ſollen. Wir befehlen Euch demnach hiermit gnädigſt, dieſe Unſere Verordnung männiglich zu publiciren, und daß ſelbiger genau nachgelebet werde, gefliſſene Obſorge zu tragen. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe, den 22ſten Nov. 1736.

Ziffer 289.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſtämter vom 23ſten April 1744. G. R. N. 442.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung wegen des Bauens von Stein.

Carl Auguſt, und Carl Wilhelm Eugenius ꝛc.

Es haben Unſers in GOtt ruhenden Herrn Oncle Gnaden bereits in Anno 1736. vor nöthig befunden, die Verfügung zu machen, daß künftighin alle

alle Dero Unterthanen und Einwohner, welche ein Haus, Stallung oder Scheuer zu bauen Vorhabens ſeynd, an denenjenigen Orten, wo man Steine haben könne, oder doch ſolche nicht allzuweit, und ohngefähr nicht über eine Stunde beifüh1ren müſſe, gedacht ihr Bauweſen entweder völlig, oder, da ein und anderer erweißlichen Unvermögens halben ſolches zu erfüllen ſich nicht im Stande befinde, jedoch wenigſtens den untern Stok von Steinen aufführen ſollten. Demnach Wir aber mißfällig vernehmen müſſen, daß ſothauer ſowohl auf die Menage derer ohnediß mehr als zu viel ausgehauenen Waldungen, als auch auf die mehrere Dauerhaftigkeit derer Gebäude, mithin zum Nuzen derer Unterthanen abzwekender Verordnung ein und anderer Orten, auch ſo gar, wo die Steine im Ueberfluß und faſt ohne Mühe zu haben, nicht nach Schuldigkeit nachgelebet worden ſeye; Als finden Wir Uns hierdurch veranlaſſet, dieſelbe nachdrüklichſt zu wiederholen, und geben Euch, dem Ober- und Forſtamt ** hiermit in gnädigſten, zugleich auch ernſtlichen Befehl, die Unterthanen des euch anvertrauten Oberamts zu deren genauen Befolgung dergeſtalten anzuhalten, als Wir widrigenfalls Uns genöthiget ſehen werden, nicht nur gegen die Uebertretere mit erforderlicher Schärfe zu verfahren, ſondern auch Euch ſelbſten zur Verantwortung zu ziehen. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsruhe, den 23ſten April 1744.

Ziffer 290.

General-Reſcript an die Oberländiſche Ober- und Forſtämter vom 8ten Sept. 1756. H. R. N. 2843. und an die Unterländiſche Ober- und Forſtämter vom 23ſten Oct. 1756. H. R. N. 3298.

Noch-

Nochmalige Beſtätigung vorſtehender Verordnungen, doch in der Maaſſe, daß erlaubt ſeyn ſolle, die Scheuren, Vieh- und Schweinſtälle blos 3. Schuhe aus dem Boden zu bauen, und wie ferne die Ober- und Forſtämter in Anſehung des Bauens derer Häuſer von Stein diſpenſiren mögen.

Carl Fridrich ꝛc.

Da Wir bis anhero mehrmalen zu entnehmen gehabt, daß diejenige Verordnung, welche wegen des Bauens mit Steinen hiebevor bereits emaniret, nicht allenthalben genau beobachtet worden, Wir aber, ſo weit es immer thunlich, darob ſtricte gehalten wiſſen wollen; Als wollen Wir hiermit (*) ſothane General-Verordnung, als gemeinnüzlich, ihres ganzen Innhalts, dergeſtalten wiederholen, daß gleichwohlen die Scheuren, Vieh- und Schweinſtälle blos 3. Schuhe aus dem Boden mit Stein zu

(*) Bei Hochberg wurde noch einverleibet: jedoch mit Ausnahme derer Orte Freyamt, Sexau, Modegg, Ottoſchwanden, Weißweil, Leiſelsheim, Königſchafhauſen, Biſchoffingen, Biggenſohl und Ihringen, als wovon die Unterthanen in Weißweil die Häuſer nur 3. bis 4. Schuhe auſer dem Boden, die Unterthanen in Leiſelsheim und denen oben darnach folgenden Orten aber blos den untern Stok an ihren Häuſern von Stein bauen, die im Freyamt Sexau, Modegg und Ottoſchwanden hingegen von der Nothwendigkeit mit Stein zu bauen ganz befreyet ſeyn ſollen.

Und bei Röteln wurde noch einverleibet: jedoch mit Ausnahm der Vogelbacher, Weitenauer, Degernauer, Neunweeger, Raidbacher Vogtey, und derer Orte Gerſpach, Haßel, Doßenbach.

zu bauen erlaubt, Euch dem Ober- und Forſtamt aber dabei überlaſſen bleiben ſolle, diejenige einzele Einwohnere, welche aus Armuth mit Steinen zu bauen auſer Stande ſeynd, wann vorhero die Urſachen jedesmalen genüglich unterſucht, und zu künftiger Nachricht ad acta gebracht worden, conjunctim dahin gratis zu diſpenſiren, daß ſie den untern Stok von Steinen bauen, auch ſteinerne Thüren- und Fenſtergeſtell machen, den obern Stok aber von Holz aufbauen dörfen, wohingegen ihr die Vermögliche, ſo von dieſem Geſeze befreyet ſeyn wollen, an Uns ad ſupplicandum zu verweiſen habt.

Dieſe Unſere Verordnung habt Ihr alſo zu behöriger Publication zu bringen, auch Euch ſelbſten darnach zu achten. Als deſſen Wir Uns verſehen, und Euch mit Gnaden ſtets wohl beigethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 8ten Sept. 1756.

Ziffer 291.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Oberforſtämter vom 10ten April 1771.

H. R. N. 2367.

Daß die Ober- und Forſtämter in Anſehung des Bauens von Stein nicht ſo leicht auf Diſpenſation antragen ſollen.

Nach denen im Jahr 1736. und 1744. ergangenen und per Reſcriptum vom 8ten Sept. 1756. H. R. N. 2843. beſtätigten Verordnungen ſollen alle Gebäude von Steinen errichtet, und auſer gründlicher Unterſuchung des Unvermögens hievon nicht abgegangen, und doch alsdann wenigſtens der untere Stok von Steinen aufgeführt werden. Wie ſich

ſich nun bisher öfters ergeben, daß auf die Diſpenſation von dieſen Geſezen angetragen, und dadurch von denen vorliegenden fürſtlichen Befehlen faſt überall abgegangen worden, dieſes aber Sereniſſimi höchſter Intention zuwider iſt; Als wird das Oberamt und Oberforſt-Amt zu ſtarker Befolgung erſagter Verordnungen unter dem Anfügen nochmals angewieſen, daß es hievon nicht ſo leicht auf Diſpenſation antragen ſolle, wo nicht die Umſtände derer Bauenden, nach deren gründlicher Unterſuchung, alſo beſchaffen ſind, daß ihnen eine Ausnahme von der Regel nicht wohl verſaget werden kann. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 10ten April 1771.

Ziffer 292.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſtämter vom 18ten Oct. 1763.

Daß, und wie die Unterthanen aufzumuntern, nach Schieferſteinbrüchen zu forſchen. (*)

Carl

(*) Von andern Producten des Mineralreichs, z. Ex. von dem vortreflichen Marmor aller Gattung, welcher faſt in allen Gegenden der fürſtlichen Ober- und Unterlanden gebrochen wird, von der Goldwaſch bei Schrek, von den Eiſenerzen in der Gegend der Stadt Pforzheim, wie auch zu Oberweiler, einem Dorfe in der Herrſchaft Badenweiler, ingleichem zu Candern und Hauſen in der Landgrafſchaft Sauſenberg, von dem Gips, Granit und Jaſpis zu gedachtem Oberweiler, von dem Ocker zu Ballrechten, in der Marggrafſchaft Hochberg, wie auch zu Hertingen in der Landgrafſchaft Sauſenberg, von den Agaten zu gedachtem Candern u. ſ. w. gedenke ich deswegen nichts, weil darüber keine General- ſondern nur Special-Verordnungen vorhanden ſind.

Carl Fridrich ꝛc.

Als Wir in dem Jahre 1754. Unſere Abſicht auf die in Unſern Landen aufzuſuchende Marmorſteine richteten, hatten Wir in kurzem ſo gute Erfolge wahrzunehmen, daß Unſere und jedermanns Hoffnung weit übertroffen wurde; wie dann die ganze Zeit her, und beſonders in dem anjezo laufenden Jahre, die glüklichſte Entdekungen in dieſer Art ſind gemachet worden; ſo daß nunmehro nicht leicht ein Land ſeyn wird, das es denen Unſrigen an Schönheit, Menge und Güte ſolcher Steine gleich thäte.

Wir haben bei der Gelegenheit den Dienſteifer Unſerer Ober- und Forſtämter und der denenſelben zugeordneten Dienerſchaft zu bemerken gehabt, womit ſie nicht allein Unſeren Befehlen vor ſich ein Genügen geleiſtet, ſondern auch Unſeren Unterthanen die nachdrukſamſte Veranlaſſung gegeben haben, mit wahrer vaterländiſcher Treue ſich zu bemühen, um auch hierinnen die Nahrung des Landes zu verbeſſeren.

Mit Vergnügen haben Wir denenjenigen, welche hierinn glüklich geweſen ſeynd, die verſprochene Belohnungen zugehen laſſen.

So wie aber der gute Erfolg in einem Uns einen ganz billigen Anlaß giebet, nach neuen Entdekungen zu trachten; alſo bemerken Wir, daß der gänzliche Mangel derer zum Deken derer Dächer dienlichen Schieferſteine Unſeren Landen mehrmalen beſchwerlich fället, und man dadurch öfters genöthiget iſt, Geld auſer Landes zu verſenden.

Es iſt dahero Unſer Wille, daß Ihr Euren Amts-Untergebenen durch ohnverzügliches Ausſchreiben bekannt machet, welchergeſtalt Wir Uns zu ihnen verſehen, daß ſie nach Schieferſtein-Brüchen genaueſt

genaueſt forſchen, und daß Wir demjenigen, welcher deren einen entdeket, ſo bald er von Unſerer Schloß-bau-Deputation vor tüchtig iſt erkannt worden, eine Belohnung von Ein hundert Gulden aus Unſerer Schloßbau-Caſſa bezahlen laſſen wollen.

Wir zweifeln nicht, ihr werdet bei ſolcher Gelegenheit, euren Ausſchreiben eine etwelche Beſchreibung ſolcher Steine, in Anſehung ihrer blaulechten Farbe, und daß ſie ſich durch Aufſezung eines breiten Meiſels, in dünne, glatte, zum Eindeken derer Dächer dienliche Stüke und Platten ſpalten laſſen, nebſt dem Umſtande einrüken, daß wann gleich die nahe am Tage liegende Steine ſolche Eigenſchaften nicht alle haben, dennoch ſie oftmalen in mehrerer Tiefe anzutreffen ſind.

Von dem Erfolge erwarten Wir Eure Berichte, die Ihr an obgedachte Unſere Schloßbau-Deputation zu addreßiren habet, und verbleiben Euch mit Gnaden wohl beigethan ꝛc. Datum Carlsruhe den 18ten Oct. 1763.

Ziffer 293.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Dec. 1757.

Daß alle Gemeinden ſich das Carlsruher Wochenblatt halten ſollen, und von denen abſeiten der Ober- und Aemter zur Einrükung in daſſelbe einzuſendenden Nachrichten.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt daran gelegen, daß das mit dem Anfang dieſes Jahres in Unſerer Reſidenz-Stadt Carlsruh unter Unſerer Landes-Fürſtl. Begünſtigung herausgekommene Wochenblatt auch hinführo

fortgeſezet, und aller Fleiß angewendet werde, damit es je mehr und mehr zum gemeinſamen Nuzen eingerichtet werden möge.

Wir haben dahero die Uns zu Beförderung ſolcher Abſicht unterthänigſt geſchehene Vorſchläge gehorſamſt vortragen laſſen, und darauf wegen deſſen künftiger beſſerer Einrichtung bereits die nöthige Befehle an ſeine Behörde ertheilet. Euch aber wollen Wir zu euerer Nachachtung ohnverhalten, daß euch

Erſtlich dieſes fürterhin allwochentlich zweimal unter dem Titul: Wochenblatt, und nüzliche Sammlungen, herauszugebende Blatt, werde zugeſendet werden, um denen Gemeinden, welche es bishero gehalten, gegen Erheb- und Einſendung eines halben Thalers für das halbe Jahr gelegenheitlich durch Leute, welche vor Oberamt kommen, es ſicher zufertigen zu können;

Wonebſt ihr den vor das gegenwärtig zu Ende eilende halbe Jahr rukſtändigen Betrag ebenfalls einzuziehen, und ſolchen einzuſenden habt.

Zweitens, iſt Unſer gemeſſener Befehl, daß alle beweg- und unbewegliche Güter und Pfänder, ſo gerichtlich verkauft werden, alle öffentliche Ausbietungen und herrſchaftliche Verpachte und alle Verkäufe und Verpachtungen derer Güter, ſo Unmündigen, oder denen, die ſolchen gleich geachtet werden, zugehören, worunter jedannoch bei allen dieſen Rubriquen keine geringfügige Kleinigkeiten zu begreifen, wie auch alle Edictal-Citationen in Civil- und Criminal-Fällen vorhero durch das Wochenblatt ohnfehlbar verkündet werden ſollen. Und damit ſolches deſto zuverläſiger geſchehen möge, ſo habt ihr alle dergleichen Nachrichten fernerhin nicht an das Addres-Comptoir, ſondern ohne weitere Zuſchrift an Unſer geheimes Secretariat zu addreßiren,

ren, welches die zeitliche und ohnentgeltliche Einrükung beſorgen wird.

Drittens, werdet Ihr Euch angelegen ſeyn laſſen, demſelben durch ein Billet von dem vorgehenden Abſterben derer Geiſt- und weltlichen Bedienten, incluſ. derer Vögte und Stabhaltere in denen fürſtl. Unterlanden, derer Schultheiſſen und Anwälde, zeitliche Anzeige zu thun.

Endlichen iſt Unſer weiterer Wille, daß alle Quartale, mit Ausgang deſſelben nach Vorſchrift beigehender Tabelle, an gedacht Unſer geheimes Secretariat eingeſendet werde, was in ſolchem viertel Jahre von Woche zu Woche, die Früchten auf denen Wochenmärkten gegolten haben.

Wir verſehen Uns alſo der gewiſen Befolgung, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 12ten December 1757.

Ziffer 294.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 4ten Nov. 1772.

H. R. N. 1500.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung in Abſicht auf die von den Ober- und Aemtern zur Einrükung in das Wochenblatt einzuberichtende Todesfälle fürſtlicher Bedienten. (*)

Da das Publicum dabei intereſirt iſt, daß es von denen unter der fürſtlichen Dienerſchaft vorkommenden Todesfällen bald Nachricht erhalte; als findet man nothwendig zu verordnen, daß in

(*) Eben dieſe Verordnung iſt an gleichem Tage auch in die Baden-Badiſche Lande ergangen.

Zukunft bei dergleichen ſich ereignenden Fällen eines fürſtlichen höhern oder niedern Bedienten das Oberamt ſolches nebſt Bemerkung ſeines Alters, in dem Carlsruher Intelligenz-Comptoir ohngeſäumt melden ſolle. Decretum Carlsruhe den 4ten Nov. 1772.

Ziffer 295.

Von denen vor die fürſtliche Ober- und Unterlande angelegten Blaichen.

Von den Blaichen im Lande, und zwar

Zur Bequemlichkeit des Publici, und da eine tüchtige Blaiche eine eigene koſtbare Einrichtung erfordert, die nicht ein jeder Particulier machen kann, ſind zu Pforzheim vor die fürſtliche Unterlande, ſodann zu Emmendingen und Schopfheim vor die fürſtliche Oberlande privilegirte Blaichen angeleget worden.

a) zu Pforzheim.

Die zu Pforzheim beſtehet ſeit 1745. Allein im Jahr 1758. iſt damit eine neue Einrichtung gemacht, und ſowohl das Recht zu Errichtung einer Leinwandblaiche bei Pforzheim unter der Benennung einer Hochfürſtlich Marggräflich-Baden-Durlachiſchen gnädigſt privilegirten Leinwandblaiche und unter der ſchon vorhin verordneten Abſtellung aller Nebenblaichen, als auch die inzwiſchen zum Behuf dieſer Blaiche von der Stadt Pforzheim eingetauſchte Liegenſchafts-Stüke dem damaligen Rathsverwandten, Conrad Weiß von Pforzheim und ſeinen ehelichen Leibes-Erben in abſteigender Linie, männlich- und weiblichen Geſchlechts, zum Erblehen gegeben.

Hierüber gibt der am 19ten Aug. 1758. ausgeſtellte Erblehnbrief die nähere Auskunft, und zwar wird §. 1, ihme, Conrad Weiß, und ſeinen ehelichen

ehelichen Erben erlaubt, dieſe Blaiche unter Landesfürſtlicher Protection und Ausſchlieſſung aller Nebenblaichen zu Pforzheim fortan und zu ewigen Tagen zu haben und zu treiben, und männiglichen ſowohl in- als auſer Landes das dahin gebende Getüch zu blaichen, und das Blaichtuch ohne Landzoll hin und her zu ſchaffen. §. 3. Hingegen wird ihme und ſeinen Erben anbedungen, die Erblehngüter zu keiner andern Handthierung als einem Blaichplaze zu gebrauchen, die Leinwandblaiche mit allem Nachdruk zu treiben, und des Endes eine eigene Walke und eine Machine auf dem Blaichplaz einzurichten, mittelſt welch lezterer das Waſſer in die Höhe gehoben, und durch mehrere Gräben in diejenige Sümpfe geleitet wird, aus denen man die zum Blaichen ausgelegte Tücher täglich, ſo oft es nöthig, ſprenzen kann.

Die Emmendinger Leinwand- und Fadenblaiche iſt mehrere Jahre vor 1761. von dem Rathsverwandten und Färber **Philipp Jacob Legler** ohnweit der Stadt Emmendingen angelegt worden. Im Jahr 1761. aber erhielten **Johann Jacob Chriſtian Ortmann** und die von gedachtem **Legler** hinterlaſſene zwei Kinder vor ſich und ihre Leibeserben, wie auch diejenige, ſo ſie darzu in Gemeinſchaft aufnehmen, ein Privilegium excluſivum auf die Marggrafſchaft Hochberg dahin, daß, ſolange ſie dieſe Leinwand- und Fadenblaiche in tüchtigem Stande unterhalten, und das Publicum wohl bedienen werden, niemand erlaubt werden ſolle, eine fernerweite Blaiche in der Marggrafſchaft Hochberg anzulegen und aufzuſtellen, wohingegen, wann ſie ſich ſaumſelig bezeugen, und zwei hintereinander folgende Jahre die Blaiche ſtillſtehen laſſen würden, ohne daß ſich derſelben von dem Publico ſollte behörig bedienet werden können, (b) Bei Emmendingen.

dieſes Privilegium excluſivum auf ſolchen Fall ohne weiters von ſelbſten erloſchen ſeyn ſolle. Wie dann auch durch dieſes Privilegium niemand gebunden iſt, daß er ſich dieſer Blaiche bedienen muß, ſondern jedem die freye Willkühr belaſſen iſt, ſich derſelben zu gebrauchen oder vor ſich ſelbſt zu blaichen, oder auch ſein Getüch an andern Orten blaichen zu laſſen.

c) Bei Schopfheim.

Die Schopfheimer Leinwand- und Fadenblaiche beſtehet ſeit 1755. und geruheten des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht am 15ten May 1755. nachſtehende mit einem Privilegio excluſivo auf die Landgrafſchaft Sauſenberg und Herrſchaft Röteln verbundene Verwilligung hierüber gnädigſt zu ertheilen:

Wir Carl Fridrich ꝛc. geben hiermit gnädigſt zu vernehmen: Demnach Wir von Unſern lieben und getreuen Unterthanen zu Schopfheim, dem daſigen Statthalter Sebaſtian Pflügern, Andreas Geigern, und Jacob Pflügern des Raths, auch Johann Georg Grethern, und Johann Caſpar Marget, des Gerichts von da, in Unterthänigkeit angegangen worden, Wir in Gnaden geruhen möchten, ihnen die Anlegung einer Leinwand- und Fadenblaiche auſerhalb der Stadt Schopfheim in einer bequemen Gegend zu erlauben, und ſie desfalls mit einem fürſtlichen Privilegio zu begünſtigen, daß Wir ihre unterthänigſte Bitte in Erwägung gezogen, und in Anſehung ſolch ihrer zum Beſten des gemeinen Weſens gereichenden belobenswürdigen Verwendung ſothanem Geſuch in nachfolgender maſe gnädigſt ſtatt gegeben haben.

Erſtens geben Wir ihnen, Sebaſtian Pflügern, Andreä Geigern, Jacob Pflügern,

gern, Johann Georg Grethern, und Johann Caſpar Marget, wie auch andern Unſern Unterthanen, welche dieſelbe in ſolch ihre Geſellſchaft aufzunehmen vor gut befinden werden, die gnädigſte Erlaubniß, daß ſie auſerhalb Unſerer Stadt Schopfheim eine Leinwand- und Fadenblaiche errichten, und die dazu erforderliche Gebäude und Waſſerwerke, jedoch andern ohne Schaden, auf ihre Koſten aufſtellen mögen.

Zweitens, ertheilen Wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen, Unſer fürſtlich Wort, daß von jezo an, und in ſo lange dieſe von ihnen angelegte Blaiche in behörigem Stand wird erhalten werden, in Unſerer Landgrafſchaft Sauſenberg und Herrſchaft Röteln keine weitere Blaich-Anlegung, unter welchem Vorwand es auch immer ſeyn möchte, verwilliget und verſtattet, ſondern ihnen vielmehr zu Beförderung ihres gemeinnüzlichen Vornehmens alle thunliche Begünſtigung verſchaffet werden ſolle. Dahingegen ſollen ſie, Entrepreneurs, nach ihrer unterthänigſten Zuſage

Drittens, ſchuldig und gehalten ſeyn, die Blaiche in tüchtigen Stand zu ſezen, auch innerhalb Jahresfriſt ein tüchtiges Bauch- und Blaichhaus auch Walke und durch das Waſſer getrieben werdende Mange zu erbauen, das einkommende Tuch ſo ſauber und gut als möglich, blaichen zu laſſen, vor die meiſterhafte Arbeit, auch allen bei der in die Blaiche gelieferten Waare ſich erzeigenden Abgang, Schaden und Verluſt aus ihrem bereiteſten Vermögen zu erſezen, und dafür einer für alle, und alle für einen zu ſtehen. Auch haben ſie, Entrepreneurs, die Leute in dem Blaicherlohn nicht zu übernehmen, ſondern ſich mit dem nehmlichen Lohn, wie er in der Nachbarſchaft eingeführet iſt, zu begnügen, und auf ihre Koſten zu mehrerer

Bequemlichkeit derer von Schopfheim entfernten Ortſchaften zu Lörrach eine geſicherte Niederlage zu halten, wohin das Getüch abgegeben, und von daher wiederum abgeholet werden könne.

Wir befehlen demnach Unſern geheimen Räthen, Präſidenten und Hofräthen, auch Oberbeamten Unſerer Landgrafſchaft Sauſenberg und Herrſchaft Röteln, ſie, Entrepreneurs und ihre Erben, bei dieſer Begnadigung beſtens zu handhaben, und dieſem Vornehmen, ſo viel an ihnen iſt, alle Beförderung zu geben, zugleich aber gefliſſene Obſicht darauf zu haben, damit das von Seiten mehrgedachter Entrepreneurs verſprochene ebenfalls in ohnfehlbare Erfüllung geſezt werden möge. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Carlsruhe den 15ten May 1755.

Ziffer 296.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten Sept. 1764.

H. R. N. 3682.

Daß zu Steurung derer Darlehnen auf Fauſtpfänder vorgehenden Unterſchleife in jeder Amts-Stadt zwei ehrliche Männer als Makler zu beſtellen, und auf eine vorgeſchriebene Inſtruction zu beeidigen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wie Wir Uns auf den von Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio gemachten unterthänigſten Vortrag zu Steuerung derjenigen Unterſchleiſen, welche bei Darlehnen auf Fauſtpfänder vielfältig

fältig geſchehen, beſonders verpflichtete Maklere beſtellen zu laſſen gnädigſt entſchloſſen haben; Als befehlen Wir hiermit, daß inskünftige in jeder Amts-Stadt Unſerer geſamten Oberämter zwei ehrliche daſelbſt angeſeſſene Männer zu Maklern und Unterhändlern beſtellet, und auf die in der Anlage mitkommende Inſtruction beeidigt werden ſollen.

Ihr habt derowegen dieſe Unſere fürſtliche Reſolution zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen, auch Euch wegen Beſtimmung derer Zinnſen bei kleinen Capitalien des nächſtens weiterer Verfügung zu gewärtigen, und im übrigen die Vollſtrekung alsbalden zu beſorgen. Innaſen Wir Uns verſehen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 3ten Sept. 1764.

INSTRVCTION
für die beeidigten Makler und Unterhändler.

Die Makler ſollen

1) Wann ſie Capitalien aufnehmen, jedesmalen richtig aufſchreiben, wie viel das Capital ausmache, und worinnen der Verſaz beſtehe.

2) So viel möglich den Bedacht nehmen, daß keine verderbliche Sachen in Verſaz genommen werden, oder, wann dergleichen dennoch nicht zu vermeiden wären, denen Darleihern recommendiren, daß ſie ſolche vor dem Verderben beſtens verwahren möchten.

3) Iſt der Termin, auf welchen das Capital wieder abgezahlt werden ſoll, von ihnen jedesmalen zu notiren, auch

4) denen Creditoribus anzuzeigen, daß nach der Verfall-Zeit ſelbige ſich nicht unterſtehen ſollen, wann die Zahlung unterbleibt, den Verſaz eigenmächtiger Weiſe anzugreiffen, und zu verkaufen, ſondern, daß ſie ſich desfalls bei Oberamt

zu melden, und um die Erlaubniß anzuſuchen haben.

5) Sollen ſie, die Maklere, niemals mehr Geld aufnehmen, als die Leute verlangen, mithin nichts davon in ihren Nuzen verwenden.

6) Sollen ſie überhaupt die Verſchwiegenheit beobachten, inſonderheit, daß ſie denen Darleihern nicht eröfnen ſollen, vor wen ſie das Geld aufnehmen, und wem der Verſaz gehörig iſt, welches auch gar wohl geſchehen kann, wann die Makler ordentliche Regiſter führen.

7) Soll ihnen von 1. bis 25 fl. nicht mehr als fl. 15 kr.
Von 25. bis 50 fl. aber fl. 22½ kr.
Sodann von 50. bis 100 fl. fl. 30 kr.
Was aber über 100 fl. ausmacht, 1 fl. — kr.
Vor ihre Mühwaltung zu nehmen erlaubt ſeyn.

Ziffer 297.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten Aug. 1728.

G. R. N. 287.

Worinn die Strafen beſtimmet werden, womit diejenige zu belangen, welche mit Maaß, Waag und Gewicht betrüglich umgehen.

(Lands-Ordnung Th. 7. Tit. 4. Th. 8. Rubr. Krämer-Ordnung Seite 157. §. 14.)

Carl ꝛc.

Von Beſtrafung derer, welche Maas, Waag, Gewicht oder andere Kaufmannſchaft verfälſchen.

Ob zwar in Unſern publicirten Landrechten Part. 7. Tit. 12. §. 1. bereits heilſamlich verordnet iſt, daß diejenige, welche Maas, Waag, Gewicht, Specerei- oder andere Kaufmannſchaft bösslicher und gefährlicher Weiſe verfälſchen, peinlich geſtraft

geſtraft werden ſollen, Wir auch denenſelben in hoc paſſu zu derogiren keineswegs gemeint ſind, ſondern ſie vielmehr pro ratione delicti und nach Befinden derer dabei ſich äuſernden beſchwerlichen Umſtände hiemit beſtätigen; ſo haben Wir jedoch, da dißfalls berührt Unſere Landrechte nur generaliter diſponiren, dieſelbe dahin zu erläutern, der Nothdurſt zu ſeyn, ermeſſen, daß in denen nachgeſezten Fällen, die Uebertretere mit folgender Civil-Strafe ohnnachläſig angeſehen, und belegt werden ſollen, und zwar ſo ſollen geſtraft werden:

und zwar a) derer Kauf- und Handelsleute, welche mit feinen Tüchern, Sammet, Seiden, Gold- und Silber-Waaren handlen.

Erſtlich, Kauf- und Handelsleute, welche mit feinen Tüchern, Sammet, Seiden, Gold- und Silber-Waar handeln, deren Ehl zu kurz, oder das Gewicht zu leicht, vom Ehlen-Maß, wann nemlich die Ehl zu kurz um $\frac{1}{16}$tel Ehl, mit Dreyſig Gulden, wann die Ehl zu kurz um $\frac{1}{32}$tel Ehl, mit fünfzehen Gulden; wenn die Ehl zu ku z um $\frac{1}{64}$tel Ehl, mit Sieben Gulden Dreyſig Kreuzer, wann die Ehl zu kurz um $\frac{1}{128}$tel, ſo einen ſtarken Meſſerruken breite ausmachet, mit vier Gulden; Vom Einſaz-Gewicht, womit Gold, Silber und Seiden ausgewogen wird, wann das Pfund zu leicht um ein Loth, mit Fünfzehen Gulden, wann es zu leicht um ein halb Loth, mit ſieben Gulden dreyſig Kreuzer, wann es zu leicht um ein Quintlein, mit drey Gulden fünf und vierzig Kreuzer, wann es zu leicht um $\frac{1}{8}$tel Loth, mit zwey Gulden, wann es zu leicht um $\frac{1}{16}$tel Loth, mit einem Gulden.

b) Derer Specerey-händler und anderer Krämer, welche daneben mit naſſen und andern Waarenhandlen;

Zweytens: Specerey-Händler und andere Krämer, die daneben auch mit naſſen und mit andern Waaren handlen, ſelbige auswiegen und meſſen, ſollen geſtraft werden, vom Ehlen-Maaß, ſo zu kurz um $\frac{1}{16}$tel Ehl, mit fünfzehen Gulden, um $\frac{1}{32}$tel Ehl mit ſieben Gulden dreyſig Kreuzer,

zer, um $\frac{1}{64}$tel Ehl, mit drey Gulden fünf und vierzig Kreuzer, um $\frac{1}{128}$tel Ehl oder Meſſerruken breit, mit zwey Gulden; von Oehl und Baumöhl-Geſchirren; dieſe ſollen nach dem Pfundgewicht ihr Meß haben, und in deſſen Ermanglung ſie, die Specerey-Händler und Krämer, nach dem Gewicht geſtraft werden; Von dem Pfundgewicht, ſo zu leicht um ein Loth, mit zwey Gulden, ein halb Loth mit einem Gulden, ein Quintlein mit dreyſig Kreuzer, ein halb Quintlein mit fünfzehen Kreuzer.

Maaßgeſchirr, ſo zu geringhaltig, um einen halben Schoppen, ſolle geſtraft werden mit drey Gulden, um einen viertel Schoppen, mit einem Gulden dreyſig Kreuzer, und um ein Achttheil Schoppen oder Kelchgläßlein, mit einem Gulden.

c) Derer Gaſtgeber und Wirthe;

Drittens: Gaſtgeber und Wirthe, deren Maaß, halb Maaß, Schoppen, Kanten, Krüg, Gläſer, und andere Geſchirr zu geringhaltig um einen halben Schoppen, ſollen geſtraft werden mit zehen Gulden, um ein viertel Schoppen, mit fünf Gulden, um ein Achttheil Schoppen, mit zwey Gulden dreyſig Kreuzer, um ein klein Kelchgläßlein, mit einem Gulden.

d) Derer Mezgere;

Viertens: die Mezgere, deren Waag zum Schaden des Käufers ohnrichtig, ſollen geſtraft werden mit zwey Gulden; wann aber das Gewicht zu leicht, von dem Pfund-Gewicht, ſo zu leicht um vier Loth, mit ſechs Gulden, um drey Loth, mit vier Gulden dreyſig Kreuzer, um zwey Loth, mit drey Gulden, um ein Loth, mit einen Gulden dreyſig Kreuzer, um ein halb Loth, mit fünf und vierzig Kreuzer.

So

So ſollen auch ſie, die Mezgere, das zerhauene vom Fleiſch abgefallene Gebein nicht in der Waagſchale liegen laſſen, und ſich deſſen zum fernern auswägen betrüglich gebrauchen, wann ſolches zumalen über einmal im Verkauf geſchiehet, jedesmal zur Straf erlegen, einen Gulden.

Fünftens: die Rothgerber, welche Sohlleder geſchmiert, truken und ander Leder, auf das Gewicht verkaufen, ſollen Strafe geben von jedem Pfund Gewicht, ſo zu leicht um drey Loth, vier Gulden dreyſig Kreuzer, um zwey Loth, drey Gulden, um ein Loth, einen Gulden dreyſig Kreuzer, um ein halb Loth, einen Gulden, um ein Quintlein, zwey und zwanzig und einen halben Kreuzer. e) Derer Rothgerbere;

Sechstens: die Beken, ſo Brod zum Verkauf bachen, deren Pfundgewicht, ſo zu leicht um drey Loth, ſollen geſtraft werden mit drey Gulden, um zwey Loth, mit zwey Gulden, um ein Loth, mit einem Gulden, um ein halb Loth, mit dreyſig Kreuzer. Wo aber deren Brod zu leicht erfunden wird über drey Loth, werden ſolche ferners nach Maasgab unſerer fürſtlichen Lands-Ordnung, und denen dabei ſich ereignenden Umſtänden mit härterer Strafe angeſehen. f) Derer Beken;

Siebendens, Grämpen, welche mit Schmuzwaaren, als: Lichter, Oehl, Spek, Schmeer, Meel, Gries, gerollter Gerſten, Hirſchen, und anderen Saamen-Früchten handlen, und auf das Gewicht oder Simri, Meßle, ꝛc. auswiegen und meſſen, deren Gewicht oder Meß zu geringhaltig angetroffen wird, werden geſtraft, von jedem Pfund-Gewicht, ſo zu leicht um drey Loth, mit einem Gulden dreyſig Kreuzer, um zwey Loth, mit einem Gulden, um ein Loth, mit dreyſig Kreuzer; vom Simri, g) Derer Grämpen, welche mit Schmuzwaaren handlen.

wann

wann es zu geringhaltig um ein Meßle, mit einem Gulden, von einem halben Meßle, mit dreyſig Kreuzer, und von einem Ekle, mit fünfzehen Kreuzer.

Da aber auch

Wie es zu halten, wann die Haupt-Eichere, das Gewicht zu ſchwehr oder zu leicht, das Meß geſchirr aber zu groß oder zu klein angeben.

Achtens, und leztens es ſich zutragen würde, daß die Haupt-Eicher aus Unvorſichtigkeit, das Gewicht und Maßgeſchirr der Behörde nach nicht recht fechten noch eychen würden, ſo, daß etwa das Gewicht zu ſchwer oder zu leicht, das Maßgeſchirr aber zu groß oder zu klein erfunden, und dieſelbe ſich einen Hauptfehler, oder ſonſt ein merkliches Verſehen würden zu Schulden kommen laſſen, ſo ſollen ſie den Verkäufer zu vertreten, und die Strafe vor ihne zu erlegen ſchuldig und gehalten ſeyn, auch denen ſich vorlegenden Umſtänden nach härter geſtraft werden.

Gleichwie nun dieſes Unſer gnädigſt und ernſtlicher Will, Meinung und Befehl iſt; alſo habt ihr denſelben zu männiglichs Verhalt zu publiciren, und euch bei allen vorkommenden Fällen genau darnach zu achten. Innaſen Wir Uns verſehen, und ſind euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 5ten Aug. 1728.

Ziffer 298.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Sept. 1770.

H. R. N. 4929.

Daß die Waarenſchau auf Jahrmärkten in Zukunft gänzlich abzuſtellen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wie Wir die Waarenſchau auf denen Jahrmärkten als eine theils unnüze, theils den freyen Handel

Handel einſchränkende Sache per Reſcriptum dd. 6ten Aug. 1768. zur Probe auf ein Jahr lang einzuſtellen Uns bewogen geſehen; als verordnen Wir hiedurch gnädigſt, daß ſolche in Zukunft gänzlich abgeſtellet bleiben ſolle. Ihr habt alſo ſolches gehörig zu publiciren, zum Vollzug zu bringen, und euch darnach zu achten. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 12ten Sept. 1770.

Ziffer 299.

Edict vom 18ten Dec. 1754.

H. R. N. 3874.

Verbot des Hauſirens mit Kaufmannswaaren, auſer denen Jahrmärkten, und wie gegen die Hauſirer zu verfahren.

(Lands-Ordnung Th. 7. Tit. 4.

Wir Carl Fridrich ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen: Nachdeme Wir aus denen vielfältig vorgekommenen Klagen derer in Unſeren fürſtlichen Landen geſeſſenen Handelsleute, mißfällig wahrgenommen, was geſtalten die wider das Hauſiren auswärtiger Krämer und Landfahrer in Unſerer fürſtlichen Landes-Ordnung im VII. Th. Tit. 4. allbereits gethane Vorſehung, auch die nachgefolgte geſchärfte Craiß- und Unſere Landesfürſtliche Verordnungen bisher weder die gehofte Würkung hervorgebracht haben, noch mit gehörigem Nachdruke vollſtreket worden ſeyn, gleichwohlen an deren gewiſen Befolgung Uns um ſo viel mehreres gelegen iſt, als Wir aus Landesväterlicher Vorſorge und Milde nicht gleichgültig anſehen können, wenn eines Theils Unſere liebe Unterthanen, beſonders die arme Bauersleute auf dem Lande durch derglei-

chen Laudfahrer mit allerhand falſchen Waaren, Tüchern, Gewürzen und dergleichen, oder in der Elle, Maaſe und Gewichte betrogen, andern Theils aber Unſern eingeſeſſenen Handelsleuten, durch ſolcherlei Leute ihre Nahrung und Gewerbe geſchmälert werde; So finden Wir nöthig wider ſothanes Uebel noch genauere Maasregeln zu nehmen, und wollen ſolchemnach

1.

Verbot des Hauſirens, ſo in- als ausländiſcher Krämere auſerhalb denen Jahrmärkten,

Alles Hauſiren auſer denen Jahrmärkten hiermit nochmals gänzlich und bei Strafe der Confiſcation, wovon dem Anbringer die Helfte, die andere Helfte Unſerm Waiſenhaus gehörig ſeyn ſolle, verboten, hierunter auch das Laufen derer innländiſchen Krämere und Juden mit Kaufmannswaaren in andere Städte und Fleken, worinnen ſich Kaufleute befinden, in ſoferne nicht die Waaren bei ihnen beſtellet, und ſie ſich desfalls hinlänglich legitimiren können, begriffen haben.

Hiernächſt berechtigen Wir

2.

und daß ein jeder ſolche Hauſirer anhalten, und ihnen die Waaren abnehmen möge,

die in Unſern Landen geſeſſene Handelsleute, Fabricanten und überhaupt einen jeden Unſerer Unterthanen dergleichen mit Waaren herum laufende Hauſirere ohne weitere Rükfrage, allenfalls mit Zuziehung der Nachbarn, anzuhalten, und ihnen die Waaren abzunehmen. Es haben aber beſagte Perſonen, wann ſolches geſchehen, ſich der Privat-Durchſuchung derſelben bei willkührlicher und nach Befinden harter Leibesſtrafe zu enthalten, ingleichen einige Hinterhaltung oder Entfremdung dabei, bei gleichmäſiger Leib- oder gar Lebensſtrafe ſich nicht zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern ſofort

3. Bei

3.

Bei Ober-oder Amt die Anzeige davon zu thun, die weggenommene Waare zu ſolchen zu bringen, und Ihr, die Ober-oder Beamte, wann der hauſirende Krämer mit keiner bei Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio ausgewürkten Diſpenſation ſich legitimiren kann, und, daß er ſeine Waaren irgend im Lande feil geboten, oder gar einige derſelben verkauſet hätte, überführet wird, dieſelbige vor verfallen zu erklären, zu verkaufen, und den Erlös an Behörde zu geben, andernfalls aber dem Krämer ſeine Waaren hinwieder zu Handen zu ſtellen. Und damit

auch wie dieſelbe zu beſtrafen.

4.

dieſer Verordnung ſo gewiſer nachgelebet werde, ſo behalten Wir alleine Unſerem fürſtlichen Hofraths-Collegio die Macht zu diſpenſiren vor, und verbieten Euch bei Unſerer Ungnade keinem dergleichen fremden Krämer oder Landfahrer einen Erlaubniß-Zettel zum Hauſiren oder auf andere Art Nachſicht zu geben, vielmehr aber Unſern Handelsleuten mit allem Nachdruk und Eifer beizuſtehen, wie dann

Daß allein das fürſtliche Hofraths-Collegium wegen des Hauſirens diſpenſiren möge.

5.

auch denen Zollbereutern, daß ſie auf dergleichen Hauſirer wohl Acht geben, und ihrer Schuldigkeit ein ſattſames Genügen thun ſollen, auf das ernſtlichſte anzubefehlen iſt.

Obliegenheit der Zollbereutere in Abſicht auf das Hauſiren.

Ihr habt euch demnach genau hiernach zu achten, den Innhalt dieſer Verordnung an Behörde und beſonders die Handelsleute zu publiciren, und übrigens nicht nur an denen Grenz-Orten Verſehung zu thun, damit die Hauſirer verwarnet werden, und ſich mit keiner Unwiſſenheit zu entſchul-

digen Urſache haben mögen, ſondern auch die Verordnung ſelbſt an die Thore und in denen Wirthshäuſern zu affigiren, anbenebſt die Beſtellung machen zu laſſen, daß die herein paßirende fremde Krämere von ſothanem Verbot durch die Thorwächter, Schildwächter und Wirthe benachrichtiget werden. Datum Carlsruhe den 18ten Dec. 1754.

Ziffer 300.

Edict vom 29ſten May 1749.

Verbot der Einfuhr der ſchlechten Turgöwer und anderer dergleichen fremden Weinen in die fürſtliche Lande. (*)

Wir Carl Fridrich ꝛc. thun kund hiemit, daß bei lezterem zu Ulm gehaltenen allgemeinen ſchwäbiſchen Craiß-Convent eine erneuerte Verordnung gegen die Einfuhr derer Turgöwer- und anderer dergleichen fremd- und ausländiſchen Weine zu machen nöthig befunden, und per Patentes publiciret worden, nachgeſezten Innhalts:

Ob

(*) Die hier erwähnte Craiß-Verordnung wurde durch ein weiteres Craiß-Patent vom 20ſten Jun. 1755. erneuert, und ſolches denen Oberländiſchen Oberämtern zur Nachachtung zugeſendet. Allein durch eine weitere am 26ſten Febr. 1757. abgefaßte Craiß-Verordnung wurde dieſes Verbot dahin limitirt, daß darunter nur allein die verfälſchte Turgöwer und Schweizerweine verſtanden ſeyn ſollen, mithin man zu denen hoch- und löblichen Ständen ſich verſehe, es werden dieſelbe wegen all dergleichen fremden Weinen keinen Ueberfluß und Mißbrauch mehr geſtatten, gegen die Verfälſchere aber auf betretenden Fall mit der ſchon darauf geſezten Confiſcations- und andern gebührenden Strafen verfahren.

Ob man zwar ſich gänzlich beglaubiget, es würden ſowohlen die in Anno 1746. als auch ererſt in leztabgewichenem Jahre wegen der dem Publico ſo höchſt-nachtheiligen Einfuhr derer Turgöwer-Weinen ergangene gemeinnüzliche Craiß-Verordnungen von denen hoch- und löblichen Ständen genaueſt befolget, und mit der darinn feſtgeſezten Confiſcations- auch anderer exemplariſchen Straf gegen die Transgreſſores bei ſich ergebenden Fällen verfahren worden ſeyn; So hat man jedoch bei gegenwärtig-allhier anweſender allgemeinen Craiß-Verſammlung vernehmen müſſen, daß ſolche hin- und wieder in dem löbl. Craiß faſt auſer Augen geſezet, und nicht zum Effect gebracht, vielmehr aber mit ſolcher höchſt-ſchädlichen Einfuhr ermeldter Turgöwer-Weinen continuiret, und hier und dar gegen die ſo verbindlich hierunter genommene Verabredung durch die Finger geſehen, auch ſo gar zum gröſeſten Ohnſtatten des Wein-Commercii und damit verknüpften allgemeinen Beſtens ganze Niederlagen gedultet, auch denen Craißſtändiſchen Unterthanen ſolche einzuführen geſtattet worden.

Wann nun aber unter anderen zu Wiederherſtellung des ſo ſehr in dieſem löbl. Craiß darniederliegenden Commercii bei dermaligem allgemeinen Craiß-Convent gefaßten Entſchlüſſen auch dieſem Uebelſtand abzuhelfen der Bedacht genommen, mithin reſolvirt worden, daß nicht nur Eingangs-erwehnt in anno 1746. ſondern auch die in verfloſſenem Jahr deshalb emanirten Patenten hiermit wiederholet, ſofort zu Erzielung des hierunter intendirenden heilſamen Endzwekes vors künftige die Einfuhren und Abholungen ſolcher ſchlechten Turgöwer- und anderer dergleichen fremd- und ausländiſchen Weinen in dieſem löbl. Craiß gänzlich, und zwar bei Straf der ohnfehlbaren Confiſcation,

auch befindenden Dingen nach mit nachdrüklicher Ahndung, abgeſtellet und verboten ſeyn ſollen; Als hat man dahero in ſolcher Rükſicht von gemeinſamen Craiſes wegen obige der Turgöwer-Weine halber ergangene Verordnungen nicht nur ihres völligen Innhalts hieher wiederholen und erneueren, ſondern auch die hoch- und löbl. Stände wohlmeinend erinnern wollen, in ihren Landen, Herrſchaften und Gebieten nachdrüklich darob zu halten, fortan daran zu ſeyn, daß förderſamſt die Einfuhr mehrgedachter Turgöwer-Weinen weder denen Ausländern geſtattet, noch weniger denen Craiß-Unterthanen ſolche durch Rükfuhren, oder wie es ſonſten geſchehen möchte, herein zu bringen zugelaſſen, ſondern gegen die Contravenienten mit der Confiſcation, auch nach Befund der Umſtänden mit allem Rigueur ohnnachſichtlich verfahren werden möge. Urkundlich iſt dieſes Patent zu jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung an denen gewöhnlichen Orten zu verkünden und zu affigiren. Signatum Ulm den 19ten May 1749.

Wiewohlen nun, Unſeres Wiſſens, keine Einfuhr von Turgöwer-Weinen in Unſere fürſtliche Lande bis daher geſchehen; So wollen Wir jedoch, um des Künftigen willen, und wegen derer in dem Patent mitbemerkten andern ſchlechten fremd- und ausländiſchen Weine, dieſe Craiß-Verordnung auch in gedacht Unſern fürſtlichen Landen beobachtet wiſſen: Derowegen Unſere Beamte gegenwärtiges Edict zu jedermanns Nachachtung zu publiciren, und darüber gebührend zu halten haben. Signatum Carlsruhe den 29ſten May 1749.

Ziffer 301.

Edict vom 31ſten Jul. 1754.

H. R. N. 2445.

Verbot des Handels mit fremdem Leder, und Beſtätigung der fürſtlichen Landes-Ordnung wegen des Einkaufs und der Ausloſung derer rohen Häute, auch wie denen innländiſchen Gerbern mit den nöthigen Rinden an Handen zu gehen, und daß die, welche in den Oberlanden mit innländiſchem Leder handlen, ſich des leichten Freiburger Gewichts bedienen mögen.

(Lands-Ordnung Th. 5. Tit. 8.)

Wir Carl Fridrich ꝛc. geben hiermit gnädigſt zu vernehmen, was geſtalt Uns ſeithero öfters zu beſonderem Wohlgefallen gereichet, daß Unſere liebe Unterthanen ſich nach und nach beeifern, die Gewerbe und Handwerker mehrers zu betreiben, und derer damit verknüpften Vortheile ſich theilhaft zu machen. Wir hegen dahero die gnädigſte Abſicht bei dergleichen gemeinnüzlichen Unternehmungen den von ihnen bezielenden Endzwek durch hierzu dienliche Verordnungen zu befördern.

Wie nun bekanntlich die Rothgerbereien in Unſern fürſtlichen Landen in ſolchen Umſtänden ſich befinden, daß mit dem in ſolchen verfertigenden Leder gedachte Unſere Lande hinlänglich verleget werden können, daſſelbe auch an wahrer Güte dem ausländiſchen Leder nichts nachgibt; Alſo haben Wir keinen Umgang nehmen mögen, denen unterthänigſten Vorſtellungen derer darinn geſeſſenen Rothger-

Verbot, fremdes Leder einzuführen, auſer was von den Unterthanen zu eignem Gebrauch oder ihrem Handwerk, oder von fremden Handelsleu-

ten auf Jahrmärkten geſchiehet,

gerbere, daß durch die allzuſtarke mehrentheils von der Neigung zu fremden Sachen und von dem eben ſo bekannt als ſchädlichen Vorurtheile vor auswärtige Fabricaturen herrührende Einfuhr fremden Leders, die in dem Lande verarbeitende in dem Vertrieb zurük geſezet, Unſere Unterthanen zum öftern mit ſchlechter Waare betrogen, das Geld aber in groſen Summen unnöthiger Weiſe aus dem Lande geſchleppet werde, Eingang zu geben. Und ob Wir wohlen nicht gemeinet ſind, Unſern Unterthanen, welche zu eigenem Gebrauch, oder zu ihrem Handwerk und nicht zum Handel, fremdes Leder zu erkaufen gedenken, hierinne die Hände zu binden, noch auch denenjenigen fremden Handelsleuten, welche die Jahrmärkte in Unſern Landen beſuchen, den Verkauf des fremden Leders auf ſolchen Jahrmärkten dermalen zu unterſagen, ſo wollen Wir jedennoch in Betracht obangezogener erheblicher Vorſtellungen denen innländiſchen Handelsleuten, Unſern Schuz-Juden, und denen wider ihr eigen Intereſſe mit auswärtigem Leder handelnden Gerbern das Handlen mit anderem als im Lande fabricirt und verfertigtem Leder, und zwar dergeſtalt, daß ſie von dem Tage der Verkündigung dieſer Unſerer Verordnung an, kein fremdes Leder an ſich erhandeln, ſolches in das Land einführen = und darinn verhandlen ſollen, nicht nur bei 100 fl. Strafe, wovon jederzeit dem Anbringer der zehende Theil abzureichen iſt, ſondern auch bei Confiſcation des eingeführten fremden Leders, es mag daſſelbe annoch vorhanden oder verbracht ſeyn, in welchem leztern Falle über kurz oder lang der Erlös daraus, oder Werth deſſelben der bemelten Confiſcation unterworfen ſeyn ſolle, hiermit verbieten; Als von welchem Verbot Wir gleichwohlen die Juchten in ſo ferne ausnehmen, daß mit dieſen

zwar

zwar denen Handelsleuten zu handeln, auch denen Schuhmachern Schuhe davon zu verfertigen vergönnet, Unſern Unterthanen aber das Tragen der Schuhe von ſolchem Juchten-Leder, nach Verfluß eines halben Jahres, von nun an zu rechnen, bei 5. Rthlr. Strafe, wovon die Helfte Unſerm Fiſco, die andere Helfte aber dem Anbringer gehörig, gänzlich unterſaget ſeyn ſolle. Und damit hierinne deſtoweniger einiger Unterſchleif vorgehen, und Unſere gnädigſte Abſicht vereitelt werden möge; So iſt Unſer fernerer Wille, daß diejenige innländiſche Handelsleute oder Gerber, auch Schuz-Juden, welche gegenwärtig mit Leder handeln, oder künftig ſich ſothanen Gewerbe annoch zu unterziehen gedenken, vorderſamſt die Anzeige davon bei Unſern Ober- und Aemtern thun, von dieſen einen ihnen nicht zu erſchwerend- und ohnentgeltlich zu ertheilenden Conceßions-Schein auswürken, ſich auch ausdruklich, daß ſie dieſer Verordnung zuwider kein fremdes Leder führen wollen, ſchriftlich reverſiren, widrigen Falls und in ſoferne ſie ohne Oberamtliche Conceßion und Ausſtellung des Reverſes mit Leder handeln würden, noch nach Befinden über die obgeſezte Strafe, mit weiter harter Ahndung angeſehen werden, hiernächſt aber die Land-Commiſſarii, Zollere, Hatſchier, auf denen Straſſen, Zollſtädten und Grenzen, ingleichem die Wächtere unter denen Thoren, wie auch die Vorgeſezten in Städten und auf dem Lande, daß disfalls kein Unterſchleif geſchehe, fleiſig ſpähen, und die Uebertrettere alſogleich bei Oberamt anzeigen, oder in deſſen Entſtehung ſich ebenfalls harter Strafe gewärtigen ſollen.

Demnächſt erneuern Wir eines Theils hiermit ausdrukentlich, die wegen des Einkaufs und der Aus- *Von dem Einkaufe und Auslöſung*

derer rohen Häute, und wie denen innländischen Gerbern mit den nöthigen Rinden an Handen zu geben.

Auslosung derer rohen Häute in Unserer fürstlichen Landes-Ordnung enthaltene Verfügung, andern Theils wollen Wir auch, und weiſen Unſere Forſt-Aemter hierdurch beſonders dazu an, daß ſie die Rinden an Ausländere nicht anders, als wann die Gerbere im Lande damit hinlänglich fourniret ſind, abgeben, vornehmlich aber dahin möglichſt ſorgen ſollen, daß, in ſo weit es der Wald ertragen, und füglich geſchehen kann, im Frühjahre beſonders junge und andere gute Eichen zur Scheelzeit gefället werden mögen. Damit aber Unſere Forſt-Bediente ſich darnach zu richten wiſſen, befehlen Wir, daß ermeldte innländiſche Gerbere in dem Monat Novembris jeden Jahrs, wie viele Clafter Rinden ſie zu ihrem Handwerke benöthiget, bei gedachten Forſt-Aemtern anzeigen ſollen.

Daß die, welche in den Oberlanden mit innländiſchem Leder handeln, ſich des Freiburger leichten Gewichts bedienen mögen.

Und da ſich auch in Unſern Oberlanden in Anſehung des Gewichtes Anſtand eräuſert; So wollen Wir Unſern daſigen Gerbern und denenjenigen, ſo mit innländiſchem Leder handeln, ausdrüklich vergönnen, daß ſie zu Vertreibung ihres Leders ſich etwa des leichten Freiburger Gewichtes bedienen mögen, welches bishero die mit Leder handelnde innländiſche Handelsleute gebrauchet haben.

Wir verſehen Uns demnach zu der einem jeden derer Unſrigen bekannten Obliegenheit, beſonders aber zu Unſern fürſtlichen Ober- und Beamten, daß ſie denen hievornen begriffenen Verfügungen ein ſchleunigſtes Genügen zu thun, und alſo Unſere gnädigſte Intention ihres Orts zu befördern, ſich beeifern werden, befehlen auch danebſt ferner, daß in ein- oder dem andern Contraventions-Fall von ihnen die gleichbaldige Unterſuchung veranſtaltet, und die führende Protocolla zu Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio eingeſendet, übrigens,

damit

damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, von dieſer Unſerer Verordnung ſämtlichen in jedem Unſerer Oberämter befindlichen Rothgerber- und Handlungs-Zünften Eröfnung gethan, anbei ſolchen, ſo wie auch jeden Orts-Vorgeſezten, ein Exemplar zugeſtellet, von dieſen leztern vor öffentlicher Verſammlung publicirt, und ſofort an gewöhnlich öffentlichem Ort angeſchlagen werden ſolle. Geben Carlsruhe den 31ſten Julii 1754.

Ziffer 302.

General-Reſcript vom 18ten Sept. 1756. H. R. N. 2986.

Abänderung vorſtehender Verordnung, in ſo weit darinn die Schuhe von Juchten- oder Prüſchenleder verboten ſind, und daß die Einfuhr und Verarbeitung ſolchen Leders wieder frei ſeyn ſolle.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben zwar unterm 31ſten Julii 1754. Unſern Unterthanen das Tragen derer Schuhe von Juchten oder Prüſchenleder verboten. Die veränderten Umſtände aber bewegen Uns, ſolches Verbot hiermit wiederum aufzuheben und von nun an denenſelben das Tragen ſolcher Schuhe, und mithin auch die Einfuhr und Verarbeitung ſothanen Leders frei zu vergönnen. Befehlen ſolchemnach gnädigſt, dieſe Unſere anderweite Verordnung durch gleichmäſigen offentlichen Anſchlag zur Publication zu bringen. Datum Carlsruhe den 18ten Septembr. 1756.

Ziffer

Ziffer 303.

Edict vom 29ſten Oct. 1725.

Wie es wegen der Viehverſtellungen zu halten.

Wir Carl ꝛc. fügen hiemit allen Unſern Räthen, Obervögten, Amtleuten, Schultheiſſen, Anwälden, Gerichtsleuten, Gemeinden und Unterthanen, auch ſonſten jedermänniglich, wem daran gelegen, an und zu wiſſen: Was maſen Wir zerſchiedentlich in Erfahrung gebracht, wie bei Verſtellung ein ſo andern Viehes mehrmalen groſe Vervortheilung gebraucht, und nicht allein Unſere Pfund-Zoll-Intraden darbei verkürzet, ſondern auch derjenige, welcher das Vieh in ſeine Fütterung und Genuß bekommt, in dem Milch-Zins und auf andere Art merklich übernommen, mithin ſeines Futters und Wartung ſchlecht ergözet werde. Wann Wir nun einer Nothdurft zu ſeyn erachten, dieſerlei Unordnung, und daraus entſtehenden Verdrüßlichkeiten möglichſt vorzukommen, auch männiglich, wer in dergleichen Contract ſich einzulaſſen willens iſt, eine richtige Regul und Ordnung, was bei dergleichen Händel gültig ſeye, oder nicht, vorzuſchreiben; So ſezen, ordnen und wollen Wir, daß

I. Nach der 26ſten Claß Unſerer Pfund-Zoll-Ordnung der, ſo das Vieh annimmt, den Pfund-Zoll, welchen aber der Verſteller ihme wieder zu erſezen hat, entrichten,

II. Der Verſteller, von einer alſo verſtellenden Kuh, entweder das Kalb, ſo ſie bringt, oder einen jährlichen Milch-Zins, höchſtens von 4 Gulden,

den, davon erheben, nicht aber, nebſt dem Milch-Zins, auch das Kalb nehmen,

III. Bei einem Kalb aber, wann es nun ſelb dritt ſtehet, die Stüke ſamtlich bei der Theilung angeſchlagen, und hernach in gleiche Theile vertheilt, und wann

IV. Eine bereits erwachſene Kuh verſtellt, und ſolche des Verſtellers ganz eigen iſt, ſelbige fordriſt gleich anfangs ſowohl bei der Verſtellung, als auch hernach bei der Abtheilung, wann ſie ſelb dritt ſtehet, unpartheyiſch äſtimirt, der Gewinn oder Verluſt decourtirt, und dann das Reſultat zu denen von ihr geworfenen Kälbern geſchlagen, ſofort, ohne daß ein Milch-Zins davon abgezogen werde, in zwey gleiche Theile getheilt, und alsdann, entweder dem Verſteller, oder auch dem Beſtänder, welcher Theil ſich es nemlich bei der Verſtellung vorbehält oder ausdingt, die Wahl, welches Stük Vieh derſelbe in dem gemachten Anſchlag annehmen will, freigeſtellt, und wann dieſer Wahl halber nichts expreſſe verglichen worden, ſolche, der eingeführten Gewohnheit nach, demjenigen, bei welchem das Vieh ſtehet, gelaſſen, wann aber für eine ſolchergeſtalt verſtellte Kuh, von dem Beſtänder dem Verſteller die Helfte bezahlt worden, ſodann auch nur die Helfte des Beſtand-Zinſes, oballegirter maſen, in Anſchlag gebracht werden, nicht weniger

V. Alle Theil-Beſtände, bis das verſtellte Stuk ſelb dritt ſtehet, gültig ſeyn, bei dieſem allem aber

VI. Der Verſteller das Beſtand-Vieh, ſofern, als von Seiten des Beſtändners keine erweißliche Verwahrloſung ſich ereignet, wann nicht ein anderes

deres ausgedinget worden, in ſeiner Gefahr haben, was aber über obige Puncten an höherem Milch = Zins, oder ſonſt, zum Nachtheil des Beſtändners gehandelt wird, für wucherlich angeſehen, und der, in Unſerer Fürſtlichen Lands-Ordnung Part. V. Tit. I. §. Da aber ꝛc. auf dergleichen Ueberſaz geſezten Strafe der Confiſcation des vierten Theils, oder, nach Geſtalt der Ueberfahrung, der ganzen Summ unterwürfig seyn ſolle. Geſtalten dann allen Unſern Ober- und Beamten, auch andern Eingangs bemeldten Befehlshabern, auf dergleichen unzuläſſige Händel und Contracten, ſorgfältige Aufſicht zu haben, und die Uebertretter zur gehörigen Straf zu ziehen, alles Ernſts hiermit befohlen wird. Damit aber männiglich ſich hiernach richten, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen Anlaß haben möge; So haben Wir dieſes Unſer Fürſtliches Edict in öffentlichen Druk zu bringen, und aller Orten, an Rathhäuſern oder gemeinen Stuben anzuſchlagen befohlen, auch zu mehrerer Bekräftigung eigenhändig unterſchrieben, und Unſer fürſtliches Inſiegel dabei druken laſſen. So geſchehen Carlsruhe den 29ſten Octobris 1725.

Ziffer 304.

General-Reſcript vom 17ten Dec. 1731 G. R. N. 1437.

Daß, und in welcher Maße einem jeden ſein erkaufendes Brennholz auf Verlangen vorzumeſſen, und daß zu ſolchem Ende eigne Holzmeſſer zu beſtellen und zu beeidigen.

Carl

Carl ꝛc.

Nachdeme Wir dem Publico erſprießlich zu ſeyn erachten, daß in denen Städten und an Orten, wo Brennholz feil geführet und verkauft wird, ein ordentliches Claſter von ſechs Schuhen hoch und ſechs Schuhen breit gehalten, und damit einem jeden ſein erkaufendes Brennholz, deſſen Länge in 3½ Schuhen beſtehen ſolle, auf ſein Verlangen vorgemeſſen werde; ſo befehlen Wir euch hiermit, daß ihr in Conformität dieſer Unſerer gnädigſten Willensmeinung an denen berührten Orten das nöthige veranſtalten, gewiſſe tüchtige Perſonen zu Holzmeſſern beſtellen, ſolche darauf beeidigen, und denenſelben bei dem Abmeſſen von jedem Claſter den Werth einer Landmünze, oder was ſonſten etwan thunlich und billig ſeyn mag; vor ihre Mühe auswerfen und reichen laſſen, dabei aber auch, wie dieſe Unſere gnädigſte Verordnung vollzogen worden, an Uns unterthänigſt berichten ſollet. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 17ten Dec. 1731.

Ziffer 305.

General-Reſcript vom 5ten Aug. 1758.

H. R. N. 2259.

Daß die Kohlenwaare nicht anderſt, als nach dem vorgeſchriebenen Kübelmeß zu ver- und zu erkaufen, und zu ſolchem Ende in Städten und Dörfern ein Eichkübel anzuſchaffen.

Carl Fridrich ꝛc.

Weilen bishero in Verkaufung derer Kohlen mancher Käufer ſtarken Betrug ausgeſezt gewe-

geweſen, wann er die Kohlen Wagenweis kaufen, und dabei ſich auf die Gewiſſenhaftigkeit des Verkäufers verlaſſen müſſen, ob er betrüglich geladen oder nicht; als befehlen Wir euch hiermit gnädigſt, ohnverzüglich die Veranſtaltung fürzukehren, daß in jedem Ort, wo dergleichen Kohlen verkauft werden, und zwar in denen Städten von dem Stadtrath, und auf denen Dörfern von denen Vorgeſezten aus denen Ærariis ein dem bei Unſerer fürſtlichen Hof-Kuche recipirten Kübelmeß gleichkommender Eichkübel angeſchaft, und ſo gleich ſowohl dem Ver- als Erkäufer bei fünf Rthlr Strafe verbotten werde, die Kohlenwaare anders, als nach dem vorgeſchriebenen Kübelmeß zu ver- und erkaufen. Immaſen Wir uns verſehen, und bleiben euch mit Gnaden wohl beigethan. Gegeben Carlsruhe den 5ten Aug. 1758.

Ziffer 306.

Müller-Ordnung vom 5ten Jänner 1714.

(Lands-Ordnung Th. 8. Rubr. Müller-Ordnung Seite 245.)

Wir Carl ꝛc. demnach Wir aus Landesväterlicher Vorſorge gegen Unſere Unterthanen, auch zu Beförderung Recht und Gerechtigkeit gegen Männiglich, Uns allen Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, Unſerer in GOtt ruhenden Vorfahrere wohl verfaßte Ordnungen zu handhaben, auch bedürfenden Falls mehrers zu erläutern, zeithero aber Uns viele Klagen vorgekommen, daß wegen allzukurzen Begrifs, der bishero in Unſern Landen üblich geweſenen Müller-Ordnung, denen Nachläſigkeiten, auch ein- und anderem Betrug nicht genugſam geſteuret

und

und vorgebogen ſeye; Als haben Wir nach reiffer Ueberlegung, nachfolgende fernerweite Verordnung abfaſſen laſſen, und beliebet:

Den Mühlen-Bau betreffend.

Demnach bei Erbauung oder Reparation derer Mühlen, dem geſamten Land oder nächſt denen Waſſern gelegenen Gemeinden, groſer Schaden zugefüget werden kann, als ordnen und verbieten Wir hiemit, daß kein Mühlenbau, der in dem Waſſer geführet werden muß, ohne vorherige Anzeige, an Unſere Beamte, dererſelben eingenommenen Augenſchein und davon an Uns erſtatteten umſtändlichen Bericht, auch Unſere darauf erfolgte Reſolution, vorgenommen oder geändert werden ſolle.

Aufſicht derer Beamten, auch Gericht und Raths bei denen Städten.

Damit aber über die bei Unſerer allgemeinen Lands- auch andere Ordnungen, denen Müllern vorgeſchriebene Geſeze, auch gegenwärtige neuere Verordnungen deſto veſter und mit Ernſt gehalten, die Misbräuche abgeſchaft, und alles in guter Richtigkeit zu Männigliches Vergnügen beobachtet werden möge;

Als befehlen Wir hiemit, daß Unſere Amtleute auf denen Dörfern, auch Gericht und Rath in denen Städten, mit Beiziehung Mühlverſtändiger Perſonen, ſonderlich aber der jedes Orts, ſonderlich in Städten, und wo die Leute zu haben, zweyer verordneten und beeydigten Mühlſchauere, des Jahrs wenigſtens zweymal eine Mühlbeſchauung anſtellen, unverſehens ſich in die Mühlen verfügen, alles mit Fleiß in Augenſchein nehmen, die Steine abheben laſſen, desgleichen die Büchſe, Waſſergebäu, lauffendes Geſchirr, Biethen, Zargen, Käſten und anderes Mühlzeug, ob alles in

gutem Stand, ingleichem die Ablaß-Wöhr- und Stellbretter, in genauen Augenſchein nehmen, die Maaſe, Waag und Gewicht aichen und probiren, die Fehler und Mängel anmerken, was zu verbeſſern, verordnen, was der Müller Pflicht und Eyd zuwider gehandelt, und ſtrafwürdig iſt, ordentlich aufzeichnen, und ein ſolches gegenwärtiger Unſerer Ordnung gemäß beſtrafen ſollen; Und damit vorernannte beſtellende Mühlbeſchauere in ihrem Amt deſto fleiſiger ſeyn, und auf die Müller und Mühlen beſſeres Aufſehen haben mögen, ſo ordnen Wir, daß ihnen von allen rügenden Strafen, der fünfte Theil zu einer Belohnung gegeben werden ſolle.

Erneuerung und Reparation des Waſſerbaues, auch Erhöhung der Schuz- und Stellbretter.

Weilen demnächſt inſonderheit daran gelegen, daß kein Waſſerbau höher gelegt werde, als es die Gegend des Waſſers leiden mag, ingleichem kein alter Waſſerbau über ſein voriges Maas erhöhet, und dadurch denen höhern Mühlen, oder dem Land umher Schaden zugezogen werden möge, die Schuz- und Stellbretter auch nicht über die gegebene Erlaubnus und Maas höher geſezt werden;

Als ordnen und wollen Wir, daß kein neuer Waſſerbau angelegt, oder die alten reparirt werden ſollen, es ſeye dann vorhero von Unſern Beamten mit Mühlverſtändigen der Augenſchein darüber eingenommen, dem bauenden Müller ein beſtändiges Maas des Baues mit einem Pfahl, oder von Steinen geſezt, und da ſich finden ſollte, daß irgends einer ſich unterſtehen würde, dieſes Maas zu überſchreiten, hinweg zu thun, oder zu verfälſchen, ſeinen Bau höher zu legen, oder auch die Haupt-

Schwel-

Schwellen betrüglich zu unterlegen, damit ſolcher Bau mit der Zeit ſich mehr in die Höhe begeben müſſe, ſolle er Uns vor den erſten halben Zoll mit fünf und zwanzig Gulden, vor einen Zoll aber mit fünfzig Gulden, und ſo weiters von einem Zoll mehr jedesmal mit fünfzig Gulden in Straf verfallen ſeyn.

Gleiche Bewandtnus ſoll es auch haben, wann der Waſſerbau ſchmähler und enger, als ihme anbefohlen werden wird, geführet werden ſollte.

Wann auch die Schuz- und Stellbretter über die Gebühr und Herkommen erhöhet würden, oder ein Müller und die Seinige, oder auch ein anderer, wer das ſeye, eines andern Müllers Stellfallen heimlich aufziehet, ſoll jedesmal hievon zehen Gulden zur Straf verfallen ſeyn, der Bau aber oder Ablaß auf Koſten des Bauenden wiederum abgebrochen, und in ſeine rechte Maas geſezet werden.

Erhaltung der Mühlgräben, und Verhütung Waſſerſchadens.

Um Waſſerſchaden zu verhüten, und die Bäche und Mühlgräben vor Sand und Kieß deſto reiner zu halten, ſolle vornemlich an demjenigen Ort, wo die Waſſer leichtlich auszutretten pflegen, ſo bald die Waſſer anlauffen, die Abläſſe, Schleuſſen, Schuz- und Stellbretter aufgezogen werden, damit das Waſſer ſeinen freyen Lauf haben könne, und da ſolches aus Eigennuz, Boßheit oder Nachläſigkeit unterlaſſen würde, ſolle Uns nicht nur jedesmals hiervon fünfzehen Gulden zur Strafe fallen, ſondern auch der Frevler ſchuldig ſeyn, den verurſachten und verwahrloßten Schaden denen Eigenthümern zu erſezen.

Beförderung des Holzflözens.

Da auch irgendswo Flozholz durch die Mühlwehren durchgelaſſen werden, und paßiren muß, ſo ſollen die Inhabere ſolcher Mühlwehren, (wo Wir, nach der alten Obſervanz, dieſelbige nicht ſelbſten zu bauen und zu erhalten ſchuldig wären,) dieſe alſo bauen und erhalten, daß das Holz ungehindert durchfahren könne, und nicht aufgehalten werden möge, des Endes dann die Schuzbretter, oder auch, ſo es nöthig, die Mühlenräder aufgezogen, und von denen Flözern nicht mehrers, als geordnet und Herkommens iſt, abgenommen werden, alles dieſes, ſo oft darwider gehandelt wird, bei Strafe fünf, zehen, bis fünfzehen Gulden, nach Befinden der Gröſe des hiebei geſchehenen Schadens und Uebernahm.

Da hingegen ſollen auch die Flözere bei eben dieſer Strafe die Waſſer wieder zuſtellen, mithin die Stellbretter wieder, wie es ſich gehört, niederlaſſen, wann ſie durchpaßiret ſeynd, damit durch ſie denen Müllern und ſonſten ebenfalls kein Schaden zugefüget werde, ſich auch weder von Flözern noch andern, wer dieſes ſeye, unterſtanden werden, die Waſſer wider das Herkommen zu ſchwellen, jedesmals bei Strafe fünfzehen Gulden; Wie aber die Flozgaſſen und Abfall des Waſſers geſtellet, und erhalten, ingleichem die Weite derer Mühlgräben gemacht und ausgeſchlagen werden ſollen, ſoll auf Unſerer Beamten eingeſendeten pflichtmäſigen Bericht und Vorſchlag von Unſerer Fürſtlichen Rent-Cammer, wo und ſo oft es nöthig, Befehl ertheilet werden.

Reinigung und Säuberung der Mühlbäche.

Die Müllere aber oder andere, auch die Communen, ſo dergleichen zu thun ſchuldig, ſollen ſich al-

les

les Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, die Mühlbäche ſauber und rein zu halten, derowegen ſolche öfters, jedoch in ſolcher Zeit ſäubern und buzen, daß dadurch denen anliegenden Feldern und Wieſen kein Schaden an denen Früchten und Gras geſchehen könne; Die in denen Mühlgräben auſſerhalb dem geordneten Maas wachſende Bäume und Heken können zwar von denen Müllern oder denen es ſonſten obgemeldter maſen zukommet, zu beſſerer Erhaltung der Bäche, abgehauen, und dadurch dem Waſſer völliger Lauf gegeben werden, dannoch aber bleiben ſolche denen Eigenthümern derer Güter, aus denen ſie gewachſen, und ſolle jeder Müller oder andere, die ſolche Säuberung zu thun haben, wann er oder ſie dieſe Säuberung des Mühlbachs nicht beobachtet, dem Befinden nach, mit fünf, zehen, oder mehr Gulden geſtraft werden, obgedachte Säuberung ſolle auch geſchehen, wann zwey oder mehr Müller einen Bach gemeinſchaftlich zu buzen haben, obgleich einer oder der andere ſolcher Reinigung nicht bedörfen möchte, und ſollen alſo die Köſten, Arbeit und Strafe einem wie dem andern zu beſorgen, und von jeglichem zu erſtatten ſeyn.

Verhaltung derer Mühlen, ſo ober- und unterhalb am Waſſer gelegen.

Wann in einer Mühle, die oberhalb andern am Waſſer liegt, nichts zu mahlen iſt, ſoll er den tief-gelegenen das Waſſer nicht aufhalten, ſondern ein paar Schuzbretter offen laſſen, daß es denen niedrigen Mühlen zu gut kommen möge, dahingegen aber ſollen die Müllere in denen beſſer unten liegenden Mühlen ſich nicht unterſtehen, das Waſſer unter ihre Räder zu ſchwellen, und alſo einer dem andern behülflich und vor Schaden ſeyn, ſollte

aber dergleichen boshaftig und vorſezlich geſchehen, ſolle es nach Gröſe des Verbrechens mit fünf, zehen, oder mehr Gulden, auch Erſtattung des Schadens, nach Beſchaffenheit der Sache, gebüſſet werden.

Abſtellung Schadens von Fiſchern.

Gegentheils ſollen auch Unſere Beamten fleiſige Obacht haben, daß durch die Fiſchere denen Müllern kein Schaden zugefüget werden möge; wann ſie aber ihre Sache ſolchergeſtalten machen würden, daß das Waſſer davon unter die Mühl-Räder ſchwellen müſſe, haben es die Müllere Unſeren Beamten anzuzeigen, da dann die Fiſchere den verurſachten Schaden erſezen, auch um zehen Gulden geſtraft werden ſollen.

Dach und Fach der Mühlen.

Alle Müllere ſollen ihre Mühlen mit Thüren, Fenſter, Läden und anderer Zugehör alſo verſehen, daß denen Mahlgäſten bei Wind und Ungewitter an ihrer Frucht oder Mehl kein Schaden zuſtoſſen könne, bei Straf fünf Gulden und Erſezung des Schadens.

Stuben über die Waſſer-Räder.

Um des allgemeinen, auch der Müllere eigenen Nuzens willen, werden ſie hierbei erinnert, wo möglich, Stuben über die Waſſer-Räder zu bauen, damit ſie zur Winters-Zeit ihren Nuzen deſto beſſer ſchaffen, und die Mahlgäſte fördern können.

Ebene Böden.

Die Böden in denen Mühlen ſollen ganz eben und wohl zuſammen gefügt ſeyn, damit ein jeder, was er verſchüttet, ohne Abgang wieder ſammlen

und

und aufheben könne, bei Strafe zehen Gulden, ſo oft es anderſt gefunden werden wird.

Beutel- und Gerb-Käſten.

Die Beutel- und Gerb-Käſten ſollen in rechter Gröſe, geheb und ſauber gemacht ſeyn, ſodann an denen Biethen hart anſtehen, damit die Verfliegung des Mehls verhütet werde, bei Straf fünf Gulden.

Beutel-Steken.

Die Beutel-Steken ſollen auch mit wohlverwahrten Säklein verſehen ſeyn, und die Müller jederzeit gute Beutel zu weis- und ſchwarz-Brod-Mehl vorräthig haben, bei Strafe fünf Gulden.

Des Mehls Lauf vom Stein.

Die Müllere ſollen das Mehl von denen Steinen nicht offen, ſondern an jeglichem Gang durch ein Rohr oder angehängtes Käſtlein in den Mehl-Kaſten lauffen laſſen, bei Straf drey Gulden.

Mühl-Stein.

Gleichergeſtalt ſollen ſie jederzeit mit guten weiſſen Steinen verſehen ſeyn, jedoch mögen ſie, wann keine weiſſe zu haben, gute rothe Steine anſchaffen, und den obern Stein nicht dünner als vier Zoll, den untern Stein aber nicht dünner als acht Zoll werden laſſen, und zu rechter Zeit andere auflegen, bei Straf, ſo oft es anders gefunden wird, fünf Gulden.

Derer Zargen Beſchaffenheit.

Die Zargen ſollen in denen Mühlen recht beheb und wohlverwahrt ſtehen bleiben, des Endes ganz rund und fleiſig in den Boden eingelaſſen ſeyn, und auf jeder Seiten zwiſchen dem Läufer und denenſelben mehr nicht, dann ein halber, oder aufs allermeiſte drey viertheil eines Zolles Plaz gelaſſen werden.

Damit auch bei Beſchauung derer Mühlen, der Augenſchein deſto ſicherer genommen werden könne, ſolle in denen Böden oder Dekeln der Zargen, wo das Mehl nicht heraus lauft, drey Löcher in drey gleiche Theile deswegen ausgetheilet und gemacht werden, damit die Mühlbeſchauere, ob das Maas zwiſchen dem Laufer und der Zargen, die obbeſchriebene Richtigkeit habe, füglich abmeſſen können, und wann die Weite unrichtig gefunden wird, ſolle der Müller jedesmals vier Gulden Straf erlegen.

Hauung der Steine.

Wann die Steine Hauens bedörfen, ſolle der Müller denen Kunden, die eine zimliche Summa Frucht zu mahlen haben, auf ihr Begehren, die Mühlen abzuheben, und zu hauen, auch in ihrem Beiſeyn, folgender maſſen hinwiederum zu beſtatten ſchuldig ſeyn, daß er ſie erſtlich mit Spreuer, und nicht mit Bühl-Mehl, ſodann mit einem ganzen oder wenigſtens halben Vierling Kern, Roggen oder Gerſten, ſein des Müllers eigener Frucht, und wann es ſeyn kann, in Gegenwort des Mahl-Kunden, der gleich hernach aufſchütten wird, ſolchergeſtalt beſtätige, daß dem Kunden das Seinige ohne Abgang, und mit beſagtem Bühl-Mehl unvermiſcht und ohnſandig wiederum zu Theil werden könne, desgleichen auch nicht eher des ermeldten Mahl-Kunden Frucht aufſchütte, als bis das Mehl ſeiner eigenen Frucht ganz rein und lauter herab lauft; Ingleichem ſolle der Müller, wann auch kein Mahl-Kund gegenwärtig, und er den Stein vor ſich ſelbſt der Nothdurft nach gehauen, und wiederum aufgelegt, ſeine Mühle obgeſezter Ordnung gemäß beſtätigen, alles und jedes bei fünf Gulden Strafe.

Fernere Richtigkeit des Mühlwerks.

Demnächſt ſollen die Steine, ſo oft es die Nothdurft erfordert, fleiſig in das Richtſcheit gehauen, die Boden-Steine Wagrecht geſezet, die Gräben offen gehalten, und die Zargen mit guten Reiffen wohl verwahrt, und wann es an einem oder dem andern fehlet, jedesmalen drey Gulden zur Straf erleget werden.

Beſchaffenheit der Büchſe.

Die Büchſe und der untere Stein ſollen gleich hoch in das Richtſcheit, wo es die Nothdurft dem Lauffer nach leiden mag, geſezt, und von gutem dürren Holz ganz beheb, auch um das Mühl-Eiſen mit einem Tuch wohl vermacht, auch oben darauf mit einer Scheibe von Leder oder Filz mit Fleiß verſehen ſeyn, und alſo verwahret werden, daß jedermann vor allem Abgang geſichert ſeyn möge, bei Straf fünf Gulden.

Unter denen Biethen ſich findendes Mehl oder Frucht.

Wann die Mahl-Kunden Mehl auf dem eiſernen Steg, oder auch Kern oder Mehl unter denen Biethen finden, oder wahrnehmen würden, daß dergleichen an ſelbigen Orten abgekehret worden wäre, die ſollen in der Still ein paar ehrliche Leute darzu führen, damit ſie ein ſolches ihnen bezeugen können, es hernachmals bei Amt anzeigen, damit der Müller wegen ſeiner Unrichtig- und Nachläſigkeit zu gebührender Strafe gezogen werden könne.

Beſchaffenheit des Gerb-Rohrs.

Das Gerb-Rohr ſolle auf dem Gerb-Trog recht beheb aufliegen, die Zunge aber nur drey Zoll für den Gerb-Trog hinaus reichen, auch über 3. oder 4. Zoll nicht breit ſeyn, und weiters hinaus keine andere Zunge haben, ſondern den Spreuern ihr

Flug von dem Stein an, auf 9. Schuhe hinaus⸗wärts, frey und ungehindert gelaſſen werden; Was nun innerhalb ſolcher 9. Schuhe an Spreuer oder Staub liegen bleibt, ſolle dem Mahlkunden gehö⸗ren, und ihme ſolches kein Müller, bei Straf zwey Gulden, nicht zueignen, was aber über die 9. Schuhe hinaus fället, mag der Müller für ſich nehmen und behalten.

Probe der Gerb⸗Mühlen.

Wann die Mahlkunden zweifeln, ob die Gerb⸗Mühle recht oder unrecht geſtellet ſeyn möge, ſol⸗len ſie in währendem Gerben, gleich vor dem Gerb⸗Rohr beyde Hände voll Spreuer lauffen laſſen, und ſodann die Spreuer hinweg blaſen, und da ſich et⸗was von Kernen, wie wenig es nur ſeyn mag, in denen Händen findet, iſt die Gerbmühl unrichtig, darum ein ſolches ſofort bei Amt anzuzeigen, und der Müller nach befundener Gröſe der Unrichtig⸗keit, mit fünf, zehen, fünfzehen bis zwanzig Gul⸗den geſtraft werden ſolle; Es ſollen auch die Staubbiegel, zu Erkantnus ſolcher Richtigkeit, je⸗desmalen unverſchloſſen bleiben.

Das Gerben betreffend.

Ohne ausdrükliche Bewilligung der Mahlkun⸗den ſollen die Müllere niemanden die Säke öfnen, oder würklich gerben, auch die Spizen, ſo zulezt im Gerben abgehen, denen Kunden zu überlaſſen ſchuldig ſeyn, bei Straf zwey Gulden.

Zuſammenhaltung des Kernen.

Damit auch derjenige Kern, ſo durch das Sieb verſchüttet wird, gleich in die Wanne fallen möge, ſo ſolle der Müller im Ausreuten deſſelben, das Sieb in dem Zuber laſſen, und entweder den Ker⸗nen mit der Wannen darein ſchütten, oder ſolche Wannen darunter ſezen, bei Straf ein Gulden.

Förde⸗

Förderung der Mahl-Kunden.

In denen Mühlen ſollen diejenige, ſo darein gebannet ſind, vor allen andern abgefertiget, ſonſten aber mit dem Gerben und Mahlen das gemeine Sprüchwort: **Wer erſt kommt, mahlet erſt**, in acht genommen werden; Daferne aber jemand, ohne beſonders erhebliche Urſache, über 24. Stunden aufgehalten würde, ſolle derſelbe, ohngehindert des Müllers, ſeine Frucht wiederum wegzuführen, oder in einer andern Mühlen mahlen zu laſſen, Fug und Macht haben.

Kein Müller ſolle an Enden und Orten, *in ſpecie* aber in der Stadt Pforzheim, allwo das Frucht-Umgeld hergebracht iſt, keinem Mahlgaſt mahlen, er zeige dann zuvor ſein gelößtes Pfund-Zoll-Zeichen auf.

Hierbei befehlen Wir inſonderheit Unſern Müllern an denenjenigen Orten, vornemlichen aber Unſerer Stadt Pforzheim, allwo das ſogenannte Frucht-Umgeld hergebracht, und bezahlt werden muß, daß ſich kein Müller, oder ſein Knecht und Geſind gelüſten laſſen ſolle, einem Mahlgaſt ſeine in die Mühlen gebrachte Früchten ehender zu mahlen, er habe dann zuvor ſein gelößtes Pfund-Zoll-Zeichen, und daß er die Gebühr davon abgeführet habe, vorgezeiget; und dieſes bei einer Straf von zehen Reichsthaler, ſo oft ein Müller oder ſein Geſinde, (als vor welches der Meiſter in allwege reſponſable auch hier ſeyn ſolle) hierwider gehandelt zu haben, betretten würde.

Zargen-Ausklopffen.

Wann die Müllere denen Kunden ſchier ausgemahlen haben, ſollen ſie zuvor, und ehe einem andern aufgeſchüttet wird, dreymal ziemlich ſtark

an die Zargen ſchlagen, auf daß nichts darinnen bleibe, und einem jeglichen das Seinige zu theil werden möge, bei Straf ein Gulden.

Ausſchaffung derer Staub- und Futter-Käſten.

Damit auch die Müllere allen ungleichen Verdacht der Vortheilhaftigkeit und heimlichen Abtrags verhüten mögen, ſollen in denen Mühlen keine Staub- noch Futter-Käſten geduldet, ſondern ſelbige an andere unverdächtige Orte geſezet werden, bei Straf fünf Gulden.

Ohnnöthiges Geflügel, und gewiſſe Anzahl Schweine.

Desgleichen ſollen, bei eben dieſer Strafe, die Müller keine Tauben, ſonſten aber Gäns, Hüner oder anders Geflügel, doch nicht mit Uebermaß, halten, ihnen auch nicht mehr, als nach Anzahl der Mahl-Gänge, bei einem jeden Gang zwey bis drey Schweine einzuſtellen, erlaubet ſeyn.

Der Müller Maas.

Jeglicher Müller ſolle in der Mühle haben ein ganzes und ein halbes Simri, einen Vierling, einen Sechszehen Theil, und einen zwey und dreiſig Theil eines Simri, welche Maas alle gerecht, mit Fleiß gefächt und gefolzt, in rechter Höhe, wohl beſchlagen, und mit Gefährde nicht gebreitet, auch mit einem Stadt- oder Amts-Zeichen bemerket ſeyn, desgleichen wenigſtens alle Jahr durch die geſchwohrne Aicher beſehen, und geaicht werden ſollen, und da eines oder das andere unrecht gefunden werden ſollte, ſolle ein ſolches bei Amt angezeiget, und der Müller deshalben um zehen Gulden geſtraft werden.

Fernere Richtigkeit des Mahlgeſchirrs.

Die Beutel, Mehlkäſten, Tröge, Tremmelzargen, Kernenſcheide, Mußmehl-Ratten- und andere

dere Siebe, wie auch Wannen, Kehrwiſch, und dergleichen übrig anderes Mühlgeſchirr, ſolle bei willkührlicher Straf, nach Befinden und Erkantnus, jedesmalen gut, die Böden wohl zuſammen gefügt, und alles ohne Gefährde befunden werden.

Multer betreffend.

Das Multer ſolle wie Unſere allgemeine Landes-Ordnung beſaget, oder es ſonſten in ein- oder andern Mühlen Herkommens, oder auch durch andere beſondere Ordnungen, welche durch die gegenwärtige nicht aufgehoben, ſondern auſerhalb der geſchehenen Erhöhung der Strafen, welche nach gegenwärtiger angeſezt werden ſollen, confirmiret ſeynd, ein- oder andern Ort beſonders verſtattet iſt, auch fürterhin genommen, und der Inhalt derſelben auf ein Täfelein verzeichnet, auch in denen Mühlen zu jedermanns Nachricht aufgehenket werden; Es ſoll aber dieſes Multer entweder der Müller ſelber, oder einer ſeiner geſchwohrnen Mühlknechte und ſonſt niemand anders, und zwar in Beiſeyn deſſen, dem die Frucht gehöret, oder ſeines Abgeordneten, und nicht darüber, auch ſolches mit einem geaichten und gezeichneten Maas nehmen, daferne aber der Mahl-Kund gegenwärtig, und das Multer nicht in ſeinem Beiſeyn, oder mit einem ohngeaichten und ohngezeichneten Maas genommen wird, ſolle, wann gleich kein Betrug dabei vorgehet, dennoch fünf Gulden zur Straf erlegt werden.

Annahm der Mühlknechte.

Wann ein Müller bei ſeiner Mühlen eines oder mehrerer Müllerknechte benöthiget iſt, ſolle er ſich um redliche und des Handwerks wohl-erfahrne Leute bewerben, keinen Knecht oder Jungen aber über 14. Tag ohne ſolchen zum Amt zu ſtellen, um in Pflichten genommen zu werden, bei

ſich

ſich haben, ſondern ſo bald er den Lohn mit ihnen gemacht, ihn vor Amt bringen, und in Pflichten nehmen laſſen, vorhero aber ihme dieſe Unſere Müller-Ordnung fleiſig vorleſen laſſen, damit ihnen ſolche genau bekannt werde, und da ein- oder anderes unterbleibet, jedesmal drey Gulden zur Strafe erlegen.

Der Müllere und Müller-Knechte Untreu.

Daferne aber ein Müller oder Müllerknecht, gegen dem von ihnen geſchwornen Eid, eines Diebſtals überwieſen werden ſollten, ſo ſoll zum erſtenmal der Müller um dreiſig Gulden, zum andermal um Sechzig und ſofort, ſo oft es wiederholet werden wird, doppelt geſtraft werden, der Mühlknecht aber zehen Gulden zur Straf erlegen, und in Jahr und Tag bei keinem Meiſter im Land geduldet werden, wann ihne aber ein Meiſter vorwiſſend deſſen wieder aufnehmen würde, ſoll er ebenfalls mit fünf Gulden in Straf verfallen ſeyn.

Der Müller Fleiß.

Wann ein Mahlkund dem Müller ſeine Früchte zu mahlen überläßt, ſolle er ſolche mit Fleiß und getreulich abmahlen, wohl und ſauber zuſammen halten, und ſo oft aufſchütten, als es die Nothdurft erfordern mag.

Mahlkunden mögen ſelbſt mahlen.

Dahingegen können auch die Mahlkunden, wann ſie wollen, ohne des Müllers Widerrede und Hindernis, bei ihrer Frucht in der Mühle bleiben, bis ſie völlig ausgemahlen, und das Mehl in die Säke gefaßt, oder gar abgeführt worden.

Frucht-Nezen.

Wann die Früchte genezet werden müſſen, ſolle ein ſolches nicht mehr, als es vonnöthen, geſchehen.

Mülle-

Müllere ſollen die Früchten nicht vermengen.

Vornemlich aber ſollen ſich die Müllere hüten, daß ſie ihrer Mahlkunden Früchte nicht untereinander vermengen, austauſchen, oder mit geringerer verfälſchen, ſondern einem jeglichen das Seinige beſonders und getreulich abmahlen, bei Straf zehen Gulden.

Lieferung des Mehls.

Gleichwie nun alles bisher geordnete dahin gerichtet iſt, daß alles gerecht und treulich gehandelt, denen Müllern das Ihrige, gleichwie denen Mahlkunden zugeeignet, und kein Betrug oder Gefährde gebraucht werden ſolle; Alſo ſollen die Müllere denen Mahlkunden vor jegliches Malter Kern, Roggen oder Weizen, der Kaufmanns-Gut iſt, wenigſtens zwölf geſtrichene Simri Mehl, zu Hausbrod gebeutelt, und ein gehäuftes Simri Kleyen, ohne allen weitern Abgang geben, wobei jedoch denen Kunden frey ſtehet, wann ſie das Mehl ſchöner haben wollen, weniger Mehl und mehrere Kleyen anzunehmen, wobei es dennoch die Meinung nicht hat, daß wann die Frucht bei reichen Jahren mehr ergeben ſollte, daß ſich der Mahlkund nothwendiger Weiſe mit dieſem Maas begnügen laſſen müßte, ſondern es ſeynd die Müllere bei ihren Pflichten und Eyden, alles dasjenige, ſo es ergibt, abzufolgen, und zu geben ſchuldig; Und werden hierbei Unſere Amtleute erinnert, alljährlich nach vollbrachter Ernde eine Probe von denen neuerwachſenen Früchten nehmen zu laſſen, und was die beſte und geringere ergeben mag, wohl aufzuzeichnen, und denen Müllern, damit ſie ſolches in ihren Mühlen, zu jedermanns Wiſſen bekannt machen, und anheften ſollen, zuzuſchiken, welchem nach ſie den Ertrag denen Mahlkunden zu liefern ſchuldig ſeyn ſollen.

Daferne aber zwiſchen denen Müllern und Mahlkunden Streit vorfallen möchte, daß einem die Schuldigkeit nicht geliefert ſeye, ſo ſolle das Mehl, nachdem es in die Säke gefaſſet worden, zuforderſt gereutet, alsdann erſt gemeſſen, und da ſich Mangel erfinden würde, der Müller ſolchen zu erſtatten ſchuldig, und mit zwanzig Gulden in Straf verfallen ſeyn.

Früchte, ſo nicht Kaufmanns-Gut.

Daferne aber Früchte in die Mühlen gebracht würden, welche gar ſchlecht, und nicht Kaufmanns-Gut wären, ſo, daß nach vorgedachter genommener Probe, man nicht wiſſen könte, wie viel ordentlicher Weiſe davon Mehl zu haben ſeyn möchte, ſo ſollen die Müller oder ihre Knechte ein ſolches denen Mahlkunden, ehe ſie ſelbige zu mahlen anfangen, und nicht allererſt darnach, anzeigen, damit ſie, wann ſie wollen, ſelbſt bei dem Mahlen bleiben, oder aber des Müllers Treue dieſe Früchten überlaſſen können, da ſie ſodann mit deme, was davon kommt, auch vergnügt ſeyn, und wo kein offentlicher Betrug ſich ergiebet, keinen ohnnöthigen Streit erregen ſollen; Wann aber die Müllere ſolche Anzeige an die Mahlkunden unterlaſſen, und ſolche gar geringe Früchte gleich denen durch Proben angeſchlagenen ohnangezeigt aufſchütten und mahlen, ſollen ſie eben ſo viel als die Prob der geringern Gattung beſaget, an Mehl zu liefern ſchuldig ſeyn, und da ſie ſich deſſen weigern, und es zur Klage kommt, noch darzu um drey Gulden geſtraft werden.

Mühl-Waag.

Damit aber ferners Jedermann des Seinigen gewis verſichert ſeyn könne, ſollen die Müllere in ihren Mühlen gute aufrechte Balkenwaagen aufrichten,

und anſchaffen, auf welchen man ein ganzes Malter Kern wägen könne, und ſolle jeglichem Mahlkunden frey ſtehen, entweder das Mehl nach denen gemachten Proben von dem Müller wieder abzunehmen, oder aber ſeine Früchten dem Müller zuzuwägen, da dann der Müller ſchuldig seyn ſolle, ihme hinwiederum ſein völliges Gewicht, bis auf denjenigen Antheil, welchen das Multer erträgt, an Mehl und Kleyen, nach obgedachter Proportion der 12. Simri Mehls und 1. Simri Kleyen vom Malter zurük zu liefern.

Geringes Mehl gegen Vertauſchung der Früchten.

Weilen auch ſchon oben ſcharf verbotten worden, daß die Müller denen Mahlkunden die Früchten nicht verfälſchen noch vertauſchen ſollen; Als wird ein ſolches hier nochmalen wiederholet, daß wann gleich ein Müller das vorgeſchriebene oder würklich ergebene Maas an Mehl dem Mahlkunden würklich reichen wird, ſich aber befinden ſollte, daß die Früchte ausgetauſchet, vermiſchet oder verfälſchet worden, dahero der Mahlkund anderes oder geringeres Mehl als ihme gebühret, überkommen habe, ſolle ein ſolches bei Amt angebracht, und wie ſchon oben geſezt, mit zehen Gulden geſtraft werden.

Der Beken Mehl zu Kauf-Brod.

Es ſollen auch die Müllere und ihre Knechte darauf ſehen, daß die Beken diejenige Früchte, ſo ſie zu Kauf-Brod mahlen, nicht allzurein ausmahlen, und ihnen dahero nicht geſtatten, daß ſie von einem Malter Kern weniger als 2. Simri Kleyen, von einem Malter Waizen zwey Simri, und von einem Malter Roggen zwey Simri vorgedachter Kleyen machen dörfen, daferne aber hierwider gehandelt, und weniger Kleyen gemacht werden wür-

de, ſolle ihr jeglicher zur Strafe vier Gulden jedesmal erlegen.

Solle kein Müller dem andern ſeine Kunden abſpannen.

Und wie Wir auch ferner haben wollen, daß kein Müller einem andern ſeiner Mitmeiſter in dem Lande, vermittelſt Geſchenke, Zuredens, oder in andere Wege ſeine Mahlgäſte und Kunden verführen oder ungebührlich abſpannen, ſondern einem jeden, wo es nicht anders hergebracht, hier ſein freyer Wille, bei wem er mahlen mag, gelaſſen werden ſolle, alſo iſt ein jeder Müller, ſo hierwider handelt, jedesmals deſſentwegen mit zehen Gulden ohnnachläſiger Strafe zu belegen.

Berechnung des Brod-Gewichts, nachdeme ſich das Mehl ergibt.

Wann endlichen die Beamten nach der Erndte die Probe von Ausgabe des Mehls von denen Früchten treulich haben nehmen laſſen, ſollen ſie zu gleicher Zeit die Berechnung machen laſſen, wie das Brod-Gewicht, nach Auf- oder Abſteigen des Werths derer Früchten von dreyſig Kreuzer zu dreyſig Kreuzer ſich befinden könne, nach welcher Berechnung ſich die Beken je von 8. zu 8. Tagen richten, und jedesmalen das Brod nach dem geſezten Gewicht baken und verkauffen ſollen.

Eyd der Müller und Müllerknechte.

Damit nun über dieſe Unſere Ordnung deſto unverbrüchlicher gehalten werde, ſollen die Müllere und Müllerknechte auch ihre Jungen folgenden Eyd ſchwören:

Formula Juramenti.

Ihr ſollet vermittelſt gegebener Handtreu angeloben, ſodann mit aufgehabenen Fingern einen

leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen ſchwören, daß ihr alle deme, ſo in vorſtehender Ordnung und Artikeln begriffen, wie ſelbige euch anjezo deutlichen vorgeleſen worden, ſo viel an euch iſt, und ſelbiger euer jeglichen angehen, treulich, fleiſig und ohnverbrüchlich nachkommen und geleben, darwider auch wiſſentlich, vorſezlich und betrüglich vor euch ſelbſten nicht handeln oder thun, noch auch andern, ſonderlich aber denen Eurigen in keinerley Weis noch Wege zu handeln oder zu thun geſtatten, ſondern euch vielmehr als ein ehrlicher und gewiſſenhafter Müllermeiſter (oder Knecht) in allen Stüken ohnklagbar aufführen und alſo verhalten wollet, als ihr GOtt dem Allmächtigen an jenem groſen Tag dermaleinſt darum Rechenſchaft auch Red und Antwort zu geben getrauet.

Beſchluß.

Befehlen demnach hiemit allen Unſern Räthen, Landvögten, Obervögten, auch Ober- und Amtmännern, Landſchreibern, Beamten, auch ſämtlichen Unſern Unterthanen, daß ſie dieſer Unſerer Ordnung in allen Stüken gemäß geleben, darüber halten, und ſich darnach achten, zuvorderſt aber Unſere liebe Unterthanen Unſere gegen ſie tragende Landesväterliche Gnade und Liebe daraus erkennen, jeglicher aber ſich vor derley gefundener Unrichtig- und Nachläſigkeit angeſezten Strafe hüten ſolle. Datum Carlsburg den 5ten Januar. 1714.

Ziffer 307.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 21ſten Oct. 1761.

H. R. N. 3697.

Wodurch die Müller-Ordnung theils beſtätiget, theils in ein und andern Puncten erläutert wird.

Ueber diejenige Monita, welche die Durlacher Müllerzunft wegen ihrer Müller-Ordnung dahier unterthänigſt übergeben, hat man von einigen Müllern ſowohl als andern der Sache verſtändigen Perſonen Gutachten einziehen laſſen, und ſolches in Deliberation genommen, auch nach reiflich erwogener Beſchaffenheit der Sache folgendes vor gut befunden:

Ad paſſum:
Dach und Fach der Mühlen betreffend,

hat es derer gemachten Monitorum ohngeachtet bei der Müller-Ordnung und der darinnen veſtgeſezten Strafe à 5 fl. dergeſtalt ſein Bewenden, daß jedoch in Fällen, wo nur eine oder höchſtens zwey Scheiben offen gefunden werden, welche der Müller erſt ſeit ganz kurzer Zeit ohnreparirt gelaſſen, künftighin vor jede dergleichen offen gefunden werdende Scheibe 15 kr. ohne Ausnahme bezahlt werden ſoll. Nicht weniger hat das Oberamt geſamten Müllern ſeines Oberamts-Diſtricts zu bedeuten, daß, im Fall in ein oder der andern Mühle etwan keine Fenſter vorhanden ſind, dergleichen alsbald in ſolche geſchaft, auch, ſo bald eine Scheibe zerbricht, und nicht ſo gleich eine andere eingeſezt werden kann, der offene Plaz einſtweilen wenigſtens mit Papier verſtopft, oder auf andere Art zugemacht werden ſoll.

Ad paſſum,
Die ebene Böden in denen Mühlen betreffend,

hat es gleichfalls bei der in der Müller-Ordnung beſtimmten Strafe ſein Bewenden; jedoch bleibt in die-

dieſem ſowohl als allen folgenden paſſibus denen Müllern unbenommen, in Fällen, wo der bei ihnen gefunden werdende, wider die Ordnung laufende Fehler geringfügig iſt, und die Müller beſcheinigen können, daß ihnen desfalls keine, oder doch ſehr geringe Schuld zur Laſt falle, um Nachlaß der Strafe ſupplicando einzukommen, da ſodann nach Befund der Sache Rukſicht genommen wird.

Ad paſſum,
Die Beutel- und Gerbkäſten betreffend,

behält die in der Mühlen-Ordnung beſtimmte Strafe um ſo mehr Plaz, da ohnehin das allzuſcharfe Nezen der Früchte denen Müllern verboten iſt, über dieſes auch durch ein bloſes Anſchlagen mit dem Kehrwiſch nicht leicht ein Loch in die Beutelkäſten, auſer wann ſolche ſchon faul und mürbe ſind, kommen kann, als in welchem Fall des Müllers Obliegenheit ohnehin iſt, einen neuen anzuſchaffen, überhaupt auch die Accurateſſe eines Müllers erfordert, daß er fleiſig in ſeiner Mühle nachſiehet.

Ad paſſum,
Die Beutelſteken betreffend,

hat es ebenfalls bei der veſtgeſezten Strafe ſein Bewenden; und wird dem Oberamt über nachſtehenden Vorſchlag, „ob es nicht beſſer ſeye, daß „ſtatt der Beutelſäklen, Schieberten von Holz von „denen Müllern gemacht würden, welche mit denen Steken in einem Falz beſtändig hin und her „lieſen, und die nemliche Dienſte wie die Säklen „verrichteten? „ bald möglichſter Bericht abgefordert.

Ad paſſum,
Des Mehls Lauf vom Stein betreffend,

iſt der in der Müller-Ordnung befindliche Innhalt als ein fortdaurendes Geſez beizubehalten.

Ad paſſum,
Die Mühlſteine betreffend,
wird demnächſt weitere Reſolution erfolgen.

Ad paſſus,
Der Zarchen Beſchaffenheit, Hauung derer Steine, deren fernere Richtigkeit, Beſchaffenheit der Büchſen,
Das unter der Büchſe ſich befindliche Mehl und Frucht, und das Gerben überhaupt betreffend,

hat es gleichfalls bei denen in his paſſibus der Müller-Ordnung ausgeworfenen Strafen ſein ohngeändertes Verbleiben, auſer daß, in ſoferne in Anſehung der Büchſen und deren Beſchaffenheit erfunden wird, wie die Büchſe nicht aus Fahrläſſigkeit des Müllers, ſondern blos durch das gewöhnliche Abheben etwas über einen ½ Zoll wegen Niedrigkeit des Laufers von dem Boden herauf gehe, als auf welches bei der Viſitation genau zu ſehen iſt, ſodann bei dem Nachlaß-Geſuch in dem ad ſupplicas zu erſtattenden Bericht die wahre Beſchaffenheit der Sache bemerket werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 21ſten Oct. 1761.

Ziffer 308.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Oct. 1763.

H. R. N. 3521.

Daß in Abſicht auf die Mühlſteine es bei der Müller Ordnung noch ferner ſein Verbleiben haben ſolle.

Man hat in der unterm 21ſten Oct. 1761. H. R. N. 3697. in Betreff der Müller-Ordnung

nung erlaſſenen Verfügung zugleich verſichert, daß ad paſſum, die Mühlſteine betreffend, ſeiner Zeit die weitere Reſolution erfolgen werde. Gleichwie man aber die damals gehabte Abſicht, desfalls eine Aenderung zu machen, zur Zeit noch im Auſtand zu laſſen gedenket, alſo hat es einſtweilen bei dem Innhalt der Müller-Ordnung ſein ferneres Bewenden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 1ſten Oct. 1763.

Ziffer 309.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Oct. 1763.

H. R. N. 3521.

Daß auch in Abſicht auf die Beutelſäklen es bei der Müller-Ordnung noch ferner ſein Verbleiben haben ſolle.

Auf den erſtatteten Bericht in Anſehung des abgeforderten Gutachtens, ob es nicht beſſer ſeye, daß ſtatt der Beutelſäklen Schieberten von Holz gemacht, welche mit denen Steken in einer Falz beſtändig hin und her lieſen, und die nemliche Dienſte wie die Säklen thun würden? ergehet nunmehro der Beſcheid, wie es desfalls bei dem bisherigen Innhalt der Müller-Ordnung fernerweit belaſſen werden könne. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 1ſten Oct. 1763.

Ziffer 310.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 30ſten Oct. 1765.

H. R. N. 4463.

Daß der in der Müller-Ordnung vorgeſchriebene Eid künftig in eine Vergelübdung zu verwandlen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir finden Uns veranlaſſet, zu verordnen, daß künftig der in der Müller-Ordnung zu Ende derſelben für die Müllere vorgeſchriebene Eid gleichwie bei denen Mühlärzten, in eine feierliche Vergelübdung, auf deren Uebertrettung gleiche Strafe als in denen weltlichen Rechten auf den Meineid geordnet iſt, verwandelt, und bei deren Abnehmung jedesmal ſich nach der gedrukten Eid- und Vergelübdungs-Ordnung geachtet werden ſolle. (*) Befehlen Euch derowegen gnädigſt, Euch hienach gehorſamſt zu achten. Inmaſen ꝛc. Decretum Carlsruhe den 30ſten Oct. 1765.

Ziffer 311.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten April 1727.

H. R. N. 1829.

Daß die Mühlen, wie auch das Gewicht und Maaß durch eigends darzu verpflichtete Viſitatores alle halbe Jahre ohnverſehens zu viſitiren, und die ſich ergebende Fehler dem Oberamt zur Unterſuch- und Beſtrafung zu übergeben.

Carl ꝛc.

(*) Man ſehe dieſe Vergelübdungs-Ordnung im erſten Bande dieſer Sammlung Seite 133. u. Seite 145. bis 152.

Carl ꝛc.

Demnach Wir gnädigſt reſolvirt haben, die jeweilige Mühlen-Viſitationen künftighin alſo und dergeſtalt einrichten zu laſſen, daß bei einem jeden Oberamt gewiſſe der Sachen verſtändige Männer zu Viſitatoren beſtellet und ordentlich darzu verpflichtet, auch dahin angewieſen werden ſollen, die Mühlen, wie auch das Gewicht und Maaß bei ſämtlich damit umgehenden Unterthanen und andern Innwohnern alle halb Jahr ohnverſehens zu viſitiren, die ſich ergebende Fehler deutlich zu notiren, nicht aber vor ſich ſelbſt zu beſtraſen, ſondern mittelſt einer Conſignation denen Oberbeamten zur weitern Unterſuchung und endlicher Beſtraſung nach der reſp. Mühl- und andern unſern Verordnungen zu übergeben; ſo habt ſolch Unſere fürſtliche Reſolution ihr behörig zu publiciren, und in dem euch gnädigſt anvertrauten Oberamt, (jedoch mit Ausnahm der Stadt Pforzheim, als woſelbſten Wir es bei der bisherigen Obſervanz bewenden laſſen,) zu wirklichem Effect zu bringen, auch euch übrigens ſelbſt darnach zu achten. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe in Cons. aul. den 5ten April 1727.

Ziffer 312.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 8ten Dec. 1742.

H. R. N. 2590.

Weitere Verordnung, daß die Mühlen, wie auch Gewichte, Maaß und Ehlen alle hal-

be Jahre ordentlich zu viſitiren, ingleichem die Frevelgerichte gebührend zu halten. (*)

Es hat die hieſig fürſtliche Rent-Cammer anhero gelangen laſſeu, was geſtalten die Viſitirung derer Mühlen, Gewichter, Maaß und Ehlen in dem Oberamts-Diſtrict befohlner maſen von halb Jahr zu halb Jahr nicht vorgenommen werde. Nachdeme aber dieſes der ergangenen fürſtlichen Verordnung entgegen lauft; ſo wird dem Oberamt hiermit nachdrukſam und ernſtlich anbefohlen, obgedachte Viſitationen alle halb Jahr ordentlich mit behöriger Sorgfalt und Vorſicht vorzunehmen, auch die Frevelgerichte in Conformität Reſcripts vom 19ten März 1740. gebührend zu halten. Daferne aber beſagtes Oberamt dieſes nicht thun, ſondern nachläſig verabſäumen wird; ſo wird man alsdann ohnermanglen, jemand von hier aus ſolche Commißion auf ſeine des Oberamts Köſten aufzutragen. Wornach es ſich alſo zu achten hat. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 8ten Dec. 1742.

Ziffer 313.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Febr. 1746.

H. R. N. 300.

Noch

(*) Dieſe von halb zu halb Jahr vorzunehmende Mühl- Ehlen- Gewicht- und Maaß-Viſitation iſt durch ein am 28ſten Oct. 1772. H. R. N. 10263. an die Baden-Badiſche Ober- und Aemter ergangenes General-Decret auch in den Baden-Badiſchen Landen eingeführet worden.

Noch weitere Verordnung, daß die Mühlen-Viſitationen ordentlich vorzunehmen, und wie es geſchehen, jedesmal zu berichten.

Gleichwie man dahier eine höchſtnöthige, und dem Publico nüzliche Sache zu ſeyn erachtet, daß die Mühlinnen in dieſen fürſtlichen Landen öfters und von Zeit zu Zeit nach Maasgab der fürſtlichen Mühl-Ordnung durch die darzu gehörige Perſonen ohnvermerkt viſitirt, die dabei vorfindende Mängel und Fehler aber beſtraft und abgeſtellt werden; alſo ergehet an das Oberamt hierdurch die Verordnung, daß es dergleichen Mühlen-Viſitationen künftighin fleiſig und genau vornehmen laſſen, und wohl vigiliren möge, damit hiebei etwas widriges nicht vorgehen, auch, wie ſolches gehörig geſchehen, jedesmal berichten ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 12ten Febr. 1746.

Ziffer 314.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, mit Ausſchluß des Oberamts Durlach vom 14ten Febr. 1759. H. R. N. 477.

Daß allemal auf den 23ſten Jänner die Berichte über die in dem vorhergehenden Jahr vorgenommene Maaß- und Gewichts-Viſitationen eingeſendet werden ſollen.

Wegen denen nach denen fürſtlichen Verordnungen alle halbe Jahr vorzunehmenden Maaß- und Gewichts-Viſitationen hat das Oberamt binnen

binnen 4. Wochen ſeinen Bericht zu erſtatten, und künftighin jedesmal auf den 23ſten Jänner wegen derer 2. in dem vorhergehenden Jahr vorgenommenen Viſitationen ein gleiches zu thun. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 14ten Febr. 1759.

Ziffer 315.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 21ſten Febr. 1770.

H. R. N. 1152.

Daß in jeder Mühle eine ordentliche Waage mit gefochtenem Gewicht zu halten, und bei den jeweiligen Mühlen-Viſitationen auf den Punct wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts geſehen werden ſolle.

Da allſchon in der Müller-Ordnung vom 5ten Jänner 1714. die Aufſtellung derer Mühlwaagen in allen und jeden Mühlen befohlen, eine gleiche Verordnung unter dem 16ten April 1736. ergangen, und ſolche nachhero mehrmalen wiederholt, dieſes aber dem Vernehmen nach bisher nicht durchgängig befolgt worden; ſo wird hiedurch, und zwar bei 10 fl. Strafe nochmalen befohlen, daß jeder Müller, ſo wie in obiger Verordnung von 1714. vorgeſchrieben worden, eine ordentliche Mühlwaage mit gefochtenem Gewicht, und zwar jedes in gutem Stand, in ſeiner Mühle aufgehängt haben, und desfalls vom Oberamt auf Georgii dieſes Jahrs pflichtmäſiger Bericht erſtattet werden ſolle, ob alle Müller dieſer Verordnung ſich gefügt haben, oder wie ſolche im Unter-

terlaſſungsfall geſtraft worden. Wornächſt ſowohl bei der jährlichen Mühlen- als Maaß-Ehlen- und Gewichts-Viſitation auf den Punct wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts zu ſehen und ſolches in denen desfallſigen Protocollen ausdrüklich zu bemerken iſt. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 21ſten Febr. 1770. (*)

Ziffer 316.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter mit Ausſchluß Rhod vom 10ten Nov. 1770. H. R. N. 6288.

Daß jeder Müller 225. Pfund Eiſengewicht in ſeine Mühle anſchaffen ſolle. (**)

Carl

(*) Vorhin wurden an vielen Orten gegen den Innhalt der Müllerordnung Tit. Mühlwaag Schnellwagen gebraucht, welche aber nicht ſo ſicher ſind, als die in dieſer Verordnung anbefohlene Waagen mit gefochtenem Gewicht, oder Balkenwaagen. Es bliebe auch bei dieſer Verordnung, obſchon einige Müllere vorſtellten, daß auf dieſen Waagen zu wägen eine lange Zeit erfordert werde, und man wenigſtens etliche Stunden mit Beihülfe dreier bis vier Perſonen brauche, bis 10 — 12. Centner gewogen würden, wohingegen auf einer Schnellwaage in einer Viertelſtunde 30 — 40. Centner durch eine einzige Perſon gewogen werden könnten.

(**) Vorhin wurden an vielen Orten nur Gewichte von Stein gebraucht. Dieſe aber ſind unſicher, weil ſie durch das beſtändige Aufſtellen und Abheben ſich abnuzen, auch wohl ganze Stüke davon abgeſtoſſen werden, überdis manche Steine bei feuchtem Wetter ſtark anziehen, und bei trokenem ſchwinden.

Carl Fridrich rc.

Da Wir andurch zu verordnen nöthig und nüzlich befunden, daß von jedem Müller Unſerer fürſtlichen Lande ein Quantum Eiſengewicht von 225. Pfund, in ſo ferne er nicht bereits damit verſehen, in ſeine Mühle auf ſeine eigne Koſten noch vor Georgii 1771. angeſchaft, dargegen das in den mehreſten Mühlen bis daher befundene Steingewicht aus ſolchen hinweg gethan, und nach obbeſagter Zeit nicht mehr darinn geduldet werden ſolle; ſo geben Wir euch in gnädigſtem Befehl, dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung denen Müllern zur gleichbaldigen Befolgung bekannt zu machen, und, damit ſolches geſchehen möge, durch die angeſtellte Mühlen-Viſitatores genaue Obſicht darauf tragen zu laſſen; weſſen Wir Uns in jenen Gnaden verſehen, womit Wir euch ſtets beigethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 10ten Nov. 1770.

Ziffer 317.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 7ten May 1766.

H. R. N. 2051.

Daß alljährlich auf Martini eine Mehlprobe vorzunehmen, und das ſich ergebende Gewicht das ganze Jahr hindurch zur Richtſchnur bei dem denen Mahlkunden zu liefernden Mehl zu achten, auch in jedem Orte und Mühle öffentlich anzuſchlagen.

Ziffer 318.

General=Decret an ſamtliche Ober=und Aemter vom 19ten Sept. 1767. H. R. N. 4165.

Daß, und wie die Koſten bei Vornehmung dieſer Mahlproben einzuſchränken.

Ziffer 319.

General=Decret an ſamtliche Ober=und Aemter mit Ausſchluß Rhod vom 7ten Nov. 1770. H. R. N. 6171.

Vorſchrift, wie die Mahlproben vorzunehmen, auch daß, und wie damit die Bakproben zu verbinden.

Anmerkung:

Da man im Begriffe ſtehet, dieſe alljährliche Mahl= und Bakproben abzuſtellen, und durch eine zu erlaſſende neue Verordnung anderweite auf die bisherige Erfahrungen ſich gründende beſtändige Maasreglen veſtzuſezen, ſo laſſe ich es bei der bloſen Anzeige dieſer Verordnungen dermal bewenden, und behalte mir dargegen vor, die im Werke ſeyende neue Verordnung in einem Anhange nachzutragen.

Ziffer 320.

Edict vom 23ſten Jänner 1747.

Juden=Ordnung, worinn beſtimmet wird, wie

es

es hinfüro in Abſicht auf das Gewerbe der Juden gehalten werden ſolle. (*)

(Lands-Ordnung Th. 5. Tit. 1. Th. 7. Tit. 6.)

Wir Carl Fridrich ꝛc. entbieten Unſern verordneten geheimen Räthen, Präſidenten, Canzlern, Hofrichtern, Räthen, Landvögten, Lehnleuten, Ober- und Unterbeamten, Bürgermeiſtern, Schultheiſſen und Vögten, auch Richtern und ſämtlichen Unſern Unterthanen Unſern Grus, fürſtliche Gnade und alles Gute zuvor, und geben euch hiedurch ſamt und ſonders gnädigſt zu vernehmen, was Geſtalten Wir Uns aus bewegenden Urſachen gnädigſt entſchloſſen, die unter vormaliger fürſtlicher Landes-Adminiſtration unter dem 13ten Febr. 1745. wegen derer in Unſern fürſtlichen Landen ſich enthaltender, und Unſern fürſtlichen Schuz genieſſender Juden ergangene Verordnung in ein und andern Puncten abzuändern, und Unſere ernſtliche Willensmeinung durch nachfolgendes bekannt zu machen:

Wie ſich die Juden an Sonn-Feſt- und Feier- auch Bettägen verhalten ſollen.

Erſtlichen ſollen die in Unſeren fürſtlichen Landen den Schuz genieſſende Juden, bei Vermeidung zehen Reichsthaler Straf, für ſich und ihre Familien ſich an denen Sonn- Feſt- und Feyer- auch Bettägen in ihren Häuſern ſtill und eingezogen, auch währenden Gottesdienſtes ſich alles Gewerbs

(*) Eine ähnliche weitläuftige Verordnung in Abſicht auf das Gewerbe der Juden ware ſchon am 13ten Febr. 1745. ergangen. Auf die verſchiedentlich von der Judenſchaft dargegen eingekommene Beſchwerungen aber wurde dieſelbe durch gegenwärtige Verordnung vom Jahr 1747. in ein und andern Stüken abgeändert, daher jene von 1745. mit Vorbedacht weggelaſſen worden.

werbs und Handels enthalten, und ſich überhaupt eines ſittſamen Wandels befleiſigen.

Zweytens wollen Wir die unter dem 19den Martii 1739. erlaſſene Verfügung, daß von Fünfzig bis Einhundert Gulden Sechs pro Cento, von Fünf und zwanzig bis Fünfzig Acht Gulden, und von einer geringern als Fünf und zwanzig Gulden beſagenden Summe Zehen vom Hundert jährlich Intereſſe angenommen werden dörfe, hierdurch gänzlich aufgehoben haben.

Daß nicht mehr als 6. vom Hundert zu ſtipuliren erlaubt ſeyn, wo aber nichts ausgemacht iſt, es bei 5. vom Hundert verbleiben ſolle, und von Beſtrafung des darüber treibenden Wuchers, wie auch, daß alle Nebenabgaben verbotten, jedoch die Intereſſen auch durch andere Präſtationen, als Geld, zu entrichten erlaubt ſeyn ſolle.

Wohingegen Unſer gnädigſter Befehl dahin gerichtet iſt, daß von allen ausleihenden Capitalien, ſie mögen in groſen oder kleinen Summen beſtehen, und ſolche von Chriſten oder Juden ausgeliehen werden, kein höheres jährliches Intereſſe, als Sechs vom Hundert ſtipuliret, gegeben und angenommen, und in denen Fällen, wo der Zinſe halben nichts beſonders und ausdrüklich ſtipuliret worden, es bei denen Reichs- und Landüblichen Intereſſen à Fünf pro Cento verbleiben, und darauf jeweilen geſprochen werden ſolle. Gegen diejenige aber, ſo hierwider den geringſten Exceß begehen, und ſich unterfan einen gen, gröſern Zinß entweder in Geld oder andern Neben-Gaben zu bedingen, ſolle als offenbare Wucherer mit aller Schärfe verfahren, und ſelbige nach dem Inhalt Unſerer fürſtlichen Landes-Ordnung Part. V. Tit. I. §. 10. entweder mit Verwürkung des vierten Theils der Haupt-Summe, nemlich in Fällen, da Jemand wider diß Verbot zu handlen, und dergleichen ungebürlichen Wucher zu üben und zu gebrauchen ſich gelüſten lieſſe, oder, wo der Wucherer und Ausleiher auch gefährlich und vortheilig gehandelt, alsdann nicht mit dem vierten Theil allein, ſondern mit Confiſcirung der ganzen ausge-

legten Hauptſumme, und noch weiters, nach Beſchaffenheit der Ueberführung, beſtrafet werden. Wir gedenken aber hierdurch Unſere Unterthanen nicht dahin einzuſchränken, daß die jährlich erlaubte Intereſſen ohnumgänglich in baarem Gelde abgeführt werden müßten, ſondern können deren Entrichtung durch Naturalien oder andere Präſtationen gar wohl geſchehen laſſen; Jedennoch ſollen ſolche jederzeit nach ihrem wahren Werth angeſchlagen werden, alle Neben-Abgaben und Präſtationen hingegen, ſie mögen Namen haben und beſtehen, worinnen ſie wollen, ohne einige Ausnahm, vermög gegenwärtiger Verordnung, nicht nur bei Geldausleihungen, ſondern auch in Kauf- Verkauf- Tauſch- und allen anderen Contracts-Handlungen, unter der vorhero ſchon bemerkten ohnnachläſigen Strafe, gänzlich abgeſtellt und verbotten ſeyn.

Wie es bei denen von Chriſten an Juden auszuſtellen, den Schuldverſchreibungen zu halten.

Drittens gehet Unſer ernſtlicher Befehl dahin, daß keine von einem Chriſten an einen Juden ausgeſtellte Obligation, Handſchrift und Schuldverſchreibung, es mag auch ſelbige groſe oder kleine Summen betreffen, und wann auch ſchon in derſelben keine Unterpfänder verſchrieben, oder Fauſtpfänder gegeben, oder auch vorhero einige Abrechnung gepflogen worden wäre, von der geringſten Gültigkeit ſeyn, noch auf ſelbige in Gerichten reflectiret, und darauf geſprochen werden ſolle, woferne nicht das in ſolcher Obligation oder Handſchrift und Verſchreibung bemeldte Geld vor dem Vogt oder Schultheiſſen und zweien Gerichts- oder anderen ehrbaren Männern aus demjenigen Ort, wo der Debitor ſein Domicilium hat, als Gezeugen von dem Juden dem Erborger oder Debitori baar bezahlet, ſodann dieſe Schuldverſchreibungen, Obligationen und Handſchriften auf geſtämpfeltes

Papier,

Papier, nach Maßgab derer ergangenen Verordnungen, gefertiget, und, damit man der Befolgung des hier vorgeſchriebenen ſo gewiſer verſichert ſeyn möge, von gedachtem Schultheiß und denen zweien Zeugen, jedoch ihnen ohne einiges Nachtheil und Schaden, unterſchrieben worden. Auch befehlen Wir

Viertens, daß die zwiſchen Juden und Chriſten jeweilen um Vieh, Pferde oder andere Fahrnüſſe, worunter Wir jedennoch die in Kauf- und Kramläden befindliche Waaren nicht verſtehen, vorgehende Kauf- oder Tauſch-Handlungen, beſonders wo es nicht Zug für Zug zugleich aufgehet, ſondern der Chriſt dem Juden etwas heraus verbleibt, ebenfalls allemal in Gegenwart des Orts Vogt oder Schultheiſſen, wo ſolcher Handel geſchiehet, und zweier Zeugen getroffen, und wann etwas ſchriftliches aufgeſezet wird, auch dieſes von denenſelben ebenfalls unterſchrieben, oder wann es unterlaſſen, und es deswegen zwiſchen dem Chriſten und Juden zur Klage kommen würde, auf ſolche nichtige Handlung nicht die geringſte Reflexion bei Gericht gemacht werden ſolle. Und demnach

ingleichem bei zwiſchen Chriſten und Juden um Vieh, Pferde oder andere Fahrnis vorgehenden Kauf und Tauſchhandlungen.

Fünftens die tägliche Erfahrung genüglich bezeuget, daß die wenigſte Juden den Kaufmannsſtylum und die nach Rechtlicher Ordnung erforderliche äuſſerlich- und innerliche Form eines gültigen Handel-Buchs verſtehen; So verordnen Wir hierdurch, daß dergleichen nicht nach dem Kaufmanns-Stylo eingerichtete Schuld- und Handels-Bücher gegen Chriſten zu keinem Beweiß gebraucht werden ſollen, woferne nicht das in ſolchen Büchern aufnotirte Geld oder Waaren, welche der Chriſt empfangen haben ſolle, mit Teutſchen Buchſtaben,

Wie ferne denen Schuld- und Handelsbücher derer Juden Glauben zuzuſtellen.

und keineswegs mit Zahlen angeſezt, und der Betrag von dem Chriſten, als Empfänger ſelbſten, wann er in dem Leſen und Schreiben vollkommen unterrichtet, atteſtiret und unterſchrieben, andernfalls aber, da der Chriſt des Leſens und Schreibens entweder gar nicht oder auch nicht wohl erfahren wäre, von ſeinem Vorgeſezten und zweien ehrbaren Zeugen, oder in des erſtern Abweſenheit von einem dritten ehrlichen Mann bezeuget und unterſchrieben worden. In Fällen hingegen, da ein Jud ſeine machende Forderungen durch Beruffung auf ſein Handels-Buch und Producirung deſſelben Gerichtlichen erweiſen wollte; So haben Unſere gnädigſtverordnete Ober- und Beamte vor allen Dingen darauf zu ſehen, ob der Jud allezeit bis dahin in gutem Ruf geſtanden? ſein producirendes Buch aller Orten unverdächtig, die Schulden in demſelben mit eigener Hand deutlich und klar eingetragen, auch die Urſache derſelben ausgedrukt, und in ſolchem nicht nur, was er zu fordern habe, ſondern auch was er an andere hinwiederum ſchuldig, mit nöthiges Umſtänden eingeſchrieben ſeye? Und ein ſolches Schuld- und Handels-Buch, wann alle dieſe Erfordernüſſe ihre Richtigkeit erlanget, und bei dem Producenten und ſeinem Buch alle zuſammen anzutreffen ſeynd, gegen einen andern Juden zu einem halben Beweiß dienen, und denſelben zu Abſchwörung des Juramenti ſuppletorii zuzulaſſen; Wohingegen, wann ein Jud ſich auf ſein Buch gegen einen Chriſten beruffen, und dieſes die ſämtliche vorerzehlte Erfordernüſſe alle haben würde, dieſer Erfüllungs-Eid auf Seiten des Juden nicht ſtatt finden ſolle, es wäre dann, daß der Jud nebſt ſeinem mit allen vorgemeldten Erfordernüſſen verſehenen Buch annoch andere ſtatt habende Behelfnüſſe, wordurch die Schuld und Anforderung des Juden

mehr

mehr als zur Helfte erweißlich gemacht würde, beibrächte, als in welchem Fall allein der Jud gegen einem Chriſten zu dem Juramento ſuppletorio admittiret werden ſolle.

Sechſtens ſollen auch künftighin keine zwiſchen Juden und Chriſten vorgehende Abrechnungen von einiger Gültigkeit ſeyn, noch darauf in- oder auſſer Gericht reflectiret, noch auf ſelbige geſprochen werden, es geſchehen dann ſolche Abrechnungen vor jedes Orts, wo der Schuldner wohnet, vorgeſezten Vogt oder Schultheiſſen, und zweien glaubwürdigen Zeugen, und ſeye in derſelben alles ſpecificè Poſten-weiß eingetragen, und bei jedem Poſten die Urſache der Schuldigkeit, oder woher der Poſten rühre, ganz deutlich vermeldet, und, wann der Poſten einer ſolchen Abrechnung, oder auch Obligation oder Handſchrift, etwas anders als baar geliehen Geld beſaget, ſolches, es ſeye Frücht, Wein, Vieh oder andere Fahrnüſſe ihrem wahren Werth nach angeſezet, ingleichem die Zinſe von der in baarem Geld vorgeliehenen Haupt-Schuld (immaſen von anderen Sachen keine Zinſe, als wann Waaren mit creditiret werden, erſt nach Verflieſſung eines Jahrs, wie am Ende dieſes §phi verſehen iſt, paßiret werden ſollen) wohl ſepariret, ſelbige auch nicht höher als auf Sechs pro Cento berechnet, und alle Neben-Abgaben, auch Aufrechnung Zinſes von Zinſen, oder daß der Zinß zu der Hauptſumme geſchlagen werde, gänzlich ausgeſchloſſen, und zu deſſen Verſicherung ſolche Rechnungen auch von dem Schultheiſſen und denen zweien Zeugen, ihnen jedennoch ſonſten ohne Nachtheil, eigenhändig unterſchrieben werden ſollen.

Von Abrechnungen zwiſchen Chriſten und Juden, und daß lerern von Waaren-Schulden erſt nach Verlauf eines Jahrs Zinſe zu rechnen erlaubt ſeyn ſolle.

Wir verordnen aber auch zugleich gnädigſt, daß diejenige Juden, welche Waaren auf Credit

hingeben, wann ihnen ſelbige innerhalb Jahres-friſt von denen Schuldigern nicht bezahlet, und zwiſchen ihnen und ihren Schuldnern ein anders nicht verglichen würde, alsdann nach verfloſſener Jahres-Zeit von ſolchen creditirten Waaren das Intereſſe à 5. pro Cento anzuſezen befugt ſeyn, auch wann es zur Klage kommet, darauf geſprochen werden ſolle. Gleichergeſtalten wollen Wir

Verbot des allzuſtarken Aufkaufs der Victualien Wein, Heu und Früchten.

Siebendens die ſchädliche Aufkauffung derer Victualien, Wein, Heu und Früchten, wann dieſelbe in ſolch-groſer Quantität geſchehen ſollte, daß dardurch das Publicum ſelbſt einen Mangel leiden, oder durch die daraus entſpringende Vertheurung verkürzet und in Schaden geſezt werden könnte, hierdurch gänzlich verbotten, und gemeſſen befohlen haben, daß die Uebertrettere dieſes Verbots mit unausbleiblicher ernſtlicher Beſtrafung angeſehen und beleget, auch die alſo auf Wucher und Theurung aufgekaufte Victualien, Wein und Früchten, auch Fourage, wieder in dem Land verkauft werden ſollen.

Wie es bei Vieh-Verſtellungen zu halten, und daß keinem Unterthanen mehrere Stüke Vieh, als ihm durch den jährlich zu machenden Aus-theiler zugeſchrieben worden, auf die Weide zu treiben erlaubt ſeyn ſolle.

Achtens iſt zwar in Unſerer Fürſtlichen Landesordnung Part. 5. Tit. 1. §. 8. auch dieſes unter die wucherliche Contracte gezählet, wann Einer dem Andern, der etwan eine Kuhe oder Zug-Stier beſizet, drei oder vier Gulden darauf leihet, oder ſolches Stük Vieh nur um halb Geld abkauft, und daſſelbige hernach einem armen Mann dergeſtalten leihet oder einſtellet, daß er jährlich etliche Gulden Zinß oder ein Kalb davon geben; desgleichen wann einer andingt, ſolches Rind in ſeiner Fütterung zu halten, bis es ihme einen Rinder-Zinß ertragen, oder er ſonſten ſeinen unziemlichen Wucher damit ſuchen kann, oder aber, wann er alſo mit

ihme

ihme übereinkommt, daß, wo das Kalb crepirt, der arme Mann daſſelbe dennoch zu bezahlen, oder mit einem andern guten Rind zu erſezen verbunden ſeyn ſolle. Nicht weniger iſt unterm 29ſten October 1725. durch ein emanirtes Edict, wie es zu Vermeidung allerhand wucherlicher Contracte bei Verſtellung des Viehes gehalten werden ſolle, zwar verordnet, jedoch durch die bisherige Erfahrung bewähret worden, daß theils geizige Chriſten, vornehmlich aber die in Unſeren Fürſtenthumen und Landen ſich enthalten⸗ und den Schuz genieſſende zu allem unerlaubten Wucher von Natur geneigte Juden, durch andere eben ſo ſchädliche Auswege, ihre gegen die ergangene Verordnungen auf verbottenen Wucher, auch Beſchwer⸗ und Ausſaugung abzielende Abſichten, deme unerachtet zu erreichen wiſſen.

Weitere Verordnung wegen der Viehverſtellungen.

Um nun dieſen unerlaubten wucherlichen Handlungen auf das ernſtlichſte zu begegnen; So wollen Wir alle diejenige bereits ausgefundene oder annoch zu erdenkende Arten der Vieh⸗Verſtellungen, in ſo ferne ſie nicht durch nachfolgendes geſtattet, ein vor allemal gänzlich abgeſtellet wiſſen, und auf das ſchärfeſte verbotten, dagegen aber hierdurch verordnet haben, daß jährlich in jedem Ort nach Proportion derer Güter, und insbeſondere derer Wieſen, ſo jeder Unterthan beſizet, ein Austheiler gemacht, und keinem Unterthanen mehrere Stük Viehe, als ihme durch ſolchen Austheiler zugeſchrieben worden, bei zehen Reichsthaler Strafe auf die Weide zu treiben erlaubet ſeyn, mit dem Verſtellen des Viehes aber es nachſtehender maſen gehalten werden ſolle:

1) Solle die verſtellende Kuhe oder Kalb zum Tragen tüchtig, und keine Roll ſeyn, ſonſten der Beſtänder, wann er dieſe Untüchtigkeit erweiſen

kann, befugt ſeyn ſolle, den Beſtand wiederum aufzugeben.

2) Solle das verſtellende Stük Vieh wenigſtens zwei Jahre alt ſeyn, und, wann ſolches dem Verlehner gehöret, durch unpartheyiſche Viehverſtändige dem wahren Werth nach zu Geld angeſchlagen, und die Helfte des Werths dem Verſteller von dem Beſtänder bezahlt, mithin dadurch ſolches Stük Vieh halbtheilig gemacht werden; Alsdann aber, wann dieſe Kuhe zum Dritten geſtanden, ſollen ſämtliche drei Stüke abermalen unpartheyiſch angeſchlagen, und dem Beſtänder die Wahl gelaſſen werden, ob er die Kuhe oder die zwei Kälber behalten, und dem Verſteller dasjenige, was eines oder das andere mehr werth ſeyn mag, zur Helfte hinausbezahlen, oder aber den Ueberſchuß von ihme erheben wolle. Sollte aber

3) Der Verſteller ſeine Kuhe eigenthumlich behalten, und der Beſtänder daran nichts bezahlen, ſo hat der Erſtere ſeine Kuhe, wann ſie zum Dritten geſtanden, wiederum zurük zu nehmen, die beide Kälber hingegen ſollen gleichermaſen unpartheyiſch angeſchlagen, und der Willkühr des Beſtänders überlaſſen werden, welches Kalb er behalten wolle. Nach welcher Wahl er gleichergeſtalten den mehrern Werth zur Helfte entweder zu empfangen oder hinaus zu geben hat. Wir wollen auch

Weitere Verordnung wegen der Viehverſtellungen.

Neuntens das vorgedachte Anno 1725. wegen Verſtellung des Viehes ergangene Edict Kraft dieſes dahin reſtringiret haben, daß der jährliche Milch-Zinß von vier Gulden bis auf drei Gulden, doch, daß hingegen dem Beſtänder auch das Kalb zum Milch-Genuß verbleibe, herunter geſezet, und keine Kuhe, ſie ſeye dann bereits trächtig, oder in dem Stand trächtig zu werden, in die Verſtellung,

bis

bis ſie zum Dritten ſtehet, gegeben, auch auf den Fall, da ein ſolch erwachſenes Stük Viehe unfrucht⸗bar wäre, daſſelbe zwar dem Verſteller reſtituiret, herentgegen ihme ein jährliches proportionirtes Fut⸗ter⸗Geld angeſezet, und ſolches nach der etwan ge⸗noſſenen Milch und des Tunges determiniret, auch das übrige, wie im vorſtehenden Spho allſchon ver⸗ordnet, beobachtet werden ſolle, und zwar

Zehendens alles vorſtehende mit dieſem aus⸗drüklichen Anhang, daß, welcher Jud ſich gelüſten laſſen wird, hierwieder ſamt oder ſonders zu hand⸗len, derſelbe, nebſt Erſtattung des dem Chriſten durch ſolche Entgegenhandlung zugefügten Scha⸗dens zur oben angeſezten Strafe condemniret wer⸗den ſolle. Damit aber auch

Von Beſtra⸗fung derer dieſe Ver⸗ordnung über⸗trette Juden.

Eilftens die allenfalls von Chriſten und Juden wider dieſe Unſere Verordnung beſchehende Ueber⸗trettungen deſto ehender offenbar werden mögen; So ſolle jederzeit dem Denunciaten der dritte Theil der fallenden Geld⸗Buſſe zugeſchieden und bezahlet werden.

Von Beloh⸗nung derer, die eine ſolche Uebertret⸗tung denun⸗ciren.

Zwölftens: Nachdeme auch die Erfahrung lehret, daß, obſchon die in Unſerm Schuz ſtehende Juden wohl wiſſen, daß ſie ihre habende Kinder nicht ſamtlich in Unſern Schuz bringen können, ſondern dieſe Gnade nur etwa einem widerfähret, und ſelten auf mehrere extendiret wird, dieſelbe dan⸗noch mehrentheils alle ihre Kinder bei ſich behalten, und wenig darauf bedacht ſeynd, wie ſie ſelbige anderwärts unterbringen möchten, welches dann be⸗ſonders denen Unvermögenden zu mehrerer Laſt, Unſeren Unterthanen aber zu vieler Beſchwerde gereichet; Als befehlen Wir, daß ermeldte ſich in Unſerm Schuz befindende Juden, vornehmlich aber die Unvermögende, ihre Kinder, ſo bald ſolches

Die Juden, ſonderlich die Unvermögen⸗de, ſollen ihre Kinder, ſo bald es deren Alter zuläßt, anderswo un⸗terzubringen trachten.

dero Alter und Kräften zulaſſen, bei andern unterzubringen, oder vor ſelbige anderwärts den Schuz zu erwerben ſich befleiſigen und angelegen ſeyn laſſen ſollen.

Damit aber auch alles dieſes nicht nur zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, ſondern auch gegenwärtig Unſer ernſtlicher Befehl und Verordnung in Unſeren Fürſtlich-Baaden-Durlachiſchen Landen unterthänigſt befolget, und zu gebührender Execution gebracht werden möge; So ergehet Unſer gnädigſter Wille und Befehl annoch weiters dahin, daß derſelbe in ermeldt-geſammten Fürſtenthumen und Landen, und zwar an jedem Ort insbeſondere, publicirt, und deme in allen und jeden Puncten bei Vermeidung angeſezter und gröſerer Strafe genau nachgelebet, auch ſich darnach in judicando ohne einige Nachſicht genaueſt geachtet werden ſolle. Inmaſen Wir Uns der pünctlichen Befolgung dieſer Verordnung gänzlichen verſehen, und ſelbige zu ihrer mehrerer Bekräftigung unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift ergehen, und durch Beidrukung Unſers Fürſtlich-gröſern geheimen Canzlei-Inſiegels corroboriren und beſtätigen laſſen. Signatum Carlsruhe den 23ten Januarii 1747.

Ziffer 321.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 6ten Jun. 1747.

H. R. N. 1425.

Daß die Erlaubniß, an Sonn- Feſt- und Feyertägen auſer der Zeit des Gottesdienſtes zu handlen, blos auf ſolche Sachen zu verſtehen, die man an Sonn-Feſt- und Feyertägen

tägen nicht entbehren, und auch an dem Werktage vorher ſich nicht wohl anſchaffen kann.

Carl Fridrich ꝛc.

In der von Uns jüngſthin gnädigſt erlaſſnen neuen und geänderten Juden-Ordnung §. 1. ſcheinet zwar Unſere fürſtliche Willensmeinung dahin gegangen zu ſeyn, als ob ihnen, Juden, an Sonn-Feſt- und Feyertagen auſer denen Stunden des Kirchen-Gottesdienſtes ihr Gewerbe und Handel zu treiben implicite erlaubt wäre. Gleichwie aber ſolches anderſt nicht zu verſtehen, dann nur auf Conſumptibilien und ſolche nothwendige Sachen, die man an denen Sonn- und Feſttägen nicht entbehren, dieſelbe auch ſich nicht wohl an dem Werktag vorher anſchaffen kann, wie deren Verkauf in denen Kramläden derer Chriſten ebenmäſig zu ſolcher Zeit geduldet wird, mithin keineswegs denen Juden an gedachten Sonn-Feſt-und Feyertagen andere unter obgemeldte Nahrungs-Bedürfniſſe nicht gehörige gemeine Kaufmanns- oder Krämerwaaren, es ſey was es wolle, zu verkaufen oder Handel zu treiben, erlaubt ſeyn, ſondern in Anſehung dieſer lezteren Sachen über dem Innhalt des erſteren Artikels vorigen Mandats von Anno 1745. und der ſich ohnehin gebührenden chriſtlichen guten Ordnung, welcher ſowohl Juden als Chriſten ſich zu unterwerfen haben, billig ſtricte gehalten werden ſolle; alſo machen Wir euch dieſes zur nöthigen Erläuterung, um ſolches auch zur weitern erforderlichen Publication zu bringen, und euch ſelbſt darnach zu achten, hiermit gnädigſt bekannt, und verbleiben euch übrigens in Gnaden wohl gewogen. Datum Carlsruhe in Cons. aul. den 6ten Jun. 1747.

Ziffer

Ziffer 322.

Fürſtliches Reſcript an das Hofraths-Collegium vom 8ten Febr. 1758.

H. R. N. 145.

Daß die in der Juden-Ordnung in Abſicht auf Schuldverſchreibungen, Abrechnungen und Zahlungen vorgeſchriebner Feyerlichkeiten auf wechſelfähige Chriſten und deren Wittwen nicht zu verſtehen ſeyn ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt des mehrern unterthänigſt vorgetragen worden, wasgeſtalten bei der zum Beſten Unſere lieben Unterthanen im Jahr 1745. und 1747. gemachten gedrukten fürſtlichen Verordnung, in welcher von Uns bedächtlich vorgeſchrieben worden iſt, wie die zwiſchen Chriſten und Juden geſchehende Schuldverſchreibungen, Obligationen, Handſchriften, Abrechnungen und Zahlungen zu verrichten, und ſicher zu ſtellen ſeyen, ſich der Zweifel erhoben habe:

Ob Unſere fürſtliche Bediente und andere von mehrerem Anſehen in denen Städten wohnende Burgere unter ſolchen begriffen, oder die Juden in Anſehung dergleichen Perſonen von der Vorſchrift der Verordnung ausgenommen ſeyen?

Um nun denen aus dieſem Zweifel flieſſenden Ohngemächlichkeiten vorzubeugen, haben Wir den Entſchluß gefaſſet, obgedachte fürſtliche Verordnungen zu erläutern, anbei weiter zu verordnen, daß in Zukunft alle diejenige Perſonen, ſo nach Unſe-

rer

rer neuen Proceß-Ordnung vom Jahr 1752. §. 114. fähig ſind, Wechſel auszuſtellen, eben ſowohl als ihre Wittwen, wann ſie mit gerichtlichen Beiſtänden verſehen ſeynd, nicht an die in oberwehnten zu Einſchränkung derer Juden wucherlichen Handels ergangenen Verordnungen vorgeſchriebene Feyerlichkeiten gebunden ſeyn, ſondern die von ihnen ſonſt nach gemeinen und Unſeren Landes-Rechten ausgeſtellte Obligationen, Handſchriften, Schuld-Verſchreibungen, Abrechnungen, Quittungen und dergleichen, die ihnen nach denen gemeinen Rechten zukommende Gültigkeit haben, und in Gerichten behalten ſollen. Wohingegen Wir gnädigſt befehlen und wollen, daß diejenigen, ſo des Wechſel-Rechts nach Unſerer neuen Proceß-Ordnung nicht fähig, als da ſind, von ſämtlichen Bedienten von Unſeren Canzleyen die, ſo nicht würkliche Secretarien ſeynd, oder wenigſtens gleichen Rang haben, Geiſtliche, Soldaten, ſo keine Ober-Officiers, Livree-Bediente, Bauren, Handwerksleute, und Weiber, ſo kein Gewerbe treiben, das einen merklichen Verlag erfordert, allezeit nach der in denen Verordnungen vom Jahre 1745. und 1747. enthaltenen Vorſchrift in Verfertigung derer Handſchriften, Schuld-Verſchreibungen und dergleichen genau gehalten und beurtheilet werden, ſofort diejenige, ſo einer ſolchen ohne die befohlene Feyerlichkeiten errichteten Urkunde ſich zu bedienen gedenken, ohnfehlbar erwarten ſollen, daß jene vor ungültig erkannt und in Gerichten keine Rukſicht darauf genommen werde.

Unſer gnädigſter Befehl ergehet dahero an Euch, daß Ihr nach dieſer Unſerer Verordnung Euch in zukünftigen Fällen, welche in Gerichten angebracht werden, genau achtet, auch ſelbige durch den Druk zu jedermanns Wiſſenſchaft bringet, und in Un-

ſern

ſern fürſtlichen Landen bekannt machet. Inmaſen Wir Uns verſehen, und ſind in Gnaden Euch wohl beigethan. Datum Carlsruhe den 8ten Februar. 1758.

Ziffer 323.

Fürſtliches Reſcript an die Oberländiſche Oberämter vom 13ten Jul. 1765. H. R. N. 3038.

Weitere die Oberländiſche Judenſchaft betreffende Verordnung in Abſicht auf die zwiſchen Chriſten und Juden vorgehende Abrechnungen und Schuldverſchreibungen.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt von Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio das unterthänigſte Geſuch der Judenſchaft geziemend vorgetragen worden, nach welchem dieſelbe in einigen Stüken von Beobachtung der im Jahr 1747. ergangenen fürſtlichen Verordnung, die Abſchlieſſung ihrer Contracte mit Unſeren Unterthanen betreffend, beſonders aber davon, daß bei jedem derſelben die Gegenwart des Orts Vorgeſezten und zweyer Zeugen erfordert werde, gnädigſt diſpenſirt werden möchten. So wenig Wir nun die Unſern fürſtlichen Schuz im Land genieſſende Judenſchaft durch allzugroſe Einſchränkung im Handel von erlaubten Vortheilen auszuſchlieſſen, oder deren rechtmäſig ſuchende Nahrung zu erſchweren gemeinet ſind; ſo mögen Wir jedoch um derer vielen Betrügereien willen geſchehen laſſen, daß Unſere Unterthanen denen im Handel nicht ſelten mit unter-

lau-

laufenden jüdiſchen Vervortheilungen gänzlich blos-geſtellet werden. Solchemnach ordnen und befehlen Wir zwar hiermit nochmals ernſtlich, daß zwar

1) obangezogene Unſere fürſtliche Verordnung zwiſchen inuländiſchen Chriſten und Juden bei allen über mehrere vorhergegangene Händel und Verkehr zu treffenden Haupt- und Final-Abrechnungen, Geld-Anlehnungen, auch denen darüber auszuſtellenden Schuldſcheinen und Verſchreibungen noch fernerhin jederzeit aufs genaueſte dergeſtalt befolget werden ſolle, daß von ſothanen Geſchäften bei Strafe der Nichtigkeit keines ohne Vorwiſſen und Beiſeyn des Vorgeſezten im Ort und zweier Zeugen errichtet und vollzogen werde; dahingegen Wir

2) aus beſonderer fürſtlichen Mildigkeit in Anſehung dererjenigen Händel über Frucht, Vieh, Kleidung und dergleichen, welche entweder auf gleichbaldige baare Bezahlung oder auf kurze unverzinsliche Termine geſchloſſen werden, zu Gunſten der einheimiſchen Judenſchaft hiermit gnädigſt geſtatten, daß ſolche künftighin, auch ohne Zuziehung des Vorgeſezten im Ort und zweier Zeugen alsdann verbindlich und gültig ſeyn ſollen, wann dabei nur ein von dem Chriſten ſelbſt zu wählender, dem contrahirenden Juden aber mit Schulden nicht verhafteter Gerichtsmann, oder wo ſolcher nicht zu haben, ein anderer von dem Chriſten zu erwählender ehrlicher Mann, als Zeuge adhibiret worden, durch welchen ſodann bei allenfalls entſtehendem Streit jedesmal gültige und zuverläſige Kundſchaft in der Sache erlanget werden möge, wo im übrigen Wir

3) es in Anſehung ausländiſcher Juden bei dem Innhalt Unſerer Verordnungen ungeändert laſſen.

Ihr

Ihr habt demnach dieſe Unſere gnädigſte Verfügung ſofort zu gebührender Publication zu bringen, auch darauf jederzeit genau zu halten; Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 13ten Jul. 1765.

Ziffer 324.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten März 1770.

H. R. N. 1365.

Weitere Verordnung wegen der Viehverſtellungen der Juden an Chriſten.

(Lands-Ordnung Th. 5. Tit. 1. §. 8.)

Carl Fridrich ꝛc.

Es iſt zwar allſchon in der Juden-Ordnung verſehen, daß die Juden mit Unſern Unterthanen nicht anderſt, als in Gegenwart derer Orts Vorgeſezten handlen ſollen.

Wenn Wir aber zu vernehmen gehabt, daß hiebei und beſonders bei dem Viehverſtellen derer Juden an Chriſten öfters Mißbräuche vorgehen; ſo verordnen Wir hiermit vor die Zukunft, und wollen, daß jedes zu verſtellendes Stük Vieh, ehe es vom Unterthanen übernommen wird, ſowohl beim Verſtellen ſelbſt, als auch hernachmals bei Beſtimmung des Gewinnſts oder Verluſts jederzeit durch die geſchwohrne Viehſchäzere geſchäzt, alle andere Schäzung aber vor null erkläret, anbenebſt alle beim Verſtellen verabredete Bedingungen denen Orts-Vorgeſezten allemal ſamt der Schäzung ſelbſt angezeigt, und all ſolches in das Gerichts-Protocoll eingetragen, bei unterlaſſender Anzeige

zeige aber einer Viehverſtellung beede Theile nach Befinden geſtraft, die dabei veſtgeſezte Bedingungen vor null und nichtig erklärt, und deren anderweite Beſtimmung nach eurem Ermeſſen der Billigkeit gemäß ſodann anderweit eingerichtet werden ſollen. Dieſes iſt Unſer Wille, deſſen Nachgeleb- und Vollſtrekung Wir euch in derenjenigen Gnaden anbefehlen, mit welchen Wir euch ſtets wohl zugethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 3ten März 1771.

Ziffer 325.

Edict vom 20ſten Febr. 1754.

Verbot alles Geldborgens von fremden Juden, ingleichem alles Handlens mit fremden Juden, wobei die Unterthanen etwas zu bezahlen oder zu geben haben, ſolches aber nicht alſogleich geben oder bezahlen, und endlich aller Einſtellung des Viehes fremder Juden.

Wir Carl Fridrich ꝛc. entbieten allen Unſeren Ober- und Beamten, Lehenleuten, auch allen ſo davon zu wiſſen nöthig, Unſeren gnädigen Gruß, und geben anbei zu vernehmen, daß, ob Wir ſchon denen wucherlichen Contracten derer Juden in Unſeren Landen durch verſchiedene geſchärfte im Druk bekannt gemachte Verordnungen, beſonders der Anno 1745. und der darauf in Anno 1747. gefolgten reſpectivè inhæſiva & declaratoria zu begegnen geſuchet, deme ohngeachtet aber Uns neuerlich mißfällig zu vernehmen vorgekommen, daß Unſere Unterthanen, vornehmlich auch durch die betrügliche Handlungen derer in denen benachbarten Territoriis wohnenden Juden mitgenom-

men, und ſo gar einige ganze Gemeinden in die Gefahr eines gänzlichen Umſturzes, durch erſagter Juden wucherliche Contracte geſezet werden, deren Unfug um deſto verdekter geblieben, als ſie ſich bald mit dem in jenen Landen vergönneten Wucher, bald mit der Unwiſſenheit Unſerer Geſeze zu entſchuldigen, vornehmlich aber zu deren Eludirung die wucherliche Handlungen auſer Unſeren Landen meiſtens zu pflegen trachten, und Wir ſolchemnach ohnumgänglich nöthig finden, dieſem allen ein- vor allemal auf das ernſtlichſte abzuhelfen, und vor ſolchen unbarmherzigen Blutſaugeren Unſere liebe Unterthanen zu verwahren. Derowegen befehlen Wir allen Unſeren Unterthanen hiermit ernſtlich, daß dieſelbe alles Geldborgens von fremden oder ausländiſchen Juden, der Handel geſchehe gleich mit denenſelben in Unſeren Landen, oder auſerhalb denenſelben, auch mit ſolchen Juden unmittelbar, oder durch Mittel anderer Perſonen, Chriſten oder Juden, ſich gänzlichen enthalten ſollen; ingleichem wollen Wir Unſeren Bürgern und Unterthanen Unſerer fürſtlichen Landen, alles dasjenige Handlen und Contrahiren mit ſothanen ausländiſchen Juden, wobei ſie etwas zu bezahlen oder zu geben haben, ſolches aber nicht alſogleich geben oder bezahlen, und endlich alle Einſtellungen derſelben Viehes ernſtlich unterſaget, und Kraft dieſes verboten haben, und zwar alles dieſes mit dem ausdrüklichen Anhang, daß, was den wider dieſe Verordnung darleihenden, oder alſo borgenden fremden Juden betrift, derſelbe in ſoferne innerhalb Unſerer Landen entweder dergleichen dieſer Unſerer Verordnung zuwider laufender Contract geſchloſſen, oder conſumiret, oder etwas in deſſen Verfolg in Empfang genommen worden wäre, oder genommen werden ſollte, ſeines crediti gänzlich verluſtiget,

und

und dieſes Unſerem Waiſenhaus zu Pforzheim heimgefallen ſeyn, auch im Fall der Contract auſer Unſeren Landen geſchloſſen worden wäre, demſelben keine Action verſtattet werden, Unſere gegen dieſe Unſere Verordnung mit einem ſolchen fremden oder ausländiſchen Juden in- oder auſerhalb Landes contrahirende Burger und Unterthanen aber nach Geſtalt der Gröſe der Uebertretung mit harter Geld-Leibes- oder gar der Zuchthaus-Strafe angeſehen werden ſollen. Wir befehlen demnach allen Unſeren ober- und niederen Inſtanzen Unſerer fürſtlichen Landen, dieſe Unſere ſo gnädig- als gemeſſen- und ernſtliche Verordnung in begebenden Fällen pünctlich zu beobachten, darob gefliſſentlich zu halten, auch, wo ja unvermutheter Weiſe eine Geldaufnahme bei einem ausländiſchen Juden ein- oder anderem Unſerer Unterthanen ganz ohnumgänglich nöthig wäre, ſolches gleichwohlen ohne vorhero behöriger Orten ausgewürkten Diſpenſation nicht zu geſtatten, und haben übrigens insbeſondere Unſere Ober- und Aemter, als welchen Wir hiermit zu Ertheilung der allenfalls nöthigen Diſpenſationen ſpecialem Commiſſionem hiermit ertheilen, dieſes Geſez in allen und jeden Städten, Flecken und Dorfſchaften durch öffentliche Verleſung vor der Gemeind und nachherigem Anſchlag in loco publico zu männiglichen Wiſſenſchaft zu bringen. Hieran geſchiehet Unſer Wille. Datum Carlsruhe den 20ſten Febr. 1754.

Ziffer 326.

Fürſtliches Reſcript an die Oberländiſche Oberämter vom 9ten Oct. 1754. H. R. N. 3123. ad num. 3058.

Einſchränkung vorſtehenden Verbots in Anſehung der Vorder-Oeſterreichiſchen Judenſchaft.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben wahrgenommen, daß das unterm 20ſten Febr. h. a. wegen des Handels derer Juden ausgegangene Edict wider die Intention dahin ausgeleget werden wolle, als ob man dis Orts hiedurch das mutuelle Commercium, mit denen Vorder-Oeſterreichiſchen Landen einzuſchränken, und der in ſolchen geſeſſenen Judenſchaft die Mittel ihrer Nahrung entziehen wolle. Es iſt aber dieſes ſo wenig die Abſicht, daß Wir vielmehr in dem Gegentheil das beſtändige Augenmerk haben, das beiderſeitige Gewerbe je mehr und mehr zu befördern und empor zu bringen. Zu deſſen werkthätiger Bewährung nun geben Wir hiemit die authentiſche Interpretation obberührten Edicts dahin, daß der Handel derer diſſeitigen Unterthanen mit der Vorder-Oeſterreichiſchen Judenſchaft und dieſer mit jenen, es geſchehe ſolcher auf Borg oder gegen baare Bezahlung, in allweg frei und ohneingeſchränkt bleiben, ſomit das mehr ermeldte Edict auf die Oeſterreichiſche Judenſchaft nicht gezogen werden ſolle; welchemnach Unſer gnädigſter Wille an euch iſt, daß ihr per circulare an euere untergebene Oberamts-Orte Publication hievon thun, auch copiam dieſes Reſcripts an gewöhnliche Orte anſchlagen laſſen, übrigens ſelbſten darnach leben ſollet. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 9ten Oct. 1754.

Ziffer 327.

General-Reſcript an ſamtliche Ober-und Aemter vom 21ſten Febr. 1770.
H. R. N. 1166½.

Daß denen Juden auſer an öffentlichen Jahrmärkten nicht mehr geſtattet ſeyn ſolle, an einen chriſtlichen Unterthanen ein Stük Vieh auf Tod und Ab zu verkaufen.

Carl Fridrich ꝛc.

Obgleich gegen die öftern Hintergehungen, welchen Unſere Unterthanen bei denen Viehhändeln mit denen Juden ausgeſezet ſind, ſo wohl durch das, was desfalls in der Judenordnung beſtimmt worden iſt, als auch durch zerſchiedentlich emanirte fürſtliche Verordnungen die benöthigte Maasregeln bereits gröſtentheils getroffen worden ſeynd; ſo haben Wir jedoch weiters in Erfahrung gebracht, daß die Abſchlieſſung derer Viehkäufe auf Tod und Ab, oder auf Hagel und Wind, um deren darunter verborgenen Betrügereien willen zu nicht geringerem Schaden und Vernachtheiligung gedachter Unſerer Unterthanen gereichet.

Wir ſind zwar dahero gnädigſt nicht gemeinet, durch gänzliche Aufhebung derartiger Contracte die Freiheit des Commercii einzuſchränken; jedoch wollen Wir zum Beſten Unſerer Unterthanen und befehlen euch ernſtlichſt, daß ihr auſer denen öffentlichen Jahrmärkten, fernerhin denen Juden nicht mehr geſtattet, an einen Unſerer chriſtlichen Unterthanen ein Stük Vieh auf Tod und Ab zu verkauffen, ſondern daß bei einem ſolchen Kauf die Clauſul, Tod und Ab ꝛc. eo ipſo vor null und nichtig zu erkennen ſeyn, und der jüdiſche Verkäu-

ſer zur Strafe gezogen werden ſolle. Ihr habt daher ein ſolches in dem euch gnädigſt anvertrauten Oberamt behörig zu eröfnen, und bei ereignenden Fällen zu vollſtreken. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 21ſten Febr. 1770.

Ziffer 328.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Ober- und Unterländiſche Judenſchaft vom 21ſten Aug. 1727.

Verwarnung der Juden vor wucherlichen Contracten, und Anweiſung, wie ſie an chriſtlichen Feyertägen und währendem chriſtlichen Gottesdienſt ſich verhalten ſollen.

Vierzehendens, vor wucherlichen Contracten haben ſie ſich inſonderheit gegen Unſere Unterthanen und Eingeſeſſene zu hüten, auch bei denen chriſtlichen Feyertägen, und wann andere Handelsleute ihre Läden und Buden geſchloſſen halten müſſen, die ihrige ebenfalls nicht zu öfnen, ſich auch alles Herumlaufens auf denen Gaſſen, und in Häuſern, auch von einer Stadt oder Dorf zu dem andern unter währendem chriſtlichen Gottesdienſt bei ernſtlicher Strafe gänzlich zu enthalten.

Ziffer 329.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Weitere Anweiſung, wie inſonderheit die Carlsruher Judenſchaft ſich an chriſtlichen Sonn-

Feſt-

Feſt- und Feyer- auch Bettägen, und wäh- rendem chriſtlichen Gottesdienſt ſich in Ab- ſicht auf ihr Gewerbe verhalten ſollen.

Ein und dreiſigſtens ſollen die dahier den Schuz genieſſende Juden bei Vermeidung ei- ner Strafe von zehen Reichsthaler ſich und ihre Familien an denen chriſtlichen Sonn- Feſt- und Feyer- auch Bettägen in ihren Häuſern ſtill und eingezogen, auch währenden Gottesdienſtes ſich al- les Gewerbs und Handels enthalten, und eines ſittſamen Wandels befleiſigen, auch an denen Sonn- und hohen Feſttägen ſich bei gleichmäſiger Strafe auf denen Dorfſchaften keineswegs betret- ten laſſen, ſondern an denen Thoren ohnfehlbar an- gehalten, und bei Unſerm Oberamt zur Beſtra- fung angezeiget werden.

Ziffer 330.

Extract aus der Juden- Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Beſtätigung der Verordnung von 1747. we- gen der von auslehnenden Geldern zu bezie- henden Intereſſen in Abſicht auf die Carls- ruher Judenſchaft.

Ein und vierzigſtens ſolle es in Anſehung derer von denen auslehnenden Geldern zu be- ziehenden Intereſſen bei dem Innhalt des §. 2. Unſrer unter dem 23ſten Jänner 1747. in Druk gegebenen Verordnung ein vor allemal verbleiben.

Ziffer 331.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten Oct. 1752.

Beſtätigung der Verordnung von 1747. wegen der Forderungen der Juden an Chriſten in Abſicht auf die Carlsruher Judenſchaft, und daß inſonderheit die Handelsbücher bei Verluſt der Gültigkeit teutſch geführet werden ſollen.

Zwei und vierzigſtens wird hiermit die hieſige Judenſchaft mit ihrem ganz widerrechtlichen Anſuchen, daß diejenige Schulden, welche Chriſten mit Juden contrahiren, wann der Chriſt binnen zwei Monaten dagegen keine Klage erhebet, vor gut angeſehen, und kein Beweiß oder Eides-Delation dagegen geſtattet werden ſolle, ſchlechter Dingen abgewieſen. Vielmehr wollen Wir hierdurch den ganzen Innhalt vorgedacht Unſerer durch den Druk bekannt gemachten Verordnung vom 23ſten Jänner 1747. mit dem Anhang beſtätiget haben, daß die jüdiſche Schuld- und Handelsbücher bei Verluſt ihrer Gültigkeit und öffentlichen Glaubens in teutſcher Sprache geführet werden ſollen. (*)

Ziffer

(*) Hiergegen hat zwar die Judenſchaft am 15ten Dec. 1752. Vorſtellungen gemacht, und wenigſtens die hebräiſche Handelsbücher für gültig zu erklären gebeten. Sie iſt aber damit in dem am 2ten April 1753. ergangenen Erläuterungs-Reſcript abgewieſen worden.

Ziffer 332.

Edict vom 9ten Oct. 1755.

Verbot alles Aufwechslens des groben Geldes an Gold und Silber gegen Scheidemünzen, welches Profits halber, und, um jene Sorten aus dem Lande zu führen, geſchiehet.

Demnach des regierenden Herrn Marggrafens zu Baden = Durlach, unſers gnädigſten Herrns Hochfürſtlichen Durchleucht, zu vernehmen vorgekommen; Wasgeſtalten das höchſtſchädliche und in denen Reichs = Geſezen vorhin verbottene Geld = Aufwechslen, auch hie und da in Dero Fürſtenthumen und Landen getrieben, und audurch die ohnehin rar werdende Goldmünzen, auch grobe Silber = Sorten gegen geringhaltige Münze je mehr und mehr aus dem Land gezogen werden; hiedurch aber, an ſtatt eines Profits von dem Aufwechſel, das Publicum in merklichen Schaden geſezet wird;

Als haben höchſt = gemeldt Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht nöthig befunden, dieſem Unweſen durch öffentliche Verkündigung fürters zu ſteuren: Laſſen demnach, mittelſt dieſes Patents, allen ſowohl fremden als einheimiſchen Kaufleuten, Wechslern, Maklern und andern, wes Standes und Gewerbs ſie ſeyn mögen, Chriſten und Juden, alles Aufwechslen des groben Geldes, an Gold und Silber, gegen Scheidemünzen, welches Profits halber, und um jene Sorten aus dem Lande zu führen, geſchiehet, nebſt denen in denen Reichs= Sazungen enthaltenen ſchweren Strafen, bei Con=

fiſcation deſſen, was ſolchergeſtalten aufgewechſelt wird, hiermit ernſtlich verbieten: Und ſollen hierüber die Oberämter und Policei-Vorſtehere in denen Städten und auf dem Lande, nicht nur ein wachſames Auge halten, ſondern auch Aufſehere beſtellen, welche auf die Contravenienten ſpähen, dienlicher Orten viſitiren, und das, was gegen dieſes Verbot geſchiehet, anzeigen: da dann ein ſolcher Angeber den dritten Theil an dem in würkliche Confiſcation fallenden Gelde zu participiren haben, die Juden aber, ſo mit dergleichen verbottenem Aufwechſel umgehen, oder für andere ſich darzu gebrauchen laſſen, noch über dieſes ihres Schuzes verluſtig ſeyn- und das Land zu räumen angehalten werden ſollen.

Wornach alſo Männiglich ſich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Carlsruhe den 9ten October 1755.

Ziffer 333.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten März 1760. H. R. N. 1139.

Wiederholung dieſes Verbots, und daß auch die alte gangbare Schiedmünzen gegen neue dergleichen Profits halber nicht einzuwechſlen, inſonderheit aber die Juden, die ſich damit abgeben, auſer der darauf geſezten Strafe auch des Schuzes verluſtig ſeyn ſollen. (*)

Carl

(*) Dieſe Verordnung iſt am 31ſten Oct. 1761. H. R. N. 3804. durch ein General-Decret erneuert worden, welches aber, weil

Carl Fridrich ꝛc.

Wir vernehmen, daß das in denen Reichsgeſezen verbottene Geld = Aufwechſeln aufs neue getrieben, und dadurch die Gold = und grobe Silberſorten, auch alte Scheidemünzen gegen neue Münzſorten aus dem Lande gezogen werden. Gleichwie Wir nun aus tragender landesväterlichen Sorgfalt dergleichen ohnleidlichen wucherlichen Beginnen in Unſern Fürſtenthumen und Landen nachdrüklich zu ſteuren gemeinet ſind; alſo wollen Wir das unterm 9ten Oct. 1755. ſolcherwegen ergangene Verbot andurch dahin wiederholen, daß weder fremde noch einheimiſche Kaufleute, Wechsler, Makler oder andere, wes Standes und Gewerbes ſie ſeyen, Chriſten oder Juden, das grobe Geld an Geld und Silber, ingleichem die alten gangbaren Schiedmünzen gegen neue dergleichen Münzſorten Profits halber einzuwechslen, und jene Sorten aus Unſern Landen zu ſchaffen unterfangen, oder nebſt denen in denen Reichsſazungen enthaltenen ſchweren Strafen, auch der Confiſcation deſſen, was ſolchergeſtalt aufgewechſelt wird, ohnfehlbarlich gewärtigen ſollen.

Solchemnach ergehet zugleich Unſer gnädigſter Befehl an Euch, daß Ihr gegenwärtige Verordnung männiglich bekannt machen, und nicht nur ſelbſt ein wachtſames Auge darauf halten, ſondern auch Aufſehere, welche auf die Uebertrettere Acht haben, und ſolche anzeigen, beſtellen ſollet, da dann ein ſolcher Anzeiger den dritten Theil an dem in würkliche Confiſcation fallenden Geld zu participi-

weil es blos auf die ältere Verordnungen ſich beziehet, und nichts neues in ſich hält, mit Vorbedacht hier weggelaſſen worden iſt.

ticipiren haben, die Juden aber, ſo ſich mit dergleichen verbottenen Aufwechſel abgeben, oder für andere ſich gebrauchen laſſen, noch über dieſes ihres Schuzes verluſtig ſeyn und das Land räumen ſollen. Hieran geſchiehet Unſer Wille, und Wir verbleiben ꝛc. Datum Carlsruhe den 15ten März 1760.

Ziffer 334.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 13ten Aug. 1763.

H. R. N. 2916.

Weiteres Verbot des wucherlichen Aufwechſels und der Ausfuhr grober Sorten gegen Münz, wie auch derer im Cours belaſſenen oder devalvirten Scheidmünzen gegen einander, oder gegen andern Scheidmünzen, und daß ſonderlich auf Betteljuden wohl Acht zu geben.

Da nach nunmehr beſtimmten Geld-Cours (*) zu beſorgen ſtehet, es dörften ſich zerſchiedene Perſonen, ſonderlich Juden, dem wucherlichen Aufwechſel unterziehen; als ergehet an das Oberamt hierdurch die gemeſſenſte Weiſung, darauf ein vorzügliches Augenmerk zu richten, dergeſtalt daß

1) der wucherliche Aufwechſel und Ausfuhr grober Sorten gegen Münz nach Maasgabe derer vorliegenden fürſtlichen Verordnung im mindeſten nicht geſtattet, auch

2) der

(*) Hierdurch wird auf das Münz-Edict vom 6ten Aug. 1763, gedeutet, ſo aber hier deswegen weggeblieben, weil deſſen Innhalt durch das hienachfolgende neuere Münz-Edict vom Jahr 1765. völlig erſchöpfet iſt.

2) der Aufwechſel und die Ausfuhr derer im Cours belaſſenen, oder devalvirten Scheidemünzen gegen einander oder gegen andere Scheidemünzen, beſonders aber gegen 6 kr. und halbe Bazen, auch Kreuzer ein= wie allemal bei Confiſcations= auch nach Befinden harter Leibesſtrafe verboten werde. Beſonders aber iſt dieſe Verordnung der Judenſchaft des Oberamts in der Schule mit dem Anhang bekannt zu machen, daß im Fall ſich ein Jude oder die Seinige mit ſeinem Wiſſen eines ſolchen Aufwechſels unterziehen würde, gegen denſelben auf Betreten auſer der Confiſcation, wovon dem Anbringer ein Drittel zugeſchieden, oder in deſſen Mangel demſelben ſonſt ein billiges Anbringgeld aus denen Mitteln des Uebertreters gereicht werden ſolle, ohne alle Gnade mit der Aufkündung des Schuzes und Fortweiſung werde verfahren werden.

Eben ſo iſt auf die einkommende Betteljuden, welche ſich zu dergleichen Aufwechſel mehrmal gebrauchen laſſen, zu vigiliren. Und will man ſich übrigens des Oberamts demnächſt zu erſtattenden Gutachtens gewärtigen, ob und was daſſelbe für weitere Maasreglen an Handen zu geben wiſſe, wie dem vorhin bemerkten wucherlichen Aufwechſel derer guten und häufigen Einführung der ſchlechteſten Sorten derſelben, nemlich der neuen 6 kr. und halben Bazen, auch Kreuzer, am beſten zu begegnen, und ob nicht zu ſolchem Behufe zu verordnen ſeyn möchte, daß niemand von ſolcher Sorte über 5 fl. an Zahlung angemuthet werden ſolle. Auch hat daſſelbe nach Vernehmung derer Kaufleute zugleich gutächtlich zu berichten, ob nicht um auf die Ausfuhr des Gelds deſto beſſere Obſicht tragen zu können, dienlich und thunlich wäre, wann, wie an mehreren Orten geſchiehet, befohlen würde, daß

jeder,

jeder, der Geld auſer Lands ſchiken, oder ſelbſt verführen wolle, die Sorten und Urſache der Ausfuhr bei dem Oberamt anzeigen, und einen gedrukten Paß darüber mit höchſtens 2. bis 4. kr. löſen, widrigenfalls aber die Confiſcation gewärtigen ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 13ten Aug. 1763.

Ziffer 335.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter mit Ausſchluß Carlsruhe vom 24ſten Oct. 1764. H. R. N. 3957.

Verbot der Aufwechſelung der franzöſiſchen Schild-Louis d'or und groſen Thalern gegen Schiedmünze, und daß ſolche denen Juden bei Strafe des Bannes zu unterſagen.

Auf die dahier eingegangene Nachricht, wie ſeit kurzem in allhieſiger Reſidenz-Stadt dem bereits ergangenen ſo ſcharfen Verbot ohngeachtet, von zerſchiedenen theils Chriſten, theils Juden unternommen werde, die Gold- und harte Silberſorten, beſonders aber die franzöſiſche Louis d'or und groſe Thaler gegen Schiedmünze und einen zimlich ſtarken Aufwechſel an ſich zu bringen, hat man ſich veranlaſſet geſehen, an das Oberamt Carlsruhe abſchriftlich anliegendes Decret zu erlaſſen, deſſen ohngeſäumte Publication zu befehlen, und auf dieſe verpönte wucherliche Geld-Auswechslung die darinn enthaltene Strafen zu ſezen, und theilt dem Oberamt erſagte Verfügung zu dem Ende mit, um ſich nach deren Innhalt zu achten, ſolche zu publiciren, und jedermann vor Schaden zu warnen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 24ſten Oct. 1764.

Das am 24ſten Oct. 1764. H. R. N. 3957. an das Oberamt Carlsruhe ergangene Decret, worauf vorſtehende Verordnung ſich beziehet, iſt folgenden Innhalts:

Ohngeachtet die Auswechslung der Gold- und harten Silbermünze bei ſchwerer Strafe verboten, ſo iſt dannoch in Erfahrung gekommen, daß zerſchiedene, ſowohl Chriſten als Juden, allhier ſeit kurzem unternehmen, die franzöſiſche Schild-Louis-d'or und groſe Thaler gegen Schiedmünze, und zimlich ſtarken Aufwechſel an ſich zu bringen. Um nun dieſem ſchädlichen Uebel beſtens zu ſteuren, iſt von dem Oberamt ohngeſäumt öffentlich bekannt zu machen, daß, wann ſich jemand ob ſothanem wucherlichen Geld-Aufwechſel betreten laſſen würde, derſelbe nicht nur allein der Confiſcation des Geldes ſelbſt, wovon ein Drittel dem Anbringer gebühre, ſondern auch noch anderweiter Leibesſtrafe, die Juden aber über dieſes annoch ganz ohnfehlbaren beſtändiger Verluſtigung des Schuzes ſich gewärtigen ſollen. Auch iſt dem Rabiner allhier zugleich zu bedeuten, daß er in der Judenſchule gedachten wucherlichen Geld-Aufwechſel bei Strafe des Bannes unterſagen ſolle. Das Oberamt hat demnach genaue Obſorge darauf zu tragen, und, wo es dergleichen ohnerlaubte Aufwechſel in Erfahrung bringen ſollte, ſolches gleichbald zu unterſuchen, und anhero einzuberichten. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 24ſten Oct. 1764.

Ziffer 336.

Münz-Edict vom 5ten Jun. 1765.

Was vor Münz-Sorten künftig auſer Gang geſezt ſeyn, und in welchem Werthe die gangbare curſiren ſollen, auch daß künftig keiner neuen

neuen groben oder Schiedmünze der Lauf zu verſtatten, ehe ſie probirt worden; ingleichem wie viel Schiedmünze man bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle, mit angehängtem wiederholtem Verbot alles wucherlichen Geld-Aufwechſels.

Wir Carl Fridrich ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdeme bei der ſich zeigenden allzugroſen Menge derer Schiedmünzen und andern mehrern Umſtänden, eine Abänderung des bisherigen Münz-Courſes vor nothwendig anzuſehen iſt; ſo haben Wir demnach zum Beſten Unſerer lieben Unterthanen, und zu Erhaltung fernerer guter Ordnung in dem Münzweſen Unſerer Fürſtl. Lande, Uns nicht entübrigen können, zu Abwendung des ſonſt zu beſorgenden mehrern Schadens, nachſtehendes zu verordnen:

Wir wollen nemlich gnädigſt, daß

1) nicht nur alle in denen Kayſerlichen Patenten bisher verrufene grobe und Schiedmünzen, ſondern auch insbeſondere alle in gegenwärtigem Edict nicht benamste Sorten derer Schiedmünzen, nicht minder alle dermalen oder künftig herauskommende nicht Conventionsmäſig ausgeprägt erfundene neue Schiedmünzen in Unſern Fürſtl. Landen gänzlich auſer Gang geſezet und gehalten ſeyn, und von niemanden weder ausgegeben noch angemommen, ſondern denen Kayſerlichen Allerhöchſten Verordnungen gemäß auf Unſere Münz-Statt eingeliefert, dahingegen

2) nachbenannte Münz-Sorten von dem Tag der Publication an, bei ſchwerer Strafe, nicht anders

ders als hier nachfolget, in Unſeren Fürſtl. Landen ausgegeben und eingenommen werden ſollen:

Gold = Sorten.

1) Carolin, mit Ausnahm derer verrufen=bleibenden Montforter=Carolins 11 fl.

NB. Wer Baden=Durlachiſche Carolins zur hieſigen Münz = Statt oder Landſchreiberei liefert, der ſoll vor jedes Stük bekommen 11 fl. 6 kr.

2) Franzöſiſche Schild=Louis d'or 11 fl. 3) Franzöſiſche Sonnen = Louis d'or. 10 fl. 40. kr.

4) Franzöſiſche alte Louis d'or, ingleichem Lüneburgiſch = und Spaniſche Piſtoletten 8 fl. 45 kr. 5) Max d'or 7 fl. 20 kr. 6) Vollwichtige Cremnizer=Ducaten 5 fl. 1 kr. 7) Andere vollwichtige Ducaten 5 fl. 8) Severinen, oder neue zu Wien geprägte 3. Ducaten = Stüke 15 fl. 9) Alte oder Brabander detto 14 fl.

Silber = Sorten.

Thaler:

10) Neue in Schrot und Korn gerechte Conventions=Thaler 2 fl. 24 kr. 11) Halbe detto 1 fl. 12 kr. 12) Viertels detto 36 kr. 13) Alte Kayſerliche und Reichs = doppelte Guldiner 2 fl. 36 kr. 14) Franzöſiſche Laub = und Cronen=Thaler 2 fl. 45 kr. 15) Alte Franzöſiſche Thaler oder Louis blancs 2 fl. 24 kr. 16) Chur=Pfälziſche Wildberger feine Silber=Thaler 2 fl. 45 kr. 17) Anſpachiſche Reichs = Thaler de Anno 1752. 1 fl. 27 kr. 18) Baireutiſche Reichs = Thaler de Anno 1752. 1 fl. 27 kr. 19) Baireutiſche Reichs=Thaler de Anno 1757. 1 fl.

1 fl. 24 kr. 20) Herzoglich=Braunſchweigiſche Reichs=Thaler de Anno 1759. 1 fl. 2 kr.

Gulden.

21) Baden = Durlachiſche Gulden 1 fl. 12 kr.
22) Anſpachiſche ⅔ de Anno 1753. 1 fl.
23) Anſpachiſche ⅔ de Anno 1757. 52 kr.
24) Baireutiſche ⅔ de Anno 1758. 52 kr.
25) Hildburghauſiſche ⅔. de Anno 1758. 50 kr.
26) Fürſtlich=Oetingiſche ⅔. mit Gegitter de Anno 1759. 50 kr.
27) Detto ohne Gegitter de Anno 1759. 52 kr.

Halbe Gulden.

28) Baden=Durlachiſche Halbe Gulden 30 kr.
29) Würtembergiſche Halbe Gulden 30 kr.
30) Chur=Baieriſche Halbe Gulden 30 kr.
31) Chur=Baieriſche 24 kr. Stüke de Anno 1692. 29 kr.
32) Anſpachiſche Halbe Gulden de Anno 1753. 29 kr.

Alle übrige nach 1750 ausgeprägte VIII. gute Groſchen=Stük, III. einen Reichs=Thaler=Stük, oder XII. Marien=Groſchen=Stük, ſollen hiermit gänzlich verbotten ſeyn.

Kopfſtük oder 20 kr. Stük.

33) Conventions=Kopf=Stük 24 kr.
Die Montforter Conventions=Kopf=Stük bleiben verrufen.
34) Chur=Pfälziſche Kopf=Stük de Anno 1716. bis 1735. 20 kr.
35) Chur=Cöllniſche detto de Anno 1733. 20 kr.
36) Fuldaiſche detto de Anno 1726=1736. 20 kr.

Funfzehner, oder VI. einen Reichsthaler.

37) Würtembergiſche Funfzehner 12 kr.

Alle

Alle andere 15 kr. Stůk, oder VI. einen Reichs-Thaler, ſeynd auſer Cours und verbotten.

XII. kr. oder VI. Albus und halbe Kopfſtůke.

38) Halbe Conventions-Kopf-Stůke 12 kr.

Die Montforter halbe Conventions-Kopfſtůke bleiben auſer Cours.

39) Baden-Durlachiſche 12. kr. in denen 1740r Jahren 12 kr.

40) Mit Ausnahm derer Fuldaiſch- und Oetingiſchen, de Anno 1759; alle andere 12. kr. Stůk 10 kr.

41) Alle vor 1751. ausgeprägte halbe Kopfſtůk und 10 kr. Stůk 10 kr.

Sechs Kreuzer-Stůk, und Conventions 5 kr. Stůke.

42) Conventions 5 kr. Stůke 6 kr.

Die Wůrzburgiſche und Neuwiediſche Conventions 5 kr. Stůk ſollen auſer Cours bleiben.

43) Die Wůrtembergiſche in denen 1740r Jahren geprägte 6 kr. 5 kr.

44) Alle neuere Wůrtembergiſche, und alle andere 6 kr. Stůk $4\frac{1}{2}$ kr.

45) Baden-Durlachiſche und andere vor Anno 1751. gemůnzte V. kr. Stůke 5 kr.

Alle nach 1750. ausgeprägte nicht Conventions-måſige 5 kr. Stůk ſollen verbotten ſeyn.

Vier Kreuzer-Stůk oder Bazen.

46) Alle Bazen 3 kr.

Groſchen- oder 3 kr. Stůk.

47) Baaden-Durlachiſche Groſchen 3 kr.

48) Alle andere Groſchen $2\frac{1}{2}$ kr.

Die Preußiſche 24. eine Rthlr. mit verzogenen Nahmen, oder 1 guter Groſchen, ſollen auſſer Cours bleiben.

Alle Land-Münzen, d. i. $2\frac{1}{2}$. kr. Stük ſollen verbotten ſeyn.

Halbe Bazen oder 1. Albus und 2 kr. Stük. (*)

49) Baden-Durlachiſche von verſchiedenen Jahren 2 kr.

50) Alle andere halbe Bazen $1\frac{1}{2}$ kr.

Alle 6. gute Pfenning oder 48. einen Rthlr. ſollen verbotten ſeyn.

Kreuzer.

51) Chur-Mainziſche, Chur-Pfälziſche, Baden-Durlachiſche, Caſſeliſche und Darmſtädtiſche 1 kr.

52) Alle übrige Kreuzer $\frac{1}{2}$ kr.

Damit nun

3) keine weitere neue geringhaltige Sorten eindringen mögen, befehlen Wir hiermit, daß keiner neuen groben oder Schiedmünze der Lauf in Unſeren Fürſtlichen Landen verſtattet werde, ehe und bevor ſelbige bei Unſerer Münz-Stätt probirt- und guthaltig erfunden- auch ſolches von Unſerm Fürſtlichen Hofraths-Collegio öffentlich bekannt gemacht worden ſeyn wird. Und haben dahero, um zu dieſem Endzwek zu gelangen, Unſere Ober-Aemter ſowohl als verrechnende Bediente, ſo bald ſie eine neue Münze an denen Gränzen oder in Unſern Landen wahrnehmen, einige Stüke von ſelbiger zur Hand zu bringen, und zu Unſerm Fürſtlichen Hofraths-Collegio oder

(*) Man ſehe davon, wie auch wegen der Kreuzer, die nachfolgende Verordnungen.

oder Rennt-Cammer einzuſchiken, damit ſie unterſucht werde. Auch verordnen Wir hiermit ferner

4) Daß bei keiner Zahlung von 50 — 100. und mehr Gulden, jemand über 25 fl. Schied-Münze anzunehmen ſchuldig, oder, wo die Zahlung über 1 fl. gehet, mehr als ½ Gulden an Kreuzern oder halben Kreuzern zu nehmen gehalten, (*) hiernächſt aber

5) Aller wucherliche Geld-Aufwechſel in Unſern Landen unter Leib- und Lebens-Strafe verbotten ſeyn ſolle. Wie Wir nun

6) Dieſer Unſerer Fürſtl. Verordnung von allen Unſern Unterthanen, Eingeſeſſenen und Schuzverwandten genau nachgelebt- und die auf deren Uebertretung geſezte Strafen, nebſt der Confiſcation unnachläſig vollzogen wiſſen wollen; So ſcheiden Wir zu deſto mehrerer Aufmerkſamkeit demjenigen, welcher einen Uebertretungs-Fall gehörig anzeigen wird, den 3ten Theil von dem der Confiſcation unterworfenen Quanto hiermit zu, und befehlen alſo Unſerin Präſidenten, Vice-Präſidenten, Räthen, Land- und Obervögten, Beamten, Burgvögten, Einnehmern, Verwaltern, Zollern, und allen andern Verrechnern, hierüber ſträklich zu halten, und beſonders durch die Zollinſpectores und Hatſchiers gegen die Uebertretungsfälle ein wachſames Auge halten zu laſſen, zu welchem Ende, und damit Niemand ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen möge, haben Wir gegenwärtiges Edict öffentlich bekannt zu machen, und anſchlagen zu laſſen befohlen, auch ſolches

(*) Man vergleiche auch damit die nachfolgende Verordnungen.

durch Unſere eigene Unterſchrift beſtätigt, und mit Unſerm Fürſtlichen gröſern Canzley-Inſiegel verſehen laſſen. Carlsruhe, den 5ten Junii 1765.

Ziffer 337.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter mit Ausſchluß Rhod und Gondelsheim vom 20ten Jul. 1765.

H. R. N. 3163.

Daß nicht nur die in den 1740er ſondern auch die in den 1750er Jahren ausgeprägte Durlacher 12 kr. Stüke vor voll anzunehmen.

Es iſt dahier zu vernehmen geweſen, was maſen verſchiedene derer hieſigen Unterthanen Bedenken tragen, die in den 1750r Jahren geprägte Durlachiſche 12 kr. Stüke vor voll anzunehmen. Gleichwie aber ſolche 12 kr. Stüke in ihrem innern Werth und Güte denen in denen 1740r Jahren ausgeprägten vollkommen gleich ſind; alſo ſind auch alle Durlachiſche 12r Stüke ſowohl von denen 1740. als von denen 1750r Jahren ohne Unterſchied vor voll anzunehmen und auszugeben, und hat demnach das Oberamt zu Vermeidung alles Zweifels ein ſolches durch die Vorgeſezte ſamtlicher Communen gleichbald behörig bekannt zu machen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 20ſten Jul. 1765.

Ziffer 338.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 28ſten Aug. 1765.

H. R. N. 3747.

Da

Daß die ſogenannte ohnjuſtirte Viertelskopf-
ſtůke noch ferner um 5 kr. mithin niederer als
das Můnz-Edict deren Cours beſtimmet, ge-
nommen werden mögen.

In dem leztern fürſtlichen Münz-Edict iſt zwar der Cours derer ſo genannten ohnjuſtirten Viertels-Kopfſtůke auf 6 kr. beſtimmt, derer innerer Gehalt aber bei einer mit verſchiedenen Gattungen dererſelben jüngſthin gemachten Probe nicht hinreichend erfunden worden, ſo daß derer gleichbaldige Herabſezung allerdings erforderlich wåre. Nachdeme aber eineſtheils dieſe Herabſezung zur Zeit noch allzubedenklich iſt, anderntheils aber das Publicum ſolche im Handel und Wandel dem Vernehmen nach ohnehin nicht höher als 5 kr. annimmt, ſo hat das Oberamt connivendo zu geſtatten, daß die Unterthanen ſothane Viertels-Kopfſtůke fernerweit niederer, als das fürſtliche Můnz-Edict deren Cours beſtimmt, annehmen dörfen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten Aug. 1765.

Ziffer 339.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 19ten Jul. 1766.

H. R. N. 3109.

Verwarnung vor Annahme der Heſſen-Caſſe-
liſchen 4. Hellers Kreuzer, nebſt Wiederho-
lung der Vorſchrift des Můnz-Edicts, daß
bei keiner Zahlung von 50. 100. und mehr
Gulden, jemand mehr als 25 fl. Schiedmůnze
anzunehmen ſchuldig ſeye, mit der weitern

Einſchränkung, daß auch bei keiner Zahlung jemand mehr als 12 kr. in ganzen oder halben Kreuzern von denen im Cours verbleibenden Sorten anzunehmen gehalten ſeyn ſolle.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir finden nöthig, zu Abkehrung künftigen Schadens, welcher aus der häufigen Einführung derer in zerſchiedenen Landen unerlich auſſer Cours geſezten fürſtl. Heſſen-Caſſeliſchen 4. Hellers Kreuzer Unſern geſamten Unterthanen zuwachſen möchte, jedermänniglich für deren Annahme andurch verwarnen, und, daß ſie ſich deren annoch in Zeiten entſchlagen, erinnern zu laſſen. Und gleichwie Wir bereits in Anſehung Unſerer fürſtlichen Caſſen verfügt haben, alſo wollen Wir auch in Anſehung derer Commun- Waiſen- und Zunft-Caſſen, ingleichem bei denen Einnahmen derer piorum corporum anmit verordnen, daß ſolche von Dato an nicht weiter angenommen werden ſollen. Wir wiederholen anbei die in Unſerm vorigen Münz-Patent vom 5ten Jun. a. pr. gegebene Vorſchrift, nach welcher bei keiner Zahlung von 50. 100. und mehr Gulden jemand über 25 fl. Schiedmünze anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle, mit der weitern Einſchränkung, daß bei keiner Zahlung, ſie ſeye groß oder klein, jemand mehr als 12 kr. in ganzen oder halben Kreuzern von denen im Cours verbleibenden Sorten anzunehmen gehalten ſeyn ſolle.

Ihr habt alſo dieſe Unſere Verwarnung und reſp. Verordnung ſämtlichen Orts- Vorgeſezten und Verrechnern, jedoch dergeſtalt zu publiciren, daß dieſe ihren Untergebenen noch zur Zeit ohne förmli-

förmlichen Anſchlag nur in der Stille von dieſer Verwarnung Nachricht ertheilen ſollen, und habt Ihr übrigens Euch ſelbſt darnach zu achten. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 19ten Jul. 1766.

Ziffer 340.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 17ten Sept. 1766.

H. R. N. 3942.

Daß die mit denen franzöſiſchen Laubthalern bisher in gleichem Cours geſtandene Churpfälziſche Wildberger Thaler künftig nur um 2 fl. 43 kr. courſiren ſollen.

Da Sereniſſimus in Verfolg eines an diſſeitiges fürſtliches Collegium erlaſſenen gnädigſten Reſcripts die Herabſezung auf 2 fl. 43 kr. derer bisher mit denen franzöſiſchen Laubthalern in gleichem Cours geſtandenen Churpfälziſchen Wildberger Thaler beſchloſſen, und die Erlaſſung weiterer Verfügung befohlen haben; ſo wird dem Oberamt hiemit aufgegeben, dieſen Abſaz dem Publico gehörig kund zu thun, und dafür zu ſorgen, daß ſich darnach gebührend geachtet werde. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 17ten Sept. 1766.

Ziffer 341.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Verrechnungen vom 16ten May 1767.

H. R. N. 2257.

Daß denen einfachen und doppelten franzöſiſchen Louis blanc, wie auch denen Würtembergiſchen 15 kr. Stüken der Cours nicht weiter zu geſtatten, die bisher um 2 fl. 40 kr. courſirte alte Species = Rthlr. aber künftig nicht höher als zu 2 fl. 24 kr. angenommen werden ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir finden Uns veranlaſſet, hiedurch zu verordnen, daß denen einfachen und doppelten franzöſiſchen Louis blancs ohne alle Ausnahme, ingleichem denen Herzogl. Würtembergiſchen 15 kr. Stüken, welche bisher um 12 kr. courſiret haben, der Cours nicht weiter in Unſern fürſtlichen Landen geſtattet, und die alten Species = Rthlr. die mehrentheils zu 2 fl. 40 kr. bisher courſiret, bis auf Unſere weitere Verordnung nicht höher als zu 2 fl. 24 kr. angenommen werden ſollen. Ihr habt demnach dieſen Unſern gnädigſten Befehl gleichbalden zur Publication zu bringen, und, daß ſolchem in allem nachgelebet werde, genaue Acht zu tragen, nicht weniger auch denen Wittwen = Gemeinds = Zunft = und Pflegſchafts = Caſſen = Verrechnern hievon zu ihrem Verhalten die nöthige Weiſung zugehen zu laſſen, bei ſtärkerm Eindringen obvermeldter alter Species = Thalern in Unſere fürſtliche Lande aber ohnverweilt euren Bericht zu Unſerm fürſtlichen Hofrath darüber zu erſtatten. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 16ten May 1767.

Ziffer 342.

General = Reſcript an ſamtliche Ober= und Aemter, Specialate, auch verrechnende Bediente vom 20ſten May 1767.

H. R. N. 2300.

Daß auch die halbe Guldenſtüke künftig auſer Cours geſezt ſeyn ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Nachdeme Wir beſchloſſen haben, daß auſer dem bereits veſtgeſezten Verruf derer Louis blancs und Würtembergiſchen 15ner, auch die halben Guldenſtüke gänzlich auſer Cours in Unſern fürſtlichen Landen geſezt ſeyn ſollen; als habt ihr dieſe Unſere Willensmeinung ſogleich zu erdfnen, und, daß ſolche vollſtreket werde, genaue Acht zu tragen, auch denen Pfarr= und Schulwittwen=Gemeinds=Zunft= und Pflegſchafts=Caſſen=Verrechnungen zu ihrer Nachachtung die nöthige Weiſung dißfalls zugehen zu laſſen. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 20ſten May 1767.

Ziffer 343.

General= Reſcript an ſamtliche Ober= und Aemter, auch Specialate und Verrechnungen vom 7ten October 1767.

H. R. N. 4435.

Verbot aller auswärtigen Silber= und Kupfer=Kreuzer, ſo wie aller auswärtigen alter und neuer Groſchen, und wie viel Kupfergeld

geld oder Kreuzer man bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir verordnen hiermit, daß von nun an in Unſern fürſtl. Landen alle auswärtige Silber und kupferne ganze, halbe und viertels Kreuzer, ſo wie auch alle auswärtige alte und neue Groſchen gänzlich auſer Cours geſezet, und hingegen denen diſſeitigen Silber ſowohl als kupfernen ganzen, halben und viertels Kreuzern, nebſt denen hieſigen Groſchen der alleinige Lauf geſtattet ſeyn ſolle, mit dem weitern gnädigſten Befehl, daß in gröſern Capital und Wechſelzahlungen niemand einiges Kupfergeld oder Kreuzer, in Zahlungen aber, die nicht über einen Gulden gehen, nicht mehr als 5 kr. dergleichen Kupfer-Münze oder Kreuzer anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle.

Ihr habt demnach dieſe Unſere gnädigſte Verordnung ſogleich zu eröfnen, und daß ſolche beobachtet werde, genaue Acht zu tragen, auch euren Untergebenen, beſonders aber denen Pfarr- und Schulwittwen-Gemeinds-Zunft- und Pflegſchafts-Caſſen-Verrechnungen zu ihrer Nachachtung die nöthige Weiſung dißfalls zugehen zu laſſen. Innamaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 7ten Oct. 1767.

Ziffer 344.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Verrechnungen vom 13ſten Jänner 1768.

H. R. N. 180. 181.

Daß

Daß die durch das Auswippen unter ihr Gewicht geſezte Durlacher halbe Bazen künftig nur vor 7 Pfenninge curſiren ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir ſehen Uns veranlaßt, alle in Unſern fürſtlichen Landen für vollgültig bishero noch ſtark courſirende, durch das getriebene Auswippen aber unter ihrem gehörigen Gewicht ſtehende hieſige halbe Bazen, zu Abſchneidung des durch ihren längeren Umlauf Unſern Unterthanen zugehenden Schadens, auf 7 Pfenninge das Stük herunter zu ſezen. Ihr habt demnach dieſe Unſere Verordnung ſogleich zu eröfnen, und euren Untergebenen, beſonders aber denen Pfarr- und Schul-Wittwen-Gemeinds- Zunft- und Pflegſchafts-Caſſen-Verrechnungen deren ſträkliche Nachachtung zu injungiren. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 13ten Jänner 1768.

Ziffer 345.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und verrechnende Bediente, vom 2ten März 1768. H. R. N. 1094. und 1095.

Wiederholtes Verbot aller auswärtigen Silber-Kreuzer.

Carl Fridrich ꝛc.

Euch iſt vorhin ſchon bekannt, welchergeſtalten, nach Unſerer unter dem 7ten Oct. a. p. ergangenen Verordnung, keinen andern als dahieſigen

Silber-

Silber- und Kupferkreuzern, mit Ausſchluß aller auswärtigen, der Cours in Unſern fürſtlichen Landen geſtattet ſeyn ſolle.

Nachdem Uns aber mißfällig zu vernehmen gekommen iſt, daß ſeit einiger Zeit die in gänzlichen Verruf geſezte fremde Silberkreuzer wiederum in Unſern Fürſtl. Landen ohngeſcheut courſiren; als ſehen Wir Uns veranlaſſet, dieſer Unſern Unterthanen nachtheiligen Unordnung Einhalt zu thun, und das vorangeregte Verbot wegen denen fremden Silberkreuzern mit der angefügten Schärfung zu erneuern, daß gegen diejenige, welche nach 8. Tagen von der Publication dieſes Unſers Befehls an, ſich unterfangen werden, dergleichen verrufene Silberkreuzer in Unſern Landen ferners bei Zahlungen anzunehmen oder auszugeben, ohne Nachſicht mit der Confiſcation des Geldes und anderer ſchwerer Strafe verfahren werden ſolle.

Ihr habt alſo nach Eröfnung dis auf der ſträklichen Beobachtung dieſes Befehls mit allem Ernſt zu halten und die ſich ergebende Contraventions-Fälle zur gebührenden Beſtrafung ohnverzüglich durch Berichte an Unſer nachgeseztes Fürſtl. Hofraths-Collegium anzuzeigen. Innaſen ꝛc. Carlsruhe den 2ten März 1768.

Ziffer 346.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, wie auch Specialate und verrechnende Bediente vom 2ten März 1768.

H. R. N. 1096.

Daß die Severins künftig zu 14 fl. 44 kr. courſiren ſollen.

Carl

Carl Fridrich ꝛc.

Wir wollen, daß in Unſern fürſtlichen Landen die Severins hinfüro bis auf weitere Verordnung zu 14 fl. 44 kr. courſiren ſollen. Ihr habt demnach eueren Untergebenen, und beſonders denen Caſſen-Verrechnungen dieſen Unſern Befehl zu eröfnen, und euch mit ſelbigen hienach zu achten. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 2ten März 1768.

Ziffer 347.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 18ten April. 1770. H. R. N. 2317.

Daß auf die Contravention der bisherigen Münz-Verordnungen genaue Acht zu haben, gegen ſolche mit der Confiſcation würklich vorzugehen, und zu allenfalſig weiteren Straf-Erkänntniß hierüber an das fürſtliche Hofraths-Collegium zu berichten.

Carl Fridrich ꝛc.

Da ein für allemal Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß in Unſern fürſtlichen Landen denen Gold- und harten Silber-Sorten ohne Unterſchied über den ſelbigen in Unſerm Münz-Edict vom 5ten Jun. 1765. beſtimmten Werth nicht der mindeſte Aufſchlag, und denen Severins kein höherer Cours als zu 14 fl. 44 kr. allen nicht Conventionsmäſigen Geld-Sorten aber, und darunter auch denen Bayeriſchen halben Gulden, 15. 12. und 3 kr. Stü-

Stüken, mit alleiniger Ausnahme Unſerer eigenen Münz-Sorten, ſo dann den Würtembergiſchen und Fränkiſchen Groſchen, ſo wie allen fremden Silberkreuzern durchaus kein Cours mehr bei Vermeidung der Confiſcation und noch anderer Strafe geſtattet werden ſolle; ſo geben Wir euch hiermit in gnädigſten Befehl, hievon nicht nur behörige Publication zu thun, und beſonders bei allen publiquen und Pflegſchafts-Caſſen die ſträkliche Beobachtung dieſer Unſerer Landesfürſtlichen Verordnung auf das nachdrüklichſte einzuſchärfen, ſondern auch auf die Contravention genaue Aufſicht zu tragen, und zu beſtellen, ſo fort bei ſich ereignenden Contraventions-Fällen ein oder anderer Art mit der Confiſcation würklich fürzugehen, und davon jedesmal Bericht an Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium zu allenfalſiger weiterer Straf-Erkänntnis zu erſtatten. (*) Hieran vollziehet ihr Unſern Willen, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 18ten April 1770.

Ziffer

(*) Bei dem Oberamt Pforzheim wurde noch folgendes angefüget: Jedoch wollen Wir allein in Anſehung der Stadt Pforzheim, nicht aber derer Oberamts-Orte wegen des Verbots der fremden Silber-Kreuzer eine Ausnahme darinn zu machen, daß ſelbige in gedachter Stadt, und vornemlich auf denen Märkten im gemeinen Handel und Wandel ſollen angenommen und ausgegeben, keineswegs aber weiter im Land debitirt werden dörfen, ſondern wieder auſer Lands geſchaft werden, wie Wir dann auch zu Beförderung des Courſes Unſerer Kupfer-Münzen in der Stadt Pforzheim ſelbſten Unſeren dortigen Verrechnern aufgeben laſſen werden, gedachten Kupfer-Münzen auch von denen Fremden und Ausländern, welches ſolchen alſo von Euch bekannt zu machen iſt, gegen Conventions-Geld ſo viel immer möglich, einzuwechſeln.

Ziffer 348.

General-Reſcript an die Unterländiſche Ober- und Aemter vom 17ten Aug. 1771. H. R. N. 5272.

Weiteres Verbot aller Silber-Kreuzer, mit Ausnahme derer Durlachiſchen, ingleichem derer unconventionsmäſigen 3. 12. und 15 Kreuzerſtüke, mit Ausnahme derer Baden-Durlachiſchen Groſchen und Dreibäzner, und wie dem weitern Eindringen dieſer verrufenen Münz-Sorten vorzubeugen.

Carl Fridrich ꝛc.

Nachdem Uns vorgetragen worden, daß ohnerachtet der mehrfältig und zwar leztens unterm 12ten Sept. a. p. ergangenen Verordnung, die fremde Silber-Kreuzer, geringhaltige Groſchen und andere unconventionsmäſige Geld-Sorten wieder ſtark in Unſere Lande eingedrungen ſeyen, Wir aber deme länger nachzuſehen nicht gemeynet ſind; So ergehet hiermit Unſer ernſtlicher Wille, unter völliger Wiederholung der deshalb ſchon erlaſſenen Befehle dahin, daß alle Silber-Kreuzer mit Ausnahme derer Durlachiſchen, ingleichem die unconventionsmäſige 3. 12 und 15 Kreuzerſtüke mit Ausnahme derer Baden-Durlachiſchen Groſchen und Dreibäzner gänzlich verruffen ſeyen, und wer dergleichen ausgibt oder einnimmt, nicht nur mit der Confiſcation ſolchen Geldes, ſondern auch mit einer Strafe von 10 fl. unnachſichtlich angeſehen, und dem Denuncianten die Helfte davon zugeſchieden werden ſolle. Und ſo wie Wir Uns verſehen, ihr

werdet nach eurer ohnehinigen Incumbenz ſcharfe Obſicht tragen, daß dieſem Unſerm fürſtlichen Willen ſträklich nachgelebet werde, ſomit des Verbots ohngeachtet das Eindringen beregter Sorten nicht fortdaure; Als befehlen Wir ferner ernſtlich, daß von euch auch zu gleicher Obſicht, alle Hatſchier, Markmeiſtere, Zöller und Zollinſpectores angewieſen, und beſonders bei publiquen Caſſen, als die derer Communen und Pflegſchaften ſind, dergleichen Gelder bei noch härterer Strafe und Confiſcation anzunehmen gänzlich verboten, und all ſolches durch Ausſchreiben behörig bekannt gemacht werden ſoll. Womit Wir euch fürter mit fürſtlichen Gnaden wohl gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 17ten Aug. 1771.

Ziffer 349.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Jul. 1772.

Noch weiteres Verbot aller fremder Silber-Kreuzer, geringhaltiger Groſchen, und anderer unconventionsmäſiger Münz-Sorten.

Carl Fridrich rc.

Uns iſt mißfällig zu vernehmen geweſen, daß ohnerachtet der mehrfältigen, und zwar leztesmal den 17ten Aug. 1771. ergangenen Verordnungen, die fremde Silber-Kreuzer, geringhaltige Groſchen, und andere unconventionsmäſige Sorten, wieder in Unſerm Lande eindringen. Da Wir aber dieſem nachzuſehen nicht gemeynet ſeynd; So ergehet Unſer ernſtlicher Wille, unter Wiederholung der deßhalb ſchon erlaſſenen Befehle dahin, daß alle Silber-Kreuzer, ingleichem alle unconventions-

tionsmäſige Geld-Sorten noch fernerhin gänzlich verrufen bleiben, und wer dergleichen in Unſeren Landen ausgibt, oder einnimmt, nicht nur mit der Confiſcation derſelben, ſondern auch mit harter Leibesſtrafe unnachſichtlich angeſehen, und dem Anbringer die Helfte davon zugeſchieden werden ſolle. Wie Wir Uns nun verſehen, ihr werdet nach Eurer ohnehinigen Incumbenz ſcharfe Obſicht tragen, daß dieſer Unſer Wille auf das genaueſte befolget werde; Als befehlen Wir ernſtlich, daß von Euch nicht nur durch Ausſchreiben alle Unterthanen, ſondern auch zu gleicher Abſicht alle Hatſchier, Marktmeiſter, Zöller und Zoll-Inſpectores auf das nachdrukſamſte angewieſen, und beſonders bei publiquen Caſſen, als derer Communen, Pflegſchaften, und übriger piorum Corporum, dergleichen Gelder bei noch härterer Strafe und Confiſcation gänzlich verboten, und von Euch hierüber auf das ſorgfältigſte gehalten, ſofort wie es geſchehen, binnen vier Wochen berichtet werden ſolle. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 1ſten Jul. 1772.

Ziffer 350.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen vom 5ten Aug. 1772. H. R. N. 6723. (*)

Nochmaliges Verbot aller unconventionsmaſigen Silber-Sorten und aller ſo fremder als mit dem fürſtlichen Wappen verſehener Silber-Kreuzer, und daß künftig allein dem innländiſchen Kupfergelde mit Ausnahme wegen

(*) Dieſe Verordnung iſt unter gleichem Tage und gleicher Nummer auch in die Baden-Badiſche Lande ergangen.

dem Oeſterreichiſchen und Fürſtenbergiſchen Kupfergelde der Cours verſtattet ſeyn, auch jedesmal denen, ſo ein Quantum Badiſches Kupfergeld beiſammen haben, ſolches von den verrechnenden Bedienſtungen ausgewechſelt werden ſolle; ingleichem wie ferne man Kupfergeld bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeye.

Carl Fridrich ꝛc.

Gleichwie Wir Uns zu dauerhafter Herſtellung des Münzweſens bewogen finden, alle unconventionsmäſige Silber-Schiedmünzen und alle Silber-Kreuzer, ohne Unterſchied, ſie mögen fremd oder mit Unſeren fürſtlichen Wappen verſehen ſeyn, in Verfolg der mit fürſtlichen und anderen Hoch- und Löblichen Ständen des Schwäbiſchen Craiſes getroffenen Convention, und zwar von dem 16ten nächſtkommenden Monats Auguſti an gänzlich jedoch dergeſtalten auſer Cours zu ſezen, daß, damit gleichwohlen Unſeren lieben Unterthanen kein Schaden hierunter zugehen möge, denenſelben gegönnet ſeyn ſolle, binnen acht Tagen von obigem Termin an dergleichen auſer Cours geſezte unconventionsmäſige Silber-Schiedmünze und Silber-Kreuzer bei derjenigen verrechnenden Bedienſtung, welche von Unſerer fürſtlichen Rentcammer jeden Oberamts hierzu wird ernennet werden, gegen zwei Drittel Conventions-Silber, und ein Drittel Kupfergeld für voll auszuwechslen; Alſo wollen Wir hingegen nach Verfluß ſothaner achttägen Zeit dieſe Wohlthat des Auswechslens bei Unſeren fürſtlichen Verrechnungen aufgehaben, auch überhaupt vom 16ten Auguſti an, das Ausgeben und Einnehmen un-

unconventionsmäſiger Silberſorten und Silber-Kreuzer alſo verboten haben, daß diejenige, ſo gleich-wohlen noch dergleichen Münzen einzunehmen oder auszugeben ſich unterfangen würden, mit der Con-fiſcation derſelben, und anderer angemeſſener har-ten Leibesſtrafe beleget werden ſollen.

Und damit dieſer Unſerer ernſtlichen Willens-meynung ſträklich nachgelebet werden möge; So wollen Wir, daß allen Unſeren Unterthanen durch Ausſchreiben dieſes zu ihrer Nachricht und Nachach-tung bekannt gemacht, und von denen Zollbereute-ren, Hatſchiers, Marktmeiſteren, Zolleren und Vorgeſezten auf die Contravenienten ſcharfe Obſicht getragen, ſofort jedem Anbringer ein Drittel von dem Werth des confiſcirten Gelds zugeſchieden werde.

Wobei Wir noch ferners zu verordnen nöthig finden, daß von nun an blos das in Unſerer fürſtli-chen Münzſtätte geprägte Kupfergeld, und kein anderes dergleichen in Unſeren fürſtlichen Landen courſiren ſolle, jedoch wollen Wir dem Oeſterrei-chiſchen und Fürſtenbergiſchen Kupfergeld in Unſe-ren angränzenden Landen, in ſo lange deßfalls kei-ne Uebermaß beobachtet wird, den Cours eben ſo verſtattet als verfügt wiſſen, daß ſowohl denen Un-terthanen überhaupt, als denen Kreuzerweiſe ein-nehmenden Gewerbern, nemlich Wirthen, Krä-mern, Mezgern, Bekern ꝛc. ſo oft einer ein Quan-tum von zehen und mehreren Gulden an Badiſchem Kupfergeld beiſammen hat, ſolches von derjenigen verrechnenden Bedienſtung, welche Unſere fürſtli-che Rentcammer in jedem Oberamt darzu denomi-niren wird, ohne Douceur oder einiges Agio gegen Conventions-Silbermünz ausgewechſelt werden ſolle.

Uebrigens ſoll ſothanes Kupfergeld blos in dem Fall, wo unter 12 kr. zu zahlen iſt, oder wo bei

 gröſe-

gröſeren Zahlungen einige Kreuzer überſchieſſen, angenommen, in anderen Zahlungen aber kein Kupfergeld jemanden aufgedrungen, ſondern alles andere mit conventionsmäſigem Silbergeld bezahlet werden. Ihr habt demnach dieſes ebenmäſig zur gehörigen Publication zu bringen, auf die Befolgung genau zu ſehen, und Euch darnach zu achten. Inmaſen Wir Uns verſehen, und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 5ten Aug. 1772.

Ziffer 351.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 2ten Dec. 1772. H. R. N. 11514. (*)

Daß das Verbot der Silber- und anderer unconventionsmäſiger Scheidmünze von Zeit zu Zeit zu erneuren, auch die Commun- und Pflegſchafts-Caſſen zuweilen unvermuthet zu viſitiren, und das unconventionsmäſige Geld zu confiſciren.

Da dem Vernehmen nach in mehreren Orten der hieſigen fürſtlichen Lande die unconventionsmäſige Geldſorten, und hauptſächlich die Silber-Kreuzer dannoch ſich wieder einfinden ſollen; So wird dem Oberamt hiemit anbefohlen, die Verordnung, daß keine Silber- oder andere unconventionsmäſige Scheidmünze mehr courſiren ſolle, ſowohl

(*) Eben dieſe Verordnung iſt an gleichem Tage und unter gleicher Nummer auch in die Baden-Badiſche Lande ergangen.

wohl vor jezo, als auch von Zeit zu Zeit mittelſt Ausſchreiben an die untergebene Ortſchaften, unter Androhung ſchwerer Strafe zu erneueren, und die Hatſchiers, Zollbereuter ꝛc. dahin anzuweiſen, daß ſie genau darüber invigiliren ſollen.

Gleichwie auch jezo gleich einzuberichten iſt, ob dermalen die dortige Ortſchaften von Silber-Kreuzer und unconventionsmäſigem Geld noch rein ſeyen, alſo ſind auch ſowohl vor jezo, als in Zukunft die Commun- und Pflegſchafts-Caſſen ganz unvermuthet zu viſitiren, das ſich vorfindende unconventionsmäſige Geld, mit Vorbehalt weiterer Strafe jedesmalen zu confiſciren, und die Verrechnere zum Wiedererſaz in conventionsmäſigen Sorten in continenti executive anzuhalten, und damit bei dergleichen Viſitationen keine fernere Koſten verurſachet werden möchten, ſo ſeynd ſolche, durch die ohnehin auf dem Lande in Geſchäften ſich befindende Scribenten, oder durch die dazu expreſſe geordnete Vorgeſezte, und einige ſichere Gerichtsleute vorzunehmen. Ueberhaupt aber iſt alles dasjenige beſtens vorzukehren, was zu Erhaltung des mit Sereniſſimi merklichen Schaden retablirten conventionsmäſigen Münzfuſſes erforderlich ſeyn mag. Decretum Carlsruhe den 2ten Dec. 1772.

Ziffer 352.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, wie auch Oberforſtämter und verrechnende Bedienſtungen vom 21ſten April 1773. H. R. N. 4368.

Verbot der Annahme aller verrufenen Geld-Sorten, beſonders der Groſchen, mit Aus-

nahme der Oeſterreichiſchen und Badiſchen juſtirten Groſchen.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt die mißfällige Anzeige geſchehen, daß von verſchiedenen Landbedienſtungen aufs neue die ſchlechte Groſchen zu Unſerer Landſchreiberey eingeliefert werden.

Da nun nach Unſern erlaſſenen gnädigſten Verordnungen derley ſchlecht, und nicht conventionsmäſigen Sorten der Cours nicht geſtattet iſt, ſo unterſagen Wir auf das ernſtlichſte wiederholter, die Annahm aller verruffenen Geldſorten, und beſonders auch aller Groſchen, ohne Unterſchied mit alleiniger Ausnahme derer Oeſterreichiſchen- und Unſerer conventionsmäſigen und juſtirten Groſchen, bei Vermeidung der auf den Uebertretungsfall bevorſtehenden ſcharfen Strafe und unter Confiſcation dieſer verruffenen Geldſorten.

Ihr habt alſo ſolches zu publiciren, und auf die Vollſtrekung mit allem Ernſt zu ſehen. Inmaſen Wir Uns verſehen, und Euch in Gnaden wohl beigethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 21ſten April 1773.

Ziffer 353.

Nachricht von denen zum Beſten der innländiſchen Baumwollen- oder Wollen-Fabriken oder Handwerker getroffenen Anſtalten überhaupt. (*)

Bei

(*) Ins Detail von den Fabriken zu gehen, iſt hier nicht meines Abſicht, eben wie auch in Anſehung des Commerce meine

Bei Gelegenheit der im Jahr 1765. zu Binzen im Oberamt Röteln angelegten Baumwollen-Spinn- und Weberei wurde zum Beſten der innländiſchen Baumwollen- und Wollen-Fabriken oder Handwerker eine Anſtalt getroffen, die hier nicht übergangen werden kann, und aus nachſtehendem Extract eines am 22ſten Jun. 1765. ergangenen Reſcripts Sereniſſimi an das fürſtliche Hofraths-Collegium erſichtlich iſt:

Auf das unterthänigſte Anſuchen derer Baumwollen-Spinnerei-Entreprenneurs, Lindenmanns und Fiſchers zu Binzen, um gnädigſte Ertheilung einiger Privilegien auf ihre Baumwollen-Spinn- und Weberei, befehlen Wir euch hiedurch, nicht nur überhaupt erſagte Fabrik Unſeres beſondern landesherrlichen Schuzes und Protection zu verſichern, und Unſern ſamtlichen Oberämtern aufzugeben, dieſer Entrepriſe in jeden Fällen möglichſte Aßiſtenz zu leiſten, und allen billigen Vorſchub zu

X 5 geben,

meine Meinung nicht geweſen, mich auf die dahin gehörige Special-Anſtalten einzulaſſen, ich hätte ſonſt die zu Beförderung der Kaufmanns-Güter, welche aus den Niederlanden in die Schweiz, und von da in die Niederlande gehen, zu Kaltenherberg aufgerichtete Waaren-Niederlage und Spedition, wie auch das im Jahr 1749. an dem Rheine bei Schrek erbaute Lagerhaus nicht mit Stillſchweigen übergehen können. Ich merke von leztetem, weil ich doch einmal davon rede, nur ſo viel an, daß ſolches zu der Niederlage dererjenigen Waaren gewidmet iſt, welche entweder Land einwärts in die untere Marggrafſchaft Baden, in die Herzogl. Würtembergiſche Lande und weiter in Schwaben gehören, und auf der Axe an Ort und Stelle geliefert werden, oder aber den Rhein weiter aufwärts gehen, und, weil ſolcher weiter hinauf keine ſo groſe Schiffe trägt, die Gelegenheit zu leichten und zu der Bergreiſe bequemen Schiffen abwarten müſſen.

geben, auch ſamtliche Unterthanen in ihrem Oberamts-Diſtrict mittelſt derer durch die Orts-Vorgeſezte zu machenden dienlichen Vorſtellungen zur Spinnerei, und daß ſie vorzüglicher denen innländiſchen, als denen auſer Lands wohnenden Fabrikanten, in dem Fall des zu beziehenden gleichen Lohns, ſpinnen mögen, mehrmalen aufmuntern zu laſſen; ſondern Wir verordnen auch noch ferner und insbeſondere,

1) daß ſowohl zum Vortheil der Baumwollen-Spinn- und Weberei zu Binzen, und andern in Unſern Landen errichteten Fabriken und Gewerben, als auch zu Verhütung des Bettlens, und zu einiger Verbeſſerung des Nahrungsſtandes Unſerer lieben Unterthanen allen künftighin anzunehmenden, und nicht beſondere Diſpenſation bei Uns auswürkenden Hinterſaſſen, männ- und weiblichen Geſchlechts, an allen und jeden Orten Unſerer fürſtlichen Lande, vor ihrer Annahme, in ſo lange Wir nicht ein anders gnädigſt verfügen, jedesmal ausdrüklich die Anſchaffung derer Baumwollen- oder Wollenſpinn-Geräthſchaften, und die alljährliche gegen billige Bezahlung zu bewürkende Lieferung von einigen Pfunden Baumwollen- oder Wollengeſpinſt anbedungen, nicht weniger alle das Allmoſen genieſſende, zum Baumwollen- oder Wollenſpinnen nicht abſolute untaugliche Perſonen, einer derer innländiſchen Baumwollen- oder Wollenfabriken oder Handwerkern um billigen Lohn, bei ſonſt ohnfehlbar zu gewartendem Verluſt des Allmoſens, zu ſpinnen, und zwar nach dem Ermeſſen jeden Oberamts, entweder überhaupt oder mittelſt Beſtimmung eines gewiſſen zu liefernden Quanti angehalten werden ſollen; wobei Wir Uns vorbehalten, derjenigen Fabrik, welche an ein oder andern Ort, oder bei ein oder andern Perſonen die

Au-

Anſchaffung der Spinngeräthſchaften vor ſolche arme Leute und deren Unterrichtung, entweder blos auf ihre, der Fabrik, eigne Koſten, oder unter einigem Beitrag aus dem Allmoſen, ſo wie auch deren jedesmalige Belegung mit Wolle oder Baumwolle übernimmt, auch billigen Arbeitslohn anerbietet, den Vorzug in Anſehung ſolcher Orte oder Perſonen, und deren dieſer Fabrik zuzuwendenden Geſpinſts, angedeyhen zu laſſen. (*)

Ziffer 354.

Von der Leinwand- und Baumwollen-Zeug-Fabrik zu Carlsruhe.

Dieſe von dem Handelsmann Schwarz in Carlsruhe und einigen mit ihme in Geſellſchaft ſtehenden Perſonen errichtete Fabrik beſtehet ſeit 1770. mit ſo gutem Anfange, daß gleich in den erſten Jahren der Verdienſt vor die Spinn- und Weberei auf jährliche 3000 fl. ſich beloffen hat. Das am 26ſten Febr. 1770. vor ſie ausgefertigte Landesherrliche Privilegium beſtehet aus folgenden 8. Puncten:

Erſtens nehmen Wir dieſe Fabrik in Unſern beſondern Landesväterlichen Schuz, und wollen deren Aufnehmen Uns jederzeit zu mildeſten Gnaden empfohlen ſeyn laſſen. Wir geben annebſt

Zweitens denen Entreprenneurs die freye Erlaubniß, gedachte Fabrik, welche ſie an einem ſchiklich

(*) Die übrige Puncte dieſes Reſcripts betreffen die im Jahr 1765. etablirte Baumwollenſpinn- und Weberei zu Binzen, die aber nun ceßirt hat, ſo daß allein noch die Indienne-Fabrik allda beſtehet, wovon hernach das mehrere.

ſchiklich findenden Ort in Unſern fürſtlichen Unterlanden auf ihre alleinige Koſten anlegen werden, alſo einzurichten, daß alle Arten von leinenen, auch ganz und halb baumwollenen Waaren ohne Ausnahm darinn gefertiget werden können; wobei Wir ihnen

Drittens, wegen Erlangung ſolcher convenabler Pläze zu denen bei dem Werk erforderlichen Blaich- Spinn- und Weberei-Anlagen, um deren Erkauf oder Pachtung ſie ſich bewerben, nach der Billigkeit allen dienlichen Vorſchub, jedoch mit Ausſchluß alles Zwangs, zu verſchaffen gnädigſt geneigt ſind. Damit aber auch die Unternehmere in Anſehung ihrer in dieſes Werk verwendenden Koſten deſto mehr geſichert ſeyn mögen, wollen Wir

Viertens denenſelben, ſo viel die Verfertigung derer ganz oder halb baumwollenen Waaren betrift, ein Privilegium a dato auf die nächſtfolgende fünfzehen Jahre dergeſtalt hiermit ertheilen, daß, ohne jedoch die Leinenweber in Unſern Landen weder in Anſehung der Kunden noch Kaufarbeit, noch endlich in Anſehung derer Stühle, Geſellen, oder Verlags dadurch im mindeſten zu beſchränken, binnen gedachter Zeit die Errichtung einer weitern Fabrik von dergleichen Zeugen in Unſern fürſtlichen Unterlanden, ohne zuförderſt die dermalige Entreprenneurs mit ihren Einwendungen darüber zu hören, einer weiteren Handels-Societät oder einem andern Entreprenneur von Uns nicht geſtattet werden ſolle. Und gleichwie Wir hienächſt

Fünftens, mehrgedachte Compagnie auſer der Präſtation des gewöhnlichen Pfundzolls von denen zum Gebrauch der Fabrik im Land erkaufenden rohen Materialien von aller weitern Abgabe, und

und namentlich von Entrichtung des Pfundzolls bei dem ohnehin nur en gros ſtatt findenden inn- und ausländiſchen Verkauf derer in ihrer Fabrik verfertigten Waaren aus beſondern Gnaden hiermit befreyen; alſo thun Wir ferner

Sechstens, die gnädigſte Zuſage, daß alle und jede unmittelbar in der Fabrik Dienſten ſtehende Perſonen, welche zu ſolchem Ende von der Geſellſchaft neu angenommen werden, und nicht hiebevor ſchon burgerlich oder hinterſäßlich in Unſern Landen angeſeſſen ſind, auch für ſich und die Ihrige keine andere Nahrung als bei der Fabrik ſuchen, nicht nur des von Uns gebetenen ohnentgeltlichen Schuzes, ſondern auch der Perſonal-Freyheit auf desfallſiges gebührendes Anmelden bei Unſerm Oberamt Carlsruhe ſich zu erfreuen haben ſollen.

Da auch die Unternehmere zum Behuf der Fabrik eine eigene Blaiche anzurichten gedenken, ſo geben Wir

Siebendens hierzu gleichfalls die gnädigſte Einwilligung in der Maaſe, daß ihnen nicht nur die ſelbſt fabricirende Tücher ohne Unterſchied, es ſeyen ſolche von Leinwand oder ganz und halb Baumwollen, darauf zu blaichen verſtattet, ſondern auch in Anſehung derer ganz und halb baumwollenen Tücher erlaubt ſeyn und frey ſtehen ſolle, dergleichen von inn- und ausländiſchen Kunden Lohnsweiſe zum Blaichen anzunehmen, dahingegen ſie ſich des Blaichens inn- und ausländiſcher leinenen Tücher um den Lohn in allwege enthalten werden. Gleichwie übrigens denen Unternehmern der Fabrik vorhin bekannt iſt, wie wenig Wir an allem deme, ſo Zwang heißt, einen Gefallen tragen, und ſie dahero dem in gegenwärtiger Sache Uns gemachten unterthänigſten Vortrag von ſelbſt die

ver-

verbindliche Zuſicherung beigefüget haben, daß bei ihrem vorhabenden Fabriken⸗Etabliſſement weder in Anſehung der Spinn⸗ und Weberei, noch auch des Erkaufs derer Materialien und Verkaufs derer verfertigten Waaren der mindeſte Zwang unterlaufen, ſondern vielmehr der vorzügliche Bedacht dahin gehen ſolle, damit durch ſothane Anlagen armen Unterthanen im Lande mehrere Gelegenheiten zu einer nüzlichen Beſchäftigung und Verdienſt eröfnet werden; alſo nehmen Wir hiermit

Achtens dieſe Unſern landesväterlichen Abſichten vollkommen gemäß lautende ſubmiſſeſte Erklärung mit gnädigſtem Wohlgefallen an, und verſehen Uns, daß derſelben zu aller Zeit genau nachgelebet werde.

Ziffer 355.

Von der Fayence-Fabrik zu Durlach.

Geſchichte der Durlacher Fayence-Fabrik.

Von einem Porcellan⸗Fabricanten, Namens **Wachenfeld**, aus dem Heſſen⸗Caſſeliſchen, wurde im Jahr 1723. eine Porcellan⸗ und Tabakpfeiffen⸗Fabrik in der Stadt Durlach angelegt.

Aus den Ruinen dieſer Fabrik errichtete im Jahr 1749. Herr **Johann Adam Benkieſer und Compagnie** eine Fayence-Fabrik unter Begünſtigung eines ihme und ſeinen Societäts⸗Verwandten, auch ihren männ⸗ und weiblichen Deſcendenten, auf 20. Jahre ertheilten, im Jahr 1761. in ein und andern Puncten erweiterten landesherrlichen Privilegii, ſtatt deſſen aber die Entrepreneurs in dem abgewichenen Jahr 1773. mit einem neuen Privilegio verſehen worden, welches alſo lautet:

Wir

Wir Carl Friderich ꝛc. urkunden hiermit, welchergeſtalt Wir auf die am 6ten Oct. des Jahrs 1769. erfolgte Erlöſchung des denen Intereſſenten der Durlacher Fayence-Fabrik unterm 6ten Oct. 1749. auf 20. Jahre ertheilten Privilegii von denenſelben um Verlängerung und Erweiterung derer ihnen vorhin verliehenen Freyheiten unterthänigſt angegangen worden, und Wir hierunter ihnen, wie hienach folget, gnädigſt willfahret haben, nemlich und

Neueſter Freyheits-Brief vom Jahr 1773.

Erſtens ertheilen Wir erſagten Intereſſenten die gnädigſte Erlaubniß zu Fortſezung der zu Durlach errichteten Fayence-Fabrik auf weitere zwanzig Jahre, vom 6ten Oct. 1769. an zu rechnen, unter Verſicherung Unſeres fernern Landesherrlichen Schuzes, und daß Wir auſer der privilegirten Fabrik zu Baden in Unſern geſamten fürſtlichen Unterlanden bis an die Marggrafſchaft Hochberg ohne erhebliche Urſachen keine weitere dergleichen Anlage geſtatten werden.

Zweytens ſollen alle Fabrikanten, welche in der Fabrik würklichem Mus und Brod ſtehen, von allen Perſonal-Anlagen und Beſchwerden befreyet ſeyn, welches jedoch auf diejenige nicht zu verſtehen iſt, ſo blos allein im Lohn und Verding arbeiten.

Drittens ſolle der Fabrik geſtattet ſeyn, die zum Fayence und der Glaſur erforderliche Erde und Steine aller Orten, wo ſelbige zu finden ſeyn mögen, auf unſchädliche Art zu graben und zu brechen, jedoch mit Vorbehalt der dißhalb mit denen Eigenthümern derer Pläze zu treffenden billigen Abfindung.

Viertens ſolle denen Fabrikanten catholiſcher Religion unverwehret ſeyn, bei Krankheiten oder

oder andern Nothfällen eines ihrer Geiſtlichen auf vorherige Anzeige bei dem Oberamt, und gegen auszuſtellenden gewöhnlichen Revers ſich zu bedienen.

Fünftens ſolle die Fabrik von ihren Gebäuden und Gewerbe nebſt Entrichtung der Stadt Durlach zugehörigen Beet und nebſt der jeweiligen Concurrenz zu denen Kriegskoſten und feindlichen Contributionen, auch der Schazung und Landeskoſten, wiewohl auf einen ganz moderaten Fuß, vom 6ten Oct. 1769. an unterzogen werden. Jedoch wollen Wir die Fabriken-Gebäude mit Soldaten nicht würklich belegen laſſen, ſondern es ſolle wegen dererſelben ſo oft ſie hierunter die Ordnung trift, ein proportionirtes billiges Geld-Quantum erhoben werden.

Sechstens, hat die Fabrik von allen ein- und ausführenden Materialien und verfertigenden Waaren den Landzoll und das Weggeld wie vorhin zu entrichten. Es ſolle dagegen ſelbige von allem Pfundzoll gegen ein dafür von mehrgedachtem 6ten Oct. 1769. an jährlich zu bezahlendes Surrogatum von achtzig Gulden gänzlich frey ſeyn.

Siebendens, in Anſehung des zur Fabrik erforderlichen Brennholzes müſſen Wir derſelben lediglich überlaſſen, ihre desfallſige Bedürfnis, wo ſie will, zu erkaufen, oder ſolches aus dem herrſchaftlichen Magazine bei Gottsau gegen Bezahlung des jeweils regulirten Taxes zu nehmen.

Achtens, die Fabrik mit allen ihren Fabrikanten und Angehörigen iſt und bleibt der Oberamtlichen Jurisdiction unterworfen. Jedoch wird das Oberamt, wann es die Siſtirung eines Fabriken-Arbeiters nöthig hat, ſolche dem jeweiligen Factor anbefehlen.

Wie

Wie nun Unſer gnädigſter Wille iſt, daß die Durlacher Fayence-Fabrik bei denen ihr hierinn ertheilten Freyheiten durchgehends geſchüzet werde; alſo verſehen Wir Uns auch zu denen Intereſſenten, ſie werden die ihnen gemachte Bedingungen in behörige Erfüllung ſezen, beſonders aber die fernere Aufnahme der Fabrik ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen. Gegeben Carlsruhe den 5ten April 1773. (*)

Ziffer 356.

Nachricht von der Pforzheimer Wollen-Fabrik.

Geſchichte der Pforzheimer Wollen-Fabrik und derer ihrethalben ergangener Verordnungen.

Es iſt ſchon im zweyten Bande dieſer Sammlung unter dem Artikel vom Waiſen- und Zuchthauſe (Ziffer 121. Seite 55.) gemeldet worden, daß vormals in dem Waiſenhauſe verſchiedene Wollen-Fabriken angelegt geweſen, dieſe aber mit ihrem ganzen Capitale und allen ihren Privilegien und Freyheiten im Jahr 1753. von vier Handels-Leuten zu Pforzheim, Herrn Chriſtian Cornelius Kisling, Herrn Daniel Conrad Wohnlich, Herrn Ernſt Ludwig Deimling, und Herrn Ernſt Bernhard Beker, im Jahr 1753. durch einen beſondern mit des Herrn Marggrafen Hochfürſtlichen Durchlaucht Höchſtſelbſt geſchloſſenen Contract unter der Zuſage übernommen worden, daß ſie das ganze Zuchthaus und das Waiſenhaus

(*) Ueber dieſes iſt der Fabrik am 20ſten Decembr. 1773. jedoch nur revocatorie, die Befreyung von der Gewerb-Schazung ſamt der Soldaten-Einquartirung zugeſtanden, und hienächſt die auf 80. fl. jährlich beſtimmte Pfundzoll-Abgabe auf die Helfte herabgeſezet worden.

haus allezeit in verabredeten Preiſen mit Wollen-Arbeit verlegen, und das übernommene Capital, bis zur Abzahlung verzinſen ſollten.

Dieſen Entreprenneurs und überhaupt allen Meiſtern des Tuch- und Zeugmacher-Handwerks zu gute ergienge eine weitläuftige gedrukte Verordnung vom 28ſten Aug. 1754. in Form eines Edicts in die fürſtliche Unterlande, wodurch die Einfuhr aller wollenen Strümpfe, Tücher und verſchiedener Zeuge, doch mit gewiſen Einſchränkungen, verboten wurde.

Annebſt ergiengen zu Verhütung des dißfalſigen Contrebande am 16ten Oct. 1754. und 18ten Dec. 1756. weitere nachdrükliche Verordnungen in die fürſtliche Unterlande.

Es wurde auch eine eigne Tuch- und Zeugſchau zu Pforzheim aufgerichtet, und zu ſolchem Ende eine gedrukte Schauordnung vom 28ſten Aug. 1754. in die fürſtliche Unterlande abgelaſſen.

Wegen des in dem leztern Kriege, und einigen folgenden Jahren gehabten ſtarken ausländiſchen Debits aber hatten die Entreprenneurs der Wollen-Fabrik von ihrem Rechte in verbotener Einfuhr wollener Strümpfe, Tücher und Zeuge einige Zeit her keinen Gebrauch gemacht. Allein im Jahr 1769. ſtelleten dieſelbe vor, wie ſie wegen wieder empor kommender Sächſiſcher Wollen-Manufacturen und dem ihnen dadurch entgehenden Debit nunmehro ſich feſt genöthiget fänden, zu der Würkſamkeit ihrer Privilegien ihre Zuflucht zu nehmen.

Von der neueſten im Jahr 1770. ihrethalben ergangenen Verordnung.

Dieſes und die Betrachtung, daß zwar billig ſeye, die Entreprenneurs der Wollen-Fabrik zu unterſtüzen, gleichwohl das Verbot der Einfuhr fremder Wollen-Waaren einen allzubeſchwerlichen Zwang mit ſich führe, veranlaßte ein Reſcript Sereniſſi-

reniſſimi an das fürſtliche Hofraths-Collegium vom 5ten Febr. 1770. G. R. N. 216. und H. R. N. 1203. deren weſentliches auf folgende Puncte hinaus lauft: 1) wird der Fabrik erlaubt, ihre Waaren alſo zu verfertigen, daß ſie an einen gewiſen Grad der Güte nicht gebunden iſt, 2) wird ihro die Verbindlichkeit erlaſſen, das Zuchthaus mit hinlänglicher Spinnerey-Arbeit zu verſehen, 3) ihro geſtattet, ſich eine Proviſion ohnappretirter Sächſiſcher Tücher anzuſchaffen, um ſolche färben und ausrüſten zu laſſen; 4) wird ihro ein Vorſchuß von 5000 fl. auf Abrechnung an davor zu nehmenden Waaren, und demnächſt 5) weiter zugeſichert, daß der Accord wegen der vor die jezige und künftige Hof-Livree, wie auch vor das jezige und künftige Militare anzuſchaffenden Kleidung bei ſtäter Kraft verbleiben ſolle.

Demnächſt muß ein jeder Jude bei ſeiner Aufnahme in den Schuz ſtatt der vormals unter dem 20ſten Febr. 1762. regulirten Tax à 4 fl. vor das Waiſenhaus nunmehro wiederum wie ehedeſſen der Wollen-Fabrik zu Pforzheim vor eine gewiſe Summe Geldes Tuch-Waaren abnehmen, wobei laut Extractus Hofraths-Protocolli vom 12ten Nov. 1768. H. R. N. 5950. die Vorkehr getroffen iſt, daß ſolche Tuch-Waaren nicht an innländiſche chriſtliche oder jüdiſche Handelsleute, ſondern an Auswärtige verkauft werden ſollen. Weitere Anſtalt, daß jeder Jude bei ſeiner Aufnahme in den Schuz vor eine gewiſe Summe Geldes Tuchwaaren bei der Fabrik nehmen, und ſolche auswarts verſchlieſſen muß.

Ziffer 357.

Von der Uhren- und feinen Stahl-Kleinodien- und Juwelen-Fabrik in Pforzheim.

Weiter iſt ſchon aus dem zweyten Bande dieſer Sammlung unter dem Artikel vom Waiſen- Geſchichte der Pforz-

 ſen-

heimer Uhren- wie auch feinen Stahl-Juwelen- und Kleinodien-Fabrik.

ſen- und Zuchthauſe Seite 61. zu erſehen, wie in dem Jahre 1767. eine Uhren-Fabrik zu Pforzheim angelegt, und noch in eben ſolchem Jahre eine feine Stahl- Juwelen- und Kleinodien- Fabrik (de quinquallerie, de bijouterie & de jouaillerie) damit verbunden worden.

Eben allda iſt auch Meldung geſchehen, wie in dem Jahre 1770. dieſe beederlei Fabriken von einander abgeſondert worden, ſo daß nunmehro jede Fabrik ihre Arbeit und Gewerbe vor ſich treibt.

Die Uhren- Fabrik wird unter dem Namen derer Herren **Chriſtin** und **Vialin** getrieben, die im Jahr 1772. ſich ebenfalls von einander abgeſondert haben. Allda werden nicht nur alle einzelne Stüke zu Uhren, die Gläſer allein ausgenommen, ſondern auch ganze goldene Repetier- und andere Uhren mit Steinen beſezt, en or de couleur, en taille douce oder glatt, mit oder ohne émail-médaillons, wie auch dergleichen von Silber oder Pinsbec, aller Gattung Pendulu, goldene Bracelets, Uhrenſchlüſſel, Berloques, Ringe und Pretenſions, Halsgeſchmeide, Ohrenringe u. ſ. w. verfertiget.

Insbeſondere finden die Taſchenuhren à Sylinder, welche mit einem bei dieſer Fabrik neuerfundenen echapement mit oder ohne pouſſoir gemacht werden, aller Orten groſen Beifall und Debit. Dieſer Sylinder iſt ein ſchon vor einigen Jahren in Paris erfundenes Kammrad, ſo ſtatt der ſonſt gewöhnlichen roue de rencontre (Steigrad) in den Uhren angebracht iſt. Die Uhren ſind dadurch viel einfacher, und folglich auch verbeſſert worden. Nur zeigte ſich in der Folge, daß dergleichen Uhren die gewöhnliche an Güte übertreffen, aber nicht von eben ſolcher Dauer ſeyen. Dieſem Fehler wurde

de bei der Pforzheimer Fabrik abgeholfen, und ein Echapement erfunden, welches ohnerachtet der Schnelle und öftern Bewegung des Sylinders ſich dannoch nicht ſo geſchwind abnuzen kann, als die Uhren à Sylinder, welche zu Paris erfunden worden. Es ſind alſo dieſe Uhren dauerhaft, gehen immer gleich, ohne Kette, und ſo man will, auch ohne Schlüſſel. Sie müſſen alsdann durch den Druk aufgezogen werden.

Die feine Stahl-, Juwelen- und Kleinodien-Fabrik hingegen wird unter dem Namen derer Herren Autran und Ador geführet. Dieſe hat inſonderheit treflichen Fortgang, und immer von auswarts her ſo viele Beſtellungen, daß ſie kaum im Stande iſt, ſolche zu fertigen. Die vornehmſte Artikel, ſo allda gemacht werden, ſind goldene Souvenirs und Etuis gravés en or de couleur, oder en taille douce, & bas relief mit oder ohne émail-medaillons, goldene Stokknöpfe, goldne Uhrenketten aller Arten, dergleichen Uhrenſchlüſſel, Berloques, Pettſchafte, Pretenſions und Ringe mit Steinen oder Stahl-medaillons, dergleichen Bracelettes, aller Gattung feine und ordinaire Stahluhren-Ketten mit Farben Gold aufgetragen, mit Steinen beſezt, und mit Email-Mahlereien, Schuhſchnallen, Degen-Haken und Gehänge, Uhrenſchlüſſel, Berloques und Scherenhaken von Stahl.

Ein Hauptvortheil dieſer Fabriken iſt der Unterricht, welchen die Waiſen und andere arme Kinder allda empfangen, wovon auch ſchon im zweyten Bande dieſer Sammlung Seite 61 — 73. das mehrere gemeldet worden. Dieſe Kinder haben die beſte von ihnen geſchöpfte Hofnung übertroffen. Schon jezo machen ſie bei dieſen Fabriken einen anſehnlichen wöchentlichen Verdienſt, und wem ſollte es nicht Vergnügen erweken, arme Waiſen

zu den nüzlichſten Gliedern des Vaterlandes umgeformet zu ſehen, welche in kurzem eine ganz neue Population verſchaffen werden, die dem Lande und der gegenwärtigen Regierung Ehre macht.

Uebrigens iſt in Betref des Verhaltens ſowohl derer Entreprenneurs, als derer Arbeiter am 17ten Oct. 1768. eine Verordnung in Form eines Edicts in öffentlichen Druk gegeben worden, die hier nicht übergangen werden kann:

Fürſtliche Verordnung ihrethalben vom 17ten Oct. 1768.

Von GOttes Gnaden Wir **Carl Fridrich** ꝛc. entbieten allen denen, welche dieſes ſehen und leſen, Unſern Gruß.

Demnach Wir Unſern lieben Getreuen, **Autran** und **Ador** einer- auch **Chriſtin** und **Viala** anderer Seits, gnädigſt erlaubt haben, in Unſerer guten Stadt Pforzheim eine Uhren- feine Stahlarbeit- Kleinod- und Juwelen-Fabrike, mit denen damit verbundenen Kunſtäſten, zu errichten, auch ihnen zu dem Ende verſchiedene Privilegien ertheilet haben; als beſtätigen Wir

1) ſolche durch gegenwärtiges ihrem ganzen Innhalt nach, und befehlen denen Präſidenten und Räthen Unſerer Regierung, ſodann Unſerm Oberamt Pforzheim, wie auch Unſerer Waiſenhaus-Commißion und dem Oberaufſeher erſagter Fabriken, genaue Aufſicht zu tragen, damit ſolchen in allem pünctliche Genüge geſchehe.

2) Wir nehmen die Entreprenneurs gedachter Fabriken, nebſt ihren Arbeitern, ihren Weibern und Kindern, ſo, wie ſonſt alle und jede ihnen zugehörige Leute, in Unſern beſondern Schuz, und befehlen Unſerm Oberamt Pforzheim, dem daſigen Stadt-Magiſtrat und allen denen Unſrigen, ſie mit aller Achtung zu behandeln, ihnen bei allen Vorfällen geſchwinde Juſtiz zu verſchaffen, und bei allen Gelegenheiten Hülfe zu leiſten, wo ſie deren benöthiget ſeyn möchten.

3) Die

3) Die Entreprenneurs werden ihrer Seits ſo, wie die Arbeitere, ihre Weiber und Kinder, auch ſonſt alle und jede, ſo bei denen Fabriken ſtehen, ein wohlanſtändiges Leben führen, um ſich durch ihre Aufführung ſowohl, als durch ihre Talente und Geſchiklichkeiten von andern zu unterſcheiden, und in dem einen und anderen Betrachte Unſere Gnade und Wohlwollen zu verdienen.

4) Sie werden ihren Arbeiten fleiſig obliegen, allen Müſiggang vermeiden, und durch ihre Emſigkeit trachten, ſich auſer Schulden und in einem guten Nahrungsſtande zu erhalten.

5) Die Arbeitere ſollen gegen die Entreprenneurs die gebührende Achtung tragen, und dieſe hinwiederum gegen jene mit aller Höflichkeit verfahren. Alle und jede, ſo zu der Fabrik gehören, ſollen ſich aller Zänkerey, aller Beleidigungen enthalten, und niemals weder über ihre Mitarbeitere, noch über ſonſt jemanden, er ſeye, wer er wolle, auf eine nicht geziemende Art reden.

6) Falls auch die Arbeitere untereinander Händel bekämen, ſo haben ſie ſolche denen Entreprenneurs vorzutragen, um ſie gütlich beizulegen; und, wenn dieſes fruchtlos abliefe, ſo haben ſie es vor den Präſidenten zu bringen, welcher alsdenn freye Macht hat, ſie ſelbſt abzuthun, oder an das Oberamt gelangen zu laſſen.

7) Es ſoll aber keiner den Präſidenten perſönlich überlaufen, ſondern bei allen Vorfallenheiten zu Hauſe und bei ſeiner Arbeit bleiben, und ſein Anliegen durch ein vermittelſt der alle Tage abgehenden Poſt anhero zuſendendes Memorial geziemend vortragen.

8) Vielweniger ſollen die Arbeiter, wann einem oder dem andern von ihnen eine Beleidigung wiederfahren wäre, des Arbeitens ſich enthalten, ſondern der Entſcheidung der Sache ruhig abwar-

 ten,

ten, und bei ihrem Geſchäfte verbleiben; widrigenfalls daſſelbe als eine vorſezliche Menterei beſtraft werden ſoll.

9) Diejenigen Zwiſtigkeiten, ſo ſich zwiſchen denen Entreprenneurs und denen Arbeitern entſpinnen, ſollen gleichmäſig vor den Präſidenten gebracht werden, um ſie entweder ſelbſt zu entſcheiden, oder dem Oberamt zur Entſcheidung zuzuſchiken.

10) Die Entreprenneurs und Arbeitere haben niemals auſer Acht zu laſſen, daß ſie mit den Bürgeren und den Einwohneren der Stadt in guter Eintracht leben, und ihnen eben ſo begegnen, wie ſie wünſchen, daß ihnen von den Bürgeren und Einwohnern begegnet würde.

11) Diejenigen Händel, ſo zwiſchen denen Bürgeren und denen Fabrikanten entſtehen, ſollen durch das Oberamt abgeurtheilt werden.

12) Da das Waiſenhaus beſtimmt iſt, die Sitten der Kinder zu bilden, welche darinn aufgenommen werden, und für die dürftigen Kranken zu ſorgen: ſo iſt es billig, daß der Wohlſtand hauptſächlich darinn beobachtet werde, und daß nichts die Ordnung, Ruhe und Stille daſelbſt ſtöhren könne. Daher wird denen, ſo bei denen Fabriken ſtehen, auferlegt, dahin vorzüglich ihren Bedacht zu nehmen; denen Entreprenneurs aber wird obliegen, die Hand darauf zu halten, widrigenfalls ſie vor die Uebertretungen ſtehen ſollen.

13) Niemand ſoll ſich in die Angelegenheiten dieſes Hauſes miſchen, noch mit denen darinn aufgenommenen oder darinn dienenden Leuten ein Gewerb haben. Man ſoll ſie auch auf keine Weiſe zu ſeinem Dienſt brauchen. Die Lehrlinge ſind auf die Stunde, da ihre Arbeit aufhört, zurük zu ſchiken, und zu nichts, als denen Arbeiten in demjenigen

nigen Theile der Fabrik, ſo ſie erlernen, anzuhalten.

14) Es wird hiemit ausdrüklich verboten, Hunde oder Kazen in dem Waiſenhauſe zu halten, oder dahin zu bringen. Die Reinigkeit dieſes Hauſes leidet dergleichen Thiere nicht, welche in gewiſen Umſtänden für den Hauffen derer daſelbſt befindlichen Kinder ſehr gefährlich werden könnten.

15) Jedermann enthalte ſich, etwas, ſo dem Waiſenhauſe zugehört, zu nehmen; es ſei Holz, Kräuter, Blumen, oder ſonſt etwas, wenn es auch von ganz keinem Werthe wäre. Ein gleiches iſt auch in Anſehung der Werkzeuge und Hausgeräthe, ſo dieſem Hauſe gehören, zu beobachten.

16) Die Entrepreneurs ſind berechtiget, nach ihrem Gefallen Arbeitere anzunehmen, oder zu entlaſſen; allein die Uebereinkünfte zwiſchen denen Entrepreneurs und denen Arbeitern müſſen von beiden Seiten auf das heiligſte beobachtet werden, auſer in dem Falle einer üblen Aufführung oder des Mangels an Geſchiklichkeit, in welchem Falle es jedoch auf die Entſcheidung des Präſidenten ankommen wird.

17) Wenn die Zeit der Uebereinkunft zu Ende iſt, ſo können die Arbeiter die Fabrike verlaſſen, und ſich anders wohin begeben, nachdem ſie vorher die Schulden, ſo ſie etwan gemacht, bezahlt haben.

18) Diejenigen, welche davon gehen, ohne ihre Glaubigere befriediget zu haben, ſollen als Diebe behandelt werden; und, woferne man derer nicht wieder habhaft werden kann, ſo ſollen ihre Namen, mit Bemerkung ihres Vaterlandes, durch den Scharfrichter auf einer ſchwarzen Tafel, welche an den Mauren des Rathhauſes, nahe bei dem Halseiſen, aufgehenkt wird, angeſchlagen werden. Man

wird auch das Publicum in verſchiedenen Zeitungen warnen, einen ſolchen ehrloſen Menſchen in denen Werkſtätten aufzunehmen; ſondern vielmehr ihn in Verhaft zu ſezen, bis er ſeine Glaubigere bezahlt hat, und damit wegen des von ihm begangenen Verbrechens und deſſen Beſtrafung gegen ihn gerichtlich verfahren werden könne.

19) Die Arbeiter in den Fabriken haben ſich ſorgfältig in Acht zu nehmen, daß ſie von ausländiſchen Orten keine Waaren kommen laſſen, dergleichen zu Pforzheim verfertiget werden, noch auch damit Handel treiben, unter welchem Vorwand es auch immer ſeye, bei Strafe der Confiſcation dieſer alſo zum Vertrieb gebrachten Waaren, und ohne Ausnahme, ob es mit Bewilligung einer oder der anderen Fabrike geſchehen ſeye, indem keine der andern in ſolchem Fall Nachtheil bringen ſoll. Auch ſollen ſie ferner ſich enthalten, es ſey in müſigen Stunden oder ſonſten, einige Waaren vor ihre eigene Rechnung zu verfertigen, bei gleicher Strafe der Confiſcation.

20) Eben ſo wenig ſollen ſie unter ſich Lotterien errichten.

21) Mit dem Gold, Silber und andern Materialien, auch denen ihnen anvertrauten Werkzeugen, ſollen ſie getreulich und ohne Gefährde umgehen, bei Strafe des Hausdiebſtahls, als welcher weit ſchärfer, als ein anderer Diebſtahl, beſtrafet wird. Mit der Ausflucht, als hätte man die Abſicht gehabt, ſolche wieder zu erſezen, wird niemand gehöret werden.

22) Es ſoll keiner des andern Materialien noch Werkzeuge nehmen, um ſich deren bei ſeinem Geſchäfte zu bedienen, wenn auch gleich keine ſchlimme Abſicht dabei wäre.

23) Jede

23) Jede Uebertretung dieſer Geſeze ſoll von dem Präſidenten mit einer Geldſtrafe, oder bewandten Umſtänden nach, mit dem Gefängniß und Confiſcation beleget werden, je nachdem die leztere vermöge dieſer Geſeze ſtatt findet. Schwerere Verbrechen, dergleichen der Diebſtahl und andere dieſem beikommende Vergehungen ſind, ſollen vor Unſer Hofgericht gebracht und daſelbſt abgeurtheilt werden.

24) Im übrigen hat man ſich überhaupt nach denen Geſezen des Landes und denen Verordnungen zu richten, welche noch künftig erſcheinen werden.

Wir befehlen darauf allen denen Unſrigen, vornehmlich dem Oberaufſeher derer beiden Fabriken, auf die Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung ein wachtſames Auge zu haben, ſolche in öffentlichen Druk zu geben, und an allen Thüren derer Werkſtätten beider Fabriken anſchlagen zu laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe, den 17ten October 1768.

Ziffer 358.

Nachricht von der Indienne-Fabrik zu Lörrach.

Dieſe von Johann Fridrich Küpfer aus Bern errichtete Fabrik beſtehet ſeit 1753. und wie unter andern ihme §. 1. des Freiheitsbriefes verſprochen worden, daß, wann er oder die Seinige von jemanden rechtlich belanget würden, oder er oder die Seinige jemanden, der der oberamtlichen Jurisdiction unterworfen wäre, vor Gericht zu belangen, ſich gemüſiget ſehen ſollten, ihme oder ihnen prompte Juſtiz mit Abſchneidung aller zu

der

der Sache Verzögerung gereichenden Formalitäten ertheilet werden ſolle, alſo iſt hievon ſamtlichen Ober- und Aemtern durch ein General-Decret vom 27ſten Aug. 1753. G. R. N. 1147. mit dem Befehl, bei vorkommenden Fällen nach dieſem Artikel des Freiheitsbrieſes ſich zu achten, Nachricht gegeben worden.

Dieſe Fabrik ſtreitet mit den beſten ihres gleichen um den Vorzug, und ernähret eine Menge Menſchen.

Im Jahr 1761. ware es an deme, daß durch Beihülfe eines ſich aſſociirten Liebhabers eine Hanf- und Flachs-Präparations-Spinn-Web- und Blaich-Fabrik damit verbunden werden wollte. Allein dieſes gute Vorhaben ſcheiterte noch ehe es recht zu Stande kame, und wurde gleich im folgenden Jahre der zwiſchen denen Aſſociés dieſerhalb errichtete Contract mit ihrem allerſeitigen guten Willen wiederum aufgehoben.

Hingegen wurde in dem abgewichenen Jahre 1773. das der Fabrik im Jahr 1753. ertheilte Privilegium beſtätiget, und ſolches nicht nur auf die Erben und Nachkommen des dermaligen Innhabers der Fabrik, Herrn Nicolaus Küpfers, ſondern auch auf ſeinen Aſſocié, Herrn Johann Wilhelm Gmehlin, jedoch in Anſehung dieſes leztern nur auf ſeine Lebenszeit, ſoferne er nemlich ſo lang einen Antheil an der Fabrik beſizet, erſtreket, und demnächſt wurde ihro verſtattet, mit ihren ſelbſt fabricirenden Waaren eine uneingeſchränkte Handlung treiben zu dörfen, ingleichem der dritte Artikel ihres Freiheitsbrieſes dahin auszulegen, daß auch die nach geſchehener Anlegung der Fabrik zu deren Fortführung oder mehreren Aufnahme benöthigte Häuſer, welche die Fabrik kauft, keiner Ausloſung unterworfen ſeyn ſollen.

Ziffer

Ziffer 359.

Von der Indienne-Fabrik zu Binzen.

Zu Binzen, im Oberamt Röteln, wurde im Jahr 1765. eine Baumwollen-Spinn- und Weberei angelegt, und neben andern Privilegien ihro auch die Erlaubniß gegeben, die Tücher ſelbſt druken zu dörfen. Allein mit dem Tode des Fabrikanten Fiſchers gienge die Spinn- und Weberei ein. Hingegen fuhre deſſen Wittib fort, eine Indienne-Fabrik von 25 — 30. Tiſchen zu unterhalten, in welchem Betrachte ihro am 29ſten May 1773. die Freiheit von Abgaben und andern Beſchwerden, in ſo ferne ſie oder die Arbeitere kein ander Gewerb dabei treiben, und nicht liegende Güter beſizen, auf weitere 6. Jahre verwilliget, und dabei geſtattet worden, daß die in dem Lohn und Brod der Fabrik ſtehende Leute ohne Vorwiſſen derſelben, auſer in Criminal-Fällen, nicht arretirt werden ſollen.

Ziffer 360.

Von dem Dratzuge zu Schopfheim.

Dieſe Fabrik wurde im Jahr 1757. von Herrn Johann Fridrich Gottſchalk errichtet, und ſind die hierüber ertheilte Freiheiten, aus nachſtehendem am 14ten September 1757. C. N. 3285. an das Ober- und Forſtamt, wie auch an die Burgvogtei und Einnehmerei Röteln ergangenen fürſtlichen Reſcripte zu erſehen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben Uns auf unterthänigſtes Suppliciren des zu Candern ſich enthaltenden Scribent

bent Johann Fridrich Gottſchalks, und Euren, des Oberamts, hierbei gehorſamſt gemachten berichtlichen Antrag gnädigſt reſolviret, demſelben zu der vorhabenden Errichtung eines Dratzugs zu Fahrnau durch den intendirenden Erkauf daſiger Bleich- und Rennſchmidte, oder in woferne dieſer nicht zu Stand kommen ſollte, dieſes Etabliſſement an einen andern Ort zu verlegen Unſere landesfürſtliche Conceßion auf nachſtehende unterthänigſt vorgelegte Bedingniſſe in Gnaden zu ertheilen, und zwar

1) daß die Unterthanen, welche dem Entrepreneur zu dem Werk allenfalls ihre zahme Güter ſowohl zu Gebäuden, als Waſſerleitungen und Weggerechtigkeiten käuflich überlaſſen wollen, von Unſerm fürſtlichen Oberamt angehalten werden ſollen, ſich nach der Billigkeit disfalls behandlen zu laſſen, mithin dieſes Unternehmen, falls es ſollte reuſſiren können, ohnnöthiger Weiſe nicht zu erſchweren.

2) Wird ihme, Entrepreneur, erlaubt, innerhalb Unſerer fürſtlichen Lande jährlich 25. Fuder Kohlen erkaufen, oder auch zu ſolchen von dem Unterthanen das Claſter Holz, falls ihm ſolches auſer Lands zu bekommen nicht möglich wäre, erkaufen, und ſolches verkohlen zu dörfen.

3) Auch geſtattet, den errichtenden Hammer jezuweilen zu Verfertigung einigen Blechs zu gebrauchen. Hingegen iſt Entrepreneur kraft ſeines eigenen Anerbietens

4) ſchuldig, alles Eiſen um den nemlichen Preiß, wie es zu Baſel oder in Unſern fürſtlichen Landen bezahlet wird, von Unſerer Canderer und übrigen Hammerſchmidten zu übernehmen, auch

5) die Schazung, ſo auf dem Boden, wo das neu aufrichtende Werk zu ſtehen kommt, ingleichem von

von denen zu ſelbigem anzuwendenden Grundſtůken gebůhrend zu entrichten, nebſt deme derjenigen Gemeinde, in deren Banne das Werk angelegt wird, jåhrlich drei Gulden zu bezahlen. Ferner laſſen Wir nach des Entreprenneurs fernerm unterthånigſtem Bitten

6) gnådigſt geſchehen, daß die gebrauchende Arbeitere auf dem Werk, auſer Unſerm Oberamtlichen Gerichts-Zwang, niemand als ihme, Entreprenneur, unterworſen, und aller bůrgerlichen Beſchwerden, als Wachen, Frohnen und dergleichen, ſo lange ſie keine liegende Gůtere an ſich bringen, noch ſich bůrgerlich oder als Hinterſaſſen einlaſſen, enthoben bleiben mögen. Wir wollen endlich auch zu Bezeugung Unſers gnådigſten Wohlgefallens ůber dieſe Entrepriſe den Entreprenneur von der Uns fůr dieſe Unſere gnådigſte Conceßion unterthånigſt offerirten Recognition von der Zeit, da vorgedachtes Werk in Gang gebracht ſeyn wird, auf zehen Jahr in Gnaden befreyet, und demnåchſt ihme die Ertheilung eines förmlichen Privilegii nach vorſtehender Punctation gnådigſt vorbehalten haben; und ergehet demnach an Euch, die Oberbeamte, Unſer gnådigſter Befehl hiermit, Ihr ſollt dem Entreprenneur von dieſer Unſerer vorlåufigen gnådigſten Conceßion ſogleich behörige Eröfnung thun, und Ihne bei ſolcher nöthigen Falls manuteniren, auch nebſt Unſerm Forſtamt ratione des Kohls, oder Holzes darzu, allen gedeilichen Vorſchub angedeihen laſſen, und Ihr, der Burgvogt Kißling, Eures Orts nach Verfluß der vorſtehender maſen auf zehen Jahr gnådigſt bewilligten Recognitions - Befreiungs - Jahre, und, wann das Werk in Gang gebracht ſeyn wird, bei Unſerm fůrſtlichen Rent - Cammer-

Collegio

Collegio berichtliche Erinnerung und Anfrage wegen der ſodann zu regulirenden jährlichen Recognition machen, gleichwohl aber dieſerhalben das nöthige in Rechnung notiren. Du, der Einnehmer aber, haſt, was in deine Dienſt-Incumbenz bei dieſer Sache einſchlägt, Unſer fürſtliches Intereſſe getreulich wahrzunehmen. Inmaſen ꝛc. Carlsruhe den 24ſten Sept. 1757.

Im Jahr 1759. wurde dieſes Werk ſchon mit 16. Arbeitern betrieben, und ſeithero werden alljährlich 600 — bis 700. Centner Eiſen allda verarbeitet, wodurch alſo zugleich der Debit derer herrſchaftlichen Eiſenwerkere zu Candern und Hauſen, die das Eiſen darzu fourniren, gar anſehnlich vermehrt wird.

Ziffer 361.

Von der Blechſchmidte zu Haßlach.

Schließlich gedenke ich noch der zu Haßlach, in dem Oberamte Badenweiler, ſeit 1762. angelegten Blechſchmidte, welche nicht nur ebenfalls den Debit des herrſchaftlichen Eiſenwerks um jährliche 500. bis 600. Centner Eiſen vermehret, ſondern auch der Gemeinde Haßlach vermittelſt der bei dieſem Eiſen erforderlichen vielen Fuhren und Taglöhne einen ſtarken Verdienſt macht.

Eilftes Capitel,

Von Anſtalten und Verordnungen zum Aufnehmen der Landwirthſchaft.

Ziffer 362.

General-Decret vom 2ten Nov. 1754. H. R. N. 3373.

Daß aller Orten Feldſtüzler zu beſtellen, welche, wie die Güter in Bau und Beſſerung gehalten werden, fleiſig beſichtigen, und die erfindende Mängel anzeigen.

(Landsordnung Th. 6. Tit. 4.)

Da man die, in der Landes-Ordnung p. 126. wegen derer Feldſtüzler enthaltene heilſame Verordnung wieder in Obſervanz durchgängig geſezt zu ſehen wünſchet, ſo wird hiermit dem Oberamt ꝛc. aufgegeben, nicht nur ſothanen Innhalt der Landesordnung in allen untergebenen Oberamts-Orten inzwiſchen genau zu vollſtreken, ſondern auch binnen 6. Wochen, ob in allen Orten Feldſtüzler beſtellet, und obige Vorſchrift der Landesordnung pünctlich beobachtet werde, auch was etwa entweder in der Sache ſelbſt oder in Anſehung deſto gewiſerer Vollſtrekung nüzliches hinzuzuthun ſeyn möchte, gutachtlich anhero zu berichten. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 2ten Nov. 1754.

Ziffer 363.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 20ſten Jul. 1763.

H. R. N. 2588.

Daß denen, welche öde Gemeindspläze anbauen, oder ſonſt benuzen wollen, mit deren Abgabe zu willfahren.

Zu Erreichung der wegen beſſerer Aufnahme des Feldbaues hegenden Abſicht hat das Oberamt in ſamtlichen unter daſſelbe gehörigen Gemeinden bekannt machen zu laſſen, daß denenjenigen Unterthanen, welche vorhandene öde, und bisher ohnbenuzte Gemeindsplätze anbauen, oder ſonſt benuzen wollen, mit der Abgabe derſelben auf unterthänigſtes Suppliciren nach Befund der Umſtände bei fürſtlichem Hofraths-Collegio werde willfahret werden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 20ſten Jul. 1763.

Ziffer 364.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 28ſten Aug. 1730.

C. N. 821.

Daß niemand auf ein zum Akerbau taugliches Gebänd ohne fürſtliche Erlaubniß Weingärten pflanzen ſolle, und welche Rukſicht dabei auf die auſer Lands gehende Zehenden zu nehmen, demnächſt daß die Unterthanen zu Pflanzung beſſern und edlern Gewächſes in ihren Weingärten anzuhalten.

Carl

Carl ꝛc.

Nachdeme Wir eine Zeit her wahrgenommen, daß ſehr viele neue Weinberge von Unſern Unterthanen hin und wieder angeleget, und dadurch die Quantität des Weins dergeſtalt vermehret worden, daß ſolcher in dem Land nicht debitiret, noch weniger an vielen Orten um der geringen Qualität willen auſer Lands verkauft werden kann, da hingegen beſonders in Unſern hieuntigen Landen faſt aller Orten ſich der Fruchtmangel hervorthut, und alljährlich eine groſe Quantität Früchten auſer Lands eingebracht werden müſſen; als ergehet Unſer gnädigſter zumal aber auch ernſtlicher Befehl hiermit an Euch, in dem Euch gnädigſt anvertrauten Oberamt die Verordnung dahin ergehen, und zu männiglichs Nachricht publiciren zu laſſen, auch darob veſt zu halten, daß künftighin bei ohnnachläſiger Strafe niemand, wer es auch ſeyn möge, auf einiges Geländ, welches zum Akerbau aptirt, und mit dem Pflug gebauet werden kann, ohne vorhero von Uns eingeholte Erlaubniß Weingärten zu pflanzen ſich unterſtehen, ſondern ſolches zum Fruchtfeld liegen laſſen ſolle. Inſonderheit aber iſt denen ſämtlichen Wein-Orten wiederholter Dingen ernſtlich anzubefehlen, daß ſie ſowohl in ihren dermaligen Weingärten nach und nach beſſer und edleres Gewächs pflanzen, als auch an Ort und Enden, wo neue Weinberge, da das Geländ zum Akerbau nicht zu gebrauchen iſt, angeleget werden, ſich dergleichen bedienen ſollen, wodurch dann nicht nur dem Fruchtmangel in etwas vorgebogen, ſondern auch der Wein zu beſſerem Verkauf gebracht wird, dabei jedoch dieſer Unterſchied zu beobachten, daß, wo ſonderheitlich in Unſern Oberlanden die Zehenden auſer Lands gezogen werden,

keine Neuerung zu machen, die etwa Uns einigen Schaden oder Nachtheil zuziehen möge. Wir verſehen Uns deſſen gänzlich zu Euch, und verbleiben Euch damit in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 28ſten Aug. 1730.

Ziffer 365.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch verrechnende Bediente vom 29ſten Jänner 1732. ad C. N. 2067.

Weitere Verordnung, daß keine Fruchtfelder zu Weingärten, ſondern vielmehr dieſe, wo ſie abgehen, wo möglich zu Akerfeld zu machen.

Ohneradchtet Wir, um des in Unſern Fürſtenthumen und Landen mehr an denen Früchten, als Weinen erſcheinenden Mangels willen ſchon mehrmalen befohlen haben, daß keine Fruchtfelder zu Weingärten aptirt, ſondern vielmehr, wo Weinberge abgehen, ſolche wo nur möglich zu Akerfeld gemacht werden ſollen; ſo iſt doch ſolch Unſerer gnädigſten Willensmeinung bishero wider Vermuthen nicht aller Orten genau nachgelebt worden; Dahero Wir Uns dann gemüſiget finden, ſolche Verordnung hiermit, und in Kraft dieſes nochmalen und zwar bei Strafe zwanzig Rthlr. welche derjenige Vorgeſezte, ſo es nicht verhindern, oder Euch anzeigen wird, ohnnachläſig bezahlen ſolle, zu wiederholen, und Euch zugleich zu befehlen, ſolche Unſere leztmals wiederholte ernſtliche Verordnung nicht allein ſamtlich Unſern Unterthanen nachdrüklich zu publiciren, und gegen die Uebertretere

tretere mit würklicher Anſezung obiger Strafe zu verfahren, ſondern auch euch ſelbſt darnach zu achten. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 29ſten Jänner 1732.

Ziffer 366.

General-Reſcript vom 2ten May 1752.

Daß ausländiſchen Zehend- und Zinnß-Herren nicht erlaubt ſeyn ſolle, das Zehend-Strohe auſer dem Orte, wo es gewachſen, wegzunehmen, und nur im höchſten Nothfalle ihnen etwas davon in natura zu verabfolgen.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt mehrmalen fürgekommen, wie es Unſeren Unterthanen vielfältig an dem zu Düngung ihrer Feldern benöthigten Stroh beſonders daher gebreche, weilen die auswärtige Zinnß- und Zehend-Herren öfteren Anſtand nehmen, das ihnen gebührende Zehend-Stroh in der Gemeinde zu belaſſen.

Da aber dieſes nicht nur wider die alte Obſervanz, ſondern auch an ſich billig, und zum ſelbſt eigenen Nuzen derer Zehend-Herren erforderlich iſt, daß das auf einem Aker erwachſende Stroh wiederum zu ſeiner ordentlichen Bau- und Düngung verwendet werde; So befehlen Wir euch, daß ihr fürterhin denen ausländiſchen Zehend- und Zinnß-Herren die Ausfuhr des beziehenden Zehend-Strohes keineswegen geſtatten, ſondern ſie anweiſen ſollet, ſolches in denen Gemeinden, aus welchen ſie

ſolches bezogen, in einem billigen Preiſe zu verkauffen.

Wobei Wir jedennoch eurer Ermäſigung anheim geben, denenjenigen Zehend-Herren, welche etwan einiges Strohe ſelbſten höchſt benöthiget ſeyn möchten, von ihrem Zehend-Strohe etwelchen Antheil in natura, jedoch in der Maaſe verabfolgen zu laſſen, damit die Gemeinden andurch nicht ſelbſten in Mangel geſezet werden mögen. Innaſen Wir Uns verſehen, und ſeynd in Gnaden euch gewogen. Gegeben Carlsruhe, den 2ten May, ꝛc. 1752.

Ziffer 367.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter vom 11ten April 1770. H. R. N. 2157.

Daß denen Unterthanen der Kleebau und ſonderlich die Säung des Klees unter die Gerſte und andere Sommerfrüchte bei aller Gelegenheit zu recommendiren.

Dem Ober- und Ober-Forſtamt wird hierdurch in Befehl gegeben, auf alle mögliche Art und Weiſe denen Unterthanen und Orts-Vorgeſezten den Kleebau ſowohl überhaupt, als beſonders auch die Säung des Klees unter die Gerſte und andere Sommerfrüchte noch fernerhin durch Ausſchreiben und bei jeder ſchiklichen Gelegenheit zu recommendiren, ſie deshalb zu unterſtüzen, und ſolchen alſo möglichſt auszubreiten zu ſuchen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 11ten April 1770.

Ziffer 368.

Reſcript an die unterländiſche Ober- und Aemter vom 8ten April 1712.

Daß das Rindvieh und die Schaaf-Waare in den fürſtlichen Unterlanden nicht länger als bis Georgi auf den Wieſen zu dulden.

Carl ꝛc.

Nachdeme Wir bis dahero mißfällig wahrnehmen müſſen, welchergeſtalten ſowohlen Unſere eigenthümliche als Unſeren lieben getreuen Unterthanen zuſtändige Wieſen durch das Rindvieh und Schäfereien im Frühling aller Orten wider das alte Herkommen betrieben, und das Gras abgeweidet, daß alſo zu winterlicher Zeit ein nicht geringer Abmangel des dürren Futters verurſachet worden, mithin Wir bei dieſen annoch anhaltenden Futter-klemmen Zeiten, Unſerer eigenthümlichen Schäfereien ohngehindert, Uns gemüſiget befunden, hierinnen ein gewiſes Reglement zu begreifen, zu dem Ende dann gnädigſt haben wollen, daß das Rindvieh und Schaaf-Waare in Unſerm hieuntigen Fürſtenthum länger nicht als bis Georgi auf denen Wieſen geduldet werde; Als machen Wir euch ein ſolches hiemit des Endes gnädigſt zu wiſſen, daß ihr dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung nachkommen, den bisherigen Mißbrauch abſtellen, und, daß deren in allen Stüken gelebet werde, eure fleiſige Aufſicht tragen ſollet. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 8ten April 1712.

Ziffer 369.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten März 1766. H. R. N. 1014.

Von der zu beobachtenden Vorſicht bei dem Schneiden derer Reben, welche durch Kälte Schaden genommen. (*)

Da die bisherige Erfahrung gezeiget, daß die Weingärtner, wann die Reben durch Kälte Schaden genommen, entweder aus Unerfahrenheit oder Eigennüzigkeit in dem vornehmenden Schnitt der Sache zu viel thun, und nicht mit der gehörigen Vorſicht zu Werk gehen; ſo hat das Oberamt bei dem vor heuer in einigen Gegenden derer Weinberge wahrzunehmenden Froſtſchaden, ſämtliche Weinbauleute gleichbalden gehörig zu verwarnen, daß ſie im Schneiden derer Reben die nöthige Behutſamkeit gebrauchen, und jeder Ruthe und Steft oder Zapfen ein oder mehrere Augen, nach Beſchaffenheit jeder Gattung der Reben zu geben, keiner aber ſich allzuvoreilig unterfangen ſolle, die Ruthen auf dem Geſcherr oder Kopf wegzuſchneiden, indem man noch Hoffnung hat, daß die Steg derer Reben nicht gänzlich erſtorben, bei gelinder Witterung alſo ſich noch wohl erhohlen, und die nicht erfrornen Beiaugen austreiben können. Datum Carlsruhe den 5ten März 1766.

Ziffer

(*) Dieſe Verordnung gehet zwar den Worten nach nur auf das Jahr 1766. Sie findet aber zu allen Zeiten, wo die Reben durch Kälte Schaden nehmen, ihre ſchikliche Anwendung.

Ziffer 370.

Reſcript Sereniſſimi an das Hofraths-Collegium vom 26ſten Nov. 1755. H. R. N. 4079.

Daß die, welche der Durlacher Krappbau-Compagnie Krapp-Pflanzen entwenden, und auſer Landes führen, mit dem Zuchthaus zu beſtrafen. (*)

Bei Uns hat die zu Durlach etablirte- und von Uns gnädigſt privilegirte Krapp-Bau-Compagnie das unterthänigſte Anſuchen gethan, ſie durch eine geſchärfte Pönal-Verordnung gegen das Entwenden und auſerhalb Landes-Führen deren auf dem Feld ſtehender Krapp-Pflanzen gnädigſt zu ſichern.

Wie nun die Erfahrung bei anderen dergleichen Entrepriſen bereits gelehret hat, daß dieſelbe dem Muthwillen und Eigennuz mehr als zu viel ausgeſezt ſeyen, Wir aber dergleichen ungeſtraft hingehen zu laſſen nicht gemeinet ſind; Als wollen Wir hiermit denenjenigen, welche erwähnter Compagnie von deren Krapp-Pflanzen entweder ſelbſt oder durch andere zu entwenden, und auſer Landes zu führen ſich beigehen laſſen würden, die Zuchthaus-Strafe ohne Nachſicht zuerkannt wiſſen; Euch dahero gnädigſt befehlend, dieſe Unſere Verordnung behöriger Orten zur Publication zu bringen, und Euch übrigens ſelbſt darnach zu achten. Inmaſen

(*) Dieſes Reſcript iſt durch ein Hofraths-Decret vom 17ten Dec. 1755. H. R. N. 4256. denen unterländiſchen Ober- und Aemtern zur Publication und Nachachtung zugeſendet worden.

maſen Wir Uns verſehen, und ſeynd Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 26ſten Nov. 1755.

Ziffer 371.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Phyſicate vom 19ten März 1768. H. R. N. 1432.

Verbot des Maußgift-Legens auf denen Brach-Aekern.

Da man allhier zu vernehmen gehabt, wie an einigen Orten von denen Unterthanen zu Vertreibung der Mäuſe, Gift auf ihre Brach-Aekere pflege gelegt zu werden, dieſes aber, weilen oftermalen die Schweine und Schaafe auf ſolche Aeker getrieben, und in mehrendem Betracht vieles Unglük und Schaden verurſachen kann; als hat das Oberamt und Phyſikat in denen ihnen untergebenen Ortſchaften dergleichen Gift-Auslegen bei ſchwerer Strafe zu verbieten und wohl beſorget zu ſeyn, damit jederzeit ob ſothanem Verbot genau möge gehalten werden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 19ten März 1768.

Ziffer 372.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten Jänner 1774. H. R. N. 811.

Daß, und wie die Feldmäuſe theils auszurotten, theils ihrer Vermehrung vorzubeugen. (*)

Wegen

(*) Dieſe Verordnung iſt zu gleicher Zeit auch in die Baden-Badiſche Lande erlaſſen worden.

Wegen des bishero vielfältig von den Mäuſen ſowohl überhaupt, als auch insbeſondere in denen Feldern und Wieſen verurſachten groſen Schadens, wird dem Oberamt hiemit aufgegeben, nicht nur für die Ausrottung der Mäuſe überhaupt beſtens beſorgt zu ſeyn, ſondern auch beſonders durch gemeſſene, an die Orts-Vorgeſezte zu erlaſſende Befehle, jedesmal bei Verſpührung mehrerer Feld-mäuſe gleichbalden die Veranſtaltungen zu machen, daß, was die Wieſen oder Matten betrift, welche gewäſſert werden können, ſolche zu Zeiten, da von dem Wäſſern kein Schaden zu beſorgen, nach ganzen Diſtricten auf einmal unter Waſſer geſezt, und die Eigenthümer derſelben auf einen beſtimmten Tag nebſt ihrem Geſind, um die von dem Waſſer herausgetriebene Mäuſe todt zu ſchlagen, zuſammen geboten, auf die übrige Felder aber, welche zu ſolcher Zeit nicht geſtürzt werden können, das Waſſer von deren Beſizern, nach Beſchaffenheit der Umſtände, geführet, die Mauslöcher bis auf einige zuſammen getreten, die offene mit Waſſer und ungelöſchten Kalch angefüllt, und die, durch den Dampf zum Herauslaufen genöthigte Mäuſe todt geſchlagen, dahingegen, wann die Zeit zu Stürzung der Felder iſt, die Gemeinde zuſammen geboten, und durch ſolche alle durch das Pflügen oder Graben herauskommende Mäuſe getödtet werden. Und da auch diejenige auf den Feldern befindliche Raine, welche erſtern nicht zur Unterſtüzung und Erhaltung der guten Erde dienen, eben ſo, wie die überflüſige Heken, welche eine bloſſe Scheidung darſtellen, zu einem verderblichen Aufenthalt dieſes Ungeziefers dienen; So wird, zu deſto beſſerem und geſchwinderem Fortgang der Vertilgung deſſelben, zugleich weiter verordnet, daß ſolche weggeſchaft, und ſtatt derſelben Scheidſteine geſezet

werden

werden ſollen. Wornach ſich dann zu achten, die Würkungen davon aber von Zeit zu Zeit zu berichten, auch, wann allenfalls anderweite dienliche Mittel bekannt werden, dieſe zugleich in Vorſchlag zu bringen ſind. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 22ſten Jan. 1774.

Ziffer 373.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten May 1738. G. R. N. 32.

Daß jeder Eigenthümer fruchtbarer Bäume bei 10. Rthlr. Strafe die Rauppen von ſeinen Gütern vertilgen, und dieſe Verordnung alle Frühjahre publicirt werden ſolle.

Demnach in dieſem Frühjahr wahrzunehmen iſt, daß an denen Bäumen aller Orten eine groſe Menge Rauppen ſich zeige, von welchen zum Schaden derer Beſizer ſolcher Bäume die von GOtt beſcherte Früchte derſelben aufgefreſſen werden, auch die Bäume ſelbſt Noth leiden; ſo wird von wegen höchſterſagt Ihrer Durchlaucht dem Oberamt hiermit befohlen, daß es, um dieſem Uebel nach Möglichkeit zu ſteuren, alſo gleich nach Empfang dieſes in denen ihme anvertrauten Beamtungen hinlänglich veranſtalten ſolle, damit ein jeder Eigenthümer fruchtbarer Bäume zu ſeinem eigenen Nuzen ſolch verderbliches Rauppen-Geſchmeis bei 10 Rthlr. Strafe ohne Anſtand davon hinweg nehme und vertilge, und damit ob dieſer heilſamen Verordnung deſto genauer gehalten werden möge, ſo hat es, das Oberamt, ſeine gefliſſene Obſorge zu tragen, und nach deren Publication durch expreſſe hierzu beſtellte

Leute fleiſig nachſehen zu laſſen, damit dieſelbe von jedwederem exacte vollzogen werde. Daferne aber gegen Vermuthen ſich einige ſaumſelig erzeigen würden, ſo iſt die obberührte Strafe an denenſelben ohnnachläſig zu exequiren, und demjenigen, der davon die Anzeige thun wird, die Helfte davon zu überlaſſen. Höchſterſagt Ihro Durchlaucht verſehen ſich des gewiſen Erfolgs, und befehlen anbei, daß dieſe Verordnung alle Frühjahr, und, ſo oft es nöthig ſeyn wird, publicirt, und ſtricte darob gehalten werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. Secret. den 1ſten May 1738.

Ziffer 374.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 17ten Jänner 1759. H. R. N. 112.

Weitere Verordnung wegen Vertilgung der Rauppen ſowohl auf Commun- als privat-Gütern, und daß die Neſter zu verbrennen, nicht aber ins Waſſer zu werfen, oder in die Erde zu vergraben. (*)

Dem Ober- und Forſtamt wird andurch in Befehl gegeben, die Veranſtaltung zu treffen, damit innerhalb 4. Wochen ohnfehlbar ſowohl auf denen

(*) Ob zwar dieſe Verordnung nur auf das Jahr 1759. zu gehen ſcheinet, ſo iſt ſie doch nachhero dahin ausgedeutet worden, daß ſie vor beſtändig und alljährlich beobachtet werden ſolle, wie ſie dann bisher faſt alle Jahre erneuert, beſonders aber am 22ſten Jänner 1772. und 15ten Jänner 1774. auf die Baden-Badiſche Ober- und Aemter, wie auch Ober-Forſtämter ſich darnach zu achten, angewieſen worden.

denen privat-Perſonen zugehörigen Gütern von denen Beſizern als auch auf denen Commungütern von denen durch die Orts-Vorgeſezte zu beſtellenden Perſonen ſamtliche Rauppenneſter von denen Bäumen und Hägen abgenommen und verbrannt, nicht aber ins Waſſer geworfen, oder in die Erde vergraben, oder ſonſt ohne Würkung vermeintlich vertilget werden. Nach Verfluß gedachter 4. Wochen aber hat das Ober- und Forſtamt aller Orten genau viſitiren zu laſſen, ob dieſer Verordnung nachgelebet worden, die Saumſeligen ſo fort zu gebührender Strafe ohne Fehlen zu ziehen, auch wie ſolches alles geſchehen, alsbald einzuberichten. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 17ten Jänner 1759.

Ziffer 375.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 12ten Jun. 1765.

H. R. N. 2596.

Daß nach den Rebſtichern fleiſig zu ſehen, ſolche zu verbrennen, und der Erfolg zu berichten. (*)

All-

(*) Ob zwar dieſe Verordnung nur auf das Jahr 1765. zu gehen ſcheinet, ſo iſt doch ſolche nachhero dahin ausgedeutet worden, daß ſie vor beſtändig und alljährlich beobachtet werden ſolle. Es ſind dieſe Rebſticher ein den Weinreben höchſtſchädliches Ungeziefer, welches mit einem ſpizigen Schnabel verſehen, geflügelt, von blauer, gelber, oder grüner Farbe iſt, und, ſo bald die Reben zu treiben anfangen, die Augen oder Knoſpen daran ausfrißt, auch, wann es ſeine Eyer leget, die Blätter zuſammen rollet, und die junge Schoſſe abſticht, wodurch nicht nur der Saamen verdorben, ſondern auch das künftige Tragholz zu Grund gerichtet wird.

Alldieweilen dem Vernehmen nach hin und wieder in denen Weinbergen die ſehr ſchädliche ſogenannte Rebſticher verſpühret werden, deren möglichſte Vertreib= und Ausrottung die Nothwendigkeit erfordert; ſo ergehet an das Oberamt die Verordnung hiedurch, daß es nach erwähntem Ungezieſer genau und fleiſig ſehen, bei deſſen Erfinden ſolches wohl ableſen und verbrennen, auch ſonſt alle dienliche Mittel zu Vertilgung deſſelben vorkehren laſſen, den Erfolg aber ſeiner Zeit anhero berichten ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 10ten Jun. 1765.

Ziffer 376.

General=Reſcript vom 13ten Aug. 1717.

Daß vor die Erlaubnis, Tauben zu halten, etwas gewiſſes zu bezahlen, zu Frühlings= und Herbſt=Saatzeiten aber ſolche eingeſperrt zu halten.

Carl ꝛc.

Demnach bei Uns vor= und angebracht worden, daß von zerſchiedenen Unſern Unterthanen und andern viele Feld=Tauben gehalten und dardurch in denen Feldern den Sommer über ziemlicher Schaden ſo wohl denen Unterthanen als auch Uns ratione Decimarum verurſachet werde; Als befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß von jenigen, welche 10 Paar oder drunter fliegen hätten, jedes Jahr und mit dieſem anzufangen 30 kr. von 15 bis 20 Paar aber 1 fl. abgefordert, in denen Frühlings= und Herbſt=Saat=Zeiten aber, ſo lange ſolche währen, alle Tauben bei Strafe eingeſperret werden mögen; welches ihr nicht nur behörig zu publiciren

ſonder

ſondern auch der Burgvogt die Schuldigkeit davon zu erheben und mit Atteſtation zu verrechnen habe. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsburg den 13ten Aug. 1717.

Ziffer 377.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 26ſten Aug. 1752.

H. R. N. 2743.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung, mit dem Anhang, daß die, welche keine eigne oder Dienſtgüter haben, gar keine Tauben halten ſollen, wie auch, daß die Uebertrettere um 10. Rthlr zu ſtrafen.

Carl Fridrich ꝛc.

Eine von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Gros-Vaters Gnaden unterm 13ten Aug. 1717. gemachte Verordnung enthält, wie es mit dem Tauben-Flug in das Feld, damit denen Früchten und Saat kein Schade geſchehe, gehalten werden ſolle. Die von Zeit zu Zeit ergangene Klägden aber zeigen, wie oft dieſe Verordnung übertreten worden ſeye. Wir finden dahero nöthig, ſolche neuerdingen einzuſchärfen und dahin weiters zu erſtreken, daß hinführo Unſern Unterthanen, die keine Feld-Güther beſizen, wie auch Unſern Bedienten, die keine eigene oder Dienſt-Beinuzungs-Güther haben, dergleichen zu halten gänzlich verbothen ſeyn, ſo ferne ſie aber ſolcherlei Güther hätten, von ihnen der in obangeführtem Reſcript veſtgeſezte jährliche Tax bezahlet, zu Saat- und Erndt-Zeiten hingegen der Ausflug gänzlich abgeſtellet ſeyn und jedesmal die Tauben

ben in denen Schlägen zu halten befohlen, auch der Uebertretter, er ſeye Bedienter oder ein anderer, mit 10. Rthlr. Strafe angeſehen werden ſolle.

Damit nun der mit dieſer Verordnung abzielende gemeinnüzliche Endzwek erhalten werde; So befehlen Wir euch, dieſelbe nicht nur bei denen Gemeinden eures Oberamts-Diſtricts publiciren zu laſſen, ſondern auch ſelbſten auf deren Beobachtung ſorgfältig zu halten, und die Uebertrettere nach derſelben zu beſtrafen. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 26ſten Aug. 1752.

Ziffer 378.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 11ten Aug. 1753. H. R. N. 2464.

Einſchränkung vorſtehender Verordnung, in Abſicht der Strafe von 10. Rthlrn, und daß jedesmal, wann die Saat und Erndzeit angehe, oder ſich endige, von denen Orts-Vorgeſezten zu verkünden, auch wie die ſolches unterlaſſende Orts-Vorgeſezte zu beſtrafen, ingleichem, daß diejenige Tauben, welche in keinen Schlag gehen, nicht mehr zu dulden.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir finden nöthig, die in annis 1717. und 1752. wegen des Ausflugs derer Tauben ergangene Verordnungen dahin andurch zu limitiren, daß denenjenigen Unſerer Unterthanen, ſo

noch zu einer Zeit ihre Tauben fliegen laſſen, da ſie keinen Schaden in dem Felde thun können, und nicht weniger auch denen, welche ihre Tauben an= noch vorher haben fliegen laſſen, ehe von denen Orts= Vorgeſezten die Verordnung gemacht und publicirt worden iſt, daß wegen würklich angegangener Ernd oder Saatzeit die Tauben eingeſperrt gehalten wer= den ſollten, die in leztern Reſcripto zuerkannte Strafe ad 10. Rthlrn. nachgeſehen ſeyn, hingegen aber vor das künftige bei jeder Gemeinde von denen Vorgeſezten, ſo oft die Saat und Erndzeit ange= het, denen Einwohnern des Orts eröfnet werden ſolle, von welchem Tag an ſie ihre Tauben einge= ſperrt laſſen ſollen, ſo wie auch wenn die Saat oder Erndzeit jedesmal ſich endiget, daß die Tauben auf dem Feld keinen Schaden mehr thun können, von welchem Tag an die Einwohnere ihre Tauben wie= derum fliegen laſſen dürfen. Und wollen Wir über dieſer Unſerer zum Beſten derer Unterthanen ab= zwekenden Verordnung dergeſtalt genau gehalten wiſſen, daß diejenige Orts=Vorgeſezte, welche die Beſtimmung der Zeit wo in der Saat und Ernd durch die Tauben auf dem Feld ein merklicher Scha= den geſchehen kann, unterlaſſen, jedesmal ſelbſt nach Gröſe ihrer hierunter bezeigenden Nachläſig= keit oder Eigennuzes um 1. bis 10. Rthr. geſtraft werden ſollen. Wobei Wir auch weiter andurch gnädigſt befehlen, daß diejenige, ſo Tauben haben, welche in keinen Schlag gehen, ſondern ſich unter den Dächern aufhalten, ſolche ſofort ſelbſten weg= fangen und abſchaffen, oder wo ſie das nicht ſelbſt thun könnten, es bei Strafe von 10. Rthlrn. läng= ſtens innerhalb 4. Wochen anzeigen ſollen, damit dieſelbe jedermann frei gegeben und weggefangen werden mögen, und alſo niemand ſich entſchuldigen könne, wann ſeine Tauben zur verbotenen Zeit

auf

auf dem Felde angetroffen werden. Ihr habt derowegen ſothane Unſere weitere fürſtliche Verordnung zu gehöriger Publication zu bringen, und euch übrigens ſelbſten darnach in Unterthänigkeit zu achten. Innaſen 2c. Datum den 11ten Aug. 1753.

Ziffer 379.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Nov. 1719.

Daß jeder Unterthan jährlich 12. Spazenköpfe liefern, oder vor jeden 4 Kreuzer zahlen, doch aber, wann ein Ort der Spazen los worden, auch die Lieferung unterbleiben ſolle.

Carl 2c.

Euch iſt noch wohl erinnerlich, was Wir in annis 1714. & 1715. (*) wegen Ausrottung der ſchädlichen Spazen verordnet haben. Nachdeme nun von unterſchiedenen Orten her abermalen Beſchwerungen einlaufen, daß dieſe indeſſen ſich wieder gemehrte ſchädliche Vögel dem Landmann neuerdingen groſen Schaden verurſachen; ſo haben Wir der Nothdurft zu ſeyn erachtet, Unſere vormalige Verordnung ſolchen Innhalts zu wiederholen, daß nemlich ein jeder Unterthan bis zur Aus-

Aa 2 rottung

(*) Dieſe Verordnungen, wovon die von 1714. in die fürſtliche Oberlande, die von 1715. aber in die Unterlande ergangen, enthalten weiter nichts, als daß jeder Unterthan jährlich 12. Spazen-Köpfe liefern, oder vor jeden 4 Kreuzer zahlen ſolle. Und da es nun damit ganz anderſt ſich verhält, ſo ſind dieſelbe mit Vorbedacht weggeblieben.

rottung alljährlich zwölf Spazenköpfe zur Forſtver⸗waltung liefern, oder vor einen jeden einen Bazen bezahlen ſolle, wobei es aber die Meinung gar nicht hat, daß dieſe Verordnung eine Neuerung, wie ſolche in vorigen Jahren dafür angeſehen werden wollen, oder ſonſten dem Landmann zuziehende neue Laſt und Auflage ſeyn, ſondern ihme vielmehr zum Nuzen und allein zu Ausrottung dieſes ſchädlichen Vogels geſchehen ſolle, allermaſen, wann an einem Ort keine Spazen ſeynd, folglich auch keine Klage darüber geſchiehet, die Innwohnere von der Lieferung, jedoch mit behöriger Atteſtation befreyet, ingleichem, wann durch die Wegſchieſſung ein Ort vor dem andern derſelben los worden, auch die Lieferung ferner unterbleiben, nicht weniger, wo einige Unterthanen Armuth halber gar kein Gewehr haben, folglich ſolche Spazen zu ſchieſſen nicht vermögen, oder die Alters und Leibes⸗Gebrechlichkeit halber denſelben nicht nachkommen können, davon verſchonet, mithin in allem ſolche Maas gehalten werden ſolle, daß der eigentliche intendirende gute Endzwek nicht in contrarium und in einem andern und ungleichen Verſtand ausgelegt, und folgſam darüber unnöthige Beſchwerden geführet werden, und befehlen demnach Euch hiemit gnädigſt, dieſe Unſere Reſolution behörig zu publiciren, und Euch darnach zu achten. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 1ſten Nov. 1719.

Ziffer 380.

General⸗Reſcript vom 1ſten April 1730.

Daß das Schieſſen nach Spazen und ſonſt in⸗ und um die Fleken hinfüro abzuſtellen, hingegen die Spazen auf andere Art wegzuſchaffen.

Carl

Carl ꝛc.

Nachdeme Wir wahrnehmen müſſen, was maſſen durch das unvorſichtige Spazenſchieſſen derer Unterthanen ſich von Zeit zu Zeit verſchiedene Unglükſfälle zugetragen, daſſelbe auch ihnen niemalen zu geſtatten geweſen; und aber dieſelbe die ihnen zu ihrem Beſten und Verringerung dieſer ſo ſchädlichen Thiere jährlich zu liefern aufgegebene Spazenköpf ohne das Schieſſen durch verſchiedene Art des Fangens und Aufhebung aus denen Neſtern gar wohl aufbringen können; So iſt unſer gnädigſt und ernſtlicher Befehl hiemit, daß zu Steurung all künftigen Unheils und Schadens Unſern Unterthanen das Spazen- auch anderweitige Schieſſen in- und um denen Fleken und Dörfern gänzlich verboten ſeyn ſolle. Ihr habt demnach ſolch Unſern gnädigſten Befehl nicht nur zur behörigen Publication zu bringen, ſondern auch, daß fürterhin darob gehalten werde, Euere gefliſſene Obſicht zu tragen; Jnmaſen Wir Uns verſehen, und ſeynd Euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe, den 1ſten April 1730.

Ziffer 381.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Forſt-Aemter vom 15ten Aug. 1741. C. N. 2676.

Nähere die vorſtehende Verordnungen zum Theil abändernde Vorſchrift, wie es wegen Ausrottung der Spazen und Lieferung der Spazenköpfe zu halten, mit wiederholtem Verbot des Schieſſens der Spazen.

Magdalene Wilhelmine,
auch
Carl Auguſt ꝛc.

Demnach Uns unterthänigſt vorgetragen worden, was maſen die von Unſers in GOtt ruhenden höchſtſeel. Herrn Gemahls und reſp. Oncle Lbden und Gnaden, wegen Ausrottung derer ſchädlichen Spazenvögel allſchon unterm 3ten Aug. 1714. erlaſſene höchſt-rühmliche, und allein zum Beſten derer Unterthanen und Conſervation derer Feldfrüchte abzwekende General-Verordnung, Kraſt deren ein jeder Unterthan jährlich 12. Spazenköpfe liefern, oder in deren Ermangelung vor jeden ſolchen Kopf 4 kr. zahlen ſolle, einige Zeit her faſt allenthalben, und zwar meiſtentheils darum, weilen das ehemal erlaubt geweſene Schieſſen dieſer Vögel zu Vermeidung der daher zerſchiedentlich entſtandener Unglüke und Exceſſe in anno 1730. per Reſcriptum wiederum aufgehoben, und hingegen das Fangen und Ausheben derſelben anbefohlen worden, in Abgang gekommen ſeye, und wir daher ſolch heilſame Verordnung in Unſern ſamtlichen vormundſchaftlichen fürſtlichen Ober- und Unterlanden wiederum, jedoch mit dieſer Modification introduciret wiſſen wollen, daß

1) eine ſtarke begüterte Familie jährlich 12. die von mittelmäſiger Gattung 9. und dann die geringere 6. Stük Spazenköpfe liefern,

2) von dieſer Lieferung weder Burger noch Hinterſaſſen, auſſer die über 60. Jahr gekommene Männer und Wittweiber, wann ſo wohl dieſe als jene mit keinen erwachſenen Söhnen verſehen, eximirt ſeyn,

3) ein

3) ein jeder nach vorſtehender Proportion ſein gebührendes quantum mit Siebern, Garn, Häſen oder ſonſt, ſo gut er kann, fangen, und hingegen ſich alles Schieſſens bei Vermeidung ſchwerer Strafe gänzlich enthalten, auch

4) ein jeder ſeine Gebühr quartaliter an denjenigen Forſtknecht, in deſſen Forſt oder Huth das Ort gehörig, richtig einliefern, oder in deſſen Entſtehung vor jedes Stük 2 kr. bezahlen, zu welchem Ende

5) die Vorgeſezte jeden Orts jährlich nach obberührten über die in jeder Stadt, Dorf und Fleken vorhandene Einwohner und Haushaltungen und die von einem jeden derſelben 3. Lieferungs-Claſſen jährlich zu liefern ſeyende Spazenköpfe accurate Conſignationes verfertigen, und ſolche denen Forſtknechten alljährlich zu Anfang eines jeden Rechnungs-Jahrs, und dermalen von Georgi 1742. an erſtmals ſo gleich zuſtellen, die Forſtknechte aber dasjenige, was ihnen in natura oder in Geld geliefert wird, ordentlich und mit Atteſtation derer, welche die Lieferung gethan, in denen erhaltenen Conſignationen notiren, und ſich das Regiſter, und daß ein mehrers nicht gefallen, von denen Vorgeſezten pflichtmäſig atteſtiren laſſen, auch ſodann ſelbiges ſamt dem wider Vermuthen ſich etwan dieſerhalb ergebenden Geldbetrag quartaliter oder allerlängſtens bei dem Schluß des Rechnungs-Jahrs richtig zum Forſtamt und Forſtverwaltung, ohne vor ihre diesfalls anwendende Bemühung jemanden etwas anzufordern, liefern ſollen. Inſonderheit aber haben

6) Sie, die Forſtknechte, bei denen von denen Unterthanen beſchehenden jedesmaligen Lieferungen genau darauf zu ſehen, daß nicht, wie ſchon mehrmal geſchehen, ſtatt der Spazenköpfe andere

Vögelköpfe geliefert werden, und diejenige, ſo dergleichen Lieferungen thun würden, ſind ſogleich beim Forſtamt zu deren gebührenden Beſtrafung, welche Wir auf 1 fl. 30 kr. vor dergleichen unrichtige Lieferungen determiniren, anzuzeigen, an welcher Strafe der die Sache anzeigende Forſtknecht den Drittel zu beziehen haben ſoll; als befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, daß dieſe Unſere Verordnung Ihr, die Ober- und Forſtbeamte, ſogleich in dem Euch gnädigſt anvertrauten Oberamt aller Orten behörig publiciren, und Euch eures Orts ſelbſten darnach unterthänigſt achten, Ihr, die Forſtbeamte aber denen Forſtknechten, daß ſie ob ſothaner Verordnung genau halten, ernſtlich injungiren, auch, ſo viel an Euch iſt, ſelbſt darauf genaue Acht haben, die erſtmalige Berechnung in dem laufenden Rechnungs-Jahr pro regulativo nehmen, und vornehmlich darauf ſehen ſollet, daß ein jeder Unterthan und Hinterſas ſein ihme zu lieferndes quantum Spazenköpf nicht in Geld, ſondern in natura wo möglich von Quartal zu Quartal richtig mit würklich noch kenntbaren Spazenköpfen einliefern möge; du, der Forſtverwalter, hingegen haſt die Rechnungsgebühr darbei urkundlich unter des Forſtmeiſters Atteſtation mit der Flekens Vorgeſezten Conſignationen zu beobachten, und bei dieſer Lieferung nichts, es geſchehe ſolche in natura, oder wider Verhoffen in Geld à 2 kr. vor jeden nicht liefernden Spazenkopf in Ausſtand erwachſen zu laſſen. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsburg und Carlsruhe den 15ten Aug. 1741.

Ziffer

Ziffer 382.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter, vom 5ten Julii 1773. C. N. 5960.

Noch weitere Verordnung, wodurch vorſtehenden Verordnungen zum Theil derogirt, und die Proportion veſt geſezet wird, wornach künftig die Spazenköpfe zu liefern, und daß die, welche keine Güter beſizen, davon gänzlich frey zu laſſen. (*)

Carl Fridrich ꝛc.

Nachdeme Uns zu vernehmen vorgekommen, daß bei der in Unſern Fürſtlichen Landen üblichen Anſez- und Einziehung derer Spazenköpfe von Unſern dieſem oneri unterworfenen Unterthanen die der Natur der Sache gemäſe Gleichheit nicht allerdings beobachtet worden, Wir aber ſothanes onus an ſtatt der bisherigen Gewohnheit bis auf gut findende Aenderung directe nach ſeiner urſprünglichen Natur auf die Grundſtüke derer Unterthanen proportionirt wiſſen wollen; Als finden Wir Uns bewogen, andurch gnädigſt zu verordnen, daß künftighin und von nun an denenjenigen Unterthanen, welche mit 1. bis 3. Morgen oder Jucherten Feldes begütert ſind, 2. Stük Spazenköpf, denen, welche von 4. bis 9. Morgen oder Jucherten beſizen, 4. Stük, und denen von 10. Morgen und drüber inne habenden Unterthanen 8. Stük dergleichen Köpfe an-

(*) Dieſe Verordnung iſt auch an die Baden-Badiſche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter, diſſeits Rheins ergangen.

angeſezt, und von ihnen eingezogen, diejenige Unterthanen aber, ſo gar keine Liegenſchaft haben, von der in Frage ſtehenden Abgabe gänzlich frei gelaſſen werden ſollen. Ihr habt daher ſolches gehörig zu publiciren und euch bei denen jeweiligen Spazenköpf-Einzügen vorſtehender Unſerer gnädigſten Verordnung gemäs zu fügen, hiernächſt aber auch alljährlich zu Unſerer Fürſtlichen Rent-Cammer einzuberichten, ob, und in wie ferne eine Vermehr- oder Verminderung derer Spazen in denen Feldern und Ortſchaften verſpüret werde? Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 5ten Julii 1773.

Ziffer 383.

General-Decret vom 25ſten Aug. 1770.

H. R. N. 4668.

Wie es hinführo mit Einziehung der Spazenköpfe oder des Geldes darvor zu halten.

Auf welche koſtſpielige Weiſe die jährlich von denen Unterthanen zu lieferende Spazenköpfe, eingezogen zu werden pflegen, das hat man mehrmalen wahrzunehmen gehabt. Da nun Sereniſſimus aller Vervielfältigung der Tagsgebühren und Diäten ernſtlichſt geſteuret wiſſen wollen, als habt ihr die Anordnung zu machen, daß, nachdeme der Anſaz von dem Ober-Forſtamt geſchehen, der Forſtknecht über jeden Ort eine Conſignation begreiffe, und ſolche denen Vorgeſezten zum Einzug zuſtelle. Wo ſodann ein Vorgeſezter oder ein Burgermeiſter alleine den Einzug beſorgen, und das in der Conſignation enthaltene, entweder in natura, oder mit Geld an den Forſtknecht, dieſer aber ſo fort an das Forſt-Amt liefern ſolle. Datum Carlsruhe den 25ſten Aug. 1770.

Ziffer

Ziffer 384.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Sept. 1749.

Was vor Maasregeln zu Ausrottung der Heuſchreken, wann ſolche eindringen ſollten, vorzukehren.

Man will zwar von der Güte des Allerhöchſten verhoffen, daß der gegen die Reichslande ſich gewendete landesverderbliche Heuſchreken-Zug nicht weiters eindringen, ſondern durch die bevorſtehende naſſe Winter-Witterung ſeinen Untergang erhalten werde; Zu aller Vorſorge aber hat man nöthig befunden, die dargegen dienlich befundene Mittel dem Oberamt in der abſchriftlichen Anlage zuzuſenden, um auf allen Fall, welchen doch der barmherzige GOtt in Gnaden abwenden wolle, davon dienlichen Gebrauch zu machen. Carlsruhe in Cons. Secret. den 15ten Sept. 1749.

Dieſe Anlage iſt eine weitläuftige Beſchreibung derer im Jahr 1747. und 1748. in die Wallachei, Moldau und Siebenbürgen eingedrungenen Heuſchreken. Hier wird es genug ſeyn, den 7ten Artikel, welcher von Ausrottung dieſes ſchädlichen Ungeziefers handelt, einzurücken:

ad Septimum:

Die Mittel dagegen müſſen nach denen beſonderen Jahrs-Zeiten, und nach des Ungeziefers Beſchaffenheit gleich nach der Ausbrut, dann während ihrem Kriechen und Hüpfen, nicht minder auch, wann ſie ſchon fliegen können, mithin auf 3. oder viererlei Arten diſtinquiret werden. So viel Wir hier in Siebenbürgen erfahren, hätte man, da man

ihn

im Frühjahr gewußt, wo die alte Heuſchreken ſchwarmweis liegen geblieben, und daſelbſt wie die Seidenwürme umgekommen, im Martio und Aprili dieſelbige Gegend fleiſig und oft mit vielen Leuten viſitiren, und, wann man etwa in einigen auf dem Feld liegenden Miſthäufen, unter bewachſenen Stauden und Dornen, Uferlöchern ꝛc. einige nunmehr allhier bekannte zuſammen gehäufelte ſchwarz-Erdfarbe oder andere ungewöhnliche kleine Würmer zuſammen rollirter gefunden; mit Pritſchen oder Stoßhölzern gar leicht zuſammen ſtoſſen, zerknirſchen, und dann mit Miſt, Stroh und Staudenwerk verbrennen können, und dieſes wäre das beſte Mittel geweſen, welches auch in einem Ort ungefehr iſt probat worden, denen andern Orten aber unbekannt geweſen, mithin auch unterlaſſen worden. Dieſes alſo wäre das erſte Mittel im Frühjahr zu probiren.

Im Sommer aber, wann ſie im Majo und Junio ſchon aufgebrochen, und die Früchte und das Gras erfüllet haben, ſo iſt nicht möglich, ſolche völlig auszurotten, es ſeye dann daß man das ganze überſchwemmte Terrain an Früchten und Gras, mit groſen Hofbeſen, Dreſch-Flegeln und dergleichen hierzu tauglichen Holz-Pritſchen mit denen kriechenden Heuſchreken zugleich zerſchmettere und zerknirſche.

Wann aber die Früchte ſchon halb und faſt zeitig ſeind, iſt kein anders Mittel, (auch dieſes noch nicht zu völliger Ausrottung ſondern allein zu einer merklichen Verminderung,) als daß man mit vielen Leuten eine Flek Früchte umfange, durch welche ſie mit Schellen, Glöklen oder anderm Möſſing, Kupfer und eiſernem Geſchirr, Trommeln und dergleichen Getös und Geſchrey, NB. wann ſie ſchon vom Tau gegen 8. oder 9. Uhr getröknet,

(indem

(indem ſie ſich vor dieſer Zeit nicht zuſammen treiben laſſen, ſondern an denen Halmen der Frucht entweder henken, oder unten im Gras und auf der Erde liegen bleiben,) auf ein bloſes oder abgemähtes Stük Erden theils zuſammen getrieben, und dann wann ſie dicht übereinander hüpfen, mit Dreſch=Flegeln, diken ſtarken Hofveſen, und von harten Brettern mit einem ſchrägen Stiel zugerichteten Pritſchen todt geſchlagen, zuſammen gekehrt und mit Stroh und trokenem Miſt verbrennt werden können.

Indeſſen bleiben viele noch zurük in denen dichten Früchten und Gras, und wann eine langwührige Dürre, und das Erdreich zwiſchen denen Früchten kreuzweis ausgeriſſen iſt, verſchlieſen ſich die meiſte in hohle Rizen, daß man auch zum andern, ja drittenmal dieſes repetiren muß, und gleichwolen bleiben viele übrig, und thun auch ferneren Schaden, nur mit dieſem Unterſcheid, daß wenige weniger ſchaden.

Man kann auch nach Beſchaffenheit der Reviere nahe an dem Schwarm, wo er am dikeſten iſt, eine Ehle tief und ſo viel breiten Graben machen, hinter dem Graben aber in der Reihe ziemlich nahe zuſammen viele Leute mit langen Hofbeſen, die gröſſere Zahl der Leute aber, von einem Ende des Grabens, um den liegenden Schwarm in einem Halbcircul bis an das andere End des Grabens umfangen, und dann, wie vorgeſagt, mit Getös und Geſchrey gegen den Graben zutreiben laſſen, ſolcher weiſe aber die beim Graben Wachtſtehende die vorauskommende Heuſchreken beſorgen, und, wann einige über den Graben kriechen oder hüpfen, in Graben zurükkehren und treiben, bis endlich die den Circul machende Leute auf dem Graben mit

ihnen zuſammentreffen, im Graben zuſammenſchlagen und treten, andere aber die Durchreiſende in Graben mit denen Beſen hinein kehren, und nach und nach die ausgegrabene Erde darauf werfen und ſie eingraben.

Wann ſie aber zum Flug kommen, ſo muß man bei denen Fruchtfeldern in denen benachbarten Territoriis reitende Wachten aufſtellen, welche, wann ſie ſehen, daß irgendswo ein Schwarm, oder auch nur einige Vorboten ſich zeigen, denen nahe gelegenen Dorfsleuten ſpornſtreichs Meldung thun, da dann alles klein und groß beiderlei Geſchlechts mit obgemeldetem klingendem Werkzeug aufs Feld lauffen, und die vielleicht bereits ſich niedergelaſſene auf- und wegtreiben können; Trift es ſich aber, daß ſie des Tags im Fliegen ermüdet, irgendswo über Nacht liegen bleiben, und vielleicht auf einem leeren Feld oder niedrigen Sträuchen und Dörnern, ſo kann man ſolche entweder mit anbrechendem Tag, wann der Thau noch auf ihnen lieget, oder aber auf den ſpaten Abend nach Sonnen-Untergang, oder aber auch, wann es kühl und Regenwetter iſt, zu welchen Zeiten ſie liegen bleiben, und nicht fliegen können, mit allerhand Schlagzeug zuſammen ſchlagen, zertreten und zerknirſchen.

Im Herbſt iſt oben ſchon bemerket, daß ſie bei ereigneter kühlen Luft und Regenwetter endlich an einem Ort liegen bleiben, die Eyer hinterlaſſen, ſie aber ſelbſten crepiren. Wann man nun zu ſolcher Zeit gut Acht gäbe, da ohnedem die Felder öd und leer ſeynd, könnte man dieſes Ungezieſer, ſo viel möglich, mit Todtſchlagen verminderen, oder die ganze Schwärme vielleicht gar ausrotten, ehe ſie noch die Eyer von ſich laſſen und einſchmizen.

In

In dem Bannat Temeswar, allwo ſich ebenfalls von dieſen Heuſchreken ein groſer Schwarm niedergelaſſen, hat man bei 15000. Schwein zuſammen getrieben, welche dieſes Ungeziefer reinlich aufgefreſſen haben; und iſt dabei zu bemerken, daß von dieſen Schweinen keines darüber crepiret, noch ungeſund worden iſt.

Ziffer 385.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Forſtämter vom 27ſten Febr. 1725.

Daß zu Erſparung des Holzes lebendige Häge um die Güter und Gärten zu pflanzen.

Carl ꝛc.

Euch iſt noch wohl erinnerlich, was Wir euch allbereit unterm 1ſten Aug. des 1723ſten Jahrs wegen Pflanzung lebendiger Häge um die Güter und Gärten zu Menagirung des Holzes gnädigſt befohlen haben. Wir tragen auch ganz keinen Zweifel, ihr werdet immittelſt dieſe Unſere Intention wo nicht in totum doch wenigſtens in tantum erfüllet haben. Nichts deſto weniger aber, und damit die Sache nicht, wie mehrentheils gebräuchig, gar unterlaſſen bleibe, ſo haben Wir euch deren unterthänigſte Befolgung hiermit nochmalen und zwar mit dem ernſtlichen Anhang erinnern wollen, daß Wir ſonſten im Unterbleibungs-Fall an euch die Verantwortung fordern werden. Seynd damit in Gnaden euch gewogen. Gegeben Carlsruhe den 27ſten Febr. 1725.

Ziffer

Ziffer 386.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Forſtåmter vom 24ſten Dec. 1749. H. R. N. 3001.

Daß kein Unterthan, ohne vorher 3. junge Eichbåume geſezt zu haben, heurathen, auch jede Commun ihren eignen Eichel-Pflanzgarten halten, ingleichem an Båchen, Gråben und Tiefenen, Weiden und ander ſchnellwachſendes weiches Holz, an Straſſen und Allmenden aber fruchtbare- und Maulbeerbåume gepflanzt werden ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Es iſt bereits von langem her verordnet, daß kein Unterthan, ehe er erweislicher Dingen drei junge Eichbåume an einem leeren und geſchikten Plaz geſezet hat, ſich zu heurathen Erlaubniß haben, ingleichem, daß jede Commun ihren eigenen Eichel-Pflanzgarten halten, und ſich dadurch mit jungen Eich-Pflanzen zu Beſezung ihrer Waldblöſenen verſehen ſolle.

Nicht weniger iſt auch vielfåltig befohlen, daß an allen Båchen, Gråben und Tiefenen Weidenbüſchen, Illmen und ander dergleichen ſchnell heranwachſendes weich Holz, an offentlichen Straſen und Allmenden aber fruchtbare Båume, unter welchen beſonders auch die Maulbeer-Båume zu verſtehen ſind, ausgeſezet werden ſollen.

Nun iſt zwar an deme, daß der Nuzen dieſer Verordnung jedermann ſogleich in die Augen fållt.

Wie

Wie wenig aber deſſen ohngeachtet darob gehalten werde, zeiget die allerwärtige Erfahrung.

Wir können dahero nicht umhin, euch Unſer gerechtes Mißfallen darüber zu erkennen zu geben, und zugleich die Befolgung ſolcher heilſamen Verordnungen auf das nachdrüklichſte wiederholter einzuſchärfen, wie denn in ſolcher Abſicht Unſere ſo gnädigſt als ernſtliche Verordnung an Euch, die Ober- und Forſtbeamte, hierdurch ergehet, daß Ihr nicht nur ſelbſten über denenſelben beſſer, als bishero geſchehen, halten, ſondern auch Eueren untergebenen Staabs- Forſt- und anderen Bedienten deren gleichmäſige Nachgelebung auf das nachdrukſamſte und bei Vermeidung Unſerer harten Strafe und Ungnade einſchärfen ſollet. Wir verſehen Uns deſſen gnädigſt, und verbleiben in ſolcher Zuverſicht euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 24ſten Dec. 1749.

Ziffer 387.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 26ſten Oct. 1754.

H. R. N. 3252. und 3310.

Daß aller Orten Maulbeer- und Obſtbäume, wie auch Weiden und Erlen zu pflanzen, ingleichem lebendige Zäune von Maulbeer-Stäudlein, wie auch Maulbeerbaum-Pepinieres anzulegen, der Fortgang dieſer Anſtalten aber alljährlich auf Pfingſten und Weyhnachten zu berichten.

In der Abſicht, den ſo nüzlichen Seidenbau, ſo wie auch die Pflanzung derer Obſtbäume in

dieſen fürſtlichen Landen in Aufnahme zu bringen, ergehet hiemit an das Oberamt die Verfügung,

1) binnen 3. Wochen, was vor Verordnungen wegen der Maulbeerbäum-Plantage, wegen Pflanzung derer Obſtbäume, und wegen der Weiden, und Erlen-Pflanzung, in der Oberamts-Regiſtratur vorhanden? in wie weit ſolche bisher exequirt worden? und wie der Endzwek, ſowohl die Maulbeerbaum-Plantage allgemein zu machen, als auch die Pflanzung guter Obſtbäume nebſt der Weiden- und Erlen-Pflanzung zu befördern am füglichſten, geſchwindeſten und leichteſten zu erhalten ſtehe? zu berichten.

2) Einſtweilen und bis zu Erlaſſung einer General-Verordnung an denen Orten, wo Maulbeer- oder Obſtbäume, oder Weiden und Erlen gut thun, nicht nur die äuſerſt fleiſige Pflanzung ſothaner Bäume, und unter denen Obſtbäumen, insbeſondere der Zwetſchgenbäume, nebſt Anlegung lebendiger Zäune von Maulbeer-Ständlein, ſondern auch die Anlegung nöthiger Maulbeerbäum-Pepinieres, zu welch lezteren die Commun-Æraria indeſſen die Koſten zu fourniren haben, auf das ſorgfältigſte zu veranſtalten.

3) In ſoferne daſſelbe es nöthig erachten ſollte, derlei Particular-Veranſtaltungen zur interimiſtiſcher Beſtätigung anhero einzuſchiken, auch

4) allezeit auf Weyhnachten und Pfingſten bis zu Erlaſſung der General-Verordnung einen Bericht von denen Progreſſen dieſer beiderlei Plantagen ohnfehlbar anhero zu erſtatten. Datum Carlsruhe in Cons. aul. den 26ſten Oct. 1754.

Ziffer

Ziffer 388.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 11ten Febr. 1767. H. R. N. 678.

Daß überall, wo Kirchhöfe befindlich ſind, auf ſolchen wenigſtens 5 — 6. Maulbeerbäume zu pflanzen.

Hiermit wird befohlen, daß an allen Orten, wo Kirchhöfe befindlich ſind, auf ſolchen gleich jezo in gegenwärtigem Frühjahr nach Beſchaffenheit des Plázes, wenigſtens 5 — 6. Stük Maulbeerbäume gepflanzt, und zu Beförderung ihres Wachsthums das nöthige mit gehöriger Sorgfalt beobachtet, auch wie dieſes jeden Orts befolget worden, in künftigem Spätjahr einberichtet werden ſolle, wobei noch angefügt wird, daß die nöthige Sezlinge vom Oberamt Badenweiler erhalten werden können. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 11ten Febr. 1767.

Ziffer 389.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter und Specialate vom 28ſten März 1770. H. R. N. 1829.

Daß auf allen Kirchhöfen die abgängige Maulbeerbäume zu recroutiren, und die daſelbſt noch taugliche Pláze zu bepflanzen, demnächſt auch an denen rauhen Orten eine Probe damit zu machen, überhaupt aber alle Geiſtli-

che, Orts-Vorgeſezte, Schulmeiſtere u. ſ. w. zu mehrerer Betreibung des Seidenbaues aufzumuntern.

Es iſt zwar bereits befohlen, daß auf allen und jeden Kirchhöfen Maulbeerbäume gepflanzet werden ſollen. Da aber ſolches bisher nicht aller Orten geſchehen, und zu deſſen Behinderung theils die Räuhe der Gegend, theils daß ſolche Bäume nicht überall fortkommen, angegeben worden, ſo wird hier wiederholter befohlen, daß nicht nur auf allen Kirchhöfen, wo bereits Maulbeerbäume geſtanden, die abgängige recroutirt, und die daſelbſt noch taugliche Pläze bepflanzet, ſondern auch an denen rauhen Orten mit Sezung ſolcher Bäume, welche aber mit guter Erde zu verſehen, und in keinen naſſen Boden zu ſezen ſind, eine Probe gemacht, überhaupt aber alle Geiſtliche, alle Orts-Vorgeſezte, Schulmeiſtere, Proviſores und dergleichen, ſowohl jezt als künftig von Zeit zu Zeit zu mehrerer Betreibung des Seidenbaues angewieſen, und aufgemuntert werden ſollen. In dem über die Seidenbaumpflanzung alle halb Jahr zu erſtattenden Bericht erwartet man auch von deſſen Befolgung die Anzeige. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten März 1770.

Ziffer 390.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter vom 11ten Aug. 1762. H. R. N. 2944.

Daß die Gemeinden, die keine Maulbeerbäume pflanzen wollen, zwar andere Bäume

von

von gutem Kern- und Steinobſt ſezen mögen, doch bei jeder Gemeinde, welche Gelegenheit darzu hat, jährlich etwas von Maulbeerbäumen zu pflanzen.

In Gefolg der bereits ergangenen Verfügung kann zwar denenjenigen Gemeinden, welche keine Luſt bezeugen Maulbeerbäume zu pflanzen, frei gelaſſen werden, andere Bäume von gutem Kern- und Steinobſt zu ſezen. Inzwiſchen ſolle jedoch bei einer jeden Gemeinde, welche hiezu Gelegenheit hat, jährlich etwas weniges von Maulbeerbäumen gepflanzt werden, und iſt ſolches ab Seiten des Oberamts zu veranſtalten. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 11ten Aug. 1762.

Ziffer 391.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate, mit Ausſchluß Münzesheim und Rhod, vom 23ſten Aug. 1766. H. R. N. 3631.

Daß die Schulmeiſtere, Schulproviſoren, und Schulpräparanden die Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume und Häge, wie auch die Bereitung der Seide erlernen ſollen, und denen, die ſich hiezu geſchikt machen, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Ærario zu ſchöpfen.

Da Sereniſſimus ein beſonderes gnädigſtes Wohlgefallen an der Seidenzucht äuſern, und deren Ausbreitung in vielem Betracht, beſonders aber auch deswegen, weilen Kinder und gebrechli-

brechliche Perſonen dabei einen Verdienſt haben können, dem Land nüzlich ſeyn würde; ſo hat das Oberamt und Specialat beſonders denen Schulmeiſtern und Schulproviſoren nachdrüklich anzubefehlen, auch leztere und vornemlich ſämtliche zum Schulweſen ſich präparirende Subjecta zugleich dahin anzuhalten, daß ſolche nicht nur die Pflanzung und Wartung derer Maulbeerbäume und Häge bei der ohnehin im Oberamt alljährlich geſchehenden Pflanzung dergleichen Bäume, ſondern auch die Erziehung und Bereitung der Seide, erlernen ſollen, als zu welchem Ende denen Schulmeiſtern, welche ſich hiezu verſtehen und geſchikt machen, an denen Orten, wo ein Commun-Ærarium iſt, eine jährliche Belohnung geſchöpft werden ſolle. Man iſt von dem Erfolg Berichts gewärtig. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 23ſten Aug. 1766.

Ziffer 392.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 28ſten Jänner 1767. H. R. N. 385.

Daß auch die Pfarrere zu ermahnen, auf ihre Pfarr- und eigne Güter Maulbeerbäume und Häge zu ſezen.

Ueber die Befolgung der wegen des Seidenbauens unterm 23ſten Aug. a. pr. erlaſſenen Verfügung iſt man vom Oberamt und Specialat eines baldigſt zu erſtattenden Berichts gewärtig. Demſelben wird aber auch hiermit aufgegeben, daß es die Pfarrere, auf ihre Pfarr- oder eigne Güter Maulbeerbäume, auch nach Beſchaffenheit der Lage dergleichen Häge zu ſezen, nomine Sereniſſimi ermahnen ſollen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten Jänner 1767.

Ziffer

Ziffer 393.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Ober-Forſtämter und Specialate vom 20ſten April 1768.

H. R. N. 3009.

Vorſchrift, wie die wegen der Maulbeerbäume zu erſtattende Berichte einzurichten, auch daß zu melden, welche Pfarrere, Schulmeiſtere und Schulproviſoren grains zur Seidenzucht verlangen.

Das Ober- und Forſtamt, auch Specialat hat in dem auf innſtehende Pfingſten zu erſtattenden Bericht, die Pflanzung derer Maulbeerbäume betreffend, zu melden, wie viel dergleichen Bäume auf Privat-Gütern von Unterthanen, wie viel von Pfarrern und Schulmeiſtern auf ihren Dienſt- und eigenthümlichen Gütern, wie viel auf Allmenden und Kirchhöfen dieſes Frühjahr gepflanzt worden, ſodann wie viel dergleichen Bäume mit Einſchluß dieſer das Frühjahr gepflanzten auf Privat-Gütern, ingleichem auf derer Pfarrer und Schulmeiſtere Dienſt-Gütern und auf Allmenden und Kirchhöfen, überhaupt dermalen ſtehen, ferner wie viel auf Allmenden und Kirchhöfen annoch geſezt werden können, weiters, wer, von wem, und an welchen Orten Maulbeerbaum-Samen dieſes Frühjahr geſäet worden, und wie ſolcher aufgegangen, und endlich, welche derer Pfarrer, Schulmeiſter und Schulſ-Proviſoren etwan grains zur Seidenzucht dieſen Sommer verlangen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 20ſten April 1768.

Ziffer 394.

Nachricht von ohnentgeltlicher Abgebung des Maulbeerbaum-Samens, und einer Anweiſung, wie ſolcher im Säen und ſonſt zu tractiren.

Zu ſtärkerer Emporbringung der Maulbeerbaum-Pflanzung wurde im Jahr 1768. der Anfang gemacht, ein quantum Maulbeerbaum-Samen an die Communen, Pfarrer, Schulmeiſtere und andere Perſonen, ſo viel ein jeder verlangete, ohnentgeltlich abzugeben, und zugleich eine Anweiſung bekannt zu machen, wie ſolcher im Säen und ſonſten zu tractiren ſeye.

Dieſe Anweiſung lautet alſo:

Erſtlich wird in einem Garten ein oder mehr Bette gewählet, welche früh die Morgen-Sonne, und Nachmittags den Schatten haben. Dieſe Betten werden nun ſogleich im Februar oder Märzen mit wohl verfaultem Kühtunge gut betunget und untergraben, ſofort ohngerechet liegen laſſen. Zweitens, gegen die Mitte, oder Ausgang des Märzen, wird, in ſo ferne es nicht mehr gefrieret, der Maulbeer-Samen zweimal 24 Stunden in Wein eingeweichet, ſodann herausgenommen, und etliche Stunden abgetroknet, ſofort mit etwas trokenem Sand vermenget, welches deſſen gute Saat deſtomehr befördert. Hierauf wird das zubereitete Feld eben gerechet, und der Samen nicht zu dik darauf her geſäet, auch mit etwas leichter Erde einen quer Finger dik überſtreuet, alsdann mit einer Gießkannten ſogleich ſubtil beſprenget, und dieſes Beſprengen wird Morgens früh ſo oft als die Bette zu troknen beginnen wiederholet, bis endlich der Samen

men hervor ſproſſet, als wornach dieſe Bette wöchentlich nur einmal je nachdem ſie troknen, begoſſen werden. Im Monat May iſt, falls heiſſes Wetter eintretten ſollte, das Begieſſen alle Abend vorzunehmen, und der Boden von dem Unkraut beſtändig zu ſäubern. Auf dieſe Art bleiben die Bette bis auf das folgende Jahr ſtehen, wo ſodann zu Ende des Märzen, oder Mitte des Aprils, die Pflanzen herausgenommen und wiederum auf ein wohl betungtes Feld einen Schuh weit von einander eingebauet werden.

Ziffer 395.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, mit Ausſchluß Hochberg, vom 25ſten May 1768. H. R. N. 2682.

Daß jedesmals zu Anfang des Aprils zu berichten, wie viel grains zur Diſtribution unter die Gemeinden oder privat-Perſonen in jedem Ober- und Amt nöthig ſeyen. (*)

Das Oberamt hat künftighin gleich im Monat Febr. mittelſt erlaſſender Ausſchreiben an die Gemeinden, wer grains zu Ziehung Seidenwürmer verlange, berichtliche Anzeigen zu erfordern, und ſodann jedesmal zu Anfang des Aprils, wie viel dergleichen grains ihme, Oberamt, zur Diſtribu-

(*) In Gefolge dieſer Verordnung iſt erſt noch am 15ten Jänner dieſes Jahrs ſamtlichen Ober- und Aemtern auch Specialaten aufgegeben worden, bäldeſt zu berichten, ob Jemand und wie viel Maulbeer-Saamen, wie auch Grains verlange, damit in Zeiten vor deren Anſchaffung geſorget werden könne.

tion unter die dieſelben verlangende Communen oder ſonſtige Perſouen zuzuſchiken ſeyn möchten, anhero zu berichten. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 25ſten May 1768.

Ziffer 396.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 11ten Aug. 1762. H. R. N. 2944.

Daß überall die Steine und Kerne von gutem Stein- und Kernobſt zu ſammlen, und auszuſäen, der Erfolg aber alljährlich zu berichten. (*)

Dem Ober- und Forſtamt wird hiermit aufgegeben, ſamtlichen in ihrem Diſtrict befindlichen Gemeinden jezt und künftig jedesmal um Johanni-Zeit anzubefehlen, von gutem Stein- und Kernobſt die Steine und Kerne vor die Baumſchulen zu ſammlen, deren nüzliche Auſſäung zu veranſtalten, den Erfolg aber jedesmals in dem der Obſtpflanzung wegen um Michaelis zu erſtattenden Bericht mit zu melden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 11ten Aug. 1762.

Ziffer 397.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 27ſten Febr. 1768. H. R. N. 967.

Daß,

(*) Gleiche General-Verordnungen an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter ſind auch am 15ten Sept. 1764. und 15ten Jul. 1767. ergangen.

Daß, wo die auf Kirchhöfen, Allmenden, und Wegen befohlene Maulbeer- und Obſtbaum-Pflanzung noch nicht geſchehen, ſolche nachzuholen und der Erfolg zu berichten.

Das Oberamt hat die ohngeſäumte Veranſtaltung zu machen, daß an Orten deſſelben Oberamts-Diſtricts, wo in verwichenem Spätjahr die auf Kirchhöfen, Allmenden und Wegen befohlene Maulbeer- und Obſtbaum-Pflanzung noch nicht geſchehen, ſolche in bevorſtehendem Frühjahr ohnfehlbar nachgeholet werde, über deſſen Erfolg auf Pfingſten h. a. ausführlicher Bericht erwartet wird. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 27ſten Febr. 1768.

Ziffer 398.

Decret an die Ober- und Forſtämter Carlsruhe und Durlach, wie auch an den Herrn Oeconomierath zu Bauſchlott vom 17ten Sept. 1768. H. R. N. 4999.

Daß auch die Obſttreſter vom Obſtmoſt, worunter die Kernen noch befindlich, zu ſammlen und auszuſäen.

Da zum Nachwachs und Pflanzung junger Obſtbäume nöthig iſt, genugſame Obſttreſter von Obſtmoſt, worunter die Kernen noch befindlich ſind, zu ſammlen, und in die Baumſchulen auszuſäen; ſo ſind ſamtliche Orts-Vorgeſezte zu deſſen dermaliger Bewerkſtelligung von dem Ober- und Forſtamte hierzu gemeſſen anzuweiſen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 17ten Sept. 1768.

Ziffer

Ziffer 399.

Decret an die Oberländiſche Ober- und Forſtämter vom 17ten Sept. 1768. H. R. N. 4999.

Gleiche, die Fürſtliche Oberlande betreffende Verordnung, wegen Ausſäung der Obſttreſter.

Da zu Erziehung eines Nachwachſes von jungen Obſtbäumen nöthig iſt, die Treſter von dem Obſtmoſt, worunter die Kerne annoch befindlich ſind, zu ſammlen, und in die Baumſchulen auszuſäen, ſo hat das Ober- und Forſtamt dieſes denen ſämtlichen Vorgeſezten derer ihme untergebenen Oberamts-Orten bekannt zu machen, und ſie hienach anzuweiſen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 17ten Sept. 1768.

Ziffer 400.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Ober-Forſtämter vom 25ſten Jun. 1768. H. R. N. 3385.

Daß auch Eſchen zu pflanzen, und wie ſolches geſchehen, oder warum es unterlaſſen worden, in denen zu erſtattenden Berichten zu bemerken.

Hierdurch wird verordnet, daß bei der Pflanzung des weichen und zarten Holzes, vorzüglich auch, wo es der Boden geſtattet, auf die Pflanzung der einen geſchwinden Wachsthum habenden, leicht fortkommenden und in Anſehung des Hol-

zes

zes ungemein brauchbaren Eſchen geſehen, hiernach die Förſtere und Orts-Vorgeſezte angewieſen, fort in denen Jahrsberichten über die weiche und zarte Holzpflanzung allemal beſonders, wie viel Eſchen an jedem Ort gepflanzt, oder aus was Urſachen ſolches etwa an ein oder dem andern Ort unterlaſſen worden ſey, bemerket werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 25ſten Jun. 1768.

Ziffer 401.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter, mit Ausſchluß Rhod und Gondelsheim, vom 28ſten März 1770. H. R. N. 1827.

Daß aller Orten alle Früh- und Spätjahr ſo viel weiches Holz, als nach Beſchaffenheit des Plazes und anderer Nahrungs-Umſtände nur immer thunlich iſt, zu pflanzen, und wie ſich bei Sezung der Weiden zu verhalten; ingleichem von Belohnung der Forſtknechte, die ſich in der Weichholz-Pflanzung hervor thun.

Da bei der ſich täglich mehrenden Anzahl derer Menſchen, und dem zunehmenden Abmangel des Holzes, die Burgergaben ſich immer verringern, und die Auſchaffung ſo wohl des Brenn- und Bauholzes, als auch derer Wingert- und Baumpfähle und Faſchinen von Tag zu Tag beſchwerlicher und koſtbarer wird; ſo erfordert die äuſerſte Nothdurft, daß die vorhin ergangene fürſtliche Befehle wegen der Weichholz-Pflanzung mit weit

größerm

gröſſerm Nachdruk von nun an vollſtreket werde, in welchem Betracht dem Oberamt und Oberforſtamt hierdurch aufgegeben wird, ſo wohl denen Orts-Vorgeſezten und denen Förſtern auf das ſchärfeſte zu injungiren, als auch ſelbſt mit äuſerſter Sorgfalt und ohnabläſiger Emſigkeit darauf genau zu ſehen, daß noch dieſes Frühjahr und alle folgende Spät- und Frühjahre an allen Orten, welche dazu Plaz haben, als woran es bei denen aller Orten befindlichen Gräben, Bächen, Wieſen und naſſen Gegenden wohl nirgends bei accuratem Nachſehen fehlen wird, und zwar auch an denen vor ſich mit genugſamen Holz ſonſt verſehenen Orten, als welche hiedurch mit der Zeit andern aushelfen, und ſich eine jährliche Geld-Einnahme verſchaffen können, dasjenige weiche Holz, welches vor jeden dieſer Pläze am ſchiklichſten iſt, beſonders Weiden, gelbe Weiden, Ehrlen, Ruſten und italieniſche Pappeln, in gröſerer Menge, als bishero, ſo viel nemlich nur immer die Beſchaffenheit des Plazes und die andere Nahrungs-Umſtände der Unterthanen geſtatten, gepflanzet, die Verſchaffung derer Sezlinge, vor die daran Mangel habende Communen, hinlänglich und jedesmal zeitlich von Ober-Forſtamts wegen beſorgt, dabei auch an allen Orten, wo die Beſchaffenheit des Erdreichs dazu tauglich, Eſchenbäume gepflanzet, und auch disfalls vor die Beiſchaffung derer Sezlinge die nöthige Sorgfalt getragen, übrigens aber bei der unter Inſpection des Forſtknechts zu bewürkender Holz-Pflanzung die Weiden-Sezlinge nicht blos in den Boden geſtoſſen, als wodurch die Rinden mehrentheils beſchädigt, und die Erde vor die hervorkommende zarte Wurzeln zu veſt gemacht wird, auch nicht mit Adhibirung eines Pfahl-Eiſens, welches gleichfalls den Boden zu veſt zuſammen druckt, in den Boden

geſezt,

geſezt, ſondern mit Grabung ordentlicher Löcher, gepflanzt, und alle weitere Vorſicht, zu Fortbringung des alſo gepflanzten gebraucht werde. In Betracht des augenſcheinlichen Nuzens und der wahren dringenden Nothwendigkeit der Sache verſichert man ſich zu dem Ober- und Oberforſtamt, daß dieſer Verfügung pflichtmäſig und mit allem Eifer ſogleich alſo werde nachgelebet werden, daß man in dem auf Pfingſten zu erſtattenden Bericht, und beizufügender Tabelle eine hinlängliche Würkung davon bereits ſehen möge.

Uebrigens iſt man nicht abgeneigt, denenjenigen Forſtknechten, welche innerhalb 3. Jahren eine anſehnliche Menge conſervirter und von ihnen beim Anfang ſolcher 3. Jahre auf denen Gemeinds-Allmanden gepflanzter obbemeldter Bäume werden vorzeigen können, ein beſonderes Douceur, auſſer der allen Forſtknechten, bei der von ihnen beſorgenden Pflanzung zu reichenden Tags-Gebühr alſo zukommen zu laſſen, daß entweder überhaupt der, ſo in dem Oberamts-Diſtrict die meiſte derlei conſervirter 3. jähriger von ihm auf den Allmanden gepflanzter Bäume vorzeigen kann, oder aber der, ſo mehr als 1000. conſervirter 3. jähriger, von ihm, auf Allmanden gepflanzter Bäume aufweiſen wird, ein proportionirtes, und zwar in lezterem Fall, auf jedes 1000. zu beſtimmendes Recompens, aus dem Commun-Ærario erhalten kan; als über welchen Vorſchlag des præmii man eines weiteren Berichts des Ober- und Oberforſtamts ſich annoch gewärtigen will. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten März 1770.

Ziffer

Ziffer 402.

General=Decret an ſamtliche Ober=und Aemter, auch Oberforſtämter und Specialate, mit Ausſchluß Rhod und Gondelsheim, vom 28ſten März 1770. H. R. N. 1828.

Weitere Verordnung wegen der Obſt=Nuß= und Caſtanienpflanzung, und daß ſonderlich auf das haltbare Winterobſt zu ſehen, auch daß an jedem Orte einige junge Burger nebſt den Schulmeiſtern, Schulproviſoren und Schulpräparanden im Baumpflanzen, Warten u. ſ. w. zu unterrichten, auch die Bäume in guter Ordnung zu ſezen.

Ohneracht man ſich ohnehin verſiehet, das Ober= und Oberforſtamt werden wegen der dem Land in ſo gar vielem Betracht nüzlichen Obſt-Nuß= und Caſtanien=Pflanzung auch dieſes Frühjahr alle Anſtalt, ſo wohl zu Bepflanzung derer Allmenden und Wege, mit denen dem Landmann vorzüglich nüzlichen Arten des Obſtes, als auch zu Anlegung mehrerer Caſtanienbüſche, und zu Vermehrung und Conſervation derer Baumſchulen, in Gemäsheit derer vorhin ergangenen Fürſtlichen Verordnungen gemacht haben; ſo will man jedoch ſolches hiedurch widerholter erinnern, und ſich der pflichtmäſigen Nachgelebung ohnfehlbar gewärtigen, mit dem Anfügen, daß ſo wohl bei denen Baumſchulen, als bei denen auszuſezenden Bäumen, beſonders auf das haltbare Winterobſt, und auf die dem Landmann zum Schnizen und Dörren taugliche

liche Gattungen geſehen; nicht weniger darauf, daß an jedem Ort einige junge Burgere nebſt denen Schulmeiſtern, Schulproviſoren und Schulpräparanden in dem Baumpflanzen, Warten, Schneiden, Oculiren, und Pfropfen wohl unterrichtet, und daß alle auszuſezende Bäume in einer etwas in die Augen fallenden guten Ordnung geſezet werden, alle mögliche Rukſicht genommen werden ſoll. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten März 1770.

Ziffer 403.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 22ſten Sept. 1770. H. R. N. 5187.

Weitere Vorſchrift wegen Sammlung der Kernen und Sezung der Obſtbäume, wie auch wegen Pflanzung welſcher Nüſſe und Caſtanien. (*)

Ob man ſich zwar ſchon ohnehin verſiehet, daß das Ober- und Oberforſtamt wegen Sammlung der Obſt-Kernen das Nöthige werde veranſtaltet haben; So will man jedoch zu mehrerer Sicherheit hiermit verordnen, daß das Ober- und Oberforſtamt wegen der Sammlung der Kernen ſowohl überhaupt vor die Hauptbaumſchule, als auch

(*) Eben dieſes iſt durch weitere General-Decrete vom 30ſten Sept. 1772. und 28ſten Aug. 1773. ſamtlichen Baden-Durlachiſchen, und durch das leztere vom 28ſten Aug. 1773. auch den Baden-Badiſchen Ober- und Aemtern wiederholter zur Nachachtung anempfohlen worden.

auch vor die Dorf-Baumſchulen gleichbalden Ausſchreiben erlaſſen, nicht weniger auch unter Communication mit dem Oberamt Röttelen von der Art welſcher Nüſſe, von welchen man einen geringern Schaden des Schattens zu erhalten behauptet, ein Quantum ſammlen laſſen, auch auf künftigen Winter wegen der Caſtanien beſorgt ſeyn, und übrigens zu Sezung der Obſtbäume im Herbſt und Herbeiſchaffung der dazu benöthigten Bäume nicht nur, ſondern auch in Anſehung derer künftiges Frühjahr zu ſezenden Obſtbäume zur Beſtimmung der Orte und Grabung derer Löcher, auch Hinzuführung guter Erde, damit den Winter die Feuchtigkeit in die offen zu laſſende Löcher dringen kann, die Veranſtaltung machen, über die Befolgung aber ſeiner Zeit Bericht erſtatten ſolle. Decretum Carlsruhe den 22ſten Sept. 1770.

Ziffer 404.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 30ſten Sept. 1772. H. R. N. 9313.

Weitere Verordnung, daß an allen Gräben, und andern naſſen Orten Erlen, Weiden und Ruſten, ſo dann an tauglichen Orten auch Eichen zu pflanzen, und welche Vorſicht hiebei zu beobachten. (*)

Ohner-

(*) Eben dieſes iſt am 19ten Jänner 1774. H. R. N. 782. nicht nur in den Baden-Durlachiſchen Landen erneuert, ſondern auch denen Baden-Baadiſchen Ober- und Aemtern, wie auch Ober-Forſtämtern anbefohlen worden.

Ohneracḩtet man ſich vorhin verſiehet, daß das Ober- und Oberforſtamt ſich die Betreibung der gemeinnüzlichen Holz-Pflanzung in Gemäsheit derer bereits ergangenen Verordnungen auf das eifrigſte werde angelegen ſeyn laſſen; So will man dennoch daſſelbe hiemit anweiſen, ſothane Verordnung in ſämtlich unterhabenden Ortſchaften gegenwärtig wiederum dahin zu erneuern und zu vollſtreken, daß an allen Gräben, Bächen und andern naſſen dazu ſchiklich und unſchädlichen Orten, Erlen, Weiden und Ruſten, eben ſo, als an allen tauglichen Orten, Eichen mit genugſamer Behutſamkeit, mittelſt Grabung der Löcher und folglich ohne Adhibirung eines Pfahleiſens, als durch welches der Boden nur zu veſt zuſammen gedrukt wird, gepflanzt, und alle weitere Vorſicht zu Fortbringung des alſo gepflanzten gebraucht werde. Decretum Carlsruhe den 30ſten Sept. 1772.

Ziffer 405.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Oberforſtämter vom 19ten Jänner 1774. H. R. N. 781.

Noch weitere Verordnung wegen Pflanzung nüzlicher Obſt- beſonders Zwetſchgen- Nuß- und Caſtanien-Bäume, und Beſezung der Allmenden und Wege mit denenſelben. (*)

Da in Rukſicht der herannahenden Frühjahrs-Zeit, und ſodann zu beſorgender Beſezung der

(*) Eben dieſe Verordnung iſt an gleichem Tage auch in die Baden-Baadiſche Lande ergangen, und ſiehet im 6ten Stüke des Raſtatter Wochenblatts auf den Jahrgang 1774.

der Allmenden und Wege mit guten Obſt - beſonders Zwetſchgen - Nuß - und Caſtanien - Bäume nöthig iſt, daß bei Zeiten in jedem Ort vor das daſelbſt zu ſezende Quantum Bäume die Löchere gegraben, gute Erde geführet, und vor die Beiſchaffung der Stikel und Dornen geſorgt werde; So verſieht man ſich, daß die nöthige Ausſchreiben an die Förſtere und Orts-Vorgeſezte werden erlaſſen, vor die Befolgung Sorge getragen, und überhaupt der Verordnung, wegen Pflanzung nüzlicher Obſtbäume, möglichſt nachzukommen getrachtet werden. Carlsruhe den 19ten Jan. 1774.

Ziffer 406.

Fürſtliches Reſcript an die Unterländiſche Ober- und Aemter vom 17ten April 1747. G. R. N. 574.

Von Beſtrafung derer, welche wilde oder gezweigte Bäume, ſonderlich Maulbeerbäume, ſtehlen, abhauen, oder ſonſt verderben, und daß ſolche den Schaden vierfach erſezen ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

In Unſerm fürſtlichen Landrecht Part. VII. Tit. 56. §. 2. und 3. befindet ſich zwar allſchon verſehen, daß derjenige, ſo ſich gelüſten laſſen würde, wilde oder gezweigte auf denen Feldern ſtehende Bäume wiſſentlich und gefährlicher Weiſe abzuhauen, zu ſtehlen, zu brennen, ſtechen oder auf andere Weiſe ſeinem Nächſten zum Nachtheil und Schaden zu verderben, nicht nur dem beſchädigten Theil ſolchen zugefügten Schaden vierfach zu bezahlen angehalten, und über dieſes nach Beſchaffenheit

fenheit des Verbrechens mit Thurn- und Geldſtrafe angeſehen, ſondern auch, wann der verübte Muthwillen ſo groß, und der Schade ſo wichtig seyn würde, mit mehrerem Ernſt verfahren, und ein dergleichen Verbrecher für das peinliche Gericht geſtellet, des Landes verwieſen und mit Ruthen ausgehauen werden ſolle. Deme ohneracht et finden Wir Uns aus Veranlaſſung derer bereits gepflanzten und von der durch Uns gnädigſt privilegirten Seidenbau-Compagnie zu Durlach noch ferners auf denen Feldern und an denen Straſſen zu pflanzen vorhabenden Maulbeerbäume bewogen, obſtehende Verordnung nochmals zu wiederholen; Ihr habt demnach dieſelbe zur behörigen Publication zu bringen, und Eure Oberamts-Untergebene vor Verübung alles Muthwillens und Schadens an gedachten Maulbeerbäumen nachdrüklichſt zu warnen, gegen die ſich wider gnädigſtes Verhoffen vorfindende Uebertrettere aber mit aller Strenge in obbeſtimmter Maſe zu verfahren. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 17ten April 1747.

Ziffer 407.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 5ten May 1753. H. R. N. 1574.

Von Beſtrafung derer, welche fruchtbare Bäume abhauen oder verderben, und daß ſolche über dis noch den Schaden vierfach erſezen, wie auch dem Anbringer eine Ducat bezahlen ſollen.

Nachdem Uns ſchon mehrfältig zu äuſſerſtem Misvergnügen vorgetragen worden iſt, was

 maſen

maſen boshafte vermeſſene Leute die auf dem Feld ſich befindende fruchtbare Bäume höchſtſträflicher Weiſe abzuhauen, zu brennen, zu ſtechen, zu ſchelen oder auf andere Weiſe zu verderben unternehmen, Wir nun aber vor das künftige ſothanem ſchädlichen Uebel ein vor allemal abgeholfen wiſſen, und zu ſolchem Ende hiermit ernſtlich verordnet haben wollen, daß dergleichen gefährliche Leute nebſt dem vierfachen Erſaz des geſtohlenen oder verderbten auch demjenigen, der ſie angebracht, eine species Ducat zu bezahlen angehalten, und wenigſtens mit 6. wochentlicher Schellenwerkſtrafe belegt, oder allenfalls je nach Gröſſe des Verbrechens in das Pforzheimer Zuchthaus gebracht werden ſollen; als habt ſolch Unſere fürſtliche Reſolution ihr zu gehöriger Publication zu bringen und eures Orts auf derlei Frebler zu vigiliren, auch in deren Betrettungsfall nach vorheriger Conſtituirung dererſelben den unterthänigſten Bericht davon cum Protocollo zu Unſerm Fürſtlichen Hofraths-Collegio zu erſtatten. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 5ten May 1753.

Ziffer 408.

Edict vom 10ten Jul. 1754.

Daß auf die Beſchädiger derer Maulbeerbäume ein wachtſames Auge zu haben, und wie ſolche zu beſtrafen, die Anbringere hingegen zu belohnen.

Wir Carl Fridrich ꝛc. fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, wie Uns bis anhero äuſerſt misfällig zu vernehmen vorgekommen, welchergeſtalten von bösgeſinnten Leuten oftermalen unter-

unternommen werde, die zum Beſten des gemeinen Weſens hin und wider gepflanzte Maulbeerbäume, wovon ſonderheitlichen ein guter Theil des Fortgangs der Durlacher Seiden-Plantage abhanget, unverantwortlicher Weiſe zu beſchädigen und zu Grunde zu richten.

Gleichwie Wir nun billiger Dingen dahin zu ſehen haben, daß einer ſo verderblichen Unfuge in Zeiten möchte vorgebogen werden; Alſo gehet unſer ernſtlicher Befehl andurch dahin, daß auf derlei vermeſſene Leute ein wachſames Auge gehalten, und ſelbige auf Betretten zu guter Gewahrſame gebracht, ſofort von Unſern Fürſtlichen Ober-Aemtern ſuper facto conſtituirt, und hierüber der Bericht an Unſer Fürſtliches Hofraths-Collegium erſtattet, jedem Anbringer eines ſolchen Böswichtes aber ein Recompens von 10. Gulden abgereichet werden ſolle, als worzu die Durlacher Seiden-Bau-Compagnie die Helfte jedesmal vorzuſchieſſen, auch bei unvermögenden Verbrechern, welche dieſe Rügungs-Gebühr zu erlegen auſer Stand ſind, eben ſolche Helfte mit fünf Gulden ſelbſt zu leiden hat, die andere Helfte aber jedesmal von Unſerer Fürſtlichen Amtungs-Gefäll-Verrechnung auf gleiche Weiſe beizuſchieſſen iſt. Datum Carlsruhe den 10. Jul. 1754.

Ziffer 409.

Fürſtliches Reſcript an die Oberländiſche Oberämter vom 31ſten May 1755.

H. R. N. 2134.

Weitere die Fürſtliche Oberlande betreffende Verordnung, wie die Beſchädiger derer

Maulbeer- Weiden- Obſt- und anderer Bäume zu beſtrafen, die Anbringere hingegen zu belohnen.

Wir haben vernommen, was geſtalten die Maulbeerbäume, welche nach Unſerer für die Wohlfahrt Unſerer Land und Leute hegenden gnädigſten Intention in Unſern Fürſtlichen Oberlanden gepflanzet worden, mishandelt, und ſolcher Geſtalt die heilſame Anſtalten zu weiterer Fortpflanzung ſothaner den einzelnen Perſonen unſchädlichen, dem ganzen Lande aber nüzlichen Bäume gehindert werden. Um nun dieſer ungezähmten Bosheit für das künftige mit Nachdruk zu ſteuren; ſo wollen Wir denenjenigen, welche ſich an ſothanen Pflanzen, oder übrigen an öffentlichen Orten zum gemeinen Beſten geſezten Weiden- Obſt- und andern Bäumen fürohin zu vergehen unterfangen werden, eine empfindliche, auch nach Beſchaffenheit derer Umſtände und Gröſſe der Bosheit wohl 10. jährige unnachläſige Zuchthaus- Strafe angekündiget, dem Anbringer aber nebſt Verſchweigung deſſen Namens eine Belohnung von 10 fl. und zwar im Fall der Unvermögenheit des Verbrechers, aus Unſern Fürſtlichen Amtungsgefällen gereichet wiſſen; Ihr habt alſo dieſes zu männiglichs Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen, auch Euch ſonſten gehorſamſt darnach zu achten. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe d n 31ſten May 1755.

Ziffer 410.

Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein vom 28ſten Nov. 1770. H. R. N. 6703.

Wodurch

Wodurch vorſtehende Verordnung auch auf die Fürſtliche Unterlande, und ſonderlich auf die Beſchädiger derer auf dem Durlacher Chauſſée-Weg gepflanzten Pappelbäume erſtreket wird.

Nachdeme Sereniſſimus misfällig wahrgenommen, daß verſchiedene von denen auf dem Durlacher Chauſſée-Weg gepflanzten Pappelbäumen theils abgehauen, theils aber muthwilliger Weiſe verderbet worden; So haben Höchſtdieſelben befohlen, die gegen ſolche Frevler, zumalen gegen die Beſchädigere derer an die Straſſe gepflanzten Maulbeerbäume, unter Androhung mehrjähriger unnachläſiger Zuchthaus-Strafe im Jahr 1755. ergangene Verordnung zu erneuern, auch ſelbige nicht nur in dem hieſigen Wochenblatt, ſondern auch durch öffentlichen Anſchlag an denen beeden Enden, und da, wo der Rinntheimer Weg einfället, bekannt zu machen, anbei demjenigen, welcher einen dergleichen muthwilligen Frevler anzeigen wird, eine Belohnung von Fünfzig Gulden nebſt Verſchweigung ſeines Namens in dem Fall zu verſichern, wo der angezeigte des Verbrechens wird überwieſen werden. Das Oberamt hat demnach gegenwärtige Verordnung an den angeführten Orten anzuſchlagen, auch ſonſten gebührend bekannt zu machen, und jedermann vor Schaden treulich zu warnen. Decretum Carlsruhe den 28ten Nov. 1770.

Ziffer 411.
Von denen ſo wohl in den Fürſtlichen Unter= als Oberlanden zu Emporbringung der Holz= und Baumpflanzung eigends angeſtellten Landgärtnern.

Von Anſtellung eigner Landgärtnere,

Zu mehrerer Emporbringung der Holz= und Baumpflanzung und hauptſächlich die Baumſchulen im Lande allgemeiner zu machen, ſind ſowohl in den Fürſtlichen Unter= als Oberlanden eigene Landgärtnere angeſtellet.

1) in den Fürſtlichen Unterlanden,

In den Fürſtlichen Unterlanden geſchahe dieſe Anſtellung im Jahr 1768. und als man in dem folgenden Jahr 1769. den jezigen Landgärtner **Hartweg** annahm, wurde durch ein Fürſtliches Reſcript an die Ober= und Oberforſtämter Carlsruhe, Pforzheim und Durlach, wie auch an das Amt Stein und den Herrn Oeconomierath **Bernhard** vom 15ten Merz 1769. H. R. N. 1572. und 1573. verfüget, daß

1) das Ober= und Oberforſtamt Durlach denſelben nach einer eigenen deßhalb gefertigten Inſtruction in Pflichten nehmen, und in Anſehung derer zur Haupt=Pepiniere benöthigten Taglöhner oder Fröhner, Dungs u. d. g. von welchallem jedesmal auf Pfingſten und Weihenachten die Koſten zur Decretur auf ſamtliche Unterländiſche Commun=Æraria einzuſchiken ſind, die erforderliche Veranſtaltungen allezeit machen;

2) ſamtliche Oberämter der Fürſtlichen Unterlanden den ihme Landgärtner **Hartweg** ſtipulirten jährlichen Beſoldungsbetrag a 200 fl. aus denen Commun=Ærariis nach der bereits gemachten Repartition erheben, und den Quartal=

betrag

betrag an das Ober- und Oberforſtamt Durlach zur Auszahlung an denſelben quartaliter belie-fern, nicht weniger alſo gleich die Orts-Vorge-ſezte zu Befolgung deſſen, ſo der neue Landgärt-ner angibt oder verlangt, ingleichem zu möglich-ſter Hülfsleiſtung, nicht weniger zu jedesmaliger Abgebung derer benöthigten Fröhner, und end-lich zu Vorſchlagung eines oder zweier in jedem Ort von dem Landgärtner im Baumſezen, Ocu-liren, Schneiden u. ſ. w. ohnentgeltlich zu un-terrichtender Perſonen durch Ausſchreiben an-weiſen,

3) die Oberforſtämter nebſt denen Oberämtern und unter Communication mit denenſelben die Dire-ction über die Obſt-Nuß-Caſtanien-und Maul-beerbäume, Eſchen, Erlen, Weiden, Lin-den, Peupliers d'Italie und andere Baumpflan-zung hinfort führen, ſo fort

4) der Herr Oeconomierath **Bernhard** zu Bau-ſchlott in Anſehung derer Orte Bauſchlott, Nie-fern, Gäbrichen und Düren der Sache ſich eben-falls noch fernerhin mit annehmen, endlich

5) ſamtliche Ober- und Oberforſtämter jedesmal auf Weihenachten und Pfingſten die vorgeſchrie-bene dreifache Berichte und Conſignationen, nem-lich 1.) über die Obſt-Nuß- und Caſtanien-Pflanzungen und dießfalſige Baumſchulen, 2.) über die Maulbeerbaum-Pflanzen, und endlich 3.) über die Pflanzungen der Weiden, Erlen, Eſchen, Linden, und Peupliers d'Italie unter Anlegung derer Berichte des Landgärtners und derer darauf ertheilten Reſolutionen erſtatten, und nebſt deme auch das Ober- und Oberforſt-amt Durlach jedesmalen noch den Zuſtand der Haupt-Pepiniere mit einberichten ſolle.

Die

Die Inſtruction dieſes Landgärtners iſt folgenden Innhalts:

1) Solle derſelbe ſeinen Wohnſiz in der Stadt Durlach, woſelbſten ihme der Genuß des Burgerrechts als einem dortigen Burgers-Kind ohnehin zukommet, aufſchlagen, damit er auf die daſige Land-Pepiniere genaue Obſicht tragen kann,

2) ſolle derſelbe præciſe viermal des Jahrs im Frühjahr, im Sommer und im Herbſt, die Gemarkungen aller Städte und Gemeinden derer Oberämter Carlsruh, Durlach, Pforzheim und Stein, (jedoch mit Ausnahme derer Orte Carlsruhe, Königsbach, Hohenwetterſpach, Wurm und Heydach) ohne einige Zöhrung und ohne Anrechnung einiger Tags-Gebühr, Pferdlohn oder anderer Koſten, genau durch viſitiren, auch

3) bei ſothaner Viſitation nebſt Durchſuchung der ganzen Markung ſolcher Orte, die Obſt- und Seidenbaum-Schulen ſo, wie auch die bereits auf Allmenden oder an Wegen geſezte Obſt- Nuß Caſtanien- und Maulbeerbäume, Peupliers d'Italie, Weiden, Linden, Erlen und Eſchen-Pflantagen genau examiniren, bei allen ſolchen Bäumen und Pflantagen alle erforderliche Arbeiten mit Pflanzen, Schneiden, Oculiren, Pfropfen, Anbinden, Umgraben, zu welch-lezterem ihme aber die erforderliche Fröhnder abgegeben werden ſollen, verrichten, und wie ſich disfalls bis zu ſeiner Wiederkunft in dem Ort zu verhalten ſeye, denen Vorgeſezten die ſchriftliche Weiſung geben;

4) hat derſelbe nicht nur überhaupt denen Innwohnern des Orts, welche es verlangen, ohnentgeltlichen Unterricht im Baumſezen, Schneiden,

Oculi-

Oculiren, u. ſ. w. zu ertheilen, ſondern auch vornehmlich in jedem Ort nebſt dem Schulmeiſter und Schul-Proviſore eine oder zwei von der Gemeind vorzuſchlagende Perſonen, ingleichem in Durlach die ſamtliche Schulpräparanden im Baumpflanzen, Warten, Schneiden, Oculiren, Pfropfen und Verſezen, ohne weiteres Entgelt wohl zu unterrichten. In ſo ferne aber ein oder anderer Unterthan von ihme Landgärtner, ſeine Bäume oculirt, oder gezweigt haben wolte, hat er dieſes gegen billige Belohnung zu verrichten, auch, wo in denen Gärten derer Innwohnere, wie ſolches an mehrern Orten der Augenſchein zeigt, die Bäume allzuhäufig und dergeſtalt enge ſtehen, daß ſie an dem Obſt-Ertrag ſich hindern, ſowohl denen Eigenthümern als Orts-Vorgeſezten, die am ſchiklichſten wegzuhauende oder zu verſezende Bäume anzuzeigen, und unter Vorſtellung ihres mehrern Nuzens, ſie zu der Befolgung zu ermahnen, ſo fort denen Vorgeſezten, daß ſie darauf, wie auch auf Wegſchaffung derer etwan in Weinbergen oder Fruchtfeldern zum Schaden ſtehenden von dem Landgärtner anzuzeigenden Bäumen wohl Acht haben, zu eröfnen. Weiters hat er bei denen Viſitationen

5) die an jedem Ort nuzlich mit Obſt-Nuß-Caſtanien-Seidenbäumen, oder mit Weiden, Peupliers d'Italie, Erlen, Eſchen oder Linden zu beſezende gemeine Pläze, Wege und Gräben auszuerſehen, eine, ſo viel ohne Abbruch des Nuzens nur immer geſchehen kann, zu beobachtende Schönheit in Rangierung derer zu pflanzenden Bäume zum Augenmerk zu nehmen, die tauglichſte Gattung Obſt oder Holz vor jeden Plaz zu beſtimmen, und das vor jeden Ort zu nächſter

nächſter Sezzeit erforderliche Quantum Obſt-Nuß-Caſtanien-Seidenbäume, Peupliers d'Italie, Erlen, Weiden, Linden und Eſchen, mit Bemerkung deſſen, was aus denen Orts-Pepinieren oder anderwärtsher dazu genommen werden kann, und wie viele Pfähle erforderlich ſeyen, auch wie viel deren ein oder andere Gemeinde darzu fourniren kann, zu benennen, ſodann über jede Viſitation jedesmal Berichte an jedes Oberamt und Oberforſtamt, in deſſen Diſtrict die viſitirte Orte gelegen, welche ſodann die erforderliche Reſolutionen gleichbalden ertheilen, auch hiernach die weitere Anzeige davon bei Fürſtlichem Hofraths-Collegio machen werden, über alle Puncten zu erſtatten. Nicht weniger

6) hat derſelbe beſonders auf die durchgängig mit Bäumen zu beſezende Wege jedoch in der Maaſe zu ſehen, daß darauf keine andere als ſolche Bäume, die wenig Schatten geben, und ſpätes Obſt tragen, die Trokenlegung der Gräben nicht verhindern, und die Felder nicht beſchädigen, geſezt werden.

7) Soll derſelbe vornehmlich auf die in guten und vor die Unterlande hinlänglichen Stand zu bringende und erhaltende Haupt-Pepiniere zu Durlach alle Vorſorge alſo tragen, daß das Säen, Pflanzen, Verſezen, Schneiden, Oculiren, Pfropfen, Gieſſen, ohne weitere Koſten oder Taglöhne von ihm ſelbſt, das Graſen und Graben aber mit Beigebung derer ohnumgänglich benöthigten Taglöhner oder Fröhner verrichtet, und der erforderliche Dung auch in der Frohnd herbeigeführet werde. Endlich aber und

8) hat der Landgärtner, daß ſo viel möglich an jedem Ort keine Obſt-Nuß-Caſtanien- und Seiden-

den⸗Baumſchulen angelegt, auch jeden Herbſt genugſame Kerne vor die Haupt⸗Pepiniere, und vor dergleichen Baumſchulen einzelner Orte geſammlet und ausgeſäet, nicht weniger zu Verſchaffung derer in Weinbergen und zu denen Baumpflanzungen benöthigter mehrerer Pfähle die Caſtanien⸗Pflanzung möglichſt vermehret, und ſolche Caſtanien Buſchweiſe tractiret werden, alle Jahre eiferigſt zu beſorgen.

In der Marggrafſchaft Hochberg wurde durch ein Fürſtliches Reſcript vom 25ſten Febr. 1769. H. R. N. 1150. ein eigner Landgärtner zu Beſorgung der Baumzucht alſo beſtellt, daß derſelbe dieſen Dienſt nach der vor ihn gefertigten Inſtruction, und unter der Anweiſung des Ober⸗und Oberforſtamts verſehen, und anbenebſt befugt ſeyn ſolle, wann er auſer denen vorgeſchriebenen Viſitationen, von dem Ober⸗und Oberforſtamt zum Nutzen der Gemeinden ohne Verſäumung der Haupt⸗Pepiniere verſchikt wird, vor diejenige Tage, die er nach des Ober⸗und Oberforſtamts Atteſtation, mit ſolcher auserordentlichen Beſchäftigung zugebracht, 20 kr. Diät und 30 kr. Tags⸗Gebühr, ſo aber von derjenigen Gemeinde Einkünften, zu deren Nutzen er ſolche Zeit zugebracht, zu beſtreiten iſt, in Anrechnung zu bringen, wie ihme auch dasjenige, ſo er von Privatis vor Pflanzung, Oculirung und Schneidung ihrer Bäume, auch mit Saamenhandel u. ſ. w. verdienen kann, belaſſen wird. 2) in der Marggrafſchaft Hochberg.

Und iſt deſſen Inſtruction folgenden Innhalts:

1) Solle er ſeinen Wohnſiz in der Stadt Emmendingen aufſchlagen, damit er von Zeit zu Zeit die nöthige Befehle vom Ober⸗und Forſtamt allda empfangen, und ſo fort ſtärklich befolgen kann.

2) Soll

2) Soll derſelbe nicht nur, ſo oft es nöthig iſt, oder befohlen wird, ſondern auch ohne weitern Befehl præciſe wenigſtens viermal des Jahrs, im Frühjahr, im Sommer und im Herbſt, alle Gemeinden der Marggrafſchaft Hochberg ohne einige Zöhrung und ohne Anrechnung einiger Tags-Gebühr, Pferdlohn oder anderer Koſten, viſitiren, auch

3) bei ſothaner Viſitation mittelſt Durchſuchung der ganzen Markung die Obſt- und Seidenbaum-ſchulen, ſo, wie die bereits auf Allmenden, oder an Wegen geſezte Obſt- Nuß- Caſtanien- und Seidenbäume, Peupliers d'Italie, Weiden, Forlen und Eſchen-Plantagen genau examiniren, bei all ſolchen Bäumen und Pflantagen alle erforderliche Arbeiten mit Pflanzen, Schneiden, Oculiren, Pfropfen, Anbinden, Umgraben, zu welch-lezterem ihme aber die erforderliche Fröhner abgegeben werden ſollen, verrichten, und wie ſich disfalls bis zu ſeiner Wiederkunft in dem Ort zu verhalten ſeye, denen Vorgeſezten die ſchriftliche Weiſung geben;

4) Hat derſelbe nicht nur überhaupt denen Innwohnern jeden Orts, welche es verlangen, ohnentgeltlichen Unterricht im Baumſezen, Schneiden, Oculiren, und ſo weiter zu ertheilen, ſondern auch vornehmlich in jedem Ort nebſt dem Schulmeiſter und Schul-Proviſore 1 oder 2 von der Gemeind vorzuſchlagenden Perſonen, ingleichem in Emmenden die ſamtliche Schulpräparanden im Baumpflanzen, Warten, Schneiden, Oculiren, Pfropfen und Verſezen ohne weiters Entgelt wohl zu unterrichten. In ſo ferne aber ein oder der andere von ihme, Landgärtner, ſeine Bäume oculirt, oder gezweigt haben wollte; ſo hat er dieſes gegen billige Belohnung zu verrichten,

richten; auch, wo in den Gärten derer Innwohnere, wie ſolches an mehreren Orten der Augenſchein zeigt, die Bäume allzuhäufig und dergeſtalt enge ſtehen, daß ſie an dem Obſt-Ertrag ſich hindern, ſowohl denen Eigenthümern als Orts-Vorgeſezten die am ſchiklichſten wegzuhauende oder zu verſezende Bäume anzuzeigen, und unter Vorſtellung ihres mehreren Nuzens ſie zu der Befolgung zu vermahnen, und denen Vorgeſezten, daß ſie darauf ſo wie auch auf Wegſchaffung derer etwa in Weinbergen oder Frucht-Feldern zum Schaden ſtehenden von dem Landgärtner anzuzeigenden Bäume weiters Acht haben, zu eröfnen. Weiters hat er

5) die an jedem Ort nüzliche mit Obſt-Nuß-Caſtanien- und Seidenbäumen, oder mit Weiden, Peupliers d'Italie, Erlen, Eſchen und Linden zu beſezende gemeine Pläze, Wege und Gräben auszuerſehen, eine, ſo viel ohne Abbruch des Nuzens nur immer geſchehen kann, zu beobachtende Schönheit in Rangierung der zu pflanzenden Bäume zum Augenmerk zu nehmen, die tauglichſte Gattung Obſt oder Holz vor jeden Plaz zu beſtimmen, und das vor jeden Ort zur nächſten Sezzeit erforderliche Quantum Obſt-Nuß-Caſtanien- und Seidenbäume, Peupliers d'Italie, Weiden, Erlen, Linden und Eſchen, mit Bemerkung deſſen, was aus denen Orts-Pepinieren darzu genommen werden kann, und wie viel Pfähle erforderlich ſeyen, auch wie viel davon die Gemeinde fourniren kann, zu benennen, ſodann über jede Viſitation jedesmal Bericht an das Ober- und Forſtamt Hochberg, welches ſodann die erforderliche Reſolutionen gleichbalden ertheilen, auch hienach die weitere Anzeige davon

bei Fürſtlichem Hofraths-Collegio machen wird, über alle Puncte zu erſtatten. Nicht weniger

6) hat derſelbe beſonders auf die durchgängig mit Bäumen zu beſezende Wege, jedoch in der Maaſe zu ſehen, daß darauf keine andere als ſolche Bäume, welche wenig Schatten geben, und ſpätes Obs tragen, die Trokenlegung der Gräben nicht verhindern, und die Felder nicht beſchädigen, geſezt werden.

7) Solle derſelbe vornehmlich auf die in gutem und vor die ganze Markgrafſchaft Hochberg hinlänglichen Stand zu bringende- und zu erhaltende Haupt-Pepiniere alle Vorſorge alſo tragen, daß das Säen, Pflanzen, Verſezen, Schneiden, Oculiren, Pfropfen, Gieſſen, ohne weitere Koſten oder Taglöhne von ihme ſelbſt, das Graſen und Graben aber mit Zugebung der ohnumgänglich benöthigten Fröhner verrichtet, und der erforderliche Dung auch in der Frohn herbeigeführt werde. Endlich aber und

8) hat derſelbe Sorge zu tragen, daß, ſo viel möglich, an jedem Ort kleine Obſt- Nuß- Caſtanien- und Seidenbaumſchulen angelegt, auch jeden Herbſt genugſame Kerne vor die Haupt-Pepiniere und vor dergleichen Baumſchulen einzeler Orten geſammlet und ausgeſäet, nicht weniger zu Verſchaffung derer in denen Weinbergen und zu denen Baumpflanzungen benöthigten Pfähle die Caſtanienpflanzung möglichſt vermehrt, und ſolche Caſtanien Buſchweis tractirt werden.

3) in der Herrſchaft Badenweiler,

In der Herrſchaft Badenweiler iſt zu Beſorgung der Obſt- und Maulbeerbaum-Pflanzung ſeit 1757. ein eigner Mann angeſtellet, obgleich dieſe

dieſe Anſtellung anfangs nur zur Probe auf 2. Jahre geſchehen. Die Beſtellung des dermaligen Landgärtners, Anton Himberi allda, wurde durch folgendes fürſtliches Reſcript vom 26ſten Sept. 1767. H. R. N. 4273. genehmiget:

Wir genehmigen von Euch mit dem neu beſtellten Landgärtner, Anton Himberi von Alt-Breiſach, wegen der von ihm zu beſorgenden Maulbeerbaum- und Obſt-Pflanzung geſchloſſenen und dahier wieder zurükfolgenden Accord nebſt der demſelben ertheilten Inſtruction hierdurch gnädigſt, und habt ihr fernerhin dahin zu ſehen, daß dieſe Anſtalten wegen Pflanzung derer Maulbeer-Häge und Bäume, derer Caſtanien-Büſche, auch vorzüglich guter und nuzbarer Obſt-Bäume, ingleichem wegen Obſt- und Maulbeerbaum-Schulen, auf alle mögliche Art befördert, und von der Beſtellung des Landgärtners ſowohl bei der Obſt-Pflanzung auf Allmenden, als auch bei derer einzeln Unterthanen Obſt-Pflanzen, Baumſchneiden, Oculiren und Zweigen, hinlänglicher Nuzen gezogen, und wie es geſchehen, zu geſezter Zeit zu unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio umſtändlich berichtet werde. Inmaſen ꝛc. Gegeben den 26ſten Sept. 1767.

Der mit dieſem Landgärtner errichtete Accord aber, welcher zugleich deſſen Inſtruction in ſich hält, iſt folgenden Innhalts:

Da nach dem mit Antoni Himberi von Alt-Breiſach, unterm 26ſten Januarii a. c. geſchloſſenen Accord, derſelbige zum Landgärtner der Herrſchaft Badenweiler ſolcher geſtalten angenommen worden, daß er hievor vom 23ſten Januarii dieſes Jahrs einen Gehalt von dreiſſig Gulden Reichswährung jährlich zu beziehen haben ſolle; So wird demſelbigen hiedurch aufgetragen, daß

 1) Him-

1) Himberi hievor die Aufſicht und Beſorgung derer in geſamtem hieſigen Oberamt, auf Kirchhöfen, Gemeinds- und Privat-Gütern befindlichen Maulbeerbäumen, auch die bereits angelegte auch allenfalls weiters anzulegende Plantagen übernehmen, die Saamen zu rechter Zeit an denen ihme anzuweiſenden Orten ausſäen, die junge Pflanzen viſitiren, ausſchneiden und verſezen helfen ſolle; ſodann aber auch

2) die Pflanzung allerley guten beſonders dem Landmann tauglichen Obſtes, in dem Oberamt, ſich angelegen ſeyn laſſen, die jungen Baumſchulen beſichtigen, zu deren Verbeſſerung jeden Orts die nöthige Anweiſung geben, insbeſondere aber auch an denen Orten, wo Caſtanien angeleget ſind, nachſehen, in welchem Stand ſie ſich befinden, und wie ſolchen immer ein beſſerer Wachsthum zu verſchaffen, denen Vorgeſezten an Hand geben ſolle, desgleichen auch

3) derer Unterthanen eigene Gärten durchgehe, und wo er findet, daß ſchlechtes Obſt vorhanden, ſolches weg erkennen, und denen Vorgeſezten ſage, damit die Eigenthümer angehalten werden, ſtatt deſſen gutes, vornehmlich Winter-Obſt zu ziehen, hiernächſtens

4) zu Beförderung einer guten Obſt-Pflanzung denen jungen Leuten zeige, wie ſowohl die Maulbeer- als andere fruchtbare Obſtbäume im Früh- und Spätjahr wohl ausgeſchnitten, gezweiget, geängelt, und ein Baum ſonſten geſäubert werden müſſe, daß er ſchön wachſe, viele und gute Früchte hervor bringe, und dauerhaft werden möge. Zu dieſem Ende iſt Landgärtner Himberi ſchuldig

5) ſich des Jahrs 3. bis 4. mal in jeden Ort des Oberamts zu verfügen, und daſelbſten denen jungen Männern und Knaben vorgemeldte Anweiſung zu geben, die Handgriffe ſelbſten ernſtlich zu zeigen, und alsdann die Lehrlinge in ſeinem Beiſeyn nachmachen zu laſſen, um zu ſehen, in wie weit ſolche den Vortheil hievon ergriffen. Damit nun Landgärtner Himberi nicht zu lang hiermit aufgehalten, oder wann er in ein Ort kommt, ſeine Anweſenheit von der Jugend verſäumet werde; So wird demſelbigen des weitern aufgegeben, daß, wann er in den erſten Ort ſich zu Beſorgung ſeines Dienſtes begeben will, ſelbiger in Zeiten die Vorgeſezten hievon benachrichtige, um auf die von ihme beſtellte Stund die erforderliche Leute vor ihne in Bereitſchaft zu halten, welche unter Aufſicht eines Richters den Unterricht empfangen ſollen, demnächſt aber gleichbalden bei ſeiner Ankunft an dem erſten Ort, durch einen Wächter, die Vorgeſezten des folgenden Orts, wohin er ſich begeben will, von ſeiner bevorſtehenden Ankunft belehre, damit ſelbige, wie an dem erſtern obgemeldt, ihre junge Leute beſtellen und in Bereitſchaft halten können.

Wie man ſich nun verſiehet, daß Landgärtner Himberi ſeinem Verſprechen gemäs dieſem allen getreulich nachzuleben, und ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen werde, die Pflanzung der Maulbeer⸗ guten Obſtes ⸗ und Caſtanienbäume ernſtlich zu befördern; ſo wird ihme auch der vorgemeldte jährliche Gehalt quartaliter von fürſtlicher Landes⸗Koſten⸗Verrechnung ausbezahlt werden. Worgegen demſelbigen unterſaget iſt, irgendwo von einer Gemeinde einige Zöhrung oder weitere Koſten aus

dem gemeinen Beutel zu verlangen, oder auf deſſen Rechnung zu machen. Müllheim den 26ſten Januarii 1767.

Ueber dieſes wurde dem Oberamt Badenweiler am 18ten Jun. 1768. aufgegeben, den Landgärtner, weil deſſen Obſorge auch dahin mitgehe, darauf zu ſehen, daß die Bäume auf unſchädliche Pläze geſezet werden, anzuweiſen, ſolche Pläze bei jedesmaliger Umgehung einer Markung auszuzeichnen und anzugeben.

Vorſchrift wegen der Diſtanz derer Bäume im Oberamt Badenweiler.

In Abſicht auf die Diſtanz derer Bäume aber wurde dem Oberamt Badenweiler durch ein Decret vom 1ſten April 1761. H. R. N. 1310. zu erkennen gegeben, daß die beſte Proportion ſeye, wann die Nuß- und ſonſtige ſtarke, vielen Schatten abwerfende Obſtbäume 40. die Zwetſchgen und andere dergleichen in die Höhe wachſende Bäume aber 10. Schuh auf denen Feldern von einander geſezet werden.

Welches nachhero durch ein weiteres Decret vom 15ten 1761. H. R. N. 1496. dahin erläutert worden, daß ſolche Entfernung von 40. Schuhen auch auf Nachbare und Anſtöſſere, jedoch alſo zu verſtehen ſeye, daß jeder derſelben mit ſeinen Bäumen 20. Schuhe von des andern Gut, und in Anſehung der kleinen Bäume in gleicher Proportion wegbleiben ſolle.

4) im Oberamt Röteln.

Wegen der im Jahr 1769. geſchehenen Beſtellung eines eignen Landgärtners vor das Oberamt Röteln in der Perſon des fürſtlichen Hofgärtners, Herrn **Ehrets** zu Baſel, wurde den 5ten April 1769. H. R. N. 1935. nachſtehendes Fürſtliches Reſcript an das Ober- und Oberforſtamt Röteln erlaſſen:

Wir genehmigen Euren berichtlichen Antrag, in Betref der Baumſchul-Anlegung dergeſtalten,

daß

daß Ihr dem Hofgärtner **Ehret** zu Baſel aufgeben ſollet, mit dieſem Geſchäft heuer in Crenzach und Weil, oder zwey andern der Stadt Baſel nahe gelegenen und mit genugſamen zu Baumſchulen vorzüglich tauglichen Pläzen verſehenen Ortſchaften, allwo zugleich denen daſelbſt befindlichen Schulmeiſtern und Schulproviſoren auch zweien vorzuſchlagenden Einwohnern jedes dieſer 2. Orte das Baumpflanzen, Warten, Schneiden, Oculiren und Pfropfſen zu lernen iſt, die Probe nicht nur zu machen, ſondern auch an ſo viel Ortſchaften des Oberamts Röteln, als er ſich zu übernehmen getraut, und deren Specification berichtlich einzuſchiken iſt, die Pflanzung, Schneidung, Oculirung und Pfropfung derer auf Allmenden und Wegen zu ſezenden, auch ſchon geſezten Obſt- Nuß- Caſtanienbäume, Peupliers d' Italie, Erlen, Weiden und Eſchen, wozu ihm aber auch die benöthigte Fröhndere jeden Orts abzugeben, und die Vorgeſezte zu Befolgung derer von dem Hofgärtner Ehret ihnen desfalls gebender Weiſungen zu befehlichen ſind, zu beſorgen, und habt ihr ſofort in denen auf Pfingſten und Weinachten deshalb an unſer fürſtliches Hofraths-Collegium erſtattenden Berichten zu melden, was hierbei aus denen Commun-Ærariis zu ſchöpfen oder anzuſchaffen nöthig ſeyn möchte, wo ſodann nach geſchehener dieſer Arbeit ihme, Hofgärtner Ehret, ein billiges Douceur abgereichet, übrigens aber auch jezo gleich eine Pepeniere vor das Oberamt Röteln in dem herrſchaftlichen Garten zu Baſel angelegt werden ſoll. Hieran geſchiehet Unſer Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl gewogen. Gegeben Carlsruh den 5ten Apr. 1769.

Wie nun in Gefolge deſſen noch in eben ſolchem Jahr 1769. in denen Gemeinden Weil, Kirchen und Eimeldingen eigene Baumſchulen angelegt, und

einige dazu taugliche Leute in denen desfalls nöthigen Arbeiten unterrichtet worden, alſo wurde den 11ten Nov. gedachten Jahrs 1769. H. R. N. 6082. wegen Anlegung weiterer Baumſchulen zu Crenzach, Lörrach und Haltingen, nachſtehendes fürſtliches Reſcript an das Ober- und Ober-Forſtamt Röteln erlaſſen:

Gleichwie Wir hiemit die von euch gemachte heurige Veranſtaltungen ratione der Baumſchulen-Pflanzung zu Kirchen, Eimeldingen und Weil gnädigſt approbiren; Alſo wollen Wir auch die von dem Hofgärtner Ehret zu Baſel vor ſeine desfallſige Gebühre verlangende 21 fl. 40 kr. nach Proportion aus denen 3. Commun-Ærariis bezahlet, und künftiges Jahr unter Fortſezung der Inſpection über dieſe angelegte Baumſchulen, noch weiters zu Crenzach, Lörrach und Haltingen, wobey er Ehret ebenfalls junge tüchtige Leute und beſonders auch Schulpräparanden im Ocul[i]ren, Zweigen und Pflanzen, zu unterrichten hat, dergleichen Baumſchulen angelegt, nicht weniger in dieſen 6. Bännen die vorzüglich und zu nichts beſſeren als zur Obſt-Baumpflanzung tüchtige Allmend-Pläze ausgeſucht, auch ſolche, ſo viel man einſtweilen Obſtbäume aus denen Commun-Ærariis kaufen kann, mit dergleichen Obſtbäumen und zwar in möglichſt guter und wohl in die Augen fallenden varirender Ordnung bepflanzt wiſſen.

Weßhalb ihr dann nach Endigung des folgenden Jahrs von dem weiteren Vorgang hierinnen euren Bericht zu erſtatten, in ſelbigem aber wegen der weiters zu beſtimmenden Belohnung gutächtlichen Antrag zu machen, und hierauf fernerer Entſchlieſſung Euch zu gewärtigen habt. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 11ten Nov. 1769.

Ziffer

Ziffer 412.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten April 1761. H. R. N. 1566.

Daß die Schmiedknechte anzuweiſen, ſich während ihrer Wanderzeit auf die Curirung der Pferde und deren Anſchlag hauptſächlich mit zu legen.

Da wahrzunehmen iſt, daß die meiſten Schmiedmeiſtere in dieſen fürſtlichen Landen weder die Curirung derer Pferde, noch deren Mängel und Anſchlag verſtehen, auch dieſerhalb faſt täglich Klagen einkommen; So hat das Oberamt die aus der Lehre kommende und auf die Wanderſchaft gehende Schmiede dahin anzuweiſen, ſich während ihrer Wanderzeit auch auf dieſe Wiſſenſchaft hauptſächlich mit zu legen, und in dieſer Abſicht wo möglich ſich einige Zeit bei dem Carlsruher Curſchmied aufzuhalten. Decretum Carlsruhe in Conſ. aul. den 15ten April 1761.

Ziffer 413.

Nachricht von der getroffenen Anſtalt, daß auch die Medicinæ Studioſi ſich auf die Vieh-Krankheiten legen ſollen.

Damit es dem Landmann nicht fehlen möge, ſich bei einreiſſenden Vieh-Krankheiten die nöthige Hülfe zu verſchaffen, wurde denen Ephoris Gymnaſii durch ein fürſtliches Reſcript vom 27ſten Aug. 1766. H. R. N. 3677. aufgegeben, denen ſich auf Univerſitäten befindenden inländiſchen Studioſis

dioſis Medicinæ zu eröfnen, daß ſie ſich auf die Heilung der Vieh-Krankheiten beſonders legen ſollen.

Ziffer 414.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, mit Ausſchluß Röteln vom 17ten April 1765. H. R. N. 1653.

Verbot alles Nachtwaidens der Pferde und des Rindviehes, und daß auch bei der Tagwaide die Hirten nicht zu frühe aus- noch des Abends zu ſpäth eintreiben, auch wie es zu halten, wann ein oder andern Orts die Nachtwaide zu miſſen ohnmöglich ſcheinet, oder ein Ort in des andern Orts Bann die Nachtwaide als ein Recht beſizet.

Da bishero die Erfahrung mehrfältig gezeiget hat, wie ſehr ſchädlich das Nachtwaiden derer Pferde und des Rindviehes geweſen, maſen durch ſolches inſonderheit zur naſſen ungeſunden Witterung bei dieſem Vieh zerſchiedene Krankheiten und Schäden entſtanden ſind, in Anſehung deſſen Wir auch bereits unterm 5ten Jänner h. a. deshalb ein vorläufiges Verbot erlaſſen haben; ſo wollen Wir nunmehro ſolches Nachtwaiden dermaſen fürohin gänzlich eingeſtellt wiſſen, daß in denjenigen Ortſchaften Unſerer fürſtlichen Lande, wo entweder dergleichen Nachtwaiden gar nicht eingeführt geweſen, oder würklich abgethan worden, es ohnehin dabei noch ferner ſein ohngeänderte Bewenden haben, anderer Orten hingegen zwar noch gegenwärti-

ges

ges Jahr bis Michaelis, ausgenommen wann Regen und froſtiges Wetter einfället, die Nachtwaide erlaubet, nachgehends aber ſolches Nachtwaiden für immerhin gänzlich bei Strafe 4 fl. vor jeden Vergehungsfall abgeſtellet ſeyn, auch bei der Tagwaide darauf, daß die Hirten nicht zu früh aus- oder zu ſpät Abends eintreiben, und dadurch Krankheit bei dem Vieh verurſachen, aller Orten genau geſehen werden ſolle.

In ſoferne aber an ein oder anderm Ort die Nachtwaide zu miſſen ohnmöglich ſcheinen, oder ein Ort in eines andern Ortſchafts Baun die Nachtwaide als ein Recht beſizen würde, ſollet ihr, das Oberamt, ſolcher beſondern Orte wegen innerhalb 4. Wochen ohnfehlbar Bericht zu Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio erſtatten, inzwiſchen aber und bis zu Auswürkung ausdrüklicher Diſpenſation vorſtehende Verordnung ohne Anſtand zur durchgängigen Vollſtrekung bringen.

Ihr habt derowegen ſolch Unſere fürſtliche Entſchlieſſung gehörig zu publiciren, und daß hierob jederzeit gehalten werde, Obſorge zu tragen. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 17ten April 1765.

Ziffer 415.

Fürſtliches Reſcript an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein vom 8ten Jun. 1768. H. R. N. 3037.

Daß, und wie in den fürſtlichen Unterlanden

a) durch gute Fütterung des Farren und Ebers,

Ebers, b) durch Anſchaffung gróſſerer Farren und Eber, gróſſeres Rind- und Schweinvieh zu erziehen, demnáchſt zu Verbeſſerung der Schaafzucht eine Probe mit einigen Alpreutbóken zu machen. (*)

Wir wollen wegen Verbeſſerung der Viehzucht allen móglichen Bedacht genommen wiſſen. Da es aber dabei ſowol in Anſehung des Rind- als Schweinviehes vor allen Dingen auf eine den Winter hindurch zu beſorgende gute Fútterung des Farren und Ebers ankommt; als úbertragen Wir hiemit in Anſehung derer Oberámter Carlsruhe und Durlach, jedoch mit Ausnahme der Stadt Durlach, ingleichem in Anſehung des Langenſteinbacher Amts dem Oeconomierath Eppelen, in Anſehung der Stadt Durlach dem Cammerrath Lamprecht, und in Anſehung der Aemter Pforzheim und Stein, jedoch mit Ausnahm des Langenſteinbacher Amts, dem Oeconomierath Bernhard,

1) unter nachdrúklicher Aßiſtenz des Oberamts in ſamtlichen Ortſchaften des Oberamts die gleichbaldige Veranſtaltung zu machen, daß ſothane Fútterung ſo viel móglich ſolchen Leuten, die die Sache wohl verſtehen, und kein eigenes Vieh haben, mithin das vor den Farren und Eber geordnete Futter ſolchen nicht entziehen, anvertrauet,

(*) Die Vortheile von dieſen angeſchaften gróſern Farren úberſteigen in kurzer Zeit alle Erwartung. Dann ohne zu gedenken, daß an dergleichen gróſern Farren ſelbſt in dem Preiſe mehr gewonnen wird, als an den vorigen kleinern; ſo kónnen nunmehro die Unterthanen ihre mehreſte Milchkálber vor 8. 9 - 11 fl. verkaufen, da ſie vorher aus dem Stúk mehr nicht als 3. hóchſtens 4 fl. erlóſet haben.

trauet, auch vom Schultheiß jeden Orts den Winter hindurch wenigſtens wochentlich 2 — 3. mal, ob und wie die Fütterung geſchehe? nachgeſehen, und hiernächſt vor Georgi jedesmal von allen Vorgeſezten obbemeldtes Vieh in vollkommen gutem Stand erhalten werde, einberichtet, von ihme aber, wie ſothane Berichte eingekommen, alsdann jedes Jahr auf Georgi an Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium mit beifügendem Gutachten angezeiget, und überhaupt vor jezo mittelſt Vernehmung derer Orts-Vorgeſezten alles, was etwa weiter noch zu gewiſer Verſicherung einer guten Fütterung des Farren und Ebers ſowohl überhaupt, als in jedem Ort beſonders erforderlich ſeyn möchte, noch vor Anfang des Winters veranſtaltet werden ſoll.

Und da hiernächſt nach denen von denen Oeconomieräthen Eppelen zu Gottsau, und Bernhard zu Bauſchlott, ſo wie auch dem Amtmann Füger zu Gondelsheim an Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium erſtatteten Berichten auf Unſern herrſchaftlichen Cammergütern zu Erzielung einer gröſern Art Viehzucht taugliche groſe Farren und Eber um billigen Preiß zu haben ſind; als habt Ihr, das Oberamt,

2) in ſamtlichen Ortſchaften eures Diſtricts, welche dermalen nicht nach dem Ermeſſen des obbeſagter maſen zur Obſicht und Ausführung ernannten Oeconomieraths durch Futter-Mangel, oder durch moraſtig und ſauer Futter tragende Wieſen an Aufſtellung einer grosartigen Viehzucht verhindert werden, den Befehl bekannt zu machen, daß allenfalls, und wo es nöthig, durch etwelchen Zuſchuß aus denen Commun-Ærariis gröſere Farren von obbeſagt Unſern herrſchaftlichen

chen Cammergütern bei jeder Commun angeſchaft, weniger nicht an allen Orten ohne Ausnahm Eber von der beſten Art, in ſoferne nicht ſchon dergleichen daſelbſt vorhanden, gleichfalls von mehrbeſagt Unſern herrſchaftlichen Gütern auf gleiche Art erkauft, und ſodann alle von ſolchen Farren fallende Farrenkälber, ſo wie auch alle von dem Eber fallende Eberſchweine verſchnitten, die Kühkälber und Loſen hingegen ſo viel möglich beibehalten, ſomit in der Folge bei Abgang des Farren und des Ebers nochmals und in ſo lange, bis die Heerden aus lauter Kühen und Schweinen von der groſen Art beſtehen werden, dergleichen Farren und Eber von Unſern herrſchaftlichen Gütern zu dem Ende angeſchaft werden, um auf dieſe Art eine längere Continuation derer guten Arten erzielen zu können, als wobei die Obſicht auf die Vollſtrekung dieſes Befehls und alle hiezu erforderliche Veranſtaltung dem obbenannten Oeconomierath und in Anſehung der Stadt Durlach dem Cammerrath Lamprecht alſo überlaſſen wird, daß, wo ſich Anſtände ereignen, oder nachdrukſamere Verfügungen erfordert werden, dißfalls gutachtliche Vorſchläge berichtlich an Unſer fürſtliches Hofraths-Collegium gemacht werden ſollen.

Endlich und

3) iſt in Anſehung der zu verbeſſernden Schaafzucht auf künftigen Monath September, wo die Herbſtwaide die Erhaltung des Endzweks facilitiret, an einigen deren ſchiklichſten Orte, und zwar in der Stadt Durlach von dem Cammerrath Lamprecht, in andern Orten aber von dem mehrmal zur Inſpection ernannten Oeconomierath eine Probe mit einigen entweder aus dem Würtembergiſchen, oder wenigſtens von Bau-

ſchlott

ſchlott gleichfalls auf obbemeldte Art herbei zu ſchaffenden Alprentböken zu machen, und ſowohl hievon als von obigem auf künftige Weyhnachten der Erfolg ausführlich zu berichten. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 8ten Jun. 1768.

Ziffer 416.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 18ten Jänner 1766.

H. R. N. 225.

Daß die, ſo den Eber zu halten ſchuldig ſind, dazu ſträklich anzuhalten, und denen Gemeinden die Vortheile der Schweinszucht nachdrukſam vorzuſtellen.

Demnach zu vernehmen geweſen, daß an verſchiedenen Orten hieſiger Lande die dem Landmann ſo nüzliche Schweinszucht in merklichen Abgang gerathe, und hievor eine beträchtliche Summe Gelds jährlich auſer Lands gehe; ſo hat das Oberamt denen Orts-Vorgeſezten gleichbald Bericht abzufordern, wie die Schweinszucht jeden Orts beſchaffen ſeye? ob und welche Gemeinden an dieſer Art Viehes genugſam ziehen, auch andern verkaufen, oder daran Mangel haben, auch auf was Art leztern Falls in denen Orten, welche keine genugſame Schweinszucht haben, die Schweinszucht befördert werden könne, als wobei diejenige, ſo den Eber zu erhalten ſchuldig ſeyn, auch wann nur wenige Burgere des Orts Schweine ziehen wollten, zu Haltung des Ebers ſträklich anzuhalten, und denen Gemeinden den beträchtlichen Vortheil der Schweinzucht, mittelſt welcher an ſchlech-

ter

ter Milch, verdorbenen Gemüs, Spühlich und dergleichen vieles, ſo ſonſten verdirbt, zu Nuzen gebracht, und von den Unterthanen aus denen erziehenden Schweinen ein beträchtliches Stük Geldes jährlich erlöſet, das bishero etwa dafür ausgegebene aber erſpahret werden kann, umſtändlich und nachdrukſam vorzuſtellen, ſo fort der Erfolg mit eheſtem anhero zu berichten iſt. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 18ten Jänner 1766.

Ziffer 417.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, mit Ausſchluß Badenweiler vom 19ten Aug. 1769. H. R. N. 4593. 4594.

Weitere Verordnung wegen Beförderung der Schweinszucht.

Ueber die Verfaſſung der Schweinszucht im Oberamt hat daſſelbe nach der abſchriftlichen Anlage eine gleiche Tabell, (*) jedoch mit Beiſezung des weitern dreifachen rubri,

1) wer den oder die Eber im Ort zu halten ſchuldig ſeye, und was er davor bekomme?
2) Ob ſolcher und wie viel er Eber halte?
3) Ob der oder die Eber vorzüglich guter Art ſind, und wohl gehalten werden?

fertigen zu laſſen, und anhero einzuſchiken.

Wor-

(*) Dieſe Tabelle enthält dreierlei Rubriken, nemlich 1) die Anzahl derer Eber und Mohren in jedem Ort, 2) ob die Mohren den Ort hinlänglich mit Jungen verſorgen können, 3) wie viel jährlich ohngefehr auſer Lands erkauft werden müſſen.

Wornächſt man zu bemerken nöthig findet, daß, wie man allhier keineswegs, ſo wie in einigen bisher eingekommenen Oberamts-Berichten unterſtellet wird, einigen Zwang wegen Haltung mehrerer Mohren zum Augenmerk hat, alſo überhaupt bei denen wegen der Schweinszucht bisher erlaſſenen Decreten die Abſicht dahin gehe, daß ein jedes Oberamt an denen Orten, wo es mit Nuzen geſchehen kann, nicht nur bei jeder Gelegenheit die Unterthanen zu Beförderung der Schweinszucht aufmuntern, ſondern auch die an jedem Ort ſich zeigende Hinderniſſe von Zeit zu Zeit zu erforſchen, und ſo viel möglich, zu heben, beſonders aber beſtändig darauf aller Orten genau zu ſehen ſich beeifern ſoll, daß eines Theils diejenige, ſo den oder die Eber zu halten ſchuldig ſind, ihrer Obliegenheit ein vollkommenes Genügen thun, andern Theils daß Eber von vorzüglich guter Art aller Orten nach und nach angeſchaft werden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 19ten Aug. 1769.

Ziffer 418.

Beſcheel-Ordnung vor die Oberämter Carlsruhe und Durlach, zu Erziehung tüchtiger Land-Pferde vom 4ten Jänner 1753.

Von GOttes Gnaden, Wir **Carl Fridrich** ꝛc. geben hiermit zu vernehmen: Demnach das vormals zu Erziehung tüchtiger Pferde eingeführte Beſcheel-Weſen derer in Unſeren Land-Ortſchaften ſich befindender Stuten-Pferde ſeit mehreren Jahren in Abgang gekommen, daß Wir ſolches wiederum fortſezen- und in beſſere Einrichtung bringen zu laſſen gnädigſt entſchloſſen ſeynd. Wir verordnen dahero gnädigſt

Erſtlichen, daß durch Unſer Stallamt alljährlich zu gewöhnlicher Zeit nacher Graben und Stutenſee, auch in andere Aemter, ſo Wir etwa noch weiters benennen möchten, die nach Anzahl derer vorhandenen Stuten erforderliche Hengſte abgeſendet werden ſollen.

Zweytens, wollen Wir die Ortſchaften, Mühlburg, Knielingen, Neureuth, Au, Wolfartsweyher, Rippur, Rintheim und Hagsfelden an Unſeren Fürſtlichen Marſtall: Eggenſtein, Schrek, Hochſtetten, Staffort, Büchet, Friedrichsthal, Blankenloch und Spök nacher Stutenſee: Graben, Rusheim und Liedelsheim aber zu Beſcheelung ihrer Stuten nacher Graben angewieſen haben, und befehlen hierdurch, daß längſtens in der Helfte des Monats Februarii zu Beſtimmung derer auf jeden Beſcheel-Plaz erforderlichen Beſcheeler zu Unſerem Stallamte eine genaue Verzeichnis jeniger Stuten, welche Unſere Unterthanen beſcheelen zu laſſen Willens ſeynd, eingeſendet werden ſolle. Wir wollen ſodann

Drittens, daß ſämtliche in die Verzeichnis gebrachte Stuten, ſo bald ſie roſſen, bei Vermeidung einer Strafe von zwey Gulden von jedem Stüke ohnfehlbar auf ihren angewieſenen Beſcheel-Plaz gebracht, und von dem nemlichen Hengſte, zu welchem ſie geſchrieben, beſcheelet werden, es wäre dann durch ein von denen Vorgeſezten jedes Ortes auszuſtellendes ſchriftliches Gezeugnis darzuthun, daß inzwiſchen ein- oder die andere Stute zum Beſcheelen ohntüchtig geworden.

Viertens, ſolle Unſer Stallamt alljährlich vor dem Anfang des Beſcheelens einen Tag beſtimmen, an welchem Unſere Unterthanen mit allen verzeichneten Stuten auf ihren vorgeſchriebenen Beſcheel-

Beſcheel-Pläzen zu erſcheinen haben, um die ihnen taugliche Hengſte zuſchreiben zu können.

Fünftens, ſollen die Unterthanen vor jedes Fohlen, welches lebendig auf die Welt kommet, nicht mehrers als ein Gulden zu Unſerer Fürſtlichen Stall-Caſſa bezahlen, und zu Vermeidung aller Unterſchleiſe iſt

Sechſtens, in dem Spatjahre ein Tag zu benennen, an welchem alle in ſelbigem Jahre gefallene Fohlen an einem dazu beſtimmendem Orte zuſammen gebracht, und ſolche, nebſt dem Geld-Betrag, vor deſſen Belieferung zu Unſerer Stall-Caſſe die Orts-Vorgeſezte beſorgt ſeyn müſſen, in das Beſcheel-Regiſter eingetragen werden ſollen.

Siebendens, ſollen Unſere Unterthanen gehalten ſeyn, Uns die fallende Fohlen, in ſo ferne Wir dergleichen durch Unſer Stallamt auswehlen laſſen würden, um einen billigen Anſchlag gegen baare Bezahlung zu überlaſſen.

Achtens, ſolle keinem Unſerer Unterthanen erlaubet, ſondern denenſelben bei einer ohnnachläſigen Strafe von zehen Gulden verbotten ſeyn, ihre von Unſeren Herrſchaftlichen Hengſten gefallene Fohlen ohne von Unſerem Stallamte oder demjenigen, welchem Wir disfalls den Auftrag thun werden, erhaltene ſchriftliche Erlaubnis vor dem fünften Jahre auſerhalb Unſerer Landen zu verkauffen, wie dann auch bei Vermeidung der nemlichen Strafe kein altes Pferd ohne einen Geſundheits-Paß auſer Landes verkauffet werden ſolle.

Neuntens, wollen Wir hierdurch Unſeren Unterthanen, bei einer Strafe von fünf Gulden, verbotten haben, keine ihrer Stuten von ihren eigenen oder aber fremden Hengſten beſcheelen zu laſſen. Derowegen haben die Orts-Vorgeſezte

Zehendens, genau darauf Achtung zu geben, daß alle zweyjährige Hengſt-Fohlen, welche Wir nicht in Unſer eigenes Geſtüte zu nehmen gedenken, im Frühjahr zu rechter Zeit wallachet werden. Würden aber die Unterthanen ſolche nicht gerne wallachen laſſen; So ſollen dieſelbe bei einer Strafe von drey Gulden verhinderen, daß dieſelbe weder in dem Stall noch auf der Weide zu denen Stuten kommen, und ſomit durch ihre ſchlechte Hengste der gute Schlag von Pferdten nicht wiederum verderbet werden möge.

Eilftens, ſollen die Orts-Vorgeſezten ein wachſames Auge haben, daß die Unterthanen ihre Fohlen nicht ehender, als bis ſie wenigſtens drey Jahre völlig alt ſeynd, zum Frohnen gebrauchen, indeme dieſelbe anſonſten durch den allzufrühzeitigen harten Gebrauch am Wachsthum gehindert, und auf beſtändig ruiniret werden; Wonebſt Wir gnädigſt befehlen, daß die Stuten ſechs Wochen vor- und eben ſo viel Wochen nach dem Fohlen, von allen Frohnen befreyet gelaſſen werden ſollen.

Zwölftens, ſolle der Unterthan, ſo bald ſeine Stute ein Fohlen machet, gehalten ſeyn, es noch ſelbigen Tag bei denen Vorgeſezten des Ortes anzuzeigen, damit es von denenſelben behörig aufgezeichnet, in eine Verzeichnis gebracht, und ſolche auf jedesmaliges Erfordern durch die Orts-Vorgeſezte aufgewieſen werden könne.

Dreyzehendens, befehlen Wir gnädigſt, daß Unſere Unterthanen ebenfalls die Er- und Verkaufung ihrer Fohlen bei denen Orts-Vorgeſezten anzeigen ſollen, um ſolches ſowohl am Orte des Er- als Verkaufes behörig aufſchreiben zu können; Auch wollen Wir

Vier-

Vierzehendens, aus bewegenden Urſachen, und damit nicht ſolche Uebel, welche hernach nicht anders als mit groſem Schaden wiederum ausgerottet werden können, ſich einſchleichen mögen, daß in Zukunft von dem Tage dieſer Verordnung anzurechnen, denen Flekens-Vorgeſezten alle von Fremden erkauf- oder eintauſchende Pferde vorgewieſen, und von ſelbigen wohl examiniret werden ſollen.

Wir verhoffen hierdurch Unſere auf die Erzielung ſchöner und tüchtiger Land-Pferde, mithin auf das beſte Unſerer Unterthanen gerichtete Abſicht zu erreichen, und verſehen Uns demnach gnädigſt, daß ſich Unſere Unterthanen beeifern werden, dieſer Verordnung zu Vermeidung ihres Schadens und Strafe in allen Stüken unterthänigſte Folge zu leiſten; Wie Wir dann Unſeren Ober-Beamten gnädigſt befehlen, hierauf behörige Achtung zu tragen. Zu dem Ende haben Wir dieſe Unſere Verordnung, mit Unſerm vorgedrukten Fürſtlichen Inſiegel bekräftigen und im Druk ausgehen laſſen. So geſchehen Carlsruhe den 4ten Januarii 1753.

Ziffer 419.

Fürſtliches Reſcript an die Oberämter Carlsruhe und Durlach vom 26ſten März 1754. G. R. N. 395.

Daß die Schultheiſſen und Orts-Vorgeſezte in den Oberämtern Carlsruhe und Durlach bei 10. Rthlr. Strafe alle Bauren-Hengſte oder Klupper wegſchaffen ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir hätten Uns zwar verſehen, daß in ſchuldigſtem Verfolg Unſerer erlaſſenen Beſcheel-Ordnung ſamtliche Bauren-Hengſte und Klupper in denen Dorfſchaften würden weggeſchaft, und durch dieſelbe die denen Unterthanen zugehörige Stuten nicht weiters bedeket werden, deme ohnerachtet müſſen Wir mit Befremden vernehmen, wie dergleichen krüppelhafte Waare hin und wieder annoch aller Verwarnung ohngehindert unterhalten werde. Wie nun auf ſolche Art Unſere auf die Erziehung guter Land-Pferde gerichtete Abſicht nimmermehr wird erreichet werden, und die auf die Erkaufung tüchtiger Beſcheel-Hengſte verwendete beträchtliche Koſten vergeblich ſeyn würden; ſo ergehet an Euch Unſer gemeſſene Befehl, denen Euch untergebenen Orts-Schultheiſſen und Vorgeſezten bei einer ohnnachſichtlichen Strafe von 10. Rthlrn ohnverzüglich zu gebieten, binnen einer Zeit von 6. Wochen alle dergleichen Bauren-Hengſte oder Klupper alſo gewiß wegzuſchaffen, und dieſelbe ſo weniger zu verheelen, als widrigenfalls ſie, Vorgeſezte, wegen eines jeden dergleichen in Erfahrung gebracht werdenden Hengſts oder Kluppers mit würklicher Strafe von 10. Rthlrn ohnnachbleiblich belegt werden ſollen.

Wir befehlen Euch aber auch bei Verantwortung, genaue Aufſicht zu tragen, damit Unſer ernſtlicher Wille ohnfehlbar befolget werden möge. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 26ſten März 1754.

Ziffer 420.

Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Pforzheim und Amt Stein vom 8ten März 1756. G. R. N. 323.

Wodurch die Einrichtung des Beſcheelweſens auch auf das Oberamt Pforzheim und Amt Stein mit dem Anhang erſtreket wird, daß alle Hengſte und Klupper bei 10. Rthlr. Strafe von denen Orts-Vorgeſezten weggeſchaft werden ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben Uns vor dreien Jahren veranlaſſet gefunden, das vormals zu Erziehung tüchtiger Pferde eingeführte Beſcheelweſen wiederum in einer verbeſſerten Einrichtung fortſezen und darüber eine Verordnung in den Druk ergehen zu laſſen.

Wir haben dahero auf die Erkaufung tüchtiger Beſcheel-Hengſte beträchtliche Koſten verwendet, und befohlen, mit dieſer Einrichtung in Unſern Oberämtern Carlsruhe und Durlach den Anfang zu machen, welcher auch zu Unſerm Vergnügen dahin ausgefallen, daß ſich Unſere Unterthanen beſonders auf der Haard davon bereits eines wahrhaften Nuzens zu erfreuen haben.

Um nun Unſeren Unterthanen in dem Oberamt Pforzheim durch eine gute Pferdzucht gleiche Vortheile zuzuwenden; ſo haben Wir zu Einrichtung des daſigen Beſcheelweſens Unſerm Stallamte bereits den nöthigen Befehl gegeben, an Euch aber laſſen Wir hiemit dreiſig Exemplarien Unſe-

rer Beſcheel-Ordnung mit dem ernſtlichen Bedeuten zugehen, daß ihr ſolche jeden Orts zur ohngeſäumten Publication bringen, auf deren Befolgung genaue Aufſicht tragen, und denen Orts-Vorgeſezten ſcharf auferlegen ſollet, die Unterthanen mit Nachdruk darzu aufzumuntern, und keineswegs zu geſtatten, daß die tragende Stuten wider die Beſcheel-Ordnung ſechs Wochen vor, und eben ſo viel nach dem Fohlen zur Frohn gezogen werden.

Ihr habt auch denen euch untergebenen Orts-Vorgeſezten bei einer ohunachſichtlichen Strafe von zehen Rthlrn zu befehlen, binnen einer Zeit von ſechs Wochen alle von denen Unterthanen unterhalten werdende Hengſte und Klupper alſo gewiß wegzuſchaffen, und dieſelbe ſo weniger zu verheelen, als widrigenfalls ſie, Vorgeſezte, wegen eines jeden dergleichen in ihrem Ort in Erfahrung gebracht werdenden Hengſts oder Kluppers mit würklicher Strafe von zehen Rthlrn ohnausbleiblich belegt werden ſollen. Wir verſehen Uns hierüber von Euch bei Verantwortung einer genauen Aufſicht, und ſeynd euch ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 8ten März 1756.

Ziffer 421.

Decret an die Oberämter Carlsruhe und Durlach vom 8ten März 1756.

G. R. N. 323.

Daß über dem §. 11. der Beſcheelordnung, vermöge welcher alle tragende Stuten 6. Wochen vor, und 6. Wochen nach dem Fohlen frohnfrey zu laſſen, genau zu halten.

In

In dem 11ten §. der fürſtlichen Beſcheelordnung iſt zwar verſehen, daß alle tragende Stuten ſechs Wochen vor, und ſechs Wochen nach dem Fohlen frohnfrey gelaſſen werden ſollen. Da aber Sereniſſimo misfällig zu bemerken vorgekommen, daß ſothane Verordnung nicht durchgehends befolget werde; ſo laſſen Höchſtdieſelbe den wiederholten gemeſſenen Befehl zu deſſen ohnfehlbarer Befolgung hiermit ergehen, und wollen ſich derſelben bei Verantwortung verſehen. Decretum Carlsruhe in Cons. ſecr. den 8ten März 1756.

Ziffer 422.

Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach, und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 12ten Jänner 1758.

G. R. N. 56.

Daß ohne Vorwiſſen des Stallamts gar keine von herrſchaftlichen Hengſten erzielte Stuten auſer Landes zu verkaufen, und eben ſo auch vor Verkaufung derer Wallachen, die noch nicht über 6. jährig ſind, ſich bei ſelbigem zu melden, demnächſt über der Beſcheelordnung genau zu halten, und ſonderlich zweijährige Hengſte nicht unter die Stuten zu laſſen.

Unſers gnädigſten Herrns Hochfürſtl. Durchl. iſt unterthänigſte Anzeige geſchehen, was maſen, nachdeme in der vor einigen Jahren im Druk herausgekommenen Beſcheel-Ordnung §. 8. enthalten, daß die Unterthanen ihre von herrſchaftlichen Heng-

ſten gefallene Fohlen, vor dem fünften Jahr, bei Strafe 10 fl. nicht auſer Landes verkauffen ſollen; ſie die Unterthanen ſich beglaubigen, daß ſie berechtiget ſeyen, nach dieſer beſtimmten Zeit gedachte ihre Fohlen nach eigenem Gefallen ohnangefragt wegzugeben:

Alldieweilen aber auf dieſe Weiſe es geſchehen kann, daß inſonderheit die junge gute zur Nachzucht ohnentbehrliche Stuten meiſtens aus dem Land kämen, ſo laſſen Ihro Hochfürſtl. Durchl. weitern Befehl geben, daß fürterhin die Unterthanen gar keine von herrſchaftlichen Hängſten erzielte Stuten, ohne Vorwiſſen des Stallamts, bei der in der Beſcheel-Ordnung geſezten Strafe auſer Landes mehr verkauffen, vor Verkaufung derer Wallachen aber, ſo noch nicht über ſechsjährig ſind, ſich gleichfalls bei ſelbigem anmelden ſollen.

Wobei es nicht dahin gemeinet iſt, als ob man ihnen allen Verkauf ſolcher Fohlen verwehren werde, ſondern, ſo viel es, ohne Nachtheil der darunter abgeſehenen guten Pferdezucht im Land geſchehen kann, wird ihnen, nach Befund, das Stallamt Erlaubnus-Zedel ohne Entgelt ertheilen.

Die Oberämter haben demnach dieſe weitere Verfügung in denen Gemeinden zu publiciren, und durch die Vorgeſezte ſcharfe Aufſicht zu beſtellen, daß die Unterthanen der Beſcheel-Ordnung in allen Stüken genau nachkommen, und nicht wie bishero von einigen geſchehen, beſonders darinn dagegen handeln mögen, daß man gegen den 10ten Artikel ſolcher Ordnung zweijährige Heugſte unter die Stuten hat laufen laſſen.

Gleichwie aber dieſe Unordnung zu dem gröſeſten Verderben der Pferdezucht nothwendig gereichen muß; ſo iſt denen Unterthanen bekannt zu machen,

daß

daß in dergleichen Fällen man es nicht bei der geſezten Strafe bewenden laſſen, ſondern dieſelbe je nach dem Befund derer Umſtände immer ſchärfer, und ſich desfalls an die Vorgeſezte, als welchen es hauptſächlich oblieget, dergleichen Unweſen zu hindern, ohnfehlbar halten werde. Decretum Carlsruhe in Cons. ſecr. den 12ten Jänner 1758.

Ziffer 423.

Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim, wie auch an das Amt Stein, vom 3ten Decembr. 1759. G. R. N. 1468.

Wiederholtes Verbot, kein von herrſchaftlichen Hengſten gefallenes Fohlen oder Pferd ohne Erlaubniß auſer Landes zu verkaufen, und wie es zu halten, wann jemand ein ſolches Fohlen oder Pferd innerhalb Landes verkauft.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns ſind bei dem Verkaufen der von herrſchaftlichen Hengſten gefallenen Fohlen und Pferde ein und andere Unordnungen vorgekommen, welchen Wir zu begegnen nöthig befinden. Unſer ernſtlicher Wille gehet daher dahin, daß hinfüro, wann dergleichen von herrſchaftlichen Hengſten gezogene Fohlen und Pferde unter der Bedüngniß, nicht aus dem Land geführt zu werden, verkauft werden, jedesmalen von denen Orts-Vorgeſezten dem Käufer ein ſchriftliches Atteſtat, worinnen des Verkäufers Nahme nebſt der Farbe und dem Alter des Pferds

zu

zu bemerken iſt, zugeſtellet, von demſelben aber ſolches ohnfehlbar bei erſterer Pferds-Muſterung vorgezeiget werden ſolle, um die vorgegangene Veränderung in dem Landbeſcheel-Buch behörig anmerken zu können. Auch wiederholen Wir hiemit das bereits ergangene Verbot, daß ſich keiner Unſerer Unterthanen, bei ohnausbleiblicher harter Beſtrafung unterfangen ſolle, ein von herrſchaftlichen Hengſten gefallenes Fohlen oder Pferd, ohne dazu vorher von Unſerm Stallamte ſchriftliche Erlaubniß erhalten zu haben, an einen auswärtigen, oder auſerhalb Lands zu verkaufen, und befehlen Unſeren ſamtlichen Zollbedienten, daß ſie von denen Verkäufern, wann ſie keine ſolche Erlaubniß vorzuzeigen vermögen, keinen Zoll annehmen, und auch deswegen keine Zollzeichen ertheilen ſollen.

Ihr habt alſo Unſern gegenwärtigen Befehl eueren Oberamts Untergebenen nicht allein zu verkünden, ſondern auch auf deſſen Befolgung genaue Obſicht zu tragen, und jedem Zollbedienten davon eine Abſchrift mit der gemeſſenen Weiſung, ſolchem ohnfehlbar nachzukommen, zuzuſtellen. Wie Wir Uns dann deſſen gänzlich verſehen, und euch mit fürſtlichen Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 3ten Decembr. 1759.

Ziffer 424.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 21ſten März 1770. H. R. N. 1695.

Nachricht von einem Mittel, die Raude der Schaafe zu heilen, und daß ſolches allen Unter-

terthanen und Schäfern bekannt zu machen. (*)

Nachdeme von dem Oeconomierath **Bernhard** zu Bauſchlott das ins Wochenblatt vom 29. huj. mens. zu druken befohlene, von ihme, Oeconomierath, ſchon bei mehreren 100. Stük Schaafen probirte und bewährt erfundene Mittel, die Raude derer Schaafe zu heilen, anhero eingeſchikt worden; als hat das Oberamt ſolches durch die Orts-Vorgeſezte aus erſagtem Wochenblatt allen Unterthanen und Schäfern bekannt machen, und denen, ſo es verlangen, Abſchriften davon zukommen zu laſſen, wobei denen Unterländiſchen beditten werden kann, daß allenfalls zur Probe einige dergleichen angeſtekte Schaafe zur ohnentgeltlichen Reinigung dem Oeconomierath **Bernhard** beliefert werden können. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 21ſten März 1770.

Dieſes Mittel lautet alſo:

Ein jeder Schäfer und alle die, welche mit Schaafvieh umgegangen und ihre Zufälle, beſonders die Raude nur einmal an ſolchem geſehen haben, werden die Kennzeichen, wann ein oder mehrere Stüke von der Heerde angeſtekt ſind, gar bald darinnen wahrnehmen können, wann dergleichen räudige Schaafe mit den Zähnen ſich öfters an einem Ort des Leibes krazen und beiſſen, an welchem Flek gemeiniglich ein Lok Wolle weiſſer wird, als die

(*) In einem Berichte vom 6ten Aug. 1770. meldete der Herr Oeconomierath Bernhard, daß er von der Richtigkeit dieſes Mittels um ſo mehr überzeuget ſeye, als er mit Vorbedacht von der gereinigten Waare viele Stüke beibehalten habe, an denen, ohnerachtet ſeit ihrer Cur ſchon bei 3. Jahre verfloſſen, der mindeſte Anfall von ſolcher Seuche nicht mehr verſpühret worden ſeye.

die übrige, ſie hangt weiter herfür als die andere, die Schaafe ſchlagen auch mit den Füſſen auf den ohnſauberen Fleken; all dieſes geſchiehet aber auch öfters, wann die Schaafe mit c. v. Läuſen, mit Staub und andern unreinen Sachen auf der Haut beflekt ſind, wann man aber das Schaaf fangt, den berührten Flek genau viſitiret, die Haut zwiſchen zwei Finger nimmt, drükt und findet, daß die Haut auf dieſem kleinen Flek zwei bis dreimal diker iſt als neben her an dem geſunden Theil, wann ferner das Schaaf, wann man den berührten Flek drükt und reibt, mit den Zähnen aufeinander beißt, den Mund immer auf- und wieder zumacht, die Zähne aufeinander ſchlägt, ja den, der es hält, zu beiſſen ſich anläßt, ſo iſt dieß ein ſicheres Zeichen der vorhandenen Raude; am Schwanz oben, auf und hinter dem Buge ſezt ſich gemeiniglich ein Raudenflek zuerſt an, laßt man es überhand nehmen, und begegnet dem Schaden nicht, ſo wird ein ſolcher Raudenflek ganz von Wolle entblößt, die Haut wund, mit c. v. Rufen überzogen, ja oft ſo eingefreſſen, daß das rohe Fleiſch herfür ſieht.

Ein Beweiß einer unſaubern Schaafheerde iſt auch dieſes, wann die Schaafe aus dem Stall getrieben werden, und man ſie gleich denen im Hof ſtehenden Wägen, Hauseken und anderem, auf dem Feld oder den Bäumen zu laufen, und ſolche daran ſich reiben ſiehet.

Diejenige Schäfere, die nur wenige angeſtekte Schaafe unter der Heerde haben, verbergen die Sache dadurch, daß ſie gemeinen Rauch-Tabak ſieden, die Lauge oder das davon ausgedrukte dunkelbraune Waſſer auf die Wunden oder Raudenfleken gieſſen, und ſolche damit waſchen, worauf der Fleken bald heil wird, es curirt aber nicht im Grund,

ſondern

ſondern in wenigen Tagen bricht die Raude an dem nemlichen Schaaf auf dieſem oder an einem andern Ort aufs neue aus.

Dieſes iſt das Hülfsmittel auf kurze Zeit bei den ſogenannten Schmier- Schäfereien.

Die Raude bricht nie ſtärker aus, als im Früh- und Spathjahr zu der Zeit, wann die Bäume das Laub verliehren, und wann ſie wieder friſch Laub treiben.

Die ſichere, dauerhafte, und an 280. Stük Schaafwaar vor nun 1½. Jahren von Unterzogenem vorgenommene Cur, wo von der nehmlichen Waar der gröſte Theil würklich noch lebet, friſch und geſund iſt, iſt folgende:

Auf jedes räudige Schaaf wird genommen 1½. Loth Grünſpan, 6. Loth gemeiner Rauchtabak, der 24ſte Theil von einem Simri Camin-Rues, erſteres Stük koſtet nach dem Aukauf von erſter Hand per Pfund à 48 kr. 1½ kr. Das zweite à 6 fl. per Centner, 2. Drittels Kreuzer, das dritte, nemlich der Camin- Rues à 24 kr. per Simri 1 kr. zuſammen 3⅙ kr. auf jedes Stük.

Zur Präparation werden etliche kupferne Keſſel, je nachdem die angeſtekte Heerde groß oder kleiner iſt, genommen, in einen Keſſel zwei Kübel voll Waſſer von hieſigen 12. Maaß oder zwei Viertel gegoſſen, ſolches über dem Feuer ſiedend gemacht, und in einem Zuber zwei Simri Camin-Rues damit angebrühet, umgerührt, der Zuber mit Tüchern und Brettern wohl zugedekt, und dieſe Maſſe alsdann 12. Stund alſo ſtehen gelaſſen, dann wird in einem Korb oder Zeine von Weiden, Stroh von ohngewirtem etliche Zoll dik gelegt, ſolcher über einen Zuber geſtellt, und der Rues ſamt dem Waſſer dadurch abgegoſſen, da ſich dann der Rues auf

dem

dem Stroh anlegt, die Lauge oder das Waſſer durch, und in den Zuber ablauft. Nach dieſem werden 5. Pfund von dem Tabak aufgeflochten, verzopft, und die Blätter auseinander gewikelt, in Keſſel übers Feuer gethan, und das Rues-Waſſer daran gegoſſen, und etliche Stunden lang ſo gekocht, bis die Kraft aus dem Tabak ausgekocht iſt, dann wird der Tabak ausgedrukt, die Brühe wieder im Keſſel übers Feuer geſezt, und 1. Pfund zart geſtoſſenen Grünſpan darein geworfen, und ſehr gelind gekocht, wobei das Feuer gelind gemacht, und dadurch das Ueberlaufen verhütet werden muß; Wann dieſes eine halbe höchſt eine Stund lang gekocht hat, ſo iſt das Waſchwaſſer zur Cur fertig. So continuiret man, bis der gehörig oben beſtimmte Vorrath bereitet iſt.

Zum Waſchen werden Züber von drei Schuh hoch, und oben vierthalb Schuh weit genommen, auf ſolche ein hölzern Gitter gelegt, die Schaafe auf ſolche hingelegt, und mit obbeſchriebenem Waſſer, welches ſo warm gemacht werden muß, daß man kaum ohne ſich zu brennen die Hand darinnen leiden kann, ſo gewaſchen, daß am ganzen Leib kein Ort übrig bleibt, der nicht gewaſchen worden, eine Perſon gießt mit einem Hafen das warme Waſſer gemach auf das Schaaf, und die andere reibt und waſcht das Schaaf aller Orten mit der Hand, kehrt es um, und verfahrt auf der andern Seite gleichfalls alſo, haben die Schaafe viel Wolle zu dieſer Zeit auf ſich, ſo muß die Wolle ſorgfältig von einander gelegt, und das Waſſer auf die bloſe Haut eingegoſſen, und wohl eingerieben werden, welches bei friſch geſchornen Schaafen nicht nöthig iſt, wie man dann auch, wann die Cur zu ſolcher Zeit geſchiehet, da die Wolle ſchon lang gewachſen iſt, und viel Waſſer verſchlukt, wohl thut, wann man ein

Drittel Waſſer mehr präpariret. Das durchs Gitter vom Waſchen ab, und in den unten geſez-ten Zuber laufende Waſſer wird wieder geſammlet, warm gemacht, und ſo oft und lang wieder zum Waſchen gebraucht, bis man fertig iſt. Die Probe mit dem Waſſer kann, wann es präparirt iſt, damit gemacht werden, wann man c. v. eine Schaaf-laus nimmt, auf ſolche etliche Tropfen von dem präparirten warmen Waſſer gießt; wann das Waſſer recht präpariret iſt, ſo wird ſie augenbliklich todt ſeyn, erfolgt dieſes nicht, ſo iſt das Waſſer nicht kräftig genug. Nach dem Waſchen müſſen die Schaafe 4. bis 6. Tage in keinen Regen kommen, oder naß werden. Auch iſt nöthig, daß einige Tage vor der Cur ein gewiſer Diſtrict Waid mit der angeſtekten Waar nicht befahren werde, um hernach nach der Reinigung auf dieſen vorher geſchonten Plaz auf die Waide fahren zu können; wann aber ein Regen gefallen, ſo darf ohne Anſtand die nemliche Waid, auf die die Schaafe als unrein getrieben werden, ſogleich nach dem Regen und der Reinigung wieder befahren werden. Nach der Waſch ſollen die Schaafe wo möglich in einen andern Stall, wozu eine jede Scheuren-Tenne und Bahren gebraucht werden kann, getrieben, und die erſtere etliche Nächte hindurch, die ſie nach der Waſch nicht gleich im Feld-Pförch zubringen dörfen, darinn aufbehalten werden.

Die Pförchhurden und Pförchgeſchirr müſſen etliche Tage lang in Waſſer gelegt, und gereiniget werden. Im Schaafſtall iſt das Futter-Geſchirr gleichfalls ins Waſſer zu legen, und zu reinigen, die Schaafſtälle müſſen von Dung geſäubert, alle Wandungen mit Mauerſpeiß ſo hoch überworfen, und dieſe ſowohl als alle Sau-

len und anderes mit Kalchwaſſer beſtrichen und geweiſelt werden, ſo hoch die Schaafe reichen und die Wandungen berühren können. Die Koſten belaufen auſer der wenigen Bemühung auf jedes Stük Schaaf obangezeigter maſen ſich nur auf $3\frac{1}{8}$ kr. ſind folglich ſehr gering, die Cur aber iſt ſicher und hier deutlich genug beſchrieben; Unterzogener aber iſt mit Vergnügen bereit, einem jeden ganz ohnentgeltlich noch die weiters verlangende Erläuterungen zu ertheilen, ja ſeinen Schäfer, der nun alle Handgriffe weiß, zur Präparation und Cur herzugeben. Banſchlott den 18ten Jun. 1769.

Bernhardt, Oeconomierath und Burgvogt.

Zwölftes Capitel.

Von Anſtalten und Verordnungen zum Aufnehmen der Profeßionen und Handwerkern.

Erſter Abſchnitt.

Worinn diejenige Anſtalten und Verordnungen enthalten ſind, welche die innere Verfaſſung der Profeßionen und Handwerkere betreffen.

Ziffer 425.

Fürſtliches Edict vom 24ſten December 1731.

Wodurch der Reichsſchluß wegen Abſtellung der Handwerks-Misbräuche in das Land verkündet, und, daß darob gehalten werden ſolle, befohlen wird.

Wir Carl ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen: Was geſtalten Ihro Kayſerl. Majeſtät das von Churfürſten, Fürſten und Ständen des H. Römiſchen Reichs, wegen Abſtellung der vielen bei denen Handwerkszünften, ſeit denen vor dieſem von dem Reich gemachten Policey-Ordnungen, eingeſchlichenen Mißbräuchen, unterm 22ſten Junii dieſes Jahrs allerhöchſt-Deroſelben abgegebene Reichs-Gutachten allergnädigſt ratificiret, und das in deſſen Conformität verfaßte und hier nachgeſezte kayſerliche

ſerliche Patent, zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſtrengem Vollzug deſſen heilſamen Begrifs, auch dieſem Hochlöblich-Schwäbiſchen Creyß zur Publication allergnädigſt haben communiciren laſſen.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayſer ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſern und des Reichs Kriegs-Generalen, hoh und niedern Officieren und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Weſens die ſeynd, denen dieſer Unſer Kayſerlicher offener Brief oder glaubwürdige Abſchrift davon zu ſehen oder zu leſen vorkommen wird, Unſere Freundſchaft, Gnade und alles Gutes, und thun Euch hiermit zu wiſſen:

Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verſchiedenen Reichs-Abſchieden, inſonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. und 37. ſodann 1577. Tit. 37. und 38. wegen Abſtellung deren bei denen Handwerkern insgemein ſowohl, als abſonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Geſellen und Lehr-Knaben, eingeriſſenen Mißbräuchen allbereits gar heilſame Vorſehung geſchehen, ſolchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemeldten Handwerkern eingeſchlichen; Als iſt für nöthig erachtet worden, obgedachte Sazungen, und was wegen der Handwerker im jüngſten Reichs-Abſchied de Anno 1664. §. Wie nun ſolches von denen Cauſis Mandatorum & ſimplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuren, ſondern auch folgender geſtalt zu verbeſſern und zu vermehren:

I. Sol-

I. Sollen im H. Römiſchen Reich die Handwerker unter ſich keine Zuſammenkünften, ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorſtehet, dazu Jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzuſtellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten paſſiret werden, ſie ſeyen dann entweder von der Landes- oder wenigſt jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit, (wie dann jedem Reichsſtand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umſtänden, Kraft beſitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und, in Anſehung derſelben, die Aender- und Verbeſſerung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibet) nach vorgängiger genugſamer Erwäg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zuſtand, confirmiret und bekräftiget, hingegen all-diejenige, welche von denen Handwerks-Leuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich, und ohne vurgedachter Obrigkeiten Erlaubnis, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig ſeyn: Handwerker ſollen ohne Vorwiſſen der Obrigkeit keine Zuſammenkünfte anſtellen, noch auch einige Handwerks-Artikel und Gebräuche ohne Obrigkeitliche Approbation paßiret werden,

Wann auch dieſelbe im H. Römiſchen Reich, es ſeye, wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch, auf Obrigkeitliche Ahndung, davon nicht abſtehen würden, ſollen ſelbige, nach gebührend-beſchehener Obrigkeitlicher Erkänntnis, wegen ſolcher Uebertrettung und Ungehorſams in dem H. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort paſſiret, ſondern von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann ſie ausgetretten, ad Valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, und wie die Uebertrettere zu beſtrafen.

ſo lang und ſo viel, bis ſie ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgeſtraft, und publica auctoritate zu ihrem Handwerk wiederum admittiret worden: mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertrettere hindangeſezt ⸗ berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkänntnis, für tüchtig und Handwerks ⸗ fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren.

Was in Abſicht auf die Wanderſchaft der Geſellen, deren Geburts ⸗ Briefe, oder andere deren Stelle vertrettende Urkunden wie auch deren Lehr⸗Briefe, ingleichem die ihnen bei ihrer Fortwanderung aus einem Orte zu ertheilende Atteſtate zu beobachten, ſonderlich wie es mit deren Abſtrafung zu halten,

II. Damit nun bei ſolchen Handwerks ⸗ ſchädlichen Mißbräuchen auch das bishero faſt gemein⸗ und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Geſellen, wie auch derſelben unvernünftiges Aufſtehen und Austretten, ins künftige gänzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurzel alles bei denen Handwerkern eingeriſſenen Unweſens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiermit eines mit dem andern bei denen in dieſer erneurt ⸗ und verbeſſerten Ordnung ausgedrukten Strafen gänzlich verbotten und abgeſchaft, denen Meiſtern aber gleichwohl ein vernünftig ⸗ und heilſamer Zwang gelaſſen, alſo und dergeſtalten, daß bei all ⸗ und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjung, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburts ⸗ Brief oder andere gültige Urkund ſeines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meiſter ⸗ Lade legen, und, wann er losgeſprochen worden, den erhaltenen Lehr ⸗ Brief ebenfalls, alſo beides in originali, ermeldter Meiſter ⸗ Lade zur Verwahrung geben, auch ſo lange, bis er ſich an einem gewiſſen Ort, aus welchem er ſeines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht, unter dem daſigen Obrigkeits ⸗ und Handwerks ⸗ Siegel, mitbringen muß, würklich ſezen, und Meiſter

werden

werden will, daſelbſt laſſen, das Handwerk hingegen ihme zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft, wann er dieſelbe antretten, und ſich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abſchrift, jedoch ein = für allemal, bei Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr, als eine einige, (es ſey dann, daß er der erſtern wahren und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks = Siegel und der Ober = Meiſter Unterſchrift von dieſem ſeinem eingelegten Geburts- und Lehr = Brief, oder an ſtatt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ungefehr, und, nachdeme die Sache weitläufig, 30. bis höchſtens 45. Kreuzer Schreib = Gebühren, ausantworten, ſodann ohne weiters Entgeld ein gedruktes Atteſtat nach dieſem Formular:

Wir geſchworne Vor = und andere Meiſter des Handwerks derer N. in der = = Stadt N. beſcheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Geſell, Namens N. von N. gebürtig, ſo = = Jahr alt, und von Statur = = = auch = = = Haaren iſt, bei uns allhier = = = Jahr = = = Wochen in Arbeit geſtanden, und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtill, friedſam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks = Burſchen gebühret, verhalten hat, welches wir alſo atteſtiren, und deshalben unſere ſämtliche Mit = Meiſtere, dieſen Geſellen nach Handwerks = Gebrauch überall zu fördern, geziemend erſuchen wollen. N. den ꝛc.

(L. S.) Ober=Meiſter. (L. S.) N. Ober = Meiſter.
(L. S.) N. als Meiſter, wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden.

ſeines Verhaltens wegen ertheilen ſolle, mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſezet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſucht, bei dem Handwerk meldet, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen, unweigerlich zu fördern ſchuldig und verbunden ſeynd. Wann ihme nun in dem eingewanderten Ort Arbeit verſprochen wird, muß er alsbald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abſchriften vom Geburts- und Lehr-Brief oder Urkund, ingleichem das erhaltene Handwerks-Atteſtat, in daſige Meiſter-Lade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen; Gedenkt dann ein ſolcher Geſell, von dieſem Ort, wo er zulezt in Arbeit geſtanden, ſich abermal weiter zu wenden, ſoll er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſt acht Tage (wo nicht bei manchen Profeßionen, als zum Exempel, Barbierern und Buchdrukern, ohne diß eine mehrere, wohl gar Viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſodann in allweg alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt Jemand daſelbſt haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meiſtere auch dabei, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigenfalls, nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angeſehen zu werden gewärtig ſeyn: dem Geſellen aber ſoll auf dieſen Fall ſeine Kundſchaft und Atteſtat keineswegs ausgefolgt, vielmehr ſo ein- als anders, bis er ſich der angeſchuldigten Begünſtigung oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derſelbe, bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun.

Nun, weilen auch öfters bei Abſtrafung derglei-chen Beſchuldigten die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artikeln, aus bewegenden Urſachen, einige Art zu beſtrafen nachgelaſſen, dabei allzuſehr zu excediren pflegen, ſo ſoll hinfüro weder denen Meiſtern, noch vielweniger Geſellen, einem Angeſchuldigten für ſich allein ſeine Kundſchaft und Atteſtat zu verkümmeren, oder denſelben zu beſtrafen, nachgelaſſen, ſondern dieſelbe allemal die vorgefallene Begünſtigung ſowohl bei denen Ober-Meiſtern und Beamten, oder bei denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und dieſe zuſammen die Sache zu unterſuchen, forthin in aller Kürze, ſonder unnöthigem Aufwand, abzuthun, der Ober-Meiſter und Beamte oder zur Handwerks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entſcheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß ſie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ungefehr 1. bis 2. Gulden Rheiniſch füglich zu verbüſſen ſtehet, oder ſonſten beſorgliche Suiten androhet, für ſich nicht zu judiciren, ſondern bei der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens ſich zu erholen, hiermit ernſtlich angewieſen ſeyn. Hat im Gegentheil der Geſell in allen Stüken wohl und untadelich ſich aufgeführt, und will, nach vorbeſagter maſſen erfolgter beſcheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, ſo werden ihme ſeine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, ſamt mitgebrachtem Atteſtat, nicht allein wieder zugeſtellet, ſondern es hat ihme auch das Handwerk deſſelben leztern Orts ein neues Atteſtat ſeines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ungefehr und höchſtens 15. Kreuzer Gebüh-

ren unweigerlich zu ertheilen, auf das nächſt-vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns ſchlechter Dings für ungültig, entkräftet und erloſchen zu achten iſt, und nur in ſo weit dem Geſellen gelaſſen werden kann, als er es etwan zu ſeiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben darzu N. ſub Dato - - er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geſchiehet es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, ſo ſollen die daſige Ober-Meiſtere des Handwerks, auf ſein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngſtes Atteſtat, ohne Entgeld notiren, was maſſen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen gebraucht hätte, und ſelbiger alſo weiter wandern müſſen; Welcher Geſell dargegen mit dergleichen Abſchriften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden unter dem Handwerks-Siegel und mit vorher-beſchriebenen Handwerks-Atteſtat (es wäre dann Reſpectu dieſes Leztern, daß er eines würklich gehabt, zufälliger Weiſe aber darum gekommen, als welches ſattſam erwieſenen oder eidlich-erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er dieſen Verluſt am erſten angezeiget, und inzwiſchen daſelbſt ſich aufhält, durch Zuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngſte Atteſtat ausgeſtellet geweſen, daferne zumalen der Geſell dahin perſönlich zurük zu kehren, unvermögend iſt, des Verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürken hätte) nicht verſehen iſt, demſelben ſolle von keinem Meiſter, unter was Prætext es auch nur immer ſeyn möge, bei 20. Rthlr. Strafe, Arbeit gegeben, noch ſolcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihme das Geſchenk gehalten, oder ſonſt eine andere Handwerks-Gutthat erwieſen werden.

Viel-

Vielmehr, daferne nach ergangenem und verkündigtem dieſem und obigem Verbott ſich nichts deſtoweniger ein- oder anderer Geſell, welchem üblen Verhaltens wegen vorſtehender maſſen ſeine in die Lade gelegte Kundſchaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu ſchimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk, das ihme die Kundſchaft verkümmeret hätte, zu rächen ſich unterſtände, derſelbe ſoll nicht allein, auf davon beſchehene, inſonderheit denen Meiſtern bei willkührlicher Strafe ſchleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requiſition, im ganzen Römiſchen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler und Aufwikler unverzüglich zur Haft gebracht, und ſein Schimpfen und Schmähen, jedoch, bei verſpührend-ernſtlicher Beſſerung, mit Vorbehalt ſeiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geſchehen, es wiſſend zu machen, angehalten, ſondern auch, nach Befinden, mit Gefängnis-Zuchthaus- oder Feſtungs-Bau-Strafe beleget werden. Begäbe er ſich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bei auswärtigen Potenzen deſſen Auslieferung nicht zu erlangen, iſt von demjenigen Magiſtrat, wo er aufgetrieben, an ſeinen Geburts-Ort zu ſchreiben, und bei denen Gerichten daſelbſt ihme ſowohl ſein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbſchaft zu verkümmeren, auch, da er ausländiſch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derſelbe, auf vorgängigen an die Landes-Herrſchaft erſtatteten Bericht, für infam zu erklären, und ſeinen Namen an Galgen zu ſchlagen.

auch wie gegen diejenige Geſellen zu verfahren, welche zu ſchimpfen oder aufzutreiben ſich unterfangen.

III. Wann ein Handwerks-Geſell ſein Handwerk an einem Ort, nach denen daſelbſt üblichen Obrig-

Geſellen, welche ihr Handwerk nach denen an

einem Orte üblichen Ordnungen und Gewohnheiten erlernet haben, ſollen aller anderer Orten paſſiret werden.

Obrigkeitlichen beſtättigten Handwerks-Ordnungen, Sazungen und Gewohnheiten, und zumalen bei einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meiſter, erlernet, ſollen dergleichen Handwerks-Geſellen auch anderer Orten, wann ſchon daſelbſten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man ſie weiter, bishero hin- und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringſten dafür erſt abzuſtrafen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig paßiret, und disfalls kein Unterſcheid gemacht werden.

Daß von Erlernung eines Handwerks niemand als die Schinder bis auf den zweiten Grad auszuſchlieſſen.

IV. Demnach auch allbereits in der Policei-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewiſer Perſonen verſehen, daß deren Kinder von denen Gafflen, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeſchloſſen werden ſollen; Als hat es dabei allerdings ſein feſtes Bewenden, und ſollen berührte Conſtitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-Frohn- Thurn- Holz- und Feldhütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvögten, Gaſſenkehrern, Bachſtechern, Schäfern und dergleichen, in Summa, keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweite Generation, in ſoferne allenfalls die erſtere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinnen mit den Ihrigen wenigſt 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verſtanden, und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelaſſen werden.

Wann ein Meiſter oder Geſell etwas

V. Wann ſich ja zutrüge, daß ein Meiſter oder Geſell etwas Unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde,

ſoll

ſoll dannoch weder ein Meiſter den andern, noch ein Geſell den andern, noch ein Meiſter den Geſellen, noch ein Geſell den Meiſter, geſchweigen dieſe und jene in der mehreren und gegen die mehrere Zahl deshalben, es ſeye mündlich, es ſeye ſchriftlich, zu ſchelten, zu ſchimpfen und zu ſchmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (ſintemal alles Auf- und Umtreiben, auſer welches von der Obrigkeit geſchiehet, ſchon oben §. 2. ſcharf verboten, und nochmals, ſonder die geringſte Ausnahm, hier verboten wird,) ſich unterfangen, ſondern an dem Weg Rechtens und richterlicher Hülfe oder Einſicht ſich gänzlich begnügen laſſen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung, Erkänntniß und Ausſpruch gedultig und ruhig erwarten, dergeſtalt, daß, bis zur Rechts-kräftigen Deciſion, kein Meiſter und kein Geſell für geſcholten, unredlich und Handwerksunfähig gehalten werde, ſondern die übrige Meiſtere und Geſellen reſpectivè bei und neben ihm unweigerlich zu arbeiten ſchuldig ſeyn und bleiben. Welcher Meiſter und Geſell hingegen ſich ſelbſten unterſtünde, einem Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieſelbe ſeynd als unredlich zu achten, und, vermittelſt vorläufiger ſummariſcher Obrigkeitlicher Erkänntniß, von der Handwerks-Arbeit proviſoriè zu ſuſpendiren, alſo daß, was ſie andern nach ihrer Halsſtarrigkeit und unverſchämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, ſo lange, bis die angegebene Injurie oder anderweitiges des erſten beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beigeleget worden.

unredliches begangen zu haben beſchuldigt wird, ſollen andere Meiſtere und Geſellen denſelben nicht ſchimpfen, ſondern der Obrigkeit Ausſpruch erwarten.

Wollten ingleichem ein oder mehrere Meiſtere oder Geſellen dieſen und jenen Jungen aus dieſen und

Und ſo ſollen auch, wann

man einen Jungen zum Handwerk nicht zu- oder darinn nicht fortfahren laſſen wollte, ſolches zu obrigkeitlicher Erkänntniß ſtehen.

und jenen Urſachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklagt, müßten ſie auch dißfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntniß und Ausſpruch gehorſamſt nachkommen.

Wie gegen die Meiſter und Geſellen zu verfahren, welche einen Aufſtand machen, und ſich zuſammen rottiren.

Von denen Meiſtern will man übrigens ohne diß nicht zu vermuthen, daß ſie, gegen geleiſtete Bürger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufſtand und Rebellion zu erregen ſich erfrechen ſollten, auſer dem an hinlänglichen Zwangs- und Strafs-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Geſellen unter irgends einigem Prätext ſich weiter gelüſten lieſſen, einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieſer und jener vermeintlichen Prätenſion oder Beſchwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder ſelbſt Hauffenweis auszutreten, und was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr wäre, dergleichen groſe Frevler oder Miſſethäter ſollen nicht alleine wie oben §. 2. ſchon erwehnet, mit Gefängniß- Zuchthaus- Feſtungsbau- und Galeeren-Strafe beleget, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würklich verurſachten Unheils, am Leben geſtraft werden. Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar dieſe und jene Landes-Obrigkeit, ſie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird ſie die benachbarten, ingleichem die Creyß-Ausſchreibämter oder Creyß-Obriſten dißfalls bei Zeiten um Hülfe anzuruffen wiſſen, ſothane benachbarte und Creyß-Ausſchreibämter oder Creyß-Obriſten aber wären, ſolche Mittel hinlänglich zu leiſten,

leiſten, auch beſonders die ausgetretene Geſellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurük zu liefern, oder ſie wenigſtens ſelbſten behörig zu beſtrafen, verbunden. Es ſoll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufſtehende oder austretende Handwerks-Burſche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenſelben weder in Wirthshäuſern, noch ſonſten einiger Unterſchleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt geſtattet, oder ſie mit Speiß und Trank verſehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwerks-Burſch ſelbſt, ſondern auch gegen die Heeler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachläßlich verfahren.

VI. Und demnach der mehrfache Unterſcheid der Haupt- und Neben-Laden groſe Confuſiones und Trennung verurſachet, alſo, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern ſeye, und die Geſellen an ſich ziehe, und wer ſich bei ſolchen Laden nicht einſchreiben läſſet oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meiſterſchaft geachtet, mithin bald da bald dorten an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle und jede ſolche Haupt-Laden oder ſogenannte Haupt-Hütten hiermit und in Kraft dieſes gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkänntniß aus dreier Herren Lande verboten, vielmehr aber denen Landes-Herrſchaften überlaſſen, in ihren Landen Zünften und Laden einzurichten, dieſen die Geſeze allein vorzuſchreiben, die Widerſpenſtigen nach Befinden zu ſtrafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, (auſer ſie findeten ſolche für nöthig zu ſeyn) abzuthun

Abſtellung aller Haupt-Laden, wie auch der Berufung auf Handwerks-Erkänntniß aus dreier Herren Landen, ingleichem aller Correſpondenz ſowohl der Handwerker unter ſich, als der Meiſter und Geſellen in particulari in Handwerks-Sachen, und daß jede Obrigkeit in ihren Landen Zünfte und Laden einrichten möge.

thun und zu verbeſcheiden. Wogegen kein Stand des andern aufſtehende Meiſter und Geſellen an- und aufnehmen oder ſchüzen, dieſe aber im ganzen römiſchen Reich ſofort von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten werden ſollen; Dieſemnach wird verordnet, daß, in Zukunft eines Landes und Orts Lade, ſo gut und gültig, als die andere, zu achten ſeye, folglich ſo wenig unter dieſen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prätext eines des andern Orts Handwerk, beſonders etwan gar aus verſchiedenen Territoriis vor ſich fordere, oder, ob auch ſchon ein oder andere Cognition ihme freywillig angeſonnen würde, derſelben und des Verbrechens Beſtrafung im geringſten ſich anmaſſe, jedoch denen Churfürſten, Fürſten und Ständen an ihren dieſerhalben erhaltenen Privilegien oder ſonſten wohl hergebrachten Juribus unnachtheilig.

Demnach auch faſt nicht abzuſehen iſt, was die Handwerker von verſchiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen den Handwerkern ehender gänzlich ceſſiren könnte; Wann jedoch ja Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anderſt nicht, dann durch jedes Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt und zu deſſen Beweiß beigeſezter Signatur, beſtellet werden, ſo, daß auſer dem, bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere ſchreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weiſe aber dörften Meiſter und Geſellen in particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander corre-

ſpon-

ſpondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderſchafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und, da ſie ohne diß keine Bruderſchaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu geſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bishero angemaßet, ſolches ihnen abzufordern, und in die Meiſter-Lade verwahrlich beizulegen wäre; Wie denn auch alle Abſchikungen derer Meiſter und Geſellen an die Zünften anderer Orten, ſo ohne ſpeciale und hierzu eigens ſchriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bei empfindlicher Ahndung unterſagt werden.

VII. Ingleichem, und weilen man befunden, daß mehrmalen bei dem Aufdingen und Ledigzählung der Lehrjungen, wie auch bei dem Schenken derer Handwerks-Geſellen, als welche, bei theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geſchenk zufrieden, ſondern nach ihrem Gefallen mit koſtbaren und gewiſen Speiſen von denen Meiſtern verſehen ſeyn wollen, ſodann bei der Meiſter und Geſellen Auflags-Gelder und Beſtrafungen und in andere Wege groſe und beſchwerliche Uebermaſe gebraucht werde; Als ſollen dergleichen Exceſſe gänzlich abgeſchaft ſeyn, die unentbehrliche Aufding-Lehr- und Loßſprech- nicht minder Meiſter-Rechts-Koſten, aller Orten von der Obrigkeit, ſo viel möglich, auf ein Gewiſes geſezt, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertretere auch, auf einkommende Klagen, alles Ernſts geſtrafet werden, der mannigfaltige Unterſcheid hingegen zwiſchen geſchenkt und ungeſchenkten Handwerkern, zumalen was dieſer bishero eingebildete beſſere Ehre und Redlichkeit belangt, Kraft dieſes völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geſell zum Geſchenk,

Von Aufding- Lehr- und Loßſprech- auch Meiſter-rechts-Koſten.

Abſtellung des Unterſchieds zwiſchen geſchenkt- und ungeſchenkten Handwerkern, und wie es mit dem Geſchenk zu halten.

ſchenk, wo ſolches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchſtens 4. bis 5. gute Groſchen, oder 15 bis 20 Kreuzer Rheiniſch, es ſeye nun gleich baar, oder, ſtatt deſſen, an Eſſen und Trinken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren ſich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geſell, als deren viele nur des Geſchenks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern ſollte, wäre ihm das Geſchenk nicht zu halten.

Wie ferne denen Handwerkern ein Strafrecht zukomme.

VIII. Es ſollen auch einige Strafen von geſchenkt- oder nicht geſchenkten Handwerks-Meiſtern, Söhnen und Geſellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als ſo weit ihnen dieſelbe, Kraft ertheilten, und, nach publicirten dieſen neuen Reichs-Geſezen, je eher und je beſſer zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle und des Quanti der Strafen, (auch daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wiſſe) von der Obrigkeit zugelaſſen werden.

Abſtellung verſchiedener unvernünftiger Handwerks-Gebräuche.

IX. Ueber das, ſo gehen die Handwerker manchmal ſo genau, daß ſie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenig Täge oder Stunden abgehen, zu dem Geſellen-Stand nicht wollen kommen laſſen; Item, haben ſie bei deren Loßzählung allerhand ſeltſame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie ſie es heiſſen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gaſſen herumführen oder herumſchiken und dergleichen; Ingleichem, ſo halten ſie auch auf ihre Handwerks-Grüſſe, läppiſche Redensarten und dergleichen ungereimte Dinge ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung dererſelbigen

nur

nur ein Wort oder Jota fehlet, ſich alſobald einer gewiſen Geldſtrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurüklaufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderſt holen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburts-Briefen und andern Kundſchaften ſich gewiſer Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten und Conſtitutionibus zuwider laufende Clauſulen einkommen, als in ſpecie, daß desjenigen, welcher ſothane Kundſchaften vorzuzeigen hat, Eltern bei ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straſſen geführt worden, und was dergleichen mehr iſt, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Loß- Briefe erfordern. Ueber dieſes ſich auch befindet, daß die Handwerks-Geſellen gemeiniglich des Montags, und ſonſten auſer denen ordentlichen Feyertägen, ſich der Arbeit eigenmächtig entziehen; Welche und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieſer Ordnung benamſte und unbenamſte Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäſig abgeſchaffet, und denen Handwerkern hierinnfalls, ſonderlich das denen Handwerks-Burſchen nicht gebührende Degentragen, bei deſſen Verluſt, auch anderer ſcharfen Ahndung, in denen Städten nicht geſtattet werden ſollen. Abſonderlich fället nunmehro der ſogenannte Handwerks-Gruß, als bei dem §. 2. verordneten Atteſtat, ſo ein jeder wandernder Geſell mitbringen muß, deſto unnöthiger und überflüßiger gänzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterſcheid zwiſchen Grüſſern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeſchaft und verboten.

und daß einem Geſellen, welcher bei einer Herrſchaft ſich in Dienſte begibt, ſolches am Handwerk nicht hinderlich ſeyn, demnächſt der jüngſte Meiſter mit Herumſchiken u. ſ. w. nicht zu hart beſchweret werden, auch ein Meiſter, welcher ſich anderswo etabliren will, ſich allda nochmal einzuzünften nicht ſchuldig ſeyn ſolle.

Wann auch ein Geſell, welcher ſein Handwerk einmal redlich erlernet, auſer demſelben auf kurze oder lange Zeit ſein Brod und Fortkommen ſuchet, und zu dieſer und jener Herrſchaft, vornehmen oder geringen Standes, in Dienſten ſich begiebet, nach der Hand aber ſeinem erlernten Handwerk entweder als Geſell wiederum nachgehen oder Meiſter werden will, ſoll ihme daran, und wann er leztern Falls ſein Handwerk redlich erlernet, das Meiſterſtük verfertiget, und ſeines Wohlverhaltens wegen von der Herrſchaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abſchied aufzuweiſen hat, ermeldtes Dienen auſer dem Handwerk, im mindeſten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienſtes durch anmaſſende fremde Arbeit für unprivilegirte Perſonen denen Meiſtern des Orts keinen Eintrag thue.

Weilen ferners theils die jüngſte oder zulezt aufgenommene Meiſtere von denen ältern mit Herumſchiken, Aufwarten und dergleichen Dienſten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Iſt auch hierauf, und daß man ſolchergeſtalt junge Meiſtere nicht zu hart beſchwere, wie auch auf jenes, wann ein ſchon ordentlich eingezünfter Meiſter von einer andern Herrſchaft und ſo hinwieder verlanget würde, und demſelben, auſer der Gebühr des Einſchreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in den Ort, wohin er beruffen, ſich einzünften zu laſſen zugemuthet werden wollte, erheiſchender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu ſehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Abſtellung des Handwerks-Geſel-

X. Inſonderheit aber will auch bei einigen Handwerkern dieſer wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreiſſen, daß die Handwerks-Geſellen, ver-

vermittelſt eines unter ſich ſelbſten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meiſtere vorſtellen, denenſelben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Geſeze vorſchreiben, und in deren Verweigerung ſie ſchelten, ſtrafen und gar von ihnen aufſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bei ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten; Welche Unordnungen und Inſolentien hiermit allerdings, ſamt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks-Artikeln und Gewohnheiten, ſo von denen Handwerks-Leuten, Meiſtern und Geſellen allein für ſich, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet oder eingeführet worden, Geſezmäſig enthalten iſt, nochmals gänzlich und endlich abgeſchaft, auch unter dieſer Verordnung insbeſondere die ſogenannte Geſellengebräuche (ſie ſeyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworfen ſeyn und bleiben ſolle: vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan Zeithero ſogenannte Geſellenbriefe ſelbſten ausgeſtellt oder confirmiret, ſelbige ungeſäumt wieder einzuziehen und zu caßiren, oder ſie wenigſtens auf gegenwärtige der Sachen Beſchaffenheit zu reſtringiren ſich befleiſigen.

len, Gerichts, wie auch der Geſellen-Gebräuche, und Geſellen-Briefe, ingleichem des Eids, der Zunft Heimlichkeiten zu verſchweigen.

Da auch bei einigen Zünften und Aemtern die böſe Gewohnheit eingeſchlichen, und die angehende Meiſtere dahin beeidiget werden wollen, daß ſie der Zünften Heimlichkeiten verſchweigen, und niemand entdeken ſollen: So ſeynd ſie von ſolchem Eid völlig loszuſprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige, bei ſcharfer Strafe, von Obrigkeitswegen nicht mehr nachzuſehen.

XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bei denen Handwerkern, inſonderheit denen ſogenannten geſchenkten, zwiſchen denen unehlich erzeugten, und vor

Von Zulaſſung legitimirter Kindere, wie

auch derer, welche legitimirte oder von ihnen ſelbſt oder andern geſchwächte Perſonen heirathen, zu Handwerkern.

vor oder nach der prieſterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterſcheid gemachet werden wolle, wie auch denen, ſo von Uns, als Römiſchen Kayſern, oder ſonſt aus Kayſerl. Macht legitimiret werden, alſo, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf ſolche Weiſe legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geſchwächte Weibs-Perſonen heirathen, oder mit denen, mit welchen ſie ſich verunkeuſchet, zur Straf copulirt worden, nicht paßiren laſſen wollen; So ſolle erſtgemeldter Unterſcheid aufgehoben ſeyn, und die auf jeztbeſagt-einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Perſonen, wegen Zulaſſung zu denen Handwerkern, einander gleich geachtet, und denenſelben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

Von Meiſterſtüken, und wie ſo wohl die Koſten dabei einzuſchränken, als ſtatt der unnüzlichen Meiſterſtüke andere nüzliche zu verordnen.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Geſellen verſpührtem groſen Schaden und Ruin genugſam bekannt iſt, daß dieſelbe zum Theil ſowohl wegen Mach- und Verfertigung unterſchiedlicher ganz ungebräuchlich-koſtbarer und unnüzlicher Meiſter-Stüke, als dabei excedirender unnöthiger Unköſten in Zehrung und Mahlzeiten, ſo bei Verfertigung und Vorzeigung der Stüke die Meiſtere, Führere und theils Obrigkeiten ſelbſten machen und verurſachen, in mehr Wege beſchweret werden; Alſo ſolle eines jeden Orts Obrigkeit die Diſpoſition überlaſſen werden, nach dero Gutbefinden ſelbige abzuſchaffen, und ins künftige für dergleichen unnüzliche Meiſter-Stük, wo ſich ſelbige befinden, andere mehr nüzliche zu verordnen, auch auf ſolche, und nicht denen Handwerkern ſelbſt beliebige und gewiſſe Stük die Meiſterſchaft zu ertheilen, ſodann ingleichem von beſagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unköſten und Exceſſe durch ſchleunige und

heil-

heilſame Pœnal-Verordnungen moderirt, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch, daferne das Handwerk ſolch gemachtes neue Meiſter-Stük um deswillen, daß es denen vor dieſem üblich geweßt-wiewohl unnuzbaren Meiſter-Stüken nicht gleich iſt, verwerfen wollte, alsdann von Amtswegen vorgreiſen, und derjenige, ſo es gefertiget, nichts deſtoweniger zu der Meiſterſchaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelaſſen werden.

Da aber auch ſonſten zwiſchen denen Meiſtern und denenjenigen, welche ein Meiſter-Stük verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob ſolches recht und gut gemacht ſeye? ſtehet zu der Obrigkeit Willkühr, daſſelbe, nach Gelegenheit der Sachen, eines andern Orts unintereſſirten Handwerks-Cenſur, jedoch mit möglichſter Einſchrenkung daher ſonſt zu beſorgender Köſten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieſer Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, ſattſam verſtändiger Perſonen, zu entſcheiden. Wie es zu halten, wann Streit entſtehet, ob ein Meiſterſtük recht gemacht ſeye,

Uebrigens ſoll derjenige, welcher an einem Ort das Meiſter-Stük ſchon gemacht, und Meiſter worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er ſich an einem andern Ort ſezen will, daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſter-Stüks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Urſachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls paßiret werden. und daß, wann ein Meiſter ſich anderswo etabliren will, ihme kein neues Meiſterſtük zuzumuthen.

XIII. Befände ſich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeſchlichen, als Abſchaffung aller und jeder Handwerks-Misbräuche, und zwar ſo wohl derer hier namhaft gemachter,

1) daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch ſonſten

ſonſten unter ſich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Burſche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern ſich abſtrafen laſſen ſollen. Gleichergeſtalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kaze todt wirft oder ſchläget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret und dergleichen ꝛc. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, ſo gar, daß die Abdekere ſich unterſtehen dörfen, ſolche Handwerker mit Stekung des Meſſers und in mehr andere Wege zu beſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stük Geld gegen ihnen abfinden müſſen, noch ferner unter dem falſchen Wahn daraus flieſſender, jedoch ſo gar keinen Grund habender Unredlichkeit, ſelbſt denenjenigen, welche öfters, auch wohl bloß unwiſſend und unverſehens, mit Abdekern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derſelben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Leichen-Begleitung geweſen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie ſich ſelbſt um das Leben bringende Perſonen abſchneiden, aufheben und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Peſt-Zeiten, in Ermangelung eines Abdekers, oder ſonſten bei groſen Viehe-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen ſchaffen und vergraben; Item Tuchmachern, ſo Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieſer Leute Kinder von denen Handwerkern der gröſte Streit und Verdruß erreget worden.

2) Die Handwerker dieſe Gewohnheit unter ſich haben, daß, was ein Meiſter angefangen, der andere

andere nicht ausmachen ſolle, und inſonderheit die Bader oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulöſen, oder die Cur eines Verwundeten, ſo ein anderer angefangen, auf Begehren des Beſchädigten zu übernehmen, und ſolche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geſchehen wolle, wann ſie die Maleficanten, ſo auf der Tortur geweſen, in die Cur nehmen: auch theils Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortſezung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergeſtalt, wann man von einem Meiſter ausſtehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieſer ſich der Arbeit verweigert: ſodann, was ein Meiſter, als Schloſſer, Schmidt und dergleichen, verfertiget, oder ſonſten gemacht, erkaufet wird, andere nicht anſchlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3) Erſtgedachte Handwerker zu Zeiten ſich miteinander eigenmächtig eines gewiſen Preiſes ihrer Arbeit dergeſtalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner ſolche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Tag-Lohn arbeiten ſolle, oder wenigſtens einer dem andern in vorſtehender Abſicht, wie theuer er ſeine Waare gebotten, zu wiſſen thut, und alſo der Käuffer, oder derjenige, ſo um den Tag-Lohn arbeiten läſſet, ſelbige ihres Gefallens bezahlen müſſen.

4) Ein Handwerker, ſo wegen ihme beigemeſſenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquiſition kommen, ſeine Unſchuld aber durch ausgeſtandne Tortur oder andere Rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich abſolviret worden, nicht geduldet werde.

5) Da etwan ein Meiſter ein ſchweres Delictum verübet, und nachgehends deſſen Abolitionem erlanget: dann auch, wann ein Meiſters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgeſtandener Obrigkeitlicher Strafe und allenfalls erhaltener Reſtitutione Famæ, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein bloſer Verdacht mit unterlauft, derentwegen ſothane entweder niemals unfähig geweſene oder doch mindeſtens rehabilitirte Perſonen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Burſche aufſtehen, einander umtreiben und abſtrafen.

6) Man etlicher Orten keinen zur Meiſterſchaft kommen laſſen will, wann er ſich allbereits in verheirathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheiratheter Geſell, wann er zum Meiſter angenommen iſt, das Handwerk ehender und anderſter würklich nicht treiben noch den Laden eröfnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk, heirathen.

7) An manchen Orten der Misbrauch iſt, daß kein junger Meiſter, ob er ſchon auf ſeinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewiſe Jahre an dem Ort gewohnet, und die ſogenannte Bruderſchaft etliche Jahre beſuchet, oder ſich durch ein gewiſes Stük Geld in die Zunft eingekaufet; Da entgegen denen Meiſters-Söhnen des Orts, wie auch denen ſo Meiſters-Wittwen oder Töchtern heirathen, verſchiedenes zum Vortheil, in Verkürzung der Wander-Jahren, dann auch bei dem Meiſter-Stük, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit ſchlechten

Hand-

Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Weſens, zugeſtanden und nachgeſehen werden will: ferner an dieſen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte recipirte Zahl der Meiſtere geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen fleiſſigen und geſchikten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meiſter mehrere Geſellen, dann ſeine Mit-Meiſtere zu halten, geſtattet werden will.

8) Fallen auch an verſchiedenen Orten im Reich bei dem Papiermacher-Handwerk die Misbräuche und Inſolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Urſachen denen Papiermachern eine Freiheit giebet, daß in gewiſſem Bezirk ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu ſammlen nicht ſolle geſtattet werden, die andere einen ſolchen Meiſter, welcher dieſe Freiheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher einen, ſo eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren überbietet, für unredlich halten, die Geſellen daſelbſt nicht arbeiten, noch die Jungen, ſo allda gelernet, paſſiren laſſen wollen: ſodann, daß gedachte Geſellen denen Meiſtern abſonderliche Maaß geben, wie ſie ſelbige ſpeiſen, und ſonſt tractiren ſollen; Ingleichem, daß ſie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntnis noch Atteſtat, als von ihrem Handwerk, zulaſſen wollen: nicht weniger die Geſellen bei Meiſtern, ſo ſich nicht des Glättens mit dem Stein, ſondern des Hammer-Schlags gebrauchen, nicht arbeiten, ſondern ſie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für groſſe Ungelegenheiten und Beſchwernüſſe durch ſothane und mehr andere dieſes Orts nicht expri-

als auch derer, ſo nicht exprimirt ſind.

mirte

mirte Misbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze H. Römische Reich verursachet werden; So ſollen auch ſelbige, und alle andere bei denen Herrſchaften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgeſtellet, wider die Uebertretere, nach Anleitung dieſer neuen Verordnung, mit allem Ernſt würklich verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeiten willigſt und ſchleunigſt einander die Hand bieten, und die Widerſezliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beſchaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung, dieſelbe ernſtlich abſtrafen, und benebens inſonderheit dahin ſehen, damit die gute Künſtler und Handwerker, wie auch die jüngere Meiſter insgemein, nicht dergeſtalt, wie an vielen Orten im Gebrauch iſt, mit denen Zunft- oder Aufnahms-Köſten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, ſich ein und andern Orts niederzulaſſen, auch dadurch die Ort ſelbſten mit kunſtreichen und geſchikten Leuten zu verſehen, denen Commercien zum merklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden: inmaſen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibet, mit ein oder andern guten Arbeiter und Künſtler, nach Gelegenheit der Sache, zu diſpenſiren, und denſelben, auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo ſo viel Meiſter, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen.

und daß die gute Künſtlere, wie auch die jüngere Meiſtere insgemein nicht allzuſehr mit Koſten zu beſchweren.

Daß über dieſer Verordnung bei ſonſtiger Aufhebung derer Zünfte genau zu halten, und

XIV. Und ob man zwar aus dieſem, wie auch, was oben gegen die muthwillig-ausgetretene Handwerks-Burſch und derſelben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bei denen Handwerkern eingeriſſenen

Grund-

Grund ſ verderblichen Unweſens, wohlbedächtlich verordnet worden, ſich billig verſehete, es würden Meiſter und Geſellen ſich zu ihrem eigenen Beſten fürohin eines mehr ſittſamen und ruhigen Wandels befleiſſen, und ihrer vorgeſezten Landes = Obrigkeit den geziemenden Gehorſam erweiſen; So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig ſeyn, mit Hindanſezung der bisherigen Langmuth, Meiſter und Geſellen den rechten Ernſt zu zeigen, alſo und dergeſtalten, daß, wo ſie, dieſem allen unangeſehen, nichts deſtoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsſtarrigkeit verharren, und ſich alſo Zügellos aufzuführen fortfahren ſollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfen, nach dem Beiſpiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und beläſtiget werde, alle Zünften insgeſamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuſchaffen.

ſolche alljährlich zu publiciren, auch auf jeder Herberge anzuſchlagen, ſonderlich aber die Lehrjungen bei ihrer Losſprechung darauf zu verglübden.

Damit auch denen vorigen ſowohl, als dieſer erneuerten Reichs-Ordnung, in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrſchaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen ſtehenden Sazungen und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorſamſt nachgelebet, und auf keinerley Weiſe und Wege einige Entſchuldigungen der Unwiſſenheit und Unverſtands vorgeſchüzt werden mögen; So ſollen dieſe erneuerte und verbeſſerte Reichs = Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meiſtern und Geſellen publiciret und jährlich vorgeleſen, ſondern auch auf einer jeden Zunft = Stuben oder ſogenannten Herberge, damit ſie jedermann leſen könne, öffentlich angeſchlagen, inſonderheit aber denen Lehrjungen bei ihrer Losſprechung deutlich vorgehalten, und ſie darüber zu deren künftigen Feſthaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schließ-

Daß zu deren mehreren Veſthaltung auch mit den benachbarten zu correſpondiren, auch die Creyſe und Creyß-ſtände unter einander ſich einer beſtändigen Tax- und Geſinds-Ordnung vergleichen ſollen.

XV. Schließlichen, und zu deſto mehrerer Conformität und ſteiferer Manutenenz aller in dieſer verneuerten und verbeſſerten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Artikeln, wäre mit denen Benachbarten gute Correſpondenz zu halten, und ſelbige von denen angränzenden Creyſen oder Ständen zu erſuchen, daß ſie in ſeiner höchſtnöthigen erneuerten Policey und heilſamen Ordnung mit beizutreten, auch ebenmäſig darob zu halten, ſich möchten gefallen laſſen.

Nachdeme auch ſonſten insgemein vielfältige Klagen vorgekommen, was maſen nicht allein die Handwerker, ſo nicht um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt anſchlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schäzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermänniglich durch des Geſindes und der Tagwerker übermäſigen Lohn hoch beſchweret wird; Alſo ſoll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern, ſondern auch ein jeder Creyß mit ein- und anderm benachbartem Creyß zu correſpondiren, und ſich einer billigmäſigen beſtändigen Tax- und Geſinds-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorſtehende Puncten und Artikel dieſer verneuerten und verbeſſerten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nuzens, mit Rath, Wiſſen und Willen derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des H. römiſchen Reichs vorgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſeynd, Wir ſolche auch gnädigſt gutgeheiſſen haben; Alſo iſt hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, was Würden oder Weſens der wäre, in ſeinen Gebieten durch deſſen Stadthaltere, Vizthümere, Amtleute, Pflegere und alle ſeine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, ſonderlich gegen die Ueber-

bertretere dieſes Unſers Kayſerl. Gebots und Verbots, zu halten, und ſelbige zu vollziehen. Zu welchem heilſamen Ende dieſe Unſere Kayſerl. Verordnung aller Orten gewöhnlicher maſen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen; Das iſt Unſer Will und ernſtliche Meinung, zu Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. Inſiegel, der gegeben iſt in Unſerer Stadt Wien den ſechzehenden Auguſt Anno ſiebenzehen hundert ein und dreyſig: Unſerer Reiche, des Römiſchen im Zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im Acht und Zwanzigſten, des Hungariſch- und Böheimiſchen aber im Ein und zwanzigſten.

Carl.
Vt. J. A. Graf von Metſch.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium
E. Freyh. v. Glandorf.

Wann denn nun auch Uns äuſerſt daran gelegen iſt, daß denen bis anhero bei denen Handwerks-Zünften eingeriſſenen vielen Mißbräuchen, und dahero entſtandenen groſen Unordnungen dereinſtens mit Nachdruk geſteuert, mithin ob dieſer Kayſerlichen Reichs-Schlußmäſigen Verordnung in Unſern Fürſtenthumen und Landen aller Orten auf das genaueſte gehalten, und gegen die Uebertretere mit der auf die Contravention derſelben geſezten Strafe unnachläſig verfahren werde; Als hat, bei Vermeidung ſolcher Strafe, ſich männiglich darnach zu richten, all Unſere Beamte und Befehlshaber aber, nicht nur, daß dieſelbe ihres vollkommenen Inhalts der Gebühr nach beobachtet werde, fleiſige Obſicht zu tragen, ſondern auch die Strafe an denjenigen, ſo dargegen zu handlen ſich unterſtehen, mit aller

Schärfe

Schärfe unnachbleiblich zu exequiren, bei Vermeidung Unſerer ſchweren Ahndung und Ungnade. Signatum Carlsruhe den 24ſten Dec. 1731.

(L. S.) Carl, Marggraf zu Baden.

Ziffer 426.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 9ten Dec. 1751.

Daß der Reichsſchluß von 1731. wegen der Handwerks-Misbräuche künftig in der Zunft an ihrem Zunft-Tage zu publiciren, und ſie zu deren Nachachtung anzuweiſen.

Damit fürohin die ſo nöthige Beobachtung der jüngſten Reichs-Verordnung von 1731. wegen derer Handwerkere bei all und jeden Zünften, ſonderheitlich denen, die noch keine neue Zunft-Artikel bekommen haben, erhalten, und derſelben nachgelebet werde; gehet nomine Sereniſſimi der Befehl an das Oberamt dahin, daß nur gedachte Reichs-Verordnung jeder Zunft an ihren Zunft-Tägen jedesmal publicirt, und ſich darnach geachtet, auch auf deren Nachgelebung ſorgfältig geſehen werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 9ten Dec. 1751.

Ziffer 427.

Edict vom 24ten Jul. 1773.

Beſtätigung des Reichsſchluſſes vom Jahr 1731. gegen die Handwerks-Misbräuche, und Erſtrekung deſſelben auf noch andere Misbräuche. (*)

Wir

(*) Dieſe Verordnung iſt auch in die Baden Badiſche Lande ergangen.

Wir Carl Friderich 2c. Fügen hiemit zu wiſſen: Was maſen in Abſicht auf des geſamten teutſchen Reichs Wohlfarth bei der fürwährenden allgemeinen Reichs-Verſammlung unter anderem auch in Berathſchlagung gezogen worden, was theils wegen genauer Beobachtung des um Abſtellung verſchiedener in Handwerks-Sachen eingeriſſener ſchädlichen Misbräuche im Jahr 1731. erfolgten Reichs-Schluſſes und darnach damals ins Reich ergangener Kayſerlicher Patente, theils wegen fernerweiter gedachten Reichs-Schluſſes Erſtrekung und Verfügung auf einige andere annoch vorwaltende Handwerks-Misbräuche von geſamten Reichs wegen veſtzuſezen und zu veranſtalten ſeyn möchte.

Unter Unſerer Reichsſtändigen Mitwürkung iſt es auch zu einem an Ihro Kayſerlichen Majeſtät unterm 15ten Julii 1771. und 3ten Febr. vorigen Jahrs erſtatteten Reichs-Gutachten, und darauf durch Allerhöchſt Dero Genehmigung unterm 23ten April jüngſthin zu einem würklichen Reichs-Schluß damit gediehen.

In Gemäsheit deſſen nun wollen Wir zu weiterer Bethätigung Unſeres Patriotiſchen Eifers in Beförderung des allgemeinen Reichs-Beſten, ſo wie auch zu fernerer Erprobung Unſerer unermüdeten Landesväterlichen Sorgfalt für Unſere geſamte Fürſtenthume und Lande verordnet haben, verordnen und gebieten auch hiemit, daß

Beſtätigung des Reichs-Schluſſes vom Jahr 1731. und derer auf deſſen Uebertretung geſezte Strafen.

Erſtlich obgedachtem Reichs-Schluß vom Jahr 1731. und denen in deſſen Verfolg ergangenen Verordnungen aufs genaueſte nachgelebet werden ſolle, und zwar: ſowohl unter denen darinne auf die contravenirenden Meiſter und Geſellen geſezten, als auch insbeſondere gegen die Geſellen, ſo den

den Misbrauch des ſogenannten blauen Montags hartnäkig fortſezen wollen, zu verhängenden Strafen, daß nemlich ſelbige nach gebührend beſchehener obrigkeitlichen Erkanntnis wegen ihrer Uebertretung und Ungehorſams in Unſeren Fürſtenthumen und Landen auf ihrem Handwerk an keinem Ort paßiret, ſondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann ſie ausgetretten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lang und ſo viel, bis ſie ſolches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtrafet, und publica Auctoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter wiſſentlich, mit Hindanſezung berührter, ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntnis für tüchtig und Handwerksfähig halten und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren iſt; wie Wir dann

Abſtellung des blauen Montags gegen billigmäſige Vermehrung des Lohns.

Zweytens, die Haltung derer ſogenannten blauen Montage (wo ſich die Handwerks-Geſellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebſt den ſaumſeligen, welchen mit dem Herumſchwärmen gedienet iſt, auch die willigen Arbeiter mit Widerſpruch der Meiſterſchaft davon abgehalten und mit dem gröſeren Haufen zu ziehen wo nicht genöthiget jedoch veranlaſſet werden, ſo, daß an Orten, wo dergleichen Unfug nicht geſtattet wird, oft ein Mangel an Handwerks-Geſellen erſcheinet, weilen ſie dieſe Orte auf ihrer Wanderſchaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen denen Handwerks-Purſchen gänzlich verbotten, ſondern auch derſelben Aufname und Beherbergung an dieſen Tagen allen Wirthen,

Gaſt-

Gaſtgebern, Schenken und andern dergleichen Perſonen durchgängig bei unausbleiblicher ſchwerer Strafe unterſaget, anbei aber auch haben wollen, daß denen Handwerks-Geſellen nach Maas derjenigen Tage, ſo ſie künftig mehr, als zeither üblich geweſen, in der Arbeit bleiben, eine billigmäſige Vermehrung des Lohns angedeihen ſolle. Und da

Drittens zeithero bei verſchiedenen Handwerkern, und insbeſondere bei der Weberei, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Perſonen des weiblichen Geſchlechts nüzlich gebraucht werden können, derſelben Zulaſſung an manchen Orten nicht geſtattet worden; So wird ſolches hiemit fürs künftige abgeſtellet, und denen Meiſtern hierunter freye Hand gelaſſen, alſo und dergeſtalten, daß keinem Geſellen, der bei einem Meiſter oder in einer Werkſtatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibs-Perſonen geholfen haben, dieſerhalb der mindeſte Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe ſtatt haben; im Gegentheil aber gegen diejenige Handwerker, ſo dergleichen Vorwurfs oder Beſtrafung ſich anmaſſen wollten, mit aller Schärfe verfahren werden ſolle.

Daß den Geſellen, die neben Weibs-Perſonen gearbeitet, deshalb kein Vorwurf zu machen.

Anlangend

Viertens die Anzahl derer zu haltenden Geſellen und Lehr-Jungen; ſo haben Wir ſchon hiebevor die Verfügung getroffen, daß ein jeder Meiſter die nöthige Anzahl Geſellen, wovon die Verheiratheten nicht ausgeſchloſſen ſind, halten darf. Auch iſt auſer bei denen allſchon überſezten Handwerkern beſonders derer Kiefer, Beker, Schuſter, Schneider, Mezger, auch Baader und Barbierer allen übrigen, jedoch nur blos in Städten wohnenden Handwerks-Meiſtern ſo viel Jungen als ſie zu

Daß jeder Meiſter ſo viel Geſellen, und auſſer den überſezten Handwerkern, jedoch nur blos in Städten nur ſo viel Jungen halten möge, als er will.

ihrer Profeßion mit Arbeit verſehen können, zu halten geſtattet worden.

Bei dieſen beederlei Verordnungen, welche von nun an in Unſern Landen ſowohl Durlachiſch-als Badiſchen Antheils genau beobachtet werden ſollen, wollen Wir es dann auch hiemit bewenden laſſen.

Gleichwie aber dieſerwegen

Daß die Kinder der Waaſen-Meiſtere und Abdekere eben ſo wie der Scharfrichtere ohne vorgängige Legitimation zu Handwerkern und andern ehrl. Geſellſchaften zuzulaſſen, und ſo auch deren Töchtere ſich an Handwerksleute und andere ehrl. Perſonen verheirathen mögen, die aber, welche die Abdekers-Arbeit ſchon getrieben haben, nach vorgängiger Legitimation ebenfalls von Handwerkern nicht auszuſchlieſſen.

Fünftens die in dem wegen der Handwerks-Misbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichs-Schluß enthaltene Verordnung wegen Ausſchlieſſung verſchiedener Perſonen von Zünften und Handwerken dahin zu erſtreken und zu erklären allerdings billig und nüzlich iſt, daß nebſt denen Articulo quarto daſelbſt benannten und andern Perſonen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeſchloſſen, nachher aber als hiezu fähig angeſehen, und deren Zulaſſung gebetten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der ſogenannten Waſen-Meiſter und Abdeker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeſchloſſenen Scharfrichters-Kindern hier die Frage nicht iſt) geſtattet werde; Alſo iſt hiebei Unſer ernſtlicher Befehl und Wille, daß die Kinder und Abkömmlinge ſolcher Leute, welche die Abdekers-Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Geſellſchaften und Gemeinheiten nicht ausgeſchloſſen, mithin dieſe Söhne von den Handwerks-Meiſtern, ohne daß es einer dißfallſigen Legitimation bedarf, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre genommen, und für Handwerks-und Meiſterſchafts-fähig angeſehen werden, die Töchter aber ohne zu beſorgen habenden mindeſten Vorwurf ſich an Hand-

werks-

werksleute und andere ehrliche Perſonen verheirathen können: wie dann auch diejenige, welche die Abdekers-Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren würklich getrieben haben, ſolcher aber ſich entziehen wollen, nach vorgängig behöriger Ehrenhaftmachung von denen Handwerks-Innungen nicht ausgeſchloſſen werden ſollen.

Endlich

Sechstens ſolle die Beobachtung dieſer Reichs-Schlußmäſigen Verordnung in Unſeren Fürſtenthumen und Landen den 1ten künftigen Monats Septembris ihren Anfang nehmen, und ſelbige ſo wohl in Unſerm Baden-Durlachiſchen, als Baden-Badiſchen Landes-Antheil, ohnerachtet deſſen, was dargegen in denen ſpeciellen und generalen Zunft-Articuln deßfalls veſtgeſtellt worden, genau befolgt werden.

Daß dieſe Verordnung auch den General- und Special-Zunft Artikeln derogiren, und am 1ſten Sept. 1773. ihren Anfang nehmen ſolle.

Damit nun aber dieſerwegen ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, und die Uebertretere zu gebührender Strafe gezogen werden mögen; So befehlen Wir Unſern ſamtlichen Ober- und Aemtern auch ſonſtigen Befehlshabern, mit allem Ernſt und Eifer dahin beſorgt zu ſeyn, daß dieſelbe aller Orten ihres Gebiets zu jedermanns Nachricht und Gelebung ohnverzüglich bekannt gemacht - öffentlich angeſchlagen - bei jeder Zunft ein Exemplar gegenwärtiger Verordnung denen General-Zunft-Articuln angehängt - und in der Zunftlade verwahrlich aufgehoben - die Uebertretere aber mit denen verwürkten Strafen beleget werden: wie ſie dann auch ihres Orts auf den ſträklichen Vollzug ihres ganzen Innhalts ein wachſames Auge zu halten, und in vorkommenden Fällen darnach ſich gehorſamſt zu achten haben, bei Vermeidung Unſerer Ungnade und unausbleiblichen Ahndung. Gegeben Carlsruhe den 24. Julii 1773.

Ziffer 428.

Edict vom 25ſten October 1760.

General-Zunft-Artikel, wornach ſich bei allen Zünften, ſo weit nicht die Art der Treibung des Handwerks und dergleichen entgegen ſtehet, zu richten.

Wir Carl Friderich ꝛc. fügen hiemit männiglich, inſonderheit aber denen ſo daran gelegen iſt, zu wiſſen: Was maſen Wir vor gut befunden haben, in denen Zunft-Artikeln eine Gleichförmigkeit bei allen Zünften, in ſo weit ſolches nicht die Art der Treibung des Handwerks, die Vorſchrift wegen der Meiſterſtüke, u. ſ. f. betrift, als welche allerdings je nach der Art dieſes und jenes Handwerks eine Aenderung leiden, zu treffen den Bedacht genommen, und zu ſolchem Ende nachfolgende bei allen und jeden Zünften und Handwerkern zu beobachtende General-Artikul hiermit vorgeſchrieben haben, und als beſtändige Geſeze geltend gemacht wiſſen wollen.

I. Von denen Zunftmeiſtern und Zunft-Verſammlungen.

Articulus I.

Von alljährlicher Erwählung eines oder mehrerer Zunftmeiſtere und deren Belohnung.

Erſtlich ſollen alljährlich von denen Meiſtern jeder Zunft, ein oder mehrere Zunftmeiſtere nach dem Inhalt jeder Zunft-Ordnung erwählt, daferne aber die Wahl auf ſolche Subjecta fiele, die der Zunft-Angelegenheit wenig oder gar nicht erfahren, alsdann auf Erkänntniß Unſerer Oberämter zu einer anderweiten Wahl geſchritten, und dieſe auf tüchtigere geleitet, oder von dem Oberamt tüchtige Subjecta, obſchon ſolche wenigere Vota haben, ex officio beſtellt, jeder ſolcher Zunftmeiſtere aber ſtatt

einer

einer Beſoldung das in jeder Zunft-Ordnung diß-falls Ausgeworfene genieſſen, auch da ſolche Zunftmeiſtere in Handwerks-Angelegenheiten über Feld gehen müßten, ihnen vor die Verſaumniß ein billiges nach Oberamtlichen Ermeſſen paßiret, vor die Diät aber, in ſo ferne ſie auſerhalb zu gehen genöthiget ſind, und ihre Küche nicht erreichen können, mahlzeitlich 20 Kreuzer bezahlt, ſolches dem Handwerk gebührend verrechnet, auſer dem Vorſtehenden aber, und was ſelbigen ſonſten in jeder Zunft-Ordnung zugeſchieden worden, von ihnen nichts weiters angerechnet und abgefordert werden.

Articulus II.

Zweitens: ſollen die erwählte Zunftmeiſtere bei dem Oberamt eidlich angeloben, ihrem Amt in allen Stüken getreulich vorzuſtehen, auf die Beobachtung dieſer Verordnung ſorgfältig zu ſehen, beſonders alles einkommende Geld in ein accurat zu führendes Einnahm-Regiſter getreulich einzuſchreiben, dagegen die bei dem Handwerk nothwendig zu beſtreitende Ausgaben, ſo wie ſie vorfallen, unter Anlegung derer darüber erforderlichen ſpecifiquen Quittungen in ein gleichmäſig Ausgab-Verzeichniß zu bringen, ſomit dieſes Geld zu der Zunft Nuzen, nicht aber zum Zechen anzuwenden, und dieſelbe überhaupt nichts ohne Vorwiſſen ein oder zweyer alljährlich hierzu zu beſtimmenden Mitmeiſtere aus der Lade zu bezahlen erinnert werden. Wie dann im Fall dagegen gehandelt, und entweder

Pflichten der Zunftmeiſtere, ſonderlich in Abſicht auf Einnahme und Ausgabe.

1) von denen Zunftmeiſtern dergleichen der Zunft gehöriges Geld unter ſich allein, oder mit etlichen andern vertheilt, oder

2) von dem ganzen Handwerk etwas zum Zechen aus der Zunft-Lade genommen, oder aber

3) von denen Zunftmeiſtern etwas ohne Vorwiſſen obbeſagter Mitmeiſtere bezahlt würde, ſodann im erſteren Fall die Zunftmeiſtere, nebſt denen ſo ſich dieſes Verbrechens mit ſchuldig gemacht, als Diebe nach Unſerm Fürſtlichen Landrecht beſtraft, in dem zweiten Fall das Handwerk viermal ſo viel Uns zur Strafe zu erlegen condemnirt, und in dem dritten Fall die Zunftmeiſtere in eine Geldbuße von vier Gulden verurtheilt, auch über dieſes in allen ſolchen Fällen, die Schuldige zum Wiedererſaz des aus der Lade Genommenen angehalten werden ſollen.

Articulus III.

Von ihrer zu ſtellenden Rechnung, und wie diejenige zu beſtrafen, die einen Paßiv-Receß haben.

Drittens: ſollen die Zunftmeiſtere auf den Kraft ihrer Ordnung zu ihrer Zunft-Verſammlung ihnen vorgeſchriebenen Tag, vor dem Oberamt, oder deſſen Deputirten, und vor dem ganzen Handwerk ihre von der Amt- und Stadtſchreiberey nach jedem Orts Herkommen zu ſtellende Rechnung bei einer ſonſt zu gewartenden Uns allein gehörigen Strafe à zehen Gulden ablegen, das eingekommene Geld, vornehmlich den Uns gebührenden Antheil bei Vermeidung der gegen ſie ſogleich zu verhängenden Execution an Gehörde liefern, und in Eintreibung derer ihnen ſonſt zu Receß zu ſchlagenden Ausſtände allen möglichen Fleiß anwenden; Würde ſich aber ereignen, daß dieſelben nach abgelegter Rechnung einen Paßiv-Receß zu bezahlen hätten, welcher von ihnen nicht baar erleget werden könnte, ſo wollen Wir dergleichen Zunftmeiſtere, wann nicht die in Articulo II. beſtimmte Strafe Plaz greifet, zur Erlegung des zehenden Theils des in Receß verbleibenden Poſten, in dem Fall der Receß aus einem groben Verſehen herrühret, verurtheilt wiſſen.

Arti-

Articulus IV.

Viertens: ſollen Meiſtere, Geſellen oder Knechte alljährlich auf den in denen Special-Zunft-Articuln beſtimmten Tag vor ſothanen Zunft-Vorſtehern bei offener Laden erſcheinen, keiner ohne Erlaubniß oder beſondere erhebliche Urſache bei Strafe **eines Gulden** hiervon wegbleiben, ihnen ſowohl dieſe gnädigſt verliehene General- als auch die von Uns ausgelaſſene Special-Artikul vorgeleſen, ſofort diejenige Meiſtere, Geſellen, Knechte oder Jungen, ſo noch nicht darauf gelobet, gebührend angenommen und vergelübdet werden. Nicht weniger ſollen auch

Von den alljährlichen Zunft-Verſammlungen, wobei a) die General- und Special-Zunft-Artikel zu verleſen, und die noch nicht verpflichtete Meiſtere Geſellen, Knechte, oder Jungen darauf zu verglübden,

Articulus V.

Fünftens: bei ſolchen allezeit in Gegenwart des Oberamts oder deſſen Deputirten zu haltenden Ordnungsmäſigen Zuſammenkünften alle die inzwiſchen fürgefallene Mißbräuche und Uebertretungen derer Artikel, deren Unterſuchung nehmlich denen Handwerkern zuſtehet, nach Billigkeit und Maasgabe obbeſagter Artikel entſchieden und beſtraft, auch, im Fall nicht das Oberamt, ſondern nur ein Deputatus gegenwärtig iſt, ſowohl das hierüber geführte Protocoll dem Oberamt zur Ratification vorgelegt, als auch in denenjenigen, die Handwerker angehenden Sachen, über welche in denen Zunft-Verordnungen nichts gewiſes verordnet iſt, ein gutachtlicher Bericht an das Oberamt zur weitern Verfügung erſtattet, daneben aber von der Zunft über nichts, auſer wozu ſie nach dem deutlichen Inhalt derer Artikel ausdrüklich berechtiget iſt, einige Unterſuchung angeſtellet, und insbeſondere alle unter Meiſtern, Geſellen, Knechten und Jungen von wegen derer Handwerker, oder um anderer Urſachen willen, entſtandene Injurien-Händel dem Ober-

b) alle Mißbräuche und Uebertretungen der Artikel, unter Mitwürkung oder doch Ratification des Oberamts zu beſtrafen, andere Sachen aber, zu deren Unterſuchung die Zunft nicht berechtiget iſt, und ſonderlich alle Injurien-Händel dem Oberamt zu überlaſſen.

Oberamt lediglich überlaſſen, oder widrigenfalls die Zunft-Vorſtehere mit harter nach Gröſe des Verbrechens vom Oberamt zu determinirenden Strafe angeſehen werden.

Articulus VI.

Wie es mit Abſtrafung des Fluchens und andern ungebührlichen Verhaltens bei denen Zunft-Verſammlungen zu halten.

Sechstens: alles Fluchen, Schwören und anderes ungebührliches Verhalten der Meiſter, Geſellen und Jungen, bei denen Zunft-Verſammlungen, ſoll, in ſoferne eine Oberamts-Perſon ſelbſten hierbei gegenwärtig wäre, von ſolcher ſogleich geſtraft, andernfalls aber von dem oberamtlichen Deputirten dem Oberamt zur Beſtrafung angezeigt werden.

Articulus VII.

Abſtellung der Strafen um Zechen oder Wein, und daß dargegen die Geldſtrafen zum Nuzen der Zunft zu verrechnen.

Siebendens: ſollen alle Strafen um Zechen oder Wein hiermit gänzlich und bei einer Uns allein zu erlegenden Strafe von fünf Gulden abgeſtellet ſeyn, jedesmal aber um Geld geſtraft werden, welches zum Nuzen der Zunft ordentlich und getreulich zu verrechnen, auch damit ſo, wie mit allem andern Einkommen dergeſtalt zu hauſen iſt, daß ein Capital zum Nuzen der Zunft nach und nach aufzubringen, ernſtlich getrachtet werde.

Articulus VIII.

Daß niemand zu Zunft-Verſammlungen einzuladen, der nicht dazu gehöret, und wie es wegen der Zehrungen dabei zu halten.

Achtens: ſoll bei denen Zunft-Verſammlungen niemand, der dazu nicht gehörig, eingeladen, oder bei ſolchen vor ſich zu zehren, bei zwei Gulden, halb von der Geſellſchaft, halb von dem Wirth Uns allein zu bezahlender Strafe geſtattet, auch niemalen mehr als 15 Kreuzer Leggeld zum Verzehren, bei ſonſt von denen Zunft-Vorſtehern Uns allein zu erlegenden Strafe von vier Gulden angeſezt werden, und einem jeden frey ſtehen, ob er ſein Leggeld in Gemeinſchaft, oder allein verzehren wolle.

Arti-

Articulus IX.

Neuntens: ſoll auſer obſtehenden keine Zunft-Verſammlung, weder von den Meiſtern, noch weniger von denen Geſellen oder Knechten, bei einer Uns allein gehörigen Strafe à **zehen Gulden**, gehalten werden, ohne ausdrükliche Erlaubniß des Oberamts, welches entweder ſelbſten beizuwohnen- oder jemand hierzu abzuordnen hat, da gleichwohlen im leztern Fall alles Verhandelte bis auf erfolgende oberamtliche Ratification von Unwürden und ungültig iſt.

Daß ohne Erlaubniß des Oberamts keine Zunft-Verſammlung zu halten, und ohne deſſen Ratification alles verhandelte ungültig seyn ſolle.

Articulus X.

Zehendens: wollen Wir allen Zünften hierdurch gänzlich unterſagt haben, mit denen Zünften anderer Orten ohne des Oberamts Vorwiſſen einige Correſpondenz in Handwerks-Angelegenheiten zu pflegen, und ſollen dieſelben bei **zwanzig Reichsthaler** Uns allein gehörigen Strafe, ohne des Oberamts Beiſeyn, weder Briefe annehmen, oder erbrechen, noch Briefe erlaſſen, oder jemand an andere Zünfte abſchiken. Wie dann auch unter gleicher Strafe keine Meiſtere, Geſellen oder Knechte in particulari in Handwerks-mithin vor die ganze Lade gehörigen Angelegenheiten anderer Orten hin correſpondiren ſollen.

Abſtellung aller Correſpondenz, ſowohl der Zünfte, als der Meiſtere, Geſellen oder Knechte in particulari unter ſich in Handwerks-Sachen.

II. Von Geſellen, Knechten und Jungen.

Articulus XI.

Eilftens: ſolle kein Jung, ehe er die geordnete Schuljahre zurük geleget hat, und zum heiligen Abendmahl zugelaſſen worden iſt, in die Lehre gegeben, alle Jungen aber denen Meiſtern von denen Zunft-Vorſtehern aufgedinget, der hiergegen handelnde Meiſter um **fünf Gulden** beſtraft, und, ohne ſothane vorherige Aufdingung, kein Jung von ſeinem Meiſter länger als vier Wochen, unter glei-

Von Annehmung der Lehrjungen, und daß kein Meiſter mehr als einen Lehrjungen auf einmal annehmen und lehren ſolle.

gleicher Strafe, auf die Probe genommen, auch bei vier Gulden Strafe von keinem Meiſter mehr als ein Lehrjung auf einmal angenommen und gelehret werden, es wäre dann, daß in denen erſt nach dieſen General-Artikeln von Uns zu erlaſſenden Special-Zunft-Ordnungen eine Ausnahme dißfalls bei ein- oder anderm Handwerk gemacht würde.

Articulus XII.

Von Einlegung der Geburts-Briefe oder anderer gültiger Urkunden wegen des Herkommens, wie auch der Lehrbriefe in der Meiſterlade, und wie ferne ſolche ausgehändiget werden mögen.

Zwölftens: So balden ein Jung in die Lehre genommen wird, ſoll derſelbe ſeinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkunde ſeines Herkommens, nicht weniger, wann er loßgeſprochen wird, ſeinen Lehrbrief in originali in die Meiſterlade zu legen, ſchuldig ſeyn, und ſelbiger, bevor er dieſes gethan, bei zwanzig Reichsthaler Uns allein zu entrichtender Strafe, weder ein- noch ausgeſchrieben werden. Welche Urkunden von denen Zunft-Vorſtehern ſo lange verwahrlich aufzubehalten, auch bei einer Uns zu erlegenden gleichmäſigen Strafe à zwanzig Reichsthaler, nicht auszuhändigen ſind, bis und dann derſelbe ſich an einem Ort ſezet, und Meiſter werden will, auch dieſes ſein Vorhaben mit einem durch des daſigen Handwerks Siegel, und vornehmlich durch daſigen Orts Obrigkeit beglaubtes Atteſtat beſcheiniget. Als wornach obbeſagte Documenta ihme, jedoch nicht anders, unter nächſtvorſtehender Strafe, als mit des Oberamts Vorwiſſen ausgefolgt werden können und ſollen.

Articulus XIII.

Von den Aufding- und Ledigſprech-Koſten, und wie es gegen

Dreizehendens: Bei dem Aufdingen und Ledigſprechen eines Jungen, welches allein in Beiſeyn zweyer Obermeiſter und zweyer Mitmeiſtere in Zukunft geſchehen kann, ſollen Unkoſten zum Vertrin-

trinken mehr nicht als jedesmal ein Gulden dreiſig Kreuzer, und zwar von dem Meiſter 30 kr. von dem Jungen aber 1 fl. bezahlt, hiervon einem jeden Obermeiſter 30 kr. einem andern Meiſter 15 kr. gegeben, und über dieſes von dem Jungen bei jedem dieſer Fälle ein Gulden dreiſig Kreuzer Uns, ein Gulden dreiſig Kreuzer der Zunft, und 45 kr. dem Waiſenhaus erleget, auch kein Jung vor würklicher Erlegung ſolcher Uns und dem Waiſenhaus gehörigen Poſten ein- und ausgeſchrieben, oder widrigenfalls die Zunftmeiſtere ſelbſten ſalvo regreſſu zur Bezahlung angehalten werden. Wie dann auch derjenige Meiſter, ſo einen Jungen, bevor ſolcher dem Handwerk ſeine Gebühr entrichtet hat, annehmen wird, gleichfalls ſelbſt die Handwerks-Gebühr zu entrichten ſchuldig ſeyn ſolle.

die Meiſter zu halten, die einen Jungen annehmen, ehe ſolcher dem Handwerk ſeine Gebühr entrichtet hat.

Articulus XIV.

Vierzehendens: hat vor die Siegelung des Lehrbriefs ein Meiſters-Sohn zu entrichten dreiſig Kreuzer, ein anderer aber einen Gulden, und ſoll ein jeder Lehrjung die jedesmalen von dem Oberamt vorher zu moderirende Koſten, ſo zu der Fertigung des Lehrbriefs nothwendig erfordert werden, und welche ſo viel möglich einzuſchränken ſind, vor ſich zu leiden ſchuldig ſeyn.

Von denen vor die Lehrbriefe paßirenden Koſten.

Articulus XV.

Fünfzehendens: Wann ein Jung ledig geſprochen wird, ſo ſoll das Handwerk denſelbigen anweiſen, daß er ohnverlängt ſeine Wander-Jahre antrete, dabei demſelbigen die Orte benennen, wo er auf ſeinem Handwerk am meiſten lernen kann, als zu deſſen Bewürkung ihme das Handwerk ohne Entgeldt ein gedruktes - von denen Ober-Meiſtern und ſeinem Lehrmeiſter unterſchriebenes Atteſtat nach

Von dem Wandern eines ledig-geſprochenen Jungen, und was dem Handwerk in ſolcher Rukſicht obliege.

nach dem in dem Reichs-Schluß vom 16ten Auguſti 1731. §. 2. enthaltenen Formular zu ertheilen, auch eine mit dem Handwerks-Siegel und der Ober-Meiſtere Unterſchrift beſtärkte Abſchrift derer hinterlegten Urkunden, gegen 30 Kr. oder höchſtens 45 Kr. Schreibgebühr auszuantworten, ſolche Abſchrift aber demſelbigen bei Uns allein gehöriger Strafe à zehen Gulden nicht mehr als einmal zukommen zu laſſen hat, es ſeye dann, daß der erſtern Copie wahrer und unverſchuldeter Verluſt bewieſen werde.

Articulus XVI.

Wie es zu halten, wann ein Lehrjung vor Endigung der Lehrzeit von ſeinem Meiſter hinweg lauft, und zu ſolchem wieder zu gehen nicht bewegt werden kann, und zwar a) wann er dazu keine rechtliche Urſache hat,

Sechzehendens: Wann ein Lehrjung ohne rechtliche Urſache vor Endigung der Lehrzeit von ſeinem Meiſter wegläuft, und zu ſolchem wieder zu gehen weder durch Zureden noch durch Züchtigung bewegt werden kann, ſo ſoll denſelben ohne ausdrükliche Erlaubnis des Oberamts kein anderer Meiſter lehren, bei vier Gulden Strafe, und iſt der Jung auch überdieſes, in ſo ferne er eigenes Vermögen hat, vor Verfluß eines halben Jahrs an der Lehrzeit, zu Bezahlung des halben- oder nach erſtandenen halben Jahr, zu Erlegung des ganzen Lehrgeldes anzuhalten, als wovon dem Meiſter ein-nach dem Ermeſſen der Zunft und Oberamts, mit Rükſicht auf die Koſten und das Betragen des Meiſters zu proportionirender Antheil gegeben werden, das übrige aber in gleicher Maaße, wie die Strafen, verfallen und getheilt, annebſt, wo kein Lehrgeld gegeben wird, nicht nur die erweißliche Entſchädigung des Meiſters von dem Jungen präſtirt, ſondern auch der Lehrjung auſer dem ſeiner Schuld gemäß caſtigirt, im Fall aber wo der Jung kein eigenes Vermögen hat, es bloß bei deſſen dem Vergehen gemäßen Züchtigung, jedoch

alſo belaſſen werden ſolle, daß, in ſo ferne denen Rechten nach die Entſchädigung des Meiſters an Jemanden, ſo vor den Jungen zu bezahlen ſchuldig iſt, geſucht werden kann, derſelbe ſolche entweder, wo ein Lehrgeld ſtipulirt iſt, mit demjenigen Quanto, ſo nach obigem Inhalt des Articuls der Meiſter, von einem eigenes Vermögen beſizenden Jungen, vor ſich empfängt, bezahlet, oder, wo kein Lehrgeld ſtatt hat, mit dem erweißlichen Betrag des Schadens erſezet werden ſolle. Dahingegen

Articulus XVII.

Siebenzehendens: Im Fall ein Meiſter den Lehrjungen nicht der Billigkeit nach hielte, nicht nur der Jung von allem Lehrgeld frei zu ſprechen, ſondern auch der Meiſter mit einer von dem Oberamt, nach Befund der Umſtände anzuſezenden Strafe zu belegen iſt, in ſolchem Fall auch der Lehrjung auf die noch nicht erſtandene Zeit, zu einem andern Meiſter ſich in die Lehre zu begeben, befugt ſeyn ſolle.

b) wann der Meiſter daran Schuld hat.

Articulus XVIII.

Achtzehendens: ein jeder neu angehender Meiſter ſoll auch, wo in denen Special-Articuln keine Ausnahme gemacht iſt, ehe er einen Lehrjungen anzunehmen befugt, zwei Jahr lang, von erlangtem Meiſterrecht an zu rechnen, zu warten ſchuldig ſeyn.

Daß jeder neue Meiſter, ehe er einen Lehrjungen annehmen darf, 2. Jahre lang warten ſolle.

Articulus XIX.

Neunzehendens: Sollen die Jungen allezeit ſo gleich bei deren Annahme ſo wohl überhaupt auf gegenwärtige Zunft-Ordnung, als auch beſonders wegen der gegen ihren Meiſter zu beobachtenden Treue bei Oberamt vergelübdet und ehe dieſes geſchehen, von ihrem Meiſter bei Strafe eines Gulden

Daß und worauf die Jungen gleich bei ihrer Annahme zu vergelübden.

Gulden, nicht als Lehrjungen im Haus behalten und geduldet werden.

Articulus XX.

Wie es zu halten, wann ein Geſell, Knecht oder Jung ſeinem Meiſter etwas veruntreuet, oder aus Bosheit ihme im Handwerk Schaden thut.

Zwanzigſtens: würde aber dem ohngeachtet ein Geſell, Knecht oder Jung, ſeinem Meiſter etwas veruntreuen, oder aus Bosheit demſelbigen in dem Handwerk einigen Schaden zufügen, ſo ſollen ſolche nicht durch die Zunft, ſondern durch das Oberamt oder Unſer Fürſtliches Hofraths-Collegium nach Maasgabe Unſerer Fürſtlichen Landesordnung befindenden Umſtänden nach exemplariſch, jedoch ſo viel möglich mit Rukſicht auf den, denen Handwerks-Leuten vorzubehaltenden ehrlichen Namen geſtraft werden.

Articulus XXI.

oder ohne Erlaubniß des Meiſters bei Nacht aus dem Hauſe gehet, oder nicht zu rechter Zeit wieder nach Hauſe kommt.

Ein und Zwanzigſtens: Kein Geſell, Knecht noch Jung, darf die Freiheit gebrauchen, ohne Erlaubnis des Meiſters bei der Nacht aus dem Haus zu gehen, und wann er auch Erlaubnis hätte, hat er jedoch wieder zu rechter Zeit ſich nach Haus zu verfügen, widrigenfalls wann vernünftige Warnungen nicht helfen wollen, iſt von dem Meiſter ein ſolcher Geſell oder Knecht anzuzeigen, und je nachdem ſolches mehrmalen oder mit Schaden des Meiſters geſchehen, um 6. bis 24. Kreuzer zu ſtrafen, ein Jung aber mit moderirten Zwangsmitteln vernünftig zu ziehen, und zu beſtrafen.

Articulus XXII.

Daß kein Geſell oder Knecht anzunehmen, ehe er ſeinen Lehrbrief, Abſchied und Atteſtate in

Zwei und zwanzigſtens: Soll beſonders ein jeder Meiſter keinen Geſellen oder Knecht annehmen, es habe dann dieſer zuvor nicht nur denen Zunft-Vorſtehern ſeinen Lehrbrief, Abſchied und Atteſtata vorgewieſen, ſondern auch alle dieſe

Urkun-

Urkunden, welche bei fünf Gulden Uns allein gehöriger Straſe, ohne des Oberamts Vorwiſſen nicht wieder herauszugeben ſind, zur Verwahrung in die Meiſterlade niedergeleget, und ſind die hiegegen handelnde Meiſter Uns allein fünf Gulden zu erlegen ſchuldig. die Meiſter lade niedergelegt,

Articulus XXIII.

Drei und zwanzigſtens: Würde aber ein Geſell oder Knecht, daß er um ſeine Atteſtata zufälliger Weiſe gekommen, ſattſam erweiſen, oder beſchwören, ſo ſoll das Oberamt durch Zuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo er zulezt gedienet, derer verlohrnen Kundſchaften anderweitige Expedition bewürken, und dem Geſellen oder Knecht inzwiſchen hier zu dienen vergönnet ſeyn. und wie es zu halten, wann ein Geſell oder Knecht ſeine Atteſtate verlohren.

Articulus XXIV.

Vier und zwanzigſtens: Wegen anderer Orten üblichen differenten Handwerks-Ordnungen, es beſtehe der Unterſcheid in wenigern Lehrjahren oder in etwas andern, ſoll bei zwölf Gulden Uns allein gehöriger Straſe, keinem Geſellen oder Knecht von dem Handwerk einige Schwürigkeit gemacht, noch auch derſelbe dieſerhalb um etwas geſtraft werden. Wegen der anderer Orten differenten Handwerks-Ordnungen ſolle keinem Geſellen oder Knecht einige Schwürigkeit gemacht werden,

Articulus XXV.

Fünf und zwanzigſtens: Hätte auch ein Geſell oder Knecht einige Zeiten bei Herrſchaften gedienet, ſo ſoll dieſes ihme nichts ſchaden, und von dem Handwerk unter nächſtvorſtehender Geldbuße, ihme kein Verdruß erreget, oder einige Straſe angeſezt werden. und eben ſo auch einem Geſellen oder Knecht, wann er einige Zeit bei Herrſchaften gedienet, ſolches nicht ſchaden.

Articulus XXVI.

Sechs und zwanzigſtens: Damit die Geſellen oder Knechte mit Meiſtern verſorgt werden, Wie es wegen der an-

kommenden fremden Geſellen oder Knechte zu halten.

den, ſo ſoll bei denen Handwerkern, wo die Umſage hergebracht iſt, und zwar nach Beſchaffenheit des Herkommens entweder der oder die jüngſte Meiſter, oder zwei aus denen Geſellen oder Knechten, ratione deren alle Monat abzuwechſeln iſt, denen auf die Herberge kommenden fremden Geſellen oder Knechten, um Arbeit, bei zehen fünf Kreuzer Strafe, zu geben ſchuldig ſeyn, und ſolches jederzeit in die längſt leer ſtehende Werkſtatt zuerſt, nach dieſem vom älteſten bis zum jüngſten Meiſter umſagen; Anbei bleibt nicht nur denen Geſellen oder Knechten ohne ordentliche Umſage bei einem Meiſter einzuſtehen, ſondern auch denen Meiſtern, einen Geſellen oder Knecht, ohne ſich an die Ordnung zu binden, zu fördern, und derſelben ſo viel er benöthiget iſt, anzunehmen frey gelaſſen. Auch ſoll kein fremder Geſell oder Knecht auf der Herberge oder ſonſten nach ſeinem Gefallen müßig liegen, ſondern gleich erſten Tages nach einem Meiſter umſchauen laſſen, da ſodann, falls keine Arbeit vor ihn zu bekommen wäre, derſelbige ſogleich abzufertigen, und zum Weggehen oder auf ſeine Koſten zu zehren anzuhalten, auch alsbalden, wann er ſich zu keinem von beiden in Güte verſtehen wollte, dem Oberamt zu deſſen etwa nöthiger weiterer Verfügung anzuzeigen iſt.

Articulus XXVII.

Von dem Geſchenke, und daß, wann ein fremder Geſell oder Knecht nach geſchehener Umſchau die Arbeit refuſirt, er um 30 kr. zu ſtrafen.

Sieben und zwanzigſtens: Solle alles Uebermaaße bei dem Schenken gänzlich abgeſtellet, und in ſofern bei einem Handwerk das Geſchenk hergebracht iſt, einem reiſenden Geſellen oder Knecht nicht über 15. bis 20 Kreuzer, es ſeye an Geld oder Zehrung, gegeben, demjenigen aber, welcher die ihm angebotene Arbeit nicht annimmt, das Geſchenk gänzlich verſaget werden. Ueber dieſes ſoll

auch

auch ein fremder Geſell oder Knecht, welcher nach geſchehener Umſchau die Arbeit refuſirt, zu Erlegung einer Strafe von 30 kr. angehalten, und ein jeder in der Zunft-Herberge eintretender Geſell oder Knecht, von dieſem in der Zunft-Herberge öffentlich anzuſchlagenden Artikel der Zunft-Ordnung, ſogleich belehret werden, damit er ſich vor ſolcher Strafe hüten könne.

Articulus XXVIII.

Acht und zwanzigſtens: Wann ein Geſell oder Knecht nach einiger Zeit wieder von ſeinem Meiſter weggehen, und weiters reiſen wollte, ſolle derſelbe allvorderiſt aller etwa ſich zeigenden Anſprüche der Obrigkeit, und anderer ſich entledigen, auch ſein Meiſter, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht ruchbaren Verbrechens, oder ohnbekannter Schulden wegen, begehrt werde, Acht zu haben, und was er desfalls weiß oder glaubt, dem Oberamt anzuzeigen ſchuldig ſeyn, widrigenfalls aber nach Beſchaffenheit der gebrauchten Nachſicht beſtraft werden ſolle.

Wie es zu halten, wann ein Geſell oder Knecht nach einiger Zeit wiederum weiters reiſen will,

Articulus XXIX.

Neun und zwanzigſtens: Nicht weniger ſoll bei einem ſolchen Geſellen, in ſoferne das Oberamt die Verabfolgung deſſen hinterlegter Urkunden bewilliget, kein Meiſter, Geſell oder Knecht ſothane Documenta vor ſich eigenmächtig ohne Befehl des Oberamts zu verkümmern, bei Strafe von fünf Gulden, ſich unterfangen, vielmehr von Handwerks wegen, den Wegreiſenden, nebſt vorbeſagten Urkunden, auch ohne Anſtand das in Articulo XVI. vorgeſchriebene Atteſtat gegen 15 kr. ertheilt, und auf ſeine mitgebrachte jüngſte Kundſchaft, daß er ein neues Atteſtat von dem Dato erhalten, verzeichnet werden, wie dann auch, in dem

und daß ihme ſeine hinterlegte Urkunden nebſt einem neuen Atteſtate zu verabfolgen, wie auch, daß, wann ein Geſell oder Knecht keine Dienſte fände, ſolches auf ſeine neue Kundſchaft zu notiren.

Fall ein Geſell oder Knecht hier keine Dienſte fände, die Obermeiſtere dieſes auf ſeine neue Kundſchaft ohnentgeltlich notiren ſollen.

Articulus XXX.

Wie es zu halten, wann ein Geſell oder Knecht deswegen von ſeinem Meiſter weggehet, weil ihme von einem andern mehr Lohn verheiſen worden.

Dreiſigſtens: Würde ein Geſell oder Knecht, deſſen ſein Meiſter bedarf, ſich gegen ſolchen, um willen ihm vielleicht ein anderer mehr Lohn verheiſen, und nach geendigter Dienſtzeit von ſeinem Meiſter weggehen; ſo ſolle auf die hiervon bei Oberamt zu machende Anzeige, kein zu dieſer Zunft gehöriger Meiſter denſelben bei vier Gulden Strafe annehmen, er könne dann bei ſeiner Treu erhärten, daß er ihn während dem derſelbe bei dem vorigen Meiſter geweſen, nicht mehr Lohn zu geben verſprochen, oder hierzu einige Hofnung gemacht habe.

Articulus XXXI.

Wie es gegen die Geſellen oder Knechte, die vor Ende der Woche oder vor dem verſprochenen Ziel aus dem Dienſte treten, ingleichem deren Aufſtiftere zu halten.

Ein und dreiſigſtens: Ein vor Ende der Wochen, oder vor dem verſprochenen Ziel ohne erhebliche Urſache aus dem Dienſt tretender Geſell oder Knecht, es geſchehe vor ſich oder durch Anſtiften anderer, ſoll ohne Oberamtliche Erlaubniß innerhalb eines Jahres von keinem in dieſer Zunft ſtehenden Meiſter bei fünf Gulden Strafe angenommen, und derjenige Meiſter, Geſell oder Knecht, ſo ſolchen von ſeinem Meiſter, vor oder nach der Dienſtzeit zu gehen aufgeſtiftet hat, von dem Oberamt ernſtlich beſtraft, auch einem dergleichen Meiſter niemals ſolchen Geſellen anzunehmen verſtattet werden.

Articulus XXXII.

Wie gegen das zuſammenrottiren und Austreten der Geſel-

Zwei und dreiſigſtens: Wofern die Geſellen oder Knechte unter irgend einem Vorwand ſich gelüſten laſſen, einen Aufſtand zu machen, ſich zuſammen zu rottiren, und entweder bis zu Ab-

helfung

helfung ihrer vermeintlichen Beſchwerden keine Arbeit thun, oder ſelbſt Haufenweis austreten wollten, ſollen ſolche von Uns mit Zuchthaus- oder Schellenwerken, auch nach Beſchaffenheit des Ungehorſams und verurſachten Schadens am Leben geſtraft werden, und gedenken Wir gegen die, welche ſolchen Aufenthalt oder Speiß und Trank geben, mit gleicher Strafe zu verfahren, und die Meiſtere, welche Geſellen oder Knechte, ſo an andern Orten dergleichen Bosheit begangen, wiſſentlich annehmen, ebenfalls mit Zuchthaus-Strafe zu belegen. len oder Knechte zu verfahren.

Articulus XXXIII.

Drei und dreiſigſtens: Die Führung eines Bruderſchafts-Siegels, ſoll denen Geſellen oder Knechten nicht verſtattet, ſondern im Fall ſie deren eines haben, ſolches ſogleich von ihnen abgefordert werden.

Abſtellung des Bruderſchafts-Siegels,

Articulus XXXIV.

Vier und dreiſigſtens: Welcher Geſell oder Knecht einen Tag auſer denen erlaubten Tägen feyren und müſig gehen will, dem ſoll der Meiſter ſolchen Tag nicht zu eſſen geben, auch vor jeden dergleichen ſelbſt gemachten Feyertag einen Wochenlohn abzuziehen befugt ſeyn.

wie auch des Feyrens auſer denen erlaubten Tägen.

III. Von Meiſtern.

Articulus XXXV.

Fünf und dreiſigſtens: Soll keiner zum Meiſter angenommen werden, er habe dann vorhero ſeines Herkommens, Lehr- und Wanderzeit halber, auch daß er keinem fremden Herrn mit Leibeigenſchaft zugethan ſeye, und von Uns die burgerliche Annahme erhalten habe, (welch beedes beſonders Fremde angehet,) behörig legitimiret, und ſolche Urkunden behörigen Orts übergeben, dahingegen übrigens auf deſſen verheuratheten oder ledigen Stand keine Rukſicht genommen werden ſoll.

Von den Requiſiten zur Meiſter-Annahm.

Articulus XXXVI.

Daß bei jedem Handwerke wenigſtens 3. Jahre zu wandern, und von dem vor die fehlende Jahre zu zahlenden Diſpenſations-Taxe.

Sechs und dreiſigſtens: Determiniren Wir die zu erſtehende Wander-Jahre auf nicht weniger als drei Jahre, in ſoferne bei ein- oder dem andern Handwerk nicht mehrere beſtimmt ſind, als in welchem Fall es bei ſolchen Handwerkern, in Anſehung der bereits bei ihnen üblichen Wanderzeit belaſſen werden ſoll. Wornächſt in Anſehung des Taxes es bei der in jeder Zunft-Ordnung enthaltenen Summe ſein Verbleiben haben, bei denen Zünften aber, wo noch kein beſonderer Tax beſtimmt, vor jedes ohnerwandertes Jahr im Fall die Diſpenſation bei Unſerm Fürſtlichen Hofraths-Collegio nothwendig erfunden wird, ſechs Gulden, halb Uns, halb der Zunft gehörig, bezahlt werden ſollen.

Articulus XXXVII.

Von den Muth-Jahren.

Sieben und dreiſigſtens: Iſt es mit den Muth-Jahren alſo zu halten, daß bei denen Handwerkern, wo die Muth-Jahre hergebracht ſind, vor der Meiſter-Annahme ein Ausländiſcher ein Jahr, ein Landskind, welches nicht aus dem nehmlichen Ort gebürtig iſt, ein halb Jahr verſizen, ein auſer dem Ort, doch in dem Land gebürtiger aber, ſo eines Meiſters Wittib heurathet, eben ſo, als ein aus dem nehmlichen Ort gebürtiger Meiſters-Burgers-oder Hinterſaſſen Sohn, der Muth-Jahre gänzlich befreyet ſeyn ſolle. Wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, auch hiervon bei vorwaltenden beſondern Umſtänden gegen einen Tax von ſechs Gulden zu diſpenſiren.

Articulus XXXVIII.

Von Viſitation der zu fertigenden Meiſterſtüke.

Acht und dreiſigſtens: Bei Fertigung des Meiſterſtüks ſoll der, ſo es fertiget, nur von zwey, oder wo der junge Meiſter arm, nach Oberamtli-

cher

cher Erkanntniß einem derer Ober = oder Zunftmeiſtere, täglich viſitiret werden, ſie Ober = oder Zunftmeiſtere aber mit einander abwechſeln, oder ſich ſonſt vergleichen, und jeder des Tags nicht mehr als 24 Kreuzer vor Verſäumniß, Zehrung und Untertrunk, auſer dieſem auch ein ſolcher, wann er über Feld zu gehen genöthiget, von jeder Stunde Wegs nur 6 Kreuzer bei einer ſonſt von dem Obermeiſter zu erlegenden Strafe à fünf Gulden beziehen.

und denen davor paßirlichen Gebühren.

Articulus XXXIX.

Neun und dreiſigſtens: Würde ſodann ein ſolcher neuangehender Meiſter im Ausarbeiten des Meiſterſtüks, ſolche Fehler ſich zu Schulden kommen laſſen, welche nicht in Kleinigkeiten beſtehen, ſondern deſſen Ungeſchiklichkeit im Handwerk würklich zu Tage legen; ſo ſoll demſelben keine fernere Zeit mehr gegeben = ſondern er ein Jahr länger zu wandern, und ſein Handwerk beſſer zu lernen, angewieſen werden.

Daß die, welche die Meiſterſtüke nicht tüchtig fertigen, zu fernerem Wandern anzuweiſen.

Articulus XL.

Vierzigſtens: Die Geſchworne ſollen bei ſolchem Beſchau ihren Pflichten gemäs keinen einigen Vortheil nicht thun, oder zu thun geſtatten, ſondern unpartheyiſch ſich erzeigen, und ſowohl auf Meiſters = Söhne als andere, ſie ſeyen innländiſch oder fremd, gute Obſicht tragen, und im Fall Streit über das Meiſterſtük entſtünde, die Erkanntniß hierüber bei fünf Gulden Strafe einzig und allein dem Oberamt, welches der Sachen Verſtändige ſodann dabei zu adhibiren hat, überlaſſen.

Daß, und wie bei der Beſchau alle Partheilichkeit zu vermeiden, wann aber Streit über das Meiſterſtük entſtehet, die Erkenntniß dem Oberamt zu überlaſſen.

Articulus XLI.

Ein und vierzigſtens: Die Beſchauung des verfertigten Meiſterſtüks ſelbſten, ſoll von denen zwei

von Beſchauung des Meiſterſtüks ſelbſt,

zwei Geſchwornen, mit Zuziehung höchſtens zweier Mitmeiſter verrichtet: keine große Fehler von ihnen übergangen, wegen derer andern Fehler aber, welche dem anzunehmenden an Erlangung des Meiſterrechts nicht ſchaden, nichts weiters, bei zehen Gulden Strafe abgefordert werden.

Articulus XLII.

und denen davor paſſirlichen Gebühren.

Zwei und vierzigſtens: Obwohlen einem jeden Meiſter ſothaner Beſchau auf ſeine Koſten beizuwohnen freiſtehet, ſo ſolle jedoch nur obbenannten Perſonen hievor die geordnete Belohnung gegeben: auſer dieſem aber alle andere Unkoſten im Eſſen und Trinken, bei obgeſezter Strafe vermieden werden.

Articulus XLIII.

Die Geſellen und Knechte ſind nach der Ordnung, wie ſie ſich zum Meiſterrechte melden, einzuſchreiben.

Drei und vierzigſtens: Es ſollen auch die Geſellen oder Knechte bei ſonſt zu gewartender Obrigkeitlicher willkührlicher Strafe, nach der Ordnung, wie ſich ſelbige zum Meiſterrecht melden, eingeſchrieben: und zum Meiſterſtük befördert werden.

Articulus XLIV.

Abſtellung der Meiſtermahle.

Vier und vierzigſtens: Wollen und befehlen Wir, daß die Meiſtermahle als Gelegenheiten zu unnöthigen Koſten, hinfüro bei einer nach Befinden des Vergehens vom Oberamt zu determinirenden Uns allein gehörigen Strafe gänzlich unterbleiben ſollen.

Articulus XLV.

Von dem Meiſterſtüke und Meiſter-Gelde derjenigen, die ſchon anderswo als Meiſtere angenommen wor-

Fünf und vierzigſtens: Wer anderer Orten das Meiſterſtük würklich gemacht, und zum Meiſter hierauf angenommen worden, der ſoll, wann er hier ſucht Meiſter zu werden, ſolches nochmalen zu machen ohne ausdrüklichen Befehl des Oberamts, als bei welchem in ſolchem Fall jeder-

zeit

zeit anzufragen iſt, nicht angehalten werden, auch nur die Helfte des ihm entweder als einem ganz Fremden, oder als einem Innländiſchen, oder als einem, der eines Meiſters Wittib oder Tochter heirathet, nach denen Special-Artikeln zukommenden Meiſtergelds, nebſt denen von allen ſo Meiſter werden, wenigſtens zu erlegenden = dem Waiſenhaus Pforzheim gehörigen drei Gulden zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und iſt wegen des Einzugs ſothaner drei Gulden, ſich nach dem, was oben in Articulo XIII. wegen der Waiſenhaus = Gebühr verordnet worden, genau zu richten.

den, wie auch von denen von allen, ſo Meiſter werden, zum Waiſenhauſe zu bezahlenden 3 fl.

Articulus XLVI.

Sechs und vierzigſtens: Wenn ein auſer Lands wohnender Meiſter wäre, der ſich bei der Zunft einkaufen wollte, ſolcher ſoll verbunden ſeyn, woſern Wir nicht aus bewegenden Urſachen ihn davon gnädigſt diſpenſiren, gleich einem andern das Meiſterſtük zu machen, vor das Meiſterrecht aber, überhaupt ſechs Gulden (es wäre dann, daß in denen Special = Articuln etwas anders dieſerhalb geſezt wäre,) nebſt ein Gulden dreiſig Kreuzer ins Waiſenhaus zu Pforzheim zu erlegen, auch ehe und bevor er dieſes bezahlt, nicht angenommen, ſondern widrigenfalls die Zunft = Vorſtehere ſelbſten ſalvo regreſſu zu Zahlung dieſes Gelds angehalten werden.

Wie es zu halten, wann ein auſer Lands wohnender Meiſter ſich bei der Zunft einkaufen wollte.

Articulus XLVII.

Sieben und vierzigſtens: Die neu angehende und andere Meiſter ſollen mit keinem Eid der Zunft Heimlichkeiten zu verſchweigen beleget werden, auch diejenigen, ſo dergleichen ehemals abgeſchworen, aus Landes = Fürſtlicher Macht von ſolchem Eid hierdurch losgezehlet, und alle dergleichen heimliche Verbindungen bei empfindlicher Leibes = Strafe verboten ſeyn.

Abſtellung des Eides, der Zunft Heimlichkeiten zu verſchweigen.

Articulus XLVIII.

Die das Handwerk nicht fort-treiben, gleichwohlen ihr Recht vor-behalten wol-len, ſollen das jährliche Leggeld zah-len. Verbot, das Meiſter-recht auf ei-nen andern zu verlegen oder zu ver-kaufen, oder ſich in eine ausländiſche Zunft einzu-laſſen.

Acht und vierzigſtens: In ſo ferne Jemand einer Unpäßlichkeit oder anderer Urſache wegen das Handwerk nicht forttreiben, ihme aber gleichwohlen ſein Recht vorbehalten will, ſoll er jährlich das gewohnliche Leggeld à 15 Kreuzer, welches in die Lade zu legen, und verordneter maſen nicht zur Zehr anzuwenden iſt, bezahlen, nicht weniger ſoll auch Niemand das Meiſterrecht ohne Unſere ausdrükliche, bei Unſerm Fürſtlichen Hofraths-Collegio zu ſuchende Erlaubniß auf einen andern zu verlegen oder zu verkaufen berechtiget, nicht weniger All- und Jeden, ſich in eine ausländiſche Zunft einzulaſſen, bei Verluſt des Handwerks und empfindlicher Strafe unterſagt ſeyn.

Articulus XLIX.

Von dem Rechte der Meiſters-Wittiben, das Hand-werk fort zu treiben, und wie es wegen der von ihren Männern zu-rük gelaſſe-nen Jungen zu halten.

Neun und vierzigſtens: Jede Meiſters-Wittib ſoll befugt ſeyn, vermittelſt derer Geſellen oder Knechte das Handwerk fortzutreiben, und ſollen die Meiſter ſelbiger denjenigen Geſellen oder Knecht, welchen ſie begehrt, bei zwei Gulden Strafe ausfolgen laſſen, auch ſoll dem etwan von ihrem Mann zurükgelaſſenen Jungen, der nur noch ein Jahr zu lernen hat, bei einem ſolchen Geſellen oder Knecht vollends auszulernen, dergeſtalt frei ſtehen, daß jedoch die leztern vier Wochen ein dergleichen Jung bei einem Meiſter in Arbeit gebracht werde, damit bei ſolchem ſeine Lehrzeit geendet werde.

IV. Von Treibung des Handwerks.

Articulus L.

Handwerks-Meiſtere ſol-len ſich we-gen des Prei-ſes ihrer Waaren nicht verei-nigen.

Fünfzigſtens: Wird denen ſämtlichen Meiſtern des Handwerks, die Vereinigung wegen des Preiſes ihrer verfertigenden Waaren bei ernſtlicher oberamtlicher Strafe verboten.

Arti-

Articulus LI.

Ein und fünfzigſtens: Solle auch das Arbeiten und Ausſtellen zum Verkaufen an denen Sonn- und Feyertägen bei Uns allein gehöriger Strafe à fünf Gulden und der Confiſcation unterſaget ſeyn.

Verbot des Arbeitens u. Ausſtellens zum Verkauf an Sonn- und Feyertägen.

Articulus LII.

Zwei und fünfzigſtens: Dagegen geſtatten Wir denen in Unſeren Landen geſeſſenen zünftigen Meiſtern des Handwerks, daß ſolche, in ſo ferne, als es in der Nachbarſchaft üblich iſt, auf denen Jahrmärkten vor denen Fremden den Vorſtand haben, auch in Anſehung dererjenigen Ausländer, bei welchen es eben ſo gehalten wird, gleichermaſen um ſo viel früher, als an andern Orten es gegen Unſere Unterthanen beobachtet wird, feil haben, und zu ſolchem Ende von denen Beamten jeden Orts die Stunde dazu, damit keine Gefährde darunter gebraucht werde, auf der Meiſter jedesmaliges frühe zu thuendes Anmelden beſtimmt werde: auch ſolle es überhaupt in Unſeren Landen in Anſehung derer Ausländiſchen ſo gehalten werden, wie es von dieſen gegen die Unſerigen geſchiehet.

Daß, und wie ferne die innländiſche Meiſtere auf Jahrmärkten und ſonſten einen Vorzug vor den ausländiſchen haben ſollen.

V. Von Handwerks-Misbräuchen.

Articulus LIII.

Drei und fünfzigſtens: Alle unvernünftige Handwerks-Misbräuche, zum Exempel, daß einem Lehrjungen, dem etwa einige Tage oder Stunden an der Lehrzeit fehlen, dißfalls Schwürigkeiten gemacht werden, die jezuweilen bei Loßſprechungen derer Jungen vorkommende ſeltſame oder gar ärgerliche Handlungen, die Handwerks-Grüſſe, der Unterſcheid zwiſchen Haupt- und Neben-Laden, zwiſchen geſchenkt und ohngeſchenkten Handwerkern, die Strafe derer geſchenkten oder nicht

Abſtellung verſchiedener unvernünftiger Handwerks-Misbräuchs.

nicht geſchenkten Handwerks-Meiſters-Söhnen, die Feyrung anderer Täge auſer denen ordentlichen Feyertägen, auch daß ein Meiſter nicht fertigen will, was andere angefangen, item, daß ein Meiſter unter dem Vorwand, als ob der vorige, von dem man ausſtehet, nicht bezahlt wäre, ſich der Arbeit weigert, oder das Verfertigte zurük hält, ſollen hierdurch nebſt denen ſogenannten Geſellen- oder Knechts-Gebräuchen, in ſoferne deren ein- oder anderer bei dem Handwerk üblich geweſen seyn dörfte, vollkommen abgeſtellt, und auf ſolche fernerhin zu halten, alles Ernſtes verboten ſeyn.

Articulus LIV.

wie auch der Berufung auf Handwerks-Erkänntnis aus dreier Herren Landen, ingleichem des Auftreibens und Schimpfens.

Vier und fünfzigſtens: Auch wollen Wir die unſtatthafte Berufung auf Handwerks-Erkänntniß aus dreier Herren Länder bei **zwölf Gulden** Uns allein gehöriger Strafe unterſagt, vornehmlich aber das ſchändliche Auftreiben, ſo nicht von der Obrigkeit geſchiehet, und das Schimpfen hierdurch dergeſtalten verboten haben, daß diejenige, ſo mit Schimpfen oder Auftreiben hiegegen handeln, auf die dißfalls, denen Meiſtern ſogleich bei Oberamtlicher Strafe obliegende Anzeige alsbalden gefänglich eingebracht, und nach vorgängig an Unſer Fürſtliches Hofraths-Collegium zu erſtattenden Bericht ins Zuchthaus oder zum Schellenwerken verurtheilt, auch nebſt der Beſtrafung zum Widerruf, jedoch ihren Ehren ohnnachtheilig angehalten werden ſollen. Dahingegen beſonders im Fall ein Geſell oder Knecht, nach dergleichen Bosheit ſich auſer Lands begäbe, und man durch Requiſition weder deſſen Perſon habhaft werden, noch auch die Verkümmerung ſeines Vermögens erhalten könnte, Wir ſodann auf den an Uns dieſerhalb zu erſtattenden Bericht, dergleichen Frevler Ehrlos zu erklären,

klären, und deren Nahmen an den Galgen ſchlagen zu laſſen gemeinet ſind; Wornächſt auch diejenige Geſellen oder Knechte, ſo gehalten zu ſeyn vermeinen, und unter ſolchem Vorwand ſich der Arbeit enthalten, von Unſeren Oberämtern mit Einthürmung beſtraft, und fort zu arbeiten angewieſen werden ſollen.

Articulus LV.

Fünf und fünfzigſtens: Desgleichen wann auch ein Meiſter, Geſell oder Knecht etwas unredliches würklich begangen, ſoll jedoch weder ein noch mehrere Meiſter, Geſellen oder Knechte ſolchen münd- oder ſchriftlich ſchimpfen, ſondern die Sache der Obrigkeit anzeigen, und bis zur Rechtskräftigen Entſcheidung denſelben nicht vor Handwerks unfähig achten. Wer aber inzwiſchen einem ſolchen Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwerks hinderlich zu fallen ſich unterſtehet, der iſt als unredlich zu halten, und von dem Oberamt nach vorgängig ſummariſcher Unterſuchung, von aller Handwerks-Arbeit in ſo lange zu ſuſpendiren, bis und dann die Sache gänzlich erörtert, oder gütlichen beigeleget worden.

Wann ein Meiſter, Geſell oder Knecht etwas unredliches begangen, ſollen die andere ihn nicht ſchimpfen; ſondern der Obrigkeit Erkänntniß abwarten.

Articulus LVI.

Sechs und fünfzigſtens: Soll gleichermaßen alle unvernünftig vorgebildete Unredlichkeit, ſowohl derer in der Policei-Ordnung de anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. benannten Perſonen, als auch dererjenigen Handwerksleute, welche einen Hund oder Kaze todt werfen, ſchlagen, oder ertränken, welche ein Aas anrühren, welche mit Abdekern trinken, fahren oder gehen, derſelben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, welche Perſonen, ſo ſich aus Melancholie entleibet, abſchneiden, aufheben, und zu Grabe tragen,

Abſchaffung aller unvernünftig vorgebildeten Unredlichkeit,

gen, welche zu Kriegs- und Peſtzeiten in Ermangelung eines Abdekers, oder ſonſt bei groſen Viehſeuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen ſchaffen, und vergraben, welche einen eines Verbrechens ſchuldigen Vater haben, welche nach angeſtellter Inquiſition loßgeſprochen werden, welche von Uns Abolition erhalten, oder ihre eines Verbrechens ſchuldige Frau nach ausgeſtandener obrigkeitlicher Strafe, oder nach erlangter reſtitutione famæ wieder annehmen, hierdurch gänzlich aufgehoben, und bei nachdrüklicher Strafe desfalls jemanden Verdruß zu machen verboten ſeyn.

Articulus LVII.

wie auch aller nicht beſtätigten Handwerks-Gebräuche.

Sieben und fünfzigſtens: Ueberhaupt ſollen alle bisher eingeführte, oder noch einzuführende Handwerks-Gebräuche, welche nicht ausdrüklich nach der Sache gegenwärtig oder künftigen Zuſtand von Uns beſtätiget worden ſind, hiermit vor nichtig erklärt, und diejenige, ſo auf obrigkeitliche Ahndung hiervon nicht abſtehen, mit ernſtlicher, denen Reichs-Verordnungen gemäſer Strafe angeſehen werden. Wie Wir dann auch gegen diejenige Meiſter, Geſellen oder Knechte, welche dergleichen Widerſpenſtige hegen, und ihnen beförderlich ſeyn, mit ebenmäſig harter Strafe fürzufahren gemeinet ſind.

Articulus LVIII.

Die Gelder und Strafen, die nicht ausdrüklich dem Fiſco allein zugeſchieden ſind, ſollen zwiſchen dieſem und der Zunft getheilt wer-

Acht und fünfzigſtens: Samtlich diejenigen Gelder und Strafen, welche nach vorſtehenden Artikeln nicht ausdrüklich Uns allein zugeſchieden ſind, ſollen zwiſchen Unſerm Fürſtlichen Fiſco und der Zunft getheilt, und jedem die Helfte zugeſchieden werden, darbei aber denen Städten, ſo bishero dergleichen hergebracht, oder durch Unſere Fürſtliche Privilegia erlangen, ohnbenommen bleiben,

noch

noch ferners von der Zunft helftigen Antheil den ihr gebührenden Theil zu beziehen. Demnächſtens können zwar, wann die Sache keinen Verſchub bis zur gewöhnlichen Zunft-Verſammlung leidet, diejenige Handwerks-Strafen, welche nicht über zwei Gulden Rheiniſch betragen, von denen Zunft-Vorſtehern, mit Zuziehung zweier derer älteſten Meiſtere angeſezt werden, dahingegen im Fall die Sache eine höhere Strafe mit ſich bringt, obbenannte Perſonen ſich bei dem Oberamt ihres Verhaltens Raths erholen, auch überhaupt bei all groß und kleinen Strafen die Beſtätigung des Oberamts vor deren Eintreibung abzuwarten, oder widrigenfalls eine Uns allein gehörige Geldbuße von zehen Gulden zu erlegen haben.

den, doch mit Vorbehalt des Rechts der Städte, denen auch ein Theil davon gebühret, und wie es mit Anſez- und Eintreibung der Handwerks-Strafen zu halten.

Articulus LIX.

Neun und fünfzigſtens: Würden über dieſes Sachen vorfallen, ſo in dieſen General-Artikeln oder in denen ſpeciellen Zunft-Artikeln nicht, dennoch aber in der Lands-Ordnung oder ſonſten in denen Landes- und Reichs-Geſezen enthalten, dem allen und jeden ſoll nicht weniger gefliſſentlich nachgelebet werden, als ob ſolches von Wort zu Wort hier wiederholet worden wäre.

Daß neben den general und ſpecial Zunft-Artikeln auch nach den Landes- und Reichs-Geſezen ſich zu achten.

Solchemnach iſt Unſer ernſter Wille und Meinung, daß nicht nur von geſamten Zunft-Vorſtehern und Zunftgenoſſen, vorſtehenden Artikeln ihres geſamten Inhalts auf das genaueſte und bei denen darinne beſtimmten Strafen nachgelebet, ſondern auch von Unſern Oberämtern, Aemtern und allen mit Jurisdiction begabten Vaſallen, die oder deren Lehn-Fleken und Dörfer Wir mit Zünften begnadiget haben, auf derſelben ſträkliche Nachgelebung, gleichermaſen mit geziemendem Eifer und Achtſamkeit geſehen, und die dagegen handelnde mit

denen

denen vorgeſchriebenen Strafen beleget werden ſollen. Wobei Wir Uns jedoch ausdrüklich vorbehalten, ſothane Ordnungen zu mindern oder zu mehren, gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns und Unſeren Erben oder Nachkommen nach Geſtalt der Zeiten und Umſtänden gefällig ſeyn wird.

Welchem allem zu Urkund und Beſtätigung Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer gröſeres Fürſtliches Junſiegel fürdruken laſſen. So geſchehen Carlsruhe, den 25ſten Oct. 1760.

Carl Friedrich, Marggraf zu Baden.

Ziffer 429.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten Febr. 1772. H. R. N. 1197.

Daß künftig die Unterthanen von dem Suppliciren, ein Handwerk zu erlernen, mit alleiniger Ausnahme der Mezgere und Beken in Städten, frei ſeyn ſollen.

Da Sereniſſimus die Unterthanen von dem Suppliciren um die Erlaubniß ein Handwerk erlernen zu dörfen, bei allen Profeßionen, mit alleiniger Ausnahme der Bekere und Mezgere in denen Städten, von nun an los zu zählen geruhet haben; Als hat das Oberamt nicht nur ſolches in den geſamten unterhabenden Ortſchaften bekannt zu machen, ſondern auch ſich ſelbſten hiernach zu achten. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 22ſten Febr. 1772.

Ziffer 430.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 6ten Junii 1772.

H. R. N. 5356.

Wodurch vorſtehende Verordnung auch auf die Mezgere und Beken in Städten erſtreket wird.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, die Unſern lieben Unterthanen frei gelaſſene Wahl, ihre Söhne ohne vorheriges Suppliciren nach Wohlgefallen Handwerker aller Gattungen erlernen zu laſſen, auch auf die Beken und Mezgere in denen Städten, mit Aufhebung der ihrentwegen vorhin gemacht geweſenen Ausnahme, zu erſtreken. Ihr habt demnach dieſes denenſelben behörig zu publiciren, und euch übrigens hienach zu achten. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 6ten Junii 1772.

Ziffer 431.

General-Reſcript vom 3ten Nov. 1764.

H. R. N. 4089.

Daß mit Ausſchluß derer überſezten Handwerker alle übrige ſo viele Jungen, als ſie wollen, annehmen mögen.

Carl Fridrich ꝛc.

Da Wir bis anhero nach der Uns obliegenden Landesväterlichen Vorſorge, hauptſächlich

auch Unſer Augenmerk auf die Aufnahme derer in Unſern Städten ſich befindenden Zünfte und Handwerkere gerichtet, hierbei aber wahrgenommen haben, daß in denen von Uns in dem Jahr 1760. erlaſſenen General-Zunft-Artikeln, die Einſchränkung derer Meiſtere bei Annahm derer Lehrjungen einige Hinderniß geben könnte; Als haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, dieſe in fine des Articuli XI. derer General-Zunft-Artikul befindliche Einſchränkung in der Maaſe wieder aufzuheben, daß auſer denen allſchon überſezten Handwerkern, als Kiefern, Beken, Schuſtern, Schneidern, Mezgern, auch Baadern und Barbierern, allen übrigen, jedoch nur blos in Städten wohnenden Handwerks-Meiſtern, künftighin ſo viel Jungen, als ſie in ihrer Profeßion mit Arbeit verſehen können, ohne Beſtimmung deren Anzahl nach Wohlgefallen, und zwar ſogleich von der Zeit an, da jeder Meiſter worden iſt, ohne einiges Zuwarten, wann auch ſchon in denen Special-Artikuln ein anderes verordnet wäre in die Lehre nehmen zu dörfen, erlaubt ſeyn ſolle.

Ihr habt alſo denen in der Stadt wohnenden, unter obig überſezten Handwerkern nicht begriffenen Meiſtern hievon die gleichbaldige Eröffnung zu thun, und ſolche bei dieſer ihnen hiemit ertheilten gnädigſten Conceßion beſtens zu ſchüzen. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 3ten Nov. 1764.

Ziffer 432.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 29ſten Aug. 1767.

H. R. N. 3824.

Daß

Daß der 11te General-Zunft-Artikel wegen des Ein- und Ausſchreibens derer Lehrjungen bei allen Jungen, ſie ſeyen Meiſters-Söhne oder nicht, zu beobachten.

Da man in Erfahrung gebracht, daß bisher der Art. XI. der General-Zunft-Artikel wegen des Ein- und Ausſchreibens derer Lehrjungen, aus einem Mißbrauch bei denen Meiſters-Söhnen, da ſolche nach Gefallen ein- und ausgeſchrieben worden ſind, nicht beobachtet werde; So wird hiemit das Oberamt beſchieden, daß bemeldter Art. XI. von allen Jungen indiſtincte, ſie ſeyen Meiſters-Söhne oder nicht, zu verſtehen iſt, und das nöthige hierinnfalls künftighin ohnfehlbar beobachtet werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 29ſten Aug. 1767.

Ziffer 433.

General-Decret an ſämtliche Ober- und Aemter vom 13ten October 1764. H. R. N. 3829.

Erläuterung des §. 12. der General-Zunft-Artikel, in Anſehung der zu ertheilenden Lehrbriefe.

Der §. 12. derer neuern General-Zunft-Artikel in Anſehung der denen Lehrjungen nach geendigter Lehrzeit zu ertheilenden Lehrbriefe wird hiermit dahin erkläret, daß die förmliche Lehrbriefe nur denen Perſonen, welche ſolche verlangen, oder wo deren Ertheilung ſchon eingeführet iſt, zu fertigen, ſonſten aber es ferner dabei zu belaſſen ſeye, daß denen Ausgelernten bloſe Atteſtaten von denen

Zunft-Vorſtehern ohnentgeltlich ausgeſtellt werden. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 13ten Oct. 1764.

Ziffer 434.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 24ſten Oct. 1764. H. R. N. 3994. 3995. 3996.

Daß künftig jeder Lehrjung bei dem Ledigſprechen von dem Zunftmeiſter genau zu prüfen, auch, wann ein Lehrling in der Helfte ſeiner Lehrzeit eine ſolche Prüfung verlangt, ihme damit zu willfahren, und, wann er gut befunden wird, ein halbes Jahr an der Wanderzeit nachzulaſſen.

Carl Fridrich ꝛc.

Obwohlen die Meiſtere derer Handwerkere bereits durch die Zunft-Artikele und andere vorgegangene Verordnungen angewieſen ſind, daß ſie ihre Lehrjungen getreulich unterrichten, und dieſe zu andern häuslichen Geſchäften nicht mißbrauchen ſollen, ſo finden Wir doch zu mehrerer Aufmunterung derer Meiſtere und derer Lehrlinge ſelbſten für gut, hierdurch weiters zu verordnen, daß künftig ein jeder Lehrjung, von was für Handwerk er ſeye, bei dem Loßſprechen, von dem Zunftmeiſter des erlernten wegen ohnentgeltlich genau, ohnpartheyiſch und pflichtmäſig geprüfet, und von ſolchem, wann dasjenige, was ein Lehrling bei geendigter Lehrzeit billig verſtehen ſolte, bei ihme ſich nicht erfinden läſſet, davon die pflichtmäſige Anzeige bei

Ober-

Oberamt gemacht, und von dieſem der Lehrmeiſter, nachdeme er Schuld an der Unwiſſenheit des Lehrlings haben würde, beſtraft werden ſolle.

Würde auch hiernächſt ein Lehrling in der Hälfte ſeiner Lehrzeit die Prüfung der in ſeinem Handwerk erlangten Wiſſenſchaft verlangen, ſo ſoll ihme damit nicht nur willfahret, ſondern derſelbe zu Fertigung eines nach der Möglichkeit des von ihme zu vermuthenden Begriffes abzumeſſenden Probſtükes in einer vom Oberamt zu beſtimmenden Werkſtatt eines andern Meiſters, bei deme er nicht gelernet, unter der Aufſicht eines Zunftmeiſters gegen die dieſem von dem Lehrjungen zu reichende ſvon dem Oberamt zu regulirende mäſige Gebühr angewieſen, und der Befund von dem Zunftmeiſter bei Oberamt angezeigt, auch ſolcher in dem Zunftbuch angemerket werden, wo ſodann ein ſolcher währender Lehrzeit geprüfte und nach Proportion der bei ſeinem Handwerk zugebrachten Zeit nach dem pflichtmäſigen Gezeugniß des Zunftmeiſters gut befundene Lehrjung künftig den ohnentgeltlichen Nachlaß eines halben Jahres an der ſonſt geordneten Wanderzeit zu gewarten haben ſolle.

Dieſen Unſern Fürſtlichen Befehl habt ihr demnach bei allen Zünften gehörig zu publiciren, und daß deme nachgelebet werde, eueres Ortes nicht nur genau darauf zu ſehen, ſondern auch die Zunftmeiſtere darnach gemeſſen anzuweiſen. Jumaſen Wir Uns verſehen, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 24. Oct. 1764.

Ziffer 435.

General-Reſcript vom 18ten Jun. 1763.

H. R. N. 2118.

Daß die Lehrjungen des Maurer- Steinhauer- Ziegler- und Zimmer- Handwerks nur die Hälfte des Sereniſſimo und der Zunft gehörigen Einſchreib- und Ledigſprech- Gelds zahlen, und die notoriſch arme Lehrjungen von den Waiſenhaus- Taxen frey ſeyn, die Meiſters- Söhne qua tales aber keinen Vorzug haben ſollen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben in gnädigſte Erwägung gezogen, daß diejenige junge Leute, welche das Maurer- Steinhauer- Ziegler- und Zimmer- Handwerk erlernen, gemeiniglich unbemittelter Leute Kinder ſind, und mithin denenſelben das Einſchreib- und Ledigſprech- Geld vor Uns und vor die Zunft, ſo wie auch die Tax vor das Waiſenhaus ſehr ſchwer fällt.

Gleichwie Wir nun hierdurch bei ſämtlichen Lehrjungen des Maurer- Steinhauer- Ziegler- und Zimmer- Handwerks das Uns und der Zunft gehörige Einſchreib- und Ledigſprech- Geld auf die Hälfte hierdurch herunter ſezen, auch Unſere vorige Verordnung, daß die notoriſch arme Lehrjungen, als deren Namen, ſo viel obbeſagte Handwerker anlangt, jederzeit bei der Rechnungs- Stelle zu conſigniren ſind, auch ihrenthalben auf einmal der Bericht zu erſtatten iſt, von Präſtirung derer Waiſenhaus- Taxen befreiet ſeyn ſollen, hierdurch wiederholen, die Meiſters- Söhne hingegen zu Bezahlung obbeſagter Uns und der Zunft gehörigen Hälfte des Einſchreib- und Ledigſprech- Geldes, gleich andern alſo angehalten wiſſen wollen, daß gedachte Meiſters- Söhne qua tales keinen Vorzug vor

andern dißfalls vor ſich zu allegiren haben; Als machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachachtung annit bekannt, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 18ten Jun. 1763.

Ziffer 436.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 16ten Merz 1765. H. R. N. 1125.

Daß die Lehrjungen des Maurer- und Zimmer-Handwerks ſich im Zeichnen üben, wie auch, wohin ſie vorzüglich wandern ſollen, demnächſt, daß jährlich 1. Louisd'or auf die Gemeinds-Æraria zur Zahlung vor denjenigen Maurer- oder Zimmer-Geſellen, der ſich am vorzüglichſten anläßt, zu repartiren.

Carl Fridrich ꝛc.

Nachdeme Uns zerſchiedentlich zu vernehmen vorgekommen, welcher geſtalten in theils Ortſchaften Unſerer Fürſtlichen Lande an tüchtigen Meiſtern des Maurer- und Zimmer-Handwerks ein Mangel ſich erzeigen, ſolchem aber für das künftige abzuhelfen, und mehrers geſchikte Meiſter einzubringen die Nothwendigkeit erheiſchet; Als verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß fürterhin alle bei erwähnten Handwerkern ihre Lehrzeit ausgehaltene Jungen angewieſen werden ſollen, die geordnete Wander-Jahre nicht bei denen auf Dörfern ſich befindenden Meiſtern, ſondern in Städten und vorzüglich entweder dahier in Carlsruhe, welches

ſo gut als auſer dem Land erſtandene Wanderſchaft gelten ſoll, oder Strasburg, Stuttgard, Mannheim, Maynz, Würzburg, Dreßden, Berlin zu erſtehen, maſen andern Falls die von ihnen bei Meiſtern auf Dörfern zugebrachte Zeit gar nicht von nun an paßiret werde, und haben beſonders auch dieſe Lehrjungen ſich beſtens angelegen ſeyn zu laſſen, wie ſie einen guten Unterricht in dem Zeichnen, als wozu das Oberamt die daſelbſt zu treffende Anſtalten ſogleich gutächtlich einzuberichten hat, erlangen mögen. Wonebſt aber auch die Verſicherung zu ertheilen iſt, daß derjenige innländiſche Zimmer- oder Maurer-Geſell, welcher die ganze 3. jährige Wander-Zeit in ein oder anderer derer beſonders obbenahmßten Städten bei tüchtigen Meiſtern ausgehalten, und deßfalls hinlängliche Zeugniſſe produciren könne, bei ſeiner Annahme zum Meiſter von der Helfte des ſonſt geordneten Meiſtergelds vor Unſeren und der Zunft Antheil ſolle befreiet werden.

Wie dann, um ſolche hierinne mehrers aufzumuntern, wir Euch hierdurch noch ferner anbefehlen, jährlich eine Louisd'or auf die Gemeinds-Æraria zu repartiren, und ſolche demjenigen Maurer- oder Zimmer-Geſellen, welcher am vorzüglichſten zu dieſer Profeßion ſich anlaſſen, und zu geſchikten Meiſtern in einer derer obbeſagten Städten Carlsruhe, Strasburg, Stuttgard, Mannheim, Maynz, Würzburg, Dreßden, Berlin ſich begeben, auch jährlich eine Probe ſeiner erlangten Wiſſenſchaft einzuſenden verſprechen wird, bezahlen zu laſſen. Solch Unſere Fürſtliche Entſchlieſſung habt ihr demnach zu gehöriger Publication zu bringen, und übrigens beſorgt zu ſeyn, damit hierob jederzeit ſtricte gehalten werde. Innmaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 16ten Merz 1765.

Ziffer

Ziffer 437.

General⸗Decret an die Ober⸗ und Aemter der Fürſtlichen Unterlande von 29ſten Jun. 1768. H. R. N. 3530.

Daß alle die, welche das Maurer⸗ und Zimmer⸗Handwerk lernen, ehe ſie aufs Wandern gehen, die Carlsruher oder Durlacher Zeichnungs⸗Schule frequentiren ſollen.

Es wird hiedurch verordnet, daß alle die, ſo das Maurer⸗ und Zimmer⸗Handwerk lernen, wann dieſes in Carlsruhe oder Durlach geſchiehet, die daſelbſt errichtete Zeichnungs⸗Stunden ohnfehlbar frequentiren, und auch, wann ſie an einem andern Ort im Land lernen, gehalten ſeyn ſollen, ehe ſie aufs Wandern gehen, ſich ein Jahr anhero oder nach Durlach in Arbeit zu begeben, um in ſolcher Zeit noch das erforderliche in der Zeichnungs⸗Kunſt erlernen zu können. Dieſes iſt daher denen Zunft⸗Vorſtehern gedachter Handwerker mit dem Anhang bekannt zu machen, daß hierob ſträklich gehalten werden ſolle. Gegeben Carlsruhe den 29ſten Jun. 1768.

Ziffer 438.

General⸗Decret an ſamtliche Ober⸗ und Aemter vom 22ſten Sept. 1764. H. R. N. 3551.

Daß jeder Meiſter ſo viel Geſellen oder Knechte, als er will und nöthig hat, in Arbeit nehmen möge.

In denen General-Zunft-Artikeln iſt bereits verordnet, daß jeder Handwerks-Meiſter ſo viel Geſellen halten dörfe, als er brauche. Da aber der Inhalt ein und anderer alten Special-Zunft-Artikeln hiergegen Anſtand erweken möchte; So hat das Oberamt denen Meiſtern aller und jeder unter ihm ſtehenden Zünfte die gleichbaldige Eröfnung zu thun, wie ihnen von nun an frey ſtehen ſolle, ohne Unterſchied zu beſſerer Beförderung ihrer Profeßionen ſo viel Geſellen oder Knechte in Arbeit nehmen zu dörfen, als ſie wollen und nöthig haben, wann auch gleich in denen Special-Zunft-Artikeln desfalls ein anderes enthalten wäre. Und ſeynd ſie bei dieſer Conceßion nachdrukſamſt zu handhaben. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 22ſten Sept. 1764.

Ziffer 439.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten März 1750.

H. R. N. 475.

Daß weder die Handwerker, noch die Ober- und Aemter einige Diſpenſation wegen der Wanderjahre ertheilen ſollen, ſondern dergleichen Diſpenſation bei Fürſtlichem Hofraths-Collegio nachzuſuchen.

Carl Fridrich rc.

Uns iſt mehrmalen höchſtmißfällig zu vernehmen vorgekommen, daß durch die von denen Handwerkern vielfältig ertheilende Diſpenſationen derer Wanderjahre ſolche ſchlechte und untaugliche Handwerksleute gezogen werden, daß diejenigen, welche eine

eine tüchtige Arbeit haben wollen, ſich nothgedrungen ſehen, ausländiſche Arbeitere zu gebrauchen, mithin das Geld, ſo die Inngeſeſſenen verdienen könnten, Fremden zuzuwenden. Allermaſen aber der hieraus entſtehende Schaden ſogleich in die Augen fället, zumalen aber es ſeine unwiederſprechliche Richtigkeit hat, daß durch das unterlaſſende Wandern Pfuſcher und ſolche ſchlechte Handwerksleute gezogen werden, die die Leute mit tüchtigen Arbeiten zu verſehen auſer Stand ſind, und da ſie theils gar nicht, theils ſehr wenig zu arbeiten bekommen, entweder bettelarm werden, oder wenigſtens die Nahrung ſo theilen, daß auch fleiſige und gute Arbeitere mit ihnen darben müſſen; Alſo befehlen und verbieten Wir hiermit ſo ernſtlich als gnädigſt, daß hinfüro keinem Handwerker, der nicht gewandert, oder die in denen Zunft-Artikuln vorgeſchriebene Wanderzeit nicht völlig ausgeſtanden, ein Nachlaß oder Diſpenſation daran, es ſeye von Unſern Ober- und Aemtern oder denen Handwerkern ſelbſten, ertheilet, ſondern, daferne nicht ganz erhebliche Umſtände vorwalteten, ein ſolcher Menſch zu Fortſezung ſeines Wanderns auf die in denen Artikeln vorgeſchriebene Zeit angewieſen, im Fall aber Umſtände von beſonderer Erheblichkeit obhanden wären, alsdann ein ſolches Subjectum ad Supplicandum an Unſer Fürſtliches Hofraths-Collegium verwieſen werden ſolle, da Wir dann nach Befinden Diſpenſation zu geben Uns vorbehalten. Damit nun niemand ſich mit der Unwiſſenheit dieſer Unſerer Fürſtlichen Verordnung entſchuldigen könne, ſo habt ihr, das Oberamt, ſolche zu männiglichens Publication zumalen aber bei denen Handwerks-Innungen zu bringen, dieſen deren Nachgelebung bei ſonſten zu gewarten habender ſchwerer Strafe nachdrüklich zu injungiren, auch Euch ſelbſten derſelben ſträklich zu unter-

wer-

werfen. Innmaſen ꝛc Datum Carlsruhe den 3ten März 1750.

Ziffer 440.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 1ſten Febr. 1752.

H. R. N. 403.

Daß bei allen Handwerkern ohne Ausnahme die Meiſters-Söhne eben ſo lange Zeit wandern ſollen, als die Zunft-Artikel einem Fremden beſtimmen. (*)

Carl Fridrich ꝛc.

Es ſind ſchon mehrmalige Verordnungen vorhanden, worinnen beſtimmt iſt, wie es mit dem Wandern derer Handwerkere und Profeßioniſten gehalten werden ſolle. Wir finden aber, daß dieſer an ſich wichtige Vorwurf der Policei noch nicht genugſam erſchöpft iſt. Dann ſo gehöret unter die wahrgenommene Mängel, daß die Söhne derer Handwerksleute und Profeßioniſten, kraft des ihnen durch die ſeitherigen Zunft-Ordnungen zugeſtandenen Vorzugs, wenigere Jahre, als ſolche, die keine Meiſters-Söhne ſind, wandern dörfen. Ob nun gleich hierbei die Urſache dieſe ſeyn mag, daß dergleichen Perſonen durch den täglichen Umgang mit ihren Eltern eine nähere Einſicht in die Handwerks-Uebungen zu nehmen Gelegenheit haben; So lehret jedoch die tägliche Erfahrung, daß ſelbige meiſtentheils die aller-

(*) Dieſe Verordnung iſt am 23. Jänner 1760. H. R. N. 267. durch ein General-Decret ſamtlichen Ober- und Aemtern zur Nachachtung wiederholter anempfohlen worden.

allerſchlechteſte Handwerksleute abgeben; Und dieſes beweget Uns, den Unterſcheid des Wanderns zwiſchen Fremden und Meiſters-Söhnen dergeſtalten hiermit gänzlich und bei allen und jeden Handthierungen ohne Ausnahme aufzuheben, daß füran dergleichen Meiſters-Söhne eben diejenige Zeit, die die Zunft-Artikel einem Fremden beſtimmen, wandern, und ſich andurch zu tüchtigen Arbeitern bereiten ſollen. Derowegen habt Ihr dieſe Unſere Fürſtliche Reſolution geſamten Zünften per Circulare bekannt zu machen, auch beſorgt zu ſeyn, daß genau darob gehalten werde. Innaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 1ſten Febr. 1752.

Ziffer 441.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter auch Specialate, vom 4ten Sept. 1751. H. R. N. 2224.

Daß keinem Handwerksmann erlaubt ſeyn ſoll ſich zu heurathen, er legitimire ſich dann ſowohl wegen anderer Hinderniſſe, als auch, daß er die vorgeſchriebene Wanderjahre an Orten, ſo wenigſtens 10. Stunden von den Gränzen des Landes entfernet ſind, ausgeſtanden.

Nachdeme zerſchiedentlich mißfällig zu vernehmen vorgekommen, welchergeſtalten einige Profeßioniſten und Handwerksleute das Wandern, welches ihnen ſowohl ſelbſt, als auch dem Publico höchſt nüzlich und nöthig, ganz auſer Acht laſſen, und theils nur gar kurze Zeit, theils aber gar nicht auſer Landes wandern, ſondern ſich zu Haus bei ihren Eltern oder ſonſten bis zu Herannahung ihrer Majorennität, in

in der Nachbarſchaft oder andern nahen Orten auf-
halten, und wohl gar eine Diſpenſation circa Mi-
norennitatem zu erſchleichen ſuchen, da ſolche ſich
zuvor, ehe ſie ſich um das Burger- und Meiſter-
recht unterthänigſt ſupplicando gemeldet haben,
heurathen, und dadurch ſich in die Nothwendigkeit,
daß ſie zum Wandern nicht mehr angehalten wer-
den, und die Diſpenſation zu ertheilen gleichſam er-
zwingen könnten, geſezt zu haben glauben, derglei-
chen dem allgemeinen Beſten höchſt ſchädlich und in
fraudem legis abzwekenden Griffen ſolcher insge-
mein ungeſchikter Profeßioniſten und Handwerksleu-
te aber alles Ernſtes vorzubeugen die höchſte Noth-
wendigkeit erfordert; So wird dem Oberamt und
Specialat hiermit ernſtlich anbefohlen, die hinläng-
liche Vorkehrung zu thun, daß kein Profeßioniſt
oder Handwerksmann, ehe und bevor er ſich ſowohl
in Anſehung anderer impedimentorum, als auch,
daß er die nach denen Zunft-Artikeln verordnete
Wanderjahre auſer Lands und an ſolchen, ſo we-
nigſtens 10. Stund von denen Gränzen hieſig Hoch-
fürſtlicher Lande entfernet, ausgeſtanden und voll-
bracht, oder deshalb Diſpenſation von hieraus er-
langet habe, hinlänglich legitimiren kann, die Ver-
heurathung nimmermehr geſtattet, ſondern damit
bis nach Erfüllung obiger injunctorum zurük ge-
wieſen werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons.
aul. den 4ten Sept. 1751.

Ziffer 442.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767.

H. R. N. 3048.

Daß

Daß alle die, welche nicht längſt im 2ten Jahre nach erſtandener Lehrzeit wandern, oder vor der Zeit von der Wanderſchaft zurük kommen, alsgleich entweder zum Wandern oder zu Auswürkung fürſtlicher Diſpenſation anzuhalten.

Carl Fridrich ꝛc.

Da bishero mehrfältig geſchehen iſt, daß Profeßioniſten Unſerer Fürſtl. Landen, wann ſie ſchon das 25te und mehrere Jahre ihres Alters zurük geleget, erſt um Nachlaß der Wanderzeit einkommen, ſomit unter dem Vorwand ihres Alters, die Diſpenſation vom Wandern gleichſam zu erzwingen ſuchen; Als gehet zu Vorbeug- und Abſtellung dieſer Unordnung Unſer Fürſtlicher Wille hiemit dahin, daß in Zukunft alle diejenige, welche längſt in dem 2ten Jahr nach erſtandener Lehrzeit nicht wandern, und daran gehindert werden, ingleichem diejenige, welche von der Wanderſchaft vor der Zeit zurük kehren, alſo gleich von euch, dem Oberamt, zu Erſtehung der Wanderjahre, und zwar an ſolchen Orten, wo ſie in ihrer Profeßion am meiſten und etwas vorzügliches ſehen und lernen können, oder aber bei beſondern Umſtänden zu Auswürkung der Diſpenſation von denen Wanderjahren, und der Erlaubnus ſolche im Land erſtehen zu dörfen, angewieſen, auch angehalten werden; Ihr habt derowegen ſothane Unſere Fürſtl. Verordnung an Behörde bekannt zu machen, übrigens aber euch ſelbſten darnach gehorſamſt zu achten. Innaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 15. Juli 1767.

Ziffer

Ziffer 443.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 28ſten Nov. 1752. H. R. N. 3637.

Daß bei Diſpenſationen wegen der Wanderjahre allezeit zu berichten, wie lange der Supplicant hätte wandern ſollen, auch wie viel der Supplicant vor den Abmangel an Tax zu zahlen habe, und wem ſolcher gehöre.

In Ermanglung verſcheidener Zunft-Artikel geſchiehet, daß man zu Zeiten bei vorkommenden Diſpenſations-Fällen puncto derer Wanderjahren ſich nicht eigentlich erſehen kann, ſo wohl wie viel Jahre dem Supplicanten auszuſtehen zukommen, als auch, wie viel er pro Taxa disfalls zu zahlen haben möchte. Dem Oberamt wird derowegen in Verfolg derer bereits vorhandenen Verordnungen gemeſſen anbefohlen, bei dergleichen Fällen ſeinem darüber erſtattenden Bericht, jedesmalen einen Extractum derer Zunft-Artikel tam ratione annorum, quam Taxæ beizulegen, anbei wie viel, auch wem Supplicant nach ſolchen oder nach anderweitigen Verordnungen in Willfahrungs-Fall zu zahlen habe, ausdrüklich zu melden, und ſolches in Zukunft nie auſer Acht zu laſſen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten Nov. 1752.

Ziffer 444.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 11ten Oct. 1769. H. R. N. 5567.

Daß

Daß die Müllere ihre 3. Wanderjahre ordentlich erſtehen, und wohin ſie die Helfte ſolcher Zeit vorzüglich wandern ſollen.

So wie hiemit die von verſchiedenen Müllern dieſer Fürſtl. Lande wegen Aufhebung der Nothwendigkeit vom Wandern eingebrachte Vorſtellungen verworfen worden; Alſo wird Gegentheils verordnet, daß alle Müller ihre drey Wanderjahre dergeſtalt ordentlich erſtehen ſollen, daß ſie die eine Helfte ſolcher Zeit, entweder in Strasburg, Hanau, Frankfurt, Mannheim, Nürnberg, Ulm, Baſel, Zürch, Bern, oder in Städten in der welſchen Schweiz, die andere Helfte aber an ſelbſt gut findenden Orten præciſe zu erſtehen haben. Das Oberamt hat alſo dieſes nicht nur ſämtlichen Müllern bekannt zu machen, ſondern auch davor zu ſorgen, daß auch die würklich auf der Wanderſchaft ſich befindende Müller zu ihrem Verhalt hievon benachrichtiget werden. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 11ten Oct. 1769.

Ziffer 445.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 2ten Sept. 1769. H. R. N. 4921.

Beſtätigung der Verordnung, daß alle die, welche das Müller-Handwerk, ohne ſolches ordentlich erlernt zu haben, treiben, zum Suppliciren anzuweiſen.

Die auf Veranlaſſung derer von einigen gelernten Müllermeiſtern geführten Beſchwer-

den unterm 6ten Aug. 1755. H. R. N. 2863. ergangene Fürſtl. Verordnung (*) wird hierdurch wiederum erneuert, und dem Oberamt aufgegeben, alle diejenigen, welche dermalen das Müller-Handwerk ohne ſolches ordentlich erlernt, und ohne darauf gewandert zu haben, treiben, dabei aber gleichwohlen nicht durch Fürſtl. Diſpenſation die Erlaubnis zur Treibung des Müller-Handwerks erhalten haben, zum Suppliciren anzuweiſen, und, falls ſich einige, ohne dergleichen Diſpenſation geſucht zu haben, blos mit der Zunft abgefunden hätten, die Zunftmeiſtere darüber zu conſtituiren, und das Protocoll zur Verfügung einzuſchiken. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 2ten Sept. 1769.

Ziffer 446.

General-Reſcript vom 5ten Nov. 1755.

Wie es wegen der überſezten Zünfte derer Schuſter, Schneider, Beker, Mezger und Kiefer in denen Städten zu halten, beſonders

(*) Dieſe hier angezogene Verordnung gehet dahin, daß hinkünftig ein Bauer, welchem eine ganze oder halbe Mühle durch Erbſchaft zufällt, oder die er durch Kauf an ſich bringet, dieſelbe weder ſelbſten noch mittelſt eines Knechts zu verſehen befugt, ſondern ſolche entweder verkaufen oder einen Lehn-Müller darauf ſezen, er auch überhaupt des Meiſterrechts nicht fähig ſeyn, in Anſehung derer gemeinſchaftlichen Mühlen zwiſchen Bauren und Müllern hingegen es dergeſtalten gehalten werden ſolle, daß entweder der Bauer dem gelernten Müller ſeinen Antheil gegen billigmäſig-allenfalls vom Oberamt zu arbitrirenden Zinß überlaſſe, oder einen Lehn-Müller darauf ſeze.

ders vom Wandern derſelben, ingleichem wie es wegen der Meiſtere in Städten, bei deren Zunft die Meiſterſchaft auf eine gewiſe Zahl geſezet iſt, und die ihr Handwerk 2. Jahre lang nicht treiben, zu halten. (*)

Carl

(*) Zu Einſchrenkung dieſer hier gemeldeten überſezten Handwerker ergienge am 30ſten April 1768. H. R. N. 2201. ein weiteres General-Reſcript. Vermöge deſſen ſolle 1.) ein jeder Geſell oder Knecht von dieſen Handwerkern, wann er ſich Hofnung machen will, in einer Stadt oder einem Orte derer fürſtlichen Unterlande als Meiſter angenommen zu werden, wenigſtens ein halbes Jahr in einer Landes-Stadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, ehe er in die Fremde gehet, in Arbeit geſtanden haben, und ſich desfallsbei nachſuchender Meiſter-Annahme behörig legitimiren. In Anſehung des Wanderns derer Geſellen und Knechte ſelbſten aber ſolle es, ſo viel die Zeit betrift, bei denen vorigen Verordnungen zwar ſein Bewenden haben, jedoch dergeſtalt, daß von denenſelben die Wanderjahre, wann ſie ſich zur Meiſter-Annahme Hofnung machen wollen, præciſe in denen nachbenahmsten Städten, und zwar von denen

Bekern

wegen des Mahlens in Stuttgard, Ulm, Nürnberg, und wegen des Bakens in Collmar, Strasburg, Zürch, Hanau, Mannheim, Frankfurt, Anſpach, Heilbronn und Regenſpurg, von denen

Kiefern

wegen des Faßmachens und Behandlung derer Weine in Speyer, Worms, Heilbronn, Strasburg, Stuttgard, Maynz, Collmar, Frankfurt, und wegen Bierbrauens in Strasburg, Bamberg, Coburg, Regenſpurg und Mannheim, von denen

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt mehrmalen vorgekommen, was maſen die Zunftgenoſſen an verſchiedenen Orten Unſerer

---

Metzgern

wegen des Vieh-Einkaufes und Schlachtens in Baſel, Collmar, Strasburg, Stuttgard, Frankfurt, und wegen des Wurſtmachens und Einbökelns in Caſſel, Göttingen, Braunſchweig und Hamburg, von denen

Schneidern

in Strasburg, Lion, Paris, Mannheim, Regenſpurg, Leipzig, Dreßden, Berlin und Wien, endlich aber von denen

Schumachern

in Strasburg, Paris, Mannheim, Frankfurt, Caſſel, Dreßden, Berlin, Wien, Londen, auch beſonders in Anſehung der Frauenzimmer-Arbeiten in Hannover erſtanden, und desfalls bei ſuchenden Meiſterrechten die behörige Beſcheinungen beigebracht werden ſollen.

Was aber weiter in dieſer Verordnung ſtehet, daß keinem Landmeiſter dieſer überſezten Handwerkere erlaubt ſeyn ſolle, auſer ſeinen Kindern, armen Anverwandten und Pflegbefohlenen ohne Diſpenſation Lehrlinge anzunehmen, ſolches dörfte bei der immittelſt ertheilten allgemeinen Freiheit, nach Gefallen ein Handwerk zu erlernen, nicht mehr ſtatt finden.

Durch ein weiteres General-Decret vom 7ten Oct. 1769. H. R. N. 5544. wurden die wegen der überſezten Handwerker ergangene Verordnungen vom 30ſten April 1768. H. R. N. 2201. und 15ten Febr. 1769. H. R. N. 1156. mit dem Anhang wiederholet, daß die Ober- und Aemter ſolche bei allen Zünften nochmal publiciren, und künftig in denen Berichten bei Annahms- und Wanderjahrs Diſpenſations-Geſuchen dergleichen Perſonen beſondere Rukſicht darauf nehmen, nichtweniger jedem Lehrjungen, der

ſerer Fürſtlichen Unterlande über Mangel der Nahrung klagen, ſolches aber daher rühre, daß einestheils ſich nicht alle die erforderliche Tüchtigkeit auf ihrem Handwerk erworben, und anderntheils ihre Zünfte allzuſehr überſezet ſeyen. Dieſem nun für das Künftige die abhelfliche Maſe zu geben, verorden Wir hiermit, daß

I.

Bei denen bereits überſezten Zünften derer Schuſter, Schneider, Beker, Mezger und Kiefer, in denen Städten nur bei denenjenigen, welche nicht aus dem Ort gebürtig ſind, keineswegès aber bei denen, ſo in dem Ort gebohren, auf die beſtimmte oder noch zu beſtimmende Zahl derer Zunftgenoſſen und Meiſtere geſehen, demnächſt überhaupt in denen Städten bei vorgedachten Handwerkern niemand vor dem fünf und zwanzigſten Jahr als Meiſter angenommen, insbeſondere aber (Wie es wegen der überſezten Zünfte derer Schuſter, Schneider ꝛc. in Städten zu halten,)

1) Bei denen Schuſtern

folgendes in denen Städten beobachtet werden ſolle, daß von nun an alle diejenige, welche als Meiſtere in ſothaue Zunft aufgenommen werden wollen, vorhero die geſezte fünf Wander-Jahre Ordnungsmäſig erſtehen, und wann ſie entweder zu Straßburg, Wien, Mannheim, Caſſel, Frankfurt am Mayn, Dreßden oder Berlin geraume Zeit in Arbeit geſtanden haben werden, bei erlangter guter Geſchiklichkeit vorzüglich der Meiſterannahme in denen Städten ſich zu getröſten haben ſollen. (beſonders vom Wandern 1) Derer Schuſter,)

 2) Bei

der losgeſprochen wird, ſowohl diejenige Landesſtadt, wo er vor Antritt der Wanderſchaft noch etwas tüchtiges im Handwerk lernen kann, als auch die in oben allegirtem Reſcript zum Wandern vorgeſchriebene Orte bekannt gemacht, und daß es geſchehen, von dem Losgeſprochenen unterſchrieben werden ſolle.

2) Bei denen Schneidern

2) Derer Schneider.

verordnen Wir, daß jeder Geſell der in einer Stadt Meiſter werden will, allemal ſechs Jahre in der Fremde zugebracht, jedoch dabei den Vortheil haben ſolle, daß in Anſehung jeden Jahres, ſo er in Paris, Lyon, Mez, Strasburg, Mannheim, Dreßden, Leipzig oder Regensburg gearbeitet, ihme alsdann, bei ſich erworbenen guten Geſchiklichkeit, und wann er das fünf und zwanzigſte Jahr erreichet, eines vor zwei, mithin drei vor ſechs Wanderjahre gerechnet werden ſollen. Und wie

3) Bei denen Bekern

3) Derer Bekere.

in denen Städten, Wir ein gleiches in Anſehung derer ſechs zu erſtehenden Wanderjahre hiermit verordnet haben wollen; Alſo wollen Wir jedoch denenjenigen, ſo in berühmte Städte, beſonders Strasburg, Mannheim, Hanau und Frankfurt am Mayn, gewandert, ſo wie vor bemeldt, gleichen Vortheil in Abſicht derer Jahre gnädigſt gönnen. Wohingegen

4) Bei denen Mezgern

4) Derer Mezgere.

Wir es fernerhin bei denen drei Wanderjahren, jedoch dergeſtalt belaſſen, daß in denen Städten keiner zur Meiſterannahme gelangen ſolle, der nicht das fünf und zwanzigſte Jahr erreichet hat. In Anſehung

5) Derer Kieffere

5) Derer Kieſere.

wollen Wir es ebenmäſig bei denen drei auſer Landes zuzubringenden Wanderjahren bewenden laſſen, doch, daß nach deren Erſtehung ein jeder annoch in Unſeren Fürſtlichen Hofkieffereien, in Gefolg der desfalls bereits ergangenen General-Verordnungen arbeiten, oder mit einem Atteſtat ſich legitimiren ſoll, daß er daſelbſt keine Arbeit bekommen können. Wornächſt wir jedoch auf die, ſo zu Eßlingen, Stras-

Strasburg, Baſel, Schaafhauſen, Worms, Mainz oder Trarbach, einige Zeit zugebracht, und ſich daſelbſt eine gute Geſchiklichkeit beigelegt haben werden, bei der Meiſterannahme vorzügliche Rukſicht werden nehmen laſſen. Endlich wollen Wir

II.

daß diejenige Meiſtere in Städten, bei derer Zunft die Meiſterſchaft auf eine gewiſe Zahl geſezet iſt, und welche ihr Handwerk zwei Jahr lang nicht treiben, nach Verfluß ſolcher Zeit, woferne Wir ihnen auf vorgängiges Suppliciren ihr Meiſterrecht nicht vorbehalten haben, deſſelben vor ihre Perſon gänzlich verluſtiget ſeyn, jedoch deren Kinder jederzeit als Meiſters Kinder angeſehen werden ſollen.

Wie es wegen der Meiſtere in Städten, bei deren Zunft die Meiſterſchaft auf eine gewiſe Zahl geſezet iſt, und die ihr Handwerk 2. Jahre lang nicht treiben, zu halten.

Ihr habt alſo dieſe Unſere Fürſtliche Verordnung zu behöriger Publication zu bringen, darob genau zu halten, auch Euch übrigens darnach gehorſamſt zu richten. Inmaſen Wir Uns verſehen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Carlsruhe den 5ten November 1755.

Carl Friderich, Marggraf zu Baden.

Ziffer 447.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 30ſten Aug. 1760.

H. R. N. 3195.

Daß bei denen Berichten zu den Wanderjahr Diſpenſations-Geſuchen derer Kiefere allezeit auf die Verordnung vom 5ten Nov. 1755. Rukſicht zu nehmen.

Demnach man dahier mehrmalen wahrgenommen, daß die zu denen jeweiligen Wanderjahr Diſpenſations-Geſuchen derer Kiefere erſtattende Berichte der unterm 5ten Nov. 1755. emanirten Verordnung keine Erwehnung thun; So wird das Oberamt hiedurch angewieſen, fürohin in ſolcherlei Fällen gedachte Verordnung nicht auſer Acht zu laſſen, und in denen erſtattenden Berichten jedesmal das nöthige dißfalls zu bemerken. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 30ſten Aug. 1760.

Ziffer 448.

Decret an die Oberländiſche Oberämter vom 23ſten Febr. 1765.

H. R. N. 759.

Daß denen Leinenweber-Geſellen jedes zu Hohen-Aurach, wie auch in Schleſien und Sachſen in Arbeit zugebrachtes Jahr vor 2. Wanderjahre, denen aber, die bei dem Bildweber Banzen zu Durlach die Wanderzeit über arbeiten, ſothane Zeit vor die ordentliche Wanderzeit paßiren ſolle.

Ohnerachtet es bei der denen Leinenweber-Geſellen bisher vorgeſchriebenen Wanderzeit fernerhin ſein ohngeändertes Bewenden behält, ſo wird gleichwohlen andurch verordnet, daß in Zukunft denenjenigen Geſellen dieſes Handwerks, welche nach Hohen-Aurach, Schleſien und Sachſen wandern, und ihre daſelbſt gehabte Arbeit bei ihrer Heimkunft gehörig documentiren werden, ein allda in Arbeit zugebrachtes Jahr vor 2. Wanderjahre, denenjenigen Geſellen aber, welche bei dem in Durlach etablir-

etablirten Damaſt-Bildweber Banz in Arbeit gehen, und die vorgeſchriebene Wanderzeit über bei ſolchem arbeiten, ſothane Zeit ihnen alsdenn vor die ordentliche Wanderzeit paßiren ſoll. Wovon alſo das Oberamt die Publication durchgängig zu thun hat. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 23ſten Febr. 1765.

Ziffer 449.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 3ten Aug. 1751.

H. R. N. 1940.

Von Einſchränkung der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtüke, ſonderlich von Abſtellung der Meiſter-Mahle, und wie die Wirthe, welche die Zunftſtube haben, dargegen ſchadlos zu halten.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt ſchon zum öftern ſehr mißfällig zu vernehmen vorgekommen, welchergeſtalten denen jungen Handwerksleuten bei Fertigung derer Meiſterſtüke allzugroſe Koſten durch übermäſige Zehrungen verurſachet werden, und hierdurch ſolche neue Meiſtere gleich anfänglich ſich dermaſen herunter geſezet ſehen müſſen, daß ſie viele Jahre hernach ſich nicht zu erholen vermögen. Da Wir aber dieſem ſchädlichen Mißbrauch in Zukunft ein für allemal vorgekehret, und abgeholfen wiſſen wollen; Als verordnen Wir mittelſt dieſer Unſerer erlaſſenden General-Verfügung hiermit gnädigſt, daß bei allen Handwerkern insgemein, in deren erhaltenen Zunft-Ordnungen nicht bereits wenigere Koſten ausgeworfen ſind,

1) Bei Fertigung eines Meiſterſtüks, nur 2, oder wo der junge Meiſter arm, nach der Erkanntniß euerer, derer Oberbeamten, nur ein Ober- oder Zunftmeiſter, den, der das Meiſterſtük machet, und deſſen Arbeit zu Verhütung allen Unterſchleifes, dem Herkommen gemäß, viſitiren, ſie Ober- oder Zunftmeiſtere aber hierinnen der Billigkeit nach, miteinander abwechslen, oder ſich ſonſten vergleichen, und jeder des Tages mehr nicht als 24 kr. vor Verſäumniß, Zehrung und Untertrunk zu fordern haben ſolle, als womit ſich dieſelben um ſo mehr vergnügen können, da ſie nicht nöthig haben, den ganzen Tag mit dem, der das Meiſterſtük machet, zu verſaumen, ſondern nur ab- und zugehen dörfen; wie Wir dann auch keineswegs geſtatten, daß hinkünftig einem ein ſolches Meiſterſtük aufgegeben werde, welches er nicht gar füglich längſt in Zeit von 8. Tagen fertigen könnte, wenn auch ſchon die Zunft-Artikel ein anders beſagten.

2) Solle das Meiſterſtük, wenn es würklich verfertiget iſt, blos von denen Ober- und Zunftmeiſtern, und allenfalls noch von einem oder höchſtens zweien denenſelben zuzuordnenden Schaumeiſtern beſichtiget, ſofort jedem dererſelben vor ſeine Verſäumniß und Zehrung 24 kr. übrigens aber weder Eſſen noch Trinken, oder ſonſten etwas, unter was Nahmen es immer ſeyn mag, gereichet werden, es wäre denn, daß ein ſolcher Zunft- oder Schaumeiſter wenigſtens eine Stunde Wegs von der Zunft-Herberg und Stube entfernet wohnete, da ihme ſodann vor jede Stunde, die er von Haus aus dahin zu gehen hätte, annoch 6 kr. über obige 24 kr. zu bezahlen wären, jedoch alſo und dergeſtalten, daß gleichwohl einem jeden derer Meiſter des Handwerks ohnbenommen ſeye, ein ſolches Meiſterſtük, ohne deſſen, der ſelbiges gemachet, und alſo blos auf ſeine eigene Koſten, mit beſchauen zu dörfen.

3) Ver-

3) Verordnen Wir hierdurch gnädigſt, daß die an theils Orten Unſerer Fürſtenthumen und Landen bis daher üblich geweſene ſogenannte Meiſtermahle, wann ſie auch ſchon in denen Zunft-Artikeln da oder dorten erlaubt geweſen wären, gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet werden ſollen, dahingegen leztern Falls, wo ſolche neimlich bis daher in denen Zunft-Artikeln ausdrüklich erlaubt geweſen, ſtatt deren ein neu angehender Meiſter je nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens, als nehmlichen einer, ſo nicht 50 fl. werth Eigenthum beſizet, gar nichts; einer der 50 fl. und darüber, 1 fl. der 100 und darüber, 2 fl. der 150 fl. und darüber, 3 fl. und ſofort weiter von jedem 50 fl. ein weiterer Gulden; jedoch ſo, daß es niemalen über 10 fl. ſteige, es ſeye das Vermögen ſo groß, als es immer wolle, in die Lade zu erlegen verbunden ſeyn ſolle.

4) Damit aber auch die Wirthe, welche die Zunftſtuben haben, hiebei nicht wider die Billigkeit verkürzet werden, ſo iſt denenſelben frei zu laſſen, auf den Fall ſolches bis daher nicht üblich geweſen, ſowohl der Zunft in corpore, als auch denen einzeln Gliedern derſelben, das ihnen jedesmalen ſchuldig werdende Holz, Licht und Zimmer-Geld ꝛc. in Zukunft der Billigkeit nach anzurechnen, und ſolches ſich von denenſelben gebührend bezahlen zu laſſen, wie nicht weniger auch von denen reiſenden Handwerks-Purſchen die Bezahlung des bei ihnen Verzehrten zu fordern, oder wo ein ſolcher Handwerks-Purſch bei ihnen einkehren würde, der gar nichts zu bezahlen hätte, ſolches der Meiſterſchaft des Ortes in Zeiten zu melden, die dann das Nothdürftige zu deſſen Zehrung und weiterem Fortkommen auszuwerfen, er, Zunft-Vater, aber ſolches der Zunft mit Atteſtation derer beſagten Meiſtere in Anrechnung zu bringen hat. Was übrigens

gens das zu entrichtende Ohmgeld anbelanget, ſo wird ein jeder dergleichen Wirth von ſelbſten bedacht ſeyn, daß er weder unter dem Siegel noch im Accord ein mehreres an Ohmgeld übernehme und entrichte, als er von Rechts- und Billigkeits wegen, nach ſeinem jedesmaligen Vertrieb zu bezahlen ſchuldig wird.

Dieſe Unſere Fürſtliche General-Verordnung habt alſo ihr zu behöriger Publication zu bringen, und darob jedesmalen ſtricte zu halten. Inmaſen Wir Uns verſehen, und ſind in Gnaden Euch gewogen. Datum Carlsruhe den 3ten Aug. 1751.

Ziffer 450.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 22ſten December 1764.

H. R. N. 4715.

Daß, wann ein Handwerksmann, welcher die Eigenſchaften zum Meiſterrecht noch nicht beſizet, unter Verzicht auf daſſelbe wie auch auf die Treibung des Handwerks ſich verheurathen will, vorhero anzufragen.

Es wird hiermit verordnet, daß vor das künftige, ſo bald ein Profeßioniſt und Handwerksmann, welcher die qualitates zu Erlangung des Meiſterrechts noch nicht beſizet, ſich unter Renunciation deſſelben ſowohl, als der Treibung des Handwerks, um die geſtattende Verheurathung meldet, ihm ſolche nicht gleichbalden zugeſtanden, ſondern vorhero erſt dahier angefragt, und wegen der ſuchenden Verheurathung der Beſcheid von hieraus erwartet werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 22ſten Dec. 1764.

Ziffer

Ziffer 451.

General=Decret vom 18ten Febr. 1761. H. R. N. 690.

Daß keinem Meiſter, er mache ſein Meiſter=ſtük im ledigen oder verheuratheten Stande, von Seiten der Zünfte dieſerhalb einiger Tax angeſezt werden ſolle.

Da bei dem Geſuch Jacob Bittmanns, des Wagners und Burgers zu Emmendingen, um Nachlaß derer ihme von der Zunft wegen nicht im ledigen Stand gemachten Meiſterſtüks angeſez=ten 5 fl. dahier wahrzunehmen geweſen, daß we=gen dieſes Anſazes ſich auf ein Herkommen berufen werde; So wird dieſe vorgebliche Obſervanz als ein Misbrauch hiermit gänzlich aufgehoben und verord=net, daß in Zukunft einem jeden neu angenomme=nen Meiſter, er mag ſein Meiſterſtük im ledigen oder verheuratheten Stand machen, von keiner Zunft dißfalls einiger Tax mehr angeſezt werden ſoll; welches das Oberamt allen und jeden, beſonders aber denenjenigen Zünften, bei welchen dieſer An=ſaz bisher als eine Obſervanz angeſehen worden, zu publiciren und darauf zu ſehen hat, daß dieſer Ver=ordnung künftighin genau nachgelebet werde. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 18ten Febr. 1761.

Ziffer 452.

General=Reſcript an ſamtliche Ober=und Aemter vom 15ten April 1761. H. R. N. 1554. bis 1560.

Daß

Daß in Abſicht auf das Recht der Treibung des Handwerks nicht auf den ledigen oder verheuratheten Stand zu ſehen.

Carl Fridrich ꝛc.

Wir haben wahrgenommen, daß in verſchiedenen alten Zunft-Artikuln ein paſſus enthalten iſt, welcher die Treibung des Handwerks vor der Verheurathung verbietet, zerſchiedene Handwerker aber auch eben dieſes vor ſich als eine Obſervanz geltend machen wollen. Gleichwie Wir nun ſolches vor einen Handwerks-Misbrauch anſehen, und dieſen paſſum und Obſervanz hiermit gänzlich aufheben und von nun an vor ungültig erklären; Alſo machen Wir euch ſolches hierdurch zu dem Ende und mit dem Befehl bekannt, daß ihr denen geſamten Zünften nicht nur hievon Eröfnung thun, ſondern auch den paſſum in all denenjenigen Zunft-Ordnungen, wo ſolcher etwa noch befindlich, ganz ausſtreichen und darauf ſehen ſollet, daß dieſe Unſere gnädigſte Willensmeinung durchgängig genau befolget werde. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 15ten April 1761.

Ziffer 453.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, auch verrechnete Bedienſtungen, vom 14ten Jul. 1753. H. R. N. 2261.

Daß die Söhne derer in combinirten Zünften ſtehenden Meiſtere, wann ſie nicht das Handwerk des Vaters, ſondern ein anders in die combinirte Zunft gehöriges Handwerk erlernen, nicht als Fremde zu halten.

Carl

Carl Fridrich ꝛc.

Bei denen vereinigten Zünften in Unſern Fürſtenthumen und Landen iſt ſchon ſeit geraumen Jahren an einigen Orten die wiedrige Einführung geweſen, daß die Söhne derer in ſolcher combinirten Zunft ſtehender Meiſtere, wann ſie nicht das Handwerk des Vaters, ſondern ein anders in die combinirte Zunft gleichwohl gehöriges erlernet haben, und zu Meiſtere angenommen zu werden verlangen, ſie hiebei als Fremde gehalten und auf dieſe Art das Meiſtergeld zu bezahlen genöthiget worden ſind. Da Wir nun aber dieſe Gewohnheit vor das künftige abgeſtellt, und hingegen bei ſolcherlei Zünften ein gleichgeltendes Regulativum dergeſtalten hiermit veſt geſezet haben wollen, daß, wann bei einer ſolchen aus differenten Handwerkern combinirten Zunft ein Meiſters-Sohn zu einem mit ſeines Vaters Handwerk in ſothaner Zunft mit ſtehenden andern Handwerk ſich begiebet, und Meiſter wird, derſelbe alsdann in Anſehung des Meiſtergeldes nicht als ein Fremder, ſondern als ein zu der Zunft gehöriger Meiſters-Sohn des von ihme erlernten Handwerks gehalten werden ſolle. Ihr habt demnach ſothane Unſere Fürſtliche Reſolution zu gehöriger Publication zu bringen, und daß hierob jederzeiten ſtricte gehalten werden möge, den Bedacht zu nehmen. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsruhe den 14ten Jul. 1753.

Ziffer 454.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 28ſten April 1750.

H. R. N. 858.

Daß

Daß in den Berichten zu den Nachlaß-Geſuchen derjenigen, die ein Gebäude durch fremde Maurer aufführen laſſen, allezeit auch das Vermögen des Supplicanten zu bemerken.

Bekanntlich haben diejenige, welche ihre Gebäude durch fremde Maurer aufführen laſſen, den 10ten Pfenning halb vor gnädigſte Herrſchaft und halb vor die Maurer-Zunft zu bezahlen. (*) Da nun gnädigſte Herrſchaft öfters um Nachlaß dieſes Taxes angegangen wird, und es jedoch billig iſt, daß hierbei der Unvermögliche vor dem Vermöglichen in Betrachtung gezogen werde; So hat das Oberamt in ſeinen jeweilen über dergleichen Nachläß-Geſuche erſtattenden Berichten von denen Vermögens-Umſtänden der Supplicanten jederzeit Erwähnung zu thun, um ſich darnach in Anſehung ſothanen ihres petiti, ob? und wie ferne ihnen nemlich darinne zu willfahren seyn möchte? richten zu können. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten April 1750.

Zwei-

(*) Diß gründet ſich auf eine ſchon im Jahr 1696. ergangene Verordnung, welche durch ein General-Reſcript vom 16ten Febr. 1715. erneuert worden, und gehet dieſe Verordnung auch auf ausländiſche Zimmerleute, wie auch kraft dieſer Verordnung kein Unterſchied zu machen, ob ein ſolches einem ausländiſchen Maurer oder Zimmermann verdungene Gebäude in der Stadt oder auf dem Lande aufgeführet werde.

* * *

Zweiter Abſchnitt,

Worinn diejenige Anſtalten und Verordnungen enthalten ſind, welche das Oeconomicum der Profeßionen und Handwerker betreffen.

Ziffer 455.

Anweiſung, nach welcher ſich bei der Verwalt- und Verrechnung derer denen Handwerks-Zünften zuſtehenden Einkünften in denen Marggräflich-Baden-Durlachiſchen Landen geachtet werden ſoll.

d. d. Carsruhe den 8ten Sept. 1764. HRN. 3351.

Bei Führung ſämtlicher Zunft-Rechnungen ſowohl als bei Stellung dererſelben, ſeynd auſer dem ohnehin genugſam bekannten ſcharfen Verbot aller Arten der Verfälſchung der Rechnungen, da z. E. entweder etwas, es ſeye unter was Vorwand es immer wolle, auſer Rechnungs-Einnahm ganz oder zum Theil pflichts-widrig gelaſſen, oder eine Ausgabe fälſchlich angerechnet, oder ſonſt der Wahrheit und denen Pflichten zuwider gehandelt, und hierdurch ſchwere Strafe ſich zugezogen wird, annoch vornehmlich nachfolgende aus denen bisherigen Verordnungen zuſammengezogene Puncten auf das genaueſte zu beobachten: Und zwar in Anſehung derer

Von Führ- und Stellung derer Zunftrechnungen überhaupt.

Einnahms-Poſten

Verbot aller durch Fürſtliche Verordnungen nicht genehmigten Einzüge.

1.) Soll von Meiſtern, Geſellen und Jungen nichts, ſo nicht durch Fürſtliche Verordnungen legitimiret iſt, eingezogen werden, ſondern es ſollen vielmehr alle bloß Obſervanz-mäſige und durch Fürſtliche Verordnungen nicht ausdrüklich genehmigte Einzüge gänzlich und dergeſtalt abgeſtellet ſeyn, daß jedoch der 1 fl. vor das Leichentuch, wo ſolcher hergebracht iſt, fernerhin verbleiben, weniger nicht, wo die Zunft zum Nuzen aller und jeder Meiſtere ein Gebäude, z. E. ein Schlachthaus, eine Loh-Mühle, u. ſ. f. zu unterhalten hat, ein Obſervanz-mäſiger Beitrag ſtatt finden darf.

Wie es wegen des Leg-Gelds zu halten,

2.) Soll das **Leg-Geld** oder **Umlage** mit Ausnahme der Chirurgiſchen und der Baader-Zunft, bei welch beiden es bei dem Herkommen zu belaſſen iſt, nicht über 15 kr. und des Jahrs nicht mehr als einmal angeſezt, auch keineswegs, um willen es ſich etwa mit der Zahlung compenſiret, auſer Rechnung gelaſſen, noch weniger aber ohne Fürſtliche Einwilligung eine weitere Umlage geſtattet werden. Wie dann auch

und daß keine Zunft ohne Sereniſſimi Einwilligung ein Capital aufnehmen,

3.) Keiner Zunft frei ſtehet, ohne Sereniſſimi vorgängige höchſte Einwilligung, ein Capital aufzunehmen.

auch kein einmal erſpartes Capital ohne Sereniſſimi Bewilligung anderweit verwendet werden ſolle.

4.) Iſt jederzeit genau darauf zu ſehen, daß, wo in Einnahmen das Rubrum: **Abgelößt Haupt-Guth**, vorkommt, auch eben ſo viel wiederum in Ausgab ſub Rubro: **Angelegt Haupt-Guth**, befindlich ſeye, indeme die einmal vor die Zunft erſparte Capitalien nicht wieder verthan, ſondern, ſo lange nicht Sereniſſimus Dero gnädigſte Bewilligung in deren Verwendung geben, conſervirt werden ſollen.

5.) Iſt

5.) Iſt bei dem Rubro **Strafen:** genau darauf zu ſehen, daß keine zu Handwerks-Mißbräuchen gehörige Verordnungs-widrige oder dem Publico nachtheilige Strafen angeſezt, ſondern vielmehr überhaupt dißfalls die Vorſchrift derer General-Articuln, und zwar Artic. V. beobachtet, ſofort in der Rechnung bei kürzlicher Anzeige des beſtraften Facti, auch das Geſez, welches de Strafe beſiehlet, nach ſeinem Dato und Spho bemerket werde.

Von Handwerksſtrafen, und was derentwegen in der Rechnung zu beobachten.

In Anſehung derer Ausgabs-Poſten, iſt

6.) Sub Rubro **Verbauen:** auf die vorhero nöthige Fürſtliche, oder wenigſtens Oberamtliche Verwilligung, ohne welche keine Zunft bauen darf, ſo wie auch, ob alle Uebermaaſe dabei vermieden werde? jederzeit genau zu ſehen.

Worauf bei der Rubrik: Verbauen,

7.) Bei **Diäten und Zehrungen:** Und zwar zuförderiſt bei denen Diäten, iſt der Bedacht auf Vermeidung alles Ueberfluſſes, und Ueberſteigung der desfalſigen Verordnung zu nehmen, hiernächſt auch bei denen Zehrungen darauf zu ſehen, daß gar keine Zehrung auf die Zunft-Caſſe, oder auf künftige Umlagen gemacht, ſodann bei Zunft-Verſammlungen mehr nicht als das Leg-Geld derer Anweſenden und Mitzehrenden, keinesweges aber derer abweſenden Meiſtern, deren lezteren Anzahl bei der von dem Leg-Geld gemachten Zehrung jederzeit in Rechnung pünctlich zu bemerken iſt, verzehrt werde.

wie auch: Diäten und Zehrungen, zu ſehen.

8.) Soll die **Ausſtands-Verzeichniß** jederzeit bei Ende des Rechnungs-Jahrs zum Ober- oder Amt gegeben, ſofort von ſolchem der Ausſtand, in ſo ferne nicht eine ganz kurze determinirte, und præ-

Daß die Ausſtands-Verzeichniß alljährlich zum Ober- oder Amt zu geben, und der

Ausſtand gleichbald executive einzutreiben.

præciſe zu beobachtende Friſt zu geben nöthig gefunden wird, gleichbalden executive eingetrieben werden.

Daß keine Zunft vor ſich etwas nachlaſſen oder in Abgang ſezen,

9.) Iſt ſub Rubro **Nachgelaſſen:** Nichts, als was mit Oberamtlicher Bewilligung nachgelaſſen wird, pro futuro paßiren zu laſſen, maſen keine Zunft vor ſich etwas nachlaſſen oder in Abgang ſezen kann.

noch auch auſer denen Almoſen eine Verehrung machen ſolle.

10.) Finden, auſer denen Almoſen, als wovon in dieſem Punct die Rede nicht iſt, keine Verehrungen ſtatt, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen; Solte aber der Zunft Nuzen eine Verehrung zu machen erfordern, ſo iſt nach Beſchaffenheit derer Umſtände und der Gröſſe des Poſtens, entweder bei fürſtlichem Hofraths-Collegio, oder doch wenigſtens bei dem Oberamt die Erlaubniß und Decretur ohnfehlbar vorhero auszuwürken.

Wegen der Rechnungs-Stell-Koſten bleibt es bei der Obſervanz.

11.) Wegen der **Rechnungs-Stell-Koſten** ſoll es zur Zeit zwar noch bei dem Obſervanzmäſigen Quanto belaſſen, dagegen aber mehreres nicht gegeben oder genommen werden.

Unter die Rubrik: Insgemein, ſind keine Poſten zu bringen, die zu einem beſondern Rubro gehören.

12.) Seynd künftighin unter das Rubrum **Insgemein:** Keine Rechnungs-Stell-Zehrungs-Koſten, Diäten, oder andere zu einem beſondern Rubro gehörige Poſten mehr zu bringen.

Wie es zu halten, wo die Ausgabe einer Zunft die Einnahme überſteigt, oder ſolcher gleich kommt.

13.) Sollen, wo die Ausgabe die Einnahme überſteigt, oder ſolcher gleich kommt, jederzeit die Ausgabs-Poſten genau durchgegangen und eingeſchränkt, beſonders auch e. g. die erlaubte Verzehrung des Leg-Geldes derer anweſenden Meiſtere u. ſ. f. in ſo lange gleichbalden aufgehoben werden, bis die paſſiva einer Zunft getilget, und ſolche in den Stand gekommen ſeyn wird, jährlich eine Erſpahrniß zu machen. Wie dann auch bis dahin die ſonſt jährliche Rechnungs-Stell und Haltung

des

des Zunſt-Tags, zu Erſpahrung derer Koſten nur alle 2. bis 3. Jahre in obgedachtem Fall vorzunehmen iſt.

14.) Bei einer Zunft, wo der Receß, das iſt, das baare Geld über 25 fl. ausmacht, ſind, wann nicht aus erheblichen Urſachen das Ober- oder Amt diſpenſiret, gleichbalden wenigſtens ⅔tel davon zu ſicherm gerichtlichen Capital anzulegen. Endlichen und

Wo das baare Geld über 25 fl. ausmacht, ſind gleichbald zwei Drittel davon zu Capital anzulegen.

15.) Iſt genau darauf zu ſehen, daß, wo eine Zunft mehr ſchuldig iſt, als ſie activé beſizt, entweder, und beſonders wo rükſtändige Zehrungen unter ſolchen paſſivis zu finden ſeynd, die, ſo die Schulden gemacht, zu deren Bezahlung angehalten, oder, wo dieſes nicht ſtatt findet, es in Anſehung des Leg-Gelds und ſonſt zu ſuſpendirender Ausgaben, auf die hieroben in §. 13. bemerkte Weiſe gehalten, und mit dieſer Einrichtung bis zu gänzlicher Tilgung aller Zunft-Schulden, als wozu nach ihrer Gröſe ein Terminus von ein- bis etlichen Jahren zu beſtimmen iſt, fortgefahren werden ſolle.

Wie es zu halten, wann eine Zunft mehr ſchuldig iſt, als ſie active beſizt.

Ziffer 456.

General-Reſcript vom 9ten Oct. 1762.

H. R. N. 3627.

Verbot aller Zehrungen, bei Gemeinden, Zünften, u. ſ. w. und daß bei Rechnungsſtellen ſolche ohne Decretur nicht anzunehmen, noch weniger etwas auſer Rechnung bleiben ſolle, wovon ſolcherlei Ausgaben beſtritten werden können.

Man ſehe dieſe Verordnung oben unter Ziffer 230. Seite 47. 48.

Ziffer 457.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 24ſten April 1765. H. R. N. 1772. bis 1775.

Daß bei Gemeinds- und Zunft-Caßen in allen über 1 fl. gehenden Zahlungen von denen, ſo nicht arm ſind, keine andere als grobe Geld-Sorten anzunehmen.

Man ſehe auch dieſe Verordnung oben unter Ziffer 243. Seite 73.

Ziffer 458.

General-Reſcript an ſamtliche Ober-und Aemter auch Verrechnungen vom 13ten Julii 1763. H. R. N. 2510.

Daß alle Meiſter-Gelder zwiſchen dem Fürſtlichen Fiſco und der Zunft gleichlich zu theilen.

Carl Fridrich ꝛc.

Zu denen im Druk erlaſſenen General-Zunft-Artikeln haben Wir zwar §. 45. die Beſtimmung derer Meiſtergelder bei jeder Zunft auf die Begreifung der Special-Zunft-Artikele ausgeſezet, jedoch aber §. 58. erſagter General-Artikel durchaus veſt geſtellet, daß alle diejenige Gelder und Strafen, ſo Uns darinne nicht ausdrüklich alleine vor-

vorbehalten werden, zwiſchen Unſerm Fürſtlichen Fiſco und der Zunft gleich getheilet werden ſollen.

Deſſen ohngeachtet haben Wir misfällig wahrgenommen, daß hin und her einige Zünfte die jeweils fallende Meiſtergelder mit Ausſchlieſung Unſers Fürſtlichen Fiſci für ſich allein einzuziehen ſich angemaſet haben; dahero Wir Uns veranlaſſet ſehen, wie hiemit geſchiehet, gnädigſt zu verordnen, daß von nun an und künftighin bis zu Ausfertigung der Special-Zunft-Artikele, alle eingehende Meiſtergelder zwiſchen Unſerem Fürſtlichen Fiſco und der Zunft zu gleichen Theilen getheilet und bezogen werden ſollen.

Dieſen Unſern Fürſtlichen Befehl habt ihr alſo zu behöriger Publication zu bringen, und, daß ſolchem genau nachgelebet werde, euers Ortes alle Sorgfalt zu tragen. Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 13ten Julii 1763.

Ziffer 459.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767. H. R. N. 3052. bis 3069.

Daß nicht nur bei denen Zünften, welche Paſſiva, ſondern auch bei denen, welche nicht mehr als 100 fl. Vermögen haben, die Rechnungsſtelle und der Zunfttag nur alle 2. bis 3. Jahre zu halten, das Leggeld aber gleichwohl jährlich zu erlegen.

In dem §. 13. der unter dem 8ten Sept. 1764. H. R. N. 3351. in Druk emanirten Anweiſung zu Verwalt- und Verrechnung derer denen Handwerks-Zünften zuſtehenden Einkünften, iſt bereits verordnet, daß bei denenjenigen Zünften, welche paſſiva haben, die ſonſt jährliche Rechnungsſtell und Haltung des Zunft-

tages in ſo lange nur alle 2. bis 3. Jahre vorgenommen werden ſolle, bis die paſſiva ſolcher Zünfte getilgt, und ſelbige in den Stand, jährlich eine Erſpahrniß zu machen, gekommen ſeyn würden. Zum Behuf der Zünften und ihrer Caſſen-Vermehrung, wird aber hiermit fernerweit befohlen, daß auch bei denenjenigen Zünften, welche zwar keine Schulden haben, jedoch nicht mehr als 100 fl. vermögen, künftighin die ſonſt jährliche Rechnungsſtelle und Haltung des Zunfttages, zu Erſparung derer Koſten, ebenfalls nur alle 2. bis 3. Jahr gehalten, das jährliche Leggeld aber gleichwohlen jährlich erlegt, und in denen Jahren, wo keine Zunft-Rechnung geſtellt wird, in die Lade genommen, auch ſich hiernach geachtet werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Conſ. aul. den 15ten Jul. 1767.

Ziffer 469.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 11ten Nov. 1767.

H. R. N. 4989.

Daß keine Zunft ein Capital ohne Fürſtliche Erlaubniß aufnehmen oder angreifen ſolle, ingleichem daß keine Reparation eines Zunft-Bauweſens, wann es über 5 fl. koſtet, ohne oberamtliche, und wann es über 100 fl. koſtet, ſo wie kein neues Zunft-Bauweſen ohne Fürſtliche Erlaubniß vorzunehmen.

Da man ab denen jezuweilen einkommenden ſummariſchen Extracten derer Zunft-Rechnungen unter anderm entnommen, wie daß, ohnerachtet der den 8ten Sept. 1764. wegen derer Zunft-Einkünfte

künſte im Druk erlaſſenen Anweiſung und deren §. 3. 4. 6. wegen derer ohne behörige Erlaubniß von denen Zünften unerlaubter Weiſe veranſtalten-der Bau-Reparationen oder neuen Bauweſens; ingleichem wegen aufnehmenden Capitalien oder wegen ohne Erlaubniß unternehmender Einziehung und Verwendung derer angelegten Capitalien, einige Zünfte in ihrem Vermögen zurüke kommen und geſchwächet werden; So wird durch gegenwärtiges wiederholter verordnet, daß hinkünftig, bei ſonſt zu gewartender ſchweren Strafe, vor jeweiliger Aufnahme eines Capitals oder vor Einziehung und Verwendung eines angelegten Zunft-Capitals, um Sereniſſimi gnädigſte Erlaubniß bei dieſem Fürſtlichen Hofraths-Collegio ohnfehlbar jedesmal nachgeſucht, und, wann dergleichen Erlaubniß Sereniſſimi bei einem von einer Zunft aufgenommenen Capital, oder bei einem eingezogenen und nicht wieder angelegten ſondern verwendeten Zunft-Capital von den Zunftmeiſtern nicht vorgezeigt werden kann, durch den Scribenten, welcher die Zunft-Rechnung ſtellt, die Anzeige jedesmal bei ſeinen Pflichten davon auf behörige Art, nach vorheriger Conſtituirung derer Zunftmeiſtere, juncto Protocollo bei Oberamt gemacht, von dem Oberamt aber ſolches anhero einberichtet, auch bei einer Zunft ſo, wie bei denen Gemeinden, einige Reparation eines Zunft-Bauweſens ſo über 5 fl. koſtet, ohne ſchriftliche der Rechnung beizulegende Oberamtliche Erlaubniß nicht vorgenommen, bei allen dergleichen Reparationen hingegen, ſo über 100 fl. koſten, ſo wie nicht weniger bei allem neuen Zunft-Bauweſen ohne Unterſcheid des Koſtens, um Sereniſſimi gnädigſte Einwilligung bei dieſem Fürſtlichen Hofraths-Collegio gebeten werden ſoll; als wesfalls jeder Scribent, bei ſonſt bevorſtehender ernſtlichen Ahndung,

wohl darauf zu ſehen hat, daß kein ohne behörige Erlaubniß angefangenes Bauweſen oder Reparation in Rechnung paßire, ſondern in vorkommenden ſolchen Contraventions-Fällen die Anzeige oben vorgeſchriebener maſen behöriger Orten gemacht werde. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 11ten Nov. 1767.

Ziffer 461.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 28ſten Aug. 1765.

H. R. N. 3712.

Daß, wann von einer Zunft gegen eines andern Aufnahme in ſolche Vorſtellung gemacht wird, die dabei aufgehende Koſten nicht aus der Zunft, ſondern der Supplicanten eigenem Vermögen zu beſtreiten.

Man hat bei Gelegenheit einer Zunft-Rechnungs-Einſicht entnommen, daß, wann jezuweilen von einer Zunft gegen eines andern Reception darein, bei gnädigſter hohen Landes-Herrſchaft unterthänigſte Vorſtellung gemacht wird, die hiebei aufgehende Köſten jeweilen aus denen Einkünften der Zunft genommen, und in Aufrechnung gebracht zu werden pflegen. Gleichwie man aber dieſe Ungebühr fürs künftige abgeſtellet, und vielmehr hiedurch verordnet haben will, daß ſolcherlei Köſten jedesmalen aus dem Vermögen derer Supplicanten beſtritten werden ſollen; Alſo iſt dieſes von dem Oberamt daſigen Zünften gehörig zu publiciren, und hat ſolches den Bedacht zu nehmen, damit hierob jederzeit ſtrictè gehalten werde. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 28ſten Aug. 1765.

Ziffer 462.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 19ten April 1769. H. R. N. 2299.

Daß künftig von jeder Zunft-Rechnung gleich, ſo bald ſie geſtellet iſt, der ſummariſche Extract einzuſenden, und über diß zu geſezter Zeit jährlich anzuzeigen, welche Rechnungen geſtellt oder nicht geſtellt ſeyen, auch wie ſolche ſummariſche Extracte einzurichten.

Man ſiehet ſich dahier veranlaſſet, durch gegenwärtiges zu verordnen, daß, ſtatt bishero zu geſezter Zeit die ſummariſche Extracte von allen Zunft-Rechnungen einzuſchiken geweſen ſind, (*) inskünftige von einer jeden dergleichen Rechnung gleich, ſo bald ſie geſtellt worden iſt, der ſummariſche Extract cum ſtatu activo & paſſivo mit oder ohne Bericht ohnverzüglich eingeſendet werden ſolle, damit dasjenige, was hiebei allhier zu verordnen nöthig gefunden wird, zu rechter Zeit verfüget werden kann. Dahingegen iſt zu der zur Einſchikung geſammter ſummariſchen Extracten bishero präfigirten Zeit in einem Bericht, welche Rechnungen geſtellt, welche nicht geſtellt, und aus was Urſache leztere nicht haben geſtellt werden können, anzuzeigen. Demnächſt ſolle in denen ſummariſchen Extracten das Rubrum: **Rechnungsſtell-Köſten**, (unter welches blos dasjenige, was das Oberamt oder die Stadtſchreiberei wie auch der Scribent wegen der Zunft-Rechnung beziehet und koſtet, nicht aber die Tagsgebühren

(*) Diß müßte kraft General-Decrets vom 20ſten April 1763. allezeit gleich nach dem neuen Jahre geſchehen.

ren und Diäten anderer der Rechnungsſtell beiwohnenden Perſonen zu ſezen ſind,) nicht nur mit dem beſondern Rubro: **Andere Schreibgebühren**, und mit dem ebenfalls beſondern Rubro: **Tagsgebühren und Diäten**, keineswegs zuſammen gezogen werden, ſondern es ſind auch ſolche mittelſt Beiſezung der zur Rechnung adhibirten Zeit, z. E. tägliche Rechnungsſtell = Köſten, alſo einzurichten, daß man ſolches aus dem ſummariſchen Extract etwas näher beurtheilen, und den mehr oder wenigeren Fleiß des Rechnungsſtellers in Vergleichung mit der Gröſe der Rechnung und der bezeugten Attention einigermaſen abnehmen kann, als wornach ſich genau zu achten, und jeder Zunft = Rechnungſtellender Scribent ſträflich anzuweiſen iſt. (*) Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 19ten April 1769.

Ziffer 463.

General = Decret an ſamtliche Ober = und Aemter, auch Stadt = Land = und Amtſchreibereien, vom 10ten März 1770.

H. R. N. 1488.

Daß bei jeder Zunft = Rechnungsſtell auch ein Protocoll zu führen, und ſolches mit dem ſummariſchen Extract einzuſenden.

Damit fürohin die Zünfte, deren Rechner und Rechnungsſtellere auf jeniges, was die Zünfte betrift,

(*) Auſer deme iſt in dieſem ſummariſchen Extracten kraft angezogenen General = Decrets vom 20ſten April 1763. allezeit auch, theils ob das Vermögen der Zunft gegen das vorige Jahr ab = oder zugenommen, theils die Haupt = Urſache ſolcher Ab = oder Zunahme kürzlich mit anzumerken.

betrift, mehrere Aufmerkſamkeit tragen mögen, wird hiermit verordnet, daß bei jeder Zunft-Rechnungsſtell, gleichwie bei denen Commun-Rechnungen, über die Receß-Liquidation, Befolgung der Fürſtlichen Verordnungen, was bei der oder jener Zunft zum Schaden vorgehet, und wie dieſelbe allenfalls in beſſere Aufnahme zu bringen ſeye, ein ſolches Protocoll, welches auch dasjenige, was der ſummariſche Extract nicht zeigen kann, in die gehörige Deutlichkeit ſezet, geführt, und mit erſagtem Extract zu weiterer Verfügung eingeſandt werden ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 10ten März 1770.

Ziffer 464.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767.

H. R. N. 3037.

Daß in denen Zunft-Rechnungen jedesmal ſowohl die Zahl derer, welche das Leggeld erlegt haben, als derer, welche auf den Zunfttag gegenwärtig geweſen, zu exprimiren.

In denen Zunft-Rechnungen ſo wie in denen ſummariſchen Extracten iſt in Einnahm bei dem Rubro, Leggeld, die Zahl derer, ſo das Leggeld erlegt haben, Verbis: Leggeld von . . . . Meiſtere, ingleichem in der Ausgab bei dem Rubro, Zöhrungen, die Zahl derer, ſo das Leggeld verzöhrt haben, Verbis: Zöhrung auf den Zunfttag, wobei . . . . Meiſter gegenwärtig geweſen, jedesmal in Rukſicht auf die Verordnung, nach welcher das Leggeld derer Abweſenden nicht verzöhrt, ſondern in die Lade gelegt werden ſoll, ohnfehlbar zu exprimiren. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 15ten Jul. 1767.

Ziffer

Ziffer 465.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter vom 15ten Jul. 1767.

H. R. N. 3039.

Abſtellung der Rubrik, Insgemein, in den Zunft-Rechnungen.

Alldieweilen in denen von Zeit zu Zeit einzeſchiket werdenden ſummariſchen Extracten derer Zunft-Rechnungen die unſchikliche Rubrique, **Insgemein**, enthalten ſtehet, man aber ſelbige für das künftige ein vor allemal abgeſtellet haben, und keinesweges mehr paßiren laſſen will; So hat das Oberamt ſolches an Gehörde bekannt zu machen, und den Bedacht zu nehmen, daß hiernach ſich jederzeiten behörig geachtet werde. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 15ten Jul. 1767.

Dreyzehendes Capitel,

Welches die auf Exequirung der Policei-Geſeze abzwekende Anſtalten und Verordnungen in ſich begreift.

Ziffer 466.

Der Marggrafſchaft Baden-Durlach Kirchen-Cenſur-Ordnungen. (*)

Im Namen JEſu!

I.

Solle ſolcher Cenſur in denen Städten an Orten, wo man ſonſten ohne deme gerichtlich zuſammen kommet, oder bei deren Ermanglung in denen Pfarrhäuſern, am Freytag oder Donnerſtag Vormittags nach der Predigt, doch alſo vorgenommen und gehalten werden, daß wann man in Städten des Freytags nach der Predigt Beicht haltet, ſtatt deſſen darzu der vorhergehende Dienſtag zu nehmen ſeye. Auf dem Lande aber iſt ſelbige jedesmal ohne Unterſchied auf den Sonntag nach der Kinderlehre zu halten. Von dem Orte und der Zeit, wo und wann die Kirchen-Cenſuren zu halten.

II.

Haben der Cenſur beizuwohnen in denen Städten die Beamte nebſt dem Stadt-Pfarrer, und in deſſen Abſeyn der Pfarrer, ſo ihm in der Ordnung nachfolget, der Burgermeiſter, die Kirchen- und Allmoſen- Wer der Cenſur beizuwohnen habe a) in Städten,

(*) Die gedrukte Kirchen-Cenſur-Ordnung, wovon dieſer Abdruk genommen iſt, hat kein Datum. Die Acten aber zeigen, daß ſolche im Jahr 1755. wieder neu aufgelegt worden.

moſenpfleger, oder ſonſt 2. Perſonen aus Gericht und Rath; Die Rüger, ſo zur Aufmerkung derer fürlaufender Ungebühren abſonderlich zu beſtellen, ſamt dem Stadtſchreiber, der das Protocollum unentgeltlich, und gleicher Weiſe die Allmoſenpflegere, getreue Rechnung über die Geldſtrafen, die zu Allmoſen verwendet werden ſollen, zu führen, ſeynd auch ſolche Rechnungen von Städt und Dörfern quartaliter mit Beifügung des Protocolli an jedes Orts Amt, und von dannen zur Abhör in den Fürſtlichen Kirchenrath einzuſenden.

III.

b) in denen Dorfſchaften.

In denen Dorfſchaften ſollen in Abweſenheit derer Beamten die Cenſores beſtehen in dem Pfarrer, Schultheißen oder Vögten, Allmoſenpfleger, ſamt einer Gerichts-Perſon und dem Schulmeiſter, wann er das Protocoll zu führen tüchtig, da ſonſten der Pfarrer zu protocolliren hat.

IV.

Was vor Sachen für die Kirchen-Cenſur gehören.

Damit bei ſolchem Cenſur-Weſen in Städten und Dörfern alles in behöriger Ordnung daher gehe, ſo ſollen die Beamte jedes Orts die Incumbenz nehmen, hiehero allein Sachen zu ziehen, die keiner mehrern oder rechtlichen Cognition unterworfen, und derentwegen die Uebertretere nur mit geringer Straf in das Allmoſen oder mit nachdrukſamer Erinnerung angeſehen werden können, damit ſonderlichen auch gewiſe Rüger beſtellet, denenſelben, auf alle Unordnungen getreufleiſige Achtung zu geben, deshalben ſonderlich an Sonntägen in Zeit währendem Gottesdienſt einen Umgang zu halten, ernſtlich eingebunden werden.

V.

Daß ſolche dem Pfarrer zeitlich anzuzeigen, und

Seynd die der Cenſur unterworfene Sachen denen Pfarrern zeitlich, und ſo balden, als ein Verbrecher ausgekundſchaft wird, anzuzeigen, von dem-

ſelben

ſelben ad Notam zu nehmen, und daraufhin die gerügte Perſon an denen Cenſur-Tägen zu Verantwort- und Beſtrafung zu ziehen, des Endes auch, und zwar die Domeſtiquen derer Herrſchaftlichen Bedienten jedesmals durch den Mößner, die Bürger in denen Städten durch die Stadtknechte, und auf denen Dörfern durch die Büttel vor die Cenſores zu beruffen.

wie es mit Vorladung der gerügten Perſonen zu halten.

VI.

Bei ſolcher Cenſur nun ſolle ſonderlich vorgenommen werden, was wider die Fürſtliche Kirchen-Mandata gehandelt wird, wo man nemlich mit Abgötterey, Aberglauben, Zauberey, Seegenſprechen, Fluchen, Schwören, Gottesläſtern, Mißbrauch und muthwilliger Profanirung des Namens GOttes, Verſaumung derer Predigten, auch was ſonſten mit allerley Aergerniß und Unfug bei denen Gottesdienſten und Predigten, an Feſt-Sonn- und Feyertägen, auch zwiſchen denen Wochen-Predigten, inn- und auſer, auch um die Kirchen mit Kauf- und Verkauffen auf dem Markt, herum lauffen auf der Gaſſen, Geplauder und Tumulten, Strafwürdiges paßiret. So dann wann Eheleute in Uneinigkeit leben, Eltern und Kinder wider einander ſeynd, und dieſe aus dem Gehorſam gegen ihre Eltern treten; Welches alles aber dahin zu verſtehen, wann es mit der Uebertretung von dergleichen nur auf einen mündlichen Verweiß oder geringe Straf ankommet, auch die Beſſerung annoch zu hoffen iſt, dann da es derenthalb auf ein weiters auslauffen könnte, ſich derſelben bei der Cenſur nicht anzunehmen iſt, ſondern ſolche denen weitern Judiciis überlaſſen bleiben. Dahero auch zur Cenſur nicht gezogen werden mag, alles, was dem Amt zu beſtrafen zukommt, alsdann auch die Proclamations-Scheine, Cogni-

Nähere Anzeige der Sachen, welche vor die Kirchen-Cenſur gehören.

tion über die Sponſalia und dergleichen Dinge, welche mehrere Examination nach ſich ziehen, dahin nicht gehören.

VII.

Was vor Strafen bei der Kirchen-Cenſur dictirt werden mögen.

Die Beſtrafung an Geld, wo Verbalis Correctio nicht genug wäre, höher nicht als von 10. bis 30 Kreuzer extendirt, und wo es auf eine Einthürmung oder anderley mehrere Straf ankäme, müßte die Sache an das Amt verwieſen werden. Da es auch an Bezahlung derer Geldbußen anſtünde, ſo wäre nöthigen Falls die Execution bei dem Amt zu ſuchen, und, wie ſchon gemeldt, den Allmoſenpflegern die Rechnung über das einnehmende Geld zu übertragen, der Belauf aber monatlich oder quartaliter zu dem Allmoſen zu ziehen. So ſollen auch diejenige, welche incorrigibel erfunden werden, dem Amt, mehrere Beſtrafung mit ihnen vorzunehmen, oder die Sache an gnädigſte Herrſchaft zu berichten, angezeigt werden.

Ziffer 467.

General-Decret an ſamtliche Specialate vom 24ſten Febr. 1758.

K. R. N. 127.

Daß jeden monatlichen Buß- und Bettag Kirchen-Cenſur zu halten, und wann gleich ſonſt nichts vorgefallen, doch wegen der Schulverſäumniſſe Unterſuchung anzuſtellen, demnächſt jeden dritten monatlichen Bußtag, wann ein Quartal verfallen, wegen dem Schulgeld nachzufragen, und der Schulmeiſter ein kurzes Protocoll dabei führen ſolle.

Wie

Wie ſchon durch eine Fürſtliche Verordnung befohlen iſt, daß die Kirchen-Cenſur auf dem Lande an denen monatlichen Buß- und Bettägen nach der Kirche gehalten werden ſolle; ſo wird unter Bezug hierauf andurch weiters verfüget, daß jeden monatlichen Buß- und Bettag Kirchen-Cenſur zu halten iſt, und wenn auch gleich ſonſten nichts vorgefallen wäre, ſo ſollen doch alsdann von dem Schulmeiſter die Kinder, welche in dem verfloſſenen Monat die Schule verſäumt haben, angezeigt, demnächſt ihre Eltern vor die Cenſur gefordert, um die Urſache befragt, und nach Befund der Dingen beſtraft werden. Und iſt jeden dritten monatlichen Bußtag, wenn ein Quartal verfallen, wegen dem Schulgeld, ob es bezahlet worden oder nicht? Unterſuchung anzuſtellen, wobei der Schulmeiſter ein kurzes Protocoll darüber zu führen und ſolches bei der jährlichen Kirchen- und Schul-Viſitation zu übergeben hat. Das Specialat wird alſo hierdurch angewieſen, alles dieſes in allen Orten der Dióces gehörig zu bewerkſtelligen. Decretum Carlsruhe in Conſ. eccles. den 24ſten Febr. 1758.

Ziffer 468.

General-Decret an ſamtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 29ſten Nov. 1771. K. R. N. 1573.

Daß künftig die Schulmeiſtere denen Kirchen-Cenſuren beiwohnen, und, was für Unordnungen in der Schule vorgefallen, befragt werden ſollen.

Da man vor nüzlich erachtet, zu verordnen, daß künftighin die Schulmeiſter denen monat-

lichen Kirchen-Cenſuren beiwohnen, und dabei allezeit, was ſie im verfloſſenen Monat vor Unordnungen in der Schule bemerket haben, befragt werden ſollen; Als hat das Specialat deshalb die nöthige Veranſtaltung zu machen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 29ſten Nov. 1771.

Ziffer 469.

Zu ordentlich anzuſtellender Kirchen- und Schul-Viſitation in Baden-Durlachiſchen Landen dienliche Haupt-Fragen, welche nach ſich hie und da äuſernden Umſtänden, mit mehreren auf andere Art zu bezeichnenden Neben-Fragen, auch durch Inſtanzien und Specialaten-Beſcheide erläutert werden können.

(A)

Von dem äuſerlichen Zuſtand.

An den Pfarrer, die Vorſtehere der Gemeinde und ihre Deputirte, auch Schulmeimeiſter und Allmoſenpflegere.

Frage 1.

Wem die Kirche zu bauen, und im Bau zu erhalten, zukomme?

Fr. 2.

Wer das Pfarrhaus zu bauen, und im Bau zu erhalten habe?

Fr. 3.

Wer vor das Schulhaus auf dieſe Art zu ſorgen habe?

Fr. 4.

Ob das Kirchengebäude in gutem Stande ſeye?

Fr. 5.

Fr. 5.

Wie das Pfarrhaus, und was dazu gehört, in Anſehung des Bauweſens beſchaffen?

Fr. 6.

Ob das Schulhaus in gutem Stand, und ſo eingerichtet, daß Lehrer und Lernende Plaz darinnen haben?

Fr. 6. a)

Ob wegen derer ſchadhaften Kirchen- Pfarr- oder Schulgebäuden ſich ſchon an behörigen Orten gemeldet- und was hierauf zur Antwort ertheilt oder veranſtaltet worden?

Fr. 6. b)

Ob der Gottsaker gehörig eingemacht und verwahrt ſeye?

Fr. 7.

Wer den Pfarrer beſolde?

Fr. 8.

Woher der Schulmeiſter ſeine Beſoldung zu erwarten?

Fr. 9.

Ob der Schulmeiſter zugleich auch Mößner ſeye?

Fr. 10.

Wie viel Gloken zur Kirch da? und wer ſelbige angeſchaft?

Fr. 11.

Ob eine Orgel in der Kirch? wer ſie angeſchaft? wer ſie ſchlage? und ob dem, der ſie ſchlägt, was beſonders bezahlt werde? und wie viel?

Fr. 12.

Ob, und wie, auch von wem? Kanzel, Altar und Taufſtein bekleidet ſeyen?

Fr. 13.

Ob die zur heiligen Tauf und hochwürdi-

gen Abendmahl benöthigte *Vaſa ſacra* da? was es vor ſeyen, wie viel jedes derſelben im Gewicht halte, und von wem dieſelben angeſchaft oder geſtiftet worden?

Fr. 14.

Wenn man an Sonn- und Feyertägen den Sommer über, und wiederum im Winter zu welcher Stunde, man Vor- und Nachmittags zur Kirch gehe, und den öffentlichen Gottesdienſt halte?

Fr. 15.

Ob, auſer den monatlichen Buß- auch noch andere Wochen-Predigten gehalten werden?

Fr. 16.

An welchen Tägen, und zu welcher Zeit die Betſtunden gehalten werden?

Fr. 17.

An welchen Sonn- und Feſt-Tägen das heilige Abendmahl ausgeſpendet werde?

Fr. 18.

Wie viel der Communicanten in allem das Jahr durch ſeyen? und ob ſie ſich vorher zur Beicht anmelden?

Fr. 19.

Ob keine boshafte Verächter des öffentlichen Gottesdienſts und der Sacramenten in der Gemeinde?

Fr. 20.

Ob? und wie viel Catholiſche, und ſo auch Reformirte im Ort? ob ſie ledig? ob ſie in vermiſchter Ehe leben? Wie ſie ſich in Anſehung unſers Gottesdienſts verhalten? und wie und in welcher Religion ſie ihre Kinder erziehen?

Fr. 20. a)

Ob, wenn und von wem jeder derer catholiſchen Hinterſaſſen, mann- und weiblichen Geſchlechts, angenommen worden ſeyen?

Fr.

Fr. 21.

Ob Juden oder Wiedertäuffer ſich da aufhalten?

Fr. 22.

Wie ſtark die Schuljugend ſey?

Fr. 23.

Wie viel Quartale zu einem Jahr in der Schul gerechnet werden? und wie viel jedes Schulkind quartaliter zahle?

Fr. 24.

Wenn die Winter-Schul ihren Anfang nehme, und ſich wieder endige? Auch ob dieſes jährlich von der Canzel verkündiget werde?

Fr. 25.

Wie, wegen der Sommer-Schul, der Pfarrer und Schulmeiſter mit der Gemeinde überein gekommen?

Fr. 26.

Ob keine fremde Geſang- oder Schulbücher eingeführt werden?

Fr. 26. a)

Ob die ſämtliche verordnete Schulbücher gebraucht, und nach der ergangenen Verordnung durchgängig und in Zeiten, beſonders auch denen armen Kindern, angeſchaft werden?

Fr. 26. b)

Ob jede Haushaltung mit Bibeln, neuen Teſtamentern und Geſangbüchern verſehen ſeye? oder aus was Urſachen ſolche mangeln?

Fr. 26. c)

Welcher Kalenderen ſich die Einwohnere bedienen, und ob der Baden-Durlachiſche Land-Calander durchgängig behörig angeſchaft werde?

Fr. 27.

Ob den Vieh-Hirten auch Zeit gelaſſen werde, an den Sonn- und Feſt-Tagen in die Predigt und Kinderlehr zu kommen?

Fr. 28.

Ob das Allmoſen in gutem Stand, und wohl verwaltet werde?

Fr. 29.

Ob arme Wittwen und Waiſen, oder ſonſt Haus-Arme, im Ort, und wie vor ſie geſorgt werde?

Fr. 30.

Wie man dem herumziehenden liederlichen Bettel-Geſind zu wehren ſuche? und ob ſolches nach der zur Abſtellung des Gaſſenbettels ergangenen Fürſtlichen Verordnung geſchehe?

Fr. 31.

Wie die Hebammen ihr Amt verrichten? Und ob ſie Wartgeld haben?

Fr. 32.

Ob keine Alterthümer, ſo merkwürdig; *Antiquitates* und *Memorabilia eccleſiaſtica* bekannt?

Fr. 33.

Ob noch eine andere Gemeinde hieher zur Kirch gehe, und ihre Kinder hieher zur Schul ſchike? Auch, ob ſelbige als Filialiſten, oder als eingepfarrt, anzuſehen?

Fr. 34.

Was vor öffentliche Gottesdienſte, und zu welcher Stunde dieſelbe auf dem Filial gehalten werden? Auch ob die aus der Mutterkirch zugleich denſelben beiwohnen?

Fr. 34. a)

Ob alle und jede Lyturgica mit andern Orten im Land vollkommen gleichförmig gehalten, und darinnen keine Veränderungen vorgenommen werden?

Nota: Hierbei hat der Special in dem Protocoll nur dasjenige anzumerken, worinnen er eine Veränderung oder Abweichung gefunden,

den, des Endes auch die Agenden ſelbſten einzuſehen, ob der Pfarrer nicht etwa was darinn ausgeſtrichen oder geåndert habe?

Fr. 34. b)

Ob und wie die neuere Verordnungen, insbeſondere

1) wegen der Hochzeiten und Kindtauffen, vom 23. Nov. 1754.
2) wegen Abſtellung derer Leichen-Mahlzeiten, vom 8. Mårz 1755.
3) die General-Synodalverordnung, vom 25. May 1756. und
4) die darinn enthaltene Verordnung wegen Beſtrafung derer Aeltern, welche ihre Kinder nicht ordentlich in die Schule ſchiken, beobachtet worden, oder warum ſolche noch nicht gånzlich vollſtrekt worden ſeyen?

Fr. 34. c)

Ob der vormjåhrige Fürſtl. Viſitations-Befehl in allen Stüken vollzogen, auch die bei der Viſitation ſelbſt von dem Specialat gemachte Erinnerungen befolget worden ſeyen?

Nota: Wo es nicht geſchehen, hat der Special ſich zu erkundigen, aus was Urſachen es unterlaſſen worden? und ſolche in dem Viſitations-Protocoll zu bemerken.

Fr. 35.

Ob ſåmtliche insgemein etwas zu erinnern haben, welches zur Kirchen- und Schul-Viſitation gehörig iſt?

(B.)

Von dem innerlichen Zuſtand.

I. An den Pfarrer ganz allein.

Frage 36.

Wie er, Pfarrer, 1) mit Namen heiſſe? 2) Wo, und wenn, auch von wem

er erzeugt und gebohren? 3) Auf was vor Schulen er geweſen? 4) Wenn, und wo er *pro miniſterio obtinendo* examinirt, und *in numerum Candidatorum* recipirt worden? 5) Bei welcher Gemeinde er zuerſt das geiſtliche Amt verwaltet? 6) Wohin er weiter beruffen worden? 7) Wie lang er hier, als Pfarrer, ſtehe? 8) Was vor einen Büchervorrath er habe? 9) Ob er ſeine Predigten ſchriftlich concipire und memorire? 10) Ob er in der Ehe lebe? ob, wie viel, und wes Geſchlechts Kinder er bei Leben habe? 11) Wie hoch er ſelbſt ſeine jährliche Beſoldung eigentlich ſchätze? 12) Ob er Promotion oder Translocation ſuche; und warum?

Fr. 37.

Ob die öffentlichen Gottesdienſte, Predigten, Kinderlehren und Betſtunden von Alt- und Jungen fleiſig beſucht werden?

Fr. 38.

Ob die Sonntage, wie auch die Weyhnacht- Oſtern- und Pfingſt- Feyer- und andere im Jahr fallende Feſt- Täge, nach der Fürſtlichen Verordnung, heilig und ſtill zugebracht, vornehmlich aber das Tanzen, Spielen und Zechen unterlaſſen werde?

Fr. 39.

Ob zu dem Ende Kirchen- Rüger beſtellt, und dieſe auch ſorgfältig auf chriſtliche Ordnung acht haben, und das Unordentlich- und Böſe aufrichtig anzeigen?

Fr. 40.

Ob keine ärgerliche Strittigkeiten unter Ehegatten, Eltern und Kindern, Geſchwiſtern und Nachbarn bekannt?

Fr. 40. a)

Ob der Pfarrer die ſchriftliche Verzeichnis derer

Aeltern

Aeltern, welche ihre Kinder gut erziehen, und derer, welche die Kinderzucht vernachläſigen, unter Anmerkung derer von jeden ſolcher Aeltern bei der Kinderzucht begehenden Fehlern, gefertigt habe?

Nota: Hiebei hat der Special eines Theils die ſchriftliche Verzeichnis, nebſt denen darauf gemachten, in margine kurz zu bemerkenden Anordnungen, dem Viſitations-Protocoll mit anzulegen, und andern Theils die nachläſigen Aeltern, nach Befinden, gleich zu corrigiren.

Fr. 41.

Ob auf die Kunkelſtuben zu Winterszeit, damit nichts Ungebührliches darinnen vorgehe, Obſicht getragen werde?

Fr. 42.

Wenn was Ungebührlich- und Aergerliches wahrgenommen werde, ob man deswegen eine Kirchen-Cenſur anordne, und wo? auch wer dabei, auſer ihm, dem Pfarrer, von andern Vorſtehern ſeye?

Fr. 43.

Ob der Gemeind-Vorſtehere ihme, Pfarrer, in dergleichen Cenſur, auch andern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gern und getreulich an Hand gehen?

Fr. 44.

Ob dieſe Vorſtehere auch ſelbſt, nebſt den Ihrigen, einen äuſerlich frommen Lebenswandel führen?

Fr. 45.

Ob er, Pfarrer, bei ſeinem Lehramt auch einigen Seegen an ſeinen Zuhörern ſpühre?

Fr. 46.

Wie der Schulmeiſter bei der Jugend, und auch als Möſner in der Kirch, ſein Amt verſehe?

Fr.

Fr. 47.

Ob der Schulmeiſter, nebſt den Seinigen, im Leben ſich ehrbar, beſcheiden und fromm erweiſe; und die ihm anvertraute Kinder eben auch zur Frömmigkeit anweiſe?

Fr. 47. a)

Ob er, Pfarrer, ſowohl ſein Befehlbuch vor dieſes Jahr, nach der Vorſchrift der General-Synodal-Verordnung von Anno 1756. als auch ſeine Kirchenbücher bishero ordentlich gehalten habe?

Nota: Hierbei hat der Special die Befehl- und Kirchenbücher ſelbſten zu inſpiciren, und deren Befund in dem Protocoll zu bemerken.

Fr. 48.

Ob er, Pfarrer, etwas vor ſich ſelbſt bei der Viſitation anzubringen habe?

II. An die Vorſtehere der Gemeinde, und deren Deputirte.

Frage 49.

Wie der Herr Pfarrer ſein Amt in Predigten, Kinderlehr- und Betſtunden verrichte?

Fr. 50.

Ob er die Kranken fleiſig beſuche?

Fr. 51.

Ob er das heilige Abendmahl zu ordentlicher Zeit, vornehmlich an hohen Feſt-Tägen halte?

Fr. 52.

Ob er in der Beicht erbaulich ſeye?

Fr. 53.

Ob er zu Zeiten auch zu ihnen ins Haus komme, und nachfrage, wie ſich ihre Kinder und Geſind in Anſehung des Chriſtenthums verhalten? und ſich alſo die Seelenſorge auſer der Kirche angelegen ſeyn laſſe?

Fr.

Fr. 54.

Wie der Herr Pfarrer, nebſt den Seinigen, in und auſer dem Pfarrhaus ſich bezeugen? ob ſie ſämtlich ein ſtilles, frommes Leben führen? niemand überläſtig ſind, oder ſonſt Aergernis geben? unerlaubten Zins nehmen, oder unanſtändige Handthierung treiben?

Fr. 55.

Ob er ein guter Haushalter ſeye, und das Seine zu Rath halte?

Fr. 55. a)

Ob die Pfarrgüter in behörigem Bau und gutem Stand erhalten werden?

Nota: Wenn Klagen dißfalls vorkommen, und die Zeit es erlaubt, ſo hat der Special alsbalden, mit Zuziehung einiger Güter verſtändiger Perſonen einen Augenſchein einzunehmen.

Fr. 55. b)

Ob die Pfarrgüter umſteint ſeyen, und ob auf deren Umſteinung ordentlich Acht gegeben werde?

Fr. 56.

Wie der Schulmeiſter ſeinen Pflichten in der Schul und in der Kirch nachkomme?

Fr. 57.

Ob er auſer dem ein ehrbar- und beſcheidener Mann ſeye?

Fr. 58.

Ob ſie vor ſich was anzubringen haben, welches in die Viſitation einſchlage?

III. An den Schulmeiſter allein.

Frage 59.

Wie er mit Namen heiſſe? Wo, wann und von wem er erzeugt und gebohren? wie lang er hier als Schulmeiſter ſtehe? Wie hoch er eigentlich

lich dieſen Dienſt, alles zu Gelde gerechnet, ſchäze? Ob er promovirt oder translocirt zu werden verlange? und warum?

Fr. 60.

Wie er mit ſeinem Herrn Pfarrer zufrieden?

Fr. 61.

Ob dieſer die Schul fleiſig beſuche?

Fr. 62.

Ob die Kinder ihm nicht vor der beſtimmten Zeit, da ein Mägdlein das 13te, ein Knab aber das 14te Jahr bald zurükgelegt haben ſoll, aus der Schul genommen, und zum heiligen Abendmahl gelaſſen werden?

Fr. 63.

Ob er, Schulmeiſter, und ſo auch der Herr Pfarrer, darauf ſehe, daß in den Herzen und Gemüthern der Kinder eine wahre Gottesfurcht gepflanzet werde?

Fr. 64.

Ob ihm das Schulgeld richtig bezahlt werde?

Fr. 65.

Ob er vor ſich weiter etwa was anbringen wolle?

Nota.

Nächſtdem hat jeder Special in dem Viſitations-Bericht alle Jahre zu bemerken:

1) Welcher Schulmeiſter, nach der gröſſeſten Anzahl ſeiner Schulkindern zu rechnen, in Anſehung des ſeinen Kindern gegebenen Unterrichts am beſten, und welcher, oder welche, am ſchlechteſten beſtanden?

2) Was für Candidati Miniſterii eccleſ. und was für Schul-Candidaten ſich in ſeiner Diöces befinden? Wo jeder davon ſich aufhalte? Wie jeder ſich aufführe? und wie jeder die Vermehrung ſeiner Wiſſenſchaft ſich angelegen ſeyn laſſe?

Und

Und zwar iſt alles dieſes von jedem ſolcher Candidaten beſonders, auf einen für jeden beſondern, dem Bericht anzulegenden, Bogen zu ſezen.

Ziffer 470.

General-Decret an ſamtliche Specialate vom 13ten Aug. 1756. K. R. N. 534.

Daß die Specialate künftig bei vornehmenden Kirchen-Viſitationen die Pfarrer nicht predigen, ſondern blos catechiſiren laſſen ſollen.

Da man von hier aus alle zu Verbeſſerung des Unterrichts der Jugend abzielende Mittel vorzukehren bedacht, und aber unter ſolche auch eine fleiſige und gründliche Catechiſation zu zehlen; So ergehet an das Specialat hiemit der Befehl, daß ſelbiges in Zukunft bei Vornehmung derer Kirchen-Viſitationen ſeiner Diöces die Pfarrer nicht predigen, ſondern blos catechiſiren laſſen ſolle, um andurch ſo wohl deren Stärke und Lehrart zu prüfen, als auch, im Fall ſolche nicht hinlängliche Geſchiklichkeit beſizen, und eine nach dem Begriffe der anvertrauten Gemeinde eingerichtete Lehrart nicht führen, ſelbigem die nöthige Anweiſung hierzu zu geben. Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 13ten Aug. 1756.

Ziffer 471.

General-Decret an ſamtliche Specialate vom 17ten Jun. 1768. K. R. N. 732.

Was denen Spicialaten bei denen Kirchen- und Schulen-Viſitationen in Abſicht auf die Verſorgung der Haus-Armen obliege.

Dem

Dem Specialat wird hiermit aufgegeben, bei der jeden Orts der untergebenen Diöceſen für⸗nehmenden Viſitation occaſione der die Haus⸗Armen betreffenden Viſitations⸗Frage ſämtliche Haus⸗Arme des Orts vorkommen zu laſſen, und unter eines jeden Vernehmung nachzuſehen, ob auch jeder dererſelben in Verfolg der⸗wegen Abſtellung des Gaſſenbettels ergangenen Verordnung, zur Nothdurſt hinlänglich beſorgt ſey, welche davon etwa nach ihren Umſtänden und dem mit Spinnen oder anderer Arbeit zu machendem Verdienſt, zu viel oder zu wenig Zuſchuß bekommen? ſo fort mit Zuziehung der geiſt⸗und weltlichen Orts⸗Vorgeſez⸗ten die nöthige Remedur zu treffen, und davon jeden Orts im Viſitations⸗Protocoll bei der Frage wegen Verſorgung der Armen, unter Benennung aller daſelbſt befindlicher Haus⸗Armen und der ge⸗troffenen Remedur oder hinlänglich befundenen Ver⸗ſorgung beſondere Anmerkung zu thun, auch alſo alle Jahre zu continuiren, damit bei der gegen alle innländiſche bettlende Perſonen veſt geſezten Stra⸗ſe, und bei dermaliger mit Rukſicht auf die of⸗fentliche Sicherheit gemachten Einrichtung des Bet⸗telweſens ſo wohl einerſeits nicht das Gewiſſen mit Beſtrafung ſolcher innländiſcher Bettler die wegen ermanglender nothdürſtigen Verſorgung gleichwohl zu dem ihnen verbottenen Betteln genöthiget ſeyn, etwan beſchweret, als auch anderer Seits durch Abgaben an ſolche Haus⸗Arme, welche durch Spinnen und Arbeiten, oder durch Hülfe derer, ſo ſie zu ernähren denen Rechten nach verbunden ſind, dergleichen ganz oder zum Theil entübrigt ſeyn könnten, die Allmoſen⸗Corpora zu nothdürf⸗tiger Verſorgung derer Haus⸗Armen, und zu der auf fremden wahren Armen zu gebenden billigen Beihülfe mehrers ohnzulänglich gemacht werden.

Decre-

Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 17ten Jun. 1768.

Ziffer 472.

General-Decret an ſamtliche Specialate, vom 20ſten Jänner 1769. K. R. N. 61.

Was denen Specialaten in Abſicht auf die Abſtellung des Gaſſenbettels, die Verſorgung der Haus-Armen, die Spinn-Strik- und Nähe-Schulen und die Einführung der Geometrie bei denen Kirchen-Viſitationen obliege.

Da Sereniſſimus die ergangene neuere Verordnungen wegen Abſtellung des Gaſſenbettels, wegen Verſorgung der Haus-Armen, wegen Errichtung der Spinn-Strik- und Nähe-Schulen, ingleichem, wegen Docirung der Geometrie in allen Land-Schulen mit Nachdruk gänzlich vollſtrekt wiſſen wollen; So wird das Specialat hiermit angewieſen, bei denen nächſt bevorſtehenden Viſitationen vor dieſes Jahr nicht die gedrukte Viſitations-Fragen zum Grund zu legen, ſondern daraus nur folgende, nemlich die Fragen 4. 5. 6. 19. 26.[a] 34.[b] 34.[c] 35. 36. 38. 39. 40. 40.[a] 43. 44. 45. 46. 47. 47.[a] 48. 49. 56. 58. 59. usque ad finem zum Protocoll beantworten zu laſſen, dagegen aber die in der Anlage aufgezeichnete Fragen mit zu ſubſtituiren, und alſo zum Grund zu legen, daß das Specialat dieſe neue Additional-Fragen vor der Viſitation in jeden Ort ſchike und vorher ſchriftlich beantworten laſſe, ſo fort bei der Viſitation ſelbſten die Fragen wiederhole, und die nöthi-

ge Proben, wo dergleichen nach den Fragen verlangt werden, dem Protocoll anlege, auch die an einem oder dem andern Ort ganz oder zum Theil noch nicht geſchehene Vollſtrekung der disfallſigen Verordnungen gleichbalden entweder ſeparatim oder conjunctim mit dem Oberamt veranſtalten, und davon im Viſitations-Protocoll Anmerkung thun. Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 20ſten Jänner 1769.

Die Fragen, worauf in vorſtehender Verordnung ſich bezogen wird, ſind folgende:

An den Pfarrer beſonders, und auch anden Schulmeiſter beſonders:

1) Ob alle Buben in der erſten Ordnung die Geometrie lernen?
2) Wie weit ſie gekommen, unter Anlegung eines Probſtüks von jedem?
3) Welche die Geometrie vorzüglich begreifen?
4) Welche Täge und Stunden der Unterricht in der Geometrie gegeben werde?
5) Ob allen Buben und Mägdlen der erſten Ordnung fernerer Unterricht im Rechnen gegeben, und welche Täge und Stunden ſolches verrichtet werde?

An den Pfarrer beſonders, und an die Orts-Vorgeſezte beſonders:

6) Ob alle Gaſſenbettler und fechtende Handwerks-Purſche jedesmalen arretirt, und zum Oberamt und Specialat geliefert, oder ob und warum ſolches beides nicht allezeit bewirket werde?
7) Ob jezuweilen Bettelfuhren, und woher ſolche ohnmittelbar kommen?

8) Ob

8) Ob auch nur denen, ſo in dem gedrukten hiebei vorzulegenden und genau einzuſehenden Reglement, als würdige Arme beſchrieben werden, das Allmoſen, und zwar in der daſelbſt beſtimmten Maße nicht mehr und weniger gegeben wird, oder ob und warum ein anderes geſchehe?

9) Ob alle unwürdige Arme, deren Arretirung und Lieferung zum Oberamt, wann ſie ſchon nicht auf der Gaſſe bettlen, in dem gedrukten Reglement verordnet iſt, jedesmals arretirt, und zum Oberamt und Specialat geliefert, auch zu dem Ende von dem Pfarrer und Orts-Vorgeſezten examinirt, und von denen Dorf- und Bettel-Wächtern angehalten werden?

10) Ob die Dorf-Wacht gut, und nicht mit Knaben oder untüchtigen Leuten beſtellet iſt, von denen Vorgeſezten fleiſig viſitirt wird, auch ob tüchtige Bettel-Wächter beſtellet ſind?

11) Ob und wie oft die Hatſchiers hinkommen, wie oft ſie ſich bei dem Pfarrer auch gemeldet haben, und ob ſolche, wann ſie hinkommen, mit Arretirung alles liederlichen Geſindels ihre Schuldigkeit thun, und ſelbſten keine Exceſſe begehen?

12) Ob in der mit anzulegenden Liſte derer Haus-Armen keine, ſo wirklich Haus-Arme ſind, ausgelaſſen ſeyen?

13) Ob keine Haus-Arme in der Liſte ſind, ſo entweder gar nicht als Haus-Arme anzuſehen, oder welche mit Rukſicht auf das, was ſie verdienen können, entweder mehr, oder weniger, als die wahre Nothwendigkeit erfordert, bekommen?

14) Ob, was und wie viel jedes derer Haus-Armen nebſt deſſen Angehörigen ſpinnet, oder ob

und warum diejenige, ſo nicht ſpinnen, darzu nicht angehalten werden können?

15) Ob und was ſonſten jedes derer Hausarmen arbeitet, und ob auch jedes ſoviel arbeitet, als es arbeiten kann, ohne dem ſchädlichen Müßiggang nachzugehen?

16) Woher dasjenige, ſo die Hausarme bekommen, erhoben wird?

17) Wie ſtark die jährliche Allmoſen Einkünfte ſeyen?

18) Wie ſtark der Allmoſen-Fundus,
- a) An baarem Geld.
- b) An Ausſtänden.
- c) An Capitalien.
- d) An liegenden oder andern Güthern und Stiftungen ſeye?

19) Ob ſolches gut adminiſtrirt werde, und wie weit die leztere Rechnung geſtellet, auch ob ſolche abgehört ſeye?

An den Pfarrer allein:

20) Ob der Pfarrer durch dienlichen Zuſpruch ſich bemühe, jedoch ohne Zutringlichkeit die Leute, beſonders die Reiche und die, ſo keine Noth-Erben haben, zu milden Stiftungen bei allen ſchiklichen Gelegenheiten zu ermahnen?

An den Pfarrer beſonders, Schulmeiſter beſonders und an die Vorſtehere der Gemeinde beſonders.

21) Ob und wann die angeordnete Spinn-Näh- und Strik-Schule, oder welche derſelben noch nicht eingeführet worden ſeye, und warum etwa ein oder andere dieſer Unterweiſung noch nicht zu Stande gekommen?

22) Ob ſolche auch Sommers zu Regen-Tagen und anderer thunlicher Zeit fortgeſezt werde?

23) Wie

23) Wie viel Kinder in jede derſelben vorhin gegangen, wie viel dermalen hineingehen, und ob und wie viel auch Buben lernen?

24) Wie weit es jedes Kind, ſo in ein oder andere dieſer Schule gegangen, bisher in ſein und gleich Spinnen, Nähen und Striken gebracht habe?

Nota: Hier iſt von Jedem eine Probe des Spinnens anzulegen.

25) Was die Lehrmeiſterin in ein oder anderem ſelbſt verſtehet, iſt auch eine Probe des Geſpinnſts anzulegen.

26) Welche Schulkinder ein und andere dieſer Anweiſungen noch nicht bekommen, und aus was Urſachen?

27) Wie viel und woher die Meiſterinn in ihren Lohn bekommen?

28) Was, wie viel und woher ſonſt Aufwand auf dieſe Schule gemacht worden ſeye?

Ziffer 473.

General-Decret an ſamtliche Specialate vom 29ſten Dec. 1769. K. R. N. 1407.

Beſtätigung vorſtehender Verordnung. (*)

Da in dem künftigen Jahr bei Vornahme derer Kirchen- und Schulen-Viſitationen die nemlichen Fragen, die in gegenwärtigem Jahr beſonders vorgeſchrieben geweſen, beizubehalten hiemit verordnet wird; als hat das Specialat ſich darnach

(*) Dieſe Verordnung iſt am 1ſten März 1771. ſamtlichen Specialaten mit Ausſchluß Hochberg zu genauer Nachachtung wiederholter anempfohlen worden.

nach zu achten, ſo fort, in ſo ferne ſich an ein oder dem andern Ort ſowohl überhaupt, als insbeſondere bei genereller Einführung der Geometrie bei eigener immer fortzuſezender denen Schulmeiſtern und Proviſoribus obliegenden Erlernung der ganzen Geometrie, bei gänzlicher Abſtellung des Gaſſenbettels, bei Verſorgung derer Haus-Armen, ingleichem bei denen Spinn- Strik- und Nähe-Schulen ꝛc. einige Fehler oder Anſtände ereignen, nicht nur die gleichbaldig-nöthige Remedur desfalls zu veranſtalten, ſondern auch, wie es geſchehen, im Viſitations-Protocoll beizuſezen. Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 29ſten Dec. 1769.

Ziffer 474.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter, vom 19ten März 1740.

H. R. N. 646.

Daß die Rug- oder Frevel-Gerichte ordentlich zu halten, und was dabei zu unterſuchen und abzuthun oder nicht? auch wie es wegen der Koſten zu halten.

(Lands-Ordnung Th. IX. Tit. II. Seite 342. folgg.)

Nachdeme Uns misfällig zu vernehmen vorgekommen, wie daß der Diſpoſition Unſerer Fürſtlichen Landes-Ordnung entgegen die Rug- und Frevel-Gerichte bei ein und andern Oberämtern nicht nach der Gebühr ordentlich gehalten, durch deren Unterlaſſung aber ſowohl ein und anderes ſtrafbare Beginnen derer Unterthanen ohngeahndet geblieben iſt, als auch Unſer Hochfürſtliches Intereſſe

tereſſe darunter merklichen Schaden gelitten hat; So befehlen wir euch hiermit gnädigſt, daß ihr in Zukunft dergleichen Gerichte behöriger maſen und zu ordentlichen Zeiten, wo die Unterthanen durch deroſelben Feld-Geſchäfte bei erforderlichem Fall zu erſcheinen nicht verhindert werden, auch wegen Länge der Tage etwas vorgenommen werden mag, halten, bei ſolchem alles, was nicht von einer allzugroſen Wichtigkeit und weitern Unterſuchung iſt, abthun, das andere aber zu denen gewöhnlichen Amtstägen verwieſen, fürnehmlich aber unterſuchen, in was für einem Stand das Policei- und übrige gemeine Weſen in jedem Ort iſt, und, falls in einem oder dem andern eine Beſſerung oder Veränderung zu machen, desfalls ſogleich die nöthige Verfügung zu veranſtalten, die dabei aufgehende Unkoſten aber, welche beſtmöglichſt zu menagiren ſeynd, jedesmalen ad moderandum einſchiken, und ſofort nach deren Remittirung ex fructibus jurisdictionis bezahlen laſſen, auch übrigens Euch dieſer Unſerer Fürſtlichen Reſolution gemäs in Unterthänigkeit achten ſollet. Inmaſen ꝛc. Datum Carlsburg und Carlsruhe den 19ten März 1740.

Ziffer 475.

General-Decret vom 30ſten Oct. 1754. H. R. N. 3323.

Daß bei denen Frevel-Gerichten jedesmal auch die in das Policei-Weſen einſchlagende General-Verordnungen zu erneuern, und nach deren Beobachtung zu fragen, die Frevel-Gerichts Protocolle aber jedesmal vor Georgi einzuſenden.

Gleichwie man hiermit von dem Oberamt zu wiſſen verlanget, ob von ſolchem alljährlich die geordnete Forſt- oder Frevel-Gerichte gehalten und hierbei der in der Lands-Ordnung P. IX. p. 347. und ſo ferners vorgeſchriebene Modus und Rügezeddel zum Grunde geleget werde, alſo wird hiernächſt dem Oberamt, ſo ferne daſelbſt Frevel-Gerichte gehalten werden, annoch insbeſondere aufgegeben, daß ſolches bei ſothanen Frevel-Gerichten jedesmal die in das Policei-Weſen einſchlagende General-Verordnungen erneuern und publiciren, nach deren Beobachtung genau forſchen, und die Frevel-Gerichts-Protocolla von Georgi des folgenden Jahrs allezeit zum Fürſtl. Hofraths-Collegio einſenden, vor jezt aber, wie der in der Lands-Ordnung vorgeſchriebene Modus und Rügezeddel zu verbeſſern ſeye, gutachtlich binnen 8. Wochen berichten ſolle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 30ſten Octobr. 1754.

Ziffer 476.

Fürſtliches Reſcript an die Ober- und Forſt-Aemter, Hochberg, Pforzheim, und Stein, vom 13ten Sept. 1758.

H. R. N. 2644.

Daß, ſo lange bei denen Frevel-Gerichten Oberamtliche Sachen tractirt werden, gar keine, und wann die Forſtamts-Sachen vorgenommen werden, nur eine Forſtamtliche Perſon anwohnen, auch überhaupt bei allen Frevel-Gerichten, wo es füglich geſchehen

ſchehen kann, nur eine Oberamts = Perſon gegenwärtig ſeyn, demnächſt das Oberamt und Forſt = Frevel = Gericht höchſtens in 2. Tagen vollendet werden, das Oberamt auch die etwa dictirte Forſt = Strafen der Forſt=Verwaltung bekannt machen ſolle.

Carl Fridrich ꝛc.

Uns iſt der unterthänigſte Vortrag beſchehen, wie bei Haltung derer Frevel = Gerichte an einigen Orten in Unſern Fürſtlichen Landen nebſt zweien Oberamts = Perſonen auch 2. Forſtamtliche Perſonen zuſamt dem Actuario anzuwohnen pflegen.

Wie nun ſolches, zumalen bei denen in dem neuern Regulativ erhöheten Diäten, nothwendig groſe Koſten verurſachen muß; Alſo wollen Wir, daß bei jedem Frevel = Gericht, in ſo lange nämlich daſelbſten Oberamtliche Sachen tractirt werden, gar keine Forſtamts = Perſon dabei ſeyn, wann aber demnächſt die Forſtamts=Sachen vorgenommen werden, nur eine Forſtamtliche Perſon anwohnen, auch bei allen Frevel = Gerichten, wo es füglich geſchehen kann, nur eine Oberamts = Perſon gegenwärtig ſeyn und überhaupt das Geſchäft dergeſtalten eingeleitet werden ſolle, daß aufs höchſte nicht mehr als 2. Tage mit ſothanem Oberamts = und Forſt = Frevel = Gericht zugebracht werden, zu welchem Ende allenfalls die Sachen zu deren hernachmaligen mehrern Beſchleunigung, wo es etwa bishero nicht ohnehin ſchon geſchehen, vorhero zu präpariren, auch wo es nöthig, lieber verſchiedene von denen ohnehin gröſten Theils zu denen Frevel=Gerichten nicht gehörigen cauſis privatorum wegzulaſſen ſeynd. Wornächſt das Oberamt der Forſt=

Verwaltung die etwa dictirte Forſt-Strafen per Extr. Prot. zum baldigen Einzug bekannt zu machen, dieſe aber Uns ſolche getreulich zu verrechnen hat. Wir verſehen Uns deſſen und verbleiben euch mit Gnaden ſtäts wohl beigethan. Gegeben Carlsruhe den 13ten Sept. 1758.

Ziffer 477.

General-Reſcript an ſamtliche Ober- und Aemter vom 4ten Nov. 1767. H. R. N. 4886.

Weitere Verordnung, daß alle Jahre wenigſtens in einem Theil eines jeden Oberamts Frevel-Gericht zu halten, und auf was vor Puncte hierbei hauptſächlich zu ſehen. (*)

Carl Fridrich ꝛc.

In Unſerer Fürſtlichen Lands-Ordnung iſt zwar bereits befohlen und vorgeſchrieben, wie jährlich und auf was für eine Art und Weiſe die Frevel-Gerichte von Unſern Ober- und Aemtern gehalten werden ſollen. Nachdeme aber ſeit mehreren Jahren die Haltung derſelben verſchiedentlich in ein und andern Oberämtern ins Steken gerathen; Als befehlen Wir hiermit, daß von nun an alle Jahre wenigſtens in einem Theil jeden Oberamts Frevel-Gericht, und zwar zu Erſparung der Koſten

(*) In Gemäsheit dieſer Verordnung iſt am 30ſten Sept. 1772. befohlen worden, daß noch vor Ende des Jahrs die Frevel-Gerichte der neuen Vorſchrift gemäs gehalten, ſo fort die dabei geführte Protocolle berichtlich eingeſandt werden ſollen.

Koſten nur in Gegenwart eines derer Ober-Beamten alſo gehalten werden ſolle, daß die desfalls geführte Protocolla nebſt einem Extract derer dabei gemachten Policei-Verfügungen allemal auf Georgi zu Unſerm Fürſtlichen Hofrath geſendet werden. Wobei Unſer Wille ferner iſt, daß jedoch ohne Aufhebung derer übrigen in Unſerer Fürſtlichen Lands-Ordnung enthaltenen Puncte, ihr vor dieſesmal beſonders

1) Auf die Aufmachung aller in dem Ort und in dem Bann befindlicher Abzugs- und Wäſſerungs-Gräben, ingleichem auf Anlegung mehrerer dergleichen Gräben zu Austroknung aller in dem Ort oder überhaupt in deſſen Bann, auf Waiden, Allmenden und in Commun-Waldungen befindlichen Sümpfe,

2) auf die möglichſte Verbeſſer- und Wäſſerung derer in dem Bann befindlichen ſaures oder ſonſt ſchlechtes oder weniges Futter tragenden Matten, mittelſt deren durch Trüb-Wäſſerung zu verſchaffenden Erhöhung und Verbeſſerung oder mittelſt Hell-Wäſſerung zu gebenden mehrerer Feuchtigkeit, oder mittelſt der durch Gräben abzuführenden überflüßigen Näſſe,

3) auf die Aptirung derer Waiden zu Wieſen, und auf erbliche- eo ipſo eine beſſere cultur nach ſich ziehende Vertheilung dergleichen Waiden und Allmendwieſen unter die Burgerſchaft,

4) auf die mehrere Pflanzung des denen Unterthanen ſo nüzlichen Klee, Lucern und Eſparcette,

5) Auf die Anbauung derer gar nicht oder nicht behörig cultivirten und zu mehrerem Ertrag zu bringenden Pläze,

6) auf die gänzliche Abſtellung derer Frühjahrs-Waiden auf denen Wieſen,

7) auf

7) auf die Beobachtung des wegen derer Nachtwaiden ergangenen Verbots;

8) auf genaue mehrere Vollſtrekung der Wegordnung und auf gute Erhaltung der Wege und Bruken,

9) auf die Sicherſtellung derer Gränzen und Marchen,

10) auf die Abſtellung alles Gaſſenbettels, und Verſorgung derer Hausarmen,

11) auf die Obſt = Caſtanien = Weichholz = und Maulbeerbaum=Pflanzung, auch Erhaltung derer dießfallſigen Pepinieres,

12) auf möglichſte Benuzung des Waſſers durch Anlegung Mahl = Säg = Schleif = Mühlen und andern nüzlichen Waſſerwerks, auch durch Verhütung derer Ueberſchwemmungen,

13) auf Befolgung derer Fürſtlichen Verordnung wegen der Uebelhauſer mittelſt gleichbaldiger ſcharfen Correction derer, ſo des Volltrinkens, vielen Wirthshausſizens, Spielens, Nachtſchwärmens oder Müßiggangs ſchuldig ſind, oder ſonſt ohne Noth Schulden machen, oder Güter alieniren, ingleichem derer, ſo ihre Güter nicht gehörig bauen, oder ihre Gebäude verfallen laſſen, als durch welche gleich anfangs, ſolchen Perſonen, unter Verbietung weitern Schuldenmachens zu gebende ernſtliche Correction, und hiernach auf ihr ferners Betragen denen Vorgeſezten oder einem Richter zu übertragende nähere Aufſicht, dem Umſturz mehrerer Familien, um ſo ehender vorgebogen werden kann, wann nach dem Betragen dergleichen corrigirten Perſonen nach Verfluß eines Jahrs wieder gefragt, und derjenige, ſo ſich nicht gebeſſert, zum Mundtod machen bei Unſerm Fürſtlichen Hofrath angezeiget wird,

14) auf

14) auf Conſervation und Anſchaffung derer benöthigten Feuer-Sprizen,

15) auf Verkaufung oder Erbverlehnung ohnnötigen Commun-Bauweſens,

16) auf andere Verbeſſerungen des Communærarii mittelſt Verlehnung derer Commungüter auf längere Jahre, oder mittelſt bei Uns zu machenden Antrags zu deren Verkaufung an Burgere des Orts,

17) auf alles neue Bauweſen, ob nemlich nichts gegen Unſere Verordnung ohne Diſpenſation von Holz gebauet und ob bei dem Bauweſen zu Verhütung der Feuersgefahr genug geſorget ſeye, und endlich

18) unter Communication mit Unſerm Forſtamt auf die Erhalt- und Verbeſſerung derer Commun-Waldungen ſehen, auch zu ſolchem Ende einige Tage oder Wochen vor Haltung des Frevel-Gerichts an dem Ort, wo ſolches gehalten werden ſoll, dieſe Verfügung zu näherer Ueberlegung aller in obgedachte 18. Puncten einſchlagenden Sachen ſtatt des Rügezeddels offentlich vor der ganzen Gemeinde vorleſen, und jedem zu ſchuldiger Anzeige deſſen, ſo ihm wegen ein oder andern Puncts bekannt iſt, oder er in Vorſchlag zu bringen weiß, in Unſerm Namen nachdrüklich ermahnen laſſen, und in ſo ferne die übrige in Unſerer Fürſtlichen Lands-Ordnung enthaltene Puncte eine Verlängerung der Zeit verurſachen ſolten, ſolche dermalen, auſer der Abnahme des Huldigungs-Eids und Beſezung der erledigten Aemter und Stellen nicht vornehmen, den Erfolg aber berichten ſollet. Jnmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 14ten Nov. 1767.

Anhang

Anhang

einiger erſt nach dem Abdruke des erſten, zweiten und dritten Bandes herausgekommener Verordnungen.

Zum erſten Bande Ziffer 77. Seite 377.

General-Decret an ſamtlich Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter auch Phyſicate. d. d. Carlsruhe den 27ſten April 1774. H.R.N. 4531.

Daß bei Einſendung der Apotheker-Conti allezeit die Recepte mit anzulegen.

Da bei Einſendung der Apotheker-Conti die Recepte vielfältig nicht angelegt zu werden pflegen, ohne ſolche aber der Taxmäſige Anſaz nicht zu beurtheilen ſtehet; So wird anmit verordnet, daß in derlei Fällen jederzeit die Recepte denen Berichten beigefüget werden ſollen. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 27ſten April 1774.

Zum erſten Bande Ziffer 101. S. 500.

General-Decret an ſamtliche Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter vom 30ſten Jun. 1773. H. R. N. 7231.

Daß die Chirurgi, welche ein Wartgeld haben, vor ihre Curen in Fällen, wo die Cur-Koſten auf das Land-Allmoſen, oder einen

andern

andern Fundum fallen, auſer der Diät nichts anrechnen ſollen.

Da man verſchiedentlich wahrgenommen hat, daß diejenige Chirurgi, welche ſich eines Wartgelds zu erfreuen haben, bei ſich ereignenden Unglüksfällen, wo die Cur-Koſten entweder auf das Land-Allmoſen, oder einen andern Fundum decretirt werden müſſen, dennoch ihre Gebühren und Bemühungen in Anrechnung bringen; So wird hiemit verfüget, daß in Zukunft alle diejenige, welche mit einem ſolchen Wartgeld begnadiget ſind, bei derlei Fällen, auſer ihrer Diät nichts mehr anrechnen, ſondern ſolche Curen um ſo mehr gratis verrichten ſollen, als ihnen desfalls eine Beſoldung geſchöpft iſt. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 30ſten Junii 1773.

Zum zweiten Bande Ziffer 170. Seite 305.

Das allda bemerkte geiſtliche Wittwen-Gehalt von jährlichen 50 fl. iſt kraft General-Decrets vom 17ten Junii 1774. K. R. N. 839. auf jährliche 60 fl. von Georgii 1775. an erhöhet worden.

Zum zweiten Bande S. 318. von dem Anwachſe des Schulwittwen-Fiſci.

Dieſer beſtunde auf das Jahr 1771. ſtatt der allda angemerkten 4080 fl. 19 $\frac{3}{8}$ kr. in 4110 fl. 19 $\frac{3}{8}$ kr. und auf das Jahr 1772. in 4500 fl. 31 $\frac{1}{4}$ kr. und wurde daher am 18ten Febr. 1774. K. R. N. 201. verordnet, daß vom Rechnungs-Jahr 1773. an einer jeden Schulmeiſters-Wittwe ſtatt bisheriger 10 fl. jährlich 12 fl. bezahlet werden ſollen.

Zum

Zum zweiten Bande Ziffer 182. S. 342.

Von dem Gnaden-Quartal des Wittwen-Fiſci.

Das allda angezogene Fürſtliche Reſcript hat in der Folge zu weitern Anfragen und Erläuterungen Anlaß gegeben.

Dann nach einem am 3ten Jenner 1774. an das Directorium der Baden-Durlachiſchen Wittwen-Caſſe ergangenen Fürſtl. Reſcript ſolle

1) wie ferne daſſelbe auch von ſolchen Erben zu bezahlen, die des Wittwen-beneficii nicht fähig ſind,

1) das Gnaden-Quartal von Scribenten-Tractamenten, Bedienten-Gehalten und Pferd-Fouragen, wann ſolche unter dem Matricular-Anſchlage eines verſtorbenen Dieners begriffen geweſen, und der Fall vorhanden iſt, daß ſolches Gnaden-Quartal nicht von gnädigſter Herrſchaft ſelbſt gereichet wird, auch von ſolchen Erben bezahlet werden, die des Wittwen-Beneficii nicht fähig ſind;

2) wie ferne daſſelbe in Abſicht auf Scribenten- und Bedienten-Gehalte, wie auch die Pferd-Fourage von gnädigſter Herrſchaft übernommen werde oder nicht,

2) Solle in dem Fall, wann die Scribenten, Bediente, oder Pferde von dem verſtorbenen nicht gehalten worden, und deren Haltung auf den Dienſt auch nicht nöthig, gleichwohl ſolche unter dem Matricular-Anſchlag begriffen geweſen, das Gnaden-Quartal davon an die Wittwen-Caſſe von gnädigſter Herrſchaft übernommen, und von derjenigen Stelle abgereichet werden, von welcher dem Diener vorhero die Abgabe geſchehen.

Und als dieſes dem Baden-Durlachiſchen Wittwen-Fiſci-Directorio noch nicht deutlich genug vorkame, ſondern von demſelben um nähere Beſtimmung gebeten wurde, bei was vor Dienſten die Scribenten, Bedienten und Pferde zu halten nöthig ſeie oder nicht; ſo wurde am 2ten May 1774. weiter veſt geſezt, daß alle die Dienſte, welche

ohne deren Haltung nicht verſehen werden können, und wo mithin von demjenigen, der im Namen des Verſtorbenen den Dienſt einſtweilen fort verſiehet, das darauf geordnete Tractament würklich bezogen wird, wie z. E. bei Amtskellerei-Dienſten, unter diejenige zu zählen ſeyen, bei welchen die befragte Haltung nöthig werde. Bei allen andern Dienſten aber, die mit dieſem nicht in gleichem Verhältniſſe ſtünden, falle dieſes weg, wie z. E. bei Cammer-Herren und Cammer-Junkern, da deren Wittwen und Erben nach ihrem Tode weder Bediente noch Pferde zu halten nöthig haben. In den Fällen der lezteren Art nun wollten Serenissimus der Wittwen-Caſſe das Quartal fernerhin nach der Fundation zu gute kommen laſſen, wohingegen in den Fällen der erſteren Art, wo die Tractamente an denjenigen abgegeben werden müſſen, der den Dienſt bis zu dem Eintritte des Amts-Nachfolgers verſehe, das fürſtliche Ærarium nicht doppelt beläſtiget werden könne.

Ingleichem wurde zu Anfang des Jahrs 1774. auch die Frage: ob von Serenissimo das Gnaden-Quartal bei verſterbenden Pensionaires von ihrer ehemaligen ganzen Beſoldung oder nur von ihrer zulezt bezogenen Penſion zur Wittwen-Caſſe abzugeben ſeye? zu höchſter Entſcheidung ausgeſezt. Und weil man davor hielte, daß hievon weder die Baden-Durlachiſche noch die Baden-Badiſche Wittwen-Fiſci-Ordnung etwas veſt ſeze, auch keine gültige Obſervanz obwalte, ſo wurde am 8ten Jenner 1774. ſowohl in Anſehung der Baden-Durlachiſchen als Baden-Badiſchen Wittwen-Caſſe unter Serenissimi Genehmigung beſchloſſen, ratione præteriti, nemlich in Anſehung derer ſchon vorhandenen Pensionaires, bei deren erfolgendem Ab-

3) wie es in Abſicht auf die auf Penſion geſezt werdende Dienere zu halten.

ſterben das Gnaden-Quartal in beederlei Wittwen-Fiſcos nur nach dem Betrage der zulezt bezogenen Penſion, ratione futuri aber, nemlich in Anſehung derer erſt künftig auf Penſion geſezt werdenden Diener, gleich, wie ein Diener auf Penſion geſezt werde, das ratum des vorhin gehabten gröſſern Dienſt-Gehalts alsbalden, den Betrag des Penſions-Quartals aber bei erfolgendem Abſterben eines künftigen Penſionaire dem Wittwen-Fiſco abrichten zu laſſen.

Zum zweiten Bande Seite 374. Ziffer 197.

General-Reſcript vom 17ten April 1756. H. R. N. 1378.

Was unter der Fahrnis zu verſtehen, in Anſehung welcher die Waiſen-Kinder von dem Pfundzolle frey ſind.

Carl Fridrich ꝛc.

Damit in Anſehung der per Reſcriptum vom 29ſten November 1755. H. R. N. 4039. beſchehenen Pfundzolls-Befreyung derer denen Pupillen verſteigert werdenden Mobilien kein Mißverſtand vorgehe; So machen Wir Euch hierdurch gnädigſt bekannt, daß unter ſothanen Mobilien, nicht nur die Hausgeräthſchaften, ſondern auch das Viehe, Früchten, Heu und Strohe, welches ihnen, Pupillen, durch das Abſterben ihrer Eltern erblich zugefallen, folglichen alles dasjenige, was unter die fahrende Haabe gerechnet wird, keineswegs aber dasjenige, was von Früchten und Güter-Erwachs, welches von denen unter der Pflegſchaft gebaut werdenden Gütern jährlich erhalten, und

Pp ſofort

ſofort zum Nuzen derer minderjährigen Waiſen verkauft wird, zu verſtehen ſind. Hienach habt Ihr Euch alſo in Vorkommenheiten zu richten, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruhe den 17ten April 1756.

Zum zweiten Bande S. 377. §. 4.

General-Reſcript an ſamtliche Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter, vom 2ten März 1774. H. R. N. 2517.

Durch wen die Feuerbeſchau vorzunehmen, und woher die desfalls aufgehende Koſten zu beſtreiten.

Carl Fridrich ꝛc.

Gleichwie Wir hiemit verordnen, daß fürohin die, wegen der Feuerbeſchau aufgehende Koſten von denen bei der Feuerſchau fallenden Straſen beſtritten, im Fall leztere aber zu Abführung ſothaner Koſten nicht hinreichen, der Ueberreſt derſelben alsdann aus denen Commun-Ærariis bezahlt werden ſolle; Alſo wollen Wir auch künftighin die Anordnung gemacht wiſſen, daß auf denen Dörfern, wo entweder nur ein Zimmermann, oder nur ein Maurer ſich befindet, durch zwei Feuerbeſchauere und den erſagten Handwerksmann, in denen Dörfern aber, wo ein Maurer und ein Zimmermann befindlich, von dieſen beeden nebſt einem Feuerbeſchauer, mithin allezeit von weiter nicht, dann drei Perſonen, in den Städten hingegen von einem Maurer und einem Zimmermann und dem Camin-

ſeger, wann einer vorhanden, nebſt dem Stadt-Baumeiſter und einem Feuerbeſchauer, niemals aber von mehrern Perſonen die ordinaire Feuerſchau beſorget werde. Dieſes habt Ihr alſo zu publiciren, und Euch hienach zu achten. Inmaſen Wir Uns deſſen verſehen, und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 2ten Mart. 1774.

Zum zweiten Bande Seite 488.

In Abſicht auf das daſelbſt angezeigte Formular einer ſummariſchen Tabelle über die Zuwachs- und Abgangs-Berichte zum Brand-Verſicherungs-Anſchlag, wurde durch ein weiteres General-Decret vom 9ten März 1774. denen Ober- und Aemtern Baden-Durlachiſchen und Baden-Badiſchen Antheils aufgegeben, damit in Anſehung des Jahrgangs keine Confuſion entſtehe, ſondern auch hierinn eine allgemeine Gleichförmigkeit erzielet werde, ſothane Tabellen allezeit von dem 10ten Jenner des vergangenen bis den 10ten Jenner des laufenden Jahrs, mithin die heuer zu erſtattende Berichte vom 10ten Jenner 1773. bis den 10ten Jenner 1774. zu rubriciren.

Zum dritten Bande Ziffer 369. Seite 360.

Damit vergleiche man der Fürſtlichen Landes-Ordnung zweiten Theil Tit. 21.

Regiſter
über alle drei Bände.

Die erſte oder Römiſche Zahl bedeutet den Band, die teutſche Zahl aber die Seite.

A.

Abendmahl. Dabei iſt durchgängig einerlei ritus zu beobachten I. 106. Verwarnung an die Verächter des heil. Abendmahls, I. 72. und wie gegen diejenige zu verfahren, die ſich demſelben entziehen. I. 73. Von dem Alter, in welchem die Kinder zum heiligen Abendmahl zuzulaſſen, I. 83. und daß die, welche zwar das Alter, aber deu Catechiſmus nicht wohl inne haben, nicht zuzulaſſen. I. 83. Ohne Erlaubnis des Specials oder des Conſiſtorii ſolle kein Pfarrer jemand vom Abendmahl ausſchlieſſen. I. 104. Bei Austheilung des Abendmahls ſollen die Beken von denen Altären weg- und vor die Kirchenthüren geſtellet werden. I. 107.

Abrechnung. ſ. Juden.

Ackerbau. ſ. Weingärten.

Advocaten. Deren Gebühren bei Gemeinden ſollen ohne Oberamtliche, oder Hofgerichtliche Decretur nicht bezahlet werden. III. 27. 28.

Agenden. Aenderung einiger Stellen in denenſelben. I. 109. Darinn ſolle kein Geiſtlicher vor ſich etwas ändern. I. 109.

Allmenden. Bei deren eigenthumlichen Abgabe iſt auch denen Pfarrern und Schulmeiſtern ein Burgertheil zu geben. I. 27. 28. Denen, welche öde Gemeinds-Pläze anbauen, oder ſonſt benuzen wollen, ſolle mit deren Abgabe willfahret werden. III. 354.

Allmoſen. Wegen neu zu ſammlender Allmoſen- und Klingelbeutel-Gelder ſollen Vorſchläge gethan werden. II. 20. 21. Verzicht der Waiſenhaus-Commiſſion auf alle künftige Theilnehmung an die Klingelbeutel-Gelder, und an allem dem, ſo denen Orts-Allmoſen wird geſchenkt, vermacht, oder auch an jenem erſpahrt und zu Capital gemacht werden. II. 11. 12. Noch weitere Verſicherung hierüber. II. 111. Was wegen Austheil- und Verwaltung des Allmoſens zu beobachten. II. 109. 110. Pflicht derer Geiſtlichen in Abſicht auf die Ermahnung zu mildthätigen Allmoſen-Beitrag und nach Befund auch zu Stiftungen an das Allmoſen. II. 110. 111. Von Verſicherung derer Allmoſen-Capitalien, II. 105. 106. und daß deren Ablöſung von den Rechnern bei den Stadt-Land- und Amtſchreibereien anzuzeigen. II. 106. Bei Zahlung derer Allmoſen-Capitalien und Zinnſe ſollen keine andere als grobe Geldſorten angenommen werden. II. 107. Verbot aller Zehrungen auf Koſten des Allmoſens, III. 47. und daß keine ſolche Zehrungen in Rechnung anzunehmen, viel weniger etwas auſer Rechnung zu laſſen, um ſolche davon zu beſtreiten. III. 47. 48. Alle das Allmoſen genieſſende Perſonen ſollen einer innländiſchen Baum- oder Wollen-Fabrik, oder einem dergleichen Handwerk um billigen Lohn ſpinnen. III. 330. ſ. auch **Waiſenhaus.**

Allmoſenpfleger. Wann ein Ort nicht über 100 fl. Allmoſen-Capitalien hat, iſt nur ein Allmoſenpfleger zu beſtellen, und von dieſem ſolches Amt gratis zu verſehen. II. 108. Wo hingegen ein Ort über 100 fl. Allmoſen-Capitalien hat, iſt es wegen Belohnung derer Allmoſenpflegere

pflegere bei der Obſervanz zu laſſen. II. 110. Pflichten derer Allmoſenpflegere in Abſicht auf Einnahme und Ausgabe. II. 108. 109. ſ. auch Allmoſen-Rechnung.

Allmoſen-Rechnung. An Orten, die nicht über 100 fl. Allmoſen-Capitalien haben, ſind die Allmoſen-Rechnungen durch den Allmoſenpfleger oder Schulmeiſter ohnentgeltlich zu ſtellen. I. 109. Wohingegen die Allmoſen-Capitalien über 100 fl. ſich belaufen, iſt es wegen Stellung derer Allmoſen-Rechnungen durch die geiſtliche Verwaltungen bei der Obſervanz zu laſſen. II. 110. Von alljährlicher Einſendung der Allmoſen-Rechnungen, und deren Abhör. II. 109. 125. Von denen durch die geiſtliche Verwaltungen gefertigten Rechnungen ſind nur ſummariſche Extracte cum ſtatu activorum & paſſivorum einzuſenden. II. 124. Bei allen Allmoſen-Rechnungen iſt der Termin Georgi zur Richtſchnur zu nehmen. II. 125. Formular, wornach die Allmoſen-Rechnungen zu ſtellen. II. 111 — 124.

Altäre. ſ. Kirchen-Ornate.

Anatomie. Was vor Cadavera die Phyſici und Chyrurgi jurati zu ihrer Uebung in der Anatomie ſeciren mögen. I. 508. 509. Von dem anatomiſchen Inſtitut bei dem Gymnaſio zu Carlsruhe. I. 509 — 512. Was vor Cadavera dahin zu liefern. I. 512 — 516.

Angelobung an Eidesſtatt. Verbot derſelben. I. 130.

Anwald. ſ. Orts-Vorgeſezte.

Apotheken. Unterthanen ſollen ſich der innländiſchen Apotheken bedienen. I. 398. In Abſicht auf die Brand-Aſſecuration ſind ſamtliche Feue-

re in den Apotheken nur für ein Feuer zu rechnen. II. 484.

Apotheker, Apotheker-*Proviſores.* Daß niemand als Apotheker und Proviſor anzunehmen, er ſeye dann examinirt und tüchtig erfunden. I. 378. Durch wen ſolches Examen vorzunehmen, und von der davor zu zahlenden Gebühr. I. 475. Von eidlicher Verpflichtung der Apothekere und Proviſorum, I. 378. 379. und daß, auch wie ſolche auf die Präparation, Verwahr- und Abgebung giftiger Specierum mit einzurichten. I. 476. 485. 486. 487. Durch wen ſolche Vereidung vorzunehmen. I. 475. 476. Apothekere ſollen ſich der Inſpection der Leib-Medicorum und Land-Phyſicorum unterwerfen, I. 3 8. wie auch deme, was ſie ſonſt nüzliches angeben. I. 397. Pflicht, ihre Apotheken immer mit friſchen und gerechten Waaren zu unterhalten, I. 378. 379 und bei Anlangung der Meß-Materialien dem Phyſicat Nachricht zu geben, auch ihme die Preiß-Courants vorzuweiſen. I. 379. 477. 478. 479. Pflicht der Apothekere in Abſicht auf die Materialien-Kammern, I. 380. in Abſicht auf Medicamenta draſtica, als vomitoria, &c. I. 381. in Abſicht auf deſtillirte Waſſer und einige Gattungen Spirituum, welche durch die veſicam bereitet werden, I. 381. in Abſicht auf Pulvere und andere compoſita, ſo nicht ſtark abgehen, und doch leicht verderben, I. 381. in Abſicht auf præparata marina, terrea, beſonders die ex lapidibus, wie auch in Abſicht auf die Pulvere, welche durch die Schlemmung bereitet werden, I. 382. in Abſicht auf die Bereitung der Medicamente, I. 382. 383. 384. beſonders der Tincturen, u. ſ. w. welche ſpirituoſa und vola-

tilia

tilia enthalten, wie auch verſchiedener anderer Arzneien. I. 487. 488. 489. Von der zu nehmenden Vorſicht bei Abgebung heftig purgirender und Kinder=abtreibender Mittel. I. 394. 395. Daß, und wie die Apothekere einander an Handen gehen ſollen. I. 384. Die Compoſita und Præparata ſollen in allen Apotheken nach gleichlautenden Vorſchriften verfertigt werden. I. 384. Ohne Vorwiſſen der Medicorum ſolle kein Apotheker unbekannte Arzneien einführen. I. 385. Wie es zu halten, wann Medici ordinarii ſelecta remedia einführen, oder auch ein Apotheker ſelbſt zu einem beſondern Arcano gelanget. I. 385. 386. Daß in allen Apotheken einerlei Gewicht und Menſuren, wie auch gleichlautende Diſpenſatoria zu halten. I. 386. Pflichten der Apothekere gegen ihre Jungen. I. 388. 473. wie auch gegen die Medicos und deren Recepte. I. 393. Daß immer jemand in der Officin zur Diſpenſation parat ſeyn ſolle. I. 390. Von Geheimhaltung deſſen, was die Patienten oder Medici geheim halten wollen. I. 393. Wie ferne ſie bei obſchwebenden Seuchen über Feld reiſen mögen. I. 395. Apothekere ſollen ſich aller innerlichen Curen enthalten, es ſeye dann unter Direction des Medici. I. 395. Von den Mitteln, welche ſie vor ſich abgeben mögen, jedoch nicht reiteriren ſollen. I. 396. In kleinen Städt= und Aemtern ſind die Apothekere nicht ſchuldig, alle compoſita und ſimplicia zu halten. I. 397. Bei Einſendung der Apotheker=Conti ſollen allezeit auch die Recepte mit angelegt werden. III. 590. ſ. auch *Medici, Medicaſtri*, Apotheker=Geſellen, Apotheker=Lehrjungen, Apotheker=Viſitationen, Recepte, Arzneien, Armen=Apothek, Ruhr, Gift.

Apotheker-Geſellen. Worauf bei deren Annahme zu ſehen. I. 386. Ihre Tentirung vor würklicher Annahme, I. 386. und davor zu zahlende Gebühr. I. 475. Von Vergelübdung der Apotheker-Geſellen, und worauf ſolche zu richten, I. 386. und 476. 480. 481. 485. 486. 487. auch durch wen ſolche vorzunehmen. I. 475. Vorſchrift wegen des Wanderns der Apotheker-Geſellen, I. 473. 474. und ſonſtigen Verhaltens. I. 387.

Apotheker-Lehrjungen. Was bei Annahme der Apotheker-Lehrjungen zu beobachten, I. 388. und ſonderlich von der Fähigkeit, welche dieſelbe beſizen müſſen. I. 388. 473. Von der Angelobung ſolcher Lehrjungen, und worauf ſolche geſchehe. I. 388. 480. 481. Daß und wie ſolche inſonderheit auf die Präparation Verwahr- und Abgebung giftiger Medicamente mit einzurichten. I. 476. 485. 486. 487. Durch wen ſolche Vergelübdung vorzunehmen. I. 475. 476. Pflichten der Lehrherren gegen die Jungen. I. 388. 473. Pflichten der Jungen gegen ihre Lehrherren, und welche Medicamente dieſelbe nicht verfertigen ſollen. I. 388. 389. Daß niemal die Apothek einem Jungen allein anvertrauet werden ſolle. I. 390. Kein Lehrjung ſolle, ohne von dem Phyſicat wieder examinirt und tüchtig erfunden zu ſeyn, aus der Lehre gelaſſen werden. I. 390. 473. Gebühr vor die Prüfung der Jungen vor dem Eintritt in die Lehre, I. 475. und vor dem Ledigſprechen. I. 475. ſ. auch Apotheker. Gift. *Medici.*

Apotheker-*Proviſores.* ſ. Apotheker.

Apotheker-Schulden, ſollen längſt in der erſten oder zweiten Frankfurter Meſſe bezahlt, und gegen die ſchlimme Zähler executive verfahren

fahren werden. I. 398. 399. Vorzugsrecht der Apotheker-Schulden bei Concurſen. I. 399.

Apotheker-Tax. Vorſchrift eines Taxes vor die Apotheker-Waaren, I. 400 — 470. wie auch vor die Arbeit und Mühe derer Apotheker. I. 471. 472. Beſtätigung dieſes Taxes. I. 476.

Apotheker-Viſitationen, ſollen alljährlich um die Herbſtzeit vorgenommen werden. I. 396. 477. Durch wen ſolche vorzunehmen. I. 477. Von der davor zu zahlender Gebühr. I. 478. Was in Abſicht auf die Materialien-Kammer dabei zu beobachten, I. 380. wie auch in Abſicht auf die Taxier-Verwahr- und Regiſtrirung der Recepte, I. 479. 480. 488. ingleichem in Abſicht auf die Bereitung der Medicamente, I. 488. 489. und daß ſonderlich wegen der Giftabgabe Unterſuchung anzuſtellen. I. 479. Wie es in Anſehung der verdorbenen Stüke zu halten. I. 397. Daß alljährlich auf Martini Bericht zu erſtatten, wie ſolche Viſitationen geſchehen. I. 477. 478. ſ. auch **Phyſicate.**

Arbeitshaus. Deſſen Unterſchied vom Zuchthauſe. II. 126. 127. 128.

Architectoniſche Zeichnungsſchule. ſ. **Realſchule.**

Arme. Jede Gemeinde ſolle ihre würdige Arme ſelbſt verſorgen, die Faullenzer aber zur Arbeit anhalten, II. 88. auch keinem einheimiſchen Armen das Auslaufen in andere Oerter geſtatten. II. 88. Wie ſich gegen die von auswärtigen Orten ankommende Arme zu verhalten. II. 88. 89. 94 — 105. Innländiſche Arme aus andern Orten ſollen arretirt werden. II. 97. Stiftung der Prinzeſſin Catharinen Barbaren vor Hausarme. II. 86.

Armen-

Armen-Apothek. Stiftung und Dotation der Armen-Apothek zu Sulzburg II. 77. Inſtruction der Hochſeel. Prinzeſſin Catharinen Barbaren vor den neu-angenommenen Apotheker vom Jahr 1714. II. 78. 79. 80. Extract der fürſtlichen Beſtätigungs-Urkunde wegen dieſer Armen-Apothek. II. 80 — 84. Lezte Willens-Verordnung Höchſtgedachter Prinzeſſin Catharinen Barbaren vom Jahr 1718. wegen Aufſicht über dieſe Stiftung und deren Austheilung. II. 84. 85. 86. Wie es mit Austheilung derer von dem geſtifteten Capital fallenden Zinſe dermal gehalten werde. II. 86. 87.

Arnds Paradisgärtlen, ſolle denen, ſo ein Gebetbuch verlangen, vorgeſchlagen werden. I. 110.

Arreſt. Auf das Pfarrwittwen-Beneficium ſolle kein Arreſt ſtatt haben. II. 208.

Arzneien. Von der zu tragenden Vorſicht, damit die Medicamenten nicht verwechſelt werden. I. 391. Apothekere und Geſellen ſollen bei Verfertigung der Recepte ſtricte bei der Vorſchrift bleiben, I. 382. 391. bei entſtehendem Zweifel aber bei dem Medico, der das Recept verſchrieben, anfragen, I. 391. Wie ferne die Apothekere die Arzneien ſelbſt verfertigen ſollen, oder von andern erkaufen mögen. I. 382. 383. Von der zu nehmenden Vorſicht bei Präparation derer Purgantium und Opiatorum, I. 391. wie auch ſaurer, ezender ꝛc. Medicamente, I. 392. ingleichem bei Medicamentis compoſitis. I. 383. 384. Starke Medicamente ſollen die Apothekere ohne Vorwiſſen der Medicorum nicht leicht reiteriren. I. 392. Gegen die, denen die Verfertigung und Diſpenſation der Medicamente nicht erlaubt iſt, ſollen die Apothekere geſchüzt werden.

den. I. 398. 484. Verbot des Hauſirens mit Medicamenten. I. 484. Weibs- und andere unerfahrene Perſonen ſollen keine Arzneien ausgeben. I. 376. Von den Arzneien, welche auf der Prinzeſſin Catharinen Barbaren Stiftung verſchrieben werden mögen. II. 86. 87. ſ. auch Recepte, Apotheker, Gift.

Aſche. Wie ſolche zu verwahren. II. 380. 400. 401. 402. 411.

Aufdingen und Ledigſprechen, ſolle allein im Beiſeyn zweier Ober-Meiſtere und zweier Mit-Meiſtere geſchehen. III. 492. ſ. Maurer und Zimmerleute, Steinhauer, Ziegler.

Aufding- Lehr- und Losſprech-Koſten, ſollen von jeder Obrigkeit auf ein gewiſes geſezet werden. III. 465. Nähere Beſtimmung dieſer Koſten. III. 492. 493. Solche gehören dem Waiſenhauſe, II. 44. 45. doch mit gewiſen Ausnahmen. II. 45. 46.

Aufkauf. Victualien, Wein, Heu und Früchten ſollen von den Juden nicht allzuſtark aufgekauft werden. III. 278.

Aufwechſel. Verbot des Aufwechſels grober Sorten gegen Schiedmünzen, wie auch alter gangbarer Schiedmünzen gegen neue, ingleichem derer im Cours gelaſſenen oder devalvirten Schiedmünzen gegen einander oder gegen andern Schiedmünzen, in ſoferne ſolches Profits halber geſchiehet. III. 297. bis 302. 309. Verbot der Aufwechſelung der franzöſiſchen Schild Louisd'or und groſen Thaler gegen Schiedmünze. III. 302. 303. Daß ſonderlich auf die Juden, welche mit dergleichen Aufwechſel ſich vergehen, wohl acht zu geben, und wie dieſelbe auf Betretten zu beſtrafen. III. 297. bis 303.

Aus-

Ausländere, ſollen, in ſoferne ſie nichts beſonders präſtiren, nicht als Candidati Miniſterii angenommen werden, I. 10. noch auch als Schul-Candidaten. I. 167. 168.

B.

Backhäuſer, ſind in die Brand-Aſſecuration zu nehmen, II. 479. und wie ferne die Feuerwerker dabei in Anſchlag kommen oder nicht. II. 479. 483. 484.

Bader. Auf deren Reception, wie auch auf Erlernung der Bader-Profeßion ſolle nicht angetragen werden, I. 497. 498. und daß, wann je ein Bader angenommen würde, ſolcher gleichwohl durch die ganze Chirurgie zu prüfen. I. 497. 498. Aufding- und Ledigſprech-Gelder der Baderjungen vor das Waiſenhaus. II. 44. ſ. auch Ruhr.

Barbierer-Jungen, ſind vor ihrer Annahme dem Phyſicat zu präſentiren, und von demſelben zu prüfen. I. 490. Von den Stüken, worinn ſie eine Kenntnis haben müſſen. I. 490. Strafe der Meiſtere, die dagegen handlen. I. 490. Vor ihrer Losſprechung ſind ſie nochmal zu prüfen. I. 490. Wie es zu halten, wann ein ſolcher Lehrjung nicht tüchtig erfunden würde. I. 491.

Baſtartfälle, von denen im Waiſenhaus verſterbenden unehlichen Kindern gehören dem Waiſenhauſe. II. 30. 31.

Bauen. Daß alle die, welche ein Haus, Stallung, oder Scheuer bauen wollen, an Orten, wo man die Steine nicht über eine Stunde beiführen muß, wo nicht den ganzen Bau, doch wenigſtens den untern Stok von Stein aufführen

ren ſollen, III. 204 — 207. doch daß Scheuren, Vieh- und Schweinſtälle blos 3. Schuhe aus dem Boden gebauet werden mögen. III. 207. Wie ferne die Ober- und Oberforſtämter in Anſehung des Baueus derer Häuſer von Stein diſpenſiren mögen, III. 207. 208. und daß dieſelbe nicht ſo leicht auf Diſpenſation antragen ſollen. III. 208. 209.

Bayeri Compendium Theologiæ, ſolle von jedem Geiſtlichen, Schullehrer und Candidaten ſich angeſchaft werden. I. 60. ſ. auch Diſputation.

Becken, gehören unter die überſezte Handwerkere, III. 514. 533. Jeder Geſell oder Knecht vor Antritt der Wanderſchaft wenigſtens ein halbes Jahr in einer Landes Stadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, ſich in Arbeit begeben. III. 531. Vorſchriſt, wohin, III. 531. 534. und wie lange ſie wandern ſollen, III. 534. und daß in den Berichten bei Annahms- und Wanderjahrs-Diſpenſations-Geſuchen derſelben darauf Rukſicht zu nehmen, III. 532. auch jedem Lehrjungen, der losgeſprochen wird, ſo wohl die Landes-Stadt, wo er vor Antritt der Wanderſchaft noch etwas tüchtiges im Handwerk lernen kann, als anch die zum Wandern vorgeſchriebene Orte bekannt zu machen. III. 533. Verbot, die Früchte, welche zu Kaufbrod gemahlen werden, allzurein auszumahlen. III. 257. 258. Von Berechnung des Brod-Gewichts, wornach ſich die Beken zu richten. III. 258. Strafe der Beken, deren Pfund-Gewicht zu leicht erfunden wird. III. 223.

Bediente. Wo auf ſolche etwas anzurechnen erlaubt iſt, paßirt es doch nur alsdann, wann jemand würklich ſo viel Bediente bei ſich gehabt. III. 52.

Befehlbücher, ſollen aller Orten von denen Geiſtlichen gehalten, und bei der Viſitation dem Special vorgeleget werden. I. 110.

Befehle. Wie es mit deren Publication in denen Filialien zu halten. I. 118. 119. ſ. auch Sabbath.

Begräbniſſe ſ. **Kirchen.**

Beherbergung. Niemand, der kein Wirthshaus hat, ſolle auſer ſeinen Anverwandten und Freunden jemand ohne obrigkeitliche Erlaubnis über Nacht beherbergen. II. 91. 164. 165.

Beicht. Dabei iſt durchgängig einerlei ritus zu beobachten. I. 106. Neben der allgemeinen Beicht ſolle auch der Privat-Beicht ſtatt gegeben werden. I. 106.

Bergwerke. Schmelz- Saiger- und Abtreibhütten bei Bergwerke ſind von der Brand-Aſſecuration ausgeſchloſſen. II. 479.

Bernholdiſche Stiftung, vor das Gymnaſium, I. 208 — 211. vor das Waiſenhaus, II. 23. 24. vor den weltlichen Wittwen-Fiſcum. II. 345. 346. 347. Von denen auf die Waiſenhaus-Stiftung angenommenen Knaben. II. 66 — 73.

Bettelfuhren. Wie ſich gegen ſolche zu verhalten. II. 92. 100. 101.

Bettelwächter, ſollen aller Orten, wo es nöthig, beſtellet werden. II. 101. 102.

Bettler. Innländiſche Bettler ſollen arretirt werden. II. 97. Wie ſich gegen ausländiſche Bettler zu verhalten, II. 88. 94 — 105. 132. 133. 141. 144. 148. 151. 152. 155 — 160. ſonderlich gegen Handwerkspurſche, II. 89. 96. 98. 99. 100. 103. 104. ingleichem gegen Jauner, Zigeuner, Vaganten, und andere Landſtreicher. II. 90. 91. 103. 104. Pflichten

der Vorgeſezten, wie auch der Hatſchiere in Anſehung des Bettlens. II. 91. 92. Pfarrere ſollen der weltlichen Vorgeſezten Nachläſigkeit alſobald anzeigen. II. 105. Denen auſer Lands reiſenden fremden Bettlern ſollen Marſchrouten gegeben werden. II. 93. Fanggebühr vor einfangende Bettler und fechtende Handwerkspurſche, II. 98. 100. wie auch vor Vaganten und falſche Collectanten. II. 98. 156. 158. 159. ſ. auch **Pfarrer = Ober = und Aemter.**

Beſoldungen. ſiehe **Pfarr = Beſoldungen. Schul = Beſoldungen.**

Bettſtunden. Von Verleſ = und Erklärung der Bibel in denenſelben. I. 108.

Beutel und Gerb = Käſten. Beutel=Steken. ſ. **Müller.**

Beyfrauen. ſ. **Hebammen.**

Biblen. Daß denen, welche Armuth halber ſich keine Biblen anſchaffen können, ſolche halb aus dem fürſtlichen Ærario, und halb aus den Landeskoſten anzuſchaffen, die Vermögliche aber zu deren Erkaufung anzuhalten, und denen in mittelmäſigen Vermögens=Umſtänden ſtehenden Unterthanen die Koſten zur Erkaufung vorzuſchieſſen. I. 121. Bei denen von den Geiſtlichen anzuſtellenden Haus = Viſitationen, ſolle erkundiget werden, wer Bibeln, oder neue Teſtamenter habe oder nicht. I. 122. 123. Von denen hierüber zu entwerfenden Haus = Viſitations = Tabellen, I. 123. 124. und daß ſolche nur alle drei Jahre einzuſchiken. I. 125. Von Einleitung der Jugend in die Bibel. I. 225. 226. 230.

Bierbrauereien, ſind in die Brand=Aſſecuration zu nehmen, II. 479. doch jedes Feuerwerk noch beſonders um 150 fl. anzuſezen. II. 483.

Blaiche. Von der Blaiche zu Pforzheim, III. 214. 215. bei Emmendingen, III. 215. 216. bei Schopfheim. III. 216. 217. 218.

Blattern. Anſtalten gegen die Gefährlichkeit der Blattern mittelſt deren Inoculation, I. 527. 528. mittelſt einer Anleitung in Abſicht auf die Curart der natürlichen Blattern. I. 528 — 536.

Blauer Montag. Deſſen Abſtellung III. 482. 483.

Blechſchmidte. Von der Blechſchmidte zu Haslach. III. 352.

Brand-Aſſecuration. ſ. **Brand-Verſicherung.**

Brand-Collecten. Die, welche in der Brandaſſecuration ſtehen, ſollen mit keinen Brand-Collecten beſchweret werden. II. 497.

Brandmarkung. ſ. **Vaganten.**

Brandverſicherung. Daß, und wie die Unterthanen von der Brand-Aſſecurations-Einrichtung, und deren Abſicht zu unterrichten. II. 498 — 502. Welche Häuſer in ſolcher begriffen, II. 478. 479. und welche davon ausgenommen ſeyn ſollen. II. 478. 479. Daß dieſe Aſſecuration nicht auf die fahrende Haabe, noch auf andere als durch Feuer entſtandene Unglüksfälle gehe. II. 479. Wie es zu halten, wann jemand ſein Haus gefliſſentlich in den Brand ſezet, II. 479. 480. oder aus Verſchulden ein Feuer entſtehet, II. 480. oder ſolches von einem Dritten boshafter Weiſe verurſachet wird, beſonders wann auf feindliche Veranlaſſung ein oder mehrere Orte eingeäſchert werden. II. 480. 481. Wann der Schade gar zu groß wäre, iſt ſolcher auf mehrere Jahre einzutheilen. II. 481. Daß die eingezogene Gelder nach Proportion des Schadens auszutheilen, und die Häuſer gleich

nach ihrer Herſtellung wieder zur Concurrenz zu ziehen. II. 481. Von Tarirung der Gebäude, und was hiebei in Acht zu nehmen, II. 481. 482. auch daß die Nebengebäude beſonders anzuſchlagen. II. 483. Von Tarirung der Feuerwerker, und was dabei in Acht zu nehmen. II. 483. 484. Daß und warum kein Haus, welches z. Ex. 475 fl. werth iſt, für 480 fl. zu ſchäzen. II. 484. In jeder Gemeinde ſolle ein beſonderes Anſchlagsbuch gehalten werden. II. 484. 485. Von denen über die Gebäude zu macheude general= und ſpecial=Tabellen, II. 485. 486. welche in ein Haupt=Anſchlagsbuch einzutragen, II. 486. Daß mit Ausgang jeden Jahrs ein Durchgang zu halten, und wegen der abgegangenen, wie auch neuen Gebäude das nöthige zu bemerken, II. 486. wobei jedoch denen Unterthanen frei ſtehet, ihre das Jahr über errichtende Gebäude oder vornehmende merkliche Reparationen ſo gleich nach der Herſtellung der Brandaſſecuration einverleiben zu laſſen, II. 502. 503. wohingegen der Abgang der Gebäude erſt mit Ausgang jeden Jahrs in das Anſchlagsbuch einzutragen. II. 502. 503. Die Abgangs= und Zuwachstabellen jeden Orts ſollen noch vor Ausgang des Decembers an das Ober= oder Amt eingeſendet werden. II. 486. 487. Wann eine nicht den zehenden Theil des Anſchlags betreffende Veränderung geſchiehet, bleibt es bei der lezten Tarirung. II. 487. Daß die Oberämter dieſe Zuwachs= und Abgangs=Tabellen auf den 10ten Jänner zu fürſtlicher Regierung einſenden ſollen, II. 488. doch mit Weglaſſung der Special=Tabellen, II. 488. und wie dagegen die General=Tabellen einzurichten. II. 488. III. 596. Wie es mit Beaugenſcheinigung und Tarirung der

Brandſchäden zu halten, II. 489. und daß dabei der Werth des ganzen, wie das Haus im Anſchlag ſtehet, zum Grunde zu legen. II. 489. Von Einſendung des Schäzungs = Protocolls, und daß auch zu melden, wie der Brand entſtanden. II. 489. 490. Wie es mit Repartition der ſich ergebenen Brandſchäden zu halten, II. 490. und daß dabei nicht der neue, ſondern jedesmal des vorhergehenden Jahrs Anſchlag zu legen. II. 502. 503. 504. Daß alljährlich Tabellen zu drucken, woraus jeder ſehen kann, wie viel er beizutragen habe. II. 490. 491. Was inſonderheit wegen des Einzugs der Gelder zu beobachten. II. 491. Daß, und warum, was unter einem halben Kreuzer iſt, zu einem halben, und was über einen halben Kreuzer iſt, zu einem ganzen Kreuzer zu rechnen, und daß der ſich hierdurch ergebende Ueberſchuß auf Feuer-Geräthſchaften zu verwenden, II. 491. 492. und zu ſolchem Ende ein Verzeichniß über die Feuergeräthſchaften jeden Orts einzuſenden. II. 492. Obliegenheit der Gemeindsrechnungs = Stellere in Abſicht auf den Ueberſchuß. III. 16. Der Einzug des Brandbeitrags iſt binnen 14. Tagen von der Bekanntmachung an zu veranſtalten, und wie es dabei zu halten, II. 492. auch daß ſich dabei allezeit an das Haus zu halten. II. 493. Belohnung derer, die mit dem Einzuge der Brand = Entſchädigungsgelder zu thun haben. II. 493. Daß, ſo bald die Gelder eingegangen, ſolche an Behörde zu übermachen, und beim Schluſſe jeden Jahrs ein Status über Einnahmen und Ausgaben zu begreifen. II. 494. Daß jedem mehr nicht als der Anſchlag und zwar nur des Baues, nicht aber der Feuerwerker zu vergüten, und das, was ihn ſelbſt daran betrift, abzu-

abzuziehen, II. 494. auch darauf zu ſehen, daß die Gelder wieder zu Aufſtellung des Baues angewendet werden. II. 494. 495. Wie es zu halten, wann der Beſizer einer Brandſtätte ſolche zum Nachtheil ſeiner Glaubiger binnen zwei Jahren weder überbauet, noch längere Friſt deshalb auswürket. II. 504. 505. Daß bei Gewährungen allezeit, ſo wohl, ob das Gebäude in der Aſſecuration begriffen, als auch der Anſchlag den Intereſſenten bekannt zu machen. II. 495. 496. S. auch Apotheker, Bakhäuſer, Bergwerke, Brand-Collecten, Bierbrauereyen. Eiſenwerkere. Farbhäuſer. *Fayence*-Fabriken. Gant. Hafner-Ofen. Pulvermühlen. Schloſſer-Werkſtätte. Schmied-Werkſtätte. Rothgieſſer-Werkſtätte. Vaſallen. Waſchhäuſer. Ziegelhütten.

Brandtenweinbrennen, ſolle an beſtverwahrten Orten, und beim Tag geſchehen, II. 379. und auſſer denen Städten und Dörfern eigne Brandtenwein-Hütten darzu erbauet werden. II. 379.

Brennholz. Daß, und in welcher Maaße jedem ſein erkaufendes Brenn-Holz auf Verlangen vorzumeſſen, und daß zu ſolchem Ende eigene Holzmeſſer zu beſtellen und zu beeidigen. III. 238. 239.

Briefſchreiben. ſ. Real-Schule.

Brodgewicht. ſ. Beken.

Bruderſchafts-Siegel. Deſſen Abſtellung. III. 501.

Burgermeiſter. ſ. Gemeinds-Burgermeiſter.

Bußpſalmen. Von dem Unterrichte der Jugend in den Bußpſalmen. I. 224. 225.

Buß- und Bettäge. Wiedereinführung der monatlichen Buß- und Bettäge, I. 28. 29.

werden am erſten Freytage jeden Monats gefeyert. I. 29 Verbot aller Arbeiten an denenſelben vom zweyten Läuten an bis zu Ende des Gottesdienſtes. I. 97. 99. 113. Verbot, während dem Gottesdienſt an denenſelben die Unterthanen zu Jagd- und andern Frohnden anzuhalten. I. 98. 120. An denenſelben ſollen bis Nachmittag keine Befehle publicirt, keine Frohnden angekündet, und überhaupt keine weltliche Amtsgeſchäfte verrichtet werden. I. 99. Wie inſonderheit die Müllere, Mezgere, Beken, Barbierer und Wirthe ſich an denenſelben verhalten ſollen, I. 99. 100. wie auch die Juden. I. 101. Wie es in Anſehung der Kramläden an denenſelben zu halten. I. 100.

C.

Calender. Von dem Privilegio des Gymnaſii auf die Drukung der Calender. I. 203 — 206.

Calligraphie. ſ. Schreiben.

Camerarius. ſ. Pfarr-Wittwen-*Fiſci-Camerarius*.

Camine. Kein Haus ſolle ohne Camin gebauet werden. II. 393. 394. Was bei Erbauung der Camine, Caminſchoos und Feuerſtätte zu beobachten, II. 376. 394. 395. 396. und wie die alte gefährliche Camine in beſſern Stand zu ſtellen. II. 394. 395. 396. Was inſonderheit denen Maurern hiebei obliege. II. 376. 377. Daß, und wie oft die Camine, ſonderlich der Beken, wann ſchon die Hauswirthe es nicht verlangen, zu ſäubern, und was hiebei den Caminfegern obliege, II. 377. 378. 396. 397. 398. und daß ſolches auch in herrſchaftlichen Häuſern zu beobachten, II. 396. 397. 398. auch wie gegen die hierinn ſaumſelige Geiſtliche zu verfahren. II. 398. Alle feuerfangende Sachen ſollen wenigſtens 6. Schuhe weit von den Feuerſtätten und Caminen gelegt werden. II. 378. ſ. auch Ofenlöcher.

Candidati Miniſterii. ſ. Pfarr-Candidaten.
Canzlen. ſ. Kirchen-Ornate.
Carlsruhe. Von der Real-Schule daſelbſt. I. 331. bis 334. Probe einer neuen Einrichtung des Medicinal-Weſens in dem Oberamte Carlsruhe. I. 518—520. Von den Allmoſen-Capitalien der Stadt Carlsruhe und einiger Orte in daſigem Oberamt. II. 13. 22. 76. Von nächtlicher Viſitation der Wirthshäuſer in der Stadt Carlsruhe und Arretirung aller nach 10 Uhr betrettener Perſonen, welche ſich nicht hinlänglich legitimiren können. II. 170. bis 174. Feuer-Ordnung der Stadt Carlsruhe. II. 412—447. Daß jedermann der Carlsruher Feuer-Schau ſich fügen ſolle, er mag unter dem Oberamt Carlsruhe ſtehen oder nicht. II. 447. 448. ſiehe auch Fabriken.
Caſtanien. Daß, und wie aller Orten auf Pflanzung der Caſtanien zu ſehen. III. 400—404.
Caſtration. ſ. *Chirurgi.*
Caſual-Predigten. Freyſtellung, ſtatt deren kurze Sermonen zu halten. I. 107.
Catechiſation. Wie die Pfarr-Candidaten darinn zu unterrichten. I. 21. Darinn ſollen ſich ſo wohl die Pfarr-Candidaten als die ſchon in Dienſten ſtehende Geiſtliche fleiſig üben. I. 80. 318. Von dem Unterrichte der Jugend im groſen Catechismus, I. 223. 224. und daß dabei vornehmlich auf ordentliche Zergliederung der Sprüche und Fragen zu ſehen. I. 83. Catechismus-Lehren ſollen von Alten und Jungen beſucht werden, I. 79. 80. und wie gegen die hierinn Saumſelige zu verfahren. I. 80. Die ſich dabei einfindende ſollen aus der Predigt examinirt werden, I. 79. auch die aus der Predigt nachgeſchriebene Sprüche vorweiſen. I. 84. Wo der Pfarrer ſolche nicht halten kann, ſollen ſie durch

die Schulmeiſter beſorget werden. I. 80. 81. An ganzen Feyertågen ſolle Nachmittag Catechismuslehre gehalten werden. I. 108. Darinn iſt inſonderheit gegen die im Schwang gehende Sünden zu eifern, I. 73. wie auch die Gröſe der Sünde des Meineids einzuprågen. I. 74.

Catechumenen. Welche Kinder darzu anzunehmen. I. 34. 84. Ihre Zubereitung, I. 34. und würkliche Annahme. I. 35. Von dem Unterrichte der Catechumenen, I. 35. 84. und daß ſonderlich ihnen der Taufbund deutlich zu erklåren. I. 317. Von der gegen den Sonntag Judica mit ihnen vorzunehmenden Prüfung. I. 35. Von Abweiſung der Untüchtigen. I. 36. Von öffentlicher Vorſtellung der Tüchtigen, I. 36. und deren vorgångig zu thuender Verkündung und Einladung darzu. I. 36. Von Eröfnung ſolcher Vorſtellung mit einem ſchiklichen Liede, I. 37. auch darauf vorzunehmenden öffentlichen Examen, I. 37. und dann erfolgenden Einſegnung und Anrede an die Gemeinde. I. 37. Ordnung des Heils, welche bei dem Unterrichte und öffentlichen Examen der Catechumenen zum Grunde zu legen. I. 38. folgg. Form des öffentlichen Gottesdienſtes bei der Vorſtellung der Kinder. I. 45. folgg. Von denen nach der Confirmation anzuſtellenden Buß- und Beichtübungen. I. 37.

Charwoche. Von den Predigten in derſelben. I. 108.

Chirurgi. Von ihrer vor der Meiſter-Annahme erforderlichen Examination, und durch wen ſolche vorzunehmen. I. 491. 492. 493. Von denen davor paßirlichen Gebühren, I. 495. wie auch zum Waiſenhauſe zu bezahlenden Taxen, II. 44. daß die Candidati Chirurgiæ allezeit vor ſolchem examine gratis zu tentiren, I. 492. 493. 494. 495. und dabei nicht blos auf die Chirurgie,

ſondern auch auf die Kenntniß in der Anatomie und Phyſiologie zu ſehen. I. 495. Unterthanen ſollen nirgends als bei ordentlichen innländiſchen Medicis und Chirurgis Hülſe ſuchen. I. 373. 374. Vorſchrift vor die Chirurgos in Abſicht auf ertrunkene Perſonen. I. 543. 544. Verbot, die Brüche mittelſt der Caſtration zu heilen, und daß die Chirurgi anzuweiſen, die Heilung der Brüche ohne Caſtration zu erlernen, I. 498. 499. darauf auch bei ihrer Examination zu ſehen. I. 499. 500. Ohne vorherige Anzeige bei dem Phyſicat ſollen die Chirurgi keine wichtige Operation vornehmen, oder, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, doch gleich hernach dem Phyſicat Nachricht geben. I. 500. 501. Was vor Cadavera die Chirurgi jurati zu ihrer Uebung in der Anatomie ſeciren mögen. I. 508. 509. Chirurgi, welche ein Wart = Geld haben, ſollen vor ihre Curen in Fällen, wo die Curkoſten auf das Land=Allmoſen oder einen andern fundum fallen, auſer der Diät nichts anrechnen. III. 590. 591. ſ. auch **Ruhr.**

Chirurgiſche Zunft. Von der Chirurgiſchen Zunft zu Carlsruhe und daß alle anzunehmende Chirurgi bei derſelben zu examiniren, I. 493. auch daß ihro die Meiſter = und Aufding = auch Ledigſprech= Gebühren noch fernerhin allein verbleiben, jedoch ſolche ſo wie alles Einkommen der Zunft = Caſſe, auf eine der Zunft und dem Publico nüzliche Weiſe verwendet werden ſollen. I. 496. 497. ſ. auch *Chirurgi.*

Collectanten. Wie gegen ſolche, wann ſie von Sereniſſimo keine Erlaubnis zu collectiren haben, zu verfahren. II. 90. 96. Falſche Collectanten ſollen ins Zuchthaus gebracht werden. II. 96. 100. 103. Fanggebühr vor falſche Collectanten. II. 98. Pflichten der Hatſchiere in Anſehung der Collectanten, II. 132. 133. 144. 148. 152.

Collecte. Von der alljährlich vor das Waiſenhaus, oſtiatim zu ſammlenden Collecte. II. 25. 26. Von den jährlichen zwey Collecten zu Erbau- und Erhaltung der Schulhäuſer. I. 350 bis 356. ſ. auch Brandcollecten.

Comödianten. Gauklern, Taſchenſpielern, Comödianten und andern mit Glükshäfen, oder ſonſt herumziehenden Perſonen iſt die Treibung ihrer Profeßion weder in noch auſer Jahrmärkten zu geſtatten. III. 198.

Concurs. Concursgelder. ſ. Gant.

Confirmation. Vorſchrift eines uniformen ritus Confirmationis publicæ Catechumenorum. I. 32. folgg. ſ. auch Catechumenen.

Copulation, kann ſo Vor- als Nachmittag, und an jedem Tag in der Woche geſchehen. III. 175.

D.

Diäten, oder Mahlzeits-Gebühren. Statt der Zehrung ſolle künftig jedem die Diät bezahlet, und, wo noch keine geordnet iſt, ſolche noch geordnet werden. III. 45. 46. Abſtellung der Tag- und Mahlzeits-Gebühren beim Wildpret-Aushauen, wie auch bei Ueberbringung der Neujahrs-Geſchenke. III. 23. 24. Denen, ſo ihre Küche erreichen können, wie auch denen, ſo zu dem Geſchäfte nicht durchaus nöthig ſind, ſolle keine Diät paſſiren. III. 24. Wo Bediente und Pferde paſſiren, mögen ſolche doch nur alsdann angerechnet werden, wann jemand würklich ſo viel bei ſich gehabt hat. III. 52. Wie es zu halten, wann mehrere Perſonen von ungleichem Rang und folglich ungleichen Diäten zuſammen treffen. III. 58. Orts-Vorgeſezte ſollen wegen ihrer anrechnenden Mahlzeits-Gebühren die Gänge, und daß ſie ihre Küche nicht erreichen können, beſcheinigen laſſen. III. 25. Diäten

ten eines Land-oder Obervogts, oder Oberamtsverweſers, III. 52. eines Landſchreibers oder Beamten, III. 52. 53. doch daß, wo nicht beeder Oberamts-Perſonen Gegenwart erforderlich iſt, nur eine das Geſchäft verrichten ſolle, III. 53. eines Forſtmeiſters, wenn er von Adel iſt, III. 53. wann er nicht von Adel iſt, III. 53. eines Forſtverweſers, III. 54. doch daß alle vor- und nachſtehende Perſonen nichts vor Zimmergeld, Nachtlager, Holz, Licht, Trinkgeld u. ſ. w. rechnen ſollen, III. 54. eines Specials, III. 54. eines Burgvogts, Kellers, Amtsſchultheiſſen, geiſtlichen Verwalters, Forſtverwalters, Stadtſchreibers, Einnehmers und die mit ihnen in gleichem Rang ſtehen, wie auch eines Pürſchmeiſters zu Carlsruhe, III. 55. eines Scribenten, III. 56. eines Stadtbaumeiſters, III. 57. einer Stadt-Gerichts-oder Raths-Perſon, III. 57. eines Forſtknechts, wie auch Herrnkieſers, III. 57. eines Zollbereuters, III. 57. eines Stadt-Wachtmeiſters, III. 57. eines Stadtknechts, III. 57. eines Vogts, Schultheiſſen, Stabhalters, Anwalds und Schulmeiſters, III. 57. eines Gerichtsmanns, III. 57. eines gemeinen Manns, III. 58. eines Waidgeſellen, III. 58. eines Canzleybotten, III. 58. eines Dorfſchüzen oder Botten. III. 58. Wie es zu halten, wann ein oder anderer mit ſeiner Diät nicht auskommen kann. III. 59.

Diebſtahl. Von Beſtrafung derer, die etwas aus dem Brand ſalvirtes ſtehlen, oder, was ſie in ihre Verwahrung bekommen, nicht von freyen Stüken angeben. II. 386. 387. ſ. auch Felddiebſtähle, Gartendiebſtähle, Feyereymer.

Dienen. Dürftige Eltern, die ihre Kinder nicht ſelbſt nöthig haben, ſollen ſolche zum Dienen, und zwar im Lande, anhalten. III. 132. 133. 134.

134. Von denen zu ſolchem Ende alljährlich einzuſenden Conſignationen über die zum Dienen taugliche junge Leute beederlei Geſchlechts. III. 133. 134. 135. Die zum Dienen taugliche ſollen noch vor Martini zum Dienen angehalten, die aber, welche ſich nicht verdingen, im November dem Oberamt bekannt gemacht werden. III. 135. Wann an einem Orte keine zum Dienen taugliche Leute ſich befinden, iſt ſolches auch vom Pfarrer zu atteſtiren. III. 135. 136.

Dienſt-Eide. ſ. Eid.

Diſpenſationen. Diſpenſations-Taxen circa ætatem gehören dem Waiſenhauſe. II. 42. 43. Bei allen übrigen Diſpenſationen ſind auf jeden Gulden Tax noch beſonders 6 kr. vor das Waiſenhaus anzuſezen. II. 43. 44.

Diſpenſatorium. Von den Diſpenſatoriis, welche die Apothekere halten ſollen. I. 386. 477.

Diſputation. Von dem Diſputations-Actu bei den Pfarr-Synodis. I. 58. Von denen durch den Special zu erwählenden Reſpondenten dabei. I. 59. Von den Opponenten. I. 59. Von den zwei Oppoſitionen, welche auch andere, die nicht Opponenten ſind, noch vor dem Synodo dem Special überſchiken ſollen, und wie es damit zu halten. I. 59. Von Bayeri Compendio Theologiæ poſitivæ, welches dabei zum Grunde zu legen. I. 59. 60. Daß die daraus vorzunehmende Stellen 3. Monate vor dem Synodo bekannt zu machen. I. 60.

Dorf- und Feldſchüzen. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf Erhaltung derer Landſtraſſen, Brüken und Pflaſter. III. 77.

Dorfwächter. ſ. Wachten.

Dratzug. Von dem Dratzuge zu Schopfheim. III. 349 — 352.

Dre-

Dreſchen. ſ. Treſchen.
Durlach. Von der Real-Schule daſelbſt. II. 334—336. Von den Allmoſen-Capitalien der Stadt. II. 9. 13. 76. Feuer-Ordnung der Stadt Durlach. II. 449—462. Die Stadt Durlach ſolle ihr hergebrachtes Pflaſter-Geld zwar behalten, aber auch zu Erhaltung des Pflaſters anwenden. III. 95. ſ. auch Fabriken.
Durlacher Burger-Wittwen-Caſſe.
Durlacher Burgerwittwen-Caſſe, deren Urſprung im Jahr 1768. II. 348. Ordnung derſelben. II. 348—357. Fürſtliche Beſtätigung hierüber. II. 357. 358. Daß diejenige Bürgere, die ſeit 1768. ihr Burgerrecht in Durlach angetreten, ſich mit einem jährlichen Beitrage von 2 fl. in die Wittwen-Caſſe einlaſſen ſollen. II. 358. 359. Von dem Beitrage des Durlacher Stadt-Aerarii zu dieſer Wittwen Caſſe. II. 359. Dermaliger Zuſtand derſelben. II. 359.

E.

Ehebruch. ſ. Hurerei.
Ehepfand. ſ. Ehe-Verlöbniſſe.
Eheverlöbniſſe. Bei deren aus eines oder des andern Theils oder beeder Theile Schuld erkannten Aufhebung, gehört das Ehepfand dem Waiſenhaus, II. 41. wie auch die ob levitatem animi noch beſonders anſezende Strafen. II. 41.
Ehlen. Von deren alle halbe Jahre unverſehens vorzunehmender Viſitation, III. 264. 267. und jedesmal auf den 23ſten Jenner hierüber zu erſtattenden Berichten. III. 267. 268.
Eichere, ſollen, wann ſie das Gewicht und Maasgeſchirr nicht recht fechten oder eichen, den Verkäufer vertreten, und die Straſe vor ihn erlegen. III. 224.

Eichkübel. ſ. Kohlen = Waare.

Eide. Ueber deren Wichtigkeit ſolle alljährlich eine Predigt gehalten werden. l. 73. 74. Abſtellung der Eide in allen Rechtsſachen, die nicht 10 fl. betragen, l. 127. in allen Verbal = Injurien-Händeln. l. 127. 128. Abſchaffung des juramenti paupertatis, l. 128. der cautionis juratoriæ, l. 128. des juramenti purgatorii ohne Genehmigung des fürſtlichen Hofraths = Collegii, l. 128. der Urpheden, l. 128. des juramenti perhorreſcentiæ, l. 128. und des Eids bei Curatoribus ſexus, wie auch bei Müttern, die ihrer Kinder Vormundſchaft führen. l. 128. 129. Abſchaffung verſchiedener Dienſt = Eide. l. 129. Wann jemand im Gericht ſizt, oder ein Policei = Amt trägt, wegen deſſen er ſchon vereidet iſt, ſolle er wegen eines andern darzu bekommenden Policei = Amts nicht nochmal vereidet werden. l. 129. Abſtellung des Eides bei geiſtlichen Bedienten und Schulmeiſtern, l. 130. wie auch bei Zehend-Einſammlern, Dreſchern u. ſ. w. in ſo ferne, daß der Eid nicht alle Jahre zu wiederholen. l. 130. Verbot der Handtreu oder Angelobung an Eidesſtatt. l. 130. Wie es mit dem juramento credulitatis zu halten. l. 130. Jeder Haupteid iſt in Perſon abzulegen, doch allemal vorher die Güte oder deſſen Verwandlung in eine Gelübdung zu verſuchen. l. 131. Von der Vorbereitung zum Eide bei Haupt = wie auch Dienſt = Eiden derer Stadt = und Dorf = Aemter, l. 74. 131. 132. bei Zeugen = Eiden. l. 132. Von der dabei zu thuenden Verwarnung vor Meineid. l. 134 — 145. Von denen auf die Vorbereitung gehenden Koſten. l. 132. Bei Dienſteiden ſolle denen, ſo geſchworen, die Eidesformel zugeſtellet werden, l. 132. Von Huldigungseiden. l. 132.

Einnehmere. Ihre Obliegenheit in Anſehung der Landſtraſſen, Brüken und Pflaſter. III. 75. 76. 87.

Eiſenhütleinswurzel. Verbot derſelben. I. 483. 484.

Eiſenwerkere. Gebäude auf Eiſenwerkern ſind von der Brand-Aſſecuration ausgeſchloſſen. II. 479.

Eltern, und erwachſene Kinder verſchiedenen Geſchlechts ſollen nicht in einem Bette zuſammen liegen. I. 160. 161. Wie die Eltern, die ihre Kinder von den Schulmeiſtern übel behandelt zu ſeyn glauben, ihre Beſchwerden deshalb anbringen ſollen. I. 319. 320.

Emmendingen. Von der Realſchule daſelbſt. I. 336.

Empirici. ſ. *Medicaſtri.*

Enz-oder Tannen-Fuhrwerk. ſ. **Wege.**

Epiſteln. ſ. **Predigten.**

Erhängte. Anſtalten zu Rettung derer ſich ſelbſt Erhängten. I. 545. 546.

Erndt-Feſt, wird allezeit am lezten Sonntage im Kirchenjahre gefeiert. I. 30.

Ertrunkene. Anſtalten zu deren Rettung. I. 539 — 545.

Eſchen. ſ. **Holzpflanzung.**

Examen. ſ. **Pfarr-Candidaten, Schul-Candidaten.** *Studioſi Theologiæ.*

F.

Fabriken. Von denen zum Beſten der inländiſchen Baumwollen-oder Wollen-Fabriken oder Handwerker getroffenen Anſtalten überhaupt. III. 328 — 331. Von der Leinwand-und Baumwollen-Zeug-Fabrik zu Carlsruhe. III. 331 — 334. Von der Fayence-Fabrik zu

Durlach. III. 334. bis 337. Von der Wollen-Fabrik zu Pforzheim. III. 337 — 339. Von denen im Pforzheimer Waiſenhauſe angelegten Fabriken. I. 55. Von der Uhren- und feinen Stahl- wie auch Juwelen- und Kleinodien-Fabrik allda. II. 61. III. 339 — 347. Von der Indienne-Fabrik zu Lörrach. III. 347. 348. Von der Indienne-Fabrik zu Binzen. III. 349.

Falliten. Wie gegen ſolche zu verfahren, I. 75. III. 141. 142. 153. 154. und wie ſie zu beſtrafen. III. 142. 153. 154.

Fanggebühr. Von der Fanggebühr vor einfangende Bettler und fechtende Handwerkspurſche, II. 98. 100. vor Vaganten und falſche Collectanten. II. 98. 156. 158. 159. Nach Verfluß jeden Quartals ſolle berichtet werden, wie viel an Fanggebühr bezahlt worden. II. 102. Von der Fanggebühr derer Hatſchiere. II. 133. 134. 146. 150. 152.

Farbhäuſer, ſind in die Brandaſſecuration zu nehmen, II. 479. doch jedes Feuerwerk noch beſonders um 150 fl. anzuſezen. II. 483. Die verſchiedene Keſſel aber, ſo in den Farbhäuſern unter einerlei Camin ſtehen, ſind nur für ein Feuerwerk zu rechnen. II. 484.

Fayence-Fabriken, ſind von der Brandaſſecuration ausgeſchloſſen. II. 479.

Feld-Diebſtähle. Si herſtellung der Unterthanen gegen Feld- und Garten-Diebſtähle. II. 169. 170.

Feld-Stüzler, ſollen aller Orten beſtellet werden. III. 353.

Feuer. Feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, u. ſ. w. ſollen wenigſtens 6. Schuh weit von denen Feuerſtätten und Caminen gelegt werden. II. 378. 411. Was bei Arbeiten, wobei leicht ein Brand entſtehen kann, und namentlich beim Pulver-

ver = Verkauf, Hechlen, Hanfdörren und Brechen, wie auch beim Dreſchen, ingleichem beim Waſchen und Brandtenweinbrennen zu beobachten. II. 378. 379. In Scheuren, Ställen, oder wo ſonſt feuerfangende Sachen liegen, ſolle alle Arbeit bei Tag verrichtet werden, und was vor Vorſicht zu gebrauchen, wann man Noth halber bei Nacht allda etwas thun müßte. II. 379. Wie ſich die Handwerksleute, ſo mit Holz umgehen, zu verhalten, wann ſie bei Licht arbeiten. II. 379. 380. Die Hauswirthe, ſonderlich die Gaſtgeber, ſollen auf Feuer und Licht ſelbſt Acht haben, II. 380. 381. und wann ſie an ihrem Geſinde und Gäſten etwas ordnungswidriges wahrnehmen, ſolches anzeigen. II. 381. Wie diejenige zu beſtrafen, in deren Haus aus Nachläſigkeit ein Feuer entſtehet. II. 381. 382. Daß ſo geiſt = als weltliche Bediente, ſo herrſchaftliche Häuſer bewohnen, auf das Feuer ſorgfältig ſeyn, oder ſich gewärtigen ſollen, daß der entſtehende Schade an ſie geſucht werde. II. 392. Wie auf den Fall, daß ein Feuer auskommen ſollte, zu ſchleuniger Beibringung des Waſſers Anſtalt zu machen, II. 382. und daß jede Haushaltung immer mit einem Vorrath an Waſſer verſehen ſeyn ſolle, II. 382. auch daß, wo es flieſſende Waſſer hat, ſolche durch die Gaſſen zu richten, II. 382. wo aber keine flieſſende Waſſer noch Springbrunnen ſind, in jedem Haus Waſſergruben zu machen. II. 382. 383. Daß jede Gemeinde ſich mit Feuereymern, Feuerleitern, Haken, Gabeln und Pechpfannen verſehen ſolle, II. 383. und daß aller Orten Leute zu beſtellen, die zur Zeit einer Feuersnoth das Waſſer herzuleiten, die Sprizen, Leitern, Haken beibringen, u. ſ. w. II. 383. 384. auch daß die Feuergeräthſchaften be-

ſtändig in gutem Stande zu erhalten, II. 409. und wenigſtens zweimal des Jahrs zu viſitiren, und das abgängige zu erſtatten, II. 384. 409. demnächſt Aufſehere zu beſtellen, die jeden zu ſeinem Geſchäfte antreiben, jeden Orts Beamter die Direction haben ſolle. II. 384. Wann Feuer entſtehet, ſollen die Einwohnere des Hauſes gleich um Hülfe rufen, und wie die zu beſtrafen, die ſolches unterlaſſen. II. 384. Wann Sturm geſchlagen wird, ſoll jeder Einwohner des Orts zu Hülfe eilen, II. 385. und auch ſeine Hausgenoſſen mit ſich nehmen, mithin niemand als Kinder und alte Leute zu Haus bleiben, und was dieſe immittelſt thun ſollen. II. 385. 386. Obliegenheit der Beamten bei Feuersnöthen, II. 386. und wie ſie die Leute zur Arbeit anweiſen, II. 386. auf alle verdächtige Leute aber genaue Acht haben, II. 386. auch zu Verſorgung des aus dem Brand ſalvirten Hausraths jemand beſtellen ſollen, II. 386. 387. daß auch an dienſamen Orten Pechpfannen oder Laternen aufzuhängen oder ſonſt auszuſtellen, II. 387. und ſo bald ein Feuer entſtehet, durch auszuſendende Botten den benachbarten davon Nachricht zu geben, II. 387. und auch ohne ſolche Nachricht die umliegende Orte mit zwei Drittheilen ihrer Einwohner zu Hülfe eilen ſollen. II. 387. Daß, und warum jede Gemeinde ihren beſondern Fahnen haben ſolle. II. 381. Wie inſonderheit die fürſtliche Unterlande einander bei Feuersnöthen zu Hülfe kommen ſollen. II. 409. 410. Obliegenheit der höheren und niedern Hof- und Canzley-Dienerſchaft, ingleichem der ſamtlichen Jägerei-Bedienten bei Feuersnöthen, II. 412. bis 424. wie auch der Judenſchaft. III. 421. Nach gelöſchtem Feuer ſolle niemand ohne Erlaubnis

weggehen, II. 387. und daß alsdann noch eine gewiſe Anzahl Leute beizuhalten, II. 387. 388. und ſolche erſt, wann gar nichts mehr zu befahren iſt, nach Haus zu laſſen, II. 388. hernachmals aber die ſäumige zu beſtrafen, und die fleiſige belohnen. II. 388. Niemand ſolle einen Feuereymer, Kübel oder ſonſt etwas vor ſich ſelbſt wegnehmen, II. 388. ſondern einem jeden ſolle das Seinige durch die Vorgeſezte zugetheilt, das Gemeine aber an ſeinen Ort verwahrt, II. 388. und, wann jemand ein Schaden geſchehen wäre, ihme ſolcher erſezt werden. II. 388. Was vor oder in dem Brand ordnungswidrig geſchiehet, ſoll ein jeder bei ſeinem Eide anzuzeigen ſchuldig ſeyn. II. 388. 389. Wie es zu halten, wo auf etwas keine ausgedrukte Strafe geſezt iſt. II. 389. Daß dieſe Ordnung alljährlich zweimal öffentlich zu verleſen, und jeder ſich genau darnach achten ſolle. II. 389. Von den Feuer-Anſtalten in der fürſtlichen Reſidenzſtadt Carlsruhe, II. 412 — 448. in der Stadt Durlach, II. 449 — 462. in der Stadt Pforzheim. II. 462 — 476. ſ. auch Aſche. Brantenweinbrennen. Camine. Diebſtahl. Feuereymer. Feuerordnung. Feuerſchau. Feuerſprizen. Flachsdörren. Hafnere. Hanfdörren und Brechen. Hatſchier. Hechlen. Jahrs-Bauberichte. Laternen. Nachtwächter. Ofen. Ofenlöcher. Pfarrhäuſer. Pulververkaufen. Schieſſen. Strohdächer. Tabakrauchen. Treſchen. Wachten. Waſchen.

Feuereymer. Jeder Burger ſolle bei ſeiner Annahme zwei Feuereymer, wovon einer in ſeinem Haus, der andere aber im Rath- oder Feuerhaus ſeyn ſolle, jeder Hinterſaß aber einen Feuer-

eymer ſich anſchaffen, II. 383 406. 407. 410. 411. und daß auch jede Gemeinde eine gewiſe Anzahl Feuereymer, und andere Feuer-Inſtrumente immer in Bereitſchaft halten ſolle. II. 383. Die Feuereymer ſollen mit dem Namen des Orts und ihres Beſizers bezeichnet werden. II. 391. Daß auch ſamtliche Hof- und Canzlei-Bediente einen Feuereymer halten ſollen. II. 423. Die bei Feuersbrünſten verlohren gehende Feuereymer ſollen aus dem Commun-Aerario, oder allenfalls aus der Brand-Aſſecuration erſezet werden, II. 407. 408. die aber, welche bei ſolcher Gelegenheit einen Feuereymer oder ſonſtige Feuergeräthſchaften ſtehlen, ſind mit dem Zuchthauſe zu beſtrafen. II. 407. 408. ſ. auch Feuer.

Feuerordnung, ſolle von halb Jahr zu halb Jahr öffentlich verleſen werden, II. 389. 390. und daß bei ſolcher Gelegenheit die Leute zugleich darnach zu exerciren.

Feuerſchau. Alle neue Gebäude ſollen, ehe noch Feuer darinn angezündet wird, beſichtiget werden. II. 377. Schornſteine, ſo neu gebauet werden, ſind ebenfalls von der Feuerſchau jedesmal zu beſichtigen. II. 395. Auch in allen ſchon erbauten Häuſern ſolle jährlich etliche mal ohnverſehens die Feuerſchau vorgenommen, das gefährliche zu verbeſſern befohlen, und dem Erfolg nachgefragt werden, II. 377. 401. zu welchem Ende jedesmal nach einer Viſitation kurz darauf nochmal ohnvermuthet zu viſitiren, und, was nicht befolget worden, zu exequiren. II. 402. 403. Daß bei ſolcher Feuerbeſchau beſonders auch nach Verwahrung der Aſche zu fragen, II. 400. 401. 402. wie auch, ob in jeder Haushaltung eine wohlverwahrte Stall-Laterne ſey, II. 410. 411. und daß überhaupt die Feuerbeſchauere auf

alle

alle zu Feuersgefähren Anlaß gebende Sachen genaue Acht haben ſollen. II. 402. 403. Durch wen die Feuerbeſchau vorzunehmen, und woher die deßfalls aufgehende Koſten zu beſtreiten. III. 595. 596. ſ. auch Carlsruhe.

Feuerſprizen. Daß aller Orten, wo die Gemeinds-Æraria hinreichen, Feuerſprizen anzuſchaffen, II. 383. 405. 406. und ſolche alle Quartal zu beſichtigen, und ſonderlich zur Sommerszeit mit Waſſer ſtets angefüllt zu halten. II. 383. Daß überdiß auch jeder Ort ſich mit genugſamen Handſprizen verſehen ſolle. II. 393. Bei Ausrükung einer Feuerſprize ſollen allemal vor 50. Schuh lange Schläuche mitgenommen werden. II. 408. 409.

Feuerwerker. Taxirung der Feuerwerker in Abſicht auf die Brandaſſecuration. II. 483. 484.

Feyertäge. Abſchaff- und Verlegung der mehreſten Feyertäge auf die hernach folgende Sonntäge, I. 29. 30. 31. und wie es an ſolchen Sonntägen mit den Predigten zu halten. I. 31. Beſtimmung der Feyertage, welche beibehalten ſind, I. 30. und wie ſolche zu feyren. I. 30. Wochenmärkte ſollen nicht an Feyertägen ſondern einen Tag zuvor oder hernach gehalten werden. I. 31. 32.

Findlinge, haben ſich der Aufnahme in das Waiſenhaus zu erfreuen. II. 57.

Fiſchere, ſollen denen Müllern keinen Schaden zufügen. III. 246.

Flachsdörren. Verbot des Flachsdörrens bei denen Oefen. II. 399.

Flözer. S. Holzflözer.

Fluchen und Schwören. Jeder, ſo fluchen oder ſchwören hört, ſolle ſolches anzeigen, und wie die Fluchende zu beſtrafen. I. 74. 75.

Fohlen, ſollen nicht eher, als bis ſie völlig 3. Jahre alt ſind, zum Frohnen gebraucht werden. III. 436. So bald eines Unterthanen Stutte ein Fohlen macht, iſt ſolches eben ſo wie die Er- und Verkaufung ſolcher Fohlen denen Orts-Vorgeſezten anzuzeigen. III. 436.

Forſtbediente, ſollen über den Holzverkauf der Gemeinden ein Journal führen, III. 9. welches allezeit der Gemeindsrechnung anzulegen. III. 9. Der Förſtere Gebühren bei Gemeinden ſollen unter der Rubrik: Tagsgebühren, verrechnet werden. III. 17. und daß, auch wie dabei alle Uebermaſſe zu vermeiden. III. 26. Belohnung der Forſtknechte, die ſich in der Weichholz-Pflanzung hervor thun. III. 399. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf den Einzug der Spazen-Köpfe. III. 375. 376. 378. Wie es wegen der Waiſen verſtorbener Förſtere zu halten. II. 368.

Frevel-Gerichte, ſollen ordentlich und alle Jahre wenigſtens in einem Theil eines jeden Oberamts gehalten werden. III. 266. 582. 583. 586. Was dabei zu unterſuchen und abzuthun oder nicht, III. 582. 583. und daß dabei jedesmal auch die in das Policeiweſen einſchlagende General-Verordnungen zu erneuren, und nach deren Beobachtung zu fragen. III. 583. 584. Dabei ſolle auch die Wegordnung verleſen werden. III. 88. 89. 113. Nähere Anzeige der Puncte, worauf bei Haltung der Frevel-Gerichte zu ſehen. III. 586. bis 589. So lange bei denen Frevel-Gerichten oberamtliche Sachen tractiret werden, ſolle gar keine, und, wann die Forſtamts-Sachen vorgenommen werden, nur eine Forſtamtliche Perſon anwohnen. III. 584. 585. Daß auch nur eine Oberamts-Perſon gegenwärtig ſeyn ſolle. III. 585. 586. 587. Die dabei

dictirte

dictirte Forſt-Strafen ſolle das Oberamt der Forſt-Verwaltung bekannt machen. III. 585. 586. Die dabei aufgehende Koſten ſollen ad moderandum eingeſchikt, und ex fructibus jurisdictionis bezahlt werden. III. 583. Die dabei abgehaltene Protocolle ſollen nebſt einem Extract derer dabei gemachten Policei-Verfügungen allezeit auf Georgi eingeſendet werden. III. 584. 587.

Frohnden. Den Gemeinden, welche vermögliche Commun-Æraria beſizen, und mit Frohnden ſtark beläſtiget ſind, ſolle geſtattet ſeyn, einen Theil der Frohnden zu verlehnen und die Koſten darzu aus dem Gemeinds-Ærario zu nehmen. III. 62. 63. Zu den Weg-Frohnden ſollen auch die ſonſt Frohndfreie gezogen werden, und wie es zu halten, wann jemand zu concurriren ſich weigert. III. 87. 106. 107. ſ. auch Bus- und Bettäge, Sabbath.

Fuhrleute, ſollen mit ihren Wägen auf der mit Steinen belegten Landſtraſſe bleiben, und nicht zu nahe an die Gräben kommen. III. 84.

G.

Gabel-Fuhrwerk. ſ. Wege.

Gaislein. ſ. Mezger.

Gant. Gantproceſſe. Wie ſolche hinfüro kürzer zu erledigen. III. 147 — 152. Wie ſonderlich die mit der Gerichtbarkeit beliehene Landſaſſen ſich bei Concurs-Proceſſen verhalten ſollen. III. 152. 153. Von Beſtrafung derer, welche die ihnen anvertraute Concursgelder angreifen. III. 154. 155. Der Brand-Aſſecurations-Belauf iſt bei Concurſen ohne Claßification abzutragen. II. 493. Location der Pfarr-Wittwen-Fisci-Capitalien bei Ganten, II. 201.

wie auch der Schul⸗Wittwen⸗Fiſci-Capitalien. II. 312. Verbot alles Zechens bei Verſtaigerungen im Concurs befangener Sachen. III. 48. 49. ſ. auch Falliten.

Garten⸗Diebſtähle. ſ. Feld⸗Diebſtähle.

Gaſſen⸗Bettel. ſ. Bettel.

Gaukler. ſ. Commödianten.

Gebet. Vermahnung zur äuſſerlichen Erniedrigung vor Gott, währendem Gebet. I. 107. Wie die Kinder zum Gebet aus dem Herzen anzuleiten, I. 232. auch denenſelben die Morgen⸗Abend⸗ und Tiſch⸗Gebete deutlich zu machen. I. 317.

Geiſtliche, haben vor Reiß⸗ und Aufzugs⸗Koſten von den Gemeinden nichts zu fordern. III. 26. Wie es nach dem Tode eines Geiſtlichen oder Præceptoris latini mit Verſehung ſeines Dienſtes zu halten, II. 191. 193. und wann der Succeſſor den Dienſt würklich zu beziehen ſchuldig ſeye. II. 193. Wie es inſonderheit alsdann zu halten, wann der verſtorbene Geiſtliche einen Vicarium oder Adjunctum gehabt. II. 194. Geiſtliche ſollen bei Teſtamenten nach Befund die teſtatores diſponiren, auch das Waiſenhaus zu bedenken. II, 29. Wie ſie ſich verhalten ſollen in Anſehung des Wandels, I. 76. in Anſehung der Amtsführung, I. 77. in Anſehung der Lehre überhaupt, I. 77. 78. in Anſehung des öffentlichen Vortrags des göttlichen Worts, I. 78. in Anſehung des privat⸗Unterrichts, I. 78. und deshalb anzuſtellender Haus⸗Beſuche I. 79. in Abſicht auf die Ermahnung ihrer Zuhörer zu mildthätigem Allmoſen⸗Beitrag, und nach Befund auch zu Stiftungen an das Allmoſen, II. 110. in Abſicht auf die alljährliche Verkündung des Hochzeit⸗ und Kindtauf⸗Edicts,

III. 181. 186. in Abſicht auf das Gevatterſtehen, III. 178. 180. und die dieſerhalb alle halbe Jahre zu fertigende Extracte, III. 184 — 188. in Abſicht auf das verbottene Hochzeitſchenken, III. 177. in Abſicht auf die bewohnende herrſchaftliche Häuſer. II. 392. 398. ſ. auch **Pfarrer. Agenden. Arnds Paradisgärtlein.**

Geiſtlicher Wittwen-*Fiſcus*. ſ. **Pfarr-Wittwen-*Fiſcus*.**

Gemeinds-Ausſtände. Ausſtände, welche nicht der Gemeinde, ſondern dem Rechner oder andern zur Laſt liegen, ſollen der Gemeinde nicht zugewieſen werden, III. 29. und wie es wegen Eintreibung der Gemeinds-Ausſtände oder Verwandlung derſelben in Capitalien zu halten. III. 29. 30. Wie es inſonderheit wegen der verlohren zu achtenden oder mislichen Ausſtände zu halten, III. 30. und daß kein Ausſtand ohne fürſtliche Erlaubnis in Abgang zu ſchreiben. III. 28. 29. Gemeinds-Ausſtände ſollen nicht unter dem Receß, ſondern beſonders verrechnet werden. III. 30.

Gemeinds-Bauweſen. Bei allem neuen Gemeinds-Bauweſen, wie auch bei allen über 100 fl. zu ſtehen kommenden Ausbeſſerungen ſolle zuvor die Erlaubnis des fürſtlichen Hofraths-Collegii eingeholet werden. III. 18. Bei denen von 5 — 100 fl. koſtenden Reparationen aber iſt die oberamtliche Einwilligung genug. III. 18. Obliegenheit der Vorgeſezten bei dergleichen Bauweſen. III. 19.

Gemeinds-Burgermeiſter, Gemeindsſchaffner oder Heimburger. Darzu ſollen tüchtige und gewiſſenhafte Perſonen erwählt werden, III. 2. vorzüglich ſolche, die Leſens und

Schreibens wohl erfahren ſind. III. 3. Von ihrer Beeidigung. III. 3. Mit tüchtigen Burgermeiſtern ſolle nicht ſo leicht eine Veränderung geſchehen, III. 3. vielmehr ſolle man die Gemeinden zu bewegen ſuchen, ihnen ſtatt der Tagsgebühren jährliche Beſoldungen zu ſchöpfen. III. 3. 4. Ihnen allein gebühret die Einnahme der Flekens-Einkünfte, mit Ausſchluß der Orts-Vorgeſezten, III. 34. Von Belohnung treuer Burgermeiſtere, III. 35. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf Erhaltung der Wege. III. 78. ſ. auch **Gemeinds-Rechner, Gemeinds-Rechnung, Gemeinds-Gelder.**

Gemeinds-Capitalien. Abgelöste Gemeinds-Capitalien ſollen allezeit wieder ſicher angelegt, und ohne fürſtliche Erlaubnis nicht zu anderweitem Gebrauch verwendet werden. III. 14. Keine Gemeinde ſolle ohne fürſtliche Bewilligung ein Capital aufnehmen. III. 16. Ohne doppeltes Unterpfand ſolle kein Gemeinds-Capital ausgelehnt werden. III. 18. Daß vor die Gemeinds-Capitalien keine Obligationen mehr zu fertigen, ſondern nur die Unterpfänder in das Unterpfandsbuch einzutragen. II. 225. 226. III. 63. Wie es ſonſt bei Ausleihung der Gemeinds-Capitalien zu halten. II. 226. 227. III. 63.

Gemeinds-Gelder, ſollen von Zeit zu Zeit geſtürzt werden. III. 34. Von deren gleichbaldigen Anlegung zu Capital, obſchon unter 4. oder 3. pro Cent, III. 33. 69. 70. Bei allen über 1 fl. gehenden Zahlungen ſollen von denen, ſo nicht arm ſind, keine andere als grobe Geldſorten bei Gemeinds-Caſſen angenommen werden. III. 73. Beſtrafung derer, welche die ihnen anvertraute herrſchaftliche oder gemeine Gelder angreifen, III. 34. 36 — 40. und daß das

Vor-

Vorgeben, wie man die Abſicht gehabt habe, das Entwandte wieder zu erſezen, eben ſo wenig, als der würkliche Erſaz von der Strafe befreien, demnächſt nicht darauf geſehen werden ſolle, wann ſchon ein Rechner nicht beſonders auf die Verwaltung ſolcher Gelder in Pflichten genommen worden. III. 40 — 44.

Gemeindsgüter, Gemeindsgefälle, ſollen nicht anderſt als mit Erlaubnis des fürſtlichen Hofraths-Collegii veräuſſert noch verpfändet werden. III. 14. 15. Doch iſt in Anſehung derer, welche in dem nemlichen oder nächſt vorhergehenden Jahr der Gemeinde ſtatt Schulden in einer Gant oder ſonſt zugefallen, das oberamtliche Vorwiſſen hinlänglich. III. 14. 15. Jede Veräuſſerung aber ſolle mittelſt vorgängiger Verſtaigerung geſchehen, III. 15. und zwar nicht nur bei Liegenſchaften, ſondern bei allen Gemeindsſachen. III. 16. Auch die Verlehnungen der Gemeindsgüter, Gemeinds-Schäfereyen u. ſ. w. ſollen anderſt nicht, als in öffentlicher Staigerung geſchehen. III. 15. Die Weingefälle jeder Gemeinde ſollen gleich nach dem Herbſt in Staigerung verſilbert werden. III. 17. Verbot aller Zehrungen bei dergleichen Staigerungen. III. 21. 45. 48. 49.

Gemeinds-Rechner. Ueber alle Gemeinds-Einnahmen und Ausgaben ſolle ein ordentliches Klitterbuch geführet werden, III. 4. wovon allezeit das Original der Rechnung anzulegen. III. 4. Gemeinds-Verrechnere ſollen ſich vor alles quittiren, und, wo von einem Erlös die Frage iſt, beſcheinigen laſſen, daß ſolcher nicht in mehr noch in weniger beſtanden. III. 4. Ueber die Naturalien und Baumaterialien ſollen ſie beſondere

dere Regiſter halten. III. 31. ſ. auch Gemeinds-Burgermeiſter. Gemeinds-Rechnung. Gemeinds-Gelder.

Gemeinds-Rechnung. Gemeinds-Rechnungsſtellere. Die Gemeinds-Rechnungen ſollen durch tüchtige und beſonders darauf verpflichtete Scribenten gefertiget werden, III. 6. und dieſe ſich zu ſolchem Ende die Gemeinds-Güter wohl bekannt machen. III. 7. Gleich bei der Ankunft im Fleken ſolle der Scribent die Gelder ſtürzen, III. 7. auch das Journal oder Klitterregiſter unterſuchen, III. 8. die währender Rechnungsſtell vorfallende Einnahmen und Ausgaben aber beſonders bemerken. III. 7. Rechnungsſtellere ſollen keine Verehrungen nehmen, noch Zehrungen machen, noch zulaſſen, daß dergleichen von andern auf Gemeindskoſten gemacht werden. III. 8. Zur Rechnungsſtell ſollen nicht mehrere Urkunds-Perſonen, als nöthig iſt, gezogen werden. III. 8. 9. Was zur Einnahme gehörig iſt, ſolle ohne des geringſten Poſten Uebergehung richtig eingetragen, in der Ausgab aber nichts unter falſche Rubriken verſtekt werden, III. 9. 10. und daß auch der Förſtere Journal über den Holzverkauf der Gemeinden der Rechnung anzulegen. III. 9. Wie ſich ein Rechnungsſteller zu verhalten habe, wann er merkt, daß in Einnahm oder Ausgab etwas ausgelaſſen oder verſtekt worden. III. 10. Von Einſicht der leztern oder auch mehrern vorhergeheuder Rechnungen, um zu finden, ob und warum ſich ein oder anders geändert. III. 10. Wo ein Receß-Befehl, oder oberamtliche die Rechnungs-Abhör betreffende Verfügung vorhanden, iſt auf deren Befolgung zu ſehen. III. 11. Bei jeder Gemeinds-Rechnung ſollen die bishe-

bisherige Rubriken genau beibehalten werden, III. 11. und daß die Rechnungen zu foliiren, nicht aber zu paginiren. III. 11. Daß und wie alle überflüßige Weitläuftigkeit bei Stellung der Gemeinds-Rechnungen zu vermeiden. III. 11. 12. In der Einnahme und Ausgabe ſolle nichts ohne Regiſter und Quittungen angenommen werden. III. 12. Obliegenheit des Rechnungsſtellers in Anſehung der Einnahm, bei der Rubrik: Receß, III. 12. bei der Rubrik: Umlagen, III. 13. bei der Rubrik: abgelößt Hauptgut, III. 14. bei der Rubrik: von erkauften Gütern, III. 14. 15. bei der Rubrik: Güterzinns, oder Zins von verliehenen Gütern, Ackern, Wieſen, u. ſ. w. III. 15. 16. bei der Rubrik: aufgenommene Capitalien, III. 16. bei der Rubrik: Von verkauften Früchten, Gras oder andern Gemeindsſachen. III. 16. Obliegenheit der Rechnungsſtellere, in Abſicht auf die Vorſchüſſe von Steuren, Beth und anderm an Geld, Frucht, Wein u. ſ. w. III. 16. Die Rubrik: insgemein, iſt in der Einnahme möglichſt zu vermeiden, III. 17. und was vor Poſten, falls ſolche nicht zu vermeiden, dahin gehören oder nicht. III. 10. 17. Verbot der Rubrik: Amtskoſten, wie auch der Rubrik: Jägerkoſten, III. 17. Obliegenheit der Rechnungsſtellere in Abſicht auf ausgelehnte Capitalien, III. 18. in Abſicht auf das Gemeinds-Bauweſen, III. 18. 19. in Abſicht auf die Beſoldungen der Vorgeſezten III. 19. in Abſicht auf Gemeinds-Verehrungen, III. 19. 20. in Abſicht auf Gemeinds-Zehrungen, III. 20. 21. 22. 44 — 48. in Abſicht auf die Tagsgebühren der Vorgeſezten, III. 22. 23. 24. wie auch deren Mahlzeits-Gebühren, III. 23. 24. 25.
inglei-

ingleichem in Abſicht auf Pferd=Miethlohn, und Pferd=Futter, III. 24. in Abſicht auf die Gebühren bei Vogtgerichten und Gemeinds=Rechnungs=Abhören, ſonderlich in Abſicht auf das Sexterngeld, III. 25. in Abſicht auf die Gebühren bei Kirchen=Viſitationen und Präſentationen der Geiſtlichen und Schulbedienten, III. 26. 27. in Abſicht auf die Gebühren der Advocaten, III. 27. 28. wie auch der Forſtbedienten, III. 28. in Abſicht auf die Rubrik: Abgangen und nachgelaſſen, III. 28. 29. in Abſicht auf die Ausſtände. III. 29. 30. Die Rubrik: Insgemein, ſolle auch in Ausgab möglichſt vermieden werden. III. 30. Receſſe ſollen baar belegt, und darüber Sortenzettel gefertiget, die Ausſtände aber nicht unter dem Receß, ſondern beſonders verrechnet werden, III. 30. und daß auch jeder Rechnung ein ſummariſcher Extract über den Activ= und Paßiv=Statum anzufügen. III. 31. Obliegenheit der Rechnungsſtellere in Abſicht auf die Naturalien und Baumaterialien. III. 31. Von öffentlicher Verleſung der Rechnung und dazu gehöriger Regiſter, III. 31. 32. Daß und warum die Namen derer, welche bei Communen Geld entlehnen, nicht mit abzuleſen, III. 69. und daß jedesmal vor Ableſung der Rechnung die Commun=Ordnung öffentlich zu verleſen. III. 7. Formular, wornach die Protocolle bei Gemeinds=Rechnungen einzurichten, III. 64 — 68. und daß in ſolchen Protocollen alle Unrichtigkeiten genau anzuzeigen, III. 32. wie auch die wahrnehmende Fehler in Verwaltung der Gemeinds=Einkünfte, und überhaupt alles, was der Gemeinde Beſtes anlanget, zu bemerken, III. 33. 34. daß inſonderheit auch nachzufragen, ob die Gemeinds=

meindsgelder von Zeit zu Zeit geſtürzt werden, ob jemand auſer dem Burgermeiſter ſich einer Einnahme anmaſe, auch ob dieſer das Gemeindsgeld mit dem Seinigen vermenge. III. 34. Rechnungsſtellere ſollen gleich nach Abſchluß der Rechnung die Orts-Vorgeſezte und Gemeinds-Verrechnere anweiſen, das entbehrliche von dem Caſſenvorrathe zu Capital anzulegen, III. 33. 69. 70. wann ſchon die Anlegung unter 4. oder 3. pro Cent geſchehen müßte. III. 33.

Gemeinds-Rechnungs-Extracte, ſind von allen Gemeinds-Rechnungen alljährlich zum fürſtlichen Hofrath einzuſenden, III. 11. aber nicht zuſammen, ſondern beſonders zu ſchreiben, III. 11. und iſt darzu kein Stämpfelpapier zu nehmen. III. 11. In denenſelben iſt der Paſſiv- und Activ-Status der Gemeinde ſummariſch anzuzeigen, III. 31. auch zu bemerken, wie der Rechnungsſteller die Orts-Vorgeſezte und Gemeindsrechnere angewieſen, das entbehrliche von dem Caſſen-Vorrathe zu Capital anzulegen. III. 70. Wie in denenſelben die Gemeinds-Zehrungen zu bemerken. III. 21. 22. Auch ſind die Folia der Rechnung bei jedem Rubro beizuſezen, III. 70. 71. und daß in margine zur Rechten, wo dieſes folium ſtehet, der Betrag des vorhergehenden Jahrs bei jedem Rubro anzuzeigen. III. 71.

Gemeinds-Umlagen, ſollen nicht anderſt, als auf oberamtliche und nach Befund der Sache fürſtliche Erlaubnis gemacht werden, III. 13. und daß alle Umlagen in der Gemeindsrechnung zu verrechnen. III. 13. Bei Umlagen ſollen die Vorſchüſſe ſo viel möglich vermieden werden, III. 16. und ſolche der Gemeinde zu gute kommen, III. 16. die Vorſchüſſe von Brandverſiche-

ſicherungs-Umlagen aber nach Maasgabe der Brandverſicherungs-Ordnung verwendet werden. III. 16.

Gemeinds-Verehrungen, daß nur diejenige Gemeinds-Verehrungen, welche durch deutliche Geſeze namentlich erlaubt ſind, paſſirlich ſeyn ſollen, III. 19. 20. und daß vor ſolche ordentlich zu quittiren, III. 20. bei allen übrigen Gemeinds-Verehrungen aber auſer der Quittung auch die fürſtliche Hofraths-Decretur vorzuzeigen. III. 20.

Gemeinds-Vermögen, iſt am Ende jeder Gemeindsrechnung active und paſſive ſummariſch zu bemerken. III. 31. Alljährlich ſolle eine Bilanz über der Gemeinden Vermögen eingeſendet, bei denjenigen Gemeinden aber, deren Rechnung nur alle zwei Jahre geſtellet wird, in dem Jahrgang, vor welchem die Rechnung nicht geſtellet iſt, das Vermögen des nächſt vorgehenden Jahrs ausgeſezet werden. III. 71. 72. ſ. auch **Gemeindsgelder. Gemeinds-Capitalien. Gemeinds-Güter und Gefälle.**

Gemeinds-Waldungen. Bei Fällung des Holzes in Gemeinds-Waldungen ſollen die Stämme anderſt nicht, als höchſtens einen halben Schuh über dem Boden abgenommen werden. III. 60. Auch iſt das zu fällende Bauholz ſo viel thunlich nicht mit der Axt abzuhauen, ſondern mit der Säge vom Stamm zu ſägen, III. 60. und zu allem Bauweſen ausgewachſenes Holz zu nehmen, folglich das junge zu ſchonen, III. 61. jenes aber auf den Eken nicht ſcharf, ſondern ſchwanigt zu beſchlagen, und hernach mit der Säge zu ſpalten. III. 61.

Gemeinds-Zehrungen. Verbot aller Zehrungen auf Koſten der Gemeinden bei allen Gelegenhei-

genheiten, ſolche haben Namen wie ſie wollen, III. 20. 21. 22. 44—48. und daß keine Zehrung auf Koſten der Gemeinde ohne Decretur des fürſtlichen Hofraths-Collegii in Rechnung anzunehmen, III. 22. 46. 47. 48. vielweniger etwas auſer Rechnung zu laſſen, um davon die Zehrung zu beſtreiten, III. 47. 48. und daß die Entſchuldigung, als ob dieſe Art der Zehrung ſeit ohndenklicher Zeit geweſen, oder daß man ſolche der ſchuldigen Gebühr angenommen, nicht ſtatt haben ſolle. III. 21. 45. Daß inſonderheit bei jährlichen Abrechnungen der Schazungs- und anderer Einnehmerey-Schuldigkeiten keine Zehrung gemacht werden ſolle. III. 22. Strafe der Wirthe, die eine Zehrung auf Gemeinds-Koſten reichen. III. 21. 45. Wie es zu halten, wann eine Gemeinds-Zehrung ohnvermeidlich iſt. III. 21. 22. 46.

Geometrie. Uebungen der Jugend in der Geometrie. I. 227. 228. 262. Zu Beſuchung der geometriſchen Stunden ſind auch die Catechumenen anzuhalten. I. 326. Alle Schulmeiſtere, die noch nicht 50. Jahre alt ſind, ſollen die Geometrie erlernen, I. 323. 328. und iſt ihnen darzu Gelegenheit zu verſchaffen. I. 327. Specialate ſollen ſich die Ausbreitung der Geometrie angelegen ſeyn laſſen. I. 324. 325. ſ. auch **Real-Schulen.**

Gerben. Gerbmühle. ſ. **Müller.**

Gerber. ſ. **Rinden.**

Geſangbuch. Wie ſolches mit der Jugend zu tractiren. I. 225.

Geſchwiſtrige, beederlei Geſchlechts ſollen nicht in einem Bette zuſammen liegen. I. 160.

Geſind, beederlei Geſchlechts ſollen weder in eine

Kammer noch in ein Bett zuſammen gelegt werden. I. 161.

Geſinds-Ordnung. Dieſerhalb ſollen die Craiſe im Reiche mit einander correſpondiren und ſich einer beſtändigen Tax-Ordnung vergleichen. III. 478.

Gevatterſtehen, daß niemand weniger, als zwei Gevatterleute nehmen ſoll, III. 177. und wie viel dargegen über dieſe Zahl zu nehmen erlaubt ſeye. III. 177. Von dem vor jede überzählige Perſon zu zahlenden Tax, III. 177. 186. und wer unter die überzählige Perſonen gehöre, III. 178. 189. auch daß keiner der Gevatterleute aus dem Taufbuche zu laſſen. III. 186. Niemand ſolle des Jahrs über mehr als einmal ohne Ober- und Specialatamtliche, und mehr als zweimal ohne fürſtliche Erlaubnis zu Gevatter ſtehen, III. 177. 184. 189. doch daß die Ober- und Aemter, auch Specialate diſpenſiren mögen, wann der Vater des Kinds ſelbſt darum bittet, III. 184. und wie es in Anſehung derer den fürſtlichen Bedienten zu Carlsruhe zu ertheilenden Diſpenſation zu halten. III. 184. Wie das Jahr, worauf dieſes Verbot gehet, zu verſtehen, III. 188. Herrſchaftliche- und andere Domeſtiquen ſollen auſer bei nahen Blutsfreunden gar nicht zu Gevatter ſtehen. III. 178. Abſtellung des gewinnſüchtigen Gevatterbittens, III. 178. wie auch aller und jeder wegen dem Gevatterſtehen machenden Tauf- und anderer Geſchenke. III. 179. 180. Von denen durch die Pfarrer jedes Orts in Abſicht auf das Gevatterſtehen zu fertigenden Extracten, und was hiebei ſowohl denen Specialaten, als Ober- und Aemtern obliege. III. 184. 185. 187. 188. Ausnahme der Stadt Carlsruhe, wo das Kirchenbuch

buch ſelbſt dem Kirchenraths-Collegio vorzulegen. III. 186. Beſtrafung derer, ſo ohne Diſpenſation gegen die Geſeze wegen dem Gevatterſtehen handlen, und daß ſowohl die Extracte derer Pfarrer, als das Verzeichnis der gefallenen Strafen zum fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſenden, III. 180. 185. 196. und in denen deshalb zu erſtattenden Berichten allezeit das weſentliche aus den Berichten der Orts-Vorgeſezten zu extrahiren. III. 195. Ohne Erlaubnis des Specials oder Conſiſtorii ſolle kein Pfarrer jemand von Gevatterſchaften ausſchlieſen. I. 104.

Gewicht. Von deſſen alle halbe Jahre unverſehens vorzunehmender Viſitation, II. 264. 267. und jedesmal auf den 23ſten Jenner hierüber zu erſtattenden Berichten. III. 267. 268.

Gift, Pflicht der Apothekere, Proviſorum, Geſellen und Jungen, in Abſicht auf die Präparation, Verwahr- und Abgebung giftiger Specierum. I. 380. 476. 485. 486. 487. Kein Unterthan ſolle ohne ein Atteſtat von den Orts-Vorgeſezten oder einem innländiſchen verpflichteten Medico Gift kaufen. I. 482. 487. Quakſalber, Waſenmeiſter und dergleichen Leute ſöllen keine Gifte führen oder verkaufen, I. 481. 483. noch die Unterthanen dergleichen von ihnen erkaufen. I. 483. ſ. auch **Apotheker. Apotheker-Geſellen. Apotheker-Lehrjungen. Apotheker-Viſitationen. Maußgift.**

Glashütten, ſind in den Baden-Badiſchen Landen von der Brandaſſecuration ausgeſchloſſen. II. 479.

Glükshäfen. ſ. **Comödianten.**

Gnaden-Quartal. ſ. **Vidual-Quartal.**

Gottesdienſt, ſolle an Sonn- Feyer- und Bettägen ohne Noth nicht verſäumt werden. I. 94. In

Filialien ſolle gleichwol alle Sonntage jedes einen Gottesdienſt beſuchen. I. 94. Von Aufzeichnung derer, ſo die Predigt und Catechiſmusle ren verſäumen. I. 95. An Sonn-Feyer-und Bettägen ſolle niemand erlaubt ſeyn, zu Verſäumung des Gottesdienſtes auſer dem Ort zu gehen, I. 95. und wie es in Anſehung derer zu halten, ſo anderwärts den Gottesdienſt beſuchen wollen. I. 95. Verbot aller Handlungen, wodurch der Gottesdienſt verſäumet wird. I. 95. Darzu ſollen inſonderheit auch die Waidbuben und Viehhirten angehalten werden; I. 96. Verbot alles unnöthigen Reitens und Fahrens währendem Gottesdienſt, beſonders derer Müllere, I. 97. wie auch des Schieſſens und ſonſtigen Lermens. I. 97. Von dem währendem Gottesdienſt zu haltenden Umgang. I. 97. Verwarnung an die Verächter des Gottesdienſtes, I. 72. und wie gegen die zu verfahren, welche ſich demſelben entziehen. I. 73. ſ. auch Sabbath. Buß-und Bettäge.

Grempen. Betrachtung derer Grempen, deren Gewicht oder Meß zu geringhaltig erfunden wird. III. 223. 224.

Güterwägen. ſ. Wege.

Gymnaſium zu **Carlsruhe.** Eintheilung der Lernenden auf demſelben in Schüler und Studenten oder Exemten. I. 181. Daß, und wie in claſſe prima & ſecunda bei denen exercitiis der Bedacht auf Realitäten zu nehmen. I. 182. Von dem 3. jährigen curſu der Studenten, und daraus flieſenden Abtheilung derſelben in Novitios Medios und Veteranos, I. 182. 194. auch Eintheilung des curſus in 6. halbe Jahre. I. 182. bis 191. Eintheilung der Tage-Stunden bei dem Gymnaſio. I. 191. 192 193. Von dem Unterrichte, welcher in dem Franzöſiſchen, Engliſchen

ſchen und Italiäniſchen, wie auch in der Muſic bei dem Gymnaſio gegeben wird. I. 173. 174. Von dem Unterrichte im Schönſchreiben, und practiſchen Rechnen daſelbſt. I. 196. Von der Aufſicht über das Gymnaſium, und beſonders von der Gymnaſien-Conferenz. I. 196. Was in Anſehung derer Leſe- und Nachleſebücher zu beobachten, I. 196. 197. wie auch in Abſicht auf die examina Studioſorum Theologiæ. I. 197. 198.

Gymnaſien-Conferenz. Was dabei abzuhandeln. I. 196.

Gymnaſien-*Fond*. Deſſen Anfang und urſprüngliche Beſtimmung. I. 198. Einkünfte des Gymnaſii. I. 199 — 206. 373. II. 38. Zuſtand des Gymnaſien-Fond im Jahr 1759. und von denen damal wegen Verwalt- und Verrechnung deſſelben veſtgeſezten Maasregeln. I. 206. 207. 208 Zuſtand des Gymnaſien-Fond von 1764 — 1772. I. 208. Vermehrung des Gymnaſien-Fond durch die von Pelkiſche Stiftung. I. 208 — 211.

H.

Hafnere, ſollen ihr Geſchirr auſer denen Städten brennen. II. 379.

Hafneröfen, ſind von der Brandaſſecuration ausgeſchloſſen. II. 479.

Handelsbücher. Wie ferne denen Schuld- und Handelsbüchern der Juden Glauben beizumeſſen, III. 275. 276. 296. und daß ſolche bei Verluſt ihrer Gültigkeit in teutſcher Sprache zu führen. III. 296.

Handelsleute. ſ. Kaufleute.

Handſtreich. Von der dabei in Anſehung der aufzutragenden Schüſſeln, wie auch der Weine zu beobachtender Maaſe. III. 173. Von dem alljähr-

alljährlich einzuſendenden Verzeichniſſe derer des-
halb gefallenen Strafen. III. 180.

Handwerkere, ſollen ohne Vorwiſſen der Obrig-
keit keine Zuſammenkünfte anſtellen. III. 453.
Abſtellung des Unterſchieds zwiſchen geſchenkt
und ungeſchenkten Handwerkern. III. 465. 507.
Von Zulaſſung legitimirter Kindere, wie auch
derer, welche legitimirte, oder von ihnen ſelbſt
oder andern geſchwächte Perſonen heurathen, zu
Handwerkern. III. 469. 470. Daß keine Pro-
feſſion und Handthierung, dann allein die Schin-
der, von Erlernung eines Handwerks auszu-
ſchlieſen, III. 460. ſonderlich aber die Kinder
derer Waaſenmeiſtere und Abdekere eben ſo wie
der Scharfrichtere ohne vorgängige Legitima-
tion zu Handwerkern und andern ehrlichen Ge-
ſellſchaften zuzulaſſen, und ſo auch deren Töchtere
ſich an Handwerkere und andere ehrliche Perſo-
nen verheurathen mögen, III. 484. ja daß auch
die, welche die Abdekers-Arbeit ſchon getrieben
haben, nach vorgängiger Legitimation von Hand-
werkern nicht auszuſchlieſen. III. 485. Die Gel-
der und Strafen, die nicht ausdrüklich dem Fiſco
allein zugeſchieden ſind, ſollen zwiſchen dieſem
und der Zunft getheilt werden, doch mit Vorbe-
halt des Rechts der Städte, denen auch ein
Theil davon gebühret. III. 510. 511. Daß künftig
die Unterthanen von dem Suppliciren ein Hand-
werk zu erlernen frei ſeyn ſollen, III. 512. und
zwar mit Einſchluß der Mezgere und Beken in
Städten. III. 513. was vor Handwerkere unter
die überſezte gehören. III. 514. 533. Wie ferne
bei ſolchen überſezten Handwerkern auf die be-
ſtimmte oder noch zu beſtimmende Zahl derer
Zunftgenoſſen und Meiſtere zu ſehen. III. 533.
Daß bei ſolchen überſezten Handwerkern in Städ-

ten

ten niemand vor dem 25ſten Jahr als Meiſter anzunehmen. III. 533. Die Söhne derer in combinirten Zünften ſtehenden Meiſtere, wann ſie nicht das Handwerk des Vaters, ſondern ein anders in die combinirte Zunft gehöriges Handwerk erlernet, ſollen nicht als fremde gehalten werden. III. 542. 543. ſ. auch Zunft.

Handwerks-Artikel und Gebräuche, ſollen ohne obrigkeitliche Approbation nicht paßiret werden, III. 453. 510. und wie es gegen die zu halten, die mit Einführung eigenwilliger Gebräuche ſich hierwider vergreifen. III. 453. 454. Geſellen, die ihr Handwerk nach denen an einem Orte üblichen Ordnungen und Gewohnheiten erlernet haben, ſollen aller anderer Orten paßiret werden. III. 459. 460. Abſtellung verſchiedener unvernünftiger Handwerks-Gebräuche. III. 466. 471 — 476. Abſtellung der Geſellen-Gebräuche und Geſellen-Briefe. III. 469. 508. ſ. auch Handwerks-Misbräuche.

Handwerks-Correſpondenz. Abſtellung der Correſpondenz, ſowohl der Handwerkere unter ſich, als der Meiſter und Geſellen in particulari in Handwerks-Sachen. III. 464. 465. 491.

Handwerks-Erkenntniß. Abſtellung der Provocation auf Handwerks-Erkenntniß aus dreier Herren Landen. III. 463. 508.

Handwerks-Geſellen, ſollen ihre Lehrbriefe der Meiſter-Lade in Verwahrung geben, III. 454. 492. 496. 497. und wie ferne ihnen deren Originale, oder eine oder mehrere Abſchriften zu Handen geſtellet werden mögen. III. 454. 455. 492. Pflichten der Geſellen, wann ſie an einem Orte in Arbeit tretten, III. 456. wie auch, wann ſie wiederum weiters gehen. III. 456. Sonderlich von der Aufkündungs-Zeit. III. 456. Ob-

liegenheit des Handwerks gegen einen Geſellen oder Knecht, wann er ankommt, III. 497. 498. wie auch, wann er wieder weiters gehen will, III. 457. 458. 493. 494. 499. und daß einem ſolchen weiters wandernden Geſellen ſeine hinterlegte Urkunden nebſt einem neuen Atteſtate zu verabfolgen, wie auch, daß, wann ein Geſell oder Knecht keine Dienſte findet, ſolches auf ſeine neue Kundſchaft zu notiren. III. 499. wie es gegen die Geſellen zu halten, welche mit keinen Abſchriften des Geburts- und Lehrbriefs, oder Urkunden unter dem Handwerks-Sigel, noch mit einem Handwerks-Atteſtat verſehen ſind. III. 458. Wie es zu halten, wann ein Geſell ſein Handwerks-Atteſtat verlohren. III. 458. 497. Verbot des Auſtreibens und Schimpfens. III. 459. 508. 509. Wie gegen die Geſellen zu verfahren, die einen Aufſtand machen und ſich zuſammen rottiren, III. 462. 463. 476. 477. 501. und daß kein Stand des andern aufſtehende Geſellen ſchützen, vielmehr ſolche im ganzen teutſchen Reiche für Handwerks unfähig gehalten werden ſollen. III. 464. Wie es mit dem Geſchenk gegen die Geſellen zu halten. III. 465. 466. 498. 499. Einem Geſellen, welcher bei einer Herrſchaft ſich in Dienſte begibt, ſolle ſolches am Handwerk nicht hinderlich ſeyn. III. 468. 497. Den Geſellen, ſo neben Weibs-Perſonen gearbeitet, ſolle dieſerhalb kein Vorwurf gemacht werden. III. 483. Wie es zu halten, wann ein Geſell, Knecht oder Jung ſeinem Meiſter etwas veruntreuet, oder aus Bosheit ihme im Handwerk Schaden thut, III. 496. oder ohne Erlaubniß des Meiſters bei Nacht aus dem Hauſe gehet, oder nicht zu rechter Zeit wieder nach Hauſe kommt. III. 496. Wegen der anderer Orten differenten Handwerks-Ordnungen ſolle keinem Knecht oder

Geſellen eine Schwürigkeit gemacht werden. III. 497. Wie es zu halten, wann ein Geſell oder Knecht deswegen von ſeinem Meiſter hinweggehet, weil ihme von einem andern mehr Lohn verheiſſen worden. III. 500. Wie es gegen die Geſellen oder Knechte, die vor Ende der Woche oder vor dem verſprochenen Ziel aus dem Dienſte treten, ingleichem gegen deren Aufſtiftere zu halten. III. 500. Abſtellung des Feierens auſer denen erlaubten Tägen, III. 501. ſonderlich des blauen Montags. 482. ſ. auch Handwerkspurſche.

Handwerks-Geſellen-Gericht. Deſſen Abſtellung. III. 468. 469.

Handwerks-Jungen. Was bei deren Annehmung zu beobachten, III. 491. 492. und daß ſolches auch auf Meiſters-Söhne zu verſtehen. III. 515. Lehrjungen ſollen ihre Geburts-Briefe oder andere gültige Urkunde ihres Herkommens an dem Orte, wo ſie in die Lehre tretten, in die Meiſter-Lade legen, III. 454. 492. und wie ferne ihnen das Original oder eine oder mehrere Abſchriften davon ausgefolget werden mögen. III. 454. 455. 492. Wie es zu halten, wann ein Lehrjung vor Endigung der Lehrzeit von ſeinem Meiſter hinweg lauft, und zu ſolchem zu gehen nicht wieder bewogen werden kann, und zwar *a.*) wann er dazu keine rechtliche Urſache hat, III. 494. 495. *b.*) wann der Meiſter daran Schuld hat. III. 495. Daß, und worauf die Jungen gleich bei ihrer Annahme zu vergelübden. III. 495. 496. Wie es zu halten, wann ein Geſell, Knecht oder Jung ſeinem Meiſter etwas veruntreuet, oder aus Bosheit ihme im Handwerk Schaden thut, III. 496. oder ohne Erlaubnis des Meiſters bei Nacht aus dem Hauſe gehet, oder nicht zu rechter Zeit wieder nach Hauſe kommt. III. 496. Daß jeder

Lehrjung bei dem Ledigſprechen von dem Zunftmeiſter genau zu prüfen, auch wann ein Lehrling in der Helfte ſeiner Lehrzeit eine ſolche Prüfung verlangt, ihme damit zu willfahren, und wann er gut befunden wird, ein halbes Jahr an der Wanderzeit nachzulaſſen. III. 516. 517.

Handwerks-Laden. Abſtellung aller Haupt-Laden, oder ſogenannten Haupt-Hütten, III. 463. und daß dargegen jede Obrigkeit in ihren Landen Zünfte und Laden einrichten möge, III. 463. auch eines Orts Lade ſo gut als die andere ſeyn, und keine über die andere ſich eine Cognition heraus nehmen ſolle. III. 464.

Handwerks-Meiſtere. Von den Requiſiten zur Meiſter-Annahme. III. 501. Von der Aufkündungs-Zeit der Geſellen, und daß, wann ſolche ihre Entlaſſung eines Verbrechens halber fordern, die Meiſtere ſolches der Obrigkeit anzeigen ſollen. III. 456. Wie gegen die Meiſtere zu verfahren, die einen Aufſtand machen, III. 462. 476. 477. und daß kein Stand des andern aufſtehende Meiſtere ſchüzen, vielmehr ſolche im ganzen teutſchen Reiche für Handwerks unfähig gehalten werden ſollen. III. 464. Daß der jüngſte Meiſter mit Herumſchiken u. ſ. w. nicht zu hart zu beſchweren, III. 468. auch ein Meiſter, welcher ſich anderswo etabliren will, ſich allda nochmals einzuzünften nicht ſchuldig ſeyn ſolle. III. 468. Verbot der Gewohnheit, daß, was ein Meiſter angefangen, der andere nicht ausmachen ſolle, III. 472. 473. 508. wie auch, daß die Handwerkere ſich eigenmächtig eines gewiſen Preiſes ihrer Arbeit vereinigen. III. 473. 506. Verbot des Misbrauchs, keinen zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen, der nicht verheurathet iſt, III. 474. 541. 542. oder auch einen unverheu-

verheuratheten Meiſter, ehe er ſich verheurathet, das Handwerk nicht treiben zu laſſen. III. 474. 541. 542. Verbot des Misbrauchs, keinen Meiſter das Handwerk treiben zu laſſen, bis er gewiſe Jahre an dem Orte gewohnt, oder ſich durch ein Stük Geld in die Zunft eingekauft. III. 474. Verbot des Misbrauchs, nicht mehr als die einmal recipirte Zahl derer Meiſtere zu dulten, III. 475. oder keinem obwohl fleiſigern und geſchiktern Meiſter mehrere Geſellen als ſeine Mit-Meiſtere halten, zu geſtatten. III. 475. Gute Arbeitere mögen die Obrigkeiten auch wider der Zunft Willen zur Meiſterſchaft kommen laſſen. III. 476. Daß mit Ausſchluß der überſezten Handwerker alle übrige in Städten wohnende Handwerks-Meiſtere, und zwar gleich von der Zeit an, da jeder Meiſter worden, ſo viele Jungen, als ſie wollen, in die Lehre nehmen mögen. III. 483. 513. 514. man vergleiche damit S. 495. Daß auch jeder Meiſter ſo viel Geſellen und Knechte, als er will und nöthig hat, in Arbeit nehmen möge. III. 483. 521. 522. Die Geſellen und Knechte ſind nach der Ordnung, wie ſie ſich zum Meiſter-Rechte melden, einzuſchreiben. III. 504. Wie es zu halten, wann ein auſer Lands wohnender Meiſter ſich bei der Zunft einkaufen wollte. III. 505. Die, welche das Handwerk nicht forttreiben, gleichwohl ihr Recht vorbehalten wollen, ſollen das jährliche Leg-Geld bezahlen. III. 506. Verbot, das Meiſter-Recht auf einen andern zu verlegen, oder zu verkaufen, oder ſich in eine ausländiſche Zunft einzulaſſen. III. 506. Verbot des Arbeitens und Ausſtellens zum Verkauf an Sonn- und Feiertägen. III. 507. Daß, und wie ferne innländiſche Meiſtere auf Jahrmärkten und ſonſten vor den ausländiſchen einen

Vor-

Vorzug haben ſollen. III. 507. Daß bei den überſezten Handwerkern in Städten niemand vor dem 25ſten Jahr als Meiſter anzunehmen. III. 533. Wie es wegen der Meiſtere in Städten, bei deren Zunft die Meiſterſchaft auf eine gewiſe Zahl eingeſchränkt iſt, und die ihr Handwerk zwei Jahre lang nicht treiben, zu halten. III. 535. Wann ein Handwerksmann, welcher die Eigenſchaften zum Meiſter-Recht noch nicht beſizet, unter Verzicht auf daſſelbe, wie auch auf die Treibung des Handwerks ſich verheurathen will, iſt vorhero anzufragen. III. 540.

Handwerks-Misbräuche. Beſtätigung des Reichs-Schluſſes von 1731. wegen der Handwerks-Misbräuche, III. 479. bis 482. 507. 508. und daß ſolcher jeder Zunft an ihrem Zunft-Tage zu publiciren, und ſie zu deren Nachachtung anzuweiſen. III. 408. ſ. auch **Handwerks-Artikel und Gebräuche.**

Handwerkspurſche. Pflichten der Hatſchiere in Anſehung der Fechtenden oder mit über ein Jahr alten Kundſchaften verſehenen Handwerkspurſchen. II. 132. 144. ſ. auch **Bettler.**

Handwerks-Taxen. Dieſerhalb ſollen die Craiſe im Reiche mit einander correſpondiren, und ſich einer beſtändigen Tax-Ordnung vergleichen. III. 478.

Handwerks-Verbrechen und Strafen. Wie ſolche zu unterſuchen und abzuthun. III. 457. 460. 461. 489. 490. 509. Wie ferne denen Handwerkern ein Strafrecht zukomme. III. 466. Daß weder einem Meiſter noch viel weniger einem Geſellen erlaubt ſeyn ſolle, einem Angeſchuldigten für ſich allein ſeine Kundſchaft und Atteſtate zu verkümmern. III. 457. Daß auch, wann man einen Jungen zum Handwerk nicht

zu-oder darinn nicht fortfahren laſſen wollte, ſolches zu obrigkeitlicher Erkenntniß zu ſtellen. III 461. 462. Abſtellung der Strafen um Zechen oder Wein, und daß die Geld-Strafen zum Nuzen der Zunſt zu verrechnen. III. 490. Wie es mit Anſez- und Eintreibung der Handwerks-Gelder zu halten. III. 511. Worauf bei den Zunſt-Rechnungen unter der Rubrik: Strafen, zu ſehen. III. 547.

Handwerks-Unredlichkeit. Abſchaffung mehrerer ſich fälſchlich vorgebildeter Unredlichkeiten. III. 472. 473. 474. 509.

Handwerkszünfte. ſ. Zunft.

Handtreu an Eidesſtatt. Verbot derſelben. I. 130.

Hanfdörren und Brechen, ſolle nirgends als im freyen Felde geſchehen. II. 378. 399. 411.

Hanfrözen, ſollen von den Landſtraſſen entfernet werden. III. 106.

Haslach. Von der Blechſchmidte allda. III. 352.

Hatſchiere. Ihre Obliegenheit in Aufſuchung liederlichen Geſindels, II. 92. und Belohnung vor Anzeige einer ſolchen Bande. II. 92. Hatſchier-Anſtalten in den fürſtlichen Unterlanden. II. 131 bis 143. Inſtruetion vor den Carlsruher zweiten Hatſchier. II. 143 — 146. Inſtruction vor den Durlacher zweiten Hatſchier. II. 146 — 150. Inſtruction vor die in dem Oberamt Röteln angeſtellte Hatſchiere. II. 150 — 154. Fanggebühren der Hatſchiere. II. 133. 134. 146. 150. 152. Hatſchiere, auch Stadt- und Amtsknechte ſollen die zu transportiren habende Arreſtanten nicht mehr mit Schlägen behandlen. II. 161. 162. Rügungs-Gebühr der Hatſchiere, die eine Uebertretung der Feuer-Ordnung anzeigen. II. 410. 411. ſ. auch **Hauſiren.**

Haus-

Hausbeſuche, ſollen von denen Geiſtlichen vorgenommen werden, I. 79. und wie ſich dieſelbe dabei zu verhalten. I. 79. 81. 82.

Haus-Gottesdienſt. Vermahnung darzu. I. 81.

Hauſiren. Verbot des Hauſirens ſo inn- als ausländiſcher Krämere auſerhalb denen Jahrmärkten, III. 226. und daß ein jeder ſolche Hauſirer anhalten und ihnen die Waaren abnehmen möge, III. 226. auch wie dieſelbe zu beſtrafen. III. 227. Daß allein das fürſtliche Hofraths-Collegium wegen des Hauſirens diſpenſiren möge. III. 327. Verbot des Hauſirens mit der Wolfskrauts-oder Eiſenhütleins-Wurzel. I. 483. 484. Obliegenheit der Zollbereutere in Abſicht auf das Hauſiren, III. 327. wie auch der Hatſchiere. II. 145. 149. 153.

Haus-Viſitationen, ſollen alle Jahre von den Geiſtlichen mit Zuziehung des Schultheiſſen vorgenommen werden, I. 122. 123. 125. und wie dabei das Chriſtenthum jeder Haushaltung und wer Biblen oder neue Teſtamenter habe, oder nicht, zu erkundigen. I. 125. Von denen hierüber zu entwerfenden Haus-Viſitations-Tabellen. I. 123 — 126.

Hauszucht. ſ. **Kinderzucht.**

Haut. Von dem Einkaufe und Ausloſung roher Häute. III. 234. ſ. auch **Vieh.**

Hebammen. Von dem zu Erziehung tüchtiger Hebammen in den fürſtlichen Unterlanden angeſtellten Hebammen-Meiſter und deſſen Inſtruction. I. 501 — 506. Von deſſen alle halbe Jahre in Gegenwart der Phyſicate vorzunehmenden Viſitationen, I. 503. und alljährlich auf den 23ſten April und 23ſten Oct. zu erſtattenden Berichten. I. 504. Daß bei ſolchen Viſitatio-

tationen und dabei vorgehenden examinibus die Hebammen und Beifrauen erſcheinen, oder die Urſache ihres Ausbleibens anzeigen ſollen. I. 506. 507. Zu Anziehung der Todten ſollen ſich die Hebammen nicht mehr gebrauchen laſſen. I. 507. 508. Obliegenheit der Hebammen, die Phyſicate von den ungeſtalten Geburten zu benachrichtigen. I. 518. Obliegenheit derſelben in Abſicht auf die in den fürſtlichen Unterlanden in die Anatomie zu Carlsruhe zu liefernde Cadavera, I. 516. in Abſicht auf die Uebertrettung der Verordnung von Tauf-Suppen. III. 182.

Hebammenmeiſter. Ihm ſolle, wann eine Misgeburt zur Welt kommt, die Anzeige davon gemacht und ſolche von ihm ſeciret werden. I. 517. ſ. auch **Hebammen.**

Hechlen, ſolle nicht bei Nacht verrichtet werden. II. 378. 411.

Heilsordnung, welche bei dem Unterrichte und öffentlichen Examen der Catechumenen zum Grunde zu legen. I. 38.

Hengſte. Bauren-Hengſte und Klupper ſollen in den fürſtlichen Unterlanden weggeſchaft werden. III. 437. bis 440. Zweijährige Hengſte ſollen nicht unter die Stutten gelaſſen werden, III. 436. 441. 442. und daß die, welche nicht in das herrſchaftliche Geſtütte beſtimmet ſind, zu rechter Zeit zu walladen. III. 436. Von herrſchaftlichen Hengſten erzielte Fohlen oder Pferde ſollen ohne Vorwiſſen des Stallamts nicht auſer Lands verkauft werden, III. 435. 441. bis 444. und wie es zu halten, wann jemand ein ſolches Fohlen oder Pferd innerhalb Landes verkauft. III. 443. 444.

Heu-

Heuſchreken. Maasregeln zu deren Ausrottung, wann ſolche eindringen ſollten. III. 379 — 383.
Heyraths-Tag. ſ. Handſtreich.
Hinterſaſſen. Allen Hinterſaſſen ſolle eine jährliche Lieferung einiger Pfunde Baumwollen oder Wollen Geſpinſtes anbedungen werden. III. 330.
Hirtenbuben. ſ. Striken.
Hochzeiten. Zu welchen Zeiten ſolche nicht gehalten werden mögen. III. 175. Darzu ſollen nicht mehr, dann 24. Perſonen geladen werden. III. 174. Von dem denen Ober- und Aemtern deshalb zuſtehenden Diſpenſationsrechte. III. 174. 175. Hochzeiten ſollen nicht über einen Tag währen, und wie ferne eine oder mehrere Mahlzeiten gegeben werden mögen. III. 175. 176. Von der in Anſehung der Speiſen, wie auch der Weine dabei zu beobachtenden Maaſe, III. 176. 181. und daß all vorſtehendes nicht blos auf Schenk- ſondern auch auf Zechhochzeiten zu verſtehen. III. 182 183. Wie denen desfallſigen Uebertrettungen nachzuforſchen, III. 186. 187. wie auch von der alljährlich einzuſendenden Verzeichnis der gefallenen Strafen, III. 180. 196. und daß in denen deshalb zu erſtattenden Berichten allezeit das weſentliche aus den Berichten der Orts-Vorgeſezten zu extrahiren. III. 195. ſ. auch Copulation. Handſtreich. Hochzeit. Hochzeitſchenken.
Hochzeitladen. Dazu ſollen ſich die Schulmeiſtere nicht gebrauchen laſſen. I. 318.
Hochzeitſchenken. Verbot derſelben. III. 176. 177.
Hochzeit- und Kindtauf-Edict. Deſſen Beſtätigung, III. 186. 189. 196. und daß ſolches alljährlich von den Canzlen zu verkündigen. III. 181. 186. auch wie denen desfallſigen Uebertre-

tungen nachzuforſchen. III. 186. 187. Wie ſolches gehalten werde, ſollen die Orts-Vorgeſezte nebſt dem Pfarrer alle halbe Jahre berichten. I. 111. ſ. auch Gevatterſtehen. Handſtreich. Hochzeiten. Hochzeitſchenken. Taufſuppen.

Hofgerichts-Strafen, gehören dem Waiſenhaus. II. 41.

Holzflözen. Wie es damit zu halten, wann das Flozholz durch die Mühlwehren paßiren muß. III. 244.

Holzmeſſer. ſ. Brennholz.

Holzpflanzung. Zu Erſparung des Holzes ſollen lebendige Häge um die Güter und Gärten gepflanzt werden. III. 383. Daß an tauglichen Orten Eichen zu pflanzen, und welche Behutſamkeit dabei zu beobachten? III. 402. 403. Kein Unterthan ſolle, ohne vorher drei junge Eichbäume geſezt zu haben, heurathen. III. 384. Auch ſolle jede Commun ihren eigenen Eichel-Pflanz-Garten halten. III. 384. 385. Daß auch an Bächen, Gräben und Tiefenen Weiden und anderes ſchnell wachſendes weiches Holz, ſo viel nach Beſchaffenheit der Umſtände nur immer thunlich iſt, zu pflanzen. III. 384. 385. 386. 397 — 399. 402. 403. Daß auch Eſchen zu pflanzen, und, wie es geſchehen, oder warum es unterlaſſen worden, in denen zu erſtattenden Berichten zu bemerken. III. 396. 397. Welche Vorſicht bei Sezung der Erlen, Weiden und Rüſten zu beobachten. III. 397. 398. 399. 402. 403. Der Fortgang dieſer Anſtalten ſolle allzeit auf Weihnachten und Pfingſten berichtet werden. III. 385. 386. Von Belohnung der Forſtknechte, die ſich in der Weichholz-Pflanzung hervorthun. III. 399. Von Be-

ſtrafung derer, welche Weiden = Pappel = oder andere Bäume beſchädigen, und wie hingegen die Anbringere zu belohnen. III. 408. 409. Von denen zu Emporbringung der Holz=Pflanzung eigens angeſtellten Land = Gärtnern. III. 410 — 424.

Huldigungs=Eide, ſollen vor dem 18ten Jahr nicht abgenommen werden. I. 132.

Hunde. Anſtalt gegen die Wuth der Hunde. I. 525. Niemand ſolle die Haltung eines ohnnöthigen Hundes geſtattet werden. I. 525. 526.

Hurerei. Was vor die mit Geld abkaufende Thurnſtrafen bei Hurerei und Ehebruchsfällen bezahlet wird, gehört dem Waiſenhauſe. II. 35. 36. Von der Helfte des Geſpinnſtes von denen in Unzucht und Ehebruch ſich vergehenden Dirnen gehört die Helfte dem Waiſenhauſe und die andere Helfte dem Gymnaſio. II. 38.

J.

Jahrmärkte. Wann ſolche auf den Montag fallen, ſolle nicht erlaubt ſeyn, die Boutiquen am Sonntag vor Abend aufzuſchlagen. I. 101. Verbot, ausländiſche Jahr = und andere Märkte an Sonn = und ganzen Feiertägen zu beſuchen. I. 114. Dabei ſollen inſonderheit die Hatſchiere wachſam ſeyn. II. 142. 145. 149. Abſtellung der Waaren=Schau auf Jahrmärkten. III. 224. 225. Wie ferne innländiſche Meiſtere auf Jahrmärkten vor ausländiſchen einen Vorzug haben ſollen. III. 507. ſ. auch **Hauſiren.**

Jahrs=Bauberichte. In ſolchen ſolle angemerkt werden, wo in herrſchaftlichen, beſonders Pfarrhäuſern die Feuerwerker nicht genug verwahret ſind. II. 398.

Inquiſitionen. ſ. **Vaganten.**

Inventur- und Theilungs-Geſchäfte, dabei ſollen die Gebühren nicht doppelt angerechnet werden, III. 56. hingegen täglich zur Gebühr 1 fl. paßiren. III. 56.

Irrten. ſ. Zechen.

Juden, ſollen trachten, ihre Kinder, ſo bald es deren Alter zuläßt, anderswo unterzubringen. III. 281. 282. Jeder Jude muß bei ſeiner Aufnahme in den Schuz vor eine gewiſe Summe Geldes Tuch-Waaren bei der Pforzheimer Wollen-Fabrik nehmen, und ſolche auswärts verſchlieſſen. III. 339. Vorſchrift wegen ihrer Aufführung an Sonn-Feſt- und Feier- auch Bettägen, wie auch währendem chriſtlichen Gottesdienſt, I. 101. III. 272. 273. 282. 283. 294. 295. Verwarnung derſelben vor wucherlichen Contracten, III. 294. und wie es wegen ihrer Intereſſen von auslehnenden Geldern zu halten. III. 273. 274. 295. Von den Schuld-Verſchreibungen der Chriſten an Juden, III. 274. 275. 284 — 288. 296. wie auch von denen zwiſchen Chriſten und Juden um Vieh, Pferde, oder andere Fahrniß vorgehenden Kauf und Tauſch-Handlungen. III. 275. Von Abrechnungen zwiſchen Chriſten und Juden, und daß lezteren von Waaren-Schulden erſt nach Verlauf eines Jahrs Zinſe zu rechnen erlaubt ſeyn ſolle. III. 277. 278. 284 — 288. Von den Vieh-Verſtellungen der Juden. III 278 — 281. 288. 289. Verbot der Einſtellung des Viehes fremder Juden. III. 289. 290. 291. Von Beſtrafung derer dieſe Verordnung übertrettenden Juden und Belohnung derer, die eine ſolche Uebertrettung anzeigen. III. 281. Verbot alles Geldborgens von fremden Juden, ingleichem alles Handlens mit fremden Juden,

wobei die Unterthanen etwas zu zahlen oder zu geben haben, ſolches aber nicht alſo gleich geben oder bezahlen. III. 289. 290. 291. Einſchränkung dieſes Verbots in Anſehung der vorderöſterreichiſchen Judenſchaft. III. 292. Denen Juden ſolle auſſer an Jahrmärkten nicht erlaubt ſeyn, an einen chriſtlichen Unterthanen ein Stük Vieh auf Tod und Ab zu verkaufen. III. 293. 294. Juden, die ein Falliment machen, ſind des Schuzes verluſtig, III. 154. 157. und mögen bis zu Befriedigung ihrer innländiſchen Creditorum in Bann gethan werden. III. 157. Wie in den jährlich einzuſendenden Zu- und Abnahms-Tabellen derſelben Erwähnung zu thun. I. 364. Wie ferne ihnen das Spielen erlaubt ſeye oder nicht. III. 166. 167. Ihre Obliegenheit bei Feuers-Gefahren. II. 421. ſ. auch **Aufkauf, Handelsbücher, Aufwechſel, Kaufleute.**

Juramentum paupertatis, purgatorium, perhorreſcentiæ, credulitatis. ſ. **Eid.**

K.

Kalb. ſ. **Mezger.**

Kalten Herberg. Von der allda angerichteten Waaren-Niederlage und Spedition. III. 329.

Kartenſpiele. Tax von Stämpfelung der Karten gehört dem Waiſenhauſe. II. 30 — 33.

Kauf-Contracte. Von denen bei Käufen und Verkäufen zu ſammlenden freiwilligen Beiſteuren vor das Waiſenhaus. II. 27. 28. 29.

Kaufen. Verdächtige Sachen, wegen deren der Beſizer ſich nicht legitimiren kann, wie er darzu gekommen, ſolle niemand kaufen. II. 165 — 167.

Kaufleute. Taxen von neu = aufgenommenen Kaufleuten, wie auch von Lehrjungen der Kaufleute gehören dem Waiſenhaus, II. 44. 46. 47. doch daß Kaufleute und Krämer, die in Societät ſtehen, nur als eine Perſon zu betrachten. II. 47. Juden, welche Krämerey treiben, ſind von dieſem Taxe frei. II. 47. Wie es wegen der geringen Krämere zu halten, deren Kram des Jahrs nicht über 20 fl. beträgt. II. 47. 48. Strafe der Kauf = und Handelsleute, bei denen zu kurze Ehle oder zu leichtes Gewicht erfunden wird. III. 221.

Kiefer, gehören unter die überſezte Handwerkere. III. 514. 533. Jeder Geſell oder Knecht ſolle vor Antritt der Wanderſchaft wenigſtens ein halbes Jahr in einer Landes = Stadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, ſich in Arbeit begeben. III. 531. Vorſchrift, wohin, III. 531. und wie lange ſie wandern ſollen, III. 534. 535. und daß in den Berichten bei Annahms = und Wanderjahrs = Diſpenſations = Geſuchen derſelben darauf Rukſicht zu nehmen, III. 532. 535. 536. auch jedem Lehrjungen, der losgeſprochen wird, ſo wohl die Landes=Stadt, wo er vor Antritt der Wanderſchaft noch etwas tüchtiges im Handwerk lernen kann, als auch die zum Wandern vorgeſchriebene Orte bekannt zu machen. III. 533.

Kinder. Beſtrafung des den Kindern gegebenen Aergerniſſes. I. 82. Erwachſene Kinder beederlei Geſchlechts, wie auch erwachſene Kinder und Eltern ſollen nicht in einem Bette zuſammen liegen. I. 160. 161. ſ. auch **Schulen, Schulgeld, Schreiben, Rechnen.**

Kindermorde. Anſtalten zu deren Verhütung. I. 526. 527.

Kinderzucht. Vermahnung zu guter Kinderzucht. I 81. 82.

Kindtaufen, ſollen, wann ſie in der Kirche geſchehen, anderſt nicht, als in der Bettſtunde oder einem andern öffentlichen Gottesdienſt gehalten werden. I. 106.

Kindtauf-Edict, wie ſolches gehalten werde, ſollen die Orts-Vorgeſezte nebſt dem Pfarrer alle halbe Jahre berichten. I. 111. Armen Kindbetterinnen als ein Allmoſen oder aus Mitleiden etwas zu geben, iſt dadurch nicht verbotten. I. 111. ſ. auch **Hochzeit- und Kindtauf-Edict.**

Kirche. Verbot, niemand mehr in die Kirche zu begraben. I. 371. 372. Von dem Taxe, wann gegen dieſes Verbot diſpenſiret wird, I. 372. und daß ſolchenfalls die Grabſtätten ausgemauret und gewölbet werden ſollen. I. 372. 373.

Kirchen-Agenden. ſ. Agenden.

Kirchenbücher. Auf deren Titelblatt ſolle allezeit der Preis ausgedruket ſeyn, I. 110. und auf deren gute Planirung geſehen werden. I. 110. Von dem Privilegio des Gymnaſii auf Drukung der Kirchen- und Schulbücher. I. 203 — 206.

Kirchen-Cenſuren. Wo, und wann ſolche zu halten. III. 559. 562. Wer ſolchem beizuwohnen habe in Städten, III. 559. 560. in Dorfſchaften. III. 560. Daß auch die Schulmeiſtere denen Kirchen-Cenſuren beiwohnen, und, was für Unordnungen in der Schule vorgefallen, befragt werden ſollen. III. 563. 564. Allgemeine Anzeige der Sachen, die vor die Kirchen-Cenſur gehören. III. 560. 561. 562. Insbeſondere ſollen dabei vorgenommen werden die Verächter des öffentlichen Gottesdienſtes und heiligen Abendmahls,

mahls, l. 73. die Trunkenbolde, I. 75. die in Beſuchung der Catechiſmuslehren Saumſeelige, l. 80. diejenige, welche den Kindern Aergernis geben, l. 82. oder den Gottesdienſt verſäumen, l. 95. oder in der Kirche ſchlafen, l. 96. oder Geſchwäz und Muthwillen allda treiben, l. 96. oder ſonſt den Sabbath entheiligen, l. 103. die Kirchenrüger, Umgänger, und Wirthshaus-Viſitatoren, die ihre Schuldigkeit in Abſicht auf die Sabbathsfeyer nicht thun, l. 103. die Uebertrettungen des Hochzeit- und Kindtauf-Edicts. III. 187. Daß zu Beobachtung derer vor die Kirchen-Cenſuren gehörigen Sachen gewiſe Rügere zu beſtellen, III. 560. und ſo bald ein Verbrechen ausgekundſchaftet wird, ſolches zeitlich dem Pfarrer anzuzeigen. III. 560. 561. Wie es mit Vorladung der gerügten Perſonen zu halten. III. 561. Daß, wann gleich ſonſt nichts vorgefallen, doch wegen der Schul-Verſäumniſſe Unterſuchung anzuſtellen. III. 562. 563. Demnächſt jeden dritten monatlichen Bustag, wann ein Quartal verfallen, wegen dem Schulgeld nachzufragen, und der Schulmeiſter ein kurzes Protocoll dabei führen ſolle. III. 562. 563. Wie es mit Anſez- und Exequirung der Strafen dabei zu halten. III. 562. Geldſtrafen, ſo dabei angeſezt werden, gehören dem Waiſenhauſe, II. 35. 36. 37. und wie demſelben zu deren Gehabung zu verhelfen. II. 36. 37.

Kirchen-Diſciplin. Einem Pfarrer iſt erlaubt, einige chriſtliche Perſonen, oder andere Geiſtliche bei zu ertheilenden Vermahnungen zuzuziehen. l. 103. 104.

Kirchen-Ornate. Stiftung der hochſeel. Prinzeſſin Catharinen Barbaren zu Kirchen-Ornaten, II. 86.

II. 86. und wie es dermal mit deren Verwendung gehalten werde. II. 87.
Kirchenrüger, ſollen aller Orten beſtellt und beeidigt werden. I. 105. Worauf ſie hauptſächlich ſehen ſollen. I. 105. Der ihnen geſchehende Schade, wann ihre Amtsverrichtung darzu Anlaß gegeben, ſolle von der ganzen Gemeinde erſezt werden. I. 105. 106.
Kirchweyhen. Deren Verbot, I. 106. 157. 158. doch daß jede Gemeinde ihren jungen Leuten jährlich einen Tanz geſtatten mag, I. 158. wobei aber gleichwohl der Tanzzettel zu löſen, und nicht über die ſonſt erlaubte Zeit zu tanzen. I. 159.
Kirchen = und Schul = Viſitationen. Gebühren der Specialate bei denenſelben, III. 26. 54. und daß ſolche von den Gemeinden zu bezahlen, III. 55. auch wie ferne die Eingepfarrte dazu concurriren ſollen. III. 55. Fragen, nach deren Anleitung die Kirchen = und Schul = Viſitationen vorzunehmen. III. 564. bis 575. Dabei ſollen die Specialate die Pfarrere nicht predigen ſondern blos catechiſiren laſſen. III. 575. Man vergleiche damit I. 318. Von der abſeiten der Specialate dabei zu haltenden Nachfrage nach der Aufführung der Pfarr = Candidaten, I. 11. 12. wie auch der Schul = Candidaten, I. 168. ingleichem nach der Kinder = Zucht. I. 82. Von dem dabei vorzunehmenden Schul=Examen, I. 89. und an die Kinder auszutheilenden Prämien. I. 89. Von der über die Verbeſſerung des Schulweſens dabei anzuſtellenden Deliberation, I. 90. und was ſonderlich denen Specialaten in Abſicht auf die Geometrie dabei oblieget. I. 324. III. 577. bis 582. Dabei ſollen die Specialate die von den Pfarrern vorher einzuſchi=

zuſchikende Haus = Viſitations=Tabellen durchgehen, I. 123. 125. wie auch die Befehl=Bücher einſehen. I. 110. Was denen Specialaten in Abſicht auf die Verſorgung der Haus=Armen, Abſtellung des Gaſſen=Bettels, wie auch die Spinn= Strik = und Näh = Schulen dabei obliege. III. 127. 575. bis 582. Dabei mögen einige Perſonen auserſehen werden, in deren Gegenwart die von den Geiſtlichen zu ertheilende Vermahnungen geſchehen. I. 104. ſ. auch Viſitations=Berichte, Viſitations = Protocolle.

Klee = Bau. Denen Unterthanen ſolle der Klee=Bau, ſonderlich die Säung des Klees unter die Gerſte und andere Sommer=Früchte, bei aller Gelegenheit recommendirt werden. III. 358.

Kohlen = Waare, ſolle nicht anderſt als nach dem vorgeſchriebenen Kübel=Meß ver = und erkauft und zu ſolchem Ende in Städten und Dörfern ein Eichkübel angeſchaft werden. III. 239. 240.

Krämer, ſ. Kaufleute, Specerei=Händler.

Krapp=Bau. Beſtrafung derer, welche der Durlacher Krapp=Bau=Compagnie Krapp = Pflanzen entwenden und auſer Landes führen. III. 361.

Kuksgränzler. Fremde Kuksgränzler, die ſich nicht legitimiren können, ſollen arretirt werden. III. 199.

Kupfergeld. Daß allein dem innländiſchen Kupfergelde mit Ausnahme wegen dem öſterreichiſchen und fürſtenbergiſchen Kupfergelde der Cours verſtattet ſeyn, auch denen, ſo ein Quantum Badiſches Kupfergeld beiſammen haben, ſolches von den verrechnenden Bedienſtungen ausgewechſelt werden ſolle. III. 324. 325. Wie ferne man Kupfergeld bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeye. III. 325. 326.

L.

Lagerhaus zu Schrek. Deſſen Errichtung und Endzwek. III. 329.

Landallmoſen = *Fundus*. Deſſen Urſprung im Jahr 1761. II. 17—21. Vergleich wegen Abtheilung der Land = Allmoſen = Capitalien zwiſchen dem Waiſenhauſe und dem Landallmoſen = Fundo. II. 21. 22. Was vor Capitalien von der Abgabe an den Landallmoſen = Fundum befreit geblieben. II. 18. 19. 20. Liegenſchaften der Allmoſen ſind ebenfalls nicht dahin abgegeben worden, II. 22. auch was vor Städte und Orte des Landes gar nichts dahin abgegeben. II. 8. 13. 14. 22. 23. Zwek des Landallmoſen = Fundi. II. 73. Deſſen Verwaltung und Diſtribution. II. 74. Geſeze, wornach man ſich bei der Diſtribution zu richten hat. II. 74. 75. Anwachs und dermaliger Zuſtand des Landallmoſen = Fundi. II. 77. Wie die Capitalien des Landallmoſen = Fundi zu verſichern, II. 105. 106. auch die Capital = Ablosung von den Rechnern zu berichten. II. 106.

Land = Commiſſarien. Ihre Obliegenheit in Anſehung der Landſtraſſen und Brüken. III. 97. 98. 103.

Landgärtner. Von denen in den fürſtlichen Unter = und Ober = Landen zu mehrerer Emporbringung der Holz = und Baumpflanzung eigens angeſtellten Landgärtnern, und ihren Verrichtungen. III. 410—424.

Landſaſſen. ſ. Gant.

Lannen = Fuhrwerk. ſ. Wege.

Laternen. Nachricht von den Verordnungen wegen Verfertigung wohl verwahrter Laternen, beſonders der Stall = Laternen. II. 404. 405. Daß inſonderheit in die Scheuren, wo man bei

Licht treſchen muß, wohl verwahrte Laternen anzuſchaffen. II. 379.

Leder. Wie ferne erlaubt ſei, fremdes Leder einzuführen? III. 231. 232. 233. 235. Daß die, welche in den Oberlanden mit innländiſchem Leder handeln, ſich des Freiburger leichten Gewichts bedienen mögen. III. 234.

Ledigſprechgelder. ſ. **Aufding- Lehr- und Losſprech-Koſten.**

Leg-Geld. Wie es damit zu halten. III. 546. 548. 551. 552. 557.

Lehrbriefe. Von denen davor paſſirenden Koſten. III. 493. Wie ferne denen ausgelernten Jungen ordentliche Lehrbriefe, oder ſtatt deren nur bloſe Atteſtate zu fertigen. III. 492. 515.

Leichen. Verbot der Leichenmählzeiten I. 106. III. 190. und Abgebung der Flöhre an die Leichenbegleitere. III. 190. Beſtrafung der Uebertretere dieſes Geſezes, III. 192. Von denen deshalb zu erſtattenden Berichten. III. 195. 196. ſ. auch **Leichenkränze. Trauer.**

Leichenkränze. Deren Verbot, III. 190. 193. 194. und daß alle bisher in den Kirchen aufgehangene Leichenkränze hinweg zu thun, III. 190. 191. 193. 194. auch wie ſowohl die, ſo einen Kranz überſchiken, als die, welche Gebrauch davon machen, deshalb zu beſtrafen. III. 194.

Leichen-Mahlzeiten. ſ. **Leichen.**

Leinenweber. Einſchränkung ihrer Wanderzeit, ſo ferne ſie ſolche an gewiſen beſtimmten Orten zubringen. III. 536. 537.

Leſen. Uebungen der Jugend im Leſen. I. 226.

Lörrach. Von der Realſchule daſelbſt. I. 336.

Lotterien. Ohne fürſtliche Erlaubnis ſolle niemand die Stelle eines Collecteurs bei in- oder auslän-

ausländiſchen Geld-oder Waaren-Lotterien übernehmen. III. 197.

M.

Maaß. Von deſſen alle halbe Jahre unverſehens vorzunehmender Viſitation, III. 264. 267. und jedesmal auf den 23ſten Jenner hierüber zu erſtattenden Berichten. III. 267. 268.

Makler, ſollen in jeder Amtsſtadt beſtellt werden. III. 218. 219. Inſtruction, worauf dieſelbe zu beeidigen. III. 218. 219. 220. Ihre Belohnung. III. 220.

Mäuſe. Wie die Feldmäuſe theils auszurotten theils ihrer Vermehrung vorzubeugen. III. 362. bis 364. ſ. auch Maußgift.

Mahlzeits-Gebühren. ſ. Diäten.

Materialien-Kammern. Pflicht der Apothekere in Abſicht auf die Materialien-Kammern. I. 380.

Mathematik. Darauf ſollen ſich alle Candidati und Studioſi Theologiæ legen. I. 322. 323.

Maulbeer-Bäume, ſollen an allen Straſſen und Allmenden gepflanzet werden. III. 384. 385. 386. 388. 389. 395. Daß auch lebendige Zäune von Maulbeer-Stäudlein, ingleichem Maulbeer-Bäum-Pepinieres anzulegen. III. 385. 386. Von Pflanzung der Maulbeerbäume auf Kirchhöfen. III. 387. 388. Schulmeiſtere, Schul-Proviſoren und Schul-Präparanden ſollen die Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume und Häge erlernen, und daß denen, die ſich hierzu geſchikt machen, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Aerario zu ſchöpfen. III. 389. 390. Daß auch die Pfarrer zu ermahnen, auf ihre Pfarr- und eigene Güter Maulbeerbäume und Häge zu ſezen. III. 390. Der Fortgang dieſer

dieſer Anſtalten ſolle allezeit auf Weihnachten und Pfingſten berichtet werden. III. 386. Vorſchrift, wie ſolche Berichte einzurichten. III. 391. Von unentgeltlicher Abgebung des Maulbeerbaum-Samens, nebſt einer Anweiſung, wie ſolcher im Säen und ſonſt zu tractiren. III. 392. 393. Von Beſtrafung derer, welche Maulbeerbäume ſtehlen, abhauen oder ſonſt beſchädigen, III. 404 — 408. und wie hingegen die Anbringere zu belohnen. III. 405 — 409.

Maurer und Zimmerleute. Die Lehrjungen des Maurer- und Zimmer-Handwerks dörfen nur die Hälfte des Sereniſſimo und der Zunft gehörigen Einſchreib- und Ledigſprech-Gelds zahlen. III. 518. Notoriſch arme Lehrjungen aber ſollen von den Waiſenhaus-Taxen frei ſeyn, III. 518. Meiſters-Söhne qua tales hingegen keinen Vorzug haben. III. 518. Lehrjungen des Maurer- und Zimmer-Handwerks ſollen ſich im Zeichnen üben, III. 519. 520. und, ehe ſie aufs Wandern gehen, die Carlsruher oder Durlacher Zeichnungs-Schule frequentiren. III. 521. Wohin ſie vorzüglich wandern ſollen. III. 519. 520. Vor denjenigen Maurer oder Zimmer-Geſellen, der ſich am vorzüglichſten anläßt, ſolle jährlich ein Louisd'or auf die Gemeinds-Aeraria repartiret werden. III. 519. 520. Die, welche ein Gebäude durch fremde Maurer und Zimmerleute aufführen laſſen, müſſen den zehenden Pfenning halb vor gnädigſte Herrſchaft und halb vor die Maurer-Zunft bezahlen, III. 544. und daß, wenn um Nachlaß ſuppliciret wird, in den Berichten allezeit das Vermögen des Supplicanten zu bemerken. III. 544.

Maußgift. Verbot des Maußgift-Legens auf denen Brach-Aekern. III. 362. ſ. auch Mäuſe.

Medicamente. ſ. Arzneien.

Medicaſtri. Ihnen ſolle alles Practiciren niedergelegt, und denen Unterthanen verbotten werden, dieſelbe zu conſuliren. I. 374. 375. Pfarrer ſollen trachten, die Unterthanen von dem Vertrauen auf dieſelbe abzuziehen. I. 375. 376. Ihre Arzneien ſollen die Apothekere nicht einführen, I. 384. 385. noch Recepte von ihnen annehmen, vielmehr dieſelbe zur Beſtrafung anzeigen. I. 393. 394. Beſtätigung der Apotheker-Ordnung in Abſicht auf die Medicaſtros. I. 477. ſ. auch Apotheker. *Medici.* Ruhr.

Medici. Von den Ta en bei ihrer Annahme zum Waiſenhauſe. II. 44. Unterthanen ſollen nirgends, als bei ordentlichen innländiſchen Medicis und Chirurgis Hülfe ſuchen. I. 373. 374. Auch die Apotheker-Geſellen ſollen ihnen Gehorſam leiſten. I. 387. Wie es zu halten, wann ein Medicus remedia ſelecta einführen will. I. 385. Was ein Medicus in Abſicht auf Rettung ertrunkener Perſonen zu beobachten habe. I. 544. 545. ſ. auch Phyſicate. Apotheker. Apotheker-Geſellen. Apotheker-Jungen. Gift.

Medicinalweſen. ſ. Carlsruhe.

Meiſter. ſ. Handwerks-Meiſter.

Meiſter-Rechts-Koſten, ſollen von jeder Obrigkeit auf ein gewiſes geſezt werden. III. 465. Beſtimmung, was jeder neu angehende Meiſter in die Lade zu erlegen verbunden ſeyn ſolle. III. 539. Gute Künſtler und Handwerker und die jüngere Meiſter insgemein ſollen mit den Zunft- und Aufnahms-Koſten nicht zu ſehr beſchweret werden. III. 476. Abſtellung der Meiſter-Mahle, III. 504. 537. und wie die Wirthe, welche die Zunft-Stube haben, dargegen ſchadlos zu halten. III.

537. 539 540. Von dem Meiſter-Gelde derjenigen, die ſchon anderswo als Meiſtere angenommen worden, wie auch von denen von allen, ſo Meiſter werden wollen, zum Waiſenhauſe zu bezahlenden 3 fl. II. 44. III. 504. 505.

Meiſter-Stük. Wie ſowohl die Koſten dabei einzuſchränken, als ſtatt der unnüzlichen Meiſter-Stüke andere nüzliche zu verordnen. III. 470. 471. 502. 503. 537. Wie es zu halten, wann Streit entſteht, ob ein Meiſter-Stük recht gemacht ſei? III. 471. und daß, wo ein Meiſter ſich anderswo etabliren will, ihme kein neues Meiſterſtük zuzumuthen. III. 471. 504. Meiſters-Söhne, wie auch die, ſo Meiſters-Wittwen oder Töchter heurathen, ſollen bei Fertigung des Meiſterſtüks keinen Vorzug haben. III. 474. Von Viſitation der zu fertigenden Meiſterſtüke. III. 502. 503. 538. Die, welche ihr Meiſterſtük nicht tüchtig fertigen, ſind zu fernerem Wandern anzuweiſen. III. 503. Daß, und wie bei der Beſchau alle Partheilichkeit zu vermeiden. III. 503. Von Beſchauung des Meiſterſtüks, III. 503. 504. und denen davor paſſirlichen Gebühren. III 504. 538. Keinem, er mache ſein Meiſterſtük im ledigen oder verheuratheten Stande, ſolle von Seiten der Zünfte dieſerhalb einiger Tax angeſezet werden. III. 541.

Meiſters-Söhne. ſ. **Meiſterſtük. Wanderjahre. Maurer** und **Zimmerleute. Steinhauer. Ziegler.**

Meiſters-Wittwen. Von dem Rechte der Meiſters-Wittwen, das Handwerk fortzutreiben, und wie es wegen der von ihren Männern zurük gelaſſenen Jungen zu halten. III. 506.

Mezger, gehören unter die überſezte Handwerkere. III. 514. 533. Jeder Geſell oder Knecht ſoll vor

Antritt der Wanderſchaft wenigſtens ein halbes Jahr in einer Landes = Stadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, ſich in Arbeit begeben. III. 531. Vorſchrift, wohin, III. 532. 533. und wie lange ſie wandern ſollen. III. 534. Daß keiner zum Meiſter = Rechte zu laſſen, der nicht das 25ſte Jahr erreicht hat, III. 534. und in den Berichten bei Annahms = und Wanderjahrs = Diſpenſations = Geſuchen derſelben darauf Rukſicht zu nehmen, III. 532. auch jedem Lehrjungen, der losgeſprochen wird, ſowohl die Landes = Stadt, wo er vor Antritt der Wanderſchaft noch etwas tüchtiges im Handwerk lernen kann, als auch die zum Wandern vorgeſchriebene Orte bekannt zu machen. III. 533. Daß kein Mezger ein Kalb oder Geislein, das nicht wenigſtens drei und eine halbe Woche alt, bei Strafe eines Guldens ſchlachten, und wenn der Verkäufer das wahre Alter verhelt, dem Mezger wegen der Strafe der Regreß an ihne verbleiben ſolle. III. 202. 203. Zwiſchen dem guten Rind = und Schmalfleiſch ſolle ein Unterſchied gemacht, und lezteres niederer geſchäzt werden. III. 203. 204. Beſtrafung der Mezgere, deren Waage unrichtig erfunden wird, III. 222. und daß ſolche bei Strafe eines Gulden ſich des abgefallenen Gebeins nicht zum ferneren Auswägen gebrauchen ſollen. III. 223.

Minderjährige, welche veniam ætatis oder Diſpenſation ad effectum ineundi matrimonium erhalten, ſollen zwar nicht mehr in die Pflegſchafts = Tabellen geſezet werden, wann ſie aber nicht zugleich liberam bonorum adminiſtrationem erhalten, doch nicht befugt ſeyn, ohne Einwilligung ihrer Pflegere Liegenſchaften zu veräuſſeren, oder andere den Minderjährigen nicht zukommende Handlungen vorzunehmen. II. 370. 371.

371. 372. ſ. auch Waiſen. Waiſenrechnung.
Mineralien. Von einigen Mineral-Producten der Durlachiſchen Lande. III. 209.
Mühle. ſ. Müller.
Mühl-Knechte. Wie es mit deren Annahme und Verpflichtung zu halten. III. 253. 254. 264. Beſtrafung der Müller-Knechte, die gegen ihre Pflichten ſich vergehen. III. 254.
Mühlſteine. ſ. Müller.
Mühlwaag. Daß in jeder Mühle eine Mühlwaage mit geſochtenem Gewicht aufzuhängen, III. 256. 257. 268. 269. und bei den Mühlen-Viſitationen darauf zu ſehen. III. 269.
Müller, Mühlinin. Alle die, welche das Müller-Handwerk nicht ordentlich erlernet, ſollen ohne fürſtliche Diſpenſation nicht berechtiget ſeyn, daſſelbe zu treiben. III. 529. 530. Daß kein im Waſſer zu führender Mühlen-Bau ohne vorherige Anzeige bei den Beamten vorzunehmen oder zu ändern. III. 241. Von der Mühlen-Viſitation und was dabei in Acht zu nehmen, III. 241. 242. 264 — 267. und daß dabei inſonderheit auf den Punct wegen der Meel-Waage und richtigen Gewichts zu ſehen. III. 268. 269. 270. Von denen dabei anſezenden Strafen. III. 242. 265. Strafe der Müllere, die nicht nach der Vorſchrift bauen, oder etwas daran betrüglich ändern, oder eines andern Müllers Stellfalle heimlich aufziehen. III. 242. 243. Daß, und wie die Mühl-Gräben rein zu halten, und Waſſer-Schaden zu verhüten. III. 243. 244. 245. Vom Verhalten der Müllere gegen einander, deren Mühlen oben und unterhalb am Waſſer gelegen. III. 245. 246. Fiſchere ſollen denen Müllern keinen Schaden zufügen. III. 246. Daß, und bei welchen Stra-

 fen

ſen die Müllere ihre Mühlen mit Thüren, Fenſtern und Läden verſehen ſollen. III. 246. 260. Daß auch ſo viel möglich Stuben über die Waſſer-Räder zu bauen. III. 246. Daß, und warum die Böden in denen Mühlen ganz eben und wohl zuſammen gefügt ſeyn ſollen. III. 246. 247. 260. 261. Von den Beutel- und Gerb-Käſten. III. 247. 261. Von den Beutel-Steken. III. 247. 261. 263. Von des Meels Lauf vom Stein. III. 247. 261. Von den Mühl-Steinen. III. 247. 262. 263. Wie die Zargen beſchaffen ſeyn ſollen. III. 247. 248. 262. Von Hauung der Mühl-Steine, III. 248. 262. 263. und anderweiter Richtigkeit des Mühlwerks. III. 249. Von der Buxe und dem untern Stein. III. 249. 262. Wie es wegen des unter denen Biethen ſich findenden Meels zu halten. III. 249. Von dem Gerb-Rohr, und wie ſolches beſchaffen ſeyn ſolle, auch wie ferne der Spreuer und Staub dem Müller oder Mahlkunden gehöre. III. 249. 250. Woran abzunehmen, ob die Gerb-Mühle recht oder unrecht geſtellet ſei. III. 250. Vom Gerben überhaupt, III. 250. 262. wie auch von Zuſammenhaltung des Kernen. III. 250. Von Förderung der Mahlkunden. III. 251. Daß kein Müller an Orten, wo das Frucht-Umgeld hergebracht iſt, ſonderlich zu Pforzheim einem Mahl-Gaſt mahlen ſolle, er zeige dann zuvor ſein gelößtes Pfund-Zoll-Zeichen. III. 251. Vom Zargen-Ausklopfen. III. 251. 252. Daß in denen Mühlen keine Staub- noch Futer-Käſten zu dulden, III. 352. auch nicht übermäſiges Geflügel und auf jeden Gang nicht mehr als 2. bis 3. Schweine zu halten III 252. Vorſchrift wegen der Maaße, ſo die Müllere zu halten ſchuldig ſind, III. 252. wie auch wegen des übri-

übrigen Mahlgeſchirrs. III. 252. 253. Von Beſtrafung der Müllere, die gegen ihre Pflichten ſich vergehen. III. 252. Pflicht der Müllere, denen Mahlkunden ihre Früchten getreulich zu mahlen, oder auch die Mahlkunden ſelbſt mahlen zu laſſen, III. 254. und daß die Früchte nicht mehr, als es vonnöthen, zu nezen. III. 254. Müllere ſollen ihrer Mahlkunden Früchte nicht vermengen noch verfälſchen. III. 255. 257. Von getreuer Lieferung des ſich ergebenden Meels. III. 255. und wie es zu halten, wann zwiſchen dem Müller und Mahlkunden darüber Streit entſtehet, III. 256. wie auch, wann die in die Mühle gebrachte Früchten gar ſchlecht wären. III. 256. Müllere ſollen denen Beken die Früchten, die ſie zu Kauf-Brod mahlen, nicht allzu rein ausmahlen. III. 257. 258. Müllere ſollen einander ihre Kunden nicht abſpannen. III. 258. Jeder Müller ſolle 225. ℔. Eiſengewicht in ſeine Mühle anſchaffen. III. 269. 270. Von Verwandlung des Eids derer Müllere und Müllerknechte in eine Verglübdung. III. 258. 259. 264. ſ. auch Beken. Multer. Mühlwaag. Wanderjahre.

Müllheim. Von der Realſchule daſelbſt. I. 336.

Münzweſen. Verbot der Ausfuhr des groben Geldes an Gold und Silber gegen Scheidmünze. III. 297 — 302. Was vor Münz-Sorten künftig auſer Gang geſezt ſeyn, und in welchem Werthe hingegen die gangbare courſiren ſollen. III. 303 — 328. Keiner neuen groben oder Schiedmünze ſolle künftig der Lauf verſtattet werden, ehe ſie probiret worden. III. 308. 309. Auf die Contravention der bisherigen Münz-Verordnungen ſolle genaue Acht getragen, gegen ſolche mit der Confiſcation vorgegangen, und zu allenfalſig weiterer Straf-Erkenntniß an das fürſtliche Hofraths-

raths = Collegium hierüber berichtet werden. III. 319. 320. Daß die Commun = und Pfleg= ſchafts = Caſſen zuweilen unvermuthet zu viſiti= ren, und das unconventionsmäſige Geld zu con= fiſciren. III. 326. 327. Das Verbot der Sil= ber und anderer unconventionsmäſiger Schied= münze ſolle von Zeit zu Zeit erneuert werden. III. 326. 327.

Multer, ſolle in denen Mühlen zu jedermanns Nachricht aufgehänget werden. III. 252. Vor= ſchrift, wie es mit deſſen Abnehmung zu halten. III. 253.

Muthjahre. Wie es damit zu halten. III. 502.

N.

Nachtwächter. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf das Feuer, II. 381. ſonderlich in Abſicht auf das Lärmenmachen. II. 385.

Nachtwaide. Verbot alles Nachtwaidens der Pferde und des Rind = Viehes, und daß auch bei der Tagwaide die Hirten nicht zu früh aus= noch des Abends zu ſpät eintreiben, auch wie es zu halten, wann ein oder andern Orts die Nachtwaide zu miſſen unmöglich ſcheinet, oder ein Ort in des andern Orts Bann die Nachtwai= de als ein Recht beſizet. III. 426. 427.

Nachtzeit. Wie ferne auf die, welche bei Nacht ſich in eines andern Haus oder Hof verdächtig betretten laſſen, Feuer gegeben werden möge. II. 167. 168.

Nähſchulen, ſollen überall, wo es ſchiklich ge= ſchehen kann, angelegt, und mit den Spinnſchulen verbunden werden. III. 127 — 132. Obliegen= heit der Specialate in Anſehung derſelben. III. 127. 129.

Ober=

O.

Oberforſtämter. Ihre Obliegenheit in Anſehung der Wege, III. 75. 97. in Abſicht auf die unter ihrem foro ſtehende Waiſen. II. 367. 368.

Ober und Aemter. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf junge Leute, welche die Theologie ſtudiren wollen, I. 2. in Abſicht auf richtige Haltung der monatlichen Bus- und Bettäge, I. 28. 29. in Abſicht auf Anſchaffung der Schulbücher, I. 85. und fleiſige Beſuchung der Schulen, I. 85. 86. in Abſicht auf richtige Zahlung des Schulgelds, I. 86. in Abſicht auf den auf dem Titul-Blatt auszudrükenden Preiß der Kirchen- und Schulbücher, wie auch deren gute Planirung, I. 110. in Abſicht auf das Feuer, II. 384. 386. 387. in Abſicht auf das Beſte der Gemeinden, III. 1. 2. in Abſicht auf die Wege, III. 75. 87. 97. in Abſicht auf das Hochzeit- und Leichen-Edict, I. 110. 111. III. 192. 193. 195. 196. in Abſicht auf die von denen Pfarrern alle halbe Jahre wegen dem Gevatterſtehen zu fertigende Extracte, III. 184. 185. und daß dieſe Extracte ſo wohl als das Verzeichniß der gefallenen Strafen alljährlich zum fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſenden, III. 180. 185. 195. 196. in Abſicht auf den an den Pfarrer und die Orts-Vorgeſezte bekannt zu machenden Erfolg auf die von ihnen angezeigte Unordnungen, I. 162. ſonderlich in Unzuchts- und Ehebruchs-Sachen, I. 106. in Abſicht auf die zu gewiſen geſezten Zeiten zu erſtattende Berichte, und zwar a) auf den 10ten Jenner wegen dem Brand-Aſſecurations-Weſen, mit Beilegung der Zuwachs- und Abgangs-Tabellen,

len, II. 488. b) auf den 23ſten Jenner über die Gewicht = Maas = und Ehlen = Viſitationen, III. 267. 268. c) nach Verfluß jeden Quartals, wie viel Bettler und fechtende Handwerks-Purſche beigefangen, wie ſolche beſtraft, und wie viel an Fanggebühr bezahlet worden, II. 102. d) auf Georgi über die Zu = und Abnahme des Volks, I. 357. wie auch wegen der Frevel = Gerichte mit Beifügung der Frevel = Gerichts = Protocolle und eines Extracts derer dabei gemachten Policei = Verfügungen, III. 584. 587. e) auf Pfingſten wegen der Uebelhauſer, III. 147. 156. 157. f) auf Pfingſten und Weihnachten über die Obſt = Holz = und Maulbeerbaum-Pflanzung, III. 385. 386. g) auf Johannis Baptiſtæ wegen der Waiſen, mit anzufügender Conſignation derſelben, II. 364. 365. 366. h) auf Weihnachten über die zum Dienen taugliche junge Leute, III. 135. i) alle halbe Jahre wegen dem Hochzeit = Kindtauf = und Leichen = Edict, III. 195. 196. und zwar mit Beilegung einer Conſignation der gefallenen Strafen, wie auch derer von den Pfarrern jeden Orts in Abſicht auf das Gevatterſtehen zu fertigenden Extracte. III. 180. 185.

Obſt = Pflanzung. An Allmenden und Straſen ſollen fruchtbare Bäume, beſonders Zwetſchgen = und Nuß = Bäume gepflanzet werden. III. 384. 385. 386. 389. 395. 403. 404. Daß überall die Steine und Kerne von gutem Stein-und Kern = Obſt eben ſo wie die Treſter vom Obſt-Moſt, worunter die Kerne noch befindlich, zu ſammlen und auszuſäen. III. 394. 395. 396. Daß bei ſolcher Obſt = Pflanzung beſonders auf das haltbare Winter = Obſt zu ſehen, III. 400. 401. demnächſt einige junge Bürger, nebſt denen

nen Schulmeiſtern, Schul-Proviſoren, und Schul-Präparanden im Baumpflanzen-Warten, Schneiden, Oculiren und Pfropfen wohl zu unterrichten, III. 400. 401. die Bäume auch in einer guten Ordnung zu ſezen. III. 400. 401. 417. Der Fortgang dieſer Anſtalten ſolle alljährlich auf Weihnachten und Pfingſten berichtet werden. III. 386. 394. Beſtrafung derer, welche fruchtbare Bäume ſtehlen, abhauen, oder ſonſt beſchädigen, und wie hingegen die Anbringere zu belohnen. III. 404. 405. 406.

Ofen. Die Oefen ſollen vor Schlafengehen nicht voller Holz geſtekt, hingegen die Bauch-Bak- und Stuben-Oefen mit eiſernen Thürlen verſehen, und wann man vom Feuer gehet, zugemacht werden. II. 380.

Ofenlöcher. Jeder Hausvater ſolle ſein Geſinde anhalten, die Ofenlöcher und Schornſteine, ſo weit man mit einem Beſen kommen kann, wenigſtens alle Wochen ſauber abzukehren. II. 378. In den Ofenlöchern ſolle kein Holz gedörrt werden. II. 380. 411.

Orts-Vorgeſezte. Darzu ſollen tüchtige und gewiſſenhafte Perſonen erwählet werden. III. 2. Wie ferne einer oder zwei Vorgeſezte oder Burgermeiſtere zu beſtellen. III. 2. 3. Bei ihren Wahlen ſollen denen Pfarrern ihre vota, und über dis noch ſchriftliches Gutachten abgefordert werden. I. 104. 105. Von ihrer Beeidigung. III. 3. Mit tüchtigen Vorgeſezten ſolle nicht ſo leicht eine Veränderung geſchehen. III. 3. Daß die Gemeinden zu bewegen, ihnen ſtatt der Tagsgebühren jährliche Beſoldungen zu ſchöpfen. III. 3. 4. Eigenmächtig aber und ohne fürſtliche Bewilligung ſollen keine Beſoldungen geſchöpft werden. III. 19. Daß, und wie in Anſehung der

Tagsgebühren derer Vorgeſezten alle Uebermaſe zu vermeiden, und wie ferne ihnen dergleichen paßiren, III. 22. 23. 58. auch daß in Anſehung derer bei fürſtlichen Bedienſtungen verrichtenden Geſchäfte nichts ohne deren Atteſtation zu paßiren. III. 23. Verbot der Tagsgebühren beim Traubenſchneiden, Wildpret-Aushauen und Ueberbringung der Neujahrs-Geſchenke. III. 23. 24. Von ihren Diäten, und wie viel ihnen davor paßire. III. 57. Auf die von ihnen angezeigte Unordnungen iſt ihnen auch der Erfolg bekannt zu machen. I. 162. Von Belohnung treuer Vorgeſezten. III. 35. 36. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf die Sabbats-Feier, I. 103. in Abſicht auf die Kirchen-Zucht, I. 105. in Abſicht auf das Weihnacht-Geſang, I. 109. in Abſicht auf die alljährlich anzuſtellende Haus-Viſitationen, I. 122. 123. 125. und alle drei Jahre einzuſchikende Haus-Viſitations-Tabellen, I. 125. 126. in Abſicht auf Anſchaffung der Schulbücher, I. 85. und fleiſige Beſuchung der Schulen, I. 85. auch denen Schulmeiſtern zu Gehabung ihres Schulgelds zu leiſtende Hülfe, I. 86. in Abſicht auf die zur Anatomie nach Carlsruhe zu liefernde Cadavera, I. 515. 516. in Abſicht auf die bei graßirenden oder auch nur anſcheinenden Ruhren alsgleich dem Phyſicat zu gebende Nachricht, I. 539. in Abſicht auf Rettung ertrunkener Perſonen, I. 541. 542. in Abſicht auf fremde zumal verdächtige Perſonen, II. 129. 130. 165. auch Aufſuch- und Verfolgung liederlichen Geſindels, II. 91. 92. in Abſicht auf Beſtellung der Bettel-Wächter und Einlieferung der Bettler, II. 101. 102. in Abſicht auf die Zeugniſſe, welche denen in das Waiſenhaus gehörigen Perſonen zu ertheilen ſind, II. 59. in

59. in Abſicht auf das Brand-Aſſecurations-Weſen, II. 486. in Abſicht auf das Beſte ihrer Gemeinden überhaupt, III. 4. 5. 6. ſonderlich daß ſie der Einnahme der Flekens-Einkünften ſich nicht anmaſſen, ſondern ſolche dem Burgermeiſter überlaſſen, III. 34. doch aber die Gemeinds-Gelder von Zeit zu Zeit unverſehens ſtürzen ſollen, III. 34. in Abſicht auf das Gemeinds-Bauweſen, III. 19. in Abſicht auf die Erhaltung derer Landſtraſen, Brüken und Pflaſter, III. 77. 78. 86. 98. 99. 103. 107. 108. in Abſicht auf die Uebelhauſer, III. 147. 155. in Abſicht auf die wegen der Hochzeiten und Kind-Taufen erlaſſene Verordnungen, I. 110. 111. auch wegen des Leichen-Edicts zu erſtattende Berichte, III. 195. in Abſicht auf das Gevatterſtehen, und hierüber alle Jahre zu erſtattende Berichte, III. 185. 188. in Abſicht auf die wegen dem Tauben-Ausflug alljährlich zu thuende Verkündung, wann die Saat- und Erndtzeit angehe und ſich endige, III. 369. 370. in Abſicht auf den Einzug der Spazen-Köpfe, III. 375. 378. in Abſicht auf das Beſcheelweſen, ſonderlich in Abſicht auf Wegſchaffung der Bauren-Hengſte und Klupper in den fürſtlichen Unterlanden. III. 435 bis 440.

P.

Papiermacher. Abſtellung der Misbräuche bei dem Papiermacher-Handwerk. III. 475.

Paßions-Geſchichte. Darüber ſolle ein Jahr ums andere geprediget werden, I. 107. 108. und zwar nach allen 4. Evangeliſten nach einander. I. 108. Wie es inſonderheit in der Charwoche zu halten. I. 108.

Pelkiſche Stiftung. ſ. Bernholdiſche Stiftung.

Pfarr- und Schul-Beſoldungen. Von dem zu deren Verbeſſerung errichteten Fond. I. 25. 26. 27. Wie es mit Anlegung der Capitalien dieſes Fundi zu halten. II. 105. 106.

Pfarr-Candidaten. Ihre Zubereitung auf Schulen und auf dem Gymnaſio. I. 1. 2. Ehe ſie angenommen werden, ſollen ſie ſich um das Examen melden, I. 8. 197. 198. und wie ferne ſie dazu zu laſſen, I 197. auch daß ſie darauf eine ihnen aufgebende Materie elaboriren, und öffentlich diſputiren ſollen. I. 8. Von dem alsdann mit ihnen vorzunehmenden Examen. I. 9. Von den Stüken, worinn ſie bei dieſem Examen beſtehen müſſen. I. 5 – 9. Von dem Text, und darüber zu fertigender Diſpoſition nach geendigtem examine. I. 9. Von der an den Recipiendum zu machenden Ermahnung. I. 4. 9. Ihre Locirung nach der Zeit der Reception, doch mit Ausnahme derer, die vorzügliche Verdienſte haben. I. 9. Ihre Eintheilung in drei Claſſen, nemlich ſchlechte, mittlere und gute. I. 10. Ihre Obliegenheit, alle halbe Jahre ein Specimen einzuſchiken, I 10. 11. inſonderheit ſich auf die Mathematik und Phyſik zu legen. I. 322. 323. Ihre licentia concionandi und ſacra adminiſtrandi. I. 11. Von dem principio, wornach die Candidaten nach Carlsruhe und Durlach in das Seminarium zu vociren. I. 25. Von dem zweiten vor ihrer Bedienſtung mit ihnen vorzunehmenden examine. I. 11. Aufſicht der Special-Superintendenten über dieſelbe. I. 11. 12. Ihre Bedienſtung ſolle nicht vor Zurüklegung des 25ſten Jahrs geſchehen. I. 3. 4. 11. Von Abweiſung der Untüchtigen. I. 4. 10. Ausländere ſollen, wann

ſie

ſie nichts beſonders präſtiren, nicht angenommen werden. I. 10.

Pfarrer, ſind in bürgerlichen Nuzungen denen Bürgern gleich zu halten, und iſt ſolches auch auf die eigenthümliche Abgaben von Allmenden zu verſtehen. I. 27. 28. Von ihrem Voto bei den Wahlen der Orts-Vorgeſezten, und überdis hierüber zu erſtattendem ſchriftlichen Gutachten I. 104. 105. Wann ein Pfarrer mit Tod abgeht, ſollen die Ober- oder Aemter vor Obſignir- und Inventirung des Vermögens, auch Beſtellung der Pflegſchaft ſorgen. II. 369. 370. Auf die von ihnen angezeigte Unordnungen iſt ihnen auch der Erfolg bekannt zu machen, I. 162 wie auch, wenn jemand in Unzuchts- und Ehebruchs-Sachen ſchuldig oder unſchuldig befunden wird, Nachricht zu geben. I. 106. Ihnen ſollen allezeit die Tanzzettel vorher vorgezeigt werden. I 106. Bei zu ertheilenden Vermahnungen iſt ihnen erlaubt, einige chriſtliche Perſonen, oder andere Geiſtliche zuzuziehen. I. 103. 104. Ohne Erlaubnis des fürſtlichen Conſiſtorii ſollen ſie niemand vom Abendmahl und Gevatterſchaften ausſchlieſſen. I. 104. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf die Sabbats-Feyer, I. 102. in Abſicht auf eine gute Catechiſation, I. 83. 318. ſonderlich in Abſicht auf den Unterricht der Catechumenen, I. 84. in Abſicht auf die zum Gebet aus dem Herzen zu gebende Anleitung, I. 83. in Abſicht auf die alljährlich anzuſtellende Haus-Viſitation, I. 122. 123. 125. und alle drei Jahre einzuſchikende Haus-Viſitations-Tabellen, I 125. 126. in Abſicht auf die Schul-Beſuche und Schul-Viſitationen, I. 85. 86. 88. in Abſicht auf Anſchaffung der Schulbücher, I. 85. in Abſicht auf die Schul-Candidaten in ihren Gemeinden, I. 186. in

in Abſicht auf die Schul = Collecten = Gelder, I. 353. in Abſicht auf die zu gebrauchende Vorſorge, die Unterthanen von dem Vertrauen auf Quakſalber abzuziehen, I. 375. 376. 539. in Abſicht auf die bei graßirenden oder auch nur anſcheinenden Ruhren dem Phyſicat alsgleich zu gebende Nachricht, I. 539. in Abſicht auf die zur Anatomie nach Carlsruhe zu liefernde Cadavera, I. 515. 516. in Abſicht auf die einzuſendende Todten = Berichte, I. 364. 365. 367. 368. in Abſicht auf Steurung des Bettels, II. 105. in Abſicht auf richtige Haltung der Befehl = Bücher, I. 110. in Abſicht auf das Weihnacht=Geſang, I. 109. in Abſicht auf das Hochzeit = und Kind = Tauf = Edict, I. 110. 111. in Abſicht auf das Leichen = Edict. III. 192. 193. Ueber ihre Einkünfte ſollen ſie ein genaues Verzeichnis führen, und dem Camerario übergeben. II. 265. Zum Betteln ſollen ſie niemand Recommendation noch Atteſtate geben. II. 93. 94. ſ. auch Geiſtliche. Dienen.

Pfarrhäuſer. Wo in herrſchaftlichen, beſonders Pfarrhäuſern die Feuerwerker nicht genug verwahret ſind, ſollen ſolche hergeſtellet werden. II. 397. 398.

Pfarr = *Seminarium*. Deſſen Veranlaſſung, I. 13. Begrif und nähere Beſtimmung, auch Einſchränkung, I. 15. 16. deſſen Abſicht. I. 16 — 19. Uebungen der Seminariſten im Predigen, I. 19. 20. in den bibliſchen Büchern, I. 20. 21. im Catechiſiren, I. 21. in andern Theilen der Theologie, I. 21. in den Alterthümern und der Geſchichte, I. 21. 22. in den Sprachen, I. 22. in den oeconomiſchen Wiſſenſchaften und der Botanik. I. 22. Von dem Favorit = Studio der Seminariſten. I. 22. 23. Die zu dieſem Inſtituto

gehö=

gehörige Perſonen ſind theils die zwei Vicarii zu Carlsruhe und der zu Durlach, I. 23 24. theils alle ordinirte doch noch nicht bedienſtete Candidaten, I. 24. theils die Vicarii, die von Carlsruhe wegkommen, ohne bedienſtet zu ſeyn. I 2 4. Von dem principio, wornach die Pfarr-Candidaten als Vicarii zu Carlsruhe oder Durlach in das Seminarium zu vociren. I. 25. Von vorzüglicher Beförderung dieſer Seminariſten. I. 25.

Pfarr-*Synodi*. Von denen zu den Synodis jezuweilen zu ernennenden Deputatis und deren Rechten dabei. I. 56. 57. Specialate haben die Direction und Propoſition auf denenſelben. I. 57. Zu welcher Jahrszeit ſolche zu halten. I. 57. Wer dabei zu erſcheinen habe. I. 57. Strafe derer zu ſpät kommenden oder gar ausbleibenden. I. 57. 58. II. 194. Dabei ſolle kein Rang beobachtet werden. I. 58. Von dem Anfange des Synodi mit einem Geſang. I. 58. Von der alsdann zu haltender Diſputation, I. 58. 59. 60. und nach deren Endigung vorzunehmenden eigentlichen Eröfnung des Synodi. I. 60. Gebet bei Eröfnung des Synodi. I. 62. bis 66. Von den Synodal-Quäſtionen, worüber zu deliberiren, und ein Protocoll zu halten. I. 60. 61. Daß dabei auch wegen Verbeſſerung des Schulweſens zu deliberiren, I. 90. wie auch die in die Theologiam caſualem einſchlagende Fälle gutächtlich zu entſcheiden. I. 110. 111. Dabei ſind auch die Capital-Briefe des Pfarr-Wittwen-Fiſci vorzulegen, II. 227. ingleichem die Schul-Wittwen-Fiſci-Rechnungen zu juſtificiren. II. 311. Von der öffentlichen Ermahnung an die Paſtores und andere, ſo vorhero fruchtlos privatim admonirt worden. I. 61. Daß auch die Schulmeiſtere, welche öffentliches Lob oder Tadel verdie-

dienen, dieſerhalb vor den Synodum zu citiren. I. 90. Beſchluß des Synodi. I. 61. Mahlzeits-Gebühren derer Geiſtlichen bei Synodis werden aus den geiſtlichen Verwaltungen bezahlt. III. 26. ſ. auch Synodal-Fragen.

Pfarr-Wittwen. Auf dieſelbe ſollen die Camerarii fleiſige Aufſicht haben. II. 205. 206. 208. Von ihrem beneficio aus dem Pfarr-Wittwen-Fiſco, ſiehe Pfarr-Wittwen-*Fiſcus*.

Pfarr-Wittwen-*Fiſcus*. Deſſen Anfang, II. 179. 180. 181. 182. 213. und Unterſchied von dem weltlichen Wittwen-Fiſco. II. 320. Wer zu dieſem Inſtitut gehöre. II. 184. Von dem anfänglichen Beitrage à 1 fl. 30 kr. auf vier Wittwen, I. 184. doch ſo, daß wann der Wittwen zu viel würden, dieſer Beitrag zu erhöhen. II. 184. 185. Von dem dermaligen Beitrage auf 5. Wittwen, das iſt, 1 fl. 52½ kr. von jedem 100 fl. der Competenz. II. 217. Bei dem Anſchlag der Beſoldungen iſt das Competenzbuch zum Grunde zu legen. II. 185. 222. Von dieſem Beitrage iſt kein Geiſtlicher oder Præceptor latinus zu diſpenſiren. II. 185. Ausnahme hievon bei den Camerariis, II. 184. 206. wie auch bei Geiſtlichen, die eine das beneficium genieſſende Wittwe heurathen. II. 186. Niemand, ſo in dieſes Inſtitut gehört, kann ſich demſelben entziehen; II. 186. hingegen kann auch niemand neben der Societät, worein er gehört, noch in einer andern beitragen. II. 136. Wie es mit denen zu halten, die von fremden Collatoribus beſoldet werden, II. 186. 187. oder in auswärtige Dienſte treten, ſich aber den Rükruf in patriam vorbehalten, II. 187. 218. 219. 220. 268. oder ohne dieſen Vorbehalt in auswärtige Dienſte treten. II. 188. 189. Von denen,

nen, welche durch Tauſch oder Verkauf unter eine fremde Obrigkeit kommen, oder in Kriegszeiten mit ins Feld gehen müſſen. II. 189. 219. 220. Wie es in Anſehung derjenigen zu halten, die als Fremdlinge ein geiſtliches Amt im Lande bekommen. II. 188. Wie es zu halten, wann einem Geiſtlichen ein Adjunctus geſezt wird. II. 189. 190. Von denen nach jedem Sterbfalle in den Wittwen-Fiſcum fallenden Quartalien, II. 190. 191. 192. 214. 215. 217. und daß ſolche auch alsdann ſtatt haben, wann ein Dienſt durch Vocation in andere Lande oder Caſſation oder Reſignirung vacant worden, II. 215. auch daß, wann ein Pfarrer oder Præceptor latinus weder eine Wittwe noch Waiſen hinterläßt, dem Fiſco auch das Vidual-Quartal zufallen ſolle, II. 216. und wie es inzwiſchen mit Verſehung des Dienſtes zu halten. II. 191. 193. 194. 215. Jeder neu-bedienſteter Geiſtlicher muß von jedem 100. ſeiner Beſoldung, und jeder, welcher eine Verbeſſerung erhält, von jedem 100. ſolcher Verbeſſerung 6 fl. beitragen, II. 192. und zwar iſt ſolcher Promotions-Tax nach dem neuen Competenz-Anſchlage zu rechnen, II. 221. 222. und auch von auswärtigen Geiſtlichen, die in der Societät ſtehen, zu bezahlen. II. 219. 220. Wie es zu halten, wann der verſtorbene Geiſtliche einem Vicarium oder Adjunctum gehabt, II. 194. und daß auch ein ſolcher Vicarius oder Adjunctus das erſte Quartal ſeiner quotæ an der Beſoldung dem Fiſco zu überlaſſen habe. II. 194. Geldſtrafen der Geiſtlichen, die von dem Pfarr-Synodo wegbleiben, kommen dem Fiſco zu gut. II. 194. 266. Wann etwas zu dem Fiſco legirt oder geſtiftet wird, iſt der Beitrag deswegen nicht zu vermindern. II. 195. Von den Revenüen des

Fiſci ſolle alljährlich der zehende oder wenigſtens der fünfzehende Theil zu Capital angelegt werden. ll. 195. Eintheilung dieſes Inſtituts in drei Societäten, ll. 196. welche jedoch zuſammen nur ein Corpus ausmachen, ll. 196. 217. Inſpection über dieſen Fiſcum. ll. 197. In beſondern Fällen iſt mit allen Membris zu communiciren. ll. 198. Die dem Fiſco zufallende Quartalien ſollen in natura eingezogen, und beſtens verkauft werden. ll. 202. 214. 215. Daß aus der Fiſci-Caſſe keine liegende Güter zu erkaufen. ll. 202. Wann aber dem Fiſco ſonſt Liegenſchaften anfallen, ſind davon auch die Anlagen zu entrichten. ll. 202. Niemal ſollen Gelder zu einem andern Endzwek, als worzu ſie gewidmet ſind, verwendet werden. ll. 203. Oberadminiſtration Sereniſſimi über dieſen Fiſcum. ll. 204. 205. Anwachs dieſes Fiſci. ll. 305. Von den anfänglichen 24. und nunmehrigen 60 fl. welche die Pfarr-Wittwen und Waiſen alljährlich beziehen. ll. 206. 305. lll. 591. Wie die Wittwen und Waiſen ſich dieſes beneficii unwürdig machen, und wem alsdann ſolches zuwachſe, auch daß mehrere Kinder zuſammen nicht mehr bekommen ſollen, als eine Wittwe. ll. 206. 207. Daß alle Wittwen einander gleich zu halten, ll. 207. Anfang und Ende dieſes beneficii. ll. 207. Wie es mit der Auszahlung zu halten, und daß kein Arreſt auf dieſes beneficium ſtatt haben ſolle. ll. 208. Ob eine Wittwe dieſes beneficium auch auſer Lands verzehren möge, ll. 208. 209. und von dem in ſolchem Fall nöthigen alljährlichen Atteſtate des Beichtvaters. ll. 209. 277. Wie der Austheiler zu machen, wann eine Wittwe Stief-Kinder, oder auch neben ſolchen noch rechte Kinder hat. ll. 209. 210. Wie es wegen des Vidual-

Quartals, wie auch des dem Fiſco zufallenden Quartals bei Abſterben eines Emeriti oder Adjuncti zu halten. II. 210. 211. Wie es mit den Wittwen oder Waiſen eines ab officio entſezten Pfarrers oder Præceptoris zu halten. II. 211. ſ. auch Pfarr = Wittwen = *Fiſci* - *Camerarius*.

Pfarr = Wittwen = *Fiſci* - Rechnung.

Pfarr = Wittwen = *Fiſci* - *Camerarius*. Deſſen Beſtell = und Verrechnung, II. 198 und daß ein Camerarius dieſes Amt wenigſtens 6. Jahre behalten müſſe. II. 198. Von den Büchern, die ein ſolcher Camerarius zu halten hat, II. 198. 199. 298 — 304. beſonders von dem Inventario über die dem Fiſco zuſtändige Geräthſchaften, II. 298. wie auch von dem Notabilienbuch. II. 304. Pflicht des Camerarii, auf die in ſeiner Dioͤces ſich befindliche Wittwen genaue Aufſicht zu haben, II. 205. 206. 208. und die dem Fiſco gehörige Gelder richtig einzuziehen und gegen die Moroſos mit Zwangsmitteln zu verfahren, II. 199. 200. 229. 230. auch alle halbe Jahre dem Geiſtlichen Verwalter eine Conſignation zuzuſenden, was jeder ſchuldig iſt. II. 200. Von getreuer Verwaltung der Gelder dieſes Fiſci, II. 200. 201. und wie es beſonders mit Anlegung der Capitalien zu halten, II. 200. 224 — 227. auch daß bei denen dieſes Fiſci wegen erhaltenden Zahlungen, ſo über 1 fl. gehen, keine andere als grobe Geldſorten anzunehmen, II. 223. demnächſt die Capitalbriefe bei denen Pfarr = Synodis in Originali vorzulegen. II. 227. Daß alle Capitalien und beſonders auch die Forderungen des Fiſci bei Ganten auf den Martini Termin zu ſtellen. II. 231. 232. 258. 259. 260. Jeder Pfarrer ſolle jährlich ein genaues Verzeichnis ſeiner Einkünfte führen und dem Camerario über=

 geben.

geben. II. 265. Mittheilung der Competenz-Anſchläge ſamtlicher Pfarrer- und Präceptorats-Beſoldungen, um den Promotions-Tax berechnen zu können. II. 221. 222. So oft wegen Pfarrdienſts-Beſtellungen oder Beſoldungs-Abgaben eine Aenderung vorfällt, iſt ihnen davon Nachricht zu geben. II. 222. Auch ſind bei Inventuren, Ganthen u. ſ. w. ihnen die Umlaufzettel zuzuſenden. II. 223. Den von einer Diöces der andern zu machenden Zuſchuß ſollen dieſelbe jedesmal nach dem gedrukten Austheiler ohne weitere Legitimation zahlen. II. 221. Pflichten eines Camerarii in Abſicht auf die zu ſtellende Rechnung. II. 241. 242. Freyheit des Camerarii von den jährlichen Beiträgen, II. 204. und was ihme an Diäten und Rittlohn paßire, wann er verreiſen muß. II. 204. ſ. auch **Pfarr-Wittwen-*Fiſcus*. Pfarr-Wittwen-*Fiſci*-Rechnung.**

Pfarr-Wittwen-*Fiſci*-Rechnung. Von alljährlicher Probir- Stell- und Einſendung der Pfarr-Wittwen-Fiſci-Rechnung. II. 197. 203. 205. 214. 228. Formular, wornach ſolche zu ſtellen. II. 232. bis 298. Von Führung eines beſondern Caſſen-Journals, II. 232. und wie ſolches einzurichten und in guter Ordnung zu erhalten, II. 232 — 235. und was dabei denen Specialaten obliege. II. 235. Von den drei Haupttheilen, wie einer jeden alſo auch der Pfarr-Wittwen-Fiſci-Rechnung. II. 239. 240. In jeder Pfarr-Wittwen-Fiſci-Rechnung iſt anzuzeigen, welche Capitalien gerichtlich, und welche nicht gerichtlich verbrieft ſind. II. 227. Auch ſind ſolchen Rechnungen die Atteſtate beizulegen, welche die auſer Lands ſich aufhaltende Wittwen alljährlich einſenden müſſen. II. 209. 277. Die Einſicht

ſicht der Wittwen-Fiſci-Rechnungen ſtehet jedem Membro der Societät frei, und wie es wegen der allenfalls machenden Anmerkungen zu halten. II. 228. 229. Daß in ſolchen Rechnungen alle Capitalien auf den Martini Termin zu reduciren. II. 231. 231. 258. ſ. auch **Pfarr-Wittwen-*Fiſcus*. Pfarr-Wittwen-*Fiſci-Camerarius*.**

Pferde. Pferde-Zucht. Beſcheel-Ordnung vor die Ober-Aemter Carlsruhe und Durlach zu Erziehung tüchtiger Land-Pferde, III. 433 — 437. und deren Erſtrekung auf das Ober-Amt Pforzheim und Amt Stein. III. 439. 440. Von herrſchaftlichen Hengſten erzielte Fohlen oder Pferde ſollen ohne Erlaubniß des Stall-Amts nicht auſer Lands verkauft werden. III. 435. 441. bis 444. und wie es zu halten, wann jemand ein ſolches Fohlen oder Pferd innerhalb Landes verkauft. III. 443. 444. Daß auch kein altes Pferd ohne einen Geſundheits-Paß auſer Landes zu verkaufen. III. 435. Die Unterthanen der fürſtlichen Unterlanden ſollen keine ihrer Stutten von ihren eigenen oder fremden Hengſten beſcheelen laſſen. III. 435. Alle von Fremden erkauf- oder eintauſchende Pferde ſollen denen Flekens-Vorgeſezten vorgewieſen und von ſelbigen wohl examinirt werden. III. 437. ſ. auch **Fohlen, Hengſte, Stutten, Wallachen.**

Pferd-Futter, ſolle niemand, als der darzu berechtiget iſt, und würklich Pferde bei ſich gehabt hat, auch nicht auf mehrere folgende Tage, in ſo ferne das Pferd hat können nach Haus gebracht werden, paßiren. III. 24. 52. 56.

Pferd-Miethlohn, ſolle, in ſo ferne das Pferd hat können nach Haus gebracht werden, nicht auf mehrere folgende Tage paßiren. III. 24. Denen

nen aber, ſo auf Pferde Fütterung haben, paſſiret gar kein Pferd-Miethlohn. III. 24. Auch in Fällen, wo ſolches angerechnet werden mag, iſt es doch nur alsdann paßirlich, wann jemand würklich die Pferde bei ſich gehabt hat. III. 52. Wie ferne Scribenten Pferd-Miethlohn rechnen können oder nicht. III. 56. 57.

Pfleger. Pfleglinge. Pflegſchafts-Rechnung. ſ. Wayſen. Wayſen-Rechnung.

Pforzheim. Schul-Ordnung der Dióces Pforzheim und Stein. I. 269 — 298. Von der Realſchule daſelbſt. I. 336. Feuerordnung der Stadt Pforzheim, II. 462. bis 475. nebſt dem Beſtätigungs-Reſcript hierüber. II. 475. 476. Von der Sonntags-Schule in der Dióces Pforzheim und Stein. I. 337 — 340. 347. 348. 349. Von den Allmoſen-Capitalien der Stadt Pforzheim und einiger Orte in daſigem Oberamte. II. 8. 13. 22. 76. Das hergebrachte Pflaſter-Geld ſolle die Stadt Pforzheim zwar behalten, aber auch zu Erhaltung des Pflaſters anwenden. III. 95. ſ. auch Fabriken.

Phyſik, darauf ſollen ſich alle Candidati und Studioſi Theologiæ legen. I. 322. 323.

Phyſikaliſche Beſchreibungen. Anſtalten zu Erhaltung phyſikaliſcher Beſchreibungen aller Orte des Landes. I. 521 — 525.

Phyſicate, ſollen von ungeſtalten Geburten benachrichtiget werden. I. 518. Was vor Cadavera ſie zu ihrer Uebung in der Anatomie ſeciren mögen. I. 508. 509. Ihrer Inſpection ſollen ſich die Apothekere unterwerfen, I. 378. auch von Anlangung der Meß-Materialien ihnen vor deren Eröfnung Nachricht geben, und die Preiß-Courants vorweiſen. I. 379. 478. 479. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf die ſo wohl

alljähr-

alljährlich als zwiſchen der Zeit vorzunehmende Apotheker-Viſitationen, I. 396. 397. 477. 479. und deshalb auf Martini zu erſtattende Berichte. I. 477. 478. Ihre Gebühren vor ſolche Viſitationen. I. 478. Ihre Obliegenheit die vorfallende merkwürdigſte Caſus zu notiren, und alljährlich ihre Obſervationen darüber mit dem Viſitations-Berichte einzuſenden. I. 517. 518. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf die alle halbe Jahre in den fürſtlichen Unterlanden vorzunehmende Hebammen-Viſitationen, I. 503. und darüber auf den 23ſten April und 23ſten October zu erſtattende Berichte, I. 504. in Abſicht auf die zu machende phyſicaliſche Beſchreibungen des Landes, I. 521. bis 525. in Abſicht auf die Zeugniſſe, welche denen in das Waysenhaus gehörigen Perſonen zu ertheilen ſind, II. 59. in Abſicht auf contagioſe Seuchen, I. 370. und daß ſonderlich bei graßirenden Ruhren, ſo bald jemand ſich daran legt, ihnen davon Nachricht zu geben, I. 536. bis 539. in Abſicht auf die Atteſtation der lezten Krankheit in Städten, wo Procuratores ſind, I. 369. in Abſicht auf die alljährlich auf Weihnachten einzuſendende Todten-Berichte. I. 364. 365. 367. 368. ſ. auch Apotheker-Viſitationen. *Chirurgi. Medici.*

Pia Corpora. Wie die Capitalien der piorum corporum zu verſichern. II. 105. 106.

Poken. ſ. Blattern.

Poſten. Von der zu tragenden Vorſicht, damit von dem Poſtwagen nichts ab Handen komme. II. 174. 175. 176. Wirthe ſollen denen die Brief-Poſt-Führende Poſtillions keinen Wein verabfolgen, und wie ſie ſich zu verhalten haben, wann

wann ein Poſtillion aus Noth ankehren müßte. II. 176. 177.

Practiciren. ſ. *Medicaſtri. Medici. Chirurgi.*

Præceptor. Obliegenheit der Præceptorum in Abſicht auf junge Leute, welche ſich der Theologie widmen. I. 2. Wie es nach dem Tode eines Præceptoris latini mit Verſehung ſeines Dienſtes zu halten, II. 191. 193. und wann der Succeſſor den Dienſt würklich zu beziehen ſchuldig ſeye. II. 193. Von ihrem Beitrage zum Pfarrwittwen-Fiſco. II. 184. Von ihren Wittwen, und deren Wittwen-Beneficio ſ. Pfarr-Wittwen-*Fiſcus.*

Präſentationen. Von wem, und in weſſen Gegenwart die Präſentationen der Geiſtlichen und Schul-Dienere vorzunehmen, III. 26. 27. 54. 55. Gebühren davor, III. 26. 27. 54. 55. und daß ſolche von den Gemeinden zu bezahlen, III. 26. 55. jedoch die Eingepfarrte nach Proportion auch concurriren ſollen. III. 55.

Predigten. Aus denſelben ſollen erwachſene junge Leute einige Sprüche aufmerken, und ſolche in der folgenden Catechismus-Lehre vorweiſen. I. 84. Wo keine Nachmittags-Predigten Sonntags üblich ſind, ſolle alle 3. Jahre Sonntag Vormittag über die Epiſteln geprediget werden. I. 107. Von den Predigten in der Charwoche. I. 108.

Profeßioniſten. ſ. Real-Schulen.

Pulvermühlen, gehören nicht in die Brand-Aſſecuration. II. 479.

Pulver-Verkauf, ſolle nicht bei Nacht, ſondern bei Tag geſchehen. II. 378.

Q.

Quakſalber. ſ. *Medicaſtri, Medici. Chirurgi.*

Gift.

R.

Raupen. Von der alle Frühjahre zu treffenden Anſtalt wegen Vertilgung der Raupen ſo wohl auf Commun= als privat=Gütern. III. 364. bis 366.

Realſchulen. Von der Realſchule zu Carlsruhe, I. 331 — 334. zu Durlach, I. 334 — 336. zu Pforzheim, I. 336. zu Lörrach, Müllheim und Emmendingen. I. 336. 337.

Reben. Von der zu beobachtenden Vorſicht bei dem Schneiden der Reben, welche durch Kälte Schaden genommen. III. 360. 596.

Rebſticher. Deren Beſchreibung. III. 366. Daß ſolche fleiſſig aufzuſuchen und zu verbrennen. III. 366. 367.

Recepte. Auf ſolche ſolle der Tag, Monat und das Jahr, wie auch der Tax notiret werden, I. 390. 479. 480. und der, ſo ein Recept angefangen, ſolches auch vollenden. I. 390. 391. Mit deren Verfertigung ſollen die Patienten nicht aufgehalten werden. I. 392. Von unbekannten Perſonen ſollen die Apothekere keine Recepte verfertigen, vielmehr die Medicaſtros zur Beſtrafung anzeigen. I. 393. 394. Doch daß das Verbot der Annahme der Recepte von Empiricis nicht zum Eid zu ziehen. I. 480. 481. Apothekere ſollen bei deren Verfertigung ſo viel möglich ſelbſt gegenwärtig ſeyn. I. 488. Von ordentlicher Verwahr= und Regiſtrirung der Recepte. I. 392. 488. Auf der Prinzeßin Catharinen Barbaren Stiftung ſollen keine Arzneien anderſt als auf der geordneten Medicorum Recepte abgegeben werden. II. 86. 87. ſ. auch *Medicaſtri.* **Apotheker. Apotheker=Viſitationen. Arzneien.**

Rechnen. Darinn ſollen die Kinder längſt im 8ten Jahre unterrichtet werden, I. 86. und wie es dabei zu halten, I. 227. 231. 262. auch daß ſolches mit Knaben und Mägdlein zu treiben, die Eltern mögen wollen oder nicht. I. 327. Von dem Unterrichte im Rechnen beim Gymnaſio. I. 196.

Rinden. Daß, und wie denen innländiſchen Gerbern mit den nöthigen Rinden an Handen zu gehen. III. 234.

Rindfleiſch. ſ. **Mezger.**

Rindvieh. Daß, und wie durch gute Fütterung des Farren, wie auch durch Anſchaffung gröſerer Farren gröſeres Rindvieh zu erziehen. III. 427 — 430. ſ. auch **Nachtwaide.**

Roth- und Weißgerber. Verbot ihrer Auftreibung unter einander wegen Verarbeitung der Hunds-Häute und anderer unnöthiger Irrungen. III. 471. 472. Strafe der Rothgerber, deren Gewicht zu leicht erfunden wird. III. 223.

Rothgieſſer-Werkſtätte, ſind in die Brand-Aſſecuration zu nehmen, II. 479. doch jedes dabei befindliche Feuerwerk und Camin um 150 fl. anzuſchlagen. II 483. 484.

Rug-Gerichte. ſ. **Frevel-Gerichte.**

Ruhr. Vorſchrift, wie ſich dargegen zu verwahren, I. 536. 537. 538. und wie während ſolcher Krankheit zu verfahren. I. 538. Barbierer, Bader, Apotheker, u. ſ. w. ſollen keine Medicin dargegen geben, vielmehr dieſelbe ſowohl als die geiſt- und weltliche Orts-Vorgeſezte dem Phyſicat davon Nachricht geben. I. 539.

S.

Sabbath. Vermahnung zur Sabbathsfeyer, I. 91 — 94. und ſolle die fürſtliche Dienerſchaft

hierinn

hierinn mit gutem Exempel vorgehen, I. 98. ſonderlich aber die Jagdbediente den Sabbaths-Verordnungen unterworfen ſeyn. I. 98. Verbot aller Arbeit an Sonn- und ganzen Feyertägen den ganzen Tag hindurch, und an halben Feyertägen bis nach geendigtem Gottesdienſt. I. 97. An Sonn- und ganzen Feyertägen ſolle den ganzen Tag über, an halben Feyer- und monatlichen Buß- und Bettägen aber bis nach geendigtem Gottesdienſt niemand zu Jagd- oder andern Frohnden angehalten werden. I. 98. An Sonn- und ganzen Feyertägen ſollen ohne Nothfall den Tag über, an halben Feyer- und monatlichen Bettägen aber bis Nachmittag keine Befehle publicirt werden, I. 98. 99. 117. bis 120. und daß zu ſolchem Ende die, welche keinen Verzug leiden, beſonders zu bezeichnen. I. 118. 119. Verbot aller weltlichen Amts-Geſchäfte an Sonn- und Feyertagen, I. 98. 99. wie auch aller häuslichen und Feldarbeiten, ingleichem aller Arbeiten der Handwerker und Profeßioniſten, I. 99. 111. 507. und daß noch vielweniger einige Ueppigkeiten, Zechen, Herumſchwärmen, u. ſ. w. zu dulden, I. 101. wie inſonderheit die Müllere, Mezgere, Beken, Wirthe und Barbierer ſich an denenſelben verhalten ſollen. I. 99. 100. 114. Wie es mit Kaufen und Verkaufen an denenſelben zu halten. I. 100. III. 507. Wochenmärkte ſollen nicht an Feyertägen gehalten, I. 31. 32. 100. noch, wann Jahrmärkte auf den Montag fallen, die Boutiquen auf den Sonntag Abends aufzuſchlagen erlaubt werden. I. 100. 101. Von Beſtrafung der Sabbaths-Entheiligung, wie auch derer Nachläſigkeiten derer Kirchenrüger und Umgänger. I. 103. Förſtere, Waidgeſellen und

 Wald-

Waldbann = Warten mögen an Sonn=und Feyertägen gleichwohl dasjenige verrichten, was nicht verſchoben werden kann. I. 115. Im Sommer ſolle nach ſechs Uhr und im Winter nach fünf Uhr geringe Arbeiten zu verrichten gleichwohl erlaubt ſeyn. I. 114. 115. Die Stelle wegen der Sabbaths = Feyer in der General=Synodal=Verordnung ſolle nebſt deren Erläuterung alljährlich am 17ten poſt Feſtum Trinitatis öffentlich verleſen werden, I. 112. 116. doch mit Ausnahme der Stelle vom Scheibenſchieſſen an Orten, welche dishalb Diſpenſation erhalten. I. 117. ſ. auch Pfarrer. Juden.

Sägen, ſollen zu Erſpahrung des Holzes aus den Commun=Ærariis angeſchaft werden. III. 60.

Sägmühlen. Wo dergleichen angelegt werden können, ſollen V⸗rſchläge gethan werden. III. 61.

Saufſchulden. ſ. Wirthe.

Schaafe. Schaafzucht. Zu deren Verbeſſerung ſolle eine Probe mit einigen Alpreutböken gemacht werden. III. 430. Nachricht von einem Mittel die Raude der Schaafe zu heilen, und daß ſolches allen Unterthanen und Schäfern bekannt zu machen. III. 444. bis 450.

Scheiterholz = Tragen. Abſtellung des Scheiterholz = Tragens derer Schulkinder. I. 178.

Schiedmünze. Wie viel Schiedmünze, ſonderlich an Kreuzern, man bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeie. III. 309. 312. Wie ferne man inſonderheit Kupfergeld bei Zahlungen anzunehmen ſchuldig ſeie. III. 324. 325. 326.

Schieferſteinbrüche. Daß und wie die Unterthanen aufzumuntern, darnach zu forſchen. III. 209. 210. 211.

Schieſſen, Verbot alles Schieſſens nach Vögeln,

geln, ſonderlich Spazen, oder ſonſt in Städten und Dörfern. II. 380. III. 372. 373. 375.
Schinder. ſ. Handwerker.
Schloſſer-Werkſtätte, ſind in die Brand-Aſſecuration zu nehmen, II. 479. doch jedes dabei befindliche Feuerwerk und Camin um 150 fl. anzuſchlagen. II. 483. 484.
Schmalfleiſch. ſ. Mezger.
Schmidknechte, ſollen angewieſen werden, während ihrer Wanderzeit ſich auf die Curirung der Pferde und deren Anſchlag hauptſächlich mit zu legen. III. 425.
Schmid-Werkſtätte, ſind in die Brand-Aſſecuration zu nehmen, II. 479. doch jedes dabei befindliche Feuerwerk und Camin um 150 fl. anzuſchlagen. II. 483. 484.
Schneider, gehören unter die überſ[illegible]e Handwerkere. III. 514. 533. Jeder Ge[illegible] ſoll vor Antritt der Wanderſchaft wenigſtens ein halbes Jahr in einer Landes-Stadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, ſich in Arbeit begeben. III. 531. Vorſchrift, wohin, III. 532. 534. und wie lange ſie wandern ſollen, III. 534. und daß in den Berichten bei Annahms- und Wanderjahrs-Diſpenſations-Geſuchen derſelben darauf Rukſicht zu nehmen, III. 532. auch jedem Lehrjungen, der losgeſprochen wird, ſo wohl die Landes-Stadt, wo er vor Antritt der Wanderſchaft noch etwas tüchtiges im Handwerk lernen kann, als auch die zum Wandern vorgeſchriebene Orte bekannt zu machen. III. 533.
Schopfheim. Von dem Drat-Zuge allda. III. 349—352. Von der Blaiche allda. III. 216. 217. 218.
Schreiben. Darinn ſollen die Kinder längſt im 8ten Jahre unterrichtet werden, I. 86. und wie

es dabei zu halten. l. 226. 227. 231. Entwurf einiger Regeln, um geläufig und geſchwind, aber doch regelmäſig, ſchreiben zu lernen. l. 254 — 258. Einführung einer Schreib-Vorſchrift im Lande, l. 329. und daß jede Gemeinde ſich zwey Exemplarien davon anſchaffen ſolle. l. 330. 331. Von dem Unterrichte im Schönſchreiben beim Gymnaſio. l. 196.

Schulbeſoldungen. ſ. Pfarr- und Schulbeſoldungen.

Schulbücher. Eltern, die ſolche anzuſchaffen vermögend ſind, ſollen darzu angehalten werden, l. 85. und wie es zu halten, wann die Eltern darzu nicht vermögend ſind. l. 85. Auf deren Titelblat ſolle allezeit der Preis ausgedrukt ſeyn, l. 110. und auf deren gute Planirung geſehen werden. l. 110. Von dem Privilegio des Gymnaſii auf die Drukung der Kirchen- und Schul-Bücher. l. 203 — 206.

Schul-Candidaten. Ihre Zubereit- und Unterrichtung. l. 87. Von den Stüken, worinn die, welche um das Schul-Examen ſich melden, eine Kenntniß haben müſſen. l 164. 165. 166. Von dem mit ihnen vorzunehmenden examine. l. 167. Wie es nach geendigtem examine zu halten. l. 167. Ihre Location nach der Zeit der Reception, l. 167. und Eintheilung in drey Claſſen, nemlich ſchlechte, mittlere und gute. l. 167. Ausländere, die ſich nicht in die gute Claſſe qualificiren, ſollen nicht als Schul-Candidaten angenommen werden. l. 168. Pflichten der recipirten Schul-Candidaten in Abſicht auf die Uebung im Schulhalten, l. 168. wie auch in Abſicht auf den äuſerlichen Wandel, l. 168. in Abſicht auf die Geometrie, l. 323. in Abſicht auf die Uebung nach der eingeführten Schreib-Vorſchrift l. 330.

Schul-

Schuldienſt. Jeder Schuldienſt ſolle gleich nach erhaltener Vocation bezogen werden. II. 308. 315.

Schulen. Die wegen der Schulen in der General-Synodal-Verordnung enthaltene Anordnung ſoll alljährlich von der Canzel verkündet werden. I. 112. Anfang der Schulen mit Geſang und Gebet. I. 82. Von dem Alter, in welchem die Kinder zur Schule anzuhalten, I. 84. und derſelben zu entlaſſen, I. 83. und daß die, welche zwar das Alter, aber ihren Catechismus nicht wohl inne haben, doch der Schule nicht zu entlaſſen. I. 83. Beſtrafung der Eltern, die ihre Kinder nach erreichtem 6. jährigen Alter gar nicht, oder nicht ordentlich in die Schule ſchiken. I. 85. Längſt im 8ten Jahre ſollen die Kinder im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. I. 86. 87. Schul-Schematismus vor die teutſche Schulen. I. 215 — 262. Schul-Ordnung vor die Diöces Pforzheim und Stein. I. 269 — 298. Von den Schul-Verbeſſerungs-Anſtalten in der Herrſchaft Badenweiler. I. 298 — 317. ſ. auch **Real-Schulen. Sonntags-Schulen. Scheiterholz-Tragen.**

Schulgeld, ſolle vor unvermögende Kinder bezahlt werden. I. 86. Vorgeſezte, die den Schulmeiſtern darzu nicht behülflich ſind, ſollen geſtraft werden. I. 86. Eltern, die ihre Kinder zu Erſpahrung des Schulgelds nicht in die Schule ſchiken, ſollen auſer der Strafe doch zu deſſen Zahlung angehalten werden. I. 86.

Schulhaltere. Abſtellung des Wandertiſches in Anſehung derer Schulhaltere. I. 180.

Schulhäuſer. Von dem im Jahr 1743. gemachten Anfange, alljährlich zwei Collecten zu Erbau- und Erhaltung der Schulhäuſer zu ſammlen. I. 350. 351. 352. Zuſtand des Schulhaus Collecten-Fond im Jahr 1754. I. 352. Daß die

Herbſt-

Herbſt-Collecte künftig auf den leztern Sonntag im Kirchenjahr zu veranſtalten. I. 352. Von der im Jahr 1756. zu Emporbringung dieſes Fundi getroffenen Einrichtung. I. 352 — 355. Was hiebei ſo wohl denen Pfarrern, als Specialaten obliege. I. 353. Von Verrechnung dieſer Schul-Collectengelder, I. 355. und wie ſolche nach und nach angewachſen. I. 356.

Schulmeiſter, ſind in burgerlichen Nuzungen denen Bürgern gleich zu halten, und iſt ſolches auch auf die eigenthumliche Abgaben von Allmenden zu verſtehen. I. 27. 28. Sie ſollen die Catechismus-Lehren halten, wo ſie der Pfarrer nicht halten kann, I. 80. 81. und dabei vornehmlich ſuchen, den Kindern alles auch dem Verſtand nach beizubringen, I. 83. wie auch ihnen zum Gebet aus dem Herzen öftere Anleitung geben. I. 83. Von der Lehrart der Schulmeiſtere. I. 228. — 232. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf fleiſige Haltung der Schule, I. 87. 88. in Abſicht auf Anſchaffung der Schul-Bücher, I. 85. in Abſicht auf die Geometrie. I. 323. 327. 328. 329. Belohnung der Fleiſigen und Beſtrafung der Unfleiſigen, und wie desfalls auf den Grund zu kommen. I. 89. 90. Das Weihnacht-Geſang ſolle nicht anderſt, als wo ſie darzu berechtiget ſind, und unter ihrer Direction erlaubt ſeyn. I. 109. Verbot, ſich zum Hochzeitladen gebrauchen zu laſſen. I. 318. 319. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf Stellung der Allmoſen-Rechnungen. II. 109. Wie es wegen der Waiſen verſtorbener Schulmeiſtere zu halten. II. 368. ſ. auch **Eltern**.

Scheiter-Holztragen. **Schul-Wittwen**-*Fiſcus*. **Pfarr**-*Synodus*.

Schul-Präparanden, ſollen ſich nach der eingeführten Schreib-Vorſchrift fleiſig üben. I. 330.

Schul-Schematismus. Deſſen Innhalt, I. 215—252. und Einführung, anfangs in den Diöceſen Röteln und Sauſenberg, I. 211. 212. 213. nachhero im ganzen Lande, mit Ausnahme der Diöces Hochberg. I. 213. 214. 327. Von dem in der Diöces der Marggrafſchaft Hochberg eingeführten Schul-Schematismus. I. 263—269.

Schul-*Seminarium*. Schul-Seminariſten. Anlaß und Abſicht dieſes Seminarii. I. 170. 171. Wie die Schul-Seminariſten in den Schul-Wiſſenſchaften zu unterrichten, I. 172. 173. 174. 196. und zum Schul-Lehren zuzubereiten. I. 174. 175. Unterricht der Schul-Seminariſten im Oculiren der Bäume, I. 176. im Seidenbau, I. 176. im Zeichnen, I. 176. 178. in der Architectur. I. 176. Von der Zeit eines Jahrs, nach deſſen Verfluß die Schul-Seminariſten andern Plaz machen müſſen. I. 177. Von dem ihnen während ſolcher Zeit zu verſchaffenden Verdienſt. I. 177. Von der von ihnen zu leiſtenden Beihülfe in den Schulen und Claſſen. I. 177. Aufſicht des Rectoris Gymnaſii über dieſelbe. I. 177.

Schulwittwen-*Fiſcus*. Deſſen Urſprung, im Jahr 1760. II. 306. und Unterſchied vom weltlichen Wittwen-Fiſco. I. 320. Darzu ſind alle Schulmeiſtere und Schul-Adjuncti beizutragen ſchuldig, II. 306. 307. nicht aber die Schul-Proviſores. II. 307. Das Quantum des Beitrags iſt ein Kreuzer von jedem Gulden Beſoldung, II. 307. welches alle Quartale zu zahlen. II. 308. Jeder neubedienſteter Schulmeiſter aber, wie auch jeder, ſo verbeſſert wird, muß von jedem Gulden 4 kr. geben. II. 308. So oft ein Schul-

dienſt durch Abſterben oder Caſſation oder Reſignirung eines Schulmeiſters vacant wird, ſolle dem Fiſco ein Quartal zufallen, II. 308. 313. 314. 315. nicht aber wann ein Schuldienſt nur durch Translocation vacant wird. II. 313. 314. 315. Aufhebung des vorhin üblich geweſenen Natural-Einzugs des dem Fiſco gebührenden Quartals, und daß dargegen der Succeſſor die Quart des ganzen Competenz-Anſchlags in baarem Gelde zahlen ſolle. II. 308. 316. Von den Wittwen und Waiſen, welche dieſes Beneficii theilhaftig ſind oder nicht. II. 309. Wie es zu halten, wann ein Schulmeiſter Kinder aus mehreren Ehen hinterläßt. II. 309. Von der Proportion, welche bei der Austheilung zu halten. II. 309. 310. Daß dieſer Fiſcus alle Freiheiten milder Stiftungen haben ſolle. II. 313. Anwachs dieſes Fiſci, II. 318. III. 591. und wie viel die Wittwen daraus jährlich beziehen. II. 318. 319. III. 591. ſ. auch Schul-Wittwen-*Fiſci*-Rechnung. Schulwittwen-*Fiſci*-Rechner. Ganth.

Schulwittwen-*Fiſci*-Rechner. Die Verwaltung des Schulwittwen-Fiſci in jeder Diöces iſt einem Schulmeiſter zu übertragen, II. 310. und wie ſolcher deshalb zu belohnen. II. 310. Allgemeine Pflichten deſſelben. II. 310. Beſondere Pflichten in Abſicht auf richtige Eintreibung der Zinſe und anderer Gelder, II. 312. und wie er bei Ausleihung der Gelder ſich verhalten ſolle. II. 224. 310. 317. Bei denen dieſes Fiſci wegen erhaltenden Zahlungen, ſo über 1 fl. gehen, ſind keine andere als grobe Geldſorten anzunehmen. II. 223. 317. Von den Büchern, die ein ſolcher Rechner halten muß. II. 312. Bei Inventuren, Ganten u. ſ. w. ſind die Umlaufszettel allzeit auch dem Schul-

Schulwittwen-Fiſci-Verrechner zuzuſenden. II. 317. 223. ſ. auch Schulwittwen-*Fiſcus*. Schulwittwen-*Fiſci*-Rechnung.

Schuld-Bücher. ſ. Handels-Bücher.

Schuldverſchreibungen. ſ. Juden.

Schultheißen. ſ. Orts-Vorgeſezte.

Schul-Viſitationen. Deren Anfang und Beſchluß mit Gebetten aus dem Herzen, I. 83. Pfarrer ſollen die Schulen recht oft, und längſt alle Monate viſitiren, I. 88. über dieſes alle Quartale ein etwas ſolenneres Examen vornehmen, und den Erfund zum Oberamt und Specialat berichten. I. 88. ſ. auch Kirchen- und Schul-Viſitationen.

Schulwittwen-*Fiſci*-Rechnung. Von denen alljährlich vor jede Diöces zu ſtellenden Schulwittwen-Fiſci-Rechnungen, II. 310. auch deren Juſtificirung und Einſendung zum Directorio, II. 311. ſo fort von dieſem zu fertigenden Haupt-Rechnung, und deren Einſendung zum Kirchenraths-Collegio. II. 311. Was vor Rubriken die Rechnung haben ſolle. II. 311. 312. ſ. auch Schulwittwen-*Fiſcus*. Schulwittwen-*Fiſci*-Rechner.

Schuſtere, gehören unter die übergeſezte Handwerkere. III. 514. 533. Jeder Knecht ſolle vor Antritt der Wanderſchaft wenigſtens ein halbes Jahr in einer Landes-Stadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, ſich in Arbeit begeben. III. 531. Vorſchrift, wohin, III. 532. 533. und wie lange ſie wandern ſollen, III. 533. und daß in den Berichten bei Annahms- und Wanderjahrs-Diſpenſations-Geſuchen derſelben darauf Rukſicht zu nehmen, III. 532. auch jedem Lehrjungen, der losgeſprochen wird, ſowohl die Landes-

Stadt, wo er vor Antritt der Wanderſchaft noch etwas tüchtiges im Handwerk lernen kann, als auch die zum Wandern vorgeſchriebene Orte bekannt zu machen. III. 533.

Schweins-Zucht. Anſtalten zu deren Verbeſſerung, III. 428 — 433. ſonderlich mittelſt Anſchaffung gröſerer Eber und deren guter Fütterung. III, 428. 429.

Schwörbüchſen. Deren Anordnung. I. 74.

Schwören. ſ. Fluchen.

Scribenten, ſollen ſich nach der eingeführten Schreibvorſchrift fleiſig üben, I. 330. und die, welche zu Carlsruhe ſich enthalten, die daſige Realſchule beſuchen. I. 332. ſ. auch Diäten. Pferd-Mietlohn

Seelen-Regiſter. ſ. Seelen-Tabellen.

Seelen-Tabellen, ſollen alljährlich auf Georgi jeden Jahrs eingeſendet werden. I. 357. Wie es zu halten, wann die Zählung des Volks erſt nach dem neuen Jahre geſchiehet. I. 358. Nähere Vorſchrift wegen deren ordentlichen Ergänzung, I. 361. und wie ſolche künftig theils bälder, theils in mehrerer Richtigkeit zu erhalten. I. 361. 362. 363. 364. Daß, ſo viel die Städte anlangt, die Zählung des Volks und die Supplirung der zwei lezten Rubriken der Zu- und Abnahms-Tabellen nicht durch die Stadt-Pfarrei, ſondern durch das Oberamt und die Stadt-Vorgeſezte beſorgt werden ſolle. I. 363. Daß in den Zu- und Abnahms-Tabellen auch die in jedem Orte befindliche Juden einzutragen. I. 364. Nuzen dieſer Seelen-Tabellen. I. 359. 360.

Seiden-Zucht. Dazu ſollen alle Geiſtliche, Orts-Vorgeſezte, Schulmeiſtere u. ſ. w. aufgemuntert werden, III. 388. und daß denen Schulmeiſtern,

Schul-

Schul-Proviſoren, und Schul-Präparanden, welche die Bereitung der Seide erlernen, eine jährliche Belohnung aus dem Commun-Ærario zu ſchöpfen. III. 389. 390. Daß jedesmals zu Anfang des Aprils zu berichten, wie viel grains zur Diſtribution unter die Gemeinden oder Privat-Perſonen in jedem Oberamt nöthig ſeyen. III. 393.

Seuchen. Bei entſtehenden contagioſen Seuchen ſolle alsgleich dem Oberamt und Phyſicat Nachricht gegeben, und von lezterem wegen Beſorgung der Kranken ohngeſäumte Anſtalt gemacht werden. I. 370.

Sexterngeld. Wie ferne ſolches paſſire oder nicht. III. 25.

Sonntag. ſ. Sabbath.

Sonntags-Schulen. Zwek und Anfang derſelben im Jahr 1755. in der Diöces Pforzheim und Stein. I. 337. bis 340. Erſtrekung derſelben auf das ganze Land. I. 340. 341. Nähere Anleitung, wie es in Betref dieſer Sonntags-Schule zu halten. I. 341. 342. Noch weitere Vorſchrift wegen der Sonntags-Schulen in Abſicht auf die Diöces Pforzheim und Stein, und daß ſolche künftig auch zur Winters-Zeit zu halten. I. 347. 348. 349. Von der im Jahr 1768. geſchehenen Einführung der Winter-Sonntags-Schulen im ganzen Lande. I. 349. 350.

Spazen. Die Lieferung der Spazen-Köpfe ſolle künftig nach Proportion der Morgen-Zahl der Güter geſchehen, die jeder Unterthan beſizet, III. 377. 378. und ſind folglich die, welche keine Güter beſizen, davon gänzlich frey zu laſſen. III. 377. 378. Vor jeden nicht liefernden Spazen-Kopf ſollen 4 kr. bezahlet werden, III. 371. 372. doch, wann ein Ort der Spazen los worden, auch die Lieferung unterbleiben, III. 371. 372. zu wel-

chem Ende alljährlich zu fürſtlicher Rent-Cammer zu berichten, ob eine Vermehr- oder Verminderung der Spazen verſpüret werde? III. 378. Beſtimmung der Art und Weiſe, wie es mit dem Einzug der Spazen-Köpfe oder des Geldes davor zu halten, III. 375. 378. und daß vornehmlich darauf zu ſehen, daß jeder ſein Quantum Spazen-Köpfe in natura liefere, III. 376. und nicht ſtatt der Spazen-Köpfe andere Vögel-Köpfe geliefert werden, III. 375. 376. auch daß bei dieſer Lieferung kein Ausſtand paſſiren ſolle. III. 375. 376. Verbot des Schieſſens nach Spazen, und daß dagegen ſolche auf andere Art wegzufangen. III. 372. bis 375.

Specereihändler. Beſtrafung der Specereihändler und anderer Krämer, bei denen zu kurze Ehle, oder zu leichtes Gewicht erfunden wird. III. 221. 222.

Specialate. Von der ihnen zuſtehenden Direction und Propoſition auf denen Synodis. I. 57. Ihre Gebühren bei Viſitationen und Präſentationen. III. 26. 27. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf richtige Haltung der monatlichen Bus- und Bett-Täge, I. 28. 29. in Abſicht auf junge Leute, welche die Theologie ſtudiren wollen, I. 2. in Abſicht auf die in ihrer Diöces befindliche Pfarr-Candidaten, I. 11. 12. in Abſicht auf die Pfarr-Synodos, I. 59 — 62. in Abſicht auf den an den Pfarrer und Orts-Vorgeſezte bekannt zu machenden Erfolg auf die von ihnen angezeigte Unordnungen, I. 162. ſonderlich in Unzuchts- und Ehebruchs-Sachen, I. 106. in Abſicht auf den auf dem Titelblatt auszudrükenden Preiß der Kirchen- und Schul-Bücher, wie auch deren gute Planirung, I. 110. in Abſicht auf die Schul-Gebette, I. 82. in

in Abſicht auf Anſchaffung der Schul-Bücher, I. 85. und fleiſige Beſuchung der Schulen, I. 85. 86. in Abſicht auf richtige Zahlung des Schul-Gelds, I. 86. in Abſicht auf die Ausbreitung der Geometrie, I. 324. 325. in Abſicht auf die Schul-Candidaten in ihrer Diöces, I. 168. in Abſicht auf die Schul-Collecten-Gelder, I. 353. in Abſicht auf die zu erſtattende Berichte auf Georgi über die Zu- und Abnahme des Volks, I. 357. in Abſicht auf die von den Pfarr-Wittwen-Fiſci-Camerariis zu führende Caſſen-Journale, II. 235. in Abſicht auf die zu den Pfarr-Wittwen-Fiſci-Rechnungen auszuſtellende Recognitionen über die Einnahme von den Societäts-Mitgliedern, II. 249. in Abſicht auf die Spinn-Strik- und Nähſchulen, III. 127. 129. in Abſicht auf die von denen Pfarrern alle halbe Jahre wegen dem Gevatterſtehen zu fertigende Extracte, III. 184. 185. in Abſicht auf die wegen der Hochzeiten und Kindtaufen erlaſſene Verordnungen, I. 110. 111. in Abſicht auf das Leichen-Edict, III. 192. 193. 195. 196. in Abſicht auf die unter ihrem foro ſtehende Waiſen, II. 367. 368.

Spielen. Verbot alles Karten- und Würfelſpielens in Abſicht auf gemeine Leute, III. 160. bis 166. und namentlich auch in Abſicht auf die Burgere zu Lörrach, III. 171. 172. und daß neben der Strafe auch der Gewinnſt zu confiſciren, III. 165. daß ſonderlich denen Wirthen die Verſtattung verbottenen Spiels um Geld, oder Geldswerth zu unterſagen, III. 165. 166. Wie ferne denen Juden das Spielen erlaubt ſeye oder nicht, III. 166. 167. Verbot aller Hazardſpiele in den Wirthshäuſern zu Carlsruhe, III. 168. 169. zu Durlach, und Pforzheim, III. 169. 170. 171.

Spinnen. Von Abverdienung der Strafen unzüchtiger Weibs-Perſonen mit Spinnen. III. 139. 140. 141.

Spinnſchulen. Daß aller Orten Baumwollen-Wollen-oder Hanf- und Flachs-Spinnſchulen anzulegen, III. 121 — 132. und zwar nicht auf das Spinnen an Spinnrädern, ſondern an Spindeln, III. 127. 129. und daß damit auch Strik- oder Nähſchulen zu verbinden, III. 122 — 132. demnächſt ſolche auch des Sommers, wo nicht an gewiſen, doch wenigſtens an Regentagen fortzuſezen. III. 130. 131. Obliegenheit der Specialate in Abſicht auf die Spinn-Strik- und Nähſchulen. III. 127. 129.

Spruchbuch. Von dem Unterricht der Jugend im Spruchbuch. I. 224. 247 — 250. 260.

Staabhaltere. ſ. **Orts-Vorgeſezte.**

Stadtſchreiber. Deſſen Diäten, III. 55. 56. und daß er auſer deme auch die Pferd-Miethe, und ein Gulden Tagsgebühr zu fordern habe, III. 56. auſer bei Vogtgerichten und ordinairen Amtstägen, III. 56. ſ. auch **Inventur-Geſchäfte. Teſtamente.**

Stall-Laternen. ſ. **Laternen.**

Stein. Schul-Ordnung vor die Diöces Stein. I. 269 — 298.

Steinhauer. Die Lehrjungen des Steinhauer-Handwerks dörfen nur die Hälfte des Sereniſſimo und der Zunft gehörigen Einſchreib- und Ledigſprech-Gelds zahlen. III. 518. Notoriſch arme Lehrjungen aber ſollen von den Waiſenhaus-Taxen frei ſeyn, III. 518. Meiſters-Söhne qua tales hingegen keinen Vorzug haben. III. 518.

Strafen. Wie die zur Thurnſtrafe oder öffentlicher Arbeit verurtheilte Verbrechere ihre Strafzeit nüzlich anwenden ſollen. III. 136. 137. Wie inſon-

inſonderheit in Hurerei- und Ehebruchs-Fällen die Mannsperſonen ihre Leibesſtrafen erſtehen ſollen, und was in ſolcher Abſicht ihretwegen zu berichten. III. 138. 139. Von Abverdienung der Strafen unzüchtiger Weibsperſonen. III. 139. 140. 141. Geldſtrafen der Eltern, ſo ihre Kinder nicht in die Schule ſchiken, gehören dem Waiſenhauſe, II. 35. wie auch was vor die mit Geld jeweilen abkaufende Thurnſtrafen in Hurerei- und Ehebruchs-Fällen bezahlet wird. II. 35. 36.

Straßen. ſ. Wege.

Streife, ſollen alle Jahre etliche male gegen das liederliche Geſindel angeſtellet werden. II. 91. Strafe der hierinn ſaumſeeligen Gemeinden und Vorgeſezten. II. 92. Daß inſonderheit alsdann, wann eine Diebsrotte verſpühret wird, dergleichen Streife anzuſtellen. II. 128. 129. 130.

Striken. Zu deſſen Erlernung ſollen ſowohl die Waid- oder Hirten- als andere Buben angehalten werden, III. 129. 130. und erſtere beſtändig ein proportionirtes Quantum ſolcher Arbeit liefern. III. 127. 129.

Strikſchulen, ſollen überall, wo es ſchiklich geſchehen kann, angelegt, und mit den Spinnſchulen verbunden werden. III. 127 — 132. Obliegenheit der Specialate in Anſehung derſelben. III. 127. 129.

Strohdächer. Wo Ziegel und Bakenſteine zu haben, ſolle niemand weder Häuſer noch Scheuren mit Stroh deken, II. 393. und wie es in Anſehung derer ſchon vorhandenen Strohdächer zu halten. II. 393. 394.

Studioſi Theologiæ, ſollen ſich inſonderheit auf die Mathematik und Phyſik legen. I. 322. 323. Von ihrem Examen. I. 197. 198.

Stutten. Tragende Stutten ſollen 6. Wochen vor und 6. Wochen nach dem Fohlen von allen Frohnen befreyet gelaſſen werden. III. 436. 440. 441.
Sulzburg. ſ. Armen-Apothek.
Synodal-Fragen. Deren Innhalt, I. 66 — 70. ſollen 3. Monate jedesmal vor dem Synodo durch den Special allen Geiſtlichen, Schul-Lehrern und Candidaten communicirt, und von dieſen binnen 6. Wochen beantwortet werden. I. 61. Daß in Anſehung der erſten Synodal-Frage wegen der in der Gemeinde herrſchenden Sünden die Geiſtlichen allezeit die Fälle, worinn ſie Hülfe begehrt, aber nicht erhalten, anzeigen ſollen. I. 71. Von Einſendung ſolcher Beantwortungen zum fürſtlichen Conſiſtorio, und wie allda das unnöthige zu durchſtreichen, das übrige aber dem Special zurük zu ſenden, und bei dem Synodo darüber zu votiren. I. 61. 62. Von denen aus denen Synodal-Deliberationen zu entwerfenden Synodal-Receſſen, ſowohl vor jedes Specialat insbeſondere, als vor alle Specialate überhaupt. I. 62. ſ. auch Pfarr-*Synodus*.
Synodal-Protocoll. Wie ſolches zu führen, und dann zum Conſiſtorio einzuſenden. I. 60. 61.
Synodal-Receſſe. ſ. Synodal-Fragen.

T.

Tabakrauchen. Verbot des Tabakrauchens an gefährlichen Orten, ſonderlich auf Bühnen, wie auch in Kammern, Ställen und Scheuren. II. 380. 411.
Tags-Gebühren. ſ. Orts-Vorgeſezte.
Tag-Waide. ſ. Nacht-Waide.
Tanzen. Darzu iſt die oberamtliche Erlaubniß nöthig, I. 152. 153. und muß allezeit ein Tanzzettel zum Beſten des Waiſenhauſes mit 1 fl. geld-

gelöſet werden, I. 153. wovon auch das Tanzen bei Hochzeiten und Zunfttägen, l. 154. wie auch die ſtatt der Kirchweihen haltende Tänze nicht ausgenommen ſind. l. 159. Denen, ſo ein zu verbottener Zeit oder ohne Erlaubnis geſchehenes Tanzen anzeigen, iſt 1 fl. Rügungs-Gebühr zu bezahlen. l. 155. Kein Tanz iſt auf einen Tag nach einer Hochzeit, oder an einem abgeſtellten Feyertage zu erlauben, l. 155. 156. noch auch in der Faſtenzeit, auſer bei Hochzeiten, noch in der Woche, wo das heilige Abendmahl gehalten wird. l. 156. 157. Statt der Kirchweihen mag jede Gemeinde ihren jungen Leuten jährlich einen Tanz geſtatten, l. 158. wobei aber gleichwohl der Tanzzettel zu löſen, und nicht über die ſonſt erlaubte Zeit zu tanzen. l. 159.

Tanzzettel, ſollen gedrukt, und jeder mit 3 kr. geſtämpfelt werden. l. 153. Davor iſt 1 fl. zu bezahlen, und wem dieſer Gulden zukomme, l. 153. 154. auch wie es zu halten, damit dem Waiſenhauſe an ſeiner Gebühr nichts zurük bleibe. II. 33. 34. 35. Ein Tanzzettel iſt nur auf einen Tag würkſam. l. 154. Daß die Tanzzettel allezeit vorher den Geiſtlichen vorzuweiſen. l. 106. 156. ſ. auch Tanzen.

Taſchenſpieler. ſ. Comödianten.

Tauben. Daß vor die Erlaubnis Tauben zu halten etwas gewiſes zu bezahlen. III. 367. 368. Die aber, welche keine eigene oder Dienſtgüter haben, ſollen gar keine Tauben halten. III. 368. Zu Frühlings- und Herbſt-Saat-Zeiten ſollen die Tauben eingeſperret werden. III. 367. 368. Strafe der Uebertrettere um zehn Reichsthaler. III. 368. 369. Doch ſolle, wann die Saat- und Erndtezeit angehe, oder ſich endige, von denen Orts-Vorgeſezten jederzeit verkündet werden.

III. 369. 370. Tauben, welche in keinen Schlag gehen, ſollen nicht geduldet werden. III. 369. 370.

Taufbund. Wie denen Kindern der Taufbund deutlich zu machen. I. 317.

Taufgeſchenke. Verbot derſelben. III. 179. 180.

Taufſteine. ſ. Kirchen-Ornate.

Taufſuppen. Deren Abſtellung in gewiſer Maaſe III. 178. 179. Wie denen desfallſigen Uebertrettungen nachzuforſchen, III. 186. 187. und daß ſonderlich die Hebammen ſolche anzeigen ſollen. III. 182. Von alljährlich einzuſendender Verzeichnis der gefallenen Strafen, III. 180. 195. und daß in denen deshalb zu erſtattenden Berichten allezeit das weſentliche aus den Berichten der Orts-Vorgeſezten zu extrahiren. III. 195.

Teſtamente. Dabei ſollen die Stadt- und Amtſchreibere und nach Befund auch die Geiſtliche die Teſtatores diſponiren, auch das Waiſenhaus zu bedenken. II. 29.

Theilungs-Geſchäfte. ſ. Inventur-Geſchäfte.

Todtenberichte. Wie ſolche einzurichten. I. 364. 365. 367. Obliegenheit der Pfarrere und Phyſicate hiebei. I. 364. 365. 367. Daß ſolche Todtenberichte nur jedesmal mit Gelegenheit zu überſenden. I. 366. Daß in denenſelben auch der verſtorbenen Kinder Meldung zu thun. I. 368. In Städten, wo Procuratores ſich befinden, ſollen ſolche die leztere Krankheit durch den Medicum des Orts atteſtiren laſſen, und hienach auch die Todtenberichte gemacht werden. I. 369. Nuzen dieſer Todtenberichte. I. 365. 366. 367.

Todtengräber, ſollen die Gräber tief genug machen. I. 521. 522. 524. Ihre Obliegenheit in

Abſicht auf die zur Anatomie zu liefernde Cadavera I. 515. 516.

Trauer. Beſtimmung der Trauerzeit, III. 191 und vor welche Perſonen gar keine Trauer angelegt werden ſolle. III. 191. Verbot, die Häuſer, Zimmer oder Kirchenſtände ſchwarz behängen, oder Kutſchen und Pferde ſchwarz garniren, oder erſtere ſchwarz anſtreichen zu laſſen III. 192. Verbot, die Livrée-Bediente und ſonſtige Domeſtiquen ſchwarz zu kleiden, oder ihnen ſtatt der Trauerkleidung etwas zu geben, doch mit Ausnahme derer, die dem Verſtorbenen gewartet haben. III. 192. Von Beſtrafung der Uebertrettere dieſes Geſezes. III. 192 Von denen deshalb zu erſtattenden Berichten. III. 195. 196. ſ. auch **Leichen. Leichenkränze.**

Treſchen. Verbot des Treſchens bei offenem Licht, II. 411. und daß, wann ſolches bei Licht geſchehen muß, wohl verwahrte Laternen darzu anzuſchaffen. II. 379.

Trunkenheit. Wie ſolche zu beſtrafen. I. 75.

U.

Uebele Haushälter. Auf ſolche iſt genaue Acht zu haben, und wie gegen dieſelbe zu verfahren. III. 141 — 147. Alle Jahre ſollen die Orts-Vorgeſezte auf Pfingſten ihrethalben an die Oberämter, und dieſe zum fürſtlichen Hofraths-Collegio berichten. III. 147. Vorſchrift einer Tabelle, wornach die Conſignation ſolcher Uebelhauſer einzurichten. III. 156. 157.

Umeſſen. ſ. **Wandertiſch.**

Umgang. Von dem währendem Vor- und Nachmittags-Gottesdienſt zu haltenden Umgang. I. 97.

V.

Vaganten. Wie gegen ſolche zu verfahren. II. 90. 91. 100. 103. 104. 155 — 160. Fangge-

bühr vor einbringende Vaganten. II. 98. 156. 158. 159 Pflichten der Hatſchiere in Anſehung der Vaganten. II. 132. 133. 134. 145. 147. 151. Vagirende Diebe, wie auch bloſe Vaganten ſollen durch Brandmarkung kennbar gemacht werden. II. 162. 163. Bei Inquiſitionen über das Diebs- und Vaganten-Geſindel iſt jederzeit auch zu erforſchen, wo ſolches ſowohl inn- als auſſerhalb Landes ſeine Herberge gefunden. II. 163. 164.

Vaſallen, Landſäßige fürſtliche Vaſallen können ſich mit ihren Dorfſchaften in die Brandaſſecuration einlaſſen. II. 496. ſ. auch **Gant.**

Vergelübdung, ſolle mittelſt Handſchlags geſchehen. I. 133. Formel, unter welcher ſie geſchiehet. I. 133. Wie es ſonſt dabei zu halten. I. 133. Von der dabei zu thuenden Verwarnung vor Unwahrheit. I. 33. 145 — 152. Von dem anzuſtellenden Verſuche, die zuerkannte Eide in Vergelübdungen zu verwandlen. I. 131. Beſtrafung einer falſchen Vergelübdung. I. 133.

Verſchwender. ſ. **Ueble Haushälter.**

Vidual-Quartal. Von dem Vidual-Quartale derer Pfarrer- und Präceptors-Wittwen. II. 191. 193. 209. 214. Von dem Vidual-Quartal weltlicher Wittwen. II. 326. 337. 338.

Vieh. In wie ferne das Fleiſch von erkranktem Vieh zum Genuß erlaubt ſeye, auch wie ferne die Haut deſſelben dem Eigenthümer verbleiben, oder dem Waaſenmeiſter gehören ſolle. III. 200. 201. 202. ſ. auch **Juden.**

Vieh-Verſtellungen. Vorſchrift, wie es damit zu halten. III. 236. 237. 238. Von den Vieh-Verſtellungen der Juden insbeſondere. III. 278 — 281. 288. 289.

Vieh-

Viehhirten, ſollen zu Beſuchung des Gottesdienſtes angehalten werden. I. 96.

Vieh-Krankheiten. Die Schmied-Knechte ſollen während ihrer Wanderzeit ſich auf die Curirung der Pferde und deren Anſchlag hauptſächlich mit legen, III. 425. und daß auch die Medicinæ Studioſi die Vieh-Krankheiten ſtudiren ſollen. III. 425. 426. ſ. auch Nachtwaiden.

Viſitations-Berichte. Darinn ſolle angemerkt werden, welches Schulmeiſters Kinder am beſten, und welche am ſchlechteſten beſtanden. I. 89. 190. ſ. auch Kirchen- und Schul-Viſitationen.

Viſitations-Protocoll. Darinn iſt anzumerken, ob die Befehlbücher richtig gehalten werden, I. 110. wie auch, was die Spinn-Strik- und Näh-Schulen für einen Fortgang haben, III. 127. ingleichem, wie die Schul-Candidaten ſich aufführen und perfectioniren. I. 168. ſ. auch Kirchen- und Schul-Viſitationen.

Vogt- und Ruggerichte. ſ. Frevelgerichte.

Vormundſchaft. ſ. Wayſen. Wayſenrechnung.

W.

Waarenſchau, deren Abſtellung auf Jahrmärkten. III. 224. 225.

Waaſenmeiſter. ſ. Handwerker. Vieh.

Wachten, ſind aller Orten zu beſtellen, II. 128. 129. 130. und durch ſolche alle verdächtige fremde Perſonen zu examiniren. II. 128. 129. 130. Zu Nacht-Schaar- und Dorfs-Wächtern ſollen keine abgelebte noch gebrechliche Leute, vielweniger Buben genommen werden. II. 130. Von Abwechſelung der Dorfwächter-Stelle unter denen Bürgern an einigen Orten. II. 130. Ob-

liegen-

liegenheit der Nacht- und Tag-Wächter in Abſicht auf das Feuer. II. 381. 385.

Wahnſinnige, ſollen in das Waiſenhaus aufgenommen werden, II. 58. und zwar ohne Unterſchied, ob ſie viel oder wenig im Vermögen haben. II. 59.

Waide. Keinem Unterthanen ſolle erlaubt ſeyn, mehr Vieh auf die Waide zu treiben, als ihme durch den jährlich zu machenden Austheiler zugeſchrieben worden. III. 279. ſ. auch **Nachtwaide**.

Waidbuben, ſollen zu Beſuchung des Gottesdienſtes angehalten werden. I. 96. ſ. auch **Striken**.

Waiſen. Waiſenhaus. Waiſenhaus-Viſitation. ſ. **Wayſen. Wayſenhauß. Wayſenhaus-Viſitation.**

Wallachen. Vor Verkaufung der Wallachen, die noch nicht über 6. jährig ſind, ſolle ſich bei dem fürſtlichen Stall-Amt gemeldet werden. III. 441. 442.

Wandern. Ledig geſprochene Jungen ſollen von dem Handwerk angewieſen werden, unverlängt ihre Wanderjahre anzutretten, und daß ihnen zugleich die Orte zu benennen, wo ſie am meiſten lernen können. III. 493. Die, welche nicht längſt im zweiten Jahre nach erſtandener Lehrzeit wandern, oder vor der Zeit von der Wanderſchaft zurük kommen, ſollen alsgleich entweder zum Wandern, oder zu Auswürkung fürſtlicher Diſpenſation angehalten werden. III. 527. ſ. auch **Schneider. Mezger. Beken. Schuſter. Kiefer.**

Wanderjahre. In Anſehung derſelben ſollen die Meiſters-Söhne, wie auch die, ſo Meiſters-Wittwen oder Töchter heurathen, kein Vorrecht

haben. III. 474. Daß bei jedem Handwerke wenigſtens 3. Jahre zu wandern, und von dem vor die fehlende Jahre zu zahlenden Diſpenſations-Taxe. III. 502. Denen Lehrjungen, die in der Hälfte ihrer Lehrzeit eine Prüfung verlangen und dabei gut befunden werden, ſolle ein halbes Jahr an der Wanderzeit nachgelaſſen werden. III. 516. 517. Wegen der Wanderjahre ſollen weder die Handwerker noch die Ober- und Aemter Diſpenſation ertheilen, ſondern es iſt ſolche bei fürſtlichem Hofraths-Collegio nachzuſuchen. III. 522. 523. Bei allen Handwerkern ohne Ausnahme ſollen die Meiſters-Söhne eben ſo lange Zeit wandern, als die Zunft-Artikel einem fremden vorſchreiben. III. 524. 525. Keinem Handwerksmann ſolle erlaubt ſeyn, ſich zu heurathen, er legitimire ſich dann ſo wohl wegen anderer Hinderniſſe, als auch, daß er die vorgeſchriebene Wanderjahre an Orten, ſo wenigſtens 10. Stunden von den Gränzen des Landes entfernet ſind, ausgeſtanden. III. 525. 526. Bei Diſpenſationen wegen der Wanderjahre ſolle allezeit berichtet werden, wie lange der Supplicant hätte wandern ſollen, auch wie viel derſelbe vor den Abmangel an Tax zu zahlen habe, und wem ſolcher gehöre. III. 528. Müllere ſollen ihre drei Wanderjahre ordentlich erſtehen, und wohin ſie die Hälfte dieſer Zeit vorzüglich wandern ſollen. III. 529. ſ. auch Schneider. Schuſter. Mezger. Beken. Leinenweber. Kiefer.

Wandertiſch. Deſſen Abſtellung in Abſicht auf die Schulhaltere. I. 180.

Waſchen, ſolle in Städten und Dörfern an beſt verwahrten Orten und beim Tag geſchehen, II. 379. und auſer denen Städten und Dörfern eigene Waſchhütten erbauet werden. II. 379.

Waſch-

Waſchhäuſer, ſind in die Brandaſſecuration zu nehmen, II. 479. und wie ferne die Feuerwerker dabei in beſondern Anſchlag kommen oder nicht. II. 479. 483. 484.

Waſſer. Anſtalten zu Erhaltung geſunden Waſſers. I. 522. 523.

Wayſen. Daß alle Jahre eine Conſignation aller wegen Jugend oder Gebrechen zu Verwaltung ihres Vermögens unfähigen Perſonen zu fürſtlichem Hofrath einzuſenden, und wie ſolche Conſignation einzurichten. II. 364. 365. 366. Daß auch die Specialate und Forſtämter eine General-Conſignation aller unter ihrem foro ſtehender Waiſen alljährlich auf Johannis Baptiſtä einſenden ſollen. II. 367. 368. Verſtorbener Förſter und Schulmeiſter Wayſen ſollen nicht mehr unter die unmittelbare Pfleglinge gezählet werden. II. 368. 369. Ober- und Aemter ſollen auch alsdann, wann ein Pfarrer oder anderer nicht unter ihnen ſtehender Bedienter mit Tod abgehet, vor die Obſignir- und Inventirung des Vermögens, auch nöthigenfalls Beſtellung der Pflegſchaft ſorgen. II. 369. 370. Wann ein Pfleger nicht ordentlich wirthſchaftet, iſt ſolches gleich anzuzeigen, und damit nicht bis auf die Rechnungsſtell zu warten. II. 372. 373. 374. Wayſenkinder ſind des Pfundzolls von denen während ihrer Minderjährigkeit ihnen verſteigert werdenden Mobilien gänzlich befreit, II. 374. und was unter ſolchen Mobilien zu verſtehen. III. 594. 595. Verbot alles Zechens bei Verſteigerungen der Wayſen-Sachen. III. 48. Wie ferne ſich die Wayſen der Aufnahme in das Wayſenhaus zu erfreuen haben, II. 57. 209. und daß im Fall ihrer Aufnahme dem Wayſenhauſe ihre aus

der Wittwen = Caſſe beziehende Unterhalts = Gelder zu gute kommen ſollen. II. 329.

Wayſenhaus, deſſen Urſprung und Dotation im Jahr 1718. II. 2 — 8. Zuſtand der Wayſenhaus = Capitalien in denen Jahren 1754. und 1757. II. 8. Von der im Jahr 1759. mit den Allmoſen = Geldern und Capital = Zinnſen vorgegangenen Abänderung. II. 8 — 21. Welche Allmoſen = Capitalien von der Wayſenhaus = Abgabe befreyt geblieben. II. 18 — 21. Liegenſchaften der Allmoſen ſind ebenfalls nicht an das Wayſenhans abgegeben worden. II. 22. Vergleich wegen Abtheilung der Allmoſen = Capitalien zwiſchen dem Wayſenhauſe und dem Land = Allmoſen = Fundo. II. 21. 22. Wie viel vermöge dieſes Vergleichs das Wayſenhaus bekommen. II. 23. Verzeichnis der Städte und Orte, welche nichts an das Wayſenhaus abgegeben. II. 8. 13. 22. 23. 76. Von Vermehrung des Wayſenhaus = Fundi im Jahr 1768. durch die von Pelkiſche Stiftung. II. 23. 24. Verwendung dieſer Stiftung mittelſt Annehmung mehrerer Wayſenknaben und Anſtellung derſelben bei denen im Wayſenhaus befindlichen Fabriken. II. 24. 66 — 73. Dermalige Einkünfte des Wayſenhauſes. II. 24 — 50. Von der Direction des Wayſenhauſes. II. 50. 51. Von den Perſonen, welche nach der anfänglichen Beſtimmung des Wayſen = und Zuchthauſes dahin aufgenommen werden ſollen, II. 51. 52. 53. und welche nach der heutigen Verfaſſung dahin gehören. II. 57. 58. 59. Zuſtand des Wayſen = und Zuchthauſes, ſonderlich von der Zahl derer darinn verpflegten Perſonen, in den Jahren 1719. 1738. 1752. und 1760. II. 53. 54. Von den Fabriken bei dem Wayſen = und Zuchthauſe II. 55. 60. ſonderlich von der allda

angelegten Uhren = wie auch Juwelen = Kleino=dien = und feinen Stahl = Fabrik, II. 61. Pflichten der geiſt = und weltlichen Vorgeſezten, wie auch der Land=Phyſicate in Abſicht auf die Zeugniſſe, welche denen in das Waysenhaus gehörigen Perſonen zu ertheilen ſind. II. 59. Ordnung dieſes Hauſes in geiſt = und leiblichen Dingen. II. 59. 60. Beſtrafung der Dienerſchaft im Waysenhauſe, welche einiger Untreue oder Nachläſigkeit ſich ſchuldig finden läßt, II. 60. und daß alle dahin gehörige Ordnungen in den Druk zu geben. II. 60. Von dem jährlichen Beitrage Sereniſſimi zum Wayſenhauſe wegen dem Zuchthauſe. II. 49. ſ. auch Collecte. Kauf=Contracte. Teſtamente. Baſtartfälle. Kartenſpiele. Hurerei. Ehepfand. Eheverlöbniſſe. Diſpenſationen. Phyſicate. *Chirurgi*. Bader. Kaufleute. Aufding = und Ledigſprech = Gelder. Meiſter = Rechts = Koſten. Wayſen.

Wayſenhaus=Kinder. Unehliche werden durch ihre Aufnahme in das Wayſenhaus von denen ihnen anklebenden Fleken frei und legitimirt. II. 65. 66.

Wayſenhaus=Viſitation, dabei ſolle, ob und worinn denen Waiſenhaus=Ordnungen nicht gelebet worden, nachgefragt, und das nöhige fürgekehret werden. II. 60. 61. Von denen darauf gehenden Koſten. II. 49. 50.

Wayſenrechnungen. Daß nur bei Vormundſchaften, wo das Vermögen über 500 fl. ſich belauft, alle Jahre, bei andern aber, wo das Vermögen unter 500 fl. ſtehet, alle zwei Jahre Rechnung zu ſtellen. II. 372. 373. Daß ſolchen Rechnungen allezeit am Ende der Vermögens=Status anzuhängen, II. 366. die Ein=

ſendung derer Abhör = Protocolle über ſolche Rechnungen aber künftig zu unterlaſſen. II. 364. 365. 366.

Wege. Von Erhaltung der Wege in den fürſtlichen Unterlanden, III. 74 — 89. in den fürſtlichen Oberlanden. III. 96 — 114. Von der Schuldigkeit, die Wege zu erhalten, in Abſicht auf die Gemeinden unter ſich. III. 77. 78. 109. 110. 111. Laſt = und Güterwägen, ſo über 50 — 60. Centner auſer dem Wagen haben, ſollen nicht geduldet werden. III. 114. 119. Abſtellung des Fahrens mit der Gabel, Enz, oder Lannen. III. 114 — 119. In welcher Maaſe die Verordnungen gegen das Lannen= oder Gabel = Fuhrwerk, auch gegen die Churpfälziſche, und Biſchöpflich = Speyeriſche Fuhren zum Vollzug zu bringen. III. 119. 120.

Wegfrohnden. ſ. Frohnden.

Weggeld. Von dem Weggelde auf der von Carlsruhe auf Pforzheim gehenden Landſtraſe. III. 89 — 95.

Wegordnung, iſt alljährlich bei den Vogt = und Ruggerichten denen Gemeinden vorzuleſen. III. 88. 89. 113.

Weide. ſ. Waide.

Weiden. ſ. Holzpflanzung.

Weine. Verbot der Einfuhr der verfälſchten Turgöwer und Schweizer=Weine, III. 228. und daß gegen die Verfälſchere mit der Confiſcations = und andern Strafen zu verfahren. III. 228.

Weingärten. Auf kein zum Akerbau taugliches Geländ ſollen Weingärten gepflanzt, vielmehr dieſe, wo ſie abgehen, wo möglich zu Akerfeld gemacht werden, III. 354 — 357. und welche Rukſicht dabei auf die auſer Lands gehende Zehenden zu nehmen. III. 354. 355. Daß auch die

die Unterthanen zu Pflanzung beſſern und edlern Gewächſes in ihren Weingärten anzuhalten. III. 354. 355.

Weinkauf. ſ. Zechen.

Weißgerber. ſ. Roth = und Weißgerber.

Weltlicher Wittwen = *Fiſcus*, erſter Abtheilung. Deſſen Anfang im Jahr 1758. und Unterſchied von dem Pfarr = und Schulmeiſter= Wittwen = Fiſco. II. 320. Beſtſezung zweier Abtheilungen bei demſelben, II. 320. 321. 335. und wer in die erſte Abtheilung gehöre. II. 321. 322. Freiſtellung des Beitritts in Anſehung derer, die bei Errichtung dieſes Inſtituts ſchon in Dienſten geweſen. II. 322. Wo hingegen die nachher in Dienſten gekommene Dienere ohne weiters in dieſe Geſellſchaft begriffen ſind, ſie mögen in der Ehe leben und Kinder haben oder nicht. II. 323. Von dem Anſchlage der Beſoldung, II. 323. und wie es in Anſehung der Naturalien, Accidentien, Scribenten = Tractamente u. ſ. w. zu halten. II. 323. Wie es in Anſehung unbeſoldeter Dienere, wie auch in Anſehung derer, die ein ihre Beſoldung überſteigendes Matricular = Quantum verlangen, zu halten, II. 340. 341. und von welcher Zeit an der ſolchergeſtalt zu thun verlangende höhere Beitrag zu entrichten ſeye. II. 340. 341. 342. Daß niemals mehr noch weniger als anderthalb vom 100. beizutragen, und wie es in Anſehung der Brüche zu halten. II. 324. In Anſehung des Beitrags iſt kein Unterſchied, ob ein Diener in hohem, mittlern, oder geringem Alter ſtehet. II. 324. 325. Wie dieſer Beitrag in den erſten 8. Jahren auszutheilen, und daß von dem 9ten Jahre an allezeit der zehende Theil zu Capital anzulegen. II. 326. Von denen dieſem

Fiſco zu gute geordneten Gnaden-Quartalien, II. 326. 327. und daß ihme auch in Caſſations-Fällen ein Quartal gebühre. II. 340. Wie ferne ſolche Gnaden-Quartalien auch auf Scribenten-Tractamente, Gehalt auf Bediente, Fourage auf Pferde und dergleichen zu verſtehen, II. 342. 343. 344. III. 592. 593. und wie es beſonders in Abſicht auf die auf Penſion geſezt werdende Dienere zu halten. III. 593. 594. Verwilligung Sereniſſimi von jährlichen 500 fl. zu dieſem Fiſco auf 10 Jahre. II. 327. Von dem Beitrage derer, die eine Beſoldungs-Verbeſſerung oder einen höhern Dienſt erhalten. II. 327. Die Beſoldungs-Quartalien, wie auch alles, was der Caſſe geſchenkt oder vermacht wird, ſolle zu Capital angelegt werden, und das nemliche auch mit der Helfte aller eingehenden Zinnſe geſchehen, II. 526. doch mit der Ausnahme, wann in den erſten 6. Jahren der Caſſe ſehr anſehnliche Geſchenke oder Vermächtniſſe zuflieſſen ſollten. II. 526. Wer des Genuſſes dieſer Wittwen-Caſſe fähig ſeye, und wann ſolcher anfange. II. 327. Wie der Austheiler zwiſchen der Wittwe und Kindern, zumal ſolchen, die aus verſchiedenen Ehen ſind, zu machen. II. 328. Wann dieſer Unterhalt ein Ende nehme, und von dem dabei ſtatt habenden jure accreſcendi. II. 328. Wie es zu halten, wann Dienere auſer Dienſten gehen, oder entlaſſen werden, II. 328. 329. ingleichem wann eines oder mehrere derer Kindere ins Wayſenhaus gebracht werden. II. 329. Der Austheiler wird alle viertel Jahre gemacht, und zwar nach Proportion der Summe, die der verſtorbene Ehemann oder Vater beigetragen hat. II. 329. Von Aufbewahrung der Schuld-Verſchreibungen. II. 332.

II. 332. Freiheiten und vorzügliche Gerechtſame dieſer Wittwen = Caſſe. II. 333. Anwachs und dermaliger Zuſtand derſelben. II. 344. Deren Vermehrung durch die von Pelkiſche Erbſchaft, II. 345. 346. und immittelſt geſchehenen Anwachs dieſer Stiftung. II. 346. Von noch weiterer Vermehrung dieſer Wittwen = Caſſe durch den im Jahr 1771. mit denen von Pelkiſchen Erben getroffenen Vergleich. II. 347.

Weltlicher Wittwen = *Fiſcus* zweiter Abtheilung. Deſſen Anfang im Jahr 1758. und Unterſchied von dem Pfarr = und Schulmeiſter = Wittwen = Fiſco. II. 320. Veſtſezung zweier Abtheilungen bei demſelben. II. 320. 321. 335. Wer in dieſe zweite Abtheilung gehöre. II. 335. 336. Daß niemand, er ſeye geheurathet und habe Kinder oder nicht, ſich davon ausnehmen könne. II. 336. Von dem Anſchlage der Beſoldung und darzu gehöriger Nuzbarkeiten, und wie es in Anſehung der Hofkoſt, Liberei und Futters auf Pferde zu halten. II. 336. Daß, und wie eines jeden Matrikel = Anſchlag richtig zu ſtellen. II. 336. 337. Beſtimmung des jährlichen Beitrags auf einen Kreuzer vom Gulden, und wie es mit deſſen Auszahlung zu halten. II. 337. Von dem Beitrage derer, die neu in Dienſte kommen, oder eine Beſoldungs=Verbeſſerung oder höhern Dienſt erlangen. II. 337. Wie es in Anſehung unbeſoldeter Dienere, die in den Fiſcum recipirt werden wollen, wie auch in Anſehung derer, die ein ihre Beſoldung überſteigendes Matricular=Quantum verlangen, zu halten, II. 340. 341. 342. und von welcher Zeit an der ſolchergeſtalt zu thun verlangende höhere Beitrag zu entrichten ſeye. II. 340. 341. 342. Wie es zu halten, wann jemand

aus der zweiten Abtheilung in die erſte fällt. II. 337. Verwilligung Sereniſſimi jährlicher 200 fl. auf 10 Jahre. II. 338. Nach jedem Abſterben ſolle dieſer Caſſe ein völliges Quartal zu gute kommen, II. 337. 338. und eben dieſes ſolle auch in Caſſations-Fällen ſtatt haben. II. 340. 341. 342. Wie ferne ſolche Gnaden-Quartalien auch auf Scribenten-Tractamente, Gehalt auf Bediente, Fourage auf Pferde und dergleichen zu verſtehen. II. 342. 343. 344. III. 592. 593. und wie es ſonderlich in Abſicht auf die auf Penſion geſezt werdende Dienere zu halten. III. 593. 594. Wer des Genuſſes dieſer Caſſe fähig ſeye, und wann ſolcher ſeinen Anfang und ſein Ende nehme. II. 338. Wie es wegen Austheilung der Beiträge zu halten, und von der dabei zu beobachtenden Proportion nach dem Beitrage des verſtorbenen Ehemanns oder Vaters. II. 338. Alles hienach überbleibende iſt zu Capital anzulegen, II. 338. und das davon abfallende Intereſſe halb wieder zu Capital zu machen, und halb auszutheilen, II. 339. Von Aufbewahrung der Schuldverſchreibungen. II. 339. 340. Freiheiten und Gerechtſame dieſer Caſſe. II. 340. Anwachs und dermaliger Zuſtand dieſer Caſſe. II. 345. Deren Vermehrung durch die von Pelkiſche Erbſchaft, II. 345. 346. und immittelſt geſchehenen Anwachs dieſer Stiftung. II. 346. Noch weitere Vermehrung dieſer Caſſe durch den im Jahr 1771. mit denen von Pelkiſchen Erben getroffenen Vergleich. II. 347.

Weltlicher Wittwen-Caſſe Caſſier. Deſſen Beſtellung durch des Wittwen-Fisci-Dire-

ctorium. II. 330. Der zur erſten Abtheilung verordnete Caſſier führet auch die Caſſe und Rechnung vor die zweite Abtheilung, II. 339. doch daß beede Caſſen nicht mit einander zu vermengen, auch vor beede beſondere Rechnung zu halten. II. 339. Die verrechnende Bediente in denen Oberämtern ſollen dem Caſſier in Anſehung beeder Abtheilungen mittelſt ohnentgeltlicher Einziehung der Zinnſe und Verſilberung der Natural-Beſoldungs-Quartalien an Handen gehen. II. 330. 331. 339. Von der Caution des Caſſiers und von dem in Anſehung ſeiner ſtatt habenden Vorzugsrechte der Wittwen-Caſſe erſter und zweiter Abtheilung. II 331. 339. Pflicht des Caſſiers in Abſicht auf den Einzug der Beiträge bei der erſten und zweiten Abtheilung. II. 331. 339. Bei beeden Abtheilungen geſchiehet der Einzug nach Tabellen, die von dem Directorio unterzeichnet ſind. II. 331. 339. Pflicht des Caſſiers in Abſicht auf die Ausgabe an die Wittwen bei der erſten und zweiten Abtheilung, II. 331. 339. wie auch in Abſicht auf Geld-Auslehnungen bei der erſten und zweiten Abtheilung. II. 332. 339. Beſoldung des Caſſiers bei der erſten und zweiten Abtheilung. II. 333. 339.

Weltlicher Wittwen-Caſſen Canzelliſt. Deſſen Beſtellung vor die erſte und zweite Abtheilung. II. 330. 339.

Weltlicher Wittwen-Caſſe Canzleidiener. Deſſen Beſtellung vor die erſte und zweite Abtheilung. II. 330. 339.

Weltlicher Wittwen-Caſſe *Directorium*. Aus was vor Perſonen ſolches beſtehe bei der erſten Abtheilung, II. 329. bei der zweiten Abtheilung. II. 339.

II. 339. Deſſen Zuſammenkünfte und Berathſchlagungen. II 329. 330. Bei wichtigen Fällen, wie auch bei nicht einſtimmigen Meinungen muß daſſelbe Ruckfrage halten. II. 330. Von dem Siegel des Directorii bei der erſten und zweiten Abtheilung. II. 333. 340.

Weltlicher Wittwen-Caſſen Rechnung. Die Rechnung und Caſſe vor die erſte und zweite Abtheilung ſollen nicht mit einander vermengt werden. II 339. Wie es mit dem Abſchluſſe der Rechnung vor die erſte und zweite Abtheilung, und deren Mittheilung an die Collegia zu halten, II. 332. 339. Doch mit einigem Unterſchiede in Anſehung der zweiten Abtheilung. II. 339. Von Abhör der Rechnung und daraus zu fertigenden Auszügen bei der erſten und zweiten Abtheilung. II. 332. 333. 339.

Weltlicher Wittwen-Caſſe Regiſtrator. Deſſen Beſtellung vor die erſte und zweite Abtheilung. II. 330. 339.

Weltlicher Wittwen-Caſſen *Secretarius*. Deſſen Beſtellung vor die erſte und zweite Abtheilung. II. 330. 339.

Weynacht-Geſang. ſ. Schulmeiſter.

Wieſen. Das Rindvieh und die Schaafwaare in den Fürſtl. Unterlanden ſolle nicht länger als bis Georgi auf denen Wieſen geduldet werden. III. 359.

Wirthe. Beſtrafung der Wirthe, die einem Unterthanen über 1 fl. Saufſchulden, oder mehr dann 2 — 3. Irrten oder Zechen creditiren, III. 158. 159. 160. und daß ihnen nicht erlaubt ſeyn

ſolle, ſich wegen ihrer Saufſchulden von der Unterthanen Wein-Erwachs bezahlt zu machen. III. 159. 160. Wie es inſonderheit wegen derer von diſſeitigen Unterthanen bei Oeſterreichiſchen Wirthen und umgekehrt, machenden Saufſchulden zu halten, III. 161. Strafe der Wirthe, die eine Zehrung auf Gemeinds-Koſten reichen. III. 21. 45. Strafe der Wirthe, deren Geſchirr zu geringhaltig erfunden wird. III. 222. ſ. auch Poſten. Spielen. Meiſter-Rechts-Koſten.

Wirthshäuſer. Wirthshausſizen. Deſſen Verbot des Wirthshausſizens über die geſezte Zeit, III. 160. 170. 171. ſ. auch Carlsruhe.

Wittwen, ſollen mit tüchtigen Beiſtänden verſehen werden. II. 368. 369. Von der Lüdeckiſchen Stiftung vor zwei arme Pfarrers-Wittwen. II. 363.

Wittwen-*Fiſcus*. ſ. Pfarrwittwen-*Fiſcus*. Schulwittwen-*Fiſcus*. Weltlicher Wittwen-*Fiſcus* erſter Abtheilung. Weltlicher Wittwen-*Fiſcus* zweiter Abtheilung. Durlacher Burgerwittwen-Caſſe. Zunft.

Wochenblatt. Von Einrichtung des Carlsruher Wochenblatts, und daß alle Gemeinden ſolches halten ſollen, III. 211. 212. und was vor Nachrichten in daſſelbe einzurüken. III. 211 — 214.

Wochenmärkte. ſ. Sabbatsfeier.

Wolfswurzel. Verbot derſelben. I. 483. 484.

Würtembergiſches *Diſpenſatorium*, ſollen ſich die Apothekere anſchaffen. I. 477.

Z. Zäh-

Z.

Zählung des Volks. ſ. Seelen-Tabellen.

Zahnärzte. Ihnen ſolle die Treibung ihrer Profeßion weder in- noch auſer Jahrmärkten erlaubt werden. III. 198. 199.

Zechen. Verbot alles Zechens bei Verſteigerungen der Commun- Wayſen- und im Concurs befangener Sachen, III. 48. 49. und daß bei allen Staigerungen der Abzug eines Kreuzers vom Gulden Kaufſchilling und das davon beſtrittene Zechen gänzlich verbotten ſeyn ſolle, III. 49. 50. wo hingegen bei privat-Käufen und Tauſchen der Weinkauf noch ferner erlaubt iſt. III. 50. ſ. auch Gemeinds-Zehrungen. Wirthe.

Zehenden. ſ. Weingärten.

Zehend-Stroh. Ausländiſchen Zehend- und Zinß-Herren ſolle nicht erlaubt ſeyn, das Zehend-Stroh auſer dem Orte, wo es gewachſen, wegzunehmen. III. 357 358.

Zeugen-Eide. ſ. Eid.

Ziegelhütten, ſind von der Brandaſſecuration ausgeſchloſſen. II. 479.

Ziegler. Die Lehrjungen des Ziegler- Handwerks dörfen nur die Hälfte des Sereniſſimo und der Zunft gehörigen Einſchreib- und Ledigſprech-Gelds zahlen. III. 518. Notoriſch arme Lehrjungen aber ſollen von den Waiſenhaus- Taxen frei ſeyn, III, 518. Meiſters- Söhne qua tales hingegen keinen Vorzug haben. III. 518.

Zimmerleute. ſiehe Maurer.

Zinſe. ſ. Juden.

Zoll-Inſpectoren, und Zollbereutere. Ihre Obliegenheit in Anſehung der Landſtraſſen und Brüken. III. 76. ſ. auch Haußieren.

Zunft. Abſtellung des Eids, der Zunft Heimlichkeiten zu verſchweigen. III. 469. 505. Verbot, ſich in eine ausländiſche Zunft einzulaſſen, III. 506. und wie es zu halten, wann ein auſer Lands wohnender Meiſter ſich bei einer inländiſchen Zunft einkaufen wollte. III. 505. Verbot aller durch fürſtliche Verordnungen nicht genehmigte Einzüge und Umlagen. III. 546. Keine Zunft ſolle ohne Sereniſſimi Einwilligung ein Capital aufnehmen, III. 546. 552. 553. noch ein einmal erſpartes Capital anderweit verwenden. III. 546. 552. 553. Keine Zunft ſolle etwas vor ſich nachlaſſen oder in Abgang ſezen, III. 548. noch auſer denen Allmoſen eine Verehrung machen. III. 548. Wie es zu halten, wo die Ausgabe einer Zunft die Einnahme überſteigt, oder ſolcher gleich kommt, III. 548. 549. oder, wo eine Zunft mehr ſchuldig iſt, als ſie active beſizt. III. 549. Was in Abſicht auf das Bauweſen der Zünfte zu beobachten. III. 547. 552. 553 554. Wann von einer Zunft gegen die Aufnahm eines andern in ſolche Vorſtellung gemacht wird, ſind die dabei aufgehende Koſten nicht aus der Zunft, ſondern der Supplicanten eigenem Vermögen zu beſtreiten. III. 554. Verbot aller Zehrungen auf Koſten der Zünfte, III. 47. und daß keine ſolche Zehrungen in Rechnung anzunehmen, viel weniger etwas auſer Rechnung zu laſſen, um ſolche davon zu beſtreiten. III. 47. 48. Von den Wittwen- und Wayſen-Caſſen einiger Zünfte. II. 360 — 362.

Zunft-Caſſen. Dabei ſollen in allen über einen Gulden gehenden Zahlungen von denen die nicht arm ſind, keine andere als grobe Geld-Sorten angenommen werden. III. 550.

Zunft-Gelder. Alle Gelder und Strafen, die nicht ausdrüklich dem Fiſco allein zugeſchieden ſind, ſollen zwiſchen dieſem und der Zunft getheilet werden, doch mit Vorbehalt des Rechts derer Städte, denen auch ein Theil davon gebühret, III. 510. 511. und daß dahin ſonderlich die Meiſter-Gelder zu rechnen. III. 550. 551. Wo das baare Geld bei einer Zunft über 25 fl. ausmacht, ſind gleichbald zwei Drittel davon zu Capital anzulegen. III. 549.

Zunftmeiſtere. Von alljährlicher Erwehlung eines oder mehrerer Zunft-Meiſtere und deren Belohnung. III. 486. 487. Pflichten derer Zunftmeiſtere, ſonderlich in Abſicht auf Einnahme und Ausgabe. III. 487. 488. Von ihrer zu ſtellenden Rechnung, und wie diejenige zu beſtrafen, die einen paſſiv-Receß haben. III. 488. Ihre Obliegenheit in Abſicht auf die Prüfung der Lehrjungen. III. 516. 517.

Zunft-Rechnung. Verbot der Verfälſchung der Zunft-Rechnungen. III. 545. Worauf bei den Zunft-Rechnungen unter der Rubrik: Strafen, zu ſehen, III. 547. wie auch unter der Rubrik: Verbauen. III. 547. ingleichem unter der Rubrik: Diäten und Zehrungen. III. 547. ferner, unter der Rubrik: Nachgelaſſen. III. 548. Die Ausſtands-Verzeichniß ſolle alljähr-

alljährlich zum Ober-oder Amt gegeben, und der Ausſtand gleichbald executive eingetrieben werden. III. 547. 548. Wegen der Rechnungsſtell-Koſten ſolle es bei der Obſervanz bleiben. III. 548. Abſtellung der Rubrik: Insgemein, III. 558. und daß ſonderlich keine zu einem beſondern rubro gehörige Poſten unter ſolche zu bringen. III. 548. Daß keine Zehrungen und andere dergleichen Ausgaben ohne Decretur bei Rechnungsſtellen anzunehmen, noch weniger etwas auſer Rechnung bleiben ſolle, wovon ſolcherley Ausgaben beſtritten werden können. III. 549. 550. Bei Zünften, welche paſſiva oder doch nicht mehr als 100 fl. Vermögen haben, ſolle die Rechnungsſtelle nur alle zwei bis drei Jahre vorgenommen werden. III. 548. 549. 551. 552. Von jeder Zunft-Rechnung ſolle gleich, ſo bald ſie geſtellt iſt, der ſummariſche Extract eingeſendet, und überdies zu geſezter Zeit jährlich angezeigt werden, welche Rechnungen geſtellt oder nicht geſtellet ſeyen, auch wie ſolche ſummariſche Extracte einzurichten. III. 555. 556. Bei jeder Zunft-Rechnungsſtell ſolle auch ein Protocoll geführt, und ſolches mit dem ſummariſchen Extract eingeſendet werden. III. 556. 557. Daß in denen Zunft-Rechnungen jedesmal ſowohl die Zahl derer, welche das Leg-Geld erlegt und verzehrt haben, als derer auf dem Zunft-Tag gegenwärtig geweſenen Meiſtere zu bemerken. III. 557.

Zunft-Verſammlungen. Davon ſollen Meiſter, Geſellen und Knechte bei Strafe eines Gulden nicht wegbleiben, III. 489. und daß dabei a) die General- und Special-Zunft-Artikel zu verleſen, und

und die noch nicht verpflichtete Meiſtere, Geſellen und Knechte oder Jungen zu verglübden, III. 489. b) alle Mißbräuche und Uebertrettungen der Artikel unter Mitwürkung oder doch Ratification des Ober-Amts zu beſtraſen. III. 489. Wie es mit Abſtraſung des Fluchens und andern ungebührlichen Verhaltens bei den Zunft-Verſammlungen zu halten. III. 490. Niemand ſolle zu Zunft-Verſammlungen eingeladen werden, der nicht darzu gehöret, und wie es wegen der Zehrungen dabei zu halten. III. 490. Auſer der alljährlichen Zunft-Verſammlung ſolle ohne Erlaubnis des Ober-Amts keine Verſammlung gehalten werden, und ohne oberamtliche Ratification alles verhandelte ungültig ſeyn. III. 491. Bei Zünften, welche paſſiva, oder doch nicht mehr als 100 fl. Vermögen haben, ſolle der Zunft-Tag nur alle zwei bis drei Jahre gehalten, das Leggeld aber gleichwohl jährlich bezahlt werden. III. 548. 549. 551. 552.

Zuchthaus. Urſprung des Zuchthauſes und gleich anfangs damit verbundenen Wayſenhauſes, im Jahr 1718. II. 53. Zuſtand deſſelben, ſonderlich von der Zahl derer darinn verpflegten Perſonen, in den Jahren 1719. 1738. 1752. und 1760. II. 53. 54. Von dem im Jahr 1752. neuerbauten Zuchthauſe, wie auch dem Tollhauſe und andern Veränder- und Erweiterungen. II. 54. 55. Von den Fabriken bei dem Wayſen- und Zuchthauſe. II. 55. Unterſchied des Zucht- und Arbeitshauſes. II. 126. 127. 128. Von dem jährlichen Beitrage Sereniſſimi wegen dem Zuchthauſe zum Wayſenhauſe. II. 49. Von Transporti-

portirung derer Züchtlinge in das Zuchthaus durch die Hatſchiere. II. 142. 146. 154. Hatſchiere, und Stadt- auch Amtsknechte ſollen die zu transportiren habende Arreſtanten nicht mehr mit Schlägen behandlen. II. 161. 162. Vor jede in das Zuchthaus liefernde Perſon, welche Vermögen beſizt, ſollen 40 kr. Schliesgebühr vor die Zuchtmeiſtere mitgegeben werden. II. 177. 178.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich,

Carl Fridrich Gerstlachers ... Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, ... und endlich die Aufnahme der Professionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen
Bd.: 3 : Nebst einem Register über alle drei Bände

Carlsruhe 1774

J.germ. 70-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551190-0
VD18 80316336-001